Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1869.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 9. Januar 1869.

Inhalt: 1) Edict, die Mitglieder des Staatsraths für 1869 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ergänzung der Officiere betr.; — 3) Bekanntmachung, die Correspondenz nach den Niederlanden betr.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für 1869 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Artikel X unter Nummer 1 bis 4 und in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1823 unter Nummer 4 der Dienstnachrichten als bleibend bezeichneten Mitgliedern für das Jahr 1869 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen sein sollen und zwar:

1) der Präsident des Oberappellations- und Cassationsgerichts Bennet;
2) der Präsident der Ober-Medicinal-Direction Dr. Goldmann;
3) der Präsident des Hofgerichts der Provinz Starkenburg Dr. Krug;
4) der Geheimerath Kritzler;

Digitized by Google

5) der Ministerialrath Schleiermacher;
6) der Ministerialrath Freiherr von Rodenstein;
7) der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Dr. Hallwachs;
8) der Kreisrath Freiherr von Starck;

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. December 1868.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Ergänzung der Officiere betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die nachstehende Cabinetsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen nebst dazu gehöriger Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. December 1868.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Dornseiff.

Schäfer.

Die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres betr.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die im §. 11 der Verordnung vom 31. October 1861 über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres denjenigen auf Beförderung dienenden jungen Männern, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Preußischen Universität studirt haben, bewilligte Vergünstigung auch auf solche jungen Leute auszudehnen ist, die eine überhaupt im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegene Universität unter denselben Bedingungen mindestens ebenfalls ein Jahr besucht haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

Digitized by Google

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 2. December 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vollgültige Abiturienten-Zeugnisse derjenigen Lehranstalten, welche in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführt sind, wie die gleichen Zeugnisse Preußischer Gymnasien und Realschulen erster Ordnung nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres vom 31. October 1861 von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Verzeichniß

der nichtpreußischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden:

A. Gymnasien.

I. Herzogthum Lauenburg:

das Gymnasium zu Ratzeburg.

II. Königreich Sachsen:

die Kreuzschule zu Dresden,
das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
die Fürstenschule zu Meissen,
die Fürstenschule zu Grimma,
die Thomasschule zu Leipzig,
die Nicolaischule daselbst,
das Gymnasium zu Freiberg,
das Gymnasium zu Zwickau,
das Gymnasium zu Plauen,
das Gymnasium zu Bautzen,
das Gymnasium zu Zittau.

III. Großherzogthum Hessen:

das Gymnasium zu Darmstadt,
das Gymnasium zu Bensheim,
das Gymnasium zu Gießen,
das Gymnasium zu Büdingen,
das Gymnasium zu Mainz,
das Gymnasium zu Worms.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

das Fridericianum zu Schwerin,
die Domschule zu Güstrow,
die Friedrich-Franzschule zu Parchim,
die große Stadtschule zu Wismar.

Digitized by Google

V. Großherzogthum Sachsen:

das Gymnasium zu Weimar,
das Gymnasium zu Eisenach.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

das Gymnasium zu Neu-Strelitz,
das Gymnasium zu Neu-Brandenburg,
das Gymnasium zu Friedland.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

das Gymnasium zu Oldenburg,
das Gymnasium zu Jever,
das Gymnasium zu Vechta,
das Gymnasium zu Eutin.

VIII. Herzogthum Braunschweig:

das Gymnasium zu Braunschweig,
das Gymnasium zu Wolfenbüttel,
das Gymnasium zu Holzminden,
das Gymnasium zu Helmstedt,
das Gymnasium zu Blankenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen:

das Gymnasium zu Meiningen,
das Gymnasium zu Hildburghausen.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg:

das Gymnasium zu Altenburg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

das Gymnasium zu Coburg,
das Gymnasium zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt:

das Gymnasium zu Dessau,
das Gymnasium zu Zerbst,
das Gymnasium zu Köthen,
das Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

das Gymnasium zu Sondershausen,
das Gymnasium zu Arnstadt.

Digitized by Google

XV. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
das Gymnasium zu Gera,
das Gymnasium zu Schleiz.

XVI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe:
das Gymnasium zu Bückeburg.

XVII. Fürstenthum Lippe:
das Gymnasium zu Detmold,
das Gymnasium zu Lemgo.

XVIII. Freie Stadt Lübeck:
das Katharineum.

XIX. Freie Stadt Bremen:
das Gymnasium.

XX. Freie Stadt Hamburg:
das Johanneum.

B. Realschulen 1. Ordnung.

I. Königreich Sachsen:
die Annen-Realschule zu Dresden,
die Neustädter Realschule daselbst,
die Realschule zu Leipzig,
die Realschule zu Plauen,
die Realschule zu Chemnitz,
die Realschule zu Annaberg,
die Realschule zu Zittau.

II. Großherzogthum Hessen:
die technische Schule zu Darmstadt.

III. Großherzogthum Sachsen:
die Realschule zu Eisenach.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
die Realschule zu Meiningen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
die Realschule zu Gotha.

VI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
die Realschule zu Gera.

VII. Freie Stadt Lübeck:
die Realklassen des Katharineums.

VIII. Freie Stadt Bremen:
die Handelsschule.

IX. Freie Stadt Hamburg:
die Realschule des Johanneums.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach den Niederlanden betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. September d. J. (Regierungsblatt Nr. 62) bringen wir hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets nunmehr auch Zahlungen bis zum Betrag von 50 Thalern, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederländischer Währung im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach den Niederlanden erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular; der Coupon darf indessen nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Postanweisung, unter Abänderung des Vordrucks „Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.", deutlich in Niederländischer Währung

= „Gulden und Cents"

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Gulden 73 Cents Niederländischer Währung gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein. Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Summen bis 43 fl. 75 Cts. Niederländischer Währung . . . = 14 kr.

bei Summen über 43 fl. 75 Cts. bis 87 fl. 50 Cts. Niederländischer Währung . . . . . = 28 „

Die Gebühr ist stets vom Einzahler im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Darmstadt, den 28. December 1868.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 19. Januar 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, betr. die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an das Gesetz vom 9. Mai 1868 wegen Todeserklärung von Personen, die an dem Feldzuge des Jahres 1866 Theil genommen haben und vermißt werden, in Wirksamkeit zu treten hat; — 3) Bekanntmachung, die Zollbehandlung der mit den Posten versendeten Packete betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vergütung für die in 1869 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die in §. 10, 12 und 20 der Bekanntmachung vom 18. December 1866, die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in der Provinz Oberhessen betreffend (Regierungsblatt Seite 542) enthaltenen Bestimmungen hiermit aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt, müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Sie sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

Digitized by Google

§. 12.

Der Wähler übergibt in dem Wahllocal, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, seinen Stimmzettel dem Leiter der Wahlcommission oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in den verschlossenen Stimmkasten legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Leiter der Wahlcommission zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 20.

Wird eine Wahl abgelehnt, oder wird für ein ausgeschiedenes Reichstagsmitglied eine Ersatzwahl erforderlich, so wird das Ministerium des Innern eine neue Wahl veranlassen, welche auf Grund der für die erste Wahl aufgestellten Listen und ertheilten Vorschriften stattfindet.

Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

Darmstadt, den 14. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Lotheißen.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an das Gesetz vom 9. Mai 1868 wegen Todeserklärung von Personen, die an dem Feldzuge des Jahres 1866 Theil genommen haben und vermißt werden, in Wirksamkeit zu treten hat.

Nachdem von Großherzoglichem Kriegsministerium die Vorladung, wie sie im §. 109 des in Nr. 56 des Großherzoglichen Regierungsblatts von 1868 publicirten Militärstrafgesetzes angeordnet ist, in der Darmstädter Zeitung vom 17. August 1868 ergangen, und die festgesetzte Frist von drei Monaten, ohne daß ein Vermißter bei den Commandostellen sich angemeldet hat, verstrichen ist — so wird in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom

Digitized by Google

9. Mai v. J., die Todeserklärung von Personen, die an dem Feldzuge des Jahres 1866 Theil genommen haben und vermißt werden, betreffend, hiermit bestimmt: daß dieses Gesetz am Ersten künftigen Monats in Wirksamkeit treten soll.

Darmstadt, den 6. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Kreß.

Bekanntmachung,

die Zollbehandlung der mit den Posten versendeten Packete betreffend.

Nachdem mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1869 ab zu Lauterbach ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet worden ist, wird unter Bezugnahme auf das durch die Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. (Regierungsblatt von 1868 Seite 881) publicirte Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Großherzogthum zur Zeit bei den nachstehenden Zollstellen die mit der Post aus dem Zollvereins-Auslande eingehenden Packete revidirt und verzollt werden können:

1) Hauptzollämter: Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Worms und Bingen,
2) Nebenzollämter I. Klasse: Bensheim und Alsfeld,
3) Nebenzollämter II. Klasse: Friedberg, Lauterbach, Nauheim und Alzey.

Für Packete, die aus dem Zollvereins-Ausland mit der Post eingeführt werden, und nach andern, als den genannten Orten bestimmt sind, kann die Postbehörde die Stelle des Adressaten bei der Revision und Eingangs-Verzollung vertreten.

Darmstadt, den 6. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Göring.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in 1869 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Aus den in 1868 vorgekommenen Fruchtverkäufen, welche nach der Verordnung vom 10. December 1857 der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienen, ergeben sich als Durchschnittspreise eines Malters von:

15385 1/2	Malter	Waizen	13 fl.	15 kr.
5325 1/4	„	Korn	11 „	2 „
318 1/2	„	Gerste	7 „	59 „
1593 1/4	„	Hafer	5 „	38 „

woraus sich der Werth von 100 fl. Naturalien auf 219 fl. 29 kr. berechnet. Hiernach kommen für 1869 hinsichtlich derjenigen Besoldungen und Pensionen, auf welche die oben angezogene Verordnung Anwendung findet, die Beträge von resp. 175 fl., 150 fl. und 115 fl., in Berechnung.

Für die nach den früheren Grundsätzen zu behandelnden Pensionen sind für 100 fl. Naturalien 115 fl. zu vergüten; sodann beträgt der nach der Verordnung vom 13. October 1840 und dem Tarif vom 22. September 1868, Regierungsblatt Nr. 57, zu leistende Zusatz für Holz von 100 fl. Pension 1 fl. 7 kr.

Darmstadt, den 6. Januar 1869.

Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Wernher.

Lorbacher.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Kirch-Göns, im Dekanate Butzbach, mit einem Gehalte von 1398 fl. 39 kr.;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Badenheim, im Dekanate Wöllstein, mit einem Gehalte von 1033 fl. 37 kr.;
3) die katholische Schulstelle zu Appenheim, im Kreise Bingen, mit einem Einkommen von 300 fl., nebst 35 fl. für Heizung des Schulsaals.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 30. Januar 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung an die Armen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Bekanntmachung, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betr.; — 4) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyhersche Eleonorenstiftung betr.; — 5) Uebersicht der im Jahre 1868 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung einer Schenkung an die Armen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Ludwig und Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Ludwig von Hessen haben am 26. November 1868 den Armen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt ein Geschenk von 2000 fl. zugewendet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkung Allergnädigst zu bestätigen geruht und wird dieses, zufolge Allerhöchsten Auftrags, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Digitized by Google

№ 3.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1868 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Kraus zu Lorsch an die katholische Kirche zu Büdesheim, im Dekanate Bingen, im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung eines Engelamtes;

2) die Schenkung der deutsch-reformirten Gemeinde zu Frankfurt a. M. an die evangelische Gemeinde zu Neu-Isenburg, im Dekanate Offenbach, im Betrage von 100 fl. als Beitrag zu den Herstellungskosten des dasigen reformirten Pfarrhauses;

3) die Schenkung Seiner Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode und dessen Gemahlin, gebornen Gräfin zu Erbach-Fürstenau, an die evangelische Kirche zu Michelstadt, im Dekanate Erbach, zur Erinnerung an ihre vor 25 Jahren daselbst vollzogene Trauung, bestehend in einer Prachtbibel im Werthe von 131 fl.;

4) die Zuwendung der zu Schlitz verstorbenen ledigen Elisabetha Weber an die evangelische Stadtkirche daselbst, durch Erbeinsetzung auf ihren 400 fl. betragenden Nachlaß;

5) die Schenkung der Mathildenstiftung für die Provinz Starkenburg an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrag von 100 fl.;

6) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Martin Dupuis zu Castel an das bischöfliche Priesterseminar zu Mainz, im Betrage von 200 fl.;

7) Geschenk Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland an das Mathilden-Landkrankenhaus, im Betrag von 200 fl.;

8) das Vermächtniß der Anna Schmitt zu Mainz zu Gunsten der Armen daselbst, im Betrag von 100 fl.;

9) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Büdesheim, im Dekanate Bingen, im Betrage von 100 fl. behufs Stiftung eines Anniversariums für den verstorbenen katholischen Pfarrer Oßwald zu Büdesheim;

10) die Schenkung Ihrer Erlaucht der Gräfin Botho von Stolberg-Wernigerode an die evangelische Kirche zu Schöllenbach, im Dekanate Erbach, bestehend in einem gemalten Fenster im Werthe von 250 fl.;

Digitized by Google

11) das Vermächtniß des zu Herrnsheim verstorbenen Philipp Jakob Butti an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Worms, im Betrage von 160 fl. behufs Stiftung einer Seelenmesse und zu Gunsten der Ortsarmen;

12) die Schenkung des Ortsbürgers Peter Antoni zu Bechtheim, im Kreise Worms, Namens seiner Geschwister an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Osthofen, im Betrage von 180 fl. behufs Stiftung dreier Seelenämter für seine verstorbenen Eltern;

13) das Vermächtniß der zu Klein-Zimmern verstorbenen Barbara Pauly an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Dieburg, im Betrage von 300 fl. behufs Stiftung von vier Seelenämtern;

14) die Vermächtnisse der Wittwe des Hofraths Dr. Marschall in Offenbach und ihres verstorbenen Ehemannes an das bürgerliche Hospital zu Offenbach, sowie die Kleinkinderbewahranstalt daselbst, im Betrage von 1000 fl.;

15) die Schenkung der Veronika Pfeiffer zu Gießen an die dasige Armenkasse, im Betrage von 100 fl.;

16) die Schenkung Seiner Durchlaucht des Fürsten Bruno zu Ysenburg und Büdingen, im Betrage von 219 fl. 38 kr., an das Mathilden-Hospital zu Büdingen, im Kreise Büdingen;

17) die Schenkung Ihrer Erlauchten des Grafen und der Gräfin von Erbach-Erbach an die evangelische Kirche zu Michelstadt, im Dekanate Erbach, bestehend in einem Taufstein von weißem Sandstein im Werth von 150 fl.;

18) die Schenkung mehrerer Jungfrauen zu Worms an die evangelische Kirchengemeinde daselbst, bestehend in dem Ertrag einer Verloosung mit 175 fl. für die Anschaffung einer Glocke für die Magnuskirche zu Worms;

19) die Schenkung des Moritz Bloch aus Mainz an die israelitische Religionsgemeinde zu Oppenheim, bestehend in einem silbernen Thoraschmuck in einem Werthe von 100 fl.;

20) die Schenkung eines Ungenannten an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital zu Mainz zum Bau des neuen Hospitals, bestehend in 20 Stück fünfprocentigen Obligationen des Oesterreichischen National-Anlehens im Nominalwerth von je 1000 fl. mit Zinsen vom 1. Juli l. J. an;

21) die Schenkung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland an das Rettungshaus zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, im Betrage von 200 fl.;

Digitized by Google

22) die Schenkung des Freiherrn Philipp Wamholt von Umstadt zu Birkenau an die katholische Kirche zu Dieburg, im Dekanate Dieburg, bestehend in einem dieser Kirche an verschiedenen um den Preis von 8000 fl. erkauften Grundstücken eingeräumten ewigen und ausschließlichen Nutzungsrecht;

23) die Schenkung des katholischen Pfarrers zu Zornheim, im Dekanate Nieder-Olm, Christoph Kempf an die katholische Kirche daselbst, behufs Herstellung der Nebenaltäre, im Betrage von 130 fl.;

24) die Schenkung eines Ungenannten aus Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Lindenfels, bestehend in einer Thora im Werthe von 100 fl.;

25) die Schenkung der Anna Maria Schneider zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bingen, behufs Stiftung eines Jahramtes im Betrage von 150 fl.;

26) die Schenkungen Ihrer Erlauchten des Grafen und der Gräfin zu Erbach-Erbach an die evangelische Kirche zu Erbach, bestehend in einer Altardecke von rothem Tuch, einer Taufsteindecke mit Goldborte, sowie einem vergoldeten Crucifix auf den Altar, sodann für die Kirchhofskapelle einem in Holz geschnittenen Crucifix auf den Altar, Alles zusammen in einem Werthe von 200 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 17. August 1867, im Regierungsblatt Nr. 33 von 1867, sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Gemarkungen mit legalisirten Grundbüchern versehen worden:

Digitized by Google

I. Provinz Starkenburg.

1) Landgericht Groß-Gerau:
Kornsand.

2) Landgericht Höchst:
Sandbach.

3) Landgericht Reinheim:
Ober-Klingen.

4) Landgericht Michelstadt:
Steinbuch mit Neudorf.

II. Provinz Oberhessen.

1) Landgericht Gießen:
Reiskirchen.

2) Landgericht Lich:
Ober-Bessingen.

Außer den genannten Gemeinden sind noch die nachstehend bemerkten, welche sich bereits im Besitze von legalisirten Grundbüchern theils nach Flurvermessung, theils nach älteren Katastern befanden (vergl. Regierungsblatt Nr. 57 vom 6. December 1852), mit neuen legalisirten Grundbüchern nach den Resultaten der Parcellenvermessung versehen worden:

I. Provinz Starkenburg.

1) Landgericht Höchst:
Hummetroth.

2) Landgericht Lorsch:
Seehof.

3) Landgericht Michelstadt:
Ebersberg.

II. Provinz Oberhessen.

1) Landgericht Alsfeld:
Augenrod, Heidelbach, Münch-Leusel.

2) Landgericht Büdingen:
Büdingen.

Digitized by Google

3) Landgericht Ehmberg:

Lehrbach. Rülfenrod.

4) Landgericht Hungen:

Wohnbach, Steinheim, Obbornhofen, Nonnenroth.

5) Landgericht Lich:

Birklar.

Darmstadt, den 2. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Kreß.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung ist eine Pension zu vergeben. Es werden daher alle Diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um diese Pension nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an, ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben.

Jede Bewerberin hat dem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt, den 19. Januar 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Dornseiff.

Klöpper.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Jahre 1868 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken.

Es wurden verpflegt:

A. Im Großherzoglichen Landeshospitale.

Bestand der Pfleglinge am 1. Januar 1868.			Zugang im Laufe des Jahres 1868.			Gesammtsumme der Pfleglinge in 1868.			Abgang durch Entlassung.			Abgang durch Tod.			Summe des Abgangs in 1868.			Bestand der Pfleglinge am Schlusse des Jahres 1868.		
Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.
211	183	394	41	20	61	252	203	455	20	17	37	25	13	38	45	30	75	207	173	380
Nach ihrer Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						117	97													
2) „ „ Oberhessen . .						76	50													
3) „ „ Rheinhessen .						47	45													
4) dem Königreich Preußen .						12	11													
						252	203	455												

B. In der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt.

52	48	100	53	49	102	105	97	202	33	22	55	9	5	14	42	27	69	63	70	133
Nach ihrer Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						49	50													
2) „ „ Oberhessen . .						17	21													
3) „ „ Rheinhessen .						30	19													
4) dem Auslande						9	7													
						105	97	202												

Darmstadt, den 9. Januar 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Willich.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. December 1868 dem Schulamts-Aspiranten Carl Zimmermann aus Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, die erste evangelische Schulstelle daselbst, — dem Schulamts-Aspiranten Georg Hofmann aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, die zweite evangelische Schulstelle zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, zu übertragen;
2) am 23. December 1868 den Chemiker Dr. Wilhelm Hallwachs aus Darmstadt zum außerordentlichen pharmaceutischen Mitgliede der Ober-Medicinal-Direction zu ernennen — und demselben die Stelle eines ständigen Commissärs für die Visitationen der Apotheken, Materialien- und Specereihandlungen, der Essigsiedereien und Weinfabriken als Nebenstelle und auf Widerruf, — sowie dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Georg Werner aus Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, die evangelische Pfarrstelle zu Lißberg, im Dekanate Gedern, zu übertragen; — den provisorischen Hofmarschall, Flügeladjutant Major Carl Friedrich Ludwig Otto Gustav von Kühler, unter Belassung in diesen Militärstellen, zum Hofmarschall — und die Hofstallbeiknechte Carl Maximilian Schneider aus Höchst, Kreises Bilbel, — und Conrad Weber aus Eichelsachsen, Kreises Schotten, zu Hofkutschern zu ernennen;
3) an demselben Tage den Hauptzollamts-Controleur Johannes Friedrich Gunderloch zu Bingen in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Worms und die damit verbundene Ortseinnehmerei der inneren indirecten Auflagen zu versetzen, — den Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse Augustin Eduard Justus Blöcher zu Mainz zum Controleur bei dem Hauptzollamt Bingen und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der inneren indirecten Auflagen, —
4) am 24. December 1868 den Hofkanzlisten erster Klasse Friedrich Nau zum Hofkanzlei-Inspector, —
5) am 29. December 1868 den Herzoglich Sächsischen Forstcommissär Richard Heß zu Ohrdruff zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Forstwissenschaft zu ernennen und in dieser Eigenschaft zu berufen;
6) am 30. December 1868 den Pfarramts-Candidaten Hermann Marx aus Laubach, im Kreise Schotten, zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Friedberg zu ernennen, — dem Schullehrer an der ersten evangelischen Schule zu Groß-Linden, im Kreise Gießen, Wilhelm Hardt die erste evangelische Mädchen-Schulstelle zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — und dem Schullehrer an der evangelischen Schule zu Friesenheim, im Kreise Oppenheim, Georg Adam Kisseberth die evangelische Schulstelle zu Wald-Uelversheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;
7) an demselben Tage den Feldwebel im vierten Infanterie-Regiment Johann Jacob Hering aus Raubach zum Portier auf der Station Bensheim der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen;
8) am 2. Januar 1869 dem Volksschullehrer Georg Heinrich Blickhahn aus Altheim, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Realschule zu Friedberg, jedoch unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, zu übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste katholische Schulstelle zu Unter-Schönmattenwag, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalte von 322 fl. 24 kr., nebst einer jährlichen Vergütung von 34 fl. für Heizung des Schullocals;
2) die katholische Schulstelle zu Aschbach, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalte von 300 fl.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 11. Februar 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der Einkommensteuer in den ersten sechs Monaten des Jahres 1869 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1869 betr; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 5) Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden; — 6) Namensveränderungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Militärdienstnachrichten; — 9) Charaktererertheilungen; — 10) Dienstentlassung; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Sterbfälle; — 13) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Telegraphen-Ordnung an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24. December 1867 (Regierungsblatt von 1868 Nr. 6) mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit getreten ist.

Darmstadt, den 14. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

№ 4.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes *) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

---

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.
Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante‘ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

---

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Digitized by Google

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Digitized by Google

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Nord-deutsch.	Oesterreichisch.		Süd-deutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden.	Francs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 . .	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 fl. 20 kr. Oesterreichisch = 1 fl. 24 kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereins-Gebühr von

Digitized by Google

8 Sgr. = 28 kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollern'schen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die	1. Zone . . .	5	Sgr.,
„ „	2. „ . . .	10	„
„ „	3. „ . . .	15	„

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

Digitized by Google

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttexte der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Digitized by Google

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Digitized by Google

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so gibt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Digitized by Google

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5^1/_2$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2^1/_2$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2^1/_2$ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Digitized by Google

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so gibt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Digitized by Google

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Digitized by Google

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Einkommensteuer in den ersten sechs Monaten des Jahres 1869 betreffend.

§. 1.

Durch Artikel 2 des Gesetzes, die Erhebung der Staatsauflagen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1869 betreffend, vom 16. December 1868 (Regierungsblatt S. 1305), ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. April 1868 über die Einführung einer Einkommensteuer auf die ersten sechs Monate des Jahres 1869 unter Anwendung des im §. 2 des Finanzgesetzes vom 26. September 1867 bestimmten Steuerausschlags ausgedehnt.

Der monatliche Betrag, einschließlich der Zuschläge wegen der Staatsstraßen- und Provinzialstraßenbauschulden, welcher für die genannten sechs Monate auf den Gulden Normalsteuerkapital für die Einkommensteuer auszuschlagen ist, berechnet sich nach obigen gesetzlichen Bestimmungen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf $3\frac{3}{4}$ Pfennige und für die Provinz Rheinhessen auf $3\frac{1}{4}$ Pfennige. Unter Zugrundlegung dieser Norm ergibt die Berechnung der Einkommensteuer nach Provinzen und Steuercommissariaten folgendes Resultat:

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Steuercommissariate.	Steuerkapital ohne Abzug des Personalsteuerkapitals.	Einkommensteuerkapital nach Abzug des Personalsteuerkapitals.	Steueransatz für einen Monat.		
		fl.	fl.	fl.	kr.	pf.
I.	**Provinz Starkenburg.**					
1	Beerfelden	37760	29050	479	7	2
2	Darmstadt	651080	438710	7235	40	1
3	Dieburg	55330	41180	679	11	0
4	Fürth	38590	28000	461	48	1
5	Groß-Gerau	82110	61610	1016	8	1
6	Heppenheim	52780	39380	649	20	3
7	Höchst	36580	29620	488	31	1
8	Langen	46310	35330	582	42	0
9	Michelstadt	68300	53790	887	9	3
10	Offenbach	265980	186570	3077	6	2
11	Seligenstadt	41020	30760	507	19	2
12	Zwingenberg	81570	60670	1000	38	—
	Summe	1457410	1034670	17064	52	0
II.	**Provinz Oberhessen.**					
1	Alsfeld	67730	49510	816	34	1
2	Büdingen	64530	49990	824	29	1
3	Butzbach	51620	38510	635	8	3
4	Friedberg	157960	114760	1892	44	2
5	Gießen	176330	120060	1980	9	2
6	Grünberg	31060	23500	387	35	1
7	Homberg	23060	16520	272	28	—
8	Hungen	77120	61800	1019	16	1
9	Lauterbach	44160	32180	530	44	3
10	Nidda	46780	36280	598	22	0
11	Schlitz	17280	12630	208	18	2
12	Schotten	15770	11770	194	7	2
	Summe	773400	567510	9359	58	2
III.	**Provinz Rheinhessen.**					
1	Alzey	86780	60860	940	22	1
2	Bingen	159450	112390	1736	35	—
3	Mainz	615920	329590	5092	37	2
4	Ober-Ingelheim	62720	44760	691	36	1
5	Oppenheim	102520	70110	1083	17	3
6	Osthofen	69310	49040	757	44	0
7	Wörrstadt	53570	35880	554	23	3
8	Worms	258500	192170	2969	17	2
	Summe	1408770	894800	13825	54	0
I.	Provinz Starkenburg	1457410	1034670	17064	52	0
II.	„ Oberhessen	773400	567510	9359	58	2
III.	„ Rheinhessen	1408770	894800	13825	54	0
	Hauptsumme	3639580	2496980	40250	44	2

Digitized by Google

Die Gesammtsumme der Einkommensteuer für die ersten sechs Monate d. J. beläuft sich hiernach auf 241,504 Gulden 27 Kreuzer.

§. 2.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von den Einkommensklassen, in welche sie eingeschätzt worden sind, wie auch von der Größe ihrer monatlichen Beträge in Kenntniß gesetzt.

Die Erhebung erfolgt in monatlichen Raten, jedoch in der Weise, daß auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 16. December v. J. wegen Verzögerung der Aufstellung der Hebregister das bis jetzt außer Erhebung gebliebene Ziel für den Monat Januar dieses Jahrs nunmehr im Monat Februar nacherhoben, mithin gleichzeitig mit dem Februarziel eingebracht wird.

§. 3.

Durch die in §. 2 erwähnten Steuerzettel werden die Steuerpflichtigen noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb drei Monaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Art. 15 des Einkommensteuergesetzes).

Reclamationen in Folge Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Steuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen 4 Wochen die Berufung an die Landescommission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung der letzteren findet weder bei diesen Reclamationen, noch bei den vorhin erwähnten statt (Art. 19 und 26 daselbst).

Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf den von der Steuerbehörde danach gebildeten Steueransatz oder die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt (Art. 27 daselbst).

§. 4.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Art. 17 des Einkommensteuergesetzes).

Digitized by Google

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns anzubringen (Art. 22 daselbst).

§. 5.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen und Beschwerden ertheilen.

Remonstrationen, Reclamationen und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 2. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Hahn.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1869 betreffend.

Zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse für Oberhessen sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern pro 1869 auf das Steuerkapital der Israeliten umgelegt werden und zwar:

a) des Rabbinats Gießen . . . . . 850 fl.
b) „ ehemaligen Rabbinats Friedberg . . 370 „

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

zu a) auf . . . . . — kr. 2,972 pf.
„ b) „ . . . . . — „ 2,130 „

Unter dem Anfügen, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — 1. April und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft N. Heß in Gießen zu entrichten sind, wird dies zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gießen, den 4. Januar 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.

Dr. Goldmann.

Digitized by Google

№ 4.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großherzoglichen Schwurgerichtshof der Provinz Starkenburg:

1) Wilhelm Jacob, Taglöhner von Mörfelden, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 3. Rückfall unter Einrechnung einer am 4. Februar 1868 von Großherzoglichem Bezirksstrafgericht Darmstadt wegen kleinen Diebstahls und Eigenthumsbeschädigung erkannten fünfmonatlichen Correctionshausstrafe, durch Urtheil vom 20. April 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

2) Peter Maurer, Bäcker von Affolterbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. April 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;

3) Heinrich Geyer, Maurer von Groß-Zimmern, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 21. April 1868 in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

4) Peter Brand, Maurer von Dieburg, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle im 1. Rückfall unter Einrechnung einer unterm 19. December 1867 vom Bezirksstrafgericht Darmstadt wegen kleinen Diebstahls erkannten Correctionshausstrafe von 3 Monaten und 8 Tagen, durch Urtheil vom 22. April 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten;

5) Daniel Kilian, Müllerbursche von Nieder-Ramstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 5. Rückfall, durch Urtheil vom 22. April 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 4 Jahren;

6) Johannes Bickerle, Actuariatsaspirant von Darmstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. April 1868 in eine Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

7) Friedrich Daum, Taglöhner von Trebur, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. April 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

8) Georg Zörgiebel, Schuhmachergeselle von Fränkisch-Crumbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 5. Rückfall, durch Urtheil vom 25. April 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren;

9) Johann Georg Baumann, Taglöhner von Unter-Schönmattenwag, wegen Anstiftung zum Meineid, durch Urtheil vom 27. April 1868 in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

10) Johann Adam Seip, Bäcker und Wirth von Unter-Sensbach, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 28. April 1868 in eine Zuchthausstrafe von $3^1/_2$ Jahren;

11) Peter Storck, Schullehrer von Spachbrücken, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 2. Juli 1868 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren;

12) Johannes Kumpf I., Taglöhner von Heppenheim, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 4. Juli 1868 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren;

13) Georg Palmy und Johannes Herbert IX., beide Fabrikarbeiter von Groß-Zimmern, wegen kleinen Diebstahls und Fälschung Großherzoglichen Papiergeldes, durch Urtheil vom 8. Juli 1868 jeder in eine Zuchthausstrafe von $4^1/_2$ Jahren;

Digitized by Google

II. von den Großherzoglichen Bezirksstrafgerichten der Provinz Starkenburg:

a) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Darmstadt:

1) Johannes Koch von Elm, Amts Schlüchtern in Preußen, Provinz Kurhessen, wegen einfachen Diebstahls im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 26. März 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren;

2) Martin Schuster von Heppenheim a. d. B., wegen Landstreicherei im 3. Rückfall und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 28. März 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe;

3) Franz Schroth von Weiskirchen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 7. April 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach verbüßter Strafe;

4) Catharina Heisel von Ober-Ramstadt, ledig, wegen Landstreicherei im 5. Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 11. April 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe;

5) Ferdinand Bausback aus Walldürn, im Großherzogthum Baden, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 14. Mai 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten;

6) Barbara Herweck von Lampertheim, Tochter des Valentin Herweck, wegen verheimlichter Niederkunft, durch Urtheil vom 22. Mai 1868 in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren;

7) Amalie Wittmann von Darmstadt, Nähterin, Tochter des verstorbenen Conrad Wittmann, wegen vier einfacher und eines kleinen Diebstahls im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 28. Mai 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

8) Anna Maria Huber aus Heppenheim a. d. B., wegen eines einfachen Diebstahls in Concurrenz mit kleinen Diebstählen, durch Urtheil vom 29. Mai 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;

9) Johannes Meyer von Reichenbach, wegen fortgesetzten einfachen, im neunten Rückfalle verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Juni 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren;

10) Peter Becker von Wallerstädten, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 18. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

11) Leoba Hubert von Bieber, Amts Gelnhausen, Provinz Kurhessen in Preußen, wegen verheimlichter Niederkunft, durch Urtheil vom 23. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren;

12) Adam Eder von Eppertshausen, wegen einfachen Diebstahls im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 21. Juli 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;

13) Susanne Becker, ledig, von Sprendlingen, Kreises Offenbach, wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 10. September 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe

Digitized by Google

von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 6 Monate nach verbüßter Strafe;

b) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Michelstadt:

Adam Dörsam von Darsberg, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 19. Mai 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.

Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 28. December 1868 dem Geheimen Justizrath Dr. C. Levita in Paris die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen nachstehend verzeichneter Decorationen: des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, — von weiland Seiner Majestät dem Kaiser Maximilian von Mexico verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens Notre Dame de Guadeloupe, — von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, — von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion, — von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, — von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens, — von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Zähringer Löwen-Ordens — und von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen, — sowie
2) am 7. Januar 1869 dem Territorial-Commissär bei der Festung Mainz, Provinzial-Director der Provinz Rheinhessen und Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission Geheimenrath Carl Schmitt in Mainz die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Großkomthurkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. December 1868 dem Adam Burkhard zu Seligenstadt zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Burkhard in Zukunft den Familiennamen Becker, —
2) am 16. December 1868 der Elisabethe Krieger von Neckarhausen zu gestatten, statt ihres bisherigen Familienamens Krieger in Zukunft den Familiennamen Wagner, —
3) am 19. December 1868 dem Christian Carl Emil Peter Menges zu Gießen zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Menges in Zukunft den Familiennamen Wilhelm, —
4) am 6. Januar 1869 dem Theodor Achenbach zu Darmstadt zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Achenbach in Zukunft den Familiennamen Eberle, — dem Georg

Digitized by Google

Ludwig Reuning zu Nidda zu gestatten, neben seinen bisherigen Vornamen Georg Ludwig noch den Vornamen Wilhelm — und der Auguste Waigandt von Darmstadt zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens Waigandt in Zukunft den Familiennamen Mathes zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. Januar den Ministerialrath im Ministerium der Justiz Heinrich Fischer zum Präsidenten des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen, —
2) an demselben Tage den Steueraufseher Franz Joseph Hartmann zum zweiten Brückengelderheber bei der Brückengelderhebung zu Kastel — und
3) am 12. Januar den Schulamts-Aspiranten Heinrich Schreiner aus Alsfeld zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, jedoch unter Belassung in der Kategorie eines Volksschullehrers, zu ernennen, — dem Schulamts-Aspiranten Ernst Oßwald aus Laubach, im Kreise Schotten, die zweite evangelische Schulstelle zu Ober-Ohmen, im Kreise Grünberg, — dem Schulamts-Aspiranten Franz Ludwig Nehr aus Worms die katholische Schulstelle zu Freimersheim, im Kreise Alzey, zu übertragen — und den von dem katholischen Pfarrer und dem Gemeinderath zu Ober-Abtsteinach, sowie von den Gemeinderäthen zu Unter-Abtsteinach, Trösel, Flockenbach und Gorxheim auf die katholische Schulstelle zu Ober-Abtsteinach, im Kreise Lindenfels, präsentirten Schulamts-Aspiranten Carl Pfaff aus Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 16. Januar den Lehrer an der ersten Klasse der höheren Mädchenschule zu Darmstadt Mitprediger Dr. Fridolin Wagner, unter Belassung desselben in seinen seitherigen Dienst- und Gehaltsverhältnissen, sowie mit Belassung des Charakters als Mitprediger, zum Inspicienten der höheren Mädchenschule zu Darmstadt mit dem Amtstitel als Schulinspector zu ernennen — und den von dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die evangelische Schulstelle zu Höllerbach, im Kreise Neustadt, präsentirten Schulamts-Aspiranten Philipp Urich aus König, im Kreise Neustadt, für diese Stelle zu bestätigen, — dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Carl Aguntius aus Mainz die evangelische Pfarrstelle zu Dolgesheim, im Dekanate Oppenheim, zu übertragen, — den Bau-Accessisten Carl Walloth aus Hohen-Sülzen, im Kreise Worms, zum Lehrer an der Realschule zu Alzey zu ernennen, — den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die dritte evangelische Schulstelle zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Hermann Ackermann aus Sprendlingen, im genannten Kreise, für diese Stelle zu bestätigen, — dem Schullehrer an der evangelischen Schule zu Gumbsheim, im Kreise Bingen, Heinrich Heddäus die erste evangelische Schulstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, zu übertragen;
5) an demselben Tage den Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse Georg Peter Herrmann in Mainz zum Controleur bei dem Nebenzollamt erster Klasse Bensheim und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der inneren indirecten Abgaben zu ernennen, — den Hauptzollamts-Assistenten Jacob Metzler zu Bingen in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptzollamt Mainz zu versetzen, — den Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse Heinrich Carl Philipp Thomin in Mainz

Digitized by Google

zum Revisions-Controleur, — den Nebenzollamts-Controleur Wilhelm Ludwig Heinrich Reuling zu Alsfeld — und den Hauptzollamts-Assistenten zweiter Klasse Caspar Müssing in Mainz zu Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse bei dem Hauptzollamt Mainz, — den dermalen bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamt in Hamburg verwendeten Hauptzollamts-Assistenten zweiter Klasse Jacob Krumb zum Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse, — den Hauptzollamts-Assistenten zweiter Klasse Carl Geiß zu Mainz zum Hauptzollamts-Assistenten erster Klasse bei dem Hauptzollamt Bingen und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der inneren indirecten Abgaben, — die Finanz-Aspiranten Carl Müller aus Alsfeld — und Franz Wagner aus Klein-Breitenbach zu Hauptzollamts-Assistenten zweiter Klasse bei dem Hauptzollamt Mainz, — sowie

6) am 20. Januar den Geheimen Oberforstrath Georg August Baur zum Director der Ober-Forst- und Domänen-Direction zu ernennen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. August 1868 den Oberstabsarzt Dr. Gaßner vom 4. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Leiden nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand zu versetzen und ihm zugleich die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Militärärzte seines Grades mit dem Abzeichen der Pensionäre zu tragen;
2) am 24. August 1868 dem Lieutenant Eugen Bergsträßer im 2. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen den Abschied aus dem Militärdienste zu bewilligen;
3) am 30. August 1868 den Stabsquartiermeister Ahl vom 1. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Leiden nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand zu versetzen und ihm die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Verpflegsbeamten mit dem Abzeichen der Pensionäre zu tragen;
4) am 1. September 1868 den Hauptmann Lauteschläger vom 1. zum 3. Infanterie-Regiment — und den Hauptmann Trupp vom 3. zum 1. Infanterie-Regiment zu versetzen; — den Hauptmann Freund vom 4. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Leiden nach den Bestimmungen der Militärdienstpragmatik in den Ruhestand zu versetzen und demselben die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform des 4. Infanterie-Regiments mit dem Abzeichen der Pensionäre zu tragen; — dem Oberlieutenant Werle vom 4. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen den Abschied aus dem Militärdienste zu ertheilen; — den Gefreiten Mickel im 1. Jägerbataillon zum Portepeefähnrich zu ernennen;
5) am 10. September 1868 dem pensionirten Hautboisten 1. Klasse Jakob Frank aus Darmstadt, dermalen in Mainz, das Militärdienst-Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre zu verleihen;
6) am 15. September 1868 dem Rittmeister à la suite Friedrich Leopold Freiherrn von Fürstenberg auf sein Nachsuchen den Abschied aus dem Militärdienst zu ertheilen;
7) am 19. September 1868 dem Oberst und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Grolman die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden 2. Klasse in Brillanten anzunehmen und zu tragen, — deßgleichen dem Major und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Küchler für den St. Annen-Orden 2. Klasse, — sowie deßgleichen dem Unteradjutanten Krämer, — den Gardefergeanten Horch — und Schmidt — und den Garde-

Digitized by Google

corporalen Borde, — Kriechbaum — und May, sämmtlich von der Garde-Unterofficiers-Compagnie, für den St. Annen-Orden 4. Klasse;

8) nachstehenden Officieren die Erlaubniß zu ertheilen zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden und zwar:

am 20. September 1868 in dem Gendarmeriecorps: dem Oberstlieutenant Kerz für den St. Stanislaus-Orden 2. Klasse mit der Krone; — dem Major Rüti für den St. Stanislaus-Orden 2. Klasse; — dem Rittmeister und Corpsadjutant Barthel für den St. Annen-Orden 3. Klasse; — sodann

am 21. September 1868 den Generalmajoren Freiherr von Jungenfeld — und Seederer für den St. Stanislaus-Orden 1. Klasse; — den Obersten Bickel, — Kraus, — Laue, — von Lynker, — Freiherr Riedesel zu Eisenbach — und Freiherr von Bouchenröder für den St. Annen-Orden 2. Klasse; — den Majors von Hesse, — Anschütz — und Winter für den St. Stanislaus-Orden 2. Klasse; — den Hauptmännern Scherf — und Brentano für den St. Wladimir-Orden 4. Klasse; — den Oberlieutenants Davidsohn — und Möller für den St. Annen-Orden 3. Klasse; — dem Oberlieutenant Hanesse für den St. Stanislaus-Orden 3. Klasse;

9) den Hauptmann Dingeldey vom 2. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Pensionäre tragen zu dürfen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 11. September 1868 Generalmajor in Pension Cronenbold zu Darmstadt;
2) am 24. September der Lieutenant und Bataillonsadjutant Becker vom 4. Infanterie-Regiment.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. December 1868 dem Kanzleigehülfen bei der Bahnverwaltung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Dern den Charakter als Protocollist, —
2) am 23. December 1868 dem seitherigen Präsidenten des Handelsgerichts Mainz Commerzienrath Carl Röder den Charakter als Geheimer Commerzienrath, —
3) am 1. Januar 1869 dem Mechanikus Carl Eduard Bayrer zu Mainz den Charakter als Hofmechanikus, —
4) am 9. Januar dem Registrator bei dem Ober-Consistorium Georg Ludwig Eberhard, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, den Charakter als Kanzleirath, —
5) am 14. Januar dem Ministerial-Kanzlei-Inspector bei dem Ministerium des Innern Heinrich Schneider, in Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienstführung, den Charakter als Kanzleirath, —

Digitized by Google

6) an demselben Tage dem Weinhändler Eduard Scharbach zu Mainz den Charakter als Hoflieferant — und
7) am 20. Januar dem Oberforstrath Eduard von Stockhausen den Charakter als Geheimer Oberforstrath zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 15. December 1868 dem bisherigen Consul Rudolph Förster zu Moskau die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. November 1868 den Hofschauspieler Georg Peters, — den Hofschoristen Ludwig Michel, — die Hoftheater-Garderobe-Gehülfin Rosalie Lind, —
2) am 1. Januar 1869 den Hof-Vocalmusikdirector Carl Amadäus Mangold — und
4) am 9. Januar den Salzmagazinsverwalter der inzwischen aufgehobenen Salzmagazinsverwaltung Mainz Christian Trayser in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 23. December 1868 der Schullehrer Heinrich Müller zu Offenbach;
2) am 24. December 1868 der Landgerichtsdiener und Gefangenwärter Conrad Menzer zu Langen;
3) am 25. December 1868 der evangelische Schullehrer Heinrich Habermehl zu Groß-Rohrheim;
4) am 30. December 1868 der pensionirte vormalige Kurfürstliche Chausseegelderheber auf dem Chausseehause bei Friedberg Adam Stiebing;
5) am 8. Januar 1869 der evangelische Pfarrer Scheid zu Dexheim, im Dekanate Oppenheim;
6) am 15. Januar der Lehrer Bartholomäus Kerz zu Laubenheim, Kreises Mainz;
7) am 19. Januar der Hofgerichts-Advocat Dr. Steppes zu Ludwigshafen;
8) am 20. Januar der pensionirte Zollaufseher Johann Heinrich Klötzer zu Mainz;
9) am 21. Januar der erste evangelische Pfarrer zu Rodheim, Dekanats Rodheim, Kirchenrath Karl Georg Schmidt;
10) am 2. Februar der Kreisrath Ludwig Schaaf zu Grünberg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli 1868 (Regierungsblatt Nr. 43 von 1868) ist nach berichtigender Mittheilung unter I. 1. a. (Seite 919, Zeile 11) zu lesen „Weickartshain" anstatt Weitershain.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 20. Februar 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen an den Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke betr.; — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1869 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda; — 8) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt für das Jahr 1869 betr.; — 9) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1869 betr.; — 10) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 11) Namensveränderungen; — 12) Dienstnachrichten; — 13) Militärdienstnachrichten; — 14) Dienstentlassung; — 15) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen an den Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866 betreffend.

Dem Vereine zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866 sind folgende Schenkungen zugewendet worden:

1)	von der Sparkasse zu Langen	150 fl.
2)	„ „ „ „ Groß-Gerau	100 „
3)	„ „ Spar- und Leihkasse zu Heppenheim (für 1869)	100 „

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkungen Allergnädigst zu bestätigen geruht und wird dieses, zufolge Allerhöchsten Auftrags, dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Digitized by Google

№ 5.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden auf den Grund der von der Großherzoglichen Ober-Rechnungs-Kammer abgeschlossenen Rechnung die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke im Jahre 1867 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	einzeln. fl.	einzeln. kr.	zusammen. fl.	zusammen. kr.
	A. Einnahme.				
I.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	5965	13½
II.	Ausstände aus vorderen Jahren	—	—	822	41¾
III.	Beiträge der Feuerversicherungs-Gesellschaften:				
	a) der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	5571	3		
	b) der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia"	3116	21¾		
	c) der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix"	3168	52½	11856	17¼
	Anmerkung: Von den in die Hauptstaatskasse fließenden Beiträgen der Feuerversicherungs-Gesellschaften werden ¾ in den Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, welche vorstehend mit 11856 fl. 17¼ kr. in Einnahme gestellt sind, und ¼ an das Großherzogliche Kriegszahlamt bezahlt.				
IV.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	—	—	5033	41¼
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
VI.	Zurückempfangene Kapitalien	—	—	2000	—
VII.	Von veräußerten Immobilien	—	—	473	55¼
	Summe aller Einnahmen	—	—	26151	49

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	einzeln. fl.	einzeln. kr.	zusammen. fl.	zusammen. kr.
	B. Ausgabe.				
I.	Verwendungen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke:				
	1) dem Verein für Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Straf-Anstalten Entlassenen	2000	—		
	2) Beitrag zur Unterstützung der Weberschule in Lauterbach	300	—		
	3) dem Seidenbau-Verein Beitrag (wovon für jede der 3 Provinzen 50 fl. als Prämien für Cocons-Erziehung bestimmt sind)	300	—		
	4) Subvention zum Betrieb eines zu Darmstadt zu begründenden chemisch-analytischen Laboratoriums .	500	—		
	5) Beitrag zur Unterhaltung des botanischen Gartens und des botanischen Cabinets	550	—		
	6) Beitrag zu den Kosten der Verlegung des botanischen Gartens	3840	8		
	7) Beitrag zur Errichtung eines Versuchsfeldes für die Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichts an der technischen Schule dahier	50	—		
	8) für die Unterhaltung armer Blinden in der Blinden-Anstalt zu Friedberg	454	11¾		
	9) Beiträge an das germanische Museum in Nürnberg	150	—		
	10) Beiträge zur Staats-Unterstützungskasse zur Bestreitung der Ausgaben in 1867, in Rücksicht auf die unzureichenden Mittel dieser Kasse . .	1150	—		
	11) Beitrag wegen Beitritts der Großherzoglichen Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine als Mitglied der zu Frankfurt a. M. constituirten Ackerbaugesellschaft für das südwestliche Deutschland	100	—		
	12) Für Anschaffung gemeinnütziger Schriften . .	7	12		
	13) Unterstützung des Vereins „Société de bienfaisance Allemande“ zu Paris zur Förderung der wohlthätigen Zwecke dieses Vereins, incl. 3 fl. 42 kr. Wechselkosten	203	42		
	Zu übertragen . . .	9605	13¾	—	—

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	einzeln. fl.	einzeln. kr.	zusammen. fl.	zusammen. kr.
	Uebertrag	9605	13¾	—	—
	14) Belohnungen für Hülfeleistung bei der Pflege der im Kriege 1866 verwundeten Soldaten und sonstige Dienste	120	—		
	15) für Unterstützungen an verwundet gewesene Hessische Soldaten	40	—		
	16) dem Lehrer an der technischen Schule Dr. Thiel Beitrag zu den Kosten dessen Entsendung zur Ausstellung nach Paris	300	—		
	17) dem Professor Dr. Heinzerling zu Gießen desgleichen	200	—		
	18) dem Bau-Accessisten Müller von Schwanheim desgleichen insbesondere bezüglich der Gründung einer Muster-Zeichnen- und Modellirschule zu Offenbach	300	—		
	19) der Großherzoglichen Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine Beitrag zu den Kosten zum Behuf der Zulassung und Ausstattung der Seitens dieser Centralstelle nach Paris gesandten Ausstellungs-Gegenstände	400	—		
	20) Derselben Kosten-Ersatz wegen der durch den Generalsecretär Dr. Krämer auf der allgemeinen Industrie-Ausstellung angekauften landwirthschaftlichen Geräthe und Modelle, incl. 2 fl. Wechselkosten	674	30		
	21) Derselben Behufs Anschaffung von 50 Exemplaren der Schrift: „die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke" von Rechnungskammerrath C. Schenck in Wiesbaden	175	—		
	22) dem Obermedicinalrath Dr. Küchler dahier Beitrag zu den Kosten wegen Vertretung des Großherzogthums auf dem im August 1867 zu Paris stattgehabten ophthalmologischen Congresse	150	—		
	23) dem Gartenbau-Verein dahier Beitrag zu den Kosten wegen Entsendung eines Mitglieds zu der in Reutlingen im September 1867 stattgehabten Obst-Ausstellung	75	—		
	24) dem Obermedicinalrath Wüst zur Bestreitung der Kosten dessen Absendung zur internationalen Versammlung von Thierärzten in Zürich	175	—		
	Zu übertragen	12214	43¾	—	—

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	einzeln. fl.	einzeln. kr.	zusammen. fl.	zusammen. kr.
	Uebertrag	12214	43¾	—	—
	25) dem Obersteuerrath Fabricius Kosten-Ersatz aus Anlaß dessen Theilnahme an dem im Jahr 1867 in Florenz stattgehabten internationalen statistischen Congreß	368	37		
	26) der Direction der Landes-Irrenanstalt zu Heppenheim Beitrag zur Bestreitung der Kosten in Folge der dort im Jahr 1867 stattgehabten Versammlung des deutschen Vereins der Irrenärzte	400	—		
	27) Beitrag zum Zwecke der Herausgabe des ꝛc. harmonischen Alphabets von Schleiermacher	200	—		
	28) dem vormaligen Gehülfen bei der Fiscalanwaltschaft zu Mainz ꝛc. Stang Vergütung für die bei Auflösung des Provinzial-Archivs zu Mainz im Interesse des Haus- und Staats-Archivs geleisteten Dienste	30	—	13213	20¾
II.	Verwaltungskosten	—	—	300	—
III.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
IV.	Ausgeliehene Kapitalien	—	—	200	—
	Summe aller Ausgaben	—	—	13713	20¾
	C. Vergleichung.				
	Die Einnahme beträgt	—	—	26151	49
	Die Ausgabe beträgt	—	—	13713	20¾
	Verglichen bleibt Rest	—	—	12438	28¼
	und dieser besteht:				
	a. in liquidirten Ausständen	674	57¼		
	b. in baarem Vorrathe	11763	31		
	Gleiche Summe wie oben	12438	28¼		
	D. Kapital-Vermögen.				
	Die Kapitalien betragen Ende 1867	—	—	134971	26
	Davon sind:				
	a. verzinslich	126450	—		
	b. unverzinslich zur Förderung industrieller Zwecke	8521	26		
		134971	26		

Digitized by Google

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat von ihrer Gewinnhälfte für das Jahr 1867, außer dem an die Hauptstaatskasse eingezahlten Betrage, mit Allerhöchster Genehmigung zugewendet:

		fl.	kr.
1)	dem landwirthschaftlichen Verein für die Provinz Starkenburg . .	600	—
2)	den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen des Kreises Darmstadt 150 fl., Bensheim und Lindenfels je 100 fl., Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach je 75 fl., Erbach 70 fl., Heppenheim und Neustadt je 50 fl. .	745	—
3)	dem landwirthschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen . . .	600	—
4)	den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen: des Kreises Friedberg 107 fl. 52 kr., Lauterbach 87 fl. 40 kr., Vilbel 87 fl. 18 kr., Gießen 74 fl. 26 kr., Nidda 72 fl. 6 kr., Büdingen 66 fl. 56 kr., Alsfeld 62 fl. 22 kr., Schotten 54 fl. 2 kr., Grünberg 15 fl. 56 kr.	628	38
5)	dem landwirthschaftlichen Verein für die Provinz Rheinhessen . .	1110	9
6)	den Bienenzüchtervereinen:		
	für die Provinz Starkenburg	18	7
	für die Provinz Oberhessen	36	33
	für die Provinz Rheinhessen	33	41
7)	dem Kreisbauamt Mainz und der Hospicien-Verwaltung daselbst durch Anschaffung je einer Feuerspritze à 166 fl. 15 kr.	332	30
8)	verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums durch Anschaffung von 15 Feuerspritzen à 166 fl. 15 kr.	2493	45
9)	drei Gutsverwaltungen durch Anschaffung von je einer Feuerspritze à 166 fl. 15 kr.	498	45
10)	der Feuerwehr zu Seligenstadt durch Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften	84	—
11)	verschiedenen Privaten durch Anschaffung von 121 Handfeuerspritzen à 31 fl. 30 kr.	3811	30
12)	mehreren Personen, welche bei dem Brande in Bingenheim am 18. Januar 1868 Hülfe leisteten	30	—

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1869 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1869, namentlich zur Bezahlung des Gehalts des Großherzoglichen Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 1660 fl. erhoben werden, wozu der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitrags-

Digitized by Google

pflichtigen Israeliten sich auf 2,561 pf. berechnet. Es wird dieß mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung in dem Monat Juli dieses Jahres bei den betreffenden israelitischen Gemeindekassen in einer Summe für sämmtliche Israeliten einer jeden Gemeinde erfolgen soll.

Darmstadt, den 27. Januar 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Astheim	—	—	—	—	—	2600	8	3,325	4	—	—	—	—	
2	Bauschheim	—	—	—	—	—	1110	5	2,238	4	—	—	—	—	
3	Berkach	—	—	—	—	—	150	1	1,264	4	—	—	—	—	
4	Biebesheim	—	—	—	—	—	1300	2	0,125	4	—	—	—	—	
5	Bischofsheim	—	—	—	—	—	1128	2	1,920	4	—	—	—	—	
											a. 325	1	0,923	4	a. Feldschützenlohn, auf das Grundsteuerkapital, ohne Zuziehung des Fiscus.
6	Büttelborn	—	—	—	—	—	1270	4	0,452	4	—	—	—	—	
7	Crumstadt	—	—	—	—	—	1700	2	3,465	4	—	—	—	—	
8	Dornberg	—	—	—	—	—	200	3	0,096	4	—	—	—	—	
9	Dornheim	—	—	—	—	—	418	0	2,897	4	—	—	—	—	
10	Erfelden	—	1000	2	1,430	4	3060	4	3,929	4	—	—	—	—	
11	Geinsheim	—	—	—	—	—	1385	4	1,330	4	—	—	—	—	
											a. 50	2	2,159	4	a. Katholische Parochialkosten.
											b. 257	1	2,880	4	b. Zu Büreaukosten des Bürgermeisters, Besoldung des Polizeidieners, Feldschützenlohn ꝛc., auf das Steuerkapital der Kornsandgemarkung.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
12	Ginsheim	—	—	— —	—	a. 3100	7 2,467	4	—	— —	—	a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller.
									b. 85	— 2,550	4	b. Beitrag zu Büreaukosten und zur Besoldung des Polizeidieners, auf das Steuerkapital der Auenbesitzer und Rheinmüller.
13	Goddelau	—	—	— —	—	890	2 0,963	4	a. 240	— 3,282	4	a. Feldschützenlohn, mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
									b. 344	— 3,464	4	b. Neuere Kriegsschulden, wozu der Beitrag der Ortseinwohner, mit Ausschluß des Hospitals Hofheim, aus den Gemeindeeinkünften bestritten und in dem Register unter einem Posten in Ansatz gebracht wird.
14	Groß-Gerau	—	—	— —	—	420	— 1,985	4	a. 1234	1 2,150	4	a. Aeltere Kriegsschulden, auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte, ohne Zuziehung des Fiscus.
15	Haßloch	—	379	5 1,354	4	314	4 0,424	4	—	— —	—	
16	Kelsterbach	—	—	— —	—	1870	6 2,808	4	—	— —	—	
17	Klein-Gerau	—	—	— —	—	1273	8 0,806	4	—	— —	—	
18	Königstädten	—	—	— —	—	1100	3 2,221	4	—	— —	—	
19	Leeheim	—	—	— —	—	2130	3 3,436	4	a. 1263	2 1,088	4	a. Neuere Kriegsschulden, mit Zuziehung des Fiscus und ohne Zuziehung des Kammerhofs. Weiter wird das Steuerkapital der I. und II. Abtheilung vom Kornsand, mit Ausnahme desjenigen des Kaufmanns Schneider und des Pfarrers Textor, zugezogen.
20	Mörfelden	—	—	— —	—	—	— —	—	600	3 0,504	4	Parcellenvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
21	Nauheim	—	—	— —	—	500	1 3,997	4	—	— —	—	
22	Raunheim	—	—	— —	—	—	— —	—	1352	6 0,920	4	Neuere Kriegsschulden, wozu der Beitrag der Ortseinwohner aus den Gemeindeeinkünften bestritten und in dem Register unter einem Posten in Ansatz gebracht wird.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
23	Rüsselsheim	—	—	—	—	—	2160	3	2,143	4	—	—	—	—	
24	Stockstadt	—	—	—	—	—	2000	5	1,361	4	—	—	—	—	
25	Trebur	—	—	—	—	—	a. 3380	4	0,770	4	—	—	—	—	a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
											b. 686	—	3,051	4	b. Zu neueren Kriegsschulden, mit Zuziehung der Auenbesitzer.
26	Walldorf	—	a. 1395	20	1,468	4	c. 210	2	0,031	4	—	—	—	—	a. und c. Ausschließlich des vormals Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlüchter.
			b. 251	2	3,386	4	—	—	—	—	—	—	—	—	b. Kosten zur Armenunterstützung, Besoldung der Hebamme und für Feuerlöschanstalten, mit Zuziehung des Gundhofs, und ohne Zuziehung des Gundwalds und des Walddistricts Schlüchter.
											d. 125	1	0,085	4	d. Feldschützenlohn, ausschließlich des Gund- und Schlüchterwalds.
											e. 148	0	2,726	4	e. Büreaukosten des Bürgermeisters, Besoldung des Polizeidieners, mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwalds.
27	Wallerstädten	—	—	—	—	—	590	1	3,300	4	—	—	—	—	
28	Wolfskehlen	—	—	—	—	—	2100	4	2,113	4	—	—	—	—	
29	Worfelden	—	200	1	1,090	4	800	4	2,544	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October des Jahres 1869 festgesetzt sind.

Groß-Gerau, den 5. November 1868.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Boeckmann.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsfeld	—	3420	3	1,647	4	4890	4	1,152	4	1230	1	0,529	4	Aeltere Kriegskosten; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Altenburg	—	240	1	2,255	4	710	4	1,867	4	—	—	—	—	
3	Angenrod	—	—	—	—	—	770	5	3,932	4	77	—	3,470	4	Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
											36	—	1,973	4	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital.
4	Appenrod	—	322	3	2,453	4	494	4	2,573	4	76	—	3,307	4	Desgl.
5	Arnshain	—	648	5	1,634	4	771	5	1,790	4	215	1	3,041	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Bernsburg	—	448	5	2,847	4	537	6	0,056	4	80	—	3,908	4	Desgl.
7	Bieben	—	340	6	0,810	4	500	8	3,047	4	—	—	—	—	
8	Billertshausen	—	150	1	2,382	4	650	6	0,817	4	—	—	—	—	
9	Bleidenrod	—	640	7	3,722	4	265	3	0,692	4	—	—	—	—	
10	Brauerschwend	—	970	6	3,814	4	420	2	3,647	4	—	—	—	—	
11	Büßfeld	—	263	3	2,546	4	325	4	1,663	4	—	—	—	—	
12	Burg-Gemünden	—	128	1	0,434	4	1060	8	1,250	4	—	—	—	—	
13	Danneurod	—	183	2	3,639	4	576	8	3,499	4	24	—	1,566	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
											70	1	0,454	4	Parcellenvermessungskosten, auf das Steuerkapital der vermessenen Objecte.
14	Deckenbach	—	238	2	3,435	4	455	5	1,658	4	113	1	0,681	4	Desgl.
15	Ehringshausen	—	311	2	1,796	4	546	4	0,211	4	—	—	—	—	
16	Eifa	—	300	2	1,334	4	300	2	1,183	4	—	—	—	—	
17	Elbenrod	—	205	2	2,362	4	550	6	3,094	4	—	—	—	—	
18	Elpenrod	—	512	4	2,850	4	300	2	2,846	4	80	—	2,900	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
19	Erbenhausen	—	820	9	1,974	4	508	5	1,095	4	42	—	1,842	4	Desgl.
20	Eudorf	—	715	5	3,728	4	524	3	3,589	4	111	1	0,000	4	Desgl.
21	Eulersdorf	—	—	—	—	—	500	13	0,219	4	—	—	—	—	
22	Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
23	Groß-Felda	—	—	—	—	—	2000	7	2,179	4	—	—	—	—	
24	Gleimenhain	—	282	5	0,598	4	324	5	2,478	4	49	—	3,454	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
25	Gontershausen	—	264	5	1,471	4	300	5	2,176	4	—	—	—	—	
26	Grebenau	—	215	1	3,448	4	940	7	0,499	4	616	7	2,439	4	Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
27	Haarhausen	—	298	4	1,350	4	400	5	2,413	4	—	—	—	—	
28	Hainbach	—	393	5	3,007	4	480	6	3,277	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		
29	Heidelbach	—	270 3	0,029	4	525 5	2,814	4	55 —	2,741	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
30	Heimertshausen	—	665 6	0,833	4	405 3	2,444	4	— —	—		
31	Helpershain	—	519 7	0,681	4	598 7	1,537	4	75 1	0,109	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
32	Hergersdorf	—	530 9	3,235	4	165 2	2,566	4	— —	—		
33	Höingen	—	80 4	1,829	4	120 6	2,164	4	— —	—		
34	Homberg	—	— —	—	—	2833 7	2,777	4	— —	—		
35	Hopfgarten	—	190 2	0,636	4	780 8	1,458	4	— —	—		
36	Kestrich	—	362 4	0,346	4	750 7	3,099	4	88 1	0,527	4	Wie Ordn.-Nr. 26.
									150 2	0,930	4	Wie Ordn.-Nr. 14.
37	Kirtorf	—	— —	—	—	1641 6	3,039	4	— —	—		
38	Köddingen	—	340 3	3,353	4	770 6	3,815	4	52 —	2,155	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
39	Lehrbach	—	750 5	3,726	4	797 5	1,234	4	96 1	1,081	4	Desgl.
									107 —	3,126	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
40	Leusel	—	680 3	2,972	4	910 4	2,269	4	— —	—		
41	Liederbach	—	510 5	2,018	4	370 3	2,937	4	48 —	2,445	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
42	Maulbach	—	600 5	3,001	4	360 3	1,005	4	345 2	3,064	4	Wie Ordn.-Nr. 14.
43	Meiches	—	260 2	2,203	4	280 2	2,037	4	— —	—		
44	Münch-Leusel	—	184 4	2,188	4	143 2	3,532	4	33 —	3,251	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
									57 1	1,205	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
45	Nieder-Breidenbach	—	360 5	2,888	4	350 5	0,833	4	— —	—		
46	Nieder-Gemünden	—	— —	—	—	947 7	2,462	4	130 1	0,346	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
47	Nieder-Ofleiden	—	404 3	1,128	4	1021 6	3,918	4	39 —	1,276	4	Desgl.
48	Ober-Breidenbach	—	— —	—	—	259 1	2,897	4	— —	—		
49	Ober-Gleen	—	545 2	2,517	4	943 4	0,175	4	101 —	2,100	4	Wie Ordn.-Nr. 26.
									375 1	2,967	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
50	Ober-Ofleiden	—	200 2	0,419	4	570 5	1,375	4	70 —	2,841	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
51	Ober-Sorg	—	400 8	3,982	4	390 8	1,321	4	— —	—		
52	Otterbach	—	269 10	0,247	4	140 5	0,608	4	290 10	0,515	4	Wie Ordn.-Nr. 14.
53	Rainrod	—	300 2	3,203	4	445 4	0,046	4	— —	—		
54	Reibertenrod	—	240 4	1,220	4	250 4	0,949	4	— —	—		
55	Reimenrod	—	70 2	1,650	4	155 5	0,887	4	— —	—		
56	Renzendorf	—	350 8	1,294	4	90 2	2,229	4	— —	—		
57	Romrod	—	650 3	0,607	4	1240 5	0,234	4	366 1	2,897	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
58	Rülfenrod	—	305 4	2,619	4	480 7	1,216	4	32 1	0,648	4	Desgl.
59	Schadenbach	—	234 3	1,412	4	203 2	3,341	4	— —	—		
60	Schwabenrod	—	195 2	1,830	4	400 4	3,231	4	— —	—		
61	Schwarz	—	600 5	2,514	4	1155 10	2,301	4	— —	—		
62	Storndorf	—	160 1	1,106	4	980 7	0,852	4	380 3	3,447	4	Wie Ordn.-Nr. 26.
63	Strebendorf	—	430 5	0,848	4	399 4	2,058	4	148 1	2,685	4	Wie Ordn.-Nr. 1.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	r. pf.		fl.	kr. pf.		fl	kr. pf.		
64	Stumpertenrod .	—	367	2 3,249	4	1130	8 2,066	4	—	— —	—	
65	Udenhausen . .	—	405	6 2,292	4	445	7 0,314	4	—	— —	—	
66	Unter-Sorg . .	—	65	1 2,967	4	205	5 1,447	4	—	— —	—	
67	Vadenrod . . .	—	600	6 1,245	4	485	5 0,166	4	—	— —	—	
68	Wahlen . . .	—	350	3 0,596	4	565	3 3,204	4	276	2 0,772	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
69	Wallersdorf . .	—	530	10 1,732	4	235	4 0,549	4	129	2 1,286	4	Desgl.
70	Windhausen . .	—	—	— —	—	570	3 3,976	4	—	— —	—	
71	Zell	—	680	2 3,751	4	1570	6 2,610	4	—	— —	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar zu Anfang der Monate April, Juni, August und October 1869 stattfinden soll.

Alsfeld, den 30. November 1868.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Frölich.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Israeliten. Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr. pf.		
1	Londorf mit Geilshausen, Odenhausen und Rüddingshausen .	490	14 3,856	4	
2	Nieder-Ohmen mit Merlau . .	205	7 3,927	4	Voranschlag pro 1869/71, daher ¼ der Gesammt-Umlagen von 615 fl.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und September stattfinden soll.

Grünberg, den 16. November 1868.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

Schaaf.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Echzell mit Gettenau . . .	623	—	—	4	Der Ausschlag wird nach einer Klassensteuer erhoben.
2	Gedern mit Steinberg . . .	860	24	2,544	4	
3	Hungen mit Inheiden, Utphe und Villingen	411	13	2,870	4	
4	Langsdorf mit Birklar . . .	250	18	0,683	4	
5	Obbornhofen mit Wohnbach und Bellersheim	140	7	3,514	4	Das Budget ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt und hier der in jedem Jahre zu erhebende Betrag der Umlagen vorgesehen.
6	Ober-Seemen	280	9	2,479	4	
7	Ortenberg mit Bleichenbach . .	260	11	0,847	4	
8	Usenborn	50	12	0,721	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, August und October festgesetzt worden sind.

Nidda, den 5. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.

Dr. Rautenbusch.

Digitized by Google

№ 5.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt für das Jahr 1869 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll im Jahr 1869 in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt die Summe von 800 fl. nach dem Normalsteuerkapital von 3943,3 fl. ausgeschlagen werden und beträgt der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 12 kr. 0,693 pf., was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlage in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Erbach, den 13. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1869 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach soll nach den besonderen, von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Repartitionsnormen für das Jahr 1869 die Summe von 3200 Gulden von den Mitgliedern der Gemeinde daselbst und von den Landgemeinden 230 Gulden Beitrag zu der Besoldung des Rabbiners aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 3. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Starck.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 26. Januar dem Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, von Hilchenbach zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens dritter Klasse zu ertheilen.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 26. Januar dem Garde-Jäger zu Friedberg Emil Carl Göbel zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Göbel in Zukunft den Familiennamen Haun — und dem Georg Wilhelm Hechler zu Darmstadt zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Hechler in Zukunft den Familiennamen Gerbig zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. Januar den von dem katholischen Pfarrer und dem Gemeindevorstand zu Mühlheim auf die erste katholische Schulstelle zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Johann Georg Simon Ahlbach aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 27. Januar den Lehrer an der Realschule zu Offenbach Ernst Ludwig Jacob Ritsert zum Lehrer an der Realschule zu Mainz, —
3) am 30. Januar den Georg Friedrich Carl Weber aus Darmstadt zum Kanzlisten erster Klasse bei dem Ober-Consistorium — und
4) am 30. Januar den Gehülfen Ludwig Grebe aus Breidenbach zum Kanzlisten bei dem Katasteramt zu ernennen;
5) am 3. Februar dem evangelischen Schullehrer zu Eichelhain, im Kreise Schotten, Wilhelm Listmann die evangelische Schulstelle zu Feldkrücken, im Kreise Schotten, — dem Schullehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Reichelsheim, im Kreise Friedberg, Gustav Jung die erste evangelische Schulstelle daselbst — und dem Schulamts-Aspiranten Johann Philipp König aus Tiefenthal, im Kreise Alzey, die evangelische Schulstelle zu Ober-Lais, im Kreise Nidda, zu übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. October 1868 den Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Oberst von Grolman auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Gebrechen nach den Bestimmungen der Militärdienstpragmatik unter Anerkennung seiner treugeleisteten langjährigen Dienste und Versetzung zur Suite der Infanterie, sowie unter Ertheilung des Charakters als Generalmajor mit Belassung bei der Großherzoglichen Adjutantur in den Ruhestand zu versetzen;
2) am 6. October 1868 dem Lieutenant Heim II. im 4. Infanterie-Regiment den Abschied aus dem activen Militärdienste zu ertheilen und denselben zu den Reserve-Officieren zu versetzen;
3) am 7. October 1868 zu befehlen: daß der Oberst von Lyncker während seiner Commandirung zum Königlich Preußischen 2. Infanterie-Regiment Nr. 27 dem 4. Infanterie-Regiment aggregirt werde, — und

Digitized by Google

4) an demselben Tage: die nachstehenden Officiere in Pension: von der Infanterie: Hauptmann Kuhlmann, — Hauptmann Keim, — Hauptmann Freund, — von der Reiterei: Rittmeister Frey, — von der Artillerie: Hauptmann Herpel zur Disposition zu stellen; — sodann

5) an demselben Tage den Hauptmann Kreuter vom 4. Infanterie-Regiment auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Leiden nach den Bestimmungen der Militärdienstpragmatik unter Stellung zur Disposition in den Ruhestand zu versetzen, sowie demselben die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform des 4. Infanterie-Regiments mit dem Abzeichen für Pensionäre zu tragen;

6) am 9. October zu bestimmen: daß der Hauptmann von Herff vom 2. Infanterie-Regiment auf sechs Monate zur Dienstleistung als ständiger Ordonnanzofficier zu Allerhöchstihmselbst commandirt werde; — ferner

7) an demselben Tage: den Garnisonsverwaltungsinspector, Oberquartiermeister Korwan, unter Belassung in seiner Dienststellung zum Stabsquartiermeister, — und den Zahlmeister im 1. Jägerbataillon, Quartiermeister Nischwitz, gleichfalls unter Belassung in seiner Dienststellung, zum Oberquartiermeister zu befördern, — sowie dem Zahlmeister im 2. Bataillon 4. Infanterie-Regiments, Quartiermeister Fadum, die Zahlmeisterstelle im 1. Bataillon 1. Infanterie-Regiments, unter Versetzung zu diesem Truppentheile, — und dem Assistenten bei dem Montirungsdepot, Quartiermeister Zimmer, die Zahlmeisterstelle im 2. Bataillon 4. Infanterie-Regiments, unter Versetzung dahin, zu übertragen;

8) am 11. October 1868 den Hauptmann von Wachter I. vom 1. Jägerbataillon auf sein Nachsuchen wegen körperlicher Leiden nach den Bestimmungen der Militärdienstpragmatik unter Stellung zur Disposition in den Ruhestand zu versetzen, sowie demselben die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform des 1. Jägerbataillons mit dem Abzeichen für Pensionäre zu tragen;

9) an demselben Tage zu Hauptmännern beziehungsweise Rittmeister zu ernennen: 1. bei dem 2. Infanterie-Regiment den Oberlieutenant Pirscher von diesem Regiment unter einstweiliger Beibehaltung seiner bisherigen Bezüge (Patent Nr. 5), — 2. bei dem 1. Jägerbataillon den Oberlieutenant Schleuning von diesem Bataillon (Patent Nr. 1), — 3. bei dem 4. Infanterie-Regiment den Oberlieutenant Göbel von demselben Regiment (Patent Nr. 2) — und den Oberlieutenant von Muralt vom 3. Infanterie-Regiment (Patent Nr. 4), — 4. bei dem 2. Reiter-Regiment den Oberlieutenant von Stockhausen von demselben Regiment (Patent Nr. 3).

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 29. Januar den Hofmaler August Schwedler auf sein Nachsuchen zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 3. Februar den Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ibersheim, im Kreise Worms, Wilhelm Daudistel auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 27. Februar 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr.; — 2) Bekanntmachung, die Benennung der in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg zu erbauenden Eisenbahnen betr.; — 3) Uebersicht der im Jahr 1868 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 4) Nachweisung der in der Großherzoglichen Münze zu Darmstadt seit dem Abschluß der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgehabten Großherzoglich Hessischen Ausmünzungen; — 5) Bekanntmachung, den Personengeldtarif auf dem Postcourse zwischen Hanau und Heidenbergen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Friedhofsverbands zu Lieblach für 1869 bis 1871 betr.; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Grünberg; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen; — 9) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Wimpfen; — 10) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, Kreises Lauterbach, für 1869 betr.; — 11) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau; — 12) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt; — 13) Namensveränderung; — 14) Dienstnachrichten; — 15) Charaktererertheilungen; — 16) Concurrenzeröffnung; — 17) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihren Generalversammlungen vom 28. April 1864, 30. April 1866, 12. Februar und 27. April 1868 die Abänderung der §§. 3, 5, 7 und 11 ihrer Allerhöchsten Orts genehmigten Statuten (Regierungsblatt Nr. 19 vom 27. April 1866) beschlossen hat, und der desfallsige Nachtrag zu den Statuten durch Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Februar 1869 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird derselbe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 9. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Digitized by Google

M 6.

Nachtrag

zu den

Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Zusatz zu §. 3.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 12. Februar 1868 übernimmt die Gesellschaft weiter den Bau und Betrieb folgender Bahnen:

a) der sogenannten Riedbahn von Darmstadt nach Worms in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein ꝛc. allergnädigst ertheilten Concession d. d. 20. Februar 1868; ferner in Gemäßheit der Allerhöchsten Concession d. d. 4. April 1868 der Eisenbahnen:
b) von Mainz über Alzey an die Landesgrenze in der Richtung nach Kirchheimbolanden,
c) von Bingen nach Alzey,
d) von Monsheim an die Landesgrenze in den beiden Richtungen nach Grünstadt und nach Marnheim,
e) von Worms nach Bensheim und
f) von Darmstadt über Reinheim und Höchst bis Erbach mit einer Abzweigung über Groß-Umstadt bis Babenhausen.

II. 1. Zusatz zu §. 5.

Das Actienkapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft wurde in Folge Allerhöchster Ermächtigung d. d. 15. Mai und 25. September 1866 um beziehungsweise fl. 2,300,000 und fl. 1,200,000 und in Folge weiterer Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1868 um fl. 1,750,000 = 1 Mill. Thaler erhöht.

2. Zusatz zu §. 5, genehmigt durch Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1868:

Die Actien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft werden in Stücken von fl. 250 oder von fl. 350 = Th. 200 ausgefertigt.

Die Besitzer der über fl. 250 lautenden Actien haben das Recht, dieselben gegen Stücke von fl. 350 = Th. 200 umzutauschen, indem sie gegen je 7 Actien à fl. 250 fünf neue Actien à fl. 350 = Th. 200 erhalten. Actien von fl. 250, welche gegen solche von fl. 350 = Th. 200 einmal umgetauscht sind, werden nicht wieder ausgegeben, sondern unter Controle des Großherzoglichen Regierungs-Commissärs vernichtet.

III. Zusatz zu §. 7.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigung vom 18. November 1866 wurde ein Prioritätsanlehen von fl. 1,800,000 à $4\frac{1}{2}$ pCt. und auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 12. Mai 1868 ein solches von fl. 7,000,000 = Th. 4,000,000 à 5 pCt. aufgenommen.

Digitized by Google

IV. ad §. 11.

In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung vom 14. März 1868 ist der §. 11 aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Fassung:

Der Actionär, welcher sieben Actien zu fl. 250 oder 5 Actien zu fl. 350 = Th. 200 besitzt, ist stimmfähig und berechtigt in den Generalversammlungen zu erscheinen. Er muß sich jedoch 14 Tage vor denselben auf die Art und Weise, welche von dem Verwaltungsrath vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht wird, über den Besitz seiner Actien legitimiren. Ein Actienbesitz von fl. 1750 oder Th. 1000 Nominalbetrag gibt immer eine Stimme, so daß derjenige, welcher fl. 17,500 oder Th. 10,000 Nominalbetrag Actien besitzt, zehn Stimmen hat. Mehr als zehn Stimmen kann kein Actionär, auf welche Art es auch sei, in sich vereinigen.

Bekanntmachung,

die Benennung der in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg zu erbauenden Eisenbahnen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu bestimmen geruht, daß die durch die Allerhöchsten Verfügungen vom 20. Februar und 4. April v. J. in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg conceſſionirten Bahnstrecken folgende officielle Benennungen erhalten sollen:

1) Bahn von Darmstadt nach Hofheim resp. Worms: Riedbahn;
2) Bahn von Mainz über Alzey an die Landesgrenze in der Richtung nach Kirchheimbolanden: Rhein-Donnersberg-Bahn;
3) Bahn von Bingen über Alzey an die Landesgrenze bei Monsheim in der Richtung nach Grünstadt: Rhein-Haardt-Bahn;
4) Bahn von Worms an die Landesgrenze bei Monsheim in der Richtung nach Marnheim: Pfrimmthalbahn;
5) Bahn von Worms nach Bensheim: Rhein-Bergstraße-Bahn;
6) Bahn von Darmstadt über Reinheim und Höchst bis Erbach mit einer Abzweigung über Groß-Umstadt bis Babenhausen: Odenwaldbahn.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Digitized by Google

№ 6.

Uebersicht

der im Jahr 1868 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1868 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1)	inländische Deserteure	11
2)	ausländische „	7
3)	inländische Refractäre	1
4)	Brandstifter	10
5)	Straßenräuber	3
6)	Falschmünzer	1
7)	des Mords Beschuldigte	10
8)	der Brandstiftung Beschuldigte	13
9)	des Straßenraubs „	6
10)	„ Diebstahls „	122
11)	der Wilddieberei „	5
12)	des Meineids „	1
13)	Betrüger	55
14)	Paßverfälscher	9
15)	wegen Majestätsbeleidigung	2
16)	„ Diebstahls	354
17)	„ Wilddieberei	4
18)	„ Meineids	5
19)	„ Mitwissens an einem Verbrechen	3
20)	„ Tödtung	5
21)	„ versuchten Selbstmords	1
22)	„ Fälschung	11
23)	„ Mißhandlung	11
24)	„ Ungehorsams	210
25)	„ Widersetzlichkeit	38
26)	„ Excessen	103
27)	„ Straßen und sonstiger Polizeivergehen	249
	Zu übertragen	1250

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	1250
28)	wegen Mangels an Patenten	8
29)	„ verbotswidrigen Handels . . .	4
30)	„ Mangels an Legitimation . . .	462
31)	„ „ „ Subsistenzmitteln . .	33
32)	„ verbotener Wanderschaft ins Ausland .	3
33)	„ Verwundung	71
34)	„ Nothzucht	10
35)	„ unerlaubten Aufenthalts . . .	86
36)	„ Bettelns	1044
37)	„ Beleidigung	9
38)	„ Entweichens aus Arrest . . .	4
39)	„ nächtlichen Einsteigens . . .	7
40)	„ Geistesschwäche	9
41)	„ Strafverbüßung	495
42)	„ unsittlichen Zusammenlebens . . .	32
43)	„ Verbreitung falschen Geldes . .	7
44)	„ unschicklichen Betragens und Trunkenheit .	152
45)	„ Quacksalberei	3
46)	„ Pfandveräußerung	3
47)	„ Umgehung der Stempelabgaben . .	7
48)	„ Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	4
49)	„ zwecklosen Umherziehens . . .	1100
50)	„ sonstiger Vergehen	266
51)	zahlungsunfähige Forstfrevler	4
52)	Jagdfrevler	2
53)	Forstfrevler	41
54)	Feldfrevler	36
	Zusammen . . .	5132.

B. Denunciationen:

1)	wegen Umgehung der Trankſteuer und Zapfgebühren	2
2)	„ „ „ Jagdwaffenpässe-Abgaben .	13
3)	„ „ „ Stempelabgaben . .	529
	Zu übertragen . . .	544

Digitized by Google

	Uebertrag	544
4)	wegen Umgehung des Postregals	4
5)	" " der Abgaben von Hunden	206
6)	Jagdfrevler	42
7)	Forstfrevler	130
8)	Feldfrevler	33
7)	wegen Jagd-Polizeivergehen	138
8)	" Forst- "	10
9)	" Feld- "	76
10)	" Straßen- "	1701
11)	" Feuer- "	1054
12)	" Sitten- "	546
13)	" sonstiger "	10690
14)	" verbotswidrigen Handels	23
15)	" Mangels an Transportscheinen	1
16)	" Verwundung	18
17)	" Excessen	142
18)	" Entwendung	75
19)	" Beleidigung gegen Behörden	1
20)	" verbotener Wanderschaft ins Ausland	25
21)	" unerlaubten Aufenthalts	10
22)	" " Beherbergens	93
23)	" versäumter und vernachlässigter Nachtwache	125
24)	" Verbreitung verbotener Lotterieloose	5
25)	" Quacksalberei	7
26)	" Führung falschen Maßes und Gewichts	54
	Zusammen	15753.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Digitized by Google

Nachweisung

der in der Großherzoglichen Münze zu Darmstadt seit dem Abschluß der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1868 stattgehabten Großherzoglich Hessischen Ausmünzungen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1838—1867.	in dem Jahre 1868.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	I. Gold-Münzen.			
1	Zehn-Gulden-Stücke	169,960	. . .	169,960
2	Fünf-Gulden-Stücke	107,850	. . .	107,850
	II. Silber-Courant-Münzen.			
	a) Vereins-Münzen.			
3	Zwei-Thaler- ($3\frac{1}{2}$-Gulden-) Stücke	6,249,495	. . .	6,249,495
4	Ein-Thaler- ($1\frac{3}{4}$-Gulden-) Stücke	5,135,696	83,365	5,219,061
	b) Landes-Münzen.			
5	Zwei-Gulden-Stücke	1,873,900	. . .	1,873,900
6	Ein-Gulden-Stücke	3,171,700	. . .	3,171,700
7	Halbe-Gulden-Stücke	735,750	. . .	735,750
	III. Scheide-Münzen.			
	a) in Silber.			
8	Sechs-Kreuzer-Stücke	655,789	. . .	655,789
9	Drei-Kreuzer-Stücke	159,866	. . .	159,866
10	Ein-Kreuzer-Stücke	141,881	3,325	145,206
	b) in Kupfer.			
11	Ein-Pfennig- (Heller-) Stücke	22,978	1,384	24,362
	Summe . .	18,424,865	88,074	18,512,939

Vorstehende Nachweisung wird in Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Januar 1869.

Großherzogliche Münz-Deputation.

Ewald.

Klein.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personengeldtarif auf dem Postcourse zwischen Hanau und Heldenbergen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Hanau und Heldenbergen die nachstehenden Personengeldsätze zur Erhebung kommen.

Es zahlt eine Person:

zwischen	Hanau	und	Kinzigheimer Hof . . .	=	½ Meile	7 kr.
„	„	„	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	=	¾ „	11 „
„	„	„	Roßdorf	=	1 „	14 „
„	„	„	Windecken	=	1½ „	21 „
„	„	„	Heldenbergen . . .	=	1¾ „	25 „
„	Kinzigheimer Hof	„	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	=	¼ „	7 „
„	„	„	Roßdorf	=	½ „	7 „
„	„	„	Windecken	=	1 „	14 „
„	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	„	Roßdorf	=	¼ „	7 „
„	„	„	Windecken	=	¾ „	11 „
„	Roßdorf	„	Windecken	=	½ „	7 „
„	Windecken	„	Heldenbergen . . .	=	¼ „	7 „

An Reisegepäck sind 30 Pfund frei. — Für das Mehrgewicht werden 2 Pfennige für je 5 Pfund pro Meile an Ueberfrachtporto erhoben.

Darmstadt, den 2. Februar 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Friedhofsverbands zu Alsbach für 1869 bis 1871 betreffend.

Nach dem Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des israelitischen Friedhofsverbandes zu Alsbach für 1869 bis 1871 sind auf das Normalsteuerkapital der zum Friedhofsverband gehörenden Israeliten 450 fl. auszuschlagen und zu erheben. Die Erhebung geschieht in drei Zielen, jedesmal mit 150 fl. im Monat August der Jahre 1869,

Digitized by Google

1870 und 1871 und beträgt der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital 3,892 Heller.
Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bensheim, den 6. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Grünberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshausen	—	—	—	—	—	135	3	2,098	4	165	6	0,245	4	Zinsen aus älteren Kriegsschuldenkapitalien; auf das Gesammtsteuerkapital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Atzenhain	—	554	5	1,379	4	504	4	2,743	4	—	—	—	—	
3	Beltershain	—	315	4	3,489	4	530	7	3,592	4	94	1	1,603	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
4	Bernsfeld	—	110	1	0,662	4	455	4	3,232	4	207	2	0,750	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
5	Climbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Ermenrod	—	—	—	—	—	373	4	2,090	4	327	4	1,705	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
7	Flensungen	—	240	5	2,611	4	351	7	3,259	4	89	2	0,150	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
8	Geilshausen	—	970	10	0,912	4	930	9	1,565	4	—	—	—	—	
9	Göbelnrod	—	300	6	0,357	4	336	6	0,555	4	79	1	2,345	4	Wie zu Ordn. Nr. 1.
10	Großen-Eichen	—	—	—	—	—	1832	11	3,275	4	110	0	3,017	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
11	Grünberg	—	—	—	—	—	3670	5	2,971	4	1200	1	3,716	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
											300	0	3,045	4	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
12	Harbach	—	700	7	3,072	4	926	9	3,968	4	400	4	1,635	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
13	Ilsdorf	—	160	4	2,492	4	360	9	3,991	4	35	0	3,938	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
14	Kesselbach	—	236	3	1,927	4	505	6	3,436	4	129	2	0,358	4	Zinsen von den Parcellenvermessungskapitalien ꝛc.; auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
15	Kirschgarten	—	65	4	0,069	4	140	8	1,759	4	—	—	—	—	
16	Klein-Eichen	—	—	—	—	—	132	3	0,657	4	—	—	—	—	
17	Lauter	—	120	1	0,753	4	1050	10	0,826	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gnußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Lehnheim	—	90	1	1,694	4	290	4	2,113	4	—	—	—	—	
19	Lindenstruth	—	—	—	—	—	493	10	0,026	4	107	3	0,871	4	Wie zu Ordn.-Nr. 14.
20	Londorf	—	1250	6	3,437	4	1710	9	0,902	4	384	4	3,992	4	Auf das Normalsteuerkapital II. Klasse der zum Loosholzbezug nicht berechtigten evangelischen Orts-Einwohner.
21	Lumda	—	478	5	3,193	4	420	4	3,826	4	274	3	0,973	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
22	Merlau	—	600	6	3,173	4	480	5	1,546	4	136	1	3,483	4	Wie zu Ordn.-Nr 1.
23	Nieder-Ohmen	—	1540	6	2,191	4	1805	7	1,838	4	540	2	1,148	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
24	Ober-Ohmen	—	420	2	3,085	4	1200	7	3,278	4	—	—	—	—	
25	Odenhausen	—	266	4	1,781	4	460	7	2,557	4	95	4	3,320	4	Wie zu Ordn.-Nr. 20.
26	Queckborn	—	450	3	0,791	4	1000	6	1,548	4	—	—	—	—	
27	Reinhardshain	—	220	2	2,061	4	306	3	0,450	4	—	—	—	—	
28	Rüddingshausen	—	921	7	2,562	4	1000	7	3,102	4	—	—	—	—	
29	Rupperteurod	—	—	—	—	—	770	5	0,283	4	—	—	—	—	
30	Saasen	—	200	2	1,030	4	824	8	3,932	4	98	1	0,352	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
31	Stangenrod	—	289	5	0,977	4	270	4	2,004	4	95	1	2,335	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
32	Stockhausen	—	—	—	—	—	200	5	1,458	4	130	3	1,948	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
33	Unter-Seibertenrod	—	—	—	—	—	1150	16	1,359	4	—	—	—	—	
34	Weickartshain	—	160	2	2,644	4	280	4	2,227	4	143	2	1,309	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
35	Weitershain	—	400	3	3,373	4	850	8	0,520	4	—	—	—	—	
36	Wettsaasen	—	50	1	1,826	4	—	—	—	—	235	6	0,752	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
37	Zeilbach	—	275	5	0,502	4	470	7	2,910	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, August und September stattfinden soll.

Grünberg, den 23. December 1868.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

Schaaf.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Appenheim	—	—	— —	—	1450	4 2,196	6	485	1 3,512	6	Auf die Evangelischen.
									279	7 0,712	6	„ „ Kath.
									310	1 1,000	6	„ das Gesammt-Steuerkapital.
2	Aspisheim	—	200	0 3,444	6	600	2 1,988	6	538	2 2,304	6	Auf die Evang.
									64	3 0,180	6	„ „ Kath.
3	Bingen	—	—	— —	—	8000	2 3,932	6	539	1 3,448	6	„ „ Evang.
									2027	1 0,328	6	„ „ Kath.
									200	0 0,810	6	„ das Grundsteuerkapital.
4	Bubenheim	—	430	2 0,572	6	937	4 2,056	6	174	1 0,024	6	„ die Evang.
									19	0 2,760	6	„ „ Kath.
5	Büdesheim	—	466	0 3,378	6	2901	4 1,090	6	510	1 0,244	6	„ „ „
									364	0 3,100	6	„ das Grundsteuerkapital.
6	Dietersheim	—	—	— —	—	750	5 0,952	6	150	1 1,520	6	„ „ „
7	Dromersheim	—	420	1 2,111	6	1260	4 0,135	6	209	0 3,264	6	„ die Kath.
									624	2 3,093	6	„ das Grundsteuerkapital.
8	Elsheim	—	583	2 1,660	6	1200	4 1,024	6	287	1 2,636	6	„ „ Evang.
									203	3 3,888	6	„ „ Kath.
9	Engelstadt	—	1290	5 2,892	6	1750	5 2,248	6	42	0 0,760	6	„ „ Evang.
10	Frei-Weinheim	—	—	— —	—	580	5 1,936	6	320	7 0,708	6	„ „ „
									352	7 0,356	6	„ „ Kath.
11	Gau-Algesheim	—	488	0 2,676	6	4495	5 3,324	6	100	0 0,624	6	„ „ „
									300	0 2,076	6	„ das Grundsteuerkapital.
									60	0 3,736	6	Deßgl. Laurenziberg.
12	Gaulsheim	—	—	— —	—	600	3 0,482	6	180	1 1,775	6	Auf die Kath.
									261	1 2,815	6	„ das Grundsteuerkapital.
13	Genfingen	—	—	— —	—	1810	4 0,808	6	37	0 0,648	6	„ die Evang.
									77	0 3,364	6	„ „ Kath.
									190	0 2,256	6	„ das Grundsteuerkapital.
14	Grolsheim	—	300	2 0,585	6	600	3 2,472	6	200	1 2,536	6	„ „ „
15	Groß-Winternheim	—	615	2 1,272	6	1055	3 2,104	6	428	2 1,692	6	Auf die Evang.
									265	3 0,540	6	„ „ Kath.
16	Heidesheim	—	—	— —	—	1900	4 0,492	6	7	0 0,500	6	„ „ Evang.
									186	0 2,360	6	„ „ Kath.
17	Horrweiler	—	740	3 1,092	6	1030	4 0,512	6	476	2 0,500	6	„ „ Evang.
									313	1 2,356	6	„ das Grundsteuerkapital.

Digitized by Google

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
18	Jugenheim	—	746	2 1,008	6	1000	2 3,952	6	104	0 1,292	6	Auf die Evang.
									720	2 3,200	6	„ das Grundsteuerkapital.
19	Kempten	—	—	— —	—	717	3 2,339	6	626	3 0,522	6	„ „ Gesammt-Steuerkapital excl. der Brauburger Güter.
									210	1 1,499	6	Auf das Gesammt-Grundsteuerkapital.
20	Nieder-Hilbersheim	—	720	3 3,776	6	1646	8 1,880	6	24	0 0,556	6	Auf die Evang.
									354	2 1,092	6	„ das Grundsteuerkapital.
21	Nieder-Ingelheim	—	—	— —	—	1800	1 3,332	6	305	0 2,700	6	„ die Evang.
									300	1 0,644	6	„ „ Kath.
22	Ober-Ingelheim	—	800	0 3,796	6	3400	3 3,744	6	215	0 1,616	6	„ „ Evang.
									565	3 3,736	6	„ „ Kath.
									80	0 2,844	6	„ „ Deutschkatholiken.
23	Ockenheim	—	430	1 3,083	6	1700	5 3,463	6	177	0 3,195	6	„ „ Kath.
									333	1 2,206	6	„ das Grundsteuerkapital.
24	Sauer-Schwabenheim	—	2395	5 0,668	6	1370	2 3,228	6	788	2 1,288	6	„ die Evang.
									294	3 1,348	6	„ „ Kath.
25	Sponsheim	—	—	— —	—	950	6 3,322	6	220	2 0,532	6	„ „ „
									333	3 0,398	6	„ das Grundsteuerkapital
26	Wackernheim	—	—	— —	—	250	1 0,432	6	—	— —	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1869 geschehen soll.

Bingen, den 7. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Wimpfen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Forſtbezirk . .											
2	Hohenſtadt . .											
3	Wimpfen a. B. .	—	—	— —		4500	3 3,040	4	—	— —	—	
4	Wimpfen i. Th. .											
5	Zimmerhöferfeld .											

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, Auguſt und October des Jahres 1869 geſchehen ſoll.

Wimpfen, den 2. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Wimpfen.

Dr. Spamer.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe für die israelitiſche Religionsgemeinde Crainfeld, Kreiſes Lauterbach, für 1869 betreffend.

Zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinde Crainfeld für 1869 iſt von dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern die Erhebung einer Umlage von 350 fl. genehmigt worden. Es wird dieſes unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 24 kr. 2085 pf. beträgt und daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Mai, Juli, September und October d. J. ſtattfindet.

Lauterbach, den 11. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Israeliten. Auf Kopfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Israeliten. Auf Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		Ausschlag.				
		fl.	fl.	kr.	pf.	
1	Biebesheim mit Stockstadt	—	399	24	2,256	4
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	303	18	2,008	4
3	Crumstadt	—	201	9	0,957	4
4	Dornheim	—	66	2	3,900	4
5	Geinsheim	—	158	11	3,909	4
6	Groß-Gerau	45	247	7	1,747	4
7	Kelsterbach	—	210	20	1,343	4
8	Königstädten	—	283	15	2,187	4
9	Leeheim	29	40	2	0,722	4
10	Mörfelden mit Walldorf	—	195	15	1,847	4
11	Nauheim	—	122	10	1,870	4
12	Rüsselsheim mit Raunheim und Bauschheim	—	422	10	3,105	4
13	Trebur mit Astheim	—	307	10	3,349	4
14	Wallerstädten	21	69	7	0,063	4
15	Wolfskehlen mit Goddelau und Erfelden	92	170	5	2,300	4

Die Voranschläge sind für die Jahre 1867, 1868 und 1869 bereits definitiv genehmigt; hier kommen die Umlagen für 1869 zur Erhebung.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, Juli, September und October 1869 stattzufinden hat.

Groß-Gerau, den 5. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Boeckmann.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	260	8	0,877	6	Voranschlag für 1869/71, daher ½ der Umlagen. Der Ausschlag findet auf das Normalsteuerkapital der Israeliten zu Höchst und Mümling-Grumbach statt.
		5	—	0,697	6	Deßgleichen auf die israelitischen Einwohner zu Höchst allein.
2	Kirch-Brombach	212	19	3,887	6	Voranschlag für 1869/71, daher ½ der Umlagen.
3	König	417	22	3,833	6	Deßgleichen.
4	Neustadt	383	20	0,371	6	Voranschlag für 1868/70, daher ½ der Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October stattfinden soll.

Neustadt, den 20. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Hoffmann.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. Februar dem Friedrich Ernest aus Mainz zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens Ernest in Zukunft den Familiennamen Otto zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 30. Januar den Unteradjutanten Heinrich Göttmann, Oeconom bei dem Haupt-Hospital zu Darmstadt, zum Hofgerichts-Kanzlisten bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg — und

Digitized by Google

2) am 3. Februar den Gerichts-Accessisten Ferdinand Willenbücher aus Pfeddersheim zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Nieder-Olm zu ernennen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erste evangelische Schulstelle zu Steinbach, im Kreise Erbach, präsentirten evangelischen Schullehrer zu Gammelsbach, im Kreise Erbach, Bernhard Kredel für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 6. Februar den Kreisarzt des Kreismedicinalamts Wöllstein Dr. Rudolph Landmann zum Kreisarzt des Kreismedicinalamts Fürth, — den Kreisarzt des Kreismedicinalamts Ulrichstein Dr. Gustav Eugen Schenk zum Kreisarzt des Kreismedicinalamts Wöllstein, — den praktischen Arzt Dr. Friedrich Langheinz aus Darmstadt zum Kreisarzt des Kreismedicinalamts Hirschhorn, — den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Dannenberg aus Darmstadt zum Kreisarzt des Kreismedicinalamts Ulrichstein — und den Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Heinrich Dinges aus Mainz zum Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim zu ernennen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 10. Februar dem Tapezier Carl Glückert zu Darmstadt den Charakter als Hoftapezier — und dem Kappenmacher Christian Ludwig Heß zu Friedberg den Charakter als Hofkappenmacher zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. Februar den Advocat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz Dr. Julius Heinrich Pauli auf sein Nachsuchen von seiner Stelle zu entlassen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die zweite evangelische Schulstelle zu Westhofen, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 4. Februar der pensionirte Bezirksgerichts-Präsident Friedrich Johann Stephani zu Mainz;
2) am 10. Februar der Schullehrer Johann Adam Niepott zu Uetzhausen, Kreises Lauterbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 11. März 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger in den durch den Friedensvertrag mit Preußen erworbenen Landestheilen betr.; — 2) Bekanntmachung, den Hufbeschlag der Pferde betr.; — 3) Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 4) Bekanntmachung der Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Jahren 1866 und 1867; — 5) Bekanntmachung, den Personengeldtarif auf dem Postcourse zwischen Gedern und Hanau betr.; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Neustadt; — 9) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg; — 10) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt; — 11) Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen; — 12) Ordensverleihungen; — 13) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 14) Namensveränderungen; — 15) Ertheilung von Erfindungspatenten; — 16) Dienstnachrichten; — 17) Militärdienstnachrichten; — 18) Charaktertheilungen; — 19) Versetzungen in den Ruhestand; — 20) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger in den durch den Friedensvertrag mit Preußen erworbenen Landestheilen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Einziger Artikel.

Nachstehende Verordnung vom 27. November 1832 und dazu erlassene Instruction vom 2. Juli 1850, die Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner durch laufende Nummern betreffend, nebst den zur Ergänzung dieser Bestimmungen erlassenen Bekanntmachungen vom 18. Februar 1859 und 18. October 1862:

Verordnung,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In vielen Gemeinden des Landes hat bisher der Gebrauch bestanden, daß gleichnamige Personen, nämlich solche, welche die nämlichen Vor- und Zunamen führten, mit

Digitized by Google

Zahlen I., II., III. u. s. w. oder auch mit alt und jung bezeichnet zu werden pflegten, und diese Bezeichnungen wechselten, so oft durch einen Todesfall eine Veränderung in der Zahl oder sonst sich ergab.

Hierdurch sind häufig in den Hypothekenbüchern, Contractenprotocollen, Steuercontrolen ꝛc. Irrthümer und Mißverständnisse, und, als deren Folge, processualische Weitläufigkeiten entstanden, zu deren Hebung für die Zukunft Wir Folgendes, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassung, landesherrlich verordnen:

Art. 1.

Die Bezeichnungen von gleichnamigen Personen in der nämlichen Gemeinde durch alt und jung und alle andere ähnlicher Art sollen hinführo in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr geduldet, sondern alle gleichnamigen Personen durch fortlaufende Zahlen bezeichnet werden.

Art. 2.

Die Zahl, welche eine gleichnamige Person einmal hat, kann, so lange sie lebt und in der nämlichen Gemeinde bleibt, nicht mehr geändert werden, wenn gleich Personen, welche frühere Nummern hatten, mit Tode abgegangen oder aus der Gemeinde weggezogen sind.

Art. 3.

Die Bezeichnung einer gleichnamigen Person durch eine Nummer nimmt in dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo sie in die Steuerregister des Orts eingetragen wird. Sie geschieht durch den Steuercommissär, im Einverständnisse mit dem Bürgermeister.

Art. 4.

Eine durch den Tod einer gleichnamigen Person eröffnete Nummer darf erst nach Verlauf von zehn Jahren in derselben Gemeinde bei demselben Namen wieder gebraucht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird stets zur jüngsten vacanten Nummer zurückgegriffen.

Art. 5.

Wenn Jemand in eine andere Gemeinde überzieht, worin sich bereits eine mit ihm gleichnamige Person befindet, so erhält er in dieser Gemeinde nach vorstehenden Bestimmungen eine Namensnummer, womit er in die Steuerbücher und Ortsbürgerregister eingetragen wird.

Art. 6.

Die Nummern gleichnamiger Personen müssen in öffentlichen Urkunden mit Buchstaben geschrieben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27. November 1832.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Digitized by Google

Instruction,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner und die Wahrung der Namensveränderungen betreffend.

Zur Ausführung der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1832, die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger betreffend, — insbesondere um die Identität der in die Grundbücher und in die Steuerliste einzutragenden Personen zu sichern, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Hat ein neu hinzugehender Ortsbürger den nämlichen Vor- und Zunamen, wie andere im Ortsbürgerregister oder in der Steuerliste (Communal-Steuerliste) bereits enthaltene Ortsbürger, beziehungsweise Ortseinwohner, so wird dem Namen jenes Ortsbürgers diejenige Zahl beigesetzt, welche auf die im Ortsbürgerregister oder in der Steuerliste bei dem fraglichen Vor- und Zunamen vorkommende höchste Zahl zunächst folgt. Hat eine solche Person mehrere Vornamen, so sind diese sämmtlich anzuführen.

Das Wort „ledig" darf niemals dem Namen beigefügt werden.

§. 2.

Wenn ein Ortsbürger bisher der einzige seines Namens war, jetzt aber ein zweiter mit gleichem Vor- und Zunamen in das Ortsbürgerregister eingetragen wird, so ist nunmehr Ersterer mit Nr. 1, Letzterer mit Nr. 2 zu bezeichnen.

§. 3.

Geht in der Steuerliste ein steuerpflichtiger Einwohner der Gemeinde neu zu, welcher nicht Ortsbürger ist, so muß auch diesem, wenn der nämliche Vor- und Zuname in der Gemeinde (im Ortsbürgerregister oder in der Steuerliste) vorkommt, nach den im §. 1 und 2 angegebenen Grundsätzen eine Nummer beigefügt und das Nöthige in der Steuerliste bemerkt werden.

§. 4.

Die Zahl, welche eine gleichnamige Person einmal hat, kann, so lange sie lebt und in der nämlichen Gemeinde bleibt, nicht mehr geändert werden, wenngleich Personen, welche niedrigere Nummern hatten, mit Tode abgegangen oder aus der Gemeinde weggezogen sind.

§. 5.

Eine durch den Tod oder durch das Wegziehen einer gleichnamigen Person eröffnete Nummer darf erst nach Verlauf von zehn Jahren in derselben Gemeinde bei demselben Vor- und Zunamen wieder gebraucht werden. Dieses darf erst nach Ablauf von dreißig Jahren geschehen, wenn der bisherige Inhaber der jetzt erledigten Nummer im Grundbuche als Eigenthümer oder Besitzer eines Immobile vorkommt.

Nach Ablauf dieser dreißig, oder beziehungsweise jener zehn Jahre wird bei gleichzeitig erledigten Nummern stets zur niedrigsten vacanten Nummer zurückgegriffen.

§. 6.

Zieht Jemand in eine andere Gemeinde über, in welcher sich bereits eine mit ihm gleichnamige Person befindet, so erhält er in dieser Gemeinde nach vorstehenden Bestim-

Digitized by Google

mungen eine neue Namens-Nummer, womit er in das Ortsbürgerregister, die Steuerliste, und in das Steuer-Kataster eingetragen wird.

§. 7.

Die vorgeschriebene Bezeichnung gleichnamiger Personen durch Nummern geschieht durch den Steuercommissär, im Einverständnisse mit dem Bürgermeister.

§. 8.

Die den gleichnamigen Personen beigelegten Nummern müssen in öffentlichen Urkunden namentlich in den Grundbüchern mit Buchstaben geschrieben werden. Die Vornamen dürfen nicht ausgelassen werden.

§. 9.

Die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden sich bei Aufnahme von Eigenthums- und Hypothektiteln die Steuerzettel des Veräußerers und des Erwerbers, beziehungsweise des Hypothekbestellers vorlegen lassen, damit in jenen Urkunden die Namen der betreffenden Personen, übereinstimmend mit den Steuerzetteln, angegeben werden.

§. 10.

Wenn in einer Gemeinde so viele Personen denselben Vor- und Zunamen haben, daß bei bloßer Unterscheidung derselben nach Nummern ein Irrthum leicht vorkommen könnte, so werden die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Uebertragung von Grundeigenthum, einer solchen Person zu besserer Unterscheidung neben der Nummer noch eine weitere Bezeichnung geben, welche von dem Stande oder Gewerbe, von dem Namen der Eltern oder von ähnlichen Umständen herzunehmen ist.

§. 11.

Namensveränderungen, mögen sie die gesetzliche Folge gewisser Rechtsverhältnisse sein, oder auf besonderer landesherrlicher Bewilligung beruhen, sind in dem Ortsbürgerregister, in der Steuerliste und dem Steuerkataster zu wahren.

Vorstehende Instruction wird hierdurch für Alle, welche sie angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 2. Juli 1850.

Aus allerhöchstem Auftrage:
Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

v. Stein.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger in derselben Gemeinde betreffend.

Wenn Jemand, der noch nicht in das Steuerregister eingetragen werden kann, in das Bürgerregister eingetragen wird, so soll, bevor dieser Eintrag erfolgt, bei gleichnamigen Ortseinwohnern, unter Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1832

Digitized by Google

und der Instruction vom 2. Juli 1850, die Nummer-Bezeichnung durch den Steuercommissär und den Bürgermeister festgestellt werden.

Der betreffende Ortsbürger ist von der Nummer, welche seinem Namen bei Einschreibung in das Bürgerregister oder in das Steuerregister beigelegt worden, durch die gedachten beiden Beamten kostenfrei schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Darmstadt, den 18. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die nähere Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner betreffend.

Bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1832, sowie der Instruction vom 2. Juli 1850 sind Zweifel darüber entstanden:

welche Nummer demjenigen von mehrerrn gleichnamigen Ortseinwohnern, welcher seinen seitherigen Wohnort mit einem anderen vertauscht oder an einem anderen Orte Immobilien erwirbt, an diesem letzteren Orte gebühre, wenn er sein Heimathsrecht an seinem seitherigen Wohnorte beibehält.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hierdurch bestimmt: daß in allen derartigen Fällen die betreffende Person ihre seitherige Nummer zwar unverändert beibehält, daß aber, wenn es sich um einen Act in derjenigen Gemeinde handelt, wo er wohnt (namentlich in gerichtlichen Urkunden, bei Einträgen in die Grundbücher und Steuerregister, in die Kirchenbücher oder Civilstandsregister), dem Namen jener Person, neben ihrer seitherigen Nummer stets der Name des Orts beigefügt werden soll, wo ihr das Heimathsrecht zusteht.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden sich hiernach zu achten.

Darmstadt, den 18. October 1862.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

werden hierdurch auf die in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile ausgedehnt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Februar 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

№ 7.

Bekanntmachung,

den Hufbeschlag der Pferde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, die Verordnung vom 6. Juli 1826, den Hufbeschlag der Pferde betreffend, mit Ausnahme der Positionen 4 — 6, — wonach die Kreisveterinärärzte auch fernerhin denjenigen Hufschmieden, welche dies wünschen, den erforderlichen anatomischen Unterricht über die Structur des Hufes und die Grundsätze eines regelmäßigen Beschlags unentgeltlich zu ertheilen und auf Verlangen eine Prüfung derselben vorzunehmen haben, — außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde zum Betrieb des Gewerbes der Hufschmiede ist hiernach von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung in dem Regierungsblatt an nicht mehr erforderlich und die Bestimmung im §. 1 der Verordnung vom 28. December 1860, die Gewerbsteuer betreffend, wonach auch das Gewerbe der Hufschmiede zu denjenigen Gewerben gehört, zu deren Betrieb nach Art. 4 des Gewerbsteuergesetzes vom 4. December 1860 ein Gewerbspatent erst dann ertheilt werden darf, wenn die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde dazu erfolgt ist, aufgehoben.

In Gemäßheit Allerhöchsten Auftrags wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Lotheißen.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom Tage des Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 26. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Lotheißen.

Digitized by Google

Veränderungen der Arzneimitteltaxe für 1869.

	Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis.
1	Aqua Opii	1 Unze	32 Kreuzer
2	Emplastrum opiatum	„	56 „
3	Extractum Opii	1 Scrupel	40 „
4	Morphium und Morphiumsalze	1 Gran	5 „
5	Opium Smyrnaeum opt. pulv.	„	1 „
	„ „ „ „	1 Drachme	40 „
	„ „ „ „	1 Scrupel	15 „
6	Tinctura Opii crocata	1 Drachme	12 „
7	„ „ simplex	„	10 „
	„ „ „	1 Unze	60 „

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Jahren 1866 und 1867.

In Gemäßheit des Art. 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, wird auf den Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. Januar 1869.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

Goldmann.

von Schenck.

Digitized by Google

	1866.		1867.	
A. Einnahme für laufende Bedürfnisse.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	344	36½	—	—
2) Ausstände aus vorhergehenden Jahren	33	54½	—	—
3) Beiträge:				
I. zu 4/5	50289	53	47602	1
II. von Mitgliedern aus neu erworbenen Landestheilen	—	—	38	15
4) Sterbquartalien	25927	30	17482	30
5) Zuschuß aus andern Kassen	59674	57½	89232	1
6) Zinsen von Activvermögen:				
I. von Kapitalien auf Namen	18916	1	19936	49
II. „ Staatsrenten	11103	9½	11103	9
III. „ Werthpapieren auf Inhaber	26090	33½	25636	34
IV. „ gestundeten Eintrittsgeldern	41	57½	15	47½
V. „ Kaufschillingen	300	36	274	51
VI. „ provisorisch angelegtem Kassevorrath	189	59	154	37½
7) Eintrittsgelder, vor dem 1. April 1861 überwiesen	100	—	—	—
8) Coursgewinn an Coupons	18	46	56	45
Summe A. Einnahme für laufende Bedürfnisse	193031	53	211533	20
B. Einnahme für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens.				
11) Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
12) Ausstände aus vorhergehenden Jahren	—	—	—	—
13) Eintrittsgelder:				
I. beim Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Institut	28530	—	20821	15
II. „ Eingehen weiterer Ehen	1781	15	2220	—
14) Beiträge zu 1/5	12572	28	11900	30
15) Eingezogenes Activvermögen:				
I. an Kapitalien auf Namen	12022	26	22418	31½
II. „ Staatsrenten	—	—	—	—
III. „ Werthpapieren auf Inhaber	185373	30	128686	45
IV. „ Kaufschillingen	378	52	678	52
16) Restvermögen der ehemaligen Kurmainzer Civildiener-Wittwenkasse	524	½	—	—
Summe B. Einnahme für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens	241182	31½	186725	53¼
Gesammtsumme aller Einnahme	434214	24½	398259	13¼

Digitized by Google

		1866. fl.	1866. kr.	1867. fl.	1867. kr.
	A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse.				
19)	Verwaltungskosten:				
	I. Besoldungen und Remunerationen	2257	12	2220	—
	II. Für Kanzleibedürfnisse, Büreaukosten, Miethe, Porto	668	10	722	23
20)	Pensionen an Wittwen und Waisen	189480	40¾	188759	48
21)	Uneinbringliche Posten, Nachlässe und Abgänge	625	50¼	812	42
22)	Zurückbezahlte Eintrittsgelder, vor dem 1. April 1861 überwiesen	—	—	18472	37
23)	Oeffentliche Lasten	—	—	—	—
24)	Zinsen von Eintrittsgeldern, welche an Preußen herausbezahlt werden mußten	—	—	388	20
	Summe A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse	193031	53	211375	50
	B. Ausgabe für Erhaltung und Vergrößeruug des Vermögens.				
25)	Zurückbezahlte Eintrittsgelder, nach dem 1. April 1861 überwiesen	150	—	20286	52½
26)	Neu ausgeliehene Kapitalien:				
	I. Kapitalien auf Namen stehend	41047	1½	6080	26½
	II. für Staatsrenten	—	—	—	—
	III. „ Werthpapiere auf Inhaber	199985	30	160358	34¼
	Summe B. Ausgabe für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens	241182	31½	186725	53¼
	Gesammtsumme der Ausgabe	434214	24½	398101	43¼
	Abschluß.				
	a) im Ganzen:				
	Gesammt-Einnahme	434214	24½	398259	13¼
	Gesammt-Ausgabe	434214	24½	398101	43¼
	Verglichen, erscheint Rest	—	—	157	30
	b) im Einzelnen:				
	A. für laufende Bedürfnisse.				
	Einnahme	193031	53	211533	20
	Ausgabe	193031	53	211375	50
	Verglichen, erscheint Rest	—	—	157	30
	und dieser besteht:				
	in Ausständen	—	—	157	30

Digitized by Google

B. für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens.

	1866. fl.	1866. kr.	1867. fl.	1867. kr.
Einnahme	241182	31½	186725	53½
Ausgabe	241182	31½	186725	53½
Verglichen, erscheint Rest				
Rest A. beträgt	—	—	157	30
„ B. „	—	—	—	—
Zusammen	—	—	157	30
Rest nach dem Abschluß im Ganzen	—	—	157	30
Verglichen	—	—	—	—

Nachweisung des Kapitalstocks.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Ende 1865 beträgt das Kapitalvermögen im Nominalwerth			1297514	6½
Hiervon wurden während 1866:				
1) zurückempfangen, Rubrik 15 . . 197774 fl. 48.				
im Nominalbetrage	203976	18		
2) neu ausgeliehen, Rubrik 26 . . 241032 fl. 31½.				
im Nominalbetrage	249697	1½		
somit mehr ausgeliehen im Nominalwerth			45720	43½
daher Ende 1866 Kapitalbestand			1343234	50
Hiervon wurden während 1867:				
1) zurückempfangen, Rubrik 15 . . 151784 fl. 8½.				
im Nominalbetrage	158447	23½		
2) neu ausgeliehen, Rubrik 26 . . 166439 fl. 34½.				
im Nominalbetrage	195730	26½		
somit mehr ausgeliehen im Nominalwerth			37283	3½
daher Stand des Kapitalvermögens Ende 1867			1380517	53½

Stand der Mitglieder und Pensionäre.

	1866.	1867.
A. Mitglieder:		
1) des alten und neuen Verhältnisses der Civildiener-Wittwenkasse	2144	1982
2) der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	2	1
3) aus den neu erworbenen Landestheilen	—	3
Zusammen	2146	1986
B. Pensionäre:		
1) von der Civildiener-Wittwenkasse	854	831
2) „ „ vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	4	5
3) aus den neu erworbenen Landestheilen	—	—
Zusammen	858	836

Darmstadt, den 6. Januar 1869.

Mann.

Digitized by Google

№ 9.

Bekanntmachung,

den Personengeldtarif auf dem Postcourse zwischen Gedern und Hanau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Gedern und Hanau die nachstehenden Personengeldsätze zur Anwendung kommen.

Es zahlt eine Person zwischen

Hanau	und	Bruchköbel	= 3/4	Meile	—	fl.	14	kr.
„	„	Ober-Issigheim	= 1 1/4	„	—	„	22	„
„	„	Rüdigheim	= 1 1/2	„	—	„	27	„
„	„	Marköbel	= 2	„	—	„	35	„
„	„	Lindheim	= 3 1/4	„	—	„	57	„
„	„	Ortenberg	= 4 1/2	„	1	„	19	„
„	„	Gedern	= 6 1/4	„	1	„	50	„
Bruchköbel	„	Ober-Issigheim	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Rüdigheim	= 3/4	„	—	„	14	„
„	„	Marköbel	= 1 1/4	„	—	„	22	„
Ober-Issigheim	„	Rüdigheim	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Marköbel	= 3/4	„	—	„	14	„
Rüdigheim	„	Marköbel	= 1/2	„	—	„	9	„
Marköbel	„	Langen-Bergheim	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Hainchen	= 1	„	—	„	18	„
„	„	Lindheim	= 1 1/4	„	—	„	22	„
„	„	Ortenberg	= 2 1/2	„	—	„	44	„
„	„	Gedern	= 4 1/4	„	1	„	15	„
Langen-Bergheim	„	Hainchen	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Lindheim	= 3/4	„	—	„	14	„
Hainchen	„	Lindheim	= 1/4	„	—	„	9	„
Lindheim	„	Glauberg	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Stockheim	= 3/4	„	—	„	14	„
„	„	Selters	= 1	„	—	„	18	„
„	„	Ortenberg	= 1 1/4	„	—	„	22	„
„	„	Gedern	= 3	„	—	„	53	„
Glauberg	„	Stockheim	= 1/4	„	—	„	9	„
„	„	Selters	= 1/2	„	—	„	9	„
„	„	Ortenberg	= 3/4	„	—	„	14	„
Stockheim	„	Selters	= 1/4	„	—	„	9	„

Digitized by Google

№ 7.

Stockheim	und	Ortenberg	= ½	Meile	— fl.	9 kr.
Selters	„	Ortenberg	= ¾	„	— „	9 „
Ortenberg	„	Lißberg	= ½	„	— „	9 „
„	„	Hirzenhain	= 1	„	— „	18 „
„	„	Merkenfritz	= 1½	„	— „	22 „
„	„	Gedern	= 1¾	„	— „	31 „
Lißberg	„	Hirzenhain	= ½	„	— „	9 „
„	„	Merkenfritz	= ¾	„	— „	14 „
„	„	Gedern	= 1¼	„	— „	22 „
Hirzenhain	„	Merkenfritz	= ½	„	— „	9 „
„	„	Gedern	= ¾	„	— „	14 „
Merkenfritz	„	Gedern	= ½	„	— „	9 „

An Reisegepäck sind 30 Pfund frei. — Für das Mehrgewicht werden 2 Pfennige für je 5 Pfund auf jede Meile an Ueberfrachtporto erhoben.

Darmstadt, den 11. Februar 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Arheilgen	—	—	—	—	—	5400	8	1,866	6	—	—	—	—	
2	Bessungen	—	—	—	—	—	6000	5	0,638	6	—	—	—	—	
3	Braunshardt	—	360	4	1,147	6	580	5	0,483	6	317	3	0,954	6	Zu Parcelleuvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Sonstige Ausschläge.													
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
4	Darmstadt	—	92700	7	2,530	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Eberstadt	—	—	—	—	—	1500	2	2,617	6	—	—	—	—	
6	Eich	—	—	—	—	—	230	9	1,886	6	—	—	—	—	
7	Erzhausen	—	—	—	—	—	1425	8	0,812	6	—	—	—	—	
8	Eschollbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
9	Gräfenhausen	—	—	—	—	—	2300	10	1,061	6	660	3	3,831	6	Zu Parcellenvermessungs- und Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
10	Griesheim	—	—	—	—	—	2100	2	2,852	6	—	—	—	—	
11	Hahn	—	—	—	—	—	500	2	1,006	6	69	0	1,768	6	Zu Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
12	Messel	—	—	—	—	—	1200	5	2,314	6	—	—	—	—	
13	Nieder-Beerbach	—	1000	6	1,816	6	1360	7	2,752	6	—	—	—	—	
14	Nieder-Ramstadt	—	—	—	—	—	1400	3	2,489	6	—	—	—	—	
15	Ober-Ramstadt	—	—	—	—	—	1350	1	3,953	6	979	2	0,261	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
16	Pfungstadt	—	—	—	—	—	2500	1	3,796	6	—	—	—	—	
17	Roßdorf	—	—	—	—	—	3500	7	1,664	6	—	—	—	—	
18	Schneppenhausen	—	650	8	1,189	6	590	6	3,835	6	116	1	2,830	6	Wie zu Ordn.-Nr. 9.
19	Traisa	—	—	—	—	—	400	3	3,988	6	—	—	—	—	
20	Waschenbach	—	40	0	3,726	6	160	3	0,861	6	—	—	—	—	
21	Weiterstadt	—	—	—	—	—	2650	12	0,914	6	635	3	3,346	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
22	Wixhausen	—	1000	6	3,017	6	1730	10	1,438	6	201	1	2,509	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli, August, September und October festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 9. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Willich.

Digitized by Google

№ 7.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auf- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl.	kr. pf.		
1	Bretzenheim	—	738 1	0,401	6	4580 5	3,715	6	159	0 0,999	6	Pfarrbesoldung. Auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
									100	0 0,775	6	Herstellung der Flur- und Gewanngrenzen. Auf das Grundsteuerkapital.
2	Budenheim	—	— —	—	—	980 3	3,323	6	—	— —	—	
3	Drais	—	180 2	0,376	6	850 6	1,162	6	—	— —	—	
4	Ebersheim	—	1660 3	1,552	6	1740 3	1,034	6	—	— —	—	
5	Essenheim	—	1181 2	0,706	6	2346 4	0,829	6	—	— —	—	
6	Finthen	—	1958 4	3,582	6	2100 4	3,621	6	—	— —	—	
7	Gau-Bischofsheim	—	900 5	3,329	6	1000 5	3,889	6	—	— —	—	
8	Gonsenheim	—	1250 2	3,302	6	3970 8	3,081	6	—	— —	—	
9	Harxheim	—	100 0	2,316	6	950 5	0,364	6	455	3 1,751	6	Kirchen- und Schulbedürfnisse. Auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
									125	4 1,030	6	Schulbedürfnisse. Auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
10	Hechtsheim	—	3100 4	1,344	6	2732 3	0,603	6	89	0 0,561	6	Vertilgung schädlicher Thiere. Auf das Grundsteuerkapital.
11	Kastel	—	4400 4	0,582	6	6250 5	1,688	6	—	— —	—	
12	Klein-Winternheim	—	250 0	3,987	6	1000 3	2,655	6	—	— —	—	
13	Kostheim	—	— —	—	—	1800 3	0,866	6	—	— —	—	
14	Laubenheim	—	— —	—	—	3250 7	2,300	6	—	— —	—	
15	Mainz	—	— —	—	—	— —	—	—	—	— —	—	Wird nachträglich bekannt gemacht.
16	Marienborn	—	380 2	3,308	6	360 2	1,596	6	—	— —	—	
17	Mombach	—	— —	—	—	1050 3	0,862	6	—	— —	—	
18	Nieder-Olm	—	1550 3	1,270	6	1510 2	2,147	6	55	1 1,759	6	Kirchenbedürfnisse. Auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
19	Ober-Olm	—	452 0	3,106	6	2523 3	1,817	6	—	— —	—	
20	Sörgenloch	—	550 4	2,091	6	633 4	3,306	6	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auf- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		
21	Stadecken . . .	—	240 0	2,353	6	1350 3	0,696	6	45 0	0,457	6	Deficit im Kirchenbudget. Auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
22	Weisenau . . .	—	200 0	1,577	6	1750 3	1,085	6	76 0	0,892	6	Zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse. Auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
23	Zornheim . . .	—	685 2	2,012	6	1070 3	1,455	6	— —	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1869 geschehen soll.

Mainz, den 11. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Neustadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auf- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auf- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr	pf.		fl kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	—	134 2	2,659	6	214 3	3,628	6	19 —	1,570	6	Evang. Kirchspielskosten.
									2 —	1,680	6	Kath. „
2	Annelsbach . .	—	130 4	1,200	6	230 7	0,575	6	— —	—	—	Voranschlag für 1869/71 daher ⅓ der Umlagen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl.	kr. pf.		
3	Birkert, Breuberger Seite	—	207 12	0,266	6	190 8	3,174	6	—	— —	—	
4	Birkert, Habitzheimer Seite	—	90 10	0,081	6	100 8	2,632	6	—	— —	—	
5	Böllstein	—	265 7	0,348	6	280 6	3,795	6	—	— —	—	
6	Breitenbrunn	—	450 4	3,950	6	1060 11	2,308	6	54	— 2,533	6	Evang. Kirchspielskosten.
7	Dusenbach	—	— —	—	—	130 3	2,689	6	—	— —	—	Voranschlag für 1869/71, daher ⅓ der Umlagen.
8	Etzen-Gesäß	—	— —	—	—	430 9	2,346	6	120	3 2,420	6	Parcellenvermessungskosten.
9	Forstel	—	— —	—	—	343 8	2,415	6	—	— —	—	Voranschlag für 1869/71, daher ⅓ der Umlagen.
10	Frau-Nauses	—	132 7	1,744	6	66 2	2,539	6	—	— —	—	Voranschlag für 1869/71, daher ⅓ der Umlagen.
11	Fürstengrund	—	820 11	0,590	6	660 8	3,672	6	75	1 0,250	6	Evang. Kirchspielskosten.
									90	1 2,313	6	Parcellenvermessungskosten.
12	Gumpersberg	—	127 5	0,424	6	155 6	0,928	6	—	— —	—	
13	Haingrund	—	500 10	3,552	6	535 10	3,708	6	29	— 3,267	6	Evang. Kirchspielskosten von Ober- und Unter-Haingrund.
									9	— 2,823	6	Kath. Kirchspielskosten von Ober- und Unter-Haingrund.
14	Hainstadt	—	— —	—	—	1000 6	3,786	6	—	— —	—	
15	Hassenroth	—	— —	—	—	120 2	1,836	6	—	— —	—	
16	Hembach	—	111 3	2,464	6	213 6	3,752	6	—	— —	—	Voranschlag für 1869/71, daher ⅓ der Umlagen.
17	Hetschbach	—	145 2	2,978	6	360 6	1,863	6	15	— 2,305	6	Kath. Kirchspielskosten.
18	Höchst	—	— —	—	—	2300 7	0,403	6	—	— —	—	
19	Höllerbach	—	— —	—	—	380 10	0,107	6	—	— —	—	
20	Hummetroth	—	— —	—	—	870 20	0,850	6	48	1 2,427	6	Parcellenvermessungskosten.
21	Kimbach	—	— —	—	—	255 3	2,236	6	—	— —	—	
22	Kirch-Brombach	—	173 1	0,266	6	1924 11	1,040	6	60	— 1,540	6	Evang. Kirchspielskosten.
									2	— 2,800	6	Kath. „
23	König	—	1500 4	1,814	6	2050 5	3,535	6	226	— 2,661	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte.
									150	0 2,632	6	Parcellenvermessungskosten.
24	Langen-Brombach	—	338 3	1,088	6	893 7	3,866	6	—	— —	—	
25	Lützel-Wiebelsbach	—	265 2	0,971	6	1046 8	3,109	6	290	2 3,970	6	Evang. Kirchspielskosten.
									64	2 3,877	6	Kath. „
26	Mittel-Kinzig	—	135 4	1,386	6	310 9	3,420	6	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		
27	Mühlhausen	—	40 10	2,103	6	100 18	0,202	6	— —	—	—	
28	Mümling-Grumbach	—	— —	—	—	900 7	1,376	6	54 0	2,587	6	Parcellenvermessungskosten.
29	Neustadt	—	638 3	3,212	6	630 2	2,376	6	250 1	3,213	6	Evang. Kirchspielskosten.
									44 3	2,103	6	Kath. „
30	Nieder-Kinzig	—	250 4	3,208	6	590 10	1,594	6	13 1	0,638	6	„ „
31	Ober-Kinzig	—	430 7	1,898	6	645 10	1,617	6	— —	—	—	
32	Ober-Nauses	—	100 6	3,440	6	154 8	1,594	6	— —	—	—	
33	Pfirschbach	—	200 6	1,726	6	56 1	2,882	6	— —	—	—	
34	Raibreitenbach	—	697 8	0,416	6	726 7	3,978	6	197 2	3,547	6	Evang. Kirchspielskosten.
									78 3	1,829	6	Kath. „
									81 1	0,424	6	Parcellenvermessungskosten.
									106 3	2,906	6	Auf das Steuerkapital der schafweidepflichtigen Grundstücke.
35	Rimhorn	—	512 4	1,004	6	1020 8	1,868	6	36 0	1,397	6	Evang. Kirchspielskosten.
									12 0	2,896	6	Kath. „
36	Sandbach	—	— —	—	—	700 6	0,932	6	173 2	0,581	6	Parcellenvermessungskosten ꝛc.
37	Schloß-Nauses	—	13 —	2,722	6	413 21	2,477	6	— —	—	—	Voranschlag für 1869/71, daher ⅓ der Umlagen.
38	Seckmauern	—	450 4	3,926	6	700 7	1,719	6	30 —	2,084	6	Evang. Kirchspielskosten.
									115 3	1,818	6	Kath.
39	Vielbrunn	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	—	
40	Wald-Amorbach	—	— —	—	—	321 6	1,100	6	— —	—	—	
41	Wallbach	—	— —	—	—	444 9	3,712	6	— —	—	—	
42	Wiebelsbach	—	— —	—	—	500 5	2,005	6	— —	—	—	

Von den sonstigen Ausschlägen werden umgelegt:

a) die Kirchspielskosten auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen;
b) Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer;
c) Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital;
d) Schafweidekosten auf das Steuerkapital der schafweidepflichtigen Grundstücke.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli, August, September und October festgesetzt worden sind.

Neustadt, den 11. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Hoffmann.

Digitized by Google

№ 7.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altheim	20	5	3,762	4	Der Voranschlag ist für 1867/69 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
2	Babenhausen	108	4	3,567	4	
3	Dieburg	330	8	0,879	4	
4	Eppertshausen	50	5	3,795	4	
5	Fränkisch-Crumbach	245	16	2,381	4	
6	Georgenhausen mit Zeilhard .	96	17	2,676	4	
7	Groß-Bieberau	450	19	1,916	4	
8	Groß-Umstadt	186	10	2,947	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
9	Groß-Zimmern mit Gundernhausen	236	7	1,515	4	
10	Habitzheim mit Semd . . .	121	8	1,755	4	Der Voranschlag ist für 1868/70 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
11	Hergershausen	167	11	2,894	4	Der Voranschlag ist für 1869/71 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
12	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	83	8	2,529	4	Wie Ordn.-Nr. 11.
13	Lengfeld	214	11	0,363	4	Wie Ordn.-Nr. 10.
14	Münster	25	7	1,041	4	Wie Ordn.-Nr. 10.
15	Ober-Klingen	121	16	3,645	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
16	Raibach	140	18	3,251	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
17	Reinheim mit Ueberau . . .	267	17	3,644	4	Wie Ordn.-Nr. 10.
18	Schaafheim	278	26	2,073	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
19	Sickenhofen	109	9	0,526	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
20	Spachbrücken	46	6	0,670	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
21	Urberach	44	6	0,053	4	Wie Ordn.-Nr. 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli und September 1869 stattfinden soll.

Dieburg, den 25. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Küchler.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Ausschlag nach Klassen.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Israeliten. Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Arheilgen	62	—	186	8	3,219	4	
2	Darmstadt mit Bessungen .	—	5550	—	—	—	4	
3	Eberstadt	97	—	140	8	2,496	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	124	—	124	7	3,231	4	Der Voranschlag ist für 1867/69 aufgestellt und hier ¼ der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
5	Griesheim	—	—	285	9	3,491	4	
6	Messel	—	—	180	15	1,679	4	
7	Ober-Ramstadt	—	—	160	16	0,128	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	—	200	3	2,289	2	
9	Roßdorf.	—	—	159	19	1,576	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli und September, für Ordn.-Nr. 8 aber nur auf März und Juli festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 27. Januar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Willich.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen.

Im Jahre 1868 erhielten:

1) die theologische Doctorwürde:

am 1. April Kirchenrath Anton Christian Decher zu Pfungstadt, honoris causa;

2) die theologische Licentiatenwürde:

am 17. Februar Dr. phil. Wilhelm Weiffenbach aus Fürfeld;

Digitized by Google

3) die juristische Doctorwürde:

am 20. Mai Ferdinand Philipp Mayer aus Mainz;
am 29. Mai Carl Friedrich Eugen Riedel aus Worms;
am 7. August Egid Gutfleisch aus Lorsch;
am 19. August Oberconsistorial-Präsident Carl Ernst August Rinck Freiherr von Starck in Darmstadt, **honoris causa**;
am 30. November Heinrich Gaßner aus Mainz;
am 5. December Johann Baptist Becker aus Heidesheim;
am 24. December wurde dem Hofgerichts-Advocaten Dr. Adolph Steppes zu Darmstadt gelegentlich seines fünfzigjährigen Jubiläums das Doctordiplom **honoris causa** erneuert;

4) die medicinische Doctorwürde:

am 24. Januar Joseph Dalquen aus Osthofen;
am 13. Februar Heinrich Weil aus Zwingenberg;
am 23. März Georg Bierheller aus Groß-Zimmern;
am 26. Mai Wilhelm Leisler aus Eichelsdorf;
am 27. Mai Carl Adolph Brettel aus Bensheim;
am 10. Juni Carl Werner aus Darmstadt;
am 23. Juni Erwin Thurn aus König;
am 25. Juni Ludwig Arcularius aus Schotten;
am 25. Juli Richard Klein aus Gau-Bickelheim;
am 20. August Heinrich Curschmann aus Gießen;
am 22. August Bernhard Goldbeck aus Worms;
am 26. August Oskar Schack aus Gießen;
am 28. August Adolph Martin aus Gießen;
am 24. November Adam Rolly aus Bechtolsheim;
am 27. November Carl Wallenstein aus Gau-Algesheim;
am 9. December Heinrich Koch aus Gießen;
am 10. December Carl Küchler aus Darmstadt;
am 15. December Eduard Weiß aus Gießen;

5) die thierheilkundige Doctorwürde:

am 6. März ordentlicher Honorar-Professor Johann Georg Pflug zu Gießen, **honoris causa**;
am 16. März Otto Happel aus Langstadt;
an demselben Tage Johann Baptist Erbnich aus Mainz;
am 12. August Philipp Lentz aus Worms;

6) die philosophische Doctorwürde:

am 28. Februar Maximilian Hebberling aus Darmstadt;
am 12. März Joseph Kieffer aus Mainz;
am 18. März Ferdinand Harbordt aus Laubach;
am 21. März Karl Franck aus Darmstadt;
am 2. Mai Wilhelm Dickore aus Gießen;
am 28. Mai Ludwig Wilhelm Christian Lauer aus Darmstadt;
am 11. August August Freiherr von Gall aus Darmstadt;

Digitized by Google

am 18. August Alexander Dreſcher aus Gießen;
an demſelben Tage Guſtav Völcker aus Crumſtadt;
am 22. August Leonhard Ebner aus Horchheim;
am 25. Auguſt Georg Matthes aus Erbach;
am 24. December Wilhelm Ohler aus Mainz.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt zu verleihen geruht:

1) am 16. December 1868 dem Ortseinnehmer Andreas Pfifferling in Beerfelden das ſilberne Kreuz des Philipps-Ordens;
2) am 30. December 1868 dem Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Kleeſtadt Adam Sauerwein das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für Verdienſte“;
3) am 12. Januar 1869 dem Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Boſenheim Nicolaus Eckweiler das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für Verdienſte“;
4) am 14. Januar dem Bauaufſeher des erſten Bezirks des Kreisbauamtes Grünberg Philipp Alker, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen treuen Dienſte, das ſilberne Kreuz des Philipps-Ordens;
5) am 23. Januar dem Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Gedern Philipp Oberheim V. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für Verdienſte“ — und
6) am 11. Februar dem Expeditor bei der Stationsverwaltung der Frankfurt-Offenbacher Bahn Heinrich Joſeph Werner, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte, das Ritterkreuz erſter Klaſſe des Philipps-Ordens.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

am 24. Februar dem Poſtpackmeiſter Franz Nehr in Worms die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

am 13. Februar dem Conrad Weber, genannt Pullmann zu Darmſtadt, ſowie deſſen Kindern Heinrich Weber und Margarethe Weber, genannt Pullmann daſelbſt zu geſtatten, ſtatt ihres bisherigen Familiennamens Weber in Zukunft den Familiennamen Pullmann zu führen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. Februar dem Adam Neubecker und dem Ernst Philipp Hinkel in Offenbach auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Vormaisch-Apparates, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — den Fabrikanten Eduard Posey und Comp. in Offenbach auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Muster näher erläuterte Construction eines Verschlusses für Portefeuillewaaren, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das vorliegende Patent Niemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — dem Fabrikanten W. Hermighausen in Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Muster näher erläuterte Construction eines Druckschlosses für Portefeuillewaaren, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das vorliegende Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —
2) am 20. Februar dem Dr. A. Wolpert zu Kaiserslautern auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Mantel-Röhren-Ofens für Zimmerheizungen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums — und an Denselben auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Rauch- und Luft-Fängers für Schornsteine, Ventilationsröhren, Laternen u. s. w., unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während des nächsten Jahres für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. Februar dem Schulamts-Aspiranten Johannes Deckenbach aus Ranstadt, im Kreise Nidda, die dritte evangelische Schulstelle zu Büttelborn, im Kreise Groß-Gerau, —
2) am 20. Februar dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Vetter aus Groß-Karben, im Kreise Vilbel, die vierte evangelische Schulstelle zu Vilbel, im Kreise Vilbel, zu übertragen;
3) am 24. Februar den evangelischen Pfarrer zu Echzell Georg Marx zum Dekan des evangelischen Dekanats Nidda für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1872 — und den ersten evangelischen Pfarrer zu Wimpfen Wilhelm Scriba zum Dekan des evangelischen Dekanats Wimpfen für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1872 zu ernennen;
4) an demselben Tage den von dem katholischen Pfarrer zu Bürstadt, im Kreise Heppenheim, und dem dasigen Ortsvorstand für die erste katholische Mädchenschulstelle zu Bürstadt präsentirten

Digitized by Google

Schullehrer an der zweiten katholischen Schule daselbst Franz Anton Weber für diese Stelle zu bestätigen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. August 1868 dem Hauptmann in Pension von Plönnies den Charakter als Major zu ertheilen;
2) am 25. October 1868: den Stabsarzt Dr. Kappeffet zum Oberstabsarzt — und den Assistenzarzt Dr. Klipstein zum Stabsarzt zu befördern; — sodann den Assistenzärzten Dr. Jäger (Patent Nr. 1) — und Dr. Kaufmann (Patent Nr. 2) den Rang des Oberlieutenants zu verleihen; — ferner die Accessisten Dr. Schellmann (Patent Nr. 1) — und Dr. Salzer (Patent Nr. 2) zu Assistenzärzten zu ernennen — und dem praktischen Arzte Dr. Thurn aus König die vacante Assistenzarztstelle interimistisch zu übertragen, mit der Erlaubniß die Uniform der Assistenzärzte tragen zu dürfen;
3) am 8. November 1868 den seither beabschiedeten Lieutenant Stamm nunmehr als Lieutenant mit der Anciennetät vom 6. September 1864 (Patent Nr. 2) provisorisch einzurangiren und dem 3. Infanterie-Regiment zuzutheilen;
4) am 9. November 1868: dem Major und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, von Küchler die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Orden 2. Klasse annehmen und tragen zu dürfen — und dem Hauptmann von Herff dieselbe Erlaubniß bezüglich des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse zu ertheilen;
5) am 15. November 1868 den charakterisirten Oberlieutenant Freiherrn Röder von Diersburg im 1. Reiter-Regiment zum wirklichen Oberlieutenant zu ernennen;
6) am 2. December 1868: den Vicefeldwebel Friedrichs im 3. Bataillon 1. Landwehr-Regiments zum Lieutenant der Reserve des 4. Infanterie-Regiments — und den Gefreiten Ritsert im 4. Infanterie-Regiment zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu ernennen;
7) am 3. December 1868 den Oberstlieutenant und Director des Kriegsministeriums Dornseiff zum Oberst (Patent Nr. 2) zu befördern;
8) an demselben Tage: den Oberst und Commandeur der 49. Infanterie-Brigade Bickel zum Generalmajor, — den Major und etatsmäßigen Stabsofficier im 1. Reiter-Regiment von Grolman (Patent Nr. 1), — den Major und Commandeur des 1. Bataillons 1. Infanterie-Regiments Coulmann (Patent Nr. 2), — den Major, aggregirt dem 3. Infanterie-Regiment, Stamm (Patent Nr. 3), — und den Major und Commandeur des 3. Bataillons 4. Infanterie-Regiments von Gründler (Patent Nr. 5) zu Oberstlieutenants; — den Hauptmann im 2. Jägerbataillon Gerlach zum Major und etatsmäßigen Stabsofficier im 4. Infanterie-Regiment; — den Oberlieutenant Pennrich vom 4. Infanterie-Regiment zum Hauptmann im 2. Jägerbataillon (Patent Nr. 1), — und den Oberlieutenant Frieß von der Feldartillerie zum Hauptmann darin (Patent Nr. 2) zu befördern; — sodann den Oberst Kehrer, aggregirt der 50. Infanterie-Brigade, zum Commandanten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, — und den etatsmäßigen Stabsofficier im 4. Infanterie-Regiment Keim zum Commandeur des 1. Bataillons dieses Regiments zu ernennen;

Digitized by Google

9) ferner an demselben Tage: dem Oberstlieutenant und Commandeur des Gensdarmeriecorps Kerz den Charakter als Oberst (Patent Nr. 1), — und dem Major und Platzstabsofficier der Residenz von Zangen den Charakter als Oberstlieutenant (Patent Nr. 4) zu ertheilen;
10) auf den 26. December 1868 das Militär-Dienst-Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre zu verleihen: 1. vom 1. Infanterie-Regiment: dem Zugsfeldwebel Müller; — 2. vom 3. Infanterie-Regiment: dem Hauptmann Schulz, — dem Zugsfeldwebel Göbel; — 3. vom 4. Infanterie-Regiment: dem Hauptmann Hamm; — 4. vom Gensdarmeriecorps: dem Gendarm zu Fuß Kübler; — 5. von der Garnisonsschule: dem Garnisonslehrer Dr. Fölsing.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 8. December 1868 der Generalstabsarzt in Pension Dr. Neuner zu Darmstadt.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. Februar dem Stadtgerichts-Assessor bei dem Stadtgerichte Gießen und Richter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst Dr. Adolph von Grolman — und dem Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Michelstadt und Richter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst Carl Faustmann den Charakter als Justizrath, —
2) am 20. Februar dem Schlossermeister Peter Schmidt zu Darmstadt den Charakter als Hofschlosser — und
3) am 25. Februar dem Dachdeckermeister Valentin Keller daselbst den Charakter als Hofdachdecker zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Februar den Schullehrer an der ersten Gemeindeschule zu Schornheim, im Kreise Oppenheim, Caspar Müller — und
2) am 24. Februar den Kreisassessor bei dem Kreisamt Lindenfels Carl Doflein in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste evangelische Schulstelle zu Assenheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 390 fl. 34 3/4 kr. und einer Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schullocals; dem Gemeinderath zu Assenheim steht das Präsentationsrecht zu;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Gontershirchen, im Dekanate Laubach, mit einem Gehalte von 863 fl. 1 kr.; dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim steht für diesmal das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 15. März 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den mit dem Königreich Italien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag d. d. 14. October 1867 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung eines Freihafens zu Worms betr.; — 3) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1870 betr.; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1869 betr.; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Dienstenthebung; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Concurrenzeröffnung; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den mit dem Königreich Italien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag d. d. 14. October 1867 betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Königreich Italien am 14. October 1867 zu Florenz abgeschlossene Schifffahrtsvertrag wird, — nachdem die Großherzogliche Regierung, von dem in Artikel 13 dieses Vertrags den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins vorbehaltenen Rechte Gebrauch machend, ihren Beitritt bezüglich der nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Theile des Großherzogthums im Wege des Austausches von Erklärungen mit der Königlich Italienischen Regierung bewirkt hat, — hiermit, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part,

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part,

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations maritimes et commerciales entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, ont résolu de conclure une Convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Schifffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Son Excellence Charles George Louis Guido Comte de Usedom, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, et Membre de la Chambre des Etats de Prusse, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de 1ère classe, et Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, etc. etc.;

Seine Majestät der König von Preußen:

Seine Excellenz Karl Georg Ludwig Guido Graf v. Usedom, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Mitglied des Preußischen Herrenhauses, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus u. s. w. u. s. w.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Chevalier Urbain Rattazzi, Chevalier de l'Ordre Suprême de la Très-Sainte Annonciade, etc. etc., Président du Conseil des Ministres, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires le l'Intérieur, Chargé du portefeuille du Ministère des Finances, Député au Parlament National, etc. etc.,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Ritter Urban Rattazzi, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung u. s. w. u. s. w., Minister-Präsident, Staatssecretär des Innern, beauftragten Minister der Finanzen, Mitglied des National-Parlaments u. s. w. u. s. w.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article I.

Les navires allemands qui entreront chargés ou sur lest dans les ports d'Italie ou qui en

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder

Digitized by Google

sortiront, et les navires italiens qui entreront chargés ou sur lest dans les ports de la Confédération ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur provenance ou de leur destination, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchen Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Article II.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre: la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel II.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukäme, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article III.

La nationalité des navires sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire, soit d'après le chiffre de tonnage

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren,

Digitized by Google

inscrit sur les documents susmentionnés. A cet effet les Hautes Parties contractantes conviendront d'une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge italien en lest allemand et vice-versa, et cette base, ainsi arrêtée, servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die Hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Article IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus fortes que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr declarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Article V.

Les marchandises de toute nature, importées de quelque lieu que ce soit dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre, y jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques et ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Förmlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Digitized by Google

Article VI.

Les marchandises de toute nature, exportées des Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schifffahrt bewilligt werden.

Article VII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schifffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Article VIII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront soit pour le navire soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen noth-

Digitized by Google

bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires, se réservant toute-fois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents ainsi que leurs Chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article X.

Les dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

wendig machten, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel IX.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X.

Die gedachten Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift, oder Auszug aus den genannten Papieren, den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Digitized by Google

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou les renverront dans le pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'a ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute, oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Digitized by Google

Article XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propre navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les Consuls ou Agents-consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendu, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Capitän und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Consuln und Consular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt, oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant la navigation à aucun autre Etat qui ne soit aussi de plein droit et à l'instant étendu à leurs sujets respectifs.

Artikel XII.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechtswegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Article XIII.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Digitized by Google

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les Etats contractants et l'Italie.

Article XIV.

La présente Convention entrera en vigueur le 1 Janvier 1868.

Elle aura la même durée que le Traité de commerce conclu entre le Zollverein et l'Italie le 31 Décembre 1865.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

Fait à Florence le 14 du mois d'Octobre de l'année 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Handelsvertrag, welcher am 31. December 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.

Er soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Florenz am 14. October 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Freihafens zu Worms betreffend.

Mit Beziehung auf die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf den innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben (vergleiche Bekanntmachung vom 13. December 1841, Nr. 39 des Regierungsblatts von 1841) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Hafen zu Worms mit der Wirksamkeit vom 15. März d. J. die Rechte eines Rheinfreihafens ertheilt worden sind.

Darmstadt, den 27. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Hörr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschworenen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1870 betreffend.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 13. September 1865, „die Wahl der Geschwornen und die Bildung der Geschwornenbank" betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des Kreises	Darmstadt . . .	63,334
„ „	Offenbach . . .	59,926
„ „	Dieburg	49,277
„ „	Lindenfels . . .	30,656
„ „	Groß-Gerau . . .	30,544
„ „	Heppenheim . . .	29,310
„ „	Bensheim . . .	28,798
„ „	Erbach	23,547
„ „	Neustadt	17,263
„ „	Wimpfen . . .	4243

beträgt und daß daher von den Achthundert Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises die Zahl

von	150	auf	den Kreis	Darmstadt,
„	142	„	„	Offenbach,
„	117	„	„	Dieburg,
„	78	„	„	Lindenfels,
„	73	„	„	Groß-Gerau,
„	70	„	„	Heppenheim,
„	68	„	„	Bensheim,
„	56	„	„	Erbach,
„	41	„	„	Neustadt,
„	10	„	„	Wimpfen

kommt.

Darmstadt, den 10. März 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Willich.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1869 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theils des ständigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen im Jahr 1869 ad fl. 380, zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestanden, gebildeten Rabbinatsprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 0 kr. 3,078 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen, ausschließlich der Hebgebühren und Regisserfertigungskosten, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate Juni, August und October 1869, erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 27. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 6. März dem Schulamts-Aspiranten Eduard Jost aus Feldkrücken, im Kreise Schotten, die erste evangelische Schulstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, — dem Schulamts-Aspiranten Peter Anton Keller aus Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, die katholische Schulstelle zu Krumbach, im Kreise Lindenfels, — und der Lehrerin Maria Eva Haub aus Bodenheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Mädchen-Schulstelle daselbst zu übertragen;
2) an demselben Tage den Gerichts-Accessisten Dr. Carl Lambinet aus Mainz unter die Zahl der Advocat-Anwälte bei den Gerichten zu Mainz aufzunehmen — und den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Dr. Otto Zentgraf zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu bestellen;
3) am 11. März den Stadtgerichts-Assessor bei dem Stadtgerichte Darmstadt und Richter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst Justizrath Carl von Herff zum Hofgerichtsrathe bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen zu ernennen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. März den Director des Oberappellations- und Cassationsgerichts Geheimerath Dr. Wilhelm Müller auf sein Nachsuchen von den Functionen eines Mitglieds der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu entheben.

Digitized by Google

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. Februar den Hauptzollamtsdiener bei dem Hauptzollamt Offenbach Johannes Friedrich Fatum, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, —
2) am 2. März den Lehrer an der technischen Schule Hofrath Dr. Heinrich Künzel auf sein Nachsuchen, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, — den Schullehrer an der ersten evangelischen Schule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, Daniel Krämer, —
3) am 6. März den Schullehrer an der zweiten evangelischen Mädchenschule zu Beerfelden, im Kreise Erbach, Christoph Sommerlad, unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste auf sein Nachsuchen — und den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Gettenau, im Kreise Nidda, Georg Haßler in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Hutzdorf, im Dekanate Lauterbach, mit einem Gehalte von 709 fl.; dem Herrn Grafen von Schlitz genannt von Görtz steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. Januar der pensionirte Steuereinnehmer Kaspar Kalbfleisch zu Altenburg;
2) am 1. März der pensionirte Kreisarzt Medicinalrath Dr. Köhler zu Laubach;
3) am 2. März der Hofgerichtsrath Karl Krug zu Gießen;
4) am 6. März der Oberförster Freiherr Carl von Gall zu Bingenheimer Forsthaus;
5) am 10. März der Domänenpfandmeister Johannes Sehrt zu Gießen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 30. März 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den mit der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vernichtung von eingezogenen Grundrentenscheinen betr.; — 3) Bekanntmachung, Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika betr.; — 4) Bekanntmachung, die Correspondenz nach der Schweiz betr.; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Offenbach; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Vilbel; — 9) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1869 gehalten und am 12. April ihren Anfang nehmen werden; — 10) Abwesenheitserklärung; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Charaktertertheilung; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Concurrenzeröffnung; — 16) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den mit der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia am 31. October 1867 zu Hamburg abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag wird, — nachdem die Großherzogliche Regierung, von dem in Artikel 9 dieses Vertrags den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins vorbehaltenen Rechte Gebrauch machend, ihren Beitritt bezüglich der nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Theile des Großherzogthums im Wege des Austausches von Erklärungen mit der Regierung der Republik Liberia bewirkt hat, — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

der Präsident der Republik Liberia, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten Carl Albert von Kamptz, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.,

der Präsident der Republik Liberia:

den Consul der Republik zu Hamburg, C. Goedelt,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Treaty of Amity, Commerce and Navigation

between

the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy.

His Majesty the King of Prussia in the name of the Northgerman Confederacy on the one part,

and

the President of the Republic of Liberia on the other part,

being desirous of increasing the intercourse of Commerce and Navigation between the Northgerman Confederacy and the Republic of Liberia, have agreed upon concluding a Treaty for the purpose, and appointed as their Plenipotentiaries to wit:

His Majesty the King of Prussia:

the sieur Charles Albert de Kamptz, His Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Courts of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz and the free Hanseatic Cities, knight of the order of the red Eagle second Class etc.

the President of the Republic of Liberia:

C. Goedelt, Esquire Consul of the Republic of Liberia at Hamburg,

who, after having communicated to eachother their respective full powers found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staats-Angehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia soll gegenseitige Verkehrsfreiheit stattfinden. Es soll den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden oder künftig zugelassen werden möchten, aufzuhalten und daselbst Handel zu treiben. Sie sollen für ihre Person und für ihr Eigenthum den vollständigsten Schutz genießen; es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen freistehen, ohne Beschränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausschließliche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. In Erwiederung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes genießen.

Artikel 3.

Es sollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder anderen Zölle oder Abgaben von Deutschen Schiffen oder von in Deutschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten; und ebenso sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia

Article 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy, their subjects and citizens.

Article 2.

There shall be reciprocal freedom of intercourse between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. The subjects of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and carry on trade in all parts of the Northgerman Confederacy, where other foreigners now are or in future may be admitted. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whomsoever they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof, the citizens of the Northgerman Confederacy shall enjoy equal privileges in the Republic of Liberia.

Article 3.

No other or higher tonnage, import or other dues or taxes, shall be levied in the Estates of the Northgerman Confederacy on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in Liberian vessels than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandise of like nature imported or exported in national vessels, and in like manner, no other or higher tonnage, import or other tolls, or dues, shall be levied in the Republic of Liberia on vessels of the Northgerman Confederacy or on merchandise imported or exported in such vessels, but

Digitized by Google

oder von in solchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

those which now are or in future may be levied upon national vessels, or on merchandise of like nature imported or exported in the same.

Artikel 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes in irgend welchem Schiffe oder in Deutschen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, sollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutschen Bundes unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

In gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe oder in Schiffen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, Seitens des Norddeutschen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Norddeutschen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines andern fremden Landes.

Article 4.

Wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom whatever, or which shall be imported in Liberian vessels from any country whatever shall not be prohibited by the Northgerman Confederacy nor encumbered with higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any other vessels whatsoever.

All and any produce emanating from the States of the Northgerman Confederacy, shall be exported from the ports of the Northgerman Confederacy by Liberian citizens and Liberian vessels on conditions as favorable as enjoyed by the subjects of any other foreign state.

And in like manner, wares and merchandise, which shall be exported from the States of the Northgerman Confederacy in any vessel whatsoever, or which shall be imported in vessels of the Northgerman Confederacy from any country whatsoever shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor encumbered by higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any vessel whatsoever; and all produces of the Republic of Liberia, shall be exported thence by subjects of the Northgerman Confederacy and vessels of the Northgerman Confederacy, on conditions as favorable as those, on which they may be exported by the subjects and vessels of any other foreign state.

Artikel 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen Deutschen Schiffen, deren Führern und

Article 5.

The protection of the Governments of the States of the German Confederacy shall be granted

Digitized by Google

Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art soll der Schutz der Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden, und es sollen, falls ein solches Schiff an den Küsten des Norddeutschen Bundes Schiffbruch leiden sollte, die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

to all Liberian ships, their commanders and crews. If any such ship be wrecked upon the coast of the Northgerman Confederacy, the local authorities, shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck, shall be returned to their lawful owners. In like manner, the protection of the Government of the Republic shall be granted to all German ships, their commanders and crews, and if any such ship be wrecked on the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges, shall in case of contention, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Artikel 6.

Da in der Absicht der vertragenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so wird hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der contrahirenden Theile in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren sollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Article 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention, to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity which either of the contracting parties may presently or at any future time grant to the subjects or citizens of any other state in matters of commerce or navigation, will be extended to the subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other state should have taken place gratuitously, or at a consideration of an indemnification as nearly as possible equal to the value, in case the favor shall have been conditional.

Artikel 7.

Es soll einem jeden der vertragenden Theile freistehen, im Gebiete des anderen zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er

Article 7.

Each of the contracting parties, shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of commerce, but no Consul shall exercise official duties until he has

Digitized by Google

nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist.

been approved of and admitted in the usual form by the Government to which he is accredited.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von zwölf Jahren von dem 1. Juli 1868 an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Article 8.

The present Treaty shall be in force for the therm of twelve years, to commence on the 1st of July 1868 and then continue in force for more twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same, each of the contracting parties reserving to itself, the right of giving such notice to the other at the end of said term of twelve years, or at any later period. And it is hereby agreed between them, that at the expiration of the twelve months after receipt of such notice, the present Treaty and all its conditions will totally cease and stand void.

Artikel 9.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Article 9.

The right of joining the present Treaty is reserved to any state, which is now or shall in future be a member to the Germanic Union of Customs.

Any accession to the present Treaty shall be obtained by reciprocal declaration between such acceding states and the Republic of Liberia.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, in Hamburg ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am Ein und dreißigsten October 1860 und Sieben.

C. A. Kamptz.

(L. S.)

Article 10.

The present Treaty shall be ratified; and the ratifications be exchanged at Hamburg as soon as possible not later, than within twelve months from this days date.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Treaty.

Done at Hamburg this thirty first day of October in the year of our Lord 1867.

C. Goedelt.

(L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Vernichtung von eingezogenen Grundrentenscheinen betreffend.

Nach Vorschrift des die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffenden Gesetzes vom 26. April 1864 ist eine weitere Summe von 1,461,871 fl. in folgenden Grundrentenscheinen:

1)	142	Stück à	70 fl.	. . . .	9940 fl.
2)	2805	„ „	35 „	. . . .	98,175 „
3)	59,150	„ „	10 „	. . . .	591,500 „
4)	128,498	„ „	5 „	. . . .	642,490 „
5)	119,766	„ „	1 „	. . . .	119,766 „
		zusammen		. .	1,461,871 fl.

eingezogen und am 9. März d. J. nach Maßgabe des Art. 3 jenes Gesetzes in Gegenwart der von der Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction und der Ober-Rechnungskammer bestellten Commissäre vernichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 16. März 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Göring.

Bekanntmachung,

Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach sämmtlichen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika Zahlungen bis zu 50 Thalern im Wege der Postanweisung geleistet werden können. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular. Der Coupon muß den Namen und Wohnort des Absenders enthalten. Weitere Angaben auf dem Coupon sind bei Postanweisungen nach Amerika nicht zulässig.

Digitized by Google

Der Absender hat den Betrag, welchen er nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, auf der Postanweisung in Dollars und Cents, Goldwährung (nicht in Papiergeld), anzugeben.

Die Gebühr beträgt:

a) für Beträge bis 25 Thlr. oder 43 3/4 Gulden Süddeutscher Währung 6 Sgr. = 21 kr.;

b) für Beträge über 25 Thlr. oder 43 3/4 Gulden Süddeutscher Währung bis 50 Thlr. oder 87 1/2 Gulden Süddeutscher Währung 12 Sgr. = 42 kr.

und ist im Voraus von dem Absender zu entrichten.

Darmstadt, den 17. März 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach der Schweiz betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. September v. J., betreffend die Correspondenz nach der Schweiz (Regierungsblatt Nr. 62) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Reductions-Verhältnisses 1 Frank = 8 Sgr. 3 Pfennige nunmehr das Reductions-Verhältniß 1 Frank = 8 Sgr. 2 Pfennige zur Anwendung zu kommen hat.

Darmstadt, den 18. März 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemüthteile der Ortsbürger. Anschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			
1	Bellersheim	—	460 1 2,470		4	1500 5 0,991		4	— — —		—	
2	Bellmuth	—	162 5 3,763		4	263 9 1,946		4	— — —		—	
3	Bergheim	—	799 10 2,646		4	451 5 3,529		4	— — —		—	
4	Berstadt	—	— — —		—	1873 4 0,025		4	627 1 3,106		4	Zu Kriegsschulden vor 1807; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
5	Bettenhausen	—	— — —		—	512 3 1,183		4	1328 8 3,907		4	Wie zu Nr. 4.
6	Bingenheim	—	— — —		—	500 2 1,807		4	— — —		—	
7	Birklar	—	900 5 3,437		4	900 5 1,332		4	a. 275 2 1,422		4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 185 1 1,373		4	b. Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
8	Bisses	—	340 7 0,386		4	478 8 1,423		4	a. 167 3 1,523		4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 242 6 2,785		4	b. Parcellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der betreffenden Parcellenbesitzer.
9	Bleichenbach	—	150 — 3,308		4	990 5 0,795		4	— — —		—	
10	Blofeld	—	— — —		—	701 6 1,201		4	269 3 1,172		4	Wie zu Nr. 4.
11	Bobenhausen	—	350 7 0,684		4	595 10 2,414		4	— — —		—	
12	Borsdorf	—	— — —		—	700 5 0,179		4	— — —		—	
13	Dauernheim	—	— — —		—	1100 3 2,887		4	— — —		—	
14	Echzell	—	300 — 2,277		4	2010 3 0,773		4	a. 490 — 3,659		4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 700 1 2,991		4	b. Kosten für Drainage; aufs Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausschluß der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.
15	Eckartsborn	—	250 3 1,314		4	450 4 2,885		4	— — —		—	
16	Effolderbach	—	430 4 3,816		4	800 9 0,131		4	164 1 3,426		4	Wie zu Nr. 4.
17	Eichelsdorf	—	— — —		—	1457 8 2,165		4	a. 69 — 1,650		4	a. Wie zu Nr. 4.
									b 634 3 3,015		4	b. Wie zu Nr. 8b.
18	Fauerbach	—	— — —		—	738 6 1,476		4	180 1 2,045		4	Wie zu Nr. 8b.
19	Gedern	—	2200 5 1,154		4	2200 5 0,043		4	137 - 1,471		4	Wie zu Nr. 4.
20	Geis-Nidda	—	1000 7 0,386		4	700 4 1,934		4	a. 40 — 1,179		4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 278 2 1,724		4	b. Wie zu Nr. 8b.
21	Gelnhaar	—	500 6 0,931		4	840 9 0,599		4	151 1 2,766		4	Wie zu Nr. 4.
22	Gettenau	—	— — —		—	954 3 2,834		4	164 — 2,974		4	Wie zu Nr. 4.
23	Glashütten	—	100 1 2,616		4	500 6 2,777		4	— — —		—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		
24	Heuchelheim	—	— —	—	—	481 5	1,502	4	20 —	0,933	4	Wie zu Nr. 4.
25	Hirzenhain	—	750 8	1,094	4	592 6	1,179	4	— —	—	—	
26	Hungen	—	— —	—	—	2671 5	3,028	4	520 1	2,263	4	Wie zu Nr. 7 b.
27	Inheiden	—	— —	—	—	593 4	3,660	4	a. 1800 20	3,562	4	a. Wie zu Nr. 4. Von dem Beitrag der Ortseinwohner hierzu werden 358 fl 30 kr. aus dem Aerar bestritten und in dem Hebregister auf einen Posten gesetzt.
									b. 115 1	0,873	4	b. Wie zu Nr. 7 b.
28	Kohden	—	— —	—	—	660 5	2,310	4	228 2	0,879	4	Wie zu Nr. 4.
29	Langd	—	— —	—	—	911 4	2,342	4	189 1	0,156	4	Wie zu Nr. 4.
30	Langsdorf	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	—	Hat keine Umlagen.
31	Leidhecken	—	— —	—	—	750 5	1,831	4	a. 415 3	1,285	4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 320 3	0,052	4	b. Wie zu Nr. 7 b.
32	Lißberg	—	300 4	1,449	4	716 7	2,153	4	34 —	1,698	4	Wie zu Nr. 4.
33	Michelnau	—	459 8	2,136	4	425 7	2,260	4	— —	—	—	
34	Mittel-Seemen	—	250 3	1,074	4	450 4	3,946	4	— —	—	—	
35	Muschenheim	—	— —	—	—	1730 9	1,788	4	363 2	2,115	4	Wie zu Nr. 4.
36	Nidda	—	— —	—	—	3456 7	1,886	4	a. 693 1	2,772	4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 450 1	2,116	4	b. Wie zu Nr. 8 b.
37	Nieder-Seemen	—	400 6	2,931	4	480 7	0,155	4	— —	—	—	
38	Nonnenroth	—	— —	—	—	380 4	1,412	4	320 5	0,347	4	Wie zu Nr. 7 b.
39	Obbornhofen	—	— —	—	—	1200 5	2,550	4	— —	—	—	
40	Ober-Lais	—	300 3	2,016	4	1133 11	0,871	4	567 7	1,434	4	Wie zu Nr. 8 b.
41	Ober-Schmitten	—	600 7	2,623	4	600 6	3,427	4	84 —	3,844	4	Wie zu Nr. 4.
42	Ober-Seemen	—	900 5	0,925	4	950 5	1,425	4	— —	—	—	
43	Ober-Widdersheim	—	— —	—	—	516 4	1,234	4	a. 251 2	2,399	4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 541 5	2,747	4	b. Wie zu Nr. 8 b.
44	Ortenberg	—	700 3	2,426	4	1570 7	3,532	4	— —	—	—	
45	Rabertshausen	—	190 3	1,663	—	600 9	2,031	4	a. 59 1	0,011	4	a. Wie zu Nr. 4.
									b. 55 —	3,137	4	b. Wie zu Nr. 7 b.
									c. 71 2	3,756	4	c. Kosten wegen Ablösung einer Schafweideberechtigung; auf das Steuerkapital der weidepflichtigen Grundstücke.
46	Ranstadt	—	— —	—	—	270 1	0,812	4	1000 6	1,751	4	Wie zu Nr. 8 b.
47	Rodheim	—	— —	—	—	800 7	3,253	4	— —	—	—	
48	Röthges	—	— —	—	—	440 6	2,001	4	40 0	3,107	4	Wie zu Nr. 8 b.
49	Schwickartshausen	—	346 4	3,305	4	504 6	0,694	4	— —	—	—	
50	Selters	—	— —	—	—	600 5	3,504	4	— —	—	—	
51	Steinberg	—	535 10	2,513	4	322 5	2,037	4	— —	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
52	Steinheim	—	—	— —	—	917	5 3,662	4	a. 383 b. 100	2 1,945 1 0,026	4 4	a. Wie zu Nr. 4. b. Kosten für Einsammeln von Maikäfern; aufs Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
53	Trais-Horloff	—	—	— —	—	698	9 2,219	4	169	2 2,415	4	Wie zu Nr. 4.
54	Unter-Schmitten	—	700	7 0,199	4	991	8 2,750	4	309	2 3,188	4	Wie zu Nr. 4.
55	Unter-Widdersheim	—	115	1 3,074	4	436	5 1,245	4	—	— —	—	
56	Usenborn	—	376	2 0,918	4	1297	7 1,430	4	46	— 1,642	4	Wie zu Nr. 4.
57	Utphe	—	—	— —	—	319	1 3,397	4	831	5 1,353	4	Wie zu Nr. 4.
58	Villingen	—	—	— —	—	1000	4 3,607	4	—	— —	—	
59	Volkartshain	—	180	3 1,610	4	230	4 0,830	4	—	— —	—	
60	Wallernhausen	—	—	— —	—	700	4 0,600	4	116	— 3,138	4	Wie zu Nr. 4.
61	Wippenbach	—	—	— —	—	470	13 1,837	4	—	— —	—	
62	Feldheim (Gemarkung)	—	—	— —	—	591	12 1,666	4	—	— —	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli und September festgesetzt sind.

Nidda, den 16. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.

Dr. Rautenbusch.

Digitized by Google

№ 9.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Bieber	—	—	— —	—	1000	3 3,248	6	—	— —	—	
2	Bürgel	—	—	— —	—	1500	3 2,781	6	—	— —	—	
3	Dietesheim	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Keine Umlagen
4	Dietzenbach	—	—	— —	—	3000	6 0,458	6	—	— —	—	
5	Dreieichenhain	—	—	— —	—	800	3 3,051	6	—	— —	—	
6	Dudenhofen	—	—	— —	—	1200	3 1,188	6	—	— —	—	
7	Egelsbach	—	—	— —	—	1600	4 1,153	6	—	— —	—	
8	Froschhausen	—	—	— —	—	800	6 2,028	6	—	— —	—	
9	Götzenhain	—	—	— —	—	1488	8 2,393	6	112	0 3,272	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
10	Groß-Steinheim	—	—	— —	—	1300	4 1,151	6	—	— —	—	
11	Hainhausen	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Keine Umlagen.
12	Hainstadt	—	—	— —	—	600	3 3,691	6	—	— —	—	
13	Hausen	—	—	— —	—	500	4 3,756	6	—	— —	—	
14	Heusenstamm	—	—	— —	—	2120	11 3,940	6	—	— —	—	
15	Jügesheim	—	—	— —	—	800	2 3,616	6	—	— —	—	
16	Klein-Auheim	—	—	— —	—	800	3 1,045	6	—	— —	—	
17	Klein-Krotzenburg	—	—	— —	—	600	2 0,742	6	—	— —	—	
18	Klein-Steinheim	—	—	— —	—	700	4 1,467	6	—	— —	—	
19	Klein-Welzheim	—	—	— —	—	200	1 2,486	6	—	— —	—	
20	Lämmerspiel	—	—	— —	—	300	3 3,024	6	—	— —	—	
21	Langen	—	—	— —	—	1650	2 0,798	6	357	0 2,837	6	357 fl. auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
22	Mainflingen	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Keine Umlagen.
23	Mühlheim	—	—	— —	—	3000	9 3,845	6	—	— —	—	
24	Neu-Isenburg	—	2650	6 1,633	6	2150	5 0,677	6	590	2 3,126	6	590 fl. auf das gesammte Steuerkapital der reformirten Kirchengemeinde.
									625	3 1,898	6	625 fl. auf das gesammte Steuerkapital der evangelisch-unirten Kirchengemeinde.
25	Obertshausen	—	—	— —	—	1200	9 0,962	6	—	— —	—	
26	Offenbach	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Die Umlagen werden später bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
27	Offenthal	—	1223	8 1,846	6	885	5 2,262	6	103	0 2,778	6	103 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
									402	3 1,417½	6	402 fl. auf das Grundsteuerkapital aller Parcellenbesitzer.
28	Philippseich	—	—	— —	—	440	11 0,694	6	—	— —	—	
29	Rembrücken	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Keine Umlagen.
30	Seligenstadt	—	—	— —	—	1500	2 0,505	6	—	— —	—	
31	Sprendlingen	—	2200	5 0,576	6	2680	6 0,463	6	170	0 1,599	6	170 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
32	Weiskirchen	—	—	— —	—	367	1 3,894	6	—	— —	—	
33	Zellhausen	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	Keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1869 geschehen soll.

Offenbach, den 22. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Starck.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenhain	—	—	—	—	—	237	5	0,342	3	509	17	2,690	3	Parcellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
2	Betzenrod	—	276	4	2,847	3	630	7	0,529	3	96	1	1,116	3	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Gesammt-Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Bobenhausen	—	—	—	—	—	1300	10	3,695	3	86	0	2,490	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
											208	2	0,847	3	Kirchspielskosten. Auf das gesammte Steuerkapital der christlichen Einwohner.
4	Breungeshain	—	610	14	0,192	3	350	6	1,321	3	37	0	3,109	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
5	Burkhards	—	287	2	0,799	3	667	4	1,942	3	160	1	1,644	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Busenborn	—	—	—	—	—	275	3	3,855	3	315	5	3,979	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
7	Eichelsachsen	—	296	1	2,049	3	1616	7	1,417	3	699	4	0,165	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
8	Einartshausen	—	—	—	—	—	661	8	2,575	3	—	—	—	—	
9	Eschenrod	—	—	—	—	—	1260	9	3,848	3	—	—	—	—	
10	Feldkrücken	—	—	—	—	—	511	8	0,743	3	—	—	—	—	
11	Freienseen	—	—	—	—	—	500	2	2,168	3	260	1	1,356	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
12	Götzen	—	67	1	3,115	3	315	6	1,412	3	83	1	2,761	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
13	Gonterskirchen	—	450	4	0,606	3	800	6	2,436	3	—	—	—	—	
14	Hartmannshain	—	—	—	—	—	300	7	2,004	3	—	—	—	—	
15	Herchenhain	—	200	4	1,646	3	300	5	3,049	3	—	—	—	—	
16	Höckersdorf	—	150	3	1,885	3	620	13	2,682	3	—	—	—	—	
17	Ilsdorf (Solms)	—	55	3	3,447	3	150	9	0,378	3	—	—	—	—	
18	Kaulstos	—	124	3	2,568	3	444	11	1,660	3	100	3	2,941	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
19	Kölzenhain	—	—	—	—	—	588	15	2,271	3	—	—	—	—	
20	Lardenbach	—	—	—	—	—	160	2	1,324	3	—	—	—	—	
21	Laubach	—	—	—	—	—	3000	5	2,875	3	—	—	—	—	
22	Michelbach	—	—	—	—	—	300	3	3,960	3	—	—	—	—	
23	Ober-Seibertenrod	—	400	6	2,622	3	440	7	0,760	3	—	—	—	—	
24	Rainrod	—	700	5	3,298	3	900	8	0,652	3	127	1	0,158	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
25	Rebgeshain	—	390	9	2,323	3	360	8	2,840	3	—	—	—	—	
26	Rüdingshain	—	200	2	0,298	3	790	6	3,784	3	130	1	1,093	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
27	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	1000	4	2,629	3	510	3	1,324	3	Wie Ordn.-Nr. 1.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
28	Schmitten	—	79	14	1,804	3	62	9	3,240	3	—	—	—	—	Das Budget ist dreijährig und kommt hier das erste Dritttheil der Gesammt-Umlagen zur Erhebung.
29	Schotten	—	1432	2	3,803	3	1445	2	3,361	3	346	0	3,001	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
											200	0	2,791	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
30	Sellnrod	—	100	1	0,323	3	927	9	3,074	3	82	0	3,618	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
31	Sichenhausen	—	793	20	3,762	3	290	6	3,440	3	—	—	—	—	
32	Stornfels	—	100	2	0,027	3	300	4	1,728	3	—	—	—	—	
33	Ulfa	—	1145	4	3,762	3	1531	5	3,815	3	—	—	—	—	
34	Ulrichstein	—	999	6	1,158	3	1130	6	2,922	3	246	1	3,064	3	Kirchspielskosten. Auf das gesammte Steuerkapital der christlichen Einwohner.
35	Wetterfeld	—	—	—	—	—	700	4	1,051	3	236	1	2,248	3	Wie Ordn.-Nr. 2.
											92	0	2,980	3	Wie Ordn.-Nr. 1.
36	Wingershausen	—	137	2	1,998	3	480	7	0,576	3	—	—	—	—	
37	Wohnfeld	—	160	2	2,349	3	610	9	1,609	3	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten: Mai, August und October d. J. stattfindet.

Schotten, den 8. März 1868.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

v. Röder.

Digitized by Google

№ 9.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Vilbel.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt	374	23	1,979	4	Der Voranschlag ist für 1868/70 aufgestellt und dies die zweite Quote der im Gesammtbetrage von 1123 fl. genehmigten Umlage.
2	Bildesheim	133	10	3,942	4	Deßgleichen von der mit 400 fl. genehmigten Umlage.
3	Burg-Gräfenrode	104	11	3,236	4	Deßgleichen von der mit 312 fl. genehmigten Umlage.
4	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel . . .	667	—	—	4	Deßgleichen von der mit 2000 fl. genehmigten Umlage, wovon erhoben werden: 65 fl. 13 kr. auf die Köpfe der schulpflichtigen Kinder, 200 „ 85 „ auf die Köpfe der Gemeindeglieder, 401 „ 12 „ auf das Schatzungskapital. 667 fl. — kr.
5	Heldenbergen mit Kaichen . .	340	8	1,712	4	
6	Höchst an der Nidder . . .	68	7	1,096	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1, von der mit 204 fl. genehmigten Umlage.
7	Ober-Erlenbach mit Nieder- und Ober-Eschbach	56	—	—	4	Deßgleichen von der mit 168 fl. genehmigten Umlage auf das Schatzungskapital.
8	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach und Petterweil . .	283	12	1,196	4	Wie zu Ordn.-Nr. 1, von der mit 850 fl. genehmigten Umlage.
9	Vilbel	520	—	—	4	Wovon ¼ auf die Köpfe der Gemeindeglieder und ¾ auf das Schatzungskapital erhoben werden

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten: März, Mai, Juli und September stattfinden soll.

Vilbel, den 25. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.

v. Zangen.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Somerhalbjahre 1869 gehalten und am 12. April ihren Anfang nehmen werden.

(Die Immatriculation beginnt am 8. April.)

Theologie.

Hebräische Syntax, dreistündig, Donnerstags von 8 — 9 Uhr und Freitags von 7 — 9 Uhr Morgens, ordentlicher Professor Dr. Dillmann.

Hebräische Archäologie, vierstündig, an den vier ersten Wochentagen, von 7—8 Uhr Morgens, Derselbe.

Erklärung des Buches Hiob, unter Zugrundlegung seines gedruckten Commentars, Leipz. 1869, dreistündig, an den drei ersten Wochentagen, von 8—9 Uhr Morgens, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, fünfstündig, von 10 — 11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung des Colosserbriefes, zweistündig, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Nitzsch.

Erklärung des Hebräerbriefes, fünfstündig, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung des Jacobusbriefes, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich, Privatdocent Licentiat Dr. phil. Weiffenbach.

Biblische Theologie des Neuen Testamentes, fünfstündig, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Bonifacius VIII. bis auf unsere Zeit, nach seiner Schrift: „Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte, Gießen 1864", täglich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Evangelische Dogmatik, zweite Hälfte, fünfstündig, von 11 — 12 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Nitzsch.

Dogmengeschichte, zweite Hälfte, zweistündig, Dienstags von 5 — 7 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Christliche Pädagogik, zweistündig, Montags von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Theologisches Seminar.

Die Uebungen der Alttestamentlichen Abtheilung leitet Dr. Dillmann Samstags früh von 7—9 Uhr; der Neutestamentlichen Dr. Hesse Samstags von 9—11 Uhr; der kirchengeschichtlichen Dr. Köllner Mittwochs von 4—6 Uhr; der dogmatischen Dr. Nitzsch Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Montag bis Freitag von 11 — 12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Regelsberger.

Geschichte des römischen Civilprocesses, Dienstag und Donnerstag von 10 — 11 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, zwei Stunden täglich, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Digitized by Google

Römisches Erbrecht, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bülow.

Pandektenpraktikum, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Exegetikum über ausgewählte Pandektenstellen, privatissime, ordentl. Professor Dr. Regelsberger.

Deutsche Rechtsgeschichte, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, täglich außer Sonnabends von $7^1/_2$ — 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Wechselrecht, mit Benutzung seines Buches: „Die Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, mit besonderer Rücksicht auf die Einführungsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten u. s. w., Leipzig 1868", drei bis vier Stunden wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Braun.

Lehnrecht, eine bis zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Gemeines deutsches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Sonnabends von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Gemeiner deutscher Criminalproceß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gestaltung des deutschen Strafverfahrens im Allgemeinen und insbesondere die im Großherzogthum Hessen geltenden Strafproceßordnungen, an den fünf ersten Wochentagen von 11 — $12^1/_2$ Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Birnbaum.

Repetitorien und Examinatorien in allen Rechtstheilen, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, oder von 10—11 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Experimentalphysiologie, täglich, Samstag ausgenommen, von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Uebungen im physiologischen Institute, täglich von 10 — 12 und von 2 — 4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie mit Praktikum, dreimal wöchentlich von 6 — 8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Winther.

Allgemeine Therapie mit besonderer Rücksicht auf die herrschenden Heilmethoden, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Geschichte der Medicin, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

Semiotik, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie, täglich von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

Chirurgie, allgemeiner Theil, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Operationslehre, täglich von 8—9 Uhr, Derselbe.

Verbandlehre, Freitags von 3—5 Uhr, Derselbe.

Ueber Knochenbrüche, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.

Examinatorium in allen Zweigen der Chirurgie, Derselbe.

Theoretische Geburtskunde, täglich von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Kehrer.

Operative Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, viermal wöchentlich, Derselbe.

Geburtshülfliche Operationslehre mit Uebungen am Phantom, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Digitized by Google

Krankheiten der Wöchnerinnen, zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derselbe.
Arzneimittellehre, zweiter Theil, dreimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Buchheim.
Receptirkunst, einmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Derselbe.
Receptirkunst, einmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.
Medicinische Polizei, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Klinik, täglich von 12 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, täglich von 10 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik mit Explorationsübungen, täglich von 2 — 3 Uhr und bei Geburten, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

An der Veterinäranstalt werden folgende Vorlesungen und Curse abgehalten:

Specielle Pathologie und Therapie in Verbindung mit praktischen Demonstrationen, täglich, ordentl. Honorar-Professor Dr. Pflug.
Diätetik, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Seuchenlehre, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Specielle Chirurgie mit Operations-Cursus, täglich, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin, Dr. Leonhardt.
Gerichtliche Veterinär-Medicin und Veterinär-Polizei, viermal wöchentlich, Derselbe.
Exterieur des Pferdes, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 5 — 6 Uhr Abends, ordentlicher Professor Dr. Schilling.
Geschichte der alten Philosophie, die drei ersten Wochentage, von 6 — 7 Uhr Abends, Derselbe.
Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends von 5 — 6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Geschichte der neueren Philosophie, Montags, Dienstags und Freitags, Abends von 6—7 Uhr, Derselbe.
Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Aesthetik, wöchentlich dreimal, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.
Pädagogik, zweistündig, ordentl. Professor Dr. Schilling.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Geometrie der Ebene, wöchentlich viermal, außerordentl. Professor Dr. Gordan.
Neuere Algebra, wöchentlich viermal, Derselbe.
Analytische Mechanik, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Brill.
Feldmeßkunde, zweistündig, verbunden mit Vermessungsübungen, Derselbe.
Das Potential und seine Anwendung in der theoretischen Physik, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.
Mechanische Wärmetheorie, zweistündig, Derselbe.

Digitized by Google

Methode der kleinsten Quadrate und Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung, zweistündig, Derselbe.

Experimentalphysik, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Experimentalchemie, organischer Theil (organische Chemie), Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, gemeinschaftlich mit dem außerordentl. Professor Dr. Engelbach, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Pharmaceutische Chemie, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6½ Uhr und Samstags von 11—12½ Uhr, außerordentl. Professor Dr. Engelbach.

Thermochemie, nach den neueren Anschauungen der mechanischen Wärmetheorie, zweistündig, Privatdocent Dr. Naumann.

Chemische Technologie, organischer Theil, zweistündig, Derselbe.

Geologie, an den fünf ersten Wochentagen, von 7—8 Uhr Morgens, ordentlicher Professor Dr. Streng.

Mineralogische Uebungen, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Botanik, an den fünf ersten Wochentagen, von 7—8 Uhr Morgens, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.

Kryptogamenkunde, einmal wöchentlich, Nachmittags von 5—7 Uhr, Derselbe.

Physiologisch-anatomische Uebungen, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Leuckart.*)

Specielle Zoologie der Wirbelthiere, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Derselbe.

Zoologisch-zootomische Uebungen auf dem zoologischen Institute, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft, an den ersten fünf Wochentagen, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.

Staatslehre, an den ersten vier Wochentagen, von 9—10 Uhr, Derselbe.

Waldbau, an den drei ersten Wochentagen, von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.

Forstbenutzung in Verbindung mit Forsttechnologie, an den drei letzten Wochentagen, Derselbe.

Waldtheilung, Waldwerthberechnung und Erndte der Hauptnutzungen, Montags und Donnerstags von 3—5 Uhr. Excursionen am Sonnabend, Oberförster Dr. Heyer.

Bau- und Ingenieurwissenschaft.

Darstellende Geometrie, dreistündig, von 9—10 Uhr, verbunden mit Uebungen an drei Nachmittagen, von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Geschichte der Baukunst, vierstündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Architektonische Compositionslehre, dreistündig, von 9—10 Uhr, verbunden mit Uebungen an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.

*) S. übrigens Seite 136 unter Dienstentlassungen.

Digitized by Google

Straßen- und Eisenbahnbau, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr, verbunden mit geodätischen und graphischen Uebungen an zwei Nachmittagen, außerordentl. Professor Dr. Heinzerling.

Wasserbau, Mittwochs und Samstags von 11—12 Uhr, verbunden mit constructiven Uebungen an zwei Nachmittagen, Derselbe.

Tunnelbau, Dienstags von 10 — 11 Uhr, mit constructiven Uebungen an zwei Nachmittagen, Derselbe.

Examinatorium in Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau, mit specieller Berechnung von Aufgaben aus diesen drei Gebieten, Freitags von 10 — 11 Uhr, verbunden mit einschlägigen constructiven Uebungen an zwei Nachmittagen, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Neuere Geschichte, von Anfang des dreißigjährigen Krieges an, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Schäfer.

Neuere Geschichte vom westphälischen Frieden bis zu den Wiener Verträgen (1648—1815), viermal die Woche, außerordentl. Professor Dr. Abel.

Die Griechische Geschichte, dreimal die Woche, Derselbe.

Historische Uebungen, einmal die Woche, öffentlich, Derselbe.

Geschichte des Revolutionszeitalters (1789—1815), dreimal die Woche, Privatdocent Dr. Ulmann.

Historische Uebungen, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.

Griechische Geschichte, dreimal die Woche, Privatdocent Dr. Höfner.

Geschichte der neuesten Zeit seit 1815, viermal die Woche, Derselbe.

Historisches Conversatorium, einmal wöchentlich, gratis, Derselbe.

Ueber die biblische Völkertafel und ihre geographisch-historische Bedeutung, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Noack.

Philologie.

a) Altklassische.

Vergleichende Syntax der griechischen und lateinischen Sprache, erster Theil, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lange.

Einleitung in die homerischen Gedichte und Interpretation des ersten Buches der Ilias, fünfstündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Ueber Sophokles Trachinierinnen, 2 Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Ueber die lyrischen Dichter der Griechen, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ueber Aristoteles Poetik, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ueber Quintilian's oratorische Institutionen, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Thucydides, mit einer Einleitung über die Entwicklung der griechischen Historiographie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Lübbert.

Topographie des Alten Roms, Samstags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Terenz Adelphoe, nebst Geschichte des römischen Drama's, vierstündig, Privatdocent Dr. Clemm.

Digitized by Google

Die Lehre von der Wortbildung im Griechischen und Lateinischen, mit Rücksicht auf die verwandten Sprachen, zweistündig, unentgeltlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Hebräische Grammatik, mit Berücksichtigung der verwandten Dialekte, nebst Uebungen im Uebersetzen und Interpretiren, fünfmal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Bullers.

Arabische und Syrische Grammatik, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Grammatik der Sanskrit-Sprache, nebst Erklärung des Çukasaptati und anderer Fabeln nach der *Anthologia sanscritica* von *Lassen-Gildemeister*, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung einiger Episoden aus dem *Mahâbhârata* und *Râmayana*, als Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, dreimal wöchentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Deutsche Grammatik, insbesondere die Laute-, Biegungs- und Wortbildungslehre, dreimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Weigand.

Geschichte der deutschen Nationalliteratur bis 1720, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.

Wolfram's von Eschenbach Parcival, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Uhland und Rückert, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Syntax der französischen Sprache, 1. Theil, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.

Geschichte der englischen Literatur im 16., 17. und 18. Jahrhundert, dreimal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Die drei ersten Gesänge von Arioste's *Orlando furioso*, zweimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags von 9—10 Uhr der Director des Seminars, ordentl. Professor Dr. Lange; Derselbe läßt das 41ste Buch des *Livius* Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr interpretiren. Die lateinischen Stilübungen leitet Freitags von 9—10 Uhr der zweite Lehrer des Seminars, außerordentl. Professor Dr. Lübbert; Derselbe läßt die Frösche des Aristophanes Mittwochs und Samstags von 9—10 Uhr interpretiren.

Mathematisches Seminar.

Die Uebungen im mathematischen Seminar leitet außerordentl. Professor Dr. Gordan.

Physikalisches Seminar.

Physikalische Uebungen im weiteren Seminar Mittwochs um 3 Uhr und im engeren Seminar Samstags um 11 Uhr, geleitet vom ordentl. Professor Dr. Buff. Die mathematisch-physikalischen Uebungen leitet der außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Digitized by Google

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Stallmeister Freiherr Gremp von Freudenstein.
In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Mickler.
Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzmeister Röse.
In der Gabelsberger'schen Stenographie: Lehrer Müller.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Antiken-Kabinet wird den Studirenden Montags von 2 — 4 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9 — 11 Uhr, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryktognostische Unterrichts- und Krystall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 10. März 1869 wurde Behufs demnächstiger Abwesenheitserklärung des vordem in Wörrstadt wohnhaft gewesenen Schneiders Philipp Peter Batz das Zeugenbeweisverfahren angeordnet.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. Januar den Banquier Carl Adolph Gottlieb Adae in Cincinnati zum Consul daselbst, —
2) am 27. Januar den Sergeanten im ersten Jägerbataillon Christoph Zimmermann aus Pfaffen-Schwabenheim zum Steueraufseher, —
3) am 10. März den Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen Dr. Johann Ludwig Schmidt zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen zu ernennen — und den von der Gesammtfamilie der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau auf die evangelische Pfarrstelle zu Obbornhofen, im Dekanate Hungen, präsentirten dritten evangelischen Pfarrer zu Büdingen Dr. Johannes Marbach für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 13. März dem Pfarramts-Candidaten Damian Bergmann aus Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, die zweite evangelische Stadt-Mädchen-Schulstelle erste Abtheilung zu Darmstadt zu übertragen;
5) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Eudorf Dettmar von Grolman in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Bingenheim — und den Oberförster der Oberförsterei Ortenberg Wilhelm Marx in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Eudorf zu versetzen, — sowie den Forst-Accessisten Ludwig Frey aus Groß-Umstadt zum Oberförster der Oberförsterei Ortenberg — und den Werkstättearbeiter Carl Renius von Groß-Karben zum Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen.

Digitized by Google

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. März dem Lehrer an der zweiten evangelischen Stadt-Mädchen-Schule erste Abtheilung zu Darmstadt Damian Bergmann den Charakter als Mitprediger zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 2. März dem General-Consul zu St. Louis Ernst Carl von Angelrodt die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen und treugeleisteten Diensten zu ertheilen;
2) am 6. März den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Zoologie, Dr. Rudolph Leuckart, von Beginn des Sommersemesters 1869 an, auf sein Nachsuchen, vom Dienste — und
3) am 10. März den evangelischen Pfarrer zu Nieder-Erlenbach, im Dekanate Rodheim vor der Höhe, Philipp Jacob Collischon, auf sein Nachsuchen, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 3. März den Hofmusiker Georg Müller — und den Hofchoristen Johannes Orth in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

das zweite Dekanat und die erste evangelische Mädchen-Schulstelle zu Erbach, im Dekanate Erbach, mit einem Gehalte von 470 fl. 13 kr.; die Stelle ist mit einem Theologen zu besetzen und steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22. November 1868 der pensionirte Schullehrer Friedrich Wilhelm Spamer zu Wahlen, Kreises Alsfeld;
2) am 26. Februar 1869 der pensionirte Schullehrer Christian Heinrich Fritsch zu Langen, Kreises Offenbach;
3) am 11. März der evangelische Pfarrer Lehr, früher zu Vöhl, zuletzt Verwalter der evangelischen Pfarrei Angersbach, Dekanats Lauterbach;
4) am 14. März der evangelische Pfarrer Johannes Schröder zu Nieder-Flörsheim;
5) am 15. März der Stadtgerichts-Assessor und Bezirksstrafrichter Justizrath Freiherr von Rotsmann zu Gießen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 31. März 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Einführung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Sicherung und den Erwerb des Grundeigenthums bestehenden Gesetze in den durch den Friedensschluß mit Preußen neu erworbenen Gebietstheilen betr.; — 2) Verordnung, die Maturitätsprüfung an den Gymnasien betr.; — 3) Berichtigung.

Gesetz,

die Einführung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Sicherung und den Erwerb des Grundeigenthums bestehenden Gesetze in den durch den Friedensschluß mit Preußen neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Finanzgesetz vom 26. September 1867 §. 3 das Katastergesetz vom 13. April 1824 auch in den durch den Friedensschluß mit Preußen neu erworbenen Gebietstheilen für anwendbar erklärt ist, so verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. October 1830, die Sicherung des Grundeigenthums, insbesondere die Aufstellung von Grundbüchern betreffend,
und folgende, den Inhalt obigen Gesetzes theils ergänzende, theils modificirende Gesetze, nämlich:

Digitized by Google

1) Gesetz vom 12. Januar 1841, die Erstreckung der zur Offenlegung der Grundbücher bestimmten Frist,

2) Gesetz vom 24. Juni 1852, die Einrichtung der künftig aufzustellenden Grundbücher und

3) Gesetz vom 29. Juli 1862, das Formular für die Grundbücher betreffend,

werden vom 1. April 1869 an auf die gedachten neu erworbenen Gebietstheile ausgedehnt. Nur für die drei vormals Nassauischen Gemeinden wird der Tag besonders durch Verordnung bestimmt werden.

Artikel 2.

Von dem gedachten 1. April 1869 an werden in den vormals Kurhessischen und Frankfurter Gemeinden die Bestimmungen des Abschnitts I. (Art. 1—25) des die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1852 in Kraft treten, wonach die Uebertragungen unbeweglicher Sachen in ein von dem Landgerichte für jede Gemarkung zu führendes Mutationsverzeichniß einzuschreiben und aus diesem Verzeichnisse in das Grundbuch, oder vorläufig in das vorhandene Transscriptionsbuch (Geschoßbuch) zu übertragen sind.

In diesen Gemeinden soll auch, um die Aufstellung von Grundbüchern zu fördern, das dafür erlassene Gesetz vom 18. Juni 1836 zur Anwendung gebracht werden, in der Art, daß für jede dieser Gemarkungen einstweilen auf Grundlage der vorhandenen Transscriptionsbücher oder Geschoßbücher ein topographisches Güterverzeichniß (Grundbuch) aufgestellt werden wird, unter Benutzung der daselbst vorhandenen Karten und alten Lagerbücher oder Stück- und Nummernbücher.

Von dem Tage an, da dieses Grundbuch in der betreffenden Gemeinde von dem Landgerichte legalisirt werden wird, soll auch der Abschnitt II. des gedachten Gesetzes vom 21. Februar 1852 in der Gemarkung in Kraft treten.

Artikel 3.

Die Stockbücher der vormals Nassauischen Gemeinden (Reichelsheim, Dorn-Assenheim und Haarheim) sollen für jede dieser Gemeinden so lange fortgeführt werden und die dafür bestehenden Vorschriften sollen so lange volle Wirksamkeit behalten, bis die Gemeinde in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 29. October 1830 mit einem auf Parcellenvermessung beruhenden, gerichtlich legalisirten Grundbuche versehen sein wird.

Erst von diesem Zeitpunkt an soll das Gesetz vom 21. Februar 1852 in diesen Gemeinden Wirksamkeit erlangen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Personal- und Real-Servituten und andere auf der unbeweglichen Sache haftende Gerechtsame, namentlich Obereigenthumsrechte, Fideicommisse, Einsitz, Realrechte ꝛc., welche nach Maßgabe der in jenen Gebietstheilen bestehenden Gesetzgebung in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, oder noch eingetragen werden, behalten ihre bisherige Wirksamkeit. Sie sollen, insoweit sie nicht in die Grundbücher übertragen werden können, in ein dafür anzulegendes besonderes Verzeichniß eingeschrieben und in solchem auch nach Vollendung des Grundbuchs gewahrt werden.

Artikel 5.

Bezüglich der Familien-Fideicommisse wird in den neuen Landestheilen von dem 1. April 1869 an das die Familien-Fideicommisse betreffende Gesetz vom 15. September 1858 in Kraft treten. Ueberdies treten von jenem Tage an in den im Art. 2 genannten Gemeinden die Bestimmungen der Art. 37—39 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 bezüglich der Fideicommisse und Obereigenthumsrechte in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Da in den vormals Kurhessischen und Nassauischen Ortschaften der bei Veräußerung einer Liegenschaft zur Sicherstellung ausbedungene Eigenthumsvorbehalt als vertragsmäßiger Hypothektitel behandelt wird, so soll er diese rechtliche Wirkung behalten, wenn diese Uebereinkunft vor dem Tage, an welchem die Führung eines neuen Mutationsverzeichnisses für die betreffende Gemeinde beginnen wird, abgeschlossen ist, also in den vormals Kurhessischen Orten vor dem 1. April 1869, in den vormals Nassauischen Orten vor dem im Art. 3 bezeichneten Zeitpunkte. In den vormals Frankfurter Ortschaften (Dortelweil und Nieder-Erlenbach) wird der Eigenthumsvorbehalt die Wirkung einer aufschiebenden Bedingung behalten, wenn er vor dem im Art. 2, Abs. 1 bezeichneten Tage ausbedungen und nach Vorschrift der dortigen Gesetzgebung behandelt ist.

Artikel 7.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. März 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

№ 19.

Verordnung,

die Maturitätsprüfung an den Gymnasien betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die bestehenden Bestimmungen über Maturitätsprüfung einer Revision zu unterwerfen, so haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wer die Universität zu dem Zwecke besuchen will, um sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste zu widmen, hat die zu einem gedeihlichen akademischen Studium erforderliche Vorbildung und Reife in der dafür angeordneten Maturitätsprüfung, nachfolgenden Bestimmungen gemäß, nachzuweisen, insofern nicht, nach der Verordnung vom 3. October 1868 die Erhebung der technischen Schule zu einer polytechnischen betreffend, die Maturitätsprüfung bei dieser genügt.

Das Bestehen in der Maturitätsprüfung gemäß gegenwärtiger Bestimmung ist, unter gleichem Vorbehalt, eine Bedingung zur Immatriculation auf der Landes-Universität und zur Zulassung zu einer Facultätsprüfung für alle diejenigen, die sich einem solchen Staats- oder Kirchendienste widmen wollen, für welche Gymnasial-Maturitätsprüfung vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Recht der Maturitätsprüfung steht allen Gymnasien des Landes in gleichem Maße zu und wird solche am Schluß des Schuljahrs vorgenommen.

§. 3.

Die Zulassung zur Maturitätsprüfung findet erst nach einem zweijährigen Besuch eines inländischen Gymnasiums für Schüler der obersten Classe und Abtheilung desselben statt. Nur aus ganz besonders erheblichen Gründen kann in dringlichen Fällen eine um ein Semester frühere Zulassung gestattet werden. Zur Entbindung von diesem Gymnasialbesuch, sowie zur Ermäßigung desselben ist die Oberstudiendirection ermächtigt. Die Entbindung vom Besuch der obersten Abtheilung der obersten Classe insbesondere wird nur dann eintreten, wenn der Schüler, bei gutem Betragen und erlangter hinlänglicher Selbständigkeit des Charakters, die entsprechenden schnelleren Fortschritte gezeigt hat, worüber die Aeußerung sämmtlicher zur Mitwirkung bei der Prüfung berufener Lehrer einzuziehen ist. Hinsichtlich des Besuchs auswärtiger Gymnasien ist, außer dem Schulzeugniß, vorzugsweise deren Einrichtung in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

§. 4.

Zu der für jedes Gymnasium bestehenden Prüfungs-Commission gehören der Director und diejenigen, ordentlichen wie außerordentlichen, Gymnasiallehrer, welche in der obersten Classe in den Gegenständen unterrichten, über die sich die Prüfung erstreckt. — Provisorisch angestellte Lehrer können nach Bedarf von dem Direktor zugezogen werden. Die Anwesenheit sämmtlicher Lehrer, auch derjenigen, welche nicht prüfen, ist erwünscht. Die Oberstudiendirection wird außerdem regelmäßig eines ihrer Mitglieder abordnen, um an der Prüfung persönlich Theil zu nehmen, sie zu leiten und darüber Bericht zu erstatten.

§. 5.

Die Maturitätsprüfung wird unentgeltlich vorgenommen und zwar

a) mit denen, welche nach beendetem Gymnasialcursus von einem Landesgymnasium abgehen, von der für dieses angeordneten Prüfungscommission;

b) mit denen, welche ausnahmsweise von dem vorgeschriebenen Gymnasialbesuch entbunden und zur Maturitätsprüfung zugelassen worden sind, an der ihnen bestimmt werdenden Anstalt.

Wiederholte Prüfungen werden in der Regel an den Gymnasien vorgenommen, an welchen die erste Prüfung statt hatte.

§. 6.

Eine Maturitätsprüfung nach begonnenen Universitätsstudien kann nur ausnahmsweise statt haben, wenn ein Studirender zu einem Fach übergehen will, zu welchem die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung nicht berechtigt. Kommt in diesem Fall §. 10 dieser Verordnung oder die an der polytechnischen Schule bestandene Maturitätsprüfung in Betracht, so ist eine für das neu erwählte Fach ergänzende Nachprüfung erforderlich. Hat dagegen der Betreffende nur die in §. 23 bezeichnete besondere Maturitätsprüfung für das Studium der Vetrinärkunde bestanden, so hat er sich einer vollständig neuen, nämlich der Gymnasial-Maturitäts-Prüfung zu unterziehen.

§. 7.

Die in §. 5 unter a. bezeichneten Abiturienten haben um Zulassung zur Maturitäts-Prüfung 2 Monate vor dem Schluß des Schuljahrs bei ihrem Director nachzusuchen, worauf die Zulassung erfolgt, wenn auch das Verhalten des Betreffenden kein erhebliches Bedenken erregt.

Bewerber um die nach §. 5 unter b. ausnahmsweise gestattete Zulassung zur Maturitäts-Prüfung haben sich in gleicher Frist an die Oberstudiendirection unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über ihren Bildungsgang, das Ziel ihrer Studien und über ihr sittliches Verhalten zu wenden.

Digitized by Google

Wer sich der in §. 23 bezeichneten besonderen Maturitäts-Prüfung unterziehen will, hat sich, wenn er Schüler eines Gymnasiums ist, bei dessen Director, in anderem Falle bei der Oberstudiendirection in der oben angegebenen Frist anzumelden.

§. 8.

Wer vor dem vollendeten Gymnasialcurs das Gymnasium verläßt, um sich in einer andern Lehranstalt oder durch Privatstudien zur Maturitäts-Prüfung vorzubereiten, erhält ein Schulzeugniß mit Angabe der Zeit, die er bei fortgesetztem Schulbesuch bis zur vorschriftsmäßigen Maturitäts-Prüfung in jenem Gymnasium hätte verbleiben müssen, und kann vor dieser Zeit nur aus ganz besonders erheblichen Gründen zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

a) im Allgemeinen: Deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde.

b) im Besonderen: Hebräische, englische, italienische Sprache.

§. 10.

In der hebräischen Sprache sind nur die künftigen Theologen und Philologen zu prüfen. In der englischen und italienischen Sprache, sowie in allen Lehrgegenständen des Gymnasiums, die nicht im Allgemeinen oder für besondere Studienzweige verpflichtend sind, werden nur die geprüft, welche es wünschen und eine dem Umfang ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechende Bemerkung in ihrem Zeugniß zu erhalten beabsichtigen.

§. 11.

Die Maturitäts-Prüfung theilt sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. In beiden ist der Maßstab derselbe, welcher der Beurtheilung der Leistungen der Schüler in der obersten Gymnasialklasse und dem Unterrichtsplan derselben zu Grunde liegt.

§. 12.

Die schriftliche Prüfung begreift:

a) einen deutschen Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) einen lateinischen freien Aufsatz über ein gegebenes Thema;

c) ein lateinisches Extemporale, d. h. die Uebertragung eines deutschen Dictats in lateinische Sprache, um die Fertigkeit im augenblicklichen Gebrauch des lateinischen Sprachidioms zu bekunden;

d) eine Uebersetzung deutscher Sätze ins Griechische, um die Kenntniß der griechischen Formen- und Satzlehre, überhaupt die richtige Anwendung der gramatikalischen Regeln, darzuthun;

Digitized by Google

e) eine Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche;
f) mathematiſche Auflöſungen und Arbeiten;
g) außer dieſen vorſchriftsmäßigen von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten ſoll, hinſichtlich der in §. 10 in das Belieben der zu Prüfenden geſtellten Fächer, denen, die es wünſchen, Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntniſſe auch in dieſen Fächern durch entſprechende Ausarbeitung zu bekunden.

Für die Abfaſſung der unter a), b) und f) bezeichneten Arbeiten ſind je 5 Vormittagsſtunden, für die franzöſiſche Ueberſetzung 3 und für die übrigen ſchriftlichen Arbeiten je 2 Nachmittagsſtunden zu beſtimmen.

§. 13.

Für die ſchriftlichen Arbeiten ſind Aufgaben zu wählen, die im geiſtigen Geſichtskreis der Schüler liegen und zu deren geeigneter Behandlung die Befähigung nach dem vorgängigen Gymnaſialunterricht vorausgeſetzt werden darf, ohne daß eine frühere Bearbeitung desſelben Gegenſtandes, oder eine abſichtliche Vorbereitung dazu ſtattgefunden hat.

Von den Aufſätzen iſt zwar nicht eine erſchöpfende Behandlung und Muſtergiltigkeit der Form zu verlangen, wohl aber eine für den wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Bedarf genügende Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der Sprache und richtige Darſtellung eigner Gedanken. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit, Angemeſſenheit und Schönheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken oder gar Fehler gegen die Rechtſchreibung begründen ein gerechtes Vorurtheil gegen die Befähigung des Abiturienten.

Die mathematiſchen Arbeiten ſollen die Löſung geometriſcher und arithmetiſcher Aufgaben aus den in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik zum Gegenſtand haben und eine ſelbſtändige Verwendung der erlangten mathematiſchen Kenntniſſe nachweiſen.

§. 14.

Die Wahl der Aufgaben ſteht den prüfenden Lehrern nach Rückſprache mit dem Director zu. Die obere Schulbehörde kann jedoch auch ausnahmsweiſe dieſelben Aufgaben für die verſchiedenen Prüfungsorte ſtellen und gleichzeitig bearbeiten laſſen.

§. 15.

Die ſelbſtändige Ausarbeitung der ſchriftlichen Aufgaben, bei welchen der Gebrauch eines Wörterbuchs nur bei dem lateiniſchen Aufſatze zuläſſig, die Benutzung von Grammatiken und anderen Hilfsmitteln dagegen nirgends geſtattet iſt, überwacht ein vom Director beauftragter Lehrer. Sollte ein Abiturient ſich Unterſchleif irgend einer Art erlauben, ſo hat er ſich zu gewärtigen, daß ſeine ganze dermalige Prüfung für nichtig erklärt wird.

Digitized by Google

§. 16.

Das in den Arbeiten nach Form oder Sache Verfehlte wird von den betreffenden Lehrern mit rother Tinte angestrichen oder die Verbesserung zur Seite beigeschrieben und am Schluß jeder Arbeit ein bündiges Urtheil darüber ausgesprochen, inwieweit dieselbe der vorschriftsmäßigen Anforderung entspricht. Zur Bezeichnung ihres absoluten und relativen Werthes ist überdies jeder Arbeit eines der in §. 27 angegebenen 4 Prädikate als Classis der Arbeit zu ertheilen, ferner eine die Vorzüge und Mängel sämmtlicher gleichartigen Arbeiten abwägende Vergleichungszahl als Locus der Arbeit anzuweisen und zur Bemessung der grammatischen Sicherheit die Fehlerzahl beizufügen. Das Prädikat „sehr gut" oder Classis I kann übrigens den lateinischen und deutschen Aufsätzen, worin Verstöße gegen die unbestrittene Richtigkeit der Schreibung oder Wortform vorkommen, niemals ertheilt werden.

§. 17.

Vorbezeichnete Arbeiten, nebst andern Schularbeiten aus dem letzten Jahre, deren selbständige Fertigung nicht zu bezweifeln ist, werden vor der mündlichen Prüfung den bei dieser betheiligten Lehrern zur Einsicht offen gelegt, damit sie sich aus der Gesammtheit der vorliegenden Compositionen ein festeres Urtheil über die Befähigung und den Bildungsstand der einzelnen Abiturienten bilden und die Verfasser von überwiegend schwachen Arbeiten von der weiteren Theilnahme an der Prüfung abmahnen können.

Sämmtliche schriftliche Maturitäts-Prüfungs-Arbeiten sind 14 Tage vor der mündlichen Prüfung an die Oberstudien-Direction zur Einsicht einzusenden.

§. 18.

Die mündliche Prüfung begreift nachgenannte Unterrichtsfächer. In der hebräischen Sprache wird formelles Verständniß eines aus den historischen Büchern des Alten Testaments gewählten Abschnitts verlangt. — Im Griechischen sollen schwerere Schriftsteller, wie die Tragiker, Platon, Thukydides, Demosthenes, von der Prüfung nicht ganz ausgeschlossen sein, das Maß der allgemein giltigen Forderungen jedoch auf eine geläufige Uebersetzung und grammatisch gründliche Erklärung des Homer, Herodot, Xenophon und solcher Schriftsteller beschränkt sein, welche in der Schwierigkeit des Verständnisses den zuletzt genannten ungefähr gleich stehen. — Im Lateinischen soll Cicero, Livius, Tacitus, Virgilius und Horatius vorzugsweise der Prüfung zu Grund gelegt werden, ohne jedoch die schwereren classischen Schriftsteller gänzlich auszuschließen. — Im Französischen, sowie in anderen neueren Sprachen, wird richtige Aussprache, Verständniß und geläufiges Uebersetzen eines leichteren Prosaikers verlangt. — In wie weit die Geprüften der deutschen Sprache kundig und mächtig sind, ist zunächst aus dem freien Aufsatz, dem sprachlichen Aus-

Digitized by Google

druck der Abiturienten bei der ganzen Prüfung, namentlich bei der Uebertragung der vorgelegten Abschnitte aus fremdländischen Schriftstellern in die deutsche Sprache, zu entnehmen. Außerdem ist durch geeignete Fragen zu ermitteln, ob die wesentlichen Gesetze der deutschen Sprache den Schülern zum Bewußtsein gekommen, und ob sie mit den Haupt-Epochen und den hervorragenden Werken der deutschen Nationalliteratur bekannt geworden sind.

§. 19.

Die Wahl der in der Prüfung vorzulegenden Stellen zum Uebersetzen bleibt dem prüfenden Lehrer überlassen, wenn nicht die obere Schulbehörde oder der anwesende Commissär eine andere Bestimmung für zweckmäßig hält. Da der Schüler niemals zum voraus von der getroffenen Wahl Kenntniß erhalten darf, sollen solche Stellen nicht gewählt werden, deren Verständniß besonderen nur durch vorbereitendes Studium zu lösenden Schwierigkeiten unterliegt. Aus prosaischen Schriftstellern sind nur Abschnitte vorzulegen, welche in der Schule noch nicht übersetzt oder erklärt worden sind, aus Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Classen behandelt worden sind. Auch sind nur solche Ausgaben der Schriftsteller bei den Prüfungen zu gebrauchen, die blos den Text enthalten.

§. 20.

In der Geschichte ist eine sichere Kenntniß der Haupt-Perioden, Ereignisse, Namen und Jahreszahl zwar unerläßlich, doch erwartet man, daß der Examinand auch im Stande sei, den Zusammenhang der wichtigsten Begebenheiten nach ihren Ursachen und Folgen und die hervortretendsten Charakterzüge ganzer Perioden und berühmter Persönlichkeiten darzustellen.

In der Geographie wird allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche und ihrer mathematischen und physischen Eintheilungen und Verhältnisse, sowie, anschließend an dieselbe, des Weltgebäudes gefordert. Die Prüfung in der Geschichte ist zugleich auf die, damit in Verbindung stehende, der politischen Geographie und der geschichtlichen Schauplätze zu richten.

§. 21.

Die Anforderungen in der Mathematik richten sich, wie bei jeder andern Wissenschaft, nach dem in der obersten Gymnasialclasse zu erreichenden Ziele. Sie sollen sich demnach bis zu den Logarithmen und Progressionen, den Gleichungen vom 2. Grad und der ebenen Trigonometrie einschließlich erstrecken.

§. 22.

In der Naturkunde wird Kenntniß der zur Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen dienenden Hauptgesetze der Physik und Chemie, und zwar, soweit mathematische Begründung dazu nöthig ist, mit dieser verlangt.

Digitized by Google

§. 23.

Hinsichtlich der Veterinärkunde bleibt die Verordnung vom 17. März 1865 in Kraft, insoweit nicht die darin erwähnten allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 1. October 1832 und 2. März 1835 durch gegenwärtige Verordnung eine Aenderung erleiden.

§. 24.

Nach beendigter Prüfung beantragt jedes Mitglied der Prüfungs-Commission in seinem Fach das den einzelnen Abiturienten zu ertheilende Prädicat. Bei obwaltenden Bedenken kommt die Frage zu allgemeiner Besprechung und sollte diese nicht zur Einigung führen, so entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, welche die Commissionsglieder abgeben.

Nach Feststellung der Prädicate stimmen die Mitglieder der Prüfungs-Commission vom jüngsten aufwärts hinsichtlich jedes einzelnen Abiturienten darüber ab, ob derselbe für reif zur Beziehung der Universität zu erklären sei. Der Commissär der Oberstudiendirection stimmt zuletzt und gibt dessen Stimme bei gleich vielen Stimmen für und wider den Ausschlag. Demselben steht es zu, den durch die Mehrheit gefaßten Beschluß ohne weiteres zu bestätigen, oder wenn dieser seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. In letzterem Falle ist die Eröffnung der Beschlüsse der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die Prüfungsarbeiten nebst einem Prüfungsprotokoll, welches die Gründe der Majorität und Minorität enthält, von dem Commissär der Oberstudiendirection dieser zur Entscheidung vorzulegen. Den bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Examinatoren bleibt es unbenommen, die Gründe ihrer Abstimmung im Protokoll niederzulegen, auch wenn dieses der Oberstudiendirection nicht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Provisorisch angestellte Lehrer, deren Zuziehung zur Prüfung die Commission für gut befunden hat, haben nicht mit abzustimmen, jedoch vor der Abstimmung sich bezüglich der in ihren Fächern von den Abiturienten bekundeten Fähigkeiten und Kenntnisse zu äußern.

§. 25.

Die Beschaffenheit der vorliegenden schriftlichen Arbeiten (wobei die nach §. 17 etwa zugezogenen Arbeiten zwar nicht zur Entscheidung über die Reife der Verfasser, wohl aber zur Vergleichung ihrer älteren und neuesten Leistungen, sowie zur Andeutung verschiedenartiger Anlagen und wissenschaftlicher Neigungen berücksichtigt werden können), die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung der Lehrer von der mit hinreichenden Kenntnissen verbundenen geistigen Reife der Betreffenden bilden die leitende Richtschnur des zu fällenden Urtheils. Dabei haben die Abstimmenden nicht allein das Ergebniß in ihren einzelnen Fächern, sondern das der Prüfung im Ganzen, den Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten macht, zu erwägen, und soll bezüglich aller Theile und Arbeiten der Prüfung nicht blos die Summe positiver Kennt-

Digitized by Google

nisse, sondern insbesondere auch der erworbene Grad geistiger Reife und Selbständigkeit des Abiturienten bestimmend und das Augenmerk auf wohlgeübtes folgerichtiges Denken, sowie auf die Fähigkeit, sich auf einem geistigen Gebiete leicht zurecht zu finden und die erworbenen Kenntnisse anzuwenden, gerichtet sein.

Damit den Leistungen der Abiturienten während des letzten Schuljahrs auch seitens des Commissärs die gebührende Rechnung getragen werden könne, kann demselben eine Tabelle vorgelegt werden, worin die Prädicate verzeichnet sind, welche die einzelnen Lehrer auf Grund der Jahresleistungen in ihren Fächern den einzelnen Examinanden gegeben haben.

§. 26.

Nicht ganz befriedigende Leistungen in einem oder dem andern Fache dürfen durch verhältnißmäßige Auszeichnung in anderen als ausgeglichen betrachtet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle die Leistungen in dem deutschen Ausdruck, in der lateinischen Sprache und in der Mathematik mindestens als gut bezeichnet werden konnten.

Ohne entscheidenden Einfluß auf die Reiferklärung und nur im Zeugniß anzuführen ist das Ergebniß der Prüfung im Englischen und Italienischen, sowie in den Fächern, die nur auf Wunsch einzelner Abiturienten berücksichtigt werden. (§. 10.)

§. 27.

Nach erfolgter Entscheidung über die Reiferkläruug der einzelnen Abiturienten wird denen, welche für reif erklärt sind, von der Direction des betreffenden Gymnasiums ein „Zeugniß der Reife" zum Besuch der Universität ausgefertigt, in welchem der Bildungsstand des Betreffenden in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit einem der 4 Prädicate: „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" zu bezeichnen ist, wobei es übrigens dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, eine ausführlichere Würdigung beizufügen. Ju den Maturitäts-Zeugnissen der unmittelbar von einem Gymnasium abgehenden Schüler ist überdies anzugeben, in welcher Zeit sie das Gymnasium besucht haben, sowie das sittliche Verhalten, der bewiesene Fleiß und der Bildungsstand derselben, auch in den bei der Gymnasialprüfung nicht vorkommenden, als solche deutlich zu bezeichnenden, Gymnasiallehrgegenständen, wie im Turnen, Zeichnen, in der Weise zu würdigen, daß das Zeugniß ein vollständiges Urtheil über die auf der Schule überhaupt erworbene Bildung enthält.

§. 28.

Ein Gymnasial-Maturitäts-Zeugniß berechtigt in wissenschaftlicher Beziehung zum akademischen Studium aller Fächer, insoweit nicht §. 10 und §. 23 dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Außerdem gewährt ein solches Zeugniß alle in Folge der Beziehungen des Landes zum norddeutschen Bund an ein Maturitäts-Zeugniß von einem Gymnasium geknüpften Berechtigungen.

Digitized by Google

§. 29.

Alle vom Staat ausgehenden Stipendien, Freitische, Beneficien und andere Vergünstigungen, sollen denen vorzugsweise zu Theil werden, welche in ihren Zeugnissen vorwiegend das erste oder zweite jener Prädikate und außerdem ein günstiges Zeugniß ihrer Würdigkeit von Seiten der betreffenden Gymnasial-Direction erhalten haben.

§. 30.

Denjenigen Abiturienten, die ein Zeugniß der Reife nicht haben erhalten können, ist es gestattet, nach einer ihnen je nach dem Ergebniß ihrer Prüfung zu bestimmenden Frist sich nochmals prüfen zu lassen. Bei dem Ergebniß einer dritten Prüfung soll es jedoch sein Bewenden haben.

§. 31.

Die Directionen der Gymnasien haben Abschriften der ertheilten Reifezeugnisse an die Ober-Studien-Direction einzusenden und diese hat alljährlich einen Generalbericht über das Ergebniß aller Maturitäts-Prüfungen an das Ministerium des Innern zu erstatten und demselben ein Verzeichniß aller Geprüften nebst Angabe von Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Lebensalter, Zeitraum des Gymnasialbesuchs, Ort der Prüfung, künftigem Berufsstudium und anderweitigen Bemerkungen beizufügen.

§. 32.

Den in die oberste Klasse des Gymnasiums eintretenden Schülern soll ein Abdruck dieser Verordnung eingehändigt werden, damit sie Gelegenheit und Antrieb erhalten, Umfang und Bedeutung der vorgezeichneten Maturität zum voraus kennen zu lernen, ihre derzeitigen wissenschaftlichen Leistungen damit zu vergleichen und auf die Ergänzung des Fehlenden desto mehr Fleiß und Eifer zu verwenden.

§. 33.

Mit der Veröffentlichung vorstehender Verordnung treten alle früheren Bestimmungen in gleichem Betreff außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. März 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Berichtigung.

In Nr. 9 des Regierungsblattes Seite 136 muß es unter Concurrenzeröffnung statt das zweite Dekanat heißen: das zweite „Diakonat“.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 14. April 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betr. — 2) Verordnung, die Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife bei Forstfreveln betr. — 3) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Ried-Bahn betr. — 4) Bekanntmachung, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betr. — 5) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 6) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für 1870 betr. — 7) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für 1870 betr. — 8) Bekanntmachung, die Correspondenz nach Schweden betr. 9) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz. — 10) Uebersicht der für das Jahr 1869 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen. — 11) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens. — 12) Namensveränderungen. — 13) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 14) Dienstnachrichten. — 15) Charaktertheilung. — 16) Versetzung in den Ruhestand. — 17) Concurrenzeröffnung. — 18) Sterbefälle.

Gesetz,

die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unter Bezug auf das am 3. Februar 1868 in den neuen Gebietstheilen eingeführte Gesetz vom 15. September 1858 über die Privathypotheken und Generalhypotheken verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen vormals Kurhessischen und Frankfurter Districte und Orte sollen je nachdem sie in Gemäßheit des Gesetzes

Digitized by Google

vom 27. März 1869 mit legalisirten Grundbüchern versehen sein werden, folgende Gesetze ausgedehnt werden:

1) die Gesetze vom 15. September 1858 über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger,
2) die Gesetze vom 19. Januar 1859 über das Verfahren der Hypothekenbehörden,
3) das Gesetz vom 19. Januar 1859, betreffend die Einführung obiger, unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gesetze, und
4) das Gesetz vom 8. März 1864, die Einschreibung der den minderjährigen oder entmündigten Kindern an den Gütern ihrer Eltern zustehenden gesetzlichen Hypotheken betreffend.

Artikel 2.

Sobald in den gegenwärtigen Hypothekenbüchern der gedachten Gebietstheile die verpfändeten Liegenschaften mit deren in den Grundbüchern angegebenen neuen Kennziffern versehen sein werden, und überhaupt die Revision oder Renovation der Hypothekenbücher vollendet ist, wird Unser Ministerium der Justiz den Tag bekannt machen, an welchem die im Art. 1 aufgeführten Gesetze in Kraft treten sollen und mit diesem Zeitpunkte werden auch die in dem gedachten Einführungsgesetze hinsichtlich der bestehenden Pfandrechte an jenen Tag geknüpften Folgen in Wirksamkeit treten.

Innerhalb zweier Jahre, laufend von jenem Tage an, müssen daselbst diejenigen Vorzugsrechte geltend gemacht werden, zu deren Wahrung dieses Einführungsgesetz vom 19. Januar 1859 Fristen bestimmt hat, die über den Tag, an welchem die im vorstehenden Art. 1 bezeichneten Gesetze in Kraft treten, hinausreichen.

Jedoch soll der die Hypotheken der Minderjährigen und Entmündigten aufrecht haltende Art. 9 des gedachten Einführungsgesetzes vollständig in den neuen Gebietstheilen Anwendung finden.

Artikel 3.

In den vormals Nassauischen Gemeinden wird, so lange in Gemäßheit des Art. 8 des oben angeführten Gesetzes vom 27. März 1869 die dortigen Stockbücher fortgeführt werden, die mit denselben zusammenhängende gegenwärtige Pfandrechtsgesetzgebung bestehen bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

Verordnung,

die Localabtheilungen der Werth- und Schadenersatz-Tarife bei Forstfreveln betreffend.

Nachdem durch die neue Territorialorganisation verschiedener Oberförstereien eine theilweise Aenderung der mit Verordnung vom 10. März 1857 (Regierungsblatt Seite 109) bekannt gemachten Localabtheilungen der Werth- und Schadenersatz-Tarife nöthig geworden ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Nachstehende verfügt:

Forst Gießen.

1) Die neu gebildete Oberförsterei Trais a. d. L. ist der VI. Localabtheilung zuzutheilen;

2) Diejenigen Theile der aufgelösten Oberförsterei Alt-Buseck, welche den Oberförstereien Gießen und Schiffenberg zugefallen sind, sowie die der Oberförsterei Schiffenberg einverleibte, früher mit der Oberförsterei Königsberg verbundene, Gemarkung Heuchelheim sind der VII. Localabtheilung zuzutheilen, so daß die Oberförstereien Gießen und Schiffenberg in ihrem jetzigen Bestande ganz der Localabtheilung VII. angehören

Forst Nidda.

3) Der der Oberförsterei Düdelsheim zugetheilte Theil des vormals Kurhessischen Ortsbezirks Mittelgründau ist der V. und

4) die neu gebildete Oberförsterei Nidda der IV. Localabtheilung beizuzählen.

Forst Schotten.

5) Die Oberförsterei Eichelsachsen ist der III. Localabtheilung zuzutheilen;

6) die Theile der Oberförsterei Eichelsdorf

a) im Landgerichte Hungen werden der Localabtheilung IV,

b) im Landgerichte Nidda werden der Localabtheilung III und

c) im Landgerichte Schotten werden der Localabtheilung III

zugerechnet.

Forst Romrod.

7) Das vormals Kurhessische Revier Katzenberg wird der III. Localabtheilung zugetheilt.

Forst Friedberg.

8) Das der Oberförsterei Ober-Rosbach und dem Landgerichte Friedberg zugetheilte vormals Kurhessische Amt Nauheim wird der Localabtheilung VII. beigerechnet;

9) das der Oberförsterei Altenstadt und dem Landgerichte Friedberg zugegangene vormals Kurhessische Amt Reichelsheim ist der VIII. Localabtheilung zuzutheilen;

Digitized by Google

10) der der Oberförsterei Altenstadt und dem Landgerichte Altenstadt zugewiesene vormals Kurhessische, zwischen Altenstadt und Bönstadt gelegene Domanialwaldbistrict wird der VII. Localabtheilung zugetheilt;

11) die der Oberförsterei Nieder-Eschbach und dem Landgerichte Vilbel zugetheilte, vormals Frankfurtische Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach, der vormals Kurhessische Ortsbezirk Massenheim und der vormals Nassauische Ortsbezirk Haarheim gehen der VIII. Localabtheilung zu.

Forst Seligenstadt.

12) Der der Oberförsterei Heusenstamm beigeschlagene vormals Kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ist der Localabtheilung VII. zuzutheilen.

Darmstadt, den 27. März 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrage:
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Ried-Bahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn erbauten Riedbahn Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Dem Publicum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen und Dämme zu betreten, darauf zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben oder gehen zu lassen.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gelegt oder gehängt werden.

§. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene abgeschlossen sind, zu passiren

Digitized by Google

oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Plakate vorschreiben.

§. 4.

Das Publicum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen des Bahndienstpersonals, welchem die Handhabung der Polizei übertragen ist, sowie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Polizei-Angestellten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§§. 1, 2, 3, 4,) zuwiderhandelt, soll, neben der Haftbarkeit für etwa verursachten Schaden, mit einer Polizeistrafe von 3 fl. bis 15 fl. belegt werden.

§. 6.

Absichtliche Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Legen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sollen, sofern nicht der Thatbestand eines nach den bereits bestehenden Strafgesetzen, insbesondere des Gesetzes vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, neben Verurtheilung zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe von 10 fl. bis 50 fl. bestraft werden.

§. 7.

Uebertretungen der gegebenen Polizeivorschriften, welche von dem dazu beauftragten Bahnpersonal entdeckt werden, sind dem Bahnvorstand und durch diesen der Polizeiverwaltungs-Behörde zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dieses Bahnpersonal ist ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorschriften in den Fällen, welche eine Bestrafung nach §. 6 unterliegen, zu arretiren, jedoch muß die Ablieferung an die Polizeiverwaltungs-Behörde sofort, auch die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise am Tage des verübten Vergehens geschehen.

§. 8.

Das Bahnpersonal wird angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse zu halten. Ueberschreitungen, sowie Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihm übertragene Polizeiaufsicht sollen mit Strafen und nach Umständen mit Entfernung vom Dienste geahndet werden.

Digitized by Google

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungblatt in Kraft.

Darmstadt, den 9. April 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des durch die Verordnung vom 29. Mai 1868 (Regierungsblatt S. 780) im ganzen Gebiet des Großherzogthums eingeführten Königlich Preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, — abgedruckt in dem Regierungsblatt von 1868 Seite 925 bis 928 — bezüglich der Bestimmungen im ersten Absatz des §. 7 des erwähnten Gesetzes hiermit bekannt gemacht, daß die Unterstützungs-Commission aus dem Kreisrath als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche der Bezirksrath aus den Kreis-Einsassen erwählt, zu bestehen hat.

Darmstadt, den 16. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 20. Januar d. J. hat sich der einjährig Freiwillige Gefreite Heinrich Schreger aus Darmstadt bei Gelegenheit der Rettung eines Knaben, welcher auf dem großen Wooge durch das Eis gebrochen war, durch muthvolles und entschlossenes Benehmen ausgezeichnet.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für 1870 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 13. Sept. 1865, die Wahl der Geschwornen und die Bildung der Geschwornenbank betr., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in die Geschwornenliste für das Jahr 1870 aufzunehmenden 800 Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises der Provinz Oberhessen folgendermaßen vertheilt worden sind:

1)	auf den Kreis	Gießen	mit	41031	Seelen	die Zahl	131,
2)	„ „ „	Alsfeld	„	33694	„	„ „	107,
3)	„ „ „	Büdingen	„	17460	„	„ „	56,
4)	„ „ „	Friedberg	„	41279	„	„ „	131,
5)	„ „ „	Grünberg	„	16181	„	„ „	52,
6)	„ „ „	Lauterbach	„	29369	„	„ „	93,
7)	„ „ „	Nidda	„	32662	„	„ „	104,
8)	„ „ „	Schotten	„	18864	„	„ „	60,
9)	„ „ „	Vilbel	„	20825	„	„ „	66.

Gießen, den 1. April 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.
In Verhinderung des Direktors:
Kekulé, Kreisassessor.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für 1870 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl des Kreises Alzey 35,963

„	„ Bingen	31,350
„	„ Mainz	73,625
„	„ Oppenheim	41,594
„	„ Worms	52,323

beträgt und daß nach diesem Verhältniß von den achthundert Höchstbesteuerten der Provinz die Zahl von

122	auf	den	Kreis	Alzey,
107	„	„	„	Bingen,
251	„	„	„	Mainz,
142	„	„	„	Oppenheim,
178	„	„	„	Worms

kommt.

Mainz, den 2. April 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
Schmidt.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach Schweden betreffend.

Nachdem der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden am 23/24. Februar 1869 abgeschlossene Postvertrag mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, werden die darin getroffenen Bestimmungen bezüglich des Correspondenz-Verkehrs mit Schweden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. April 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Dr. Neidhardt. Bauer.
Bessunger.

Digitized by Google

Bestimmungen
bezüglich der Correspondenz mit Schweden.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 kr. für je 1 Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 kr. für je 3 Ort Schwedisch ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Bei den durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmäßigen Porto fehlende Betrag nachtaxirt und von dem Adressaten eingezogen. Das Ergänzungs-Porto wird im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt: 1 Groschen bezw. 4 kr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

C. Recommandirte Sendungen.

Es ist gestattet: Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 kr.

Der Absender kann eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. für den Rückschein bei der Auslieferung der Sendung zu entrichten.

D. Post-Anweisungen.

Nach sämmtlichen Orten des Schwedischen Postgebiets können Zahlungen bis zum Betrage von 80 Reichsthalern Schwedisch incl. im Wege der Postanweisung überwiesen werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat den Betrag, welchen er nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, auf der Postanweisung in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Der Vordruck „... Thlr. ... Sgr. ... Pf." u. s. w. muß daher vom Absender entsprechend abgeändert werden.

Die Post-Anstalt reducirt den in Reichsthalern und Oere angegebenen Betrag nach dem Verhältniß 8 Rthlr. Schwed. = 3 Rthlr. — Gr. 3 Pf. Preuß. Crt. in die Thaler-Währung und notirt den danach vom Absender einzuziehenden Betrag auf der Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Postanweisung 4 Groschen oder 14 kr. und ist vom Absender stets im Voraus zu entrichten.

E. Expreßbriefe.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach solchen Schwedischen Orten, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr vom Absender stets im Voraus zu entrichten. Recommandation ist nicht erforderlich.

Die Expreßgebühr beträgt: für Briefe nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9 kr.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
1	Bretzenheim mit Finthen . .	281	—	15	2,504	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/70, erste Hälfte von fl. 562.
2	Ebersheim mit Harxheim . .	270	—	17	2,336	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 810.
3	Essenheim mit Ober-Olm . .	345	—	16	0,600	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 1035.
4	Hechtsheim	440	—	18	1,672	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/70, erste Hälfte von fl. 880.
5	Kastel	150	—	6	0,988	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869.
6	Mainz	10780	42	—	—	6	Nach Classen. Budgetperiode 1869.
7	Nieder-Olm	278	—	16	0,032	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 834.
8	Sörgenloch	24	—	3	1,464	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 72.
9	Stadecken	50	—	5	1,048	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 150.
10	Weisenau mit Laubenheim. .	250	—	12	2,360	6	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1869/71, erstes Drittel von fl. 750.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten: März, Mai, Juli, August, September und Oktober stattfinden soll.

Mainz, den 19. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Digitized by Google

№ 11.

Uebersicht der für das Jahr 1869 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Auf- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auf- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach	—	—	—	—	—	870	9	3,229	4	370	5	2,070	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
2	Allendorf a. d. Lahr	—	—	—	—	—	850	7	1,553	4	195	1	2,784	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammt-Steuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
3	Allendorf a. d. Lunda	—	—	—	—	—	1800	6	0,064	4	132	0	1,784	4	Desgl.
4	Alten-Buseck	—	—	—	—	—	1000	3	1,981	4	500	2	1,668	4	Wie zu Nr. 1.
5	Annerod	—	—	—	—	—	—				200	2	2,072	4	Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
6	Bersrod	—	—	—	—	—	200	2	3,413	4					
7	Feldgem. Bergheim	—	—	—	—	—	—				710	27	3,656	4	Auf das Grundsteuerkapital.
8	Beuern	—	800	4	1,309	4	1381	7	1,440	4					
9	Burkhardsfelden	—	800	9	0,483	4	560	5	0,669		440	5	0,910	4	Wie zu Nr. 1.
10	Daubringen	—	—	—	—	—	950	13	0,666	4					
11	Dorf-Gill	—	640	7	0,836	4	800	8	0,232	4					
12	Eberstadt	—	—	—	—	—	835	3	3,992		a. 158	0	3,640	4	a. Wie zu Nr. 2.
											b. 394	2	1,464	4	b. Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
13	Ettingshausen	—	—	—	—	—	364	2	0,776	4					
14	Garbenteich	—	500	5	1,243	4	763	7	1,080	4	77	0	2,962	4	Wie zu Nr. 2.
15	Gießen	—	—	—	—	—	13871	3	1,450	4	2620	0	2,566	4	Desgl.
16	Großen-Buseck	—	—	—	—	—	2828	7	1,438	4	172	0	2,001	4	Desgl.
17	Großen-Linden	—	—	—	—	—	700	2	0,434	4					
18	Grüningen	—	310	1	2,100	4	1165	5	2,432	4	a. 94	0	1,868	4	a. Wie zu Nr. 2.
											b. 520	3	1,073	4	b. Wie zu Nr. 1.
19	Hottenrod	—	—	—	—	—	800	9	0,892	4					
20	Hausen	—	—	—	—	—	630	8	1,136	4					
21	Heuchelheim	—	—	—	—	—	2800	8	3,821	4					
22	Holzheim	—	1225	5	0,920	4	1130	3	3,584	4	193	0	3,340	4	Wie zu Nr. 2.
23	Klein-Linden	—	1000	9	3,797	4	800	7	1,325	4	125	1	0,755	4	Desgl.
24	Lang-Göns	—	—	—	—	—	1708	3	2,914	4	792	1	3,066	4	Desgl.
25	Leihgestern	—	1000	3	3,819	4	1436	5	1,223	4	414	1	2,901	4	Desgl.
26	Lich	—	—	—	—	—	2392	3	1,752	4	808	1	1,409	4	Desgl.
27	Lollar	—	—	—	—	—	1200	5	3,192	4					
28	Mainzlar	—	—	—	—	—	550	4	1,735	4					
29	Münster	—	—	—	—	—	425	4	2,832	4					

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
30	Nieder-Beffingen	—	—	—	—	—	730	6	1,611	4	a. 60 b. 210	0 2	2,196 1,479	4 4	a. Wie zu Nr. 2. b. Wie zu Nr. 1.
31	Ober-Beffingen	—	—	—	—		1450	11	3,573	4	—	—	—	—	
32	Ober-Hörgern	—	600	5	1,704	4	690	4	2,432	4	110	0	3,728	4	Wie zu Nr. 2.
33	Feldgemarkung Ober-Steinberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	318	2	0,869	4	Dreijähriger Voranschlag aus 954 fl. ⅓
34	Oppenrod	—	—	—	—	—	400	6	1,531	4	—	—	—	—	
35	Reiskirchen	—	—	—	—	—	1050	7	3,488	4	80	0	3,422	4	Wie zu Nr. 1.
36	Rödgen	—	—	—	—	—	1070	9	3,220	4	110	1	1,609	4	Wie zu Nr. 4.
37	Ruttershausen	—	—	—	—	—	300	3	3,721	4	—	—	—	—	
38	Staufenberg	—	—	—	—	—	600	5	2,702	4	—	—	—	—	
39	Steinbach	—	—	—	—	—	600	2	2,878	4	—	—	—	—	
40	Trais a. d. Lda.	—	—	—	—	—	1800	7	1,552	4	—	—	—	—	
41	Trohe	—	—	—	—	—	47	1	3,753	4	52	2	1,435	4	Wie zu Nr. 2.
42	Watzenborn und Steinberg	—	1200	6	2,388	4	1750	8	3,255	4	115	0	2,509	4	Desgl.
43	Wieseck	—	—	—	—	—	1200	3	2,410	4	—		—	—	
44	Winnerod	—	172	4	0,023	4	200	4	2,632	4	—		—	—	Dreijähriger Voranschlag.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, September und October stattfinden soll.

Gießen, den 22. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Goldmann.

Digitized by Google

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 26. März dem Commerzienrath Franz Schott zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehenen Ritterkreuzes erster Classe des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. März dem Andreas und Peter Weber zu Balkhausen zu gestatten, daß dieselben statt ihres bisherigen, den Familiennamen Jährling führen.
2) am 23. März dem Konrad Schiller von Oppenheim und der Balthaser Schiller Wittwe von da zu gestatten, daß dieselben statt ihres bisherigen Familiennamens Schiller künftighin den Familiennamen Eichhorn führen;

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. März dem Civil-Ingenieur Peter Barthel aus Büttelborn auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf das durch Beschreibung näher erläuterte Verfahren um Benzol aus Steinkohlengas abzuscheiden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums; — dem Direktor des Eisenwerks Kaiserslautern F. C. Euler zu Kaiserslautern auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung, Beschreibung und Muster näher erläuterte Methode zur Darstellung von feuerfesten, unzerbrechlichen gußeisernen Kochgeschirren unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das vorliegende Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während des nächsten Jahres für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen; — dem Mechaniker Joseph Victor Combe zu Rouen auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines hydraulischen Apparats zum Pressen von Horn, Leder und anderen Stoffen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums;

Digitized by Google

2) am 23. März d. J. dem Jacob Weitzel V in Oberingelheim, auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Beschreibung näher erläuterte Composition zur Umhüllung von Dampfkesseln, Dampfleitungsröhren u. s. w. unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Belzdorf auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Einspritzers zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

3) am 3. April dem Maschinen-Fabrikanten Johann Philipp Klein in Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen der Haare auf die Blasmaschine für die Hutfabrikation, unter dem Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. März 1869 den Dr. von Bojanonsky in Moskau zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen;

2) am 20. März dem Schullehrer an der evangelischen Schule zu Hartmannshain im Kreise Schotten, Johannes Rambaud die erledigte evangelische Schulstelle zu Eckhardsborn im Kreise Nidda, — dem Schulamts-Aspiranten Carl Bernhard aus Muschenheim, im Kreise Nidda, die erledigte evangelische Schulstelle zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, zu übertragen — und den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erledigte evangelische Schulstelle zu Bellersheim, im Kreise Nidda, präsentirten Schulamts-Aspiranten Georg Wilhelm Bangel aus Wölfersheim, im Kreise Friedberg, für diese Stelle zu bestätigen;

3) an demselben Tage dem Schulamts-Aspiranten Ludwig Schopp aus Wonsheim, im Kreise Alzey, die erledigte evangelische Schulstelle zu Undenheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;

4) am 23. März den Stadtgerichts-Assessor bei dem Stadtgerichte Gießen Dr. Ludwig Christian von Schmalkalder unter gleichzeitiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung zum Richter bei dem Bezirksstrafgerichte Gießen — und den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Darmstadt Carl Köllisch unter gleichzeitiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung zum Richter bei dem Bezirksstrafgericht Darmstadt zu ernennen — und dem Pfarramtscandidaten Ludwig Fischer aus Gundernhausen, im Kreise Dieburg, die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Busenborn, im Dekanate Schotten, zu übertragen;

Digitized by Google

5) an demselben Tage den Professor an der Königlich Preußischen Gewerbe-Akademie zu Berlin Rudolph Werner zum ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule, insbesondere für das Lehrfach der Maschinen-Baukunde — und am 25. März den Lehrer an der Königlich Preußischen Gewerbe-Akademie zu Berlin, Dr. Otto Roquette zum ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule, insbesondere für das Lehrfach der Geschichte, der deutschen Sprache und Literatur zu ernennen;

6) am 27. März dem Schulamts-Aspiranten Johannes Greb aus Flaschenbach, im Kreise Lauterbach, die evangelische Schulstelle zu Holzmühl, im Kreise Lauterbach, zu übertragen;

7) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer zu Hornweiler, im Dekanate Ober-Ingelheim, Georg Fuchs die evangelische Pfarrstelle zu Appenheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, zu übertragen;

8) am 3. April den Ministerialsecretär I. Klasse Ottmar Göring zum Mitglied der Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach zu ernennen.

Charaktererertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 23. März dem Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Friedberg Carl Thurn den Character als Professor der Musik zu verleihen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. März den Schullehrer an der dritten evangelischen Schulstelle zu Wimpfen am Berg, Ludwig Usinger auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;

2) am 20. März den Kanzleidiener bei dem Obergericht der Provinz Rheinhessen Wilhelm Rausch auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;

3) an demselben Tage den Bibliothekar an der städtischen Bibliothek zu Mainz Dr. phil. Philipp Hedwig Külb, — am 27. März den Schullehrer an der ersten Elementarschule zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, Johannes Konrad Bechtold unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen — und den Schullehrer an der zweiten Classe der Stadtmädchenschule zu Gießen, im Kreise Gießen, Friedrich Carl Beck unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

4) am 31. März den Locomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Nikolaus Dieter auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

5) am 3. April den Ortseinnehmer II. Classe Georg Wilhelm Leo zu Neu-Ysenburg unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Grebenau, im Dekanate Alsfeld, mit einem Gehalte von 581 fl. 45 kr.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Februar der Schullehrer Buri zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach;
2) am 15. März der Schullehrer Ringelshäuser zu Reinheim, im Kreise Dieburg;
3) am 25. März der Großherzogliche Ober-Rechnungsrevisor der 2. Justificatur-Abtheilung der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer Conrad Gerhard zu Darmstadt;
4) am 27. März der Großherzogliche Oberförster Philipp Baltz zu Darmstadt;
5) am 11. April der Großherzogliche Hauptzollamts-Rendant Hisgen zu Offenbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 15. April 1869.

Bekanntmachung,

die Ausgleichung der Kriegskosten des Jahres 1866 betreffend.

Die auf Grund des Gesetzes über die Ausgleichung und Vergütung der in dem Jahre 1866 durch die königlich preußischen und die mit denselben verbündeten Truppen während ihres Aufenthaltes in dem Großherzogthum verursachten Kriegslasten vom 12. Mai 1868, Reg.-Blatt 27, und der Bekanntmachung über Ausgleichung der Kriegskosten des Jahres 1866 vom 22. Juni 1868, Reg.-Blatt 34, definitiv festgestellten Kriegskosten, welche in 1866 durch fremde Truppen in dem Großherzogthum verursacht worden sind, betragen im Ganzen 651290 fl. — kr.

Hiervon gehen ab:

die von nachstehenden Staaten ersetzten, unter vorstehender Summe enthaltenen Posten:

a)	Königreich Preußen	32543 fl. — kr.	
b)	Kaiserthum Oesterreich	114 fl. 48 kr.	32657 fl. 48 kr.

mithin bleiben auf die einzelnen, nach Art. 2. jenes Gesetzes beitragspflichtigen Gemeinden und Besitzer besonderer Gemarkungen umzulegen 618,632 fl. 12 kr.
wonach sich für Einen Gulden des pflichtigen Steuerkapitals für 1867 2,3350042 kr. Beitrag ergeben.

Aus der nachstehenden Ausgleichungs-Uebersicht geht hervor, wie viel jede Gemeinde, oder besondere Gemarkung beizutragen hat, die Kriegskostenschuld, welche Kriegskosten sie bereits getragen hat, die getragene Kriegslast, und was sie durch Vergleichung beider an Großh. Hauptstaatskasse-Direction, welcher die Erhebungen und Herauszahlungen für die Kriegskosten-Ausgleichungsmasse übertragen worden sind, herauszuzahlen oder von dieser zu empfangen hat.

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Beerfelden.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Airlenbach	4184	162	50	—	—	162	50	—	—
2	Beerfelden	22806	887	32	252	16	635	16	—	—
3	Bullau Forst	2104	81	53	—	—	81	53	—	—
4	Darsberg	2540	98	51	—	—	98	51	—	—
5	Eduardsthal	1076	41	52	—	—	41	52	—	—
6	Etzean	1888	73	28	—	—	73	28	—	—
7	Falkengesäß	6479	252	8	—	—	252	8	—	—
8	Falkengesäßer Forst mit Raubach und Hinterbach	2119	82	28	—	—	82	28	—	—
9	Finkenhof	818	31	50	—	—	31	50	—	—
10	Forstbezirk bei Wimpfen	6204	241	26	—	—	241	26	—	—
11	Gammelsbach	7030	273	35	—	—	273	35	—	—
12	Grein	1363	53	3	—	—	53	3	—	—
13	Güttersbach	3894	151	33	—	—	151	33	—	—
14	Hainbrunn	2747	106	54	—	—	106	54	—	—
15	Heebstahl	2719	105	49	—	—	105	49	—	—
16	Hesselbach	2654	103	17	4	40	98	37	—	—
17	Hetzbach	7745	301	25	—	—	301	25	—	—
18	Hirschhorn	18965	738	3	411	13	326	50	—	—
19	Hohenstadt	6260	243	37	—	—	243	37	—	—
20	Hüttenthal	4315	167	56	93	—	74	56	—	—
21	Kailbach jenseits	1894	73	43	573	57	—	—	500	14
22	Langenthal	3909	152	8	—	—	152	8	—	—
23	Neckar-Hausen	1362	53	—	—	—	53	—	—	—
24	Neckar-Steinach	15221	592	21	197	21	395	—	—	—
25	Ober-Finkenbach	2972	115	40	—	—	115	40	—	—
26	Ober-Sensbach	3776	146	57	—	—	146	57	—	—
27	Olfen	2285	88	55	—	—	88	55	—	—
28	Rothenberg	7783	302	53	—	—	302	53	—	—
	Latus	147112	5725	07	1532	27	4692	54	500	14

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	147112	5725	7	1532	27	4692	54	500	14
29	Schöllenbach mit Forst Hohberg	6098	237	19	68	46	168	33	—	—
30	Unter-Finkenbach	1609	62	37	—	—	62	37	—	—
31	Unter-Schönmattenwaag	8931	347	34	—	—	347	34	—	—
32	Unter-Sensbach	5311	206	41	—	—	206	41	—	—
33	Wimpfen am Berg	46454	2227	31	324	49	1902	42	—	—
34	Wimpfen im Thal	10784								
35	Zimmerhöfer Feld	420	16	21	—	—	16	21	—	—
	Summa	226719	8823	10	1926	2	7397	22	500	14
	Steuer-Commissariat Darmstadt.									
1	Allertshofen	2305	89	42	—	—	89	42	—	—
2	Aßbach	5116	199	6	132	18	66	48	—	—
3	Bessungen	64580	2513	15	20837	41	—	—	18324	26
4	Billings	2138	83	12	69	52	13	20	—	—
5	Brandau	9424	366	45	3	9	363	36	—	—
6	Coloniewald	2402	93	29	—	—	93	29	—	—
7	Darmstadt	698822	27195	52	104099	36	—	—	76903	44
8	Ernsthofen	6697	260	38	—	—	260	38	—	—
9	Frankenhausen	4406	171	28	—	—	171	28	—	—
10	Fränkisch-Crumbach	24070	936	44	5805	43	—	—	4868	59
11	Georgenhausen	4297	167	13	38	41	128	32	—	—
12	Groß-Bieberau	26704	1039	14	2322	58	—	—	1283	44
13	Gundernhausen	14179	551	48	516	2	35	46	—	—
14	Herchenrode	2609	101	32	—	—	101	32	—	—
15	Hoxhohl	2611	101	37	—	—	101	37	—	—
16	Klein-Bieberau	4092	159	15	—	—	159	15	—	—
17	Lichtenberg mit Obernhausen	2393	93	8	—	—	93	8	—	—
18	Lützelbach	2759	107	22	—	—	107	22	—	—
19	Meßbach	2373	92	21	—	—	92	21	—	—
	Latus	881977	34323	41	133826	—	1878	34	101380	53

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	881977	34323	41	133826	—	1878	34	101380	53
20	Neunkirchen	2073	80	40	—	—	80	40	—	—
21	Neutsch	3876	150	50	—	—	150	50	—	—
22	Niedernhausen	6960	270	52	154	21	116	31	—	—
23	Nieder-Modau	9330	363	6	282	28	80	38	—	—
24	Nieder-Ramstadt	23126	899	59	1767	52	—	—	867	53
25	Nonnrod	1380	53	42	—	—	53	42	—	—
26	Ober-Modau	6126	238	24	159	53	78	31	—	—
27	Ober-Ramstadt	40228	1565	33	2702	46	—	—	1137	13
28	Reinheim mit Ueberau und Illbach	49292	1918	17	3180	23	—	—	1262	6
29	Rodau mit Hottenbacher Hof	6695	260	33	98	19	162	14	—	—
30	Rohrbach	5937	231	3	154	48	76	15	—	—
31	Roßdorf	27600	1074	6	816	49	257	17	—	—
32	Spachbrücken	13255	515	50	746	2	—	—	230	12
33	Spachbrücker Waldgemarkung	1145	44	34	—	—	44	34	—	—
34	Steinau	2164	84	13	218	41	—	—	134	28
35	Traisa	5888	229	8	250	34	—	–	21	26
36	Waschenbach	3004	116	54	—	—	116	54	—	—
37	Webern	1067	41	31	—	—	41	31	—	—
38	Wembach mit Hahn	6551	254	57	22	21	232	36	—	—
39	Wersau mit Bierbach	13490	524	59	789	6	—	—	264	7
40	Zeilhardt	5751	223	49	127	35	96	14	—	—
41	Zeilhardter Waldgemarkung	1113	43	19	—	—	43	19	—	—
	Summa	1118028	43510	—	145297	58	3510	20	105298	18
	Steuer-Commissariat Dieburg.									
1	Altheim	15750	612	56	697	35	—	—	84	39
2	Altheimer Wald	1055	41	3	—	—	41	3	—	—
3	Dieburg	54760	2131	5	7475	57	—	—	5344	52
4	Dorndiel	3210	124	55	4	30	120	25	—	—
5	Groß-Zimmern	39021	1518	34	5495	30	—	—	3976	56
6	Habitzheim	20747	807	24	143	17	664	7	—	—
7	Harpertshausen	7182	279	30	367	57	—	—	88	27
	Latus	141725	5515	27	14184	46	825	35	9494	54

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	141725	5515	27	14184	46	825	35	9494	54
8	Hering	5684	221	12	—	—	221	12	—	—
9	Heubach	15035	585	7	583	14	1	53	—	—
10	Kleestadt	13776	536	7	678	25	—	—	142	18
11	Klein-Umstadt	21231	826	15	1163	45	—	—	337	30
12	Klein-Zimmern	9098	354	4	470	12	—	—	116	8
13	Langstadt	14196	552	14	585	38	—	—	33	24
14	Lengfeld mit Zipfen	31915	1242	2	5671	20	—	—	4429	18
15	Mosbach	10613	413	1	203	42	209	19	—	—
16	Münster	21439	834	20	2438	50	—	—	1604	30
17	Radheim	6524	253	54	139	41	114	13	—	—
18	Raibach	4896	190	32	51	41	138	51	—	—
19	Richen	14455	562	33	561	25	1	8	—	—
20	Schaafheim	36561	1422	50	1092	41	330	9	—	—
21	Schaafheimer Wiesen	477	18	34	—	—	18	34	—	—
22	Schlierbach	8303	323	8	206	52	116	16	—	—
23	Semd	27626	1075	7	662	19	412	48	—	—
24	Groß-Umstadt	63036	2453	9	15810	19	—	—	13357	10
	Summa	446584	17379	36	44504	50	2389	58	29515	12
	Steuer-Commissariat Fürth.									
1	Affolterbach	6692	260	26	—	—	260	26	—	—
2	Albersbach mit Kreiswald	1508	58	41	—	—	58	41	—	—
3	Aschbach	3275	127	27	—	—	127	27	—	—
4	Birkenau	15799	614	51	—	—	614	51	—	—
5	Bonsweiher	3749	145	54	—	—	145	54	—	—
6	Brombach	1825	71	1	71	27	—	—	—	26
7	Dürr-Ellenbach	1324	51	31	—	—	51	31	—	—
8	Ellenbach	6134	238	43	—	—	238	43	—	—
9	Erlenbach	1849	71	57	—	—	71	57	—	—
10	Eulsbach	1155	44	57	—	—	44	57	—	—
11	Fahrenbach	4209	163	48	186	21	—	—	22	33
12	Flockenbach mit Eichelberg	3142	122	17	—	—	122	17	—	—
	Latus	50661	1971	33	257	48	1736	44	22	59

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	50661	1971	33	257	48	1736	44	22	59
13	Fürth mit Altlechtern	20516	798	25	1408	59	—	—	610	34
14	Fürther Centwald	751	29	14	—	—	29	14	—	—
15	Gadern	3199	124	30	—	—	124	30	—	—
16	Glattbach	2781	108	14	—	—	108	14	—	—
17	Gorxheim mit Kunzenbach	2110	82	7	—	—	82	7	—	—
18	Gras-Ellenbach	4572	177	56	—	—	177	56	—	—
19	Hammelbach	7821	304	22	—	—	304	22	—	—
20	Hartenroth	1807	70	19	—	—	70	19	—	—
21	Ober-Hiltersklingen	1912	204	54	385	43	—	—	180	49
22	Unter-Hiltersklingen	3353								
23	Hornbach	3302	128	30	—	—	128	30	—	—
24	Igelsbach	1285	50	—	—	—	50	—	—	—
25	Kallstadt	1047	40	45	—	—	40	45	—	—
26	Knoden mit Breitenwiesen	2035	79	12	—	—	79	12	—	—
27	Kocherbach	2251	87	36	—	—	87	36	—	—
28	Kolmbach	3404	132	28	—	—	132	28	—	—
29	Kreidach	4264	165	56	—	—	165	56	—	—
30	Kröckelbach	2167	84	20	76	33	7	47	—	—
31	Krumbach	6006	233	44	216	14	17	30	—	—
32	Lauten-Weschnitz	2015	78	25	—	—	78	25	—	—
33	Lindenfels	6840	266	11	143	52	122	19	—	—
34	Linnenbach	2383	92	44	—	—	92	44	—	—
35	Litzelbach	1703	66	17	—	—	66	17	—	—
36	Löhrbach mit Buchklingen	5373	209	6	—	—	209	6	—	—
37	Lörzenbach	5077	197	35	229	46	—	—	32	11
38	Mackenheim	1920	74	43	—	—	74	43	—	—
39	Mit-Lechtern	2733	106	22	4	48	101	34	—	—
40	Mittershausen und Scheuerberg	3844	149	36	—	—	149	36	—	—
41	Mörlenbach mit Groß-Breitenbach, Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach	18479	719	9	—	—	719	9	—	—
42	Nieder-Liebersbach	6372	247	59	—	—	247	59	—	—
	Latus	181983	7082	12	2723	43	5205	2	846	33

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	181983	7082	12	2723	43	5205	2	846	33
43	Ober-Abtsteinach	3852	149	54	—	—	149	54	—	—
44	Ober-Liebersbach	1576	61	20	—	—	61	20	—	—
45	Ober-Mumbach mit Geisenbach	3967	154	23	—	—	154	23	—	—
46	Ober-Scharbach	2335	90	52	—	—	90	52	—	—
47	Ober-Schönmattenwaag	5036	195	59	—	—	195	59	—	—
48	Reisen mit Schimbach	5276	205	19	—	—	205	19	—	—
49	Rimbach mit Litzel-Wiebelsbach und Münschbach	21924	853	13	1149	—	—	—	295	47
50	Rohrbach	578	22	30	—	—	22	30	—	—
51	Schannenbach	1203	46	49	—	—	46	49	—	—
52	Schlierbach	3535	137	34	23	38	113	56	—	—
53	Seidenbach	1393	54	13	—	—	54	13	—	—
54	Seidenbuch	1270	49	25	—	—	49	25	—	—
55	Siedelsbrunn	3853	149	57	—	—	149	57	—	—
56	Steinbach	1352	52	37	—	—	52	37	—	—
57	Trösel	4909	191	3	—	—	191	3	—	—
58	Unter-Abtsteinach	4661	181	23	—	—	181	23	—	—
59	Unter-Scharbach	2473	96	14	—	—	96	14	—	—
60	Vöckelsbach mit Schnorrenbach	2677	104	11	—	—	104	11	—	—
61	Wahlen	3063	119	12	—	—	119	12	—	—
62	Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach	23793	925	57	—	—	925	57	—	—
63	Weiher	6488	252	30	—	—	252	30	—	—
64	Weschnitz	2246	87	24	88	29	—	—	1	5
65	Winkel	2541	98	53	—	—	98	53	—	—
66	Zotzenbach mit Mengelbach	10612	412	59	—	—	412	59	—	—
	Summa	302596	11776	3	3984	50	8934	38	1143	25

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Groß-Gerau.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Astheim	17550	682	59	654	54	28	5	—	—
2	Bauschheim	11919	463	51	1173	27	—	—	709	36
3	Berkach	6177	240	23	—	—	240	23	—	—
4	Biebesheim	38199	1486	35	857	1	629	34	—	—
5	Bischofsheim	25178	979	51	3724	31	—	—	2744	40
6	Bischofsheimer Wald	1042	40	33	—	—	40	33	—	—
7	Büttelborn	18367	714	47	564	20	150	27	—	—
8	Crumstadt	35107	1366	15	193	12	1173	3	—	—
9	Dornberg	3894	151	32	—	—	151	32	—	—
10	Dornheim	35112	1366	27	1029	26	337	1	—	—
11	Erfelden	36414	1417	7	—	—	1417	7	—	—
12	Flörsheimer Wald	1354	52	42	—	—	52	42	—	—
13	Geinsheim	19080	742	32	—	—	742	32	—	—
14	Gerauer Domanialwald	7648	297	38	—	—	297	38	—	—
15	Ginsheim mit den Rheinauen	33242	1293	40	2403	58	—	—	1110	18
16	Goddelau mit Hofheim	23608	918	45	98	57	819	48	—	—
17	Griesheim	46646	1815	19	352	48	1462	31	—	—
18	Groß-Gerau	49579	1929	27	5878	40	—	—	3949	13
19	Haßloch	4514	175	40	581	18	—	—	405	38
20	Klein-Gerau	9288	361	27	929	27	—	—	568	—
21	Königstädten	17537	682	29	2139	27	—	—	1456	58
22	Königstädter Domanialwald	7555	294	1	—	—	294	1	—	—
23	Kornsand	8208	319	26	—	—	319	26	—	—
24	Leeheim	32996	1284	6	745	39	538	27	—	—
25	Nauheim	14626	569	12	2644	58	—	—	2075	46
26	Raunheim	11756	457	30	1167	26	—	—	709	56
27	Rüsselsheim	35978	1400	9	6252	16	—	—	4852	7
28	Stockstadt	22118	860	46	957	47	—	—	97	1
29	Trebur	44219	1720	51	12508	58	—	—	10788	7
30	Treburer Auen	5515	214	37	—	—	214	37	—	—
31	Treburer Unterwald	1968	76	35	—	—	76	35	—	—
32	Wallerstädten	19190	746	49	1001	7	—	—	254	18
33	Wolfskehlen	27708	1078	18	861	49	216	29	—	—
34	Worfelden	10247	398	47	329	13	69	34	—	—
	Summe	683539	26601	6	47050	39	9272	5	29721	38

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Heppenheim.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Biblis	35604	1385	35	3258	48	—	—	1873	13
2	Biedesand	3004	116	54	—	—	116	54	—	—
3	Bobstadt	6639	258	22	248	15	10	7	—	—
4	Boxheimer Hof	1845	71	48	—	—	71	48	—	—
5	Bürstadt	31961	1243	49	7495	22	—	—	6251	33
6	Erbach	3004	116	54	—	—	116	54	—	—
7	Groß-Hausen	13278	516	44	407	49	108	55	—	—
8	Groß-Rohrheim	27921	1086	36	3241	48	—	—	2155	12
9	Hämmeraue	8057	313	33	—	—	313	33	—	—
10	Heppenheim	74027	2880	53	7777	11	—	—	4896	18
11	Hofheim	24823	966	2	880	27	85	35	—	—
12	Kirschhausen	7575	294	48	—	—	294	48	—	—
13	Klein-Hausen	11816	459	50	988	29	—	—	528	39
14	Lampertheim mit Hüttenfeld und Neuschloß	73232	2849	57	6814	7	—	—	3964	10
15	Lorsch	36450	1418	31	3773	34	—	—	2355	3
16	Lorscher Wald	11849	461	8	—	—	461	8	—	—
17	Maulbeeraue	8131	316	26	—	—	316	26	—	—
18	Nordheim	15769	613	41	1553	2	—	—	939	21
19	Ober-Hambach	1522	59	14	391	5	—	—	331	51
20	Ober-Laudenbach	3258	126	47	—	—	126	47	—	—
21	Seehof	4187	162	57	—	—	162	57	—	—
22	Sonderbach	2632	102	26	—	—	102	26	—	—
23	Unter-Hambach	9504	369	52	—	—	369	52	—	—
24	Viernheim	52323	2036	14	2465	55	—	—	429	41
25	Wald-Erlenbach	2308	89	49	—	—	89	49	—	—
26	Wattenheim	6641	258	27	691	38	—	—	433	11
27	Wildbahn	3047	118	35	—	—	118	35	—	—
	Summa	480407	18695	52	39987	30	2866	34	24158	12

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Höchst.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Affhöllerbach	1935	75	18	299	59	—	—	224	41
2	Annelsbach	1938	75	25	627	21	—	—	551	56
3	Birkert Breuberger Seits	1296	50	26	—	—	50	26	—	—
4	Birkert Habitzheimer Seits	671	26	7	—	—	26	7	—	—
5	Böllstein	2295	89	19	14	18	75	1	—	—
6	Breitenbrunn	5455	212	18	4	44	207	34	—	—
7	Brensbach	13326	518	36	1508	—	—	—	989	24
8	Brunthal	352	13	42	—	—	13	42	—	—
9	Dusenbach	2141	83	19	722	11	—	—	638	52
10	Eichels	338	13	9	—	—	13	9	—	—
11	Etzen-Gesäß	2675	104	6	402	21	—	—	298	15
12	Forstel	2338	90	59	1139	56	—	—	1048	57
13	Frau-Nauses	1416	55	6	23	22	31	44	—	—
14	Fürstengrund	4394	171	—	1252	23	—	—	1081	23
15	Geisrain	304	11	50	—	—	11	50	—	—
16	Gräben	185	7	12	—	—	7	12	—	—
17	Gumpersberg	1471	57	15	—	—	57	15	—	—
18	Haingrund	2838	110	27	—	—	110	27	—	—
19	Hainhaus	7450	289	56	—	—	289	56	—	—
20	Hainstadt	8624	335	37	18	55	316	42	—	—
21	Hardsteinshecken	327	12	44	—	—	12	44	—	—
22	Hassenroth	2858	111	14	—	—	111	14	—	—
23	Hembach	1806	70	17	13	44	56	33	—	—
24	Hetschbach	3368	131	4	—	—	131	4	—	—
25	Heubusch	1831	71	15	—	—	71	15	—	—
26	Höchst	18837	733	4	5869	12	—	—	5136	8
27	Höchster Centwald	991	38	35	—	—	38	35	—	—
28	Höllerbach	2231	86	49	27	31	59	18	—	—
29	Hummertroth	2547	99	7	76	45	22	22	—	—
30	Killsbach s. Affhöllerbach	638	24	50	—	—	24	50	—	—
31	Kimbach	4212	163	55	137	2	26	53	—	—
32	Kirch-Brombach mit Ballsbach	10131	394	16	312	24	81	52	—	—
	Latus	111219	4328	17	12450	8	1847	45	9969	36

Digitized by Google

Ord.-№.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	111219	4328	17	12450	8	1847	45	9969	36
33	König	21235	826	24	3752	47	—	—	2926	23
34	Lützel-Wiebelsbach	7000	272	25	28	56	243	29	—	—
35	Mittel-Kinzig	1877	73	3	117	10	—	—	44	7
36	Mühlhausen	338	13	9	—	—	13	9	—	—
37	Mümling-Grumbach	7063	274	52	819	36	—	—	544	44
38	Neustadt	10260	399	17	446	24	—	—	47	7
39	Nieder-Kinzig	3383	131	39	301	31	—	—	169	52
40	Nieder-Klingen	7930	308	37	320	13	—	—	11	36
41	Ober-Kinzig	3759	146	17	238	14	—	—	91	57
42	Ober-Klingen	11537	448	59	368	45	80	14	—	—
43	Ober-Nauses	1303	50	43	—	—	50	43	—	—
44	Pfirschbach	1902	74	1	140	52	—	—	66	51
45	Rai-Breitenbach	5454	212	15	—	—	212	15	—	—
46	Rimhorn	7107	276	35	330	11	—	—	53	36
47	Sandbach	6660	259	11	11	2	248	9	—	—
48	Scheuerberg	107	4	10	—	—	4	10	—	—
49	Schloß-Nauses	1116	43	26	—	—	43	26	—	—
50	Seckmauern	5493	213	46	156	11	57	35	—	—
51	Stierbach, s. Asshöllerbach	592	23	2	—	—	23	2	—	—
52	Vielbrunn	9504	369	52	—	—	369	52	—	—
53	Wald-Amorbach	3068	119	24	—	—	119	24	—	—
54	Wallbach	2657	103	24	—	—	103	24	—	—
55	Wiebelsbach	5341	207	51	65	39	142	12	—	—
	Summa	235905	9180	39	19547	39	3558	49	13925	49
	Steuer-Commissariat Langen.									
1	Arheilgen	37980	1478	4	4982	45	—	—	3504	41
2	Braunshardt	6763	263	12	—	—	263	12	—	—
3	Dietzenbach	29472	1146	57	3052	16	—	—	1905	19
4	Dreieichenhain	12742	495	53	3310	42	—	—	2814	49
5	Egelsbach mit Baierseich	22016	856	48	1832	53	—	—	976	5
6	Eppertshausen mit Thomashütte	13515	525	58	1685	18	—	—	1159	20
	Latus	122488	4766	52	14863	54	263	12	10360	14

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	122488	4766	52	14863	54	263	12	10360	14
7	Erzhausen	10395	404	32	586	46	—	—	182	14
8	Forst Dreieich	2362	91	55	—	—	91	55	—	—
9	Götzenhain	10324	401	47	952	2	—	—	550	15
10	Gräfenhausen	13325	518	34	779	1	—	—	260	27
11	Gundhof mit Gundwald u. Schlichter	6743	262	25	—	—	262	25	—	—
12	Hanauer Koberstadt	1021	39	44	—	—	39	44	—	—
13	Kelsterbach	15959	621	4	1863	46	—	—	1242	42
14	Langen	44117	1716	53	11022	40	—	—	9305	47
15	Messel	13286	517	3	336	6	180	57	—	—
16	Messenhausen	1549	60	17	—	—	60	17	—	—
17	Mitteldick	8249	321	1	—	—	321	1	—	—
18	Mönchhof und Klaraberg	10149	394	58	—	—	394	58	—	—
19	Mörfelden	16994	661	21	1294	43	—	—	633	22
20	Nauheimer Oberwald	1185	46	7	—	—	46	7	—	—
21	Oberwald (auch Sporneichen, gewöhnlich Eichen genannt)	2729	106	12	—	—	106	12	—	—
22	Offenthal	9353	363	59	658	33	—	—	294	34
23	Philippseich	2337	90	57	240	10	—	—	149	13
24	Schneppenhausen	5045	196	20	100	18	96	2	—	—
25	Sensfelder Hof	1672	65	4	—	—	65	4	—	—
26	Treburer Wald	1655	64	24	—	—	64	24	—	—
27	Urberach	14946	581	39	2995	32	—	—	2413	53
28	Walldorf	6086	236	51	726	57	—	—	490	6
29	Weiterstadt	12822	498	59	112	17	386	42	—	—
30	Wiesenthal	4017	156	20	—	—	156	20	—	—
31	Wixhausen	9901	385	19	802	24	—	—	417	5
32	Wolfsgarten	324	12	37	—	—	12	37	—	—
	Summa	349033	13583	14	37335	9	2547	57	26299	52

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Michelstadt.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Asselbrunn	1784	69	26	397	45	—	—	328	19
2	Bockenrod	2296	89	21	392	3	—	—	302	42
3	Bullau mit Eutergrund	4163	162	1	36	14	125	47	—	—
4	Dorf-Erbach	3867	150	29	753	32	—	—	603	3
5	Eberbach	1948	75	49	164	41	—	—	88	52
6	Ebersberg	2511	97	43	195	38	—	–	97	55
7	Elsbach	1383	53	49	33	38	20	16	—	—
8	Erbach	27437	1067	46	3241	—	—	—	2173	14
9	Erbuch	1113	43	19	36	19	7	—	—	—
10	Erlenbach	2145	83	29	151	24	—	—	67	55
11	Ernsbach	1024	39	51	317	22	—	—	277	31
12	Erzbach	3290	128	2	—	—	128	2	—	—
13	Eulbach	699	27	12	80	19	—	—	53	7
14	Forst Erbach Revier Eulbach	2227	86	40	—	—	86	40	—	—
15	Forst Erbach Revier Zell	1412	54	57	—	—	54	57	—	—
16	Frohnhofen	1273	49	32	82	27	—	—	32	55
17	Groß-Gumpen	6374	248	3	171	59	76	4	—	—
18	Günterfürst	2887	112	21	37	49	74	32	—	—
19	Heisterbach	3441	133	55	29	56	103	59	—	—
20	Kirch-Beerfurth	3179	123	43	952	46	—	—	829	3
21	Klein-Gumpen	4280	166	34	85	35	80	59	—	—
22	Langen-Brombach Breuberger Seits	6646	258	38	174	32	84	6	—	—
23	Langen-Brombach Fürstenauer Seits	2587	100	41	72	10	28	31	—	—
24	Laudenau	4284	166	43	—	—	166	43	—	—
25	Lauerbach	2629	102	19	125	58	—	—	23	39
26	Michelstadt	42402	1650	9	9871	13	—	—	8221	4
27	Stockheim	1952	75	58	955	20	—	—	879	22
28	Momart	3941	153	22	19	20	134	2	—	—
29	Nieder-Kainsbach	5451	212	8	1194	46	—	—	982	38
30	Ober-Gersprenz	1165	45	20	376	11	—	—	330	51
31	Ober-Kainsbach	5741	223	25	243	15	—	—	19	50
	Latus	155531	6052	45	20193	7	1171	38	15312	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	155531	6052	45	20193	7	1171	38	15312	—
32	Ober-Kleingumpen	1907	74	13	9	27	64	46	—	—
33	Ober-Mossau	5120	199	15	296	58	—	—	97	43
34	Ober-Ostern	7045	274	10	—	—	274	10	—	—
35	Pfaffen-Beerfurth	4899	190	39	371	25	—	—	180	46
36	Rehbach	4900	190	41	204	6	—	—	13	25
37	Reichelsheim	15082	586	57	905	43	—	—	318	46
38	Reichenberg Forst	1944	75	39	—	—	75	39	—	—
39	Rohrbach	3816	148	30	—	—	148	30	—	—
40	Roßbach	1683	65	30	—	—	65	30	—	—
41	Schönnen	3054	118	51	232	5	—	—	113	14
42	Steinbach	14166	551	18	2872	48	—	—	2321	30
43	Steinbuch mit Neudorf	3838	149	22	195	46	—	—	46	24
44	Unter-Gersprenz s. Nr. 30.	1367	53	12	—	—	53	12	—	—
45	Unter-Mossau	5772	224	38	839	11	—	—	614	33
46	Unter-Ostern	4712	183	23	—	—	183	23	—	—
47	Weiten-Gesäß	5277	205	22	2	26	202	56	—	—
48	Winterkasten	6813	265	8	—	—	265	8	—	—
49	Würzberg mit Mangelsbach	5583	217	16	185	16	32	—	—	—
50	Zell	4722	183	46	1505	15	—	—	1321	29
	Summa	257231	10010	35	27813	33	2536	52	20339	50
	Steuer-Commissariat Offenbach.									
1	Bieber	15338	596	54	1685	20	—	—	1088	26
2	Bürgel	23482	913	50	2206	11	—	—	1292	21
3	Dietesheim	10179	396	8	857	26	—	—	461	18
4	Geheſpitz (Hof)	272	10	35	—	—	10	35	—	—
5	Grafenbruch (Hof)	2469	96	5	—	—	96	5	—	—
6	Hausen	5882	228	54	857	43	—	—	628	49
7	Heusenstamm	10778	419	27	1424	20	—	—	1004	53
8	Lämmerspiel	4534	176	27	15	45	160	42	—	—
9	Mühlheim	17706	689	4	798	15	—	—	109	11
	Latus	90640	3527	24	7845	—	267	22	4581	58

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	90640	3527	24	7845	—	267	22	4584	58
10	Neuhof	1409	54	50	—	—	54	50	—	—
11	Neu-Isenburg	22211	864	23	5997	32	—	—	5133	9
12	Obertshausen	7486	291	20	1315	36	—	—	1024	16
13	Offenbach	424514	16520	42	28919	9	—	—	12398	27
14	Offenbacher Hintermark	644	25	4	—	—	25	4	—	—
15	Patershäuser Hof	1636	63	40	—	—	63	40	—	—
16	Sprendlingen	25173	979	39	6892	42	—	—	5913	3
17	Wildhof	1659	64	34	—	—	64	34	—	—
18	Forst Dreieich Revier Götzenhain	2764	107	34	—	—	107	34	—	—
19	Forst Dreieich Revier Sprendlingen	8466	329	28	—	—	329	28	—	—
20	Forst Dreieich Revier Offenbach	2236	87	1	—	—	87	1	—	—
	Summe	588838	22915	39	50969	59	999	33	29053	53
	Steuer-Commissariat Seligenstadt.									
1	Babenhausen	31971	1244	12	5397	10	—	—	4152	58
2	Dudenhofen	21726	845	30	2516	20	—	—	1670	50
3	Froschhausen	7226	281	13	995	58	—	—	714	45
4	Hainhausen	5612	218	24	718	48	—	—	500	24
5	Hainstadt	9008	350	34	540	33	—	—	189	59
6	Harreshausen	8927	347	25	802	33	—	—	455	8
7	Hergershausen	12774	497	7	894	42	—	—	397	35
8	Jügesheim	16576	645	5	1229	49	—	—	584	44
9	Klein-Auheim	14247	554	27	790	14	—	—	235	47
10	Klein-Krotzenburg	15491	602	52	700	50	—	—	97	58
11	Klein-Steinheim	8620	335	28	426	13	—	—	90	45
12	Klein-Welzheim	7371	286	51	195	22	91	29	—	—
13	Mainflingen	8252	321	8	33	52	287	16	—	—
14	Nieder-Roden	16202	630	32	1349	56	—	—	719	24
	Latus	184003	7160	48	16592	20	378	45	9810	17

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	184003	7160	48	16592	20	378	45	9810	17
15	Ober-Roden	20728	806	40	3289	46	—	—	2483	6
16	Rembrücken	2716	105	42	—	—	105	42	—	—
17	Seligenstadt	41982	1633	48	3672	39	—	—	2038	51
18	Sickenhofen	7846	305	20	343	18	—	—	37	58
19	Groß-Steinheim	17787	692	13	821	35	—	—	129	22
20	Weiskirchen	11003	428	12	1140	48	—	—	712	36
21	Zellhausen	9790	381	—	344	17	36	43	—	—
	Summa	295855	11513	43	26204	43	521	10	15212	10
	Steuer-Commissariat Zwingenberg.									
1	Alsbach	14747	573	54	1286	54	—	—	713	—
2	Auerbach	27255	1060	41	1281	27	—	—	220	46
3	Balkhausen	4711	183	20	—	—	183	20	—	—
4	Beedenkirchen mit Wurzelbach	6804	264	47	—	—	264	47	—	—
5	Bensheim	74847	2912	48	7542	20	—	—	4629	32
6	Bickenbach mit Hartenau	14595	567	59	1696	13	—	—	1128	14
7	Eberstadt	33234	1293	22	7912	50	—	—	6619	28
8	Eich	1428	55	35	—	—	55	35	—	—
9	Elmshausen	5967	232	13	—	—	232	13	—	—
10	Eschollbrücken	8400	326	54	94	50	232	4	—	—
11	Fehlheim	5535	215	24	—	—	215	24	—	—
12	Gadernheim	7055	274	34	—	—	274	34	—	—
13	Gernsheim	66575	2590	53	4383	35	—	—	1792	42
14	Gronau	9007	350	31	—	—	350	31	—	—
15	Hähnlein	17182	668	40	1112	27	—	—	443	47
16	Hahn	13256	515	53	95	19	420	34	—	—
17	Hochstädten	3938	153	15	—	—	153	15	—	—
18	Hohenstein	1329	51	43	—	—	51	43	—	—
19	Jugenheim	10610	412	55	473	24	—	—	60	29
20	Klein-Rohrheim	9405	366	1	369	36	—	—	3	35
	Latus	335880	13071	22	26248	55	2434	—	15611	33

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-Schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	335880	13071	22	26248	55	2434	—	15611	33
21	Langwaden	3511	136	38	—	—	136	38	—	—
22	Lautern	4127	160	37	—	—	160	37	—	—
23	Malchen	1544	60	5	37	40	22	25	—	—
24	Nieder-Beerbach	10398	404	39	—	—	404	39	—	—
25	Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach	9811	381	49	—	—	381	49	—	—
26	Pfungstadt	76199	2965	25	7646	14	—	—	4680	49
27	Raidelbach	2411	93	50	—	—	93	50	—	—
28	Reichenbach	11545	449	17	—	—	449	17	—	—
29	Rodau	4080	158	47	—	—	158	47	—	—
30	Schönberg	6884	267	54	589	41	—	—	321	47
31	Schwanheim	11778	458	22	603	31	—	—	145	9
32	Seeheim	16163	629	1	2376	12	—	—	1747	11
33	Staffel	1345	52	20	—	—	52	20	—	—
34	Wilmshausen	2782	108	16	—	—	108	16	—	—
35	Zell	7338	285	34	283	30	2	4	—	—
36	Zwingenberg	17014	662	8	3374	14	—	—	2712	6
	Summa	522810	20346	4	41159	57	4404	42	25218	35

Digitized by Google

Provinz Oberhessen.

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Alsfeld.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Alsfeld	67376	2622	3	421	3	2201	—	—	—
2	Altenburg	9869	384	4	—	—	384	4	—	—
3	Angerod	7807	303	49	—	—	303	49	—	—
4	Bieben	3664	142	35	—	—	142	35	—	—
5	Billertshausen	6651	258	50	—	—	258	50	—	—
6	Brauerschwend	8862	344	53	—	—	344	53	—	—
7	Eifa	8442	328	32	—	—	328	32	—	—
8	Elbenrod	5830	226	53	—	—	226	53	—	—
9	Eudorf	8130	316	24	—	—	316	24	—	—
10	Eulersdorf	2606	101	25	—	—	101	25	—	—
11	Felda	15738	612	28	—	—	612	28	—	—
12	Fischbach	2057	80	3	—	—	80	3	—	—
13	Grebenau	8768	341	13	—	—	341	13	—	—
14	Heidelbach	6011	233	56	—	—	233	56	—	—
15	Helpershain	4758	185	10	—	—	185	10	—	—
16	Hergersdorf	3946	153	34	—	—	153	34	—	—
17	Hopfgarten	6924	269	28	—	—	269	28	—	—
18	Kestrich	5644	219	39	—	—	219	39	—	—
19	Köddingen	6464	251	33	—	—	251	33	—	—
20	Leusel	11983	466	20	—	—	466	20	—	—
21	Liederbach	6763	263	12	—	—	263	12	—	—
22	Meiches	6618	257	33	—	—	257	33	—	—
23	Münchleusel	3002	116	50	—	—	116	50	—	—
24	Nieder-Breitenbach	4269	166	8	—	—	166	8	—	—
25	Ober-Breitenbach	9633	374	53	—	—	374	53	—	—
26	Ober-Sorg	3101	120	41	—	—	120	41	—	—
	Latus	234916	9142	9	421	3	8721	6	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	234916	9142	9	421	3	8721	6	—	—
27	Rainrod	7424	288	55	—	—	288	55	—	—
28	Reiberteurod	3814	148	26	—	—	148	26	—	—
29	Reimeurod	2235	86	59	—	—	86	59	—	—
30	Renzendorf	2620	101	58	—	—	101	58	—	—
31	Romrod	17028	662	40	—	—	662	40	—	—
32	Schwabenrod	5045	196	20	—	—	196	20	—	—
33	Schwarz	8062	313	45	—	—	313	45	—	—
34	Stornhorf	8510	331	11	—	—	331	11	—	—
35	Strebendorf	5833	227	—	—	—	227	—	—	—
36	Stumpertenrod	7777	302	39	—	—	302	39	—	—
37	Udenhausen	4507	175	24	—	—	175	24	—	—
38	Unter-Sorg	2341	91	6	—	—	91	6	—	—
39	Vadenrod	6674	259	44	—	—	259	44	—	—
40	Wallersdorf	3527	137	16	—	—	137	16	—	—
41	Windhausen	8512	331	16	—	—	331	16	—	—
42	Zeilbach	3589	139	40	—	—	139	40	—	—
43	Zell	17211	669	48	—	—	669	48	—	—
	Summa	349625	13606	16	421	3	13185	13	—	—
	Steuer-Commissariat Büdingen.									
1	Altenstadt	20868	812	7	897	29	—	—	85	22
2	Altenstädter Markwald	874	34	1	—	—	34	1	—	—
3	Alt-Widermus	3892	151	28	—	—	151	28	—	—
4	Aulen-Diebach	4887	190	11	—	—	190	11	—	—
5	Betten	686	26	42	—	—	26	42	—	—
6	Beuntehof	988	38	27	—	—	38	27	—	—
7	Bindsachsen	7819	304	17	—	—	304	17	—	—
8	Bös-Gesäß	1224	47	38	—	—	47	38	—	—
9	Büdingen	41891	1630	16	—	—	1630	16	—	—
10	Büdinger Markwald	9478	368	51	—	—	368	51	—	—
11	Büdinger Stadtwald	10508	408	52	—	—	408	52	—	—
	Latus	103113	4012	50	897	29	3200	43	85	22

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	103113	4012	50	897	29	3200	43	85	22
12	Büches	4435	172	36	—	—	172	36	—	—
13	Burg-Bracht	2723	105	58	—	—	105	58	—	—
14	Calbach	3497	136	6	—	—	136	6	—	—
15	Diebach am Haag	4005	155	52	—	—	155	52	—	—
16	Dudenrod	1525	59	21	—	—	59	21	—	—
17	Düdelsheim	21307	829	12	—	—	829	12	—	—
18	Eckartshausen	9324	362	52	—	—	362	52	—	—
19	Eckartshäuser Oberwald	2992	116	26	—	—	116	26	—	—
20	Eckartshäuser Unterwald	1968	76	35	—	—	76	35	—	—
21	Engelthal	3941	153	22	45	49	107	33	—	—
22	Glauberg	9362	364	20	244	35	119	45	—	—
23	Hainchen	7352	286	7	—	—	286	7	—	—
24	Hain-Gründau	7362	286	30	31	38	254	52	—	—
25	Hardeck Wald	2221	86	26	—	—	86	26	—	—
26	Heegheim	5380	209	22	—	—	209	22	—	—
27	Himbach	8111	315	39	—	—	315	39	—	—
28	Hitzkirchen mit Allenrod	5488	213	34	—	—	213	34	—	—
29	Höchst an der Nidder	7197	280	5	—	—	280	5	—	—
30	Höchster Wald	737	28	41	—	—	28	41	—	—
31	Illnhausen	2324	90	27	—	—	90	27	—	—
32	Kefenrod	8815	343	3	—	—	343	3	—	—
33	Langen-Bergheim	10827	421	21	—	—	421	21	—	—
34	Lindheim mit Enzheim	16927	658	45	574	12	84	33	—	—
35	Lohrbach	5714	222	22	—	—	222	22	—	—
36	Marienborn	4492	174	49	—	—	174	49	—	—
37	Michelau	1615	62	51	—	—	62	51	—	—
38	Mittel-Gründau	6759	263	2	201	22	61	40	—	—
39	Nieder-Mockstadt	11146	433	46	19	39	414	7	—	—
40	Oberau	4639	180	32	70	5	110	27	—	—
41	Orleshausen	3404	132	28	—	—	132	28	—	—
42	Pferdsbach	1022	39	46	—	—	39	46	—	—
43	Rinderbügen	4795	186	36	—	—	186	36	—	—
44	Rodenbach	5059	196	53	—	—	196	53	—	—
45	Rohrbach	8461	329	17	—	—	329	17	—	—
	Latus	308039	11987	52	2084	49	9988	25	85	22

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	308039	11987	52	2084	49	9988	25	85	22
46	Rohrbach Wald	599	23	19	—	—	23	19	—	—
47	Rommelshausen	2583	100	31	—	—	100	31	—	—
48	Ronneburg Hof	1511	58	48	—	—	58	48	—	—
49	Ronneburg Wald	1957	76	10	—	—	76	10	—	—
50	Staaden	10734	417	44	40	—	377	44	—	—
51	Stammheim	18977	738	31	—	—	738	31	—	—
52	Unter-Diebach	759	29	32	—	—	29	32	—	—
53	Vonhausen	6755	262	53	—	—	262	53	—	—
54	Wolf	4924	191	38	—	—	191	38	—	—
	Summe	356838	13886	58	2124	49	11847	31	85	22
	Steuer-Commissariat Butzbach.									
1	Beienheim	12611	490	47	—	—	490	47	—	—
2	Bodenrod	2911	113	17	—	—	113	17	—	—
3	Butzbach	42041	1636	6	3045	16	—	—	1409	10
4	Fauerbach v. d. H.	10960	426	32	1	35	424	57	—	—
5	Fiskalische Waldgemarkung bei Bodenrod	856	33	19	—	—	33	19	—	—
6	Gambach	24556	955	38	—	—	955	38	—	—
7	Griedel	18158	706	39	13	44	692	55	—	—
8	Hasselheck (Hof)	2358	91	46	—	—	91	46	—	—
9	Hausen	1251	48	41	—	—	48	41	—	—
10	Hoch-Weisel	9294	361	42	—	—	361	42	—	—
11	Kirch-Göns	11933	464	24	882	46	—	—	418	22
12	Langenhain mit Ziegenberg	9436	367	13	1	21	365	52	—	—
13	Maibach	2608	101	30	—	—	101	30	—	—
14	Melbach	24178	940	56	—	—	940	56	—	—
15	Münster	3758	146	15	—	—	146	15	—	—
16	Münzenberg	18863	734	5	—	—	734	5	—	—
17	Nieder-Mörlen	17170	668	12	—	—	668	12	—	—
18	Nieder-Weisel	36626	1425	22	440	17	985	5	—	—
	Latus	249568	9712	24	4384	59	7154	57	1827	32

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	249568	9712	24	4384	59	7154	57	1827	32
19	Ober-Mörlen	37961	1477	19	5	24	1471	55	—	—
20	Oes	299	11	38	—	—	11	38	—	—
21	Oppershofen	14582	567	29	—	—	567	29	—	—
22	Ostheim	13633	530	33	—	—	530	33	—	—
23	Ostheimer Wald	843	32	48	—	—	32	48	—	—
24	Pohl-Göns	9810	381	46	993	37	—	—	611	51
25	Rockenberg	23027	896	8	—	—	896	8	—	—
26	Rockenberger und Oppershofer Mark	3197	124	25	—	—	124	25	—	—
27	Södel	11848	461	5	—	—	461	5	—	—
28	Steinfurth	17765	691	21	—	—	691	21	—	—
29	Trais-Münzenberg	6600	256	51	—	—	256	51	—	—
30	Weckesheim	10149	394	58	—	—	394	58	—	—
31	Wisselsheim	6332	246	25	72	16	174	9	—	—
	Summa	405614	15785	10	5456	16	12768	17	2439	23
	Steuer-Commissariat Friedberg.									
1	Assenheim	21801	848	25	484	44	363	41	—	—
2	Bauernheim	9645	375	21	—	—	375	21	—	—
3	Beinhardshof	1578	61	25	—	—	61	25	—	—
4	Bönstadt	16111	626	59	—	—	626	59	—	—
5	Bruchenbrücken	14959	582	9	322	38	259	31	—	—
6	Burg-Gräfenrode	13036	507	19	—	—	507	19	—	—
7	Büdesheim	25419	989	13	4	5	985	8	—	—
8	Fauerbach bei Friedberg	17098	665	24	395	—	270	24	—	—
9	Friedberg	74889	2914	26	1035	43	1878	43	—	—
10	Friedberger Burgwald	1081	42	4	—	—	42	4	—	—
11	Groß-Karben	24372	948	29	171	14	777	15	—	—
12	Heldenbergen	28456	1107	25	—	—	1107	25	—	—
13	Holzhausen	15248	593	24	—	—	593	24	—	—
14	Ilbenstadt	32218	1253	49	146	38	1107	11	—	—
	Latus	295911	11515	52	2560	2	8955	50	—	—

Digitized by Google

Lfd. №.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	295911	11515	52	2560	2	8955	50	—	—
15	Kaichen	15900	618	47	—	—	618	47	—	—
16	Klein-Karben	13668	531	55	—	—	531	55	—	—
17	Kloppenheim	10643	414	11	70	2	344	9	—	—
18	Leidhecken	8235	320	29	23	12	297	17	—	—
19	Nieder-Eschbach	17618	685	38	321	54	363	44	—	—
20	Nieder-Florstadt	23984	933	23	265	16	668	7	—	—
21	Nieder-Roßbach.	13090	509	25	113	21	396	4	—	—
22	Nieder-Wöllstadt	31455	1224	8	645	58	578	10	—	—
23	Ober-Erlenbach	18059	702	48	—	—	702	48	—	—
24	Ober-Eschbach	15942	620	25	516	30	103	55	—	—
25	Ober-Florstadt	5830	226	53	42	18	184	35	—	—
26	Ober-Roßbach	27187	1058	2	240	51	817	11	—	—
27	Ober-Wöllstadt	18846	733	26	55	55	677	31	—	—
28	Ockstadt	27857	1084	6	161	38	922	28	—	—
29	Okarben	18996	739	16	347	20	391	56	—	—
30	Offenheim	12683	493	35	237	57	255	38	—	—
31	Peterweil	18698	727	40	—	—	727	40	—	—
32	Rendel	23815	926	48	—	—	926	48	—	—
33	Rodheim	41882	1629	54	—	—	1629	54	—	—
34	Steinbach	9178	357	11	132	2	225	9	—	—
35	Straßheim	3791	147	32	—	—	147	32	—	—
36	Vilbel	41794	1626	29	862	22	764	7	—	—
37	Wickstadt	12414	483	7	—	—	483	7	—	—
	Summa	727476	28311	—	6596	38	21714	22	—	—
	Steuer-Commissariat Gießen.									
1	Albach	5194	202	8	273	56	—	—	71	48
2	Allendorf an der Lahn	6781	263	54	—	—	263	54	—	—
3	Alt-Buseck	16935	659	3	134	26	524	37	—	—
4	Annenrod	5911	230	2	170	46	59	16	—	—
5	Burkhardtsfelden	6522	253	49	—	—	253	49	—	—
	Latus	41343	1608	56	579	8	1101	36	71	48

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	41343	1608	56	579	8	1101	36	71	48
6	Daubringen	4287	166	50	67	29	99	21	—	—
7	Friedelhausen	1735	67	31	—	—	67	31	—	—
8	Garbenteich	6124	238	20	95	51	142	29	—	—
9	Gießen	237144	9228	52	18545	18	—	—	9316	26
10	Groß-Linden	19180	746	25	1055	34	—	—	309	9
11	Hausen	4529	176	15	112	26	63	49	—	—
12	Heibertshausen	779	30	19	—	—	30	19	—	—
13	Heuchelheim	18258	710	32	665	12	45	20	—	—
14	Klein-Linden	6337	246	37	286	48	—	—	40	11
15	Lang-Göns	27346	1064	13	281	33	782	40	—	—
16	Leihgestern	16491	641	47	—	—	641	47	—	—
17	Lollar	11791	458	52	542	7	—	—	83	15
18	Mainzlar	7354	286	12	186	—	100	12	—	—
19	Oppenrod	3766	146	34	—	—	146	34	—	—
20	Rödgen	6621	257	40	190	47	66	53	—	—
21	Ruttershausen	4542	176	46	157	37	19	9	—	—
22	Schiffenberg mit Herrnwald	3643	141	46	—	—	141	46	—	—
23	Staufenberg	6258	243	32	169	40	73	52	—	—
24	Steinbach	13038	507	24	512	21	—	—	4	57
25	Steinberg mit Watzenborn	11742	456	58	—	—	456	58	—	—
26	Trohe	1062	41	20	—	—	41	20	—	—
27	Wieseck	20292	789	42	1807	53	—	—	1018	11
	Summe	473662	18433	23	25255	44	4021	36	10843	57
	Steuer-Commissariat Grünberg.									
1	Allendorf an der Lumda	17819	693	27	—	—	693	27	—	—
2	Allertshausen	2647	103	1	—	—	103	1	—	—
3	Appenborn	1073	41	45	—	—	41	45	—	—
4	Atzenhain	8024	312	16	128	23	183	53	—	—
5	Beltershain	4469	173	55	92	31	81	24	—	—
6	Bernsfeld	6438	250	33	—	—	250	33	—	—
	Latus	40470	1574	57	220	54	1354	3	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	40470	1574	57	220	54	1354	3	—	—
7	Bersrod	4239	164	58	—	—	164	58	—	—
8	Beuern	11311	440	11	—	—	440	11	—	—
9	Climbach	1850	72	—	—	—	72	—	—	—
10	Ermenrod und Schmitthof	6417	249	44	—	—	249	44	—	—
11	Flensungen	2874	111	51	—	—	111	51	—	—
12	Flensunger Hof	918	35	44	—	—	35	44	—	—
13	Geilshausen	6269	243	58	—	—	243	58	—	—
14	Göbelnrod	3440	133	52	—	—	133	52	—	—
15	Groß-Buseck	22813	887	48	—	—	887	48	—	—
16	Groß-Eichen	9297	361	49	40	6	321	43	—	—
17	Groß- und Kleinlumda	6032	234	45	93	24	141	21	—	—
18	Grünberg	38005	1479	2	993	27	485	35	—	—
19	Harbach	5764	224	19	—	—	224	19	—	—
20	Ilsdorf	2090	81	20	—	—	81	20	—	—
21	Ilsdorf. (Solms)	1291	50	14	—	—	50	14	—	—
22	Kesselbach	5435	211	31	—	—	211	31	—	—
23	Kirschgarten	988	38	27	—	—	38	27	—	—
24	Lauter	6674	259	44	—	—	259	44	—	—
25	Lehnheim	4239	164	58	—	—	164	58	—	—
26	Lindenstruth	2874	111	51	—	—	111	51	—	—
27	Londorf	11660	453	46	—	—	453	46	—	—
28	Merlau	6059	235	48	—	—	235	48	—	—
29	Nieder-Ohmen	16010	623	3	—	—	623	3	—	—
30	Ober-Ohmen	9252	360	3	—	—	360	3	—	—
31	Odenhausen	3733	145	16	—	—	145	16	—	—
32	Queckborn	9860	383	43	119	31	264	12	—	—
33	Reinhardshain	7136	277	43	—	—	277	43	—	—
34	Reiskirchen	7861	305	55	—	—	305	55	—	—
35	Rüdingshausen	8202	319	12	—	—	319	12	—	—
36	Ruppertenrod	9042	351	53	—	—	351	53	—	—
37	Saasen mit Bollenbach Veitsberg und Wirrberg	6163	239	51	—	—	239	51	—	—
38	Stangenrod	3603	140	13	83	17	56	56	—	—
	Latus	281871	10969	29	1550	39	9418	50	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	281871	10969	29	1550	39	9418	50	—	—
39	Stockhausen	2319	90	15	—	—	90	15	—	—
40	Waickartshain	3851	149	52	—	—	149	52	—	—
41	Weitershain	6999	272	23	—	—	272	23	—	—
42	Wettsaasen	2245	87	22	—	—	87	22	—	—
43	Winnenrod	2569	99	59	—	—	99	59	—	—
	Summa	299854	1669	20	1550	39	10118	41	—	—
	Steuer-Commissariat Homberg.									
1	Appenrod	6715	261	20	—	—	261	20	—	—
2	Arnshain	9399	365	47	80	14	285	33	—	—
3	Bernsburg	5644	219	39	90	57	128	42	—	—
4	Bleidenrod	5515	214	38	—	—	214	38	—	—
5	Burg-Gemünden mit Sorge	8122	316	5	—	—	316	5	—	—
6	Büßfeld	4797	186	41	—	—	186	41	—	—
7	Dannenrod mit Neu-Ulrichstein	4613	179	31	—	—	179	31	—	—
8	Deckenbach	7306	284	20	—	—	284	20	—	—
9	Ehringshausen mit Oberndorf	10812	420	46	—	—	420	46	—	—
10	Elpenrod	8027	312	23	—	—	312	23	—	—
11	Erbenhausen	5990	233	7	100	37	132	30	—	—
12	Gleimenhain	4202	163	32	110	50	52	42	—	—
13	Gontershausen	3215	125	7	—	—	125	7	—	—
14	Haarhausen	4260	165	47	—	—	165	47	—	—
15	Hainbach	5547	215	52	—	—	215	52	—	—
16	Heimertshausen	8212	319	35	—	—	319	35	—	—
17	Höingen	1111	43	14	—	—	43	14	—	—
18	Homberg	22766	885	59	—	—	885	59	—	—
19	Kirtorf	14685	571	29	390	36	180	53	—	—
20	Lehrbach mit Schmidthof	10135	394	25	—	—	394	25	—	—
21	Maulbach	9162	356	33	—	—	356	33	—	—
	Latus	160235	6235	50	773	14	5462	36	—	—

Digitized by Google

Ord.-№.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	160235	6235	50	773	14	5462	36	—	—
22	Nieder-Gemünden	7852	305	34	—	—	305	34	—	—
23	Nieder-Ofleiden	8777	341	34	—	—	341	34	—	—
24	Ober-Gleen	14620	568	58	59	21	509	37	—	—
25	Ober-Ofleiden	6395	248	52	—	—	248	52	—	—
26	Otterbach	2122	82	35	—	—	82	35	—	—
27	Rülfenrod	4005	155	52	—	—	155	52	—	—
28	Schadenbach	5090	198	5	—	—	198	5	—	—
29	Wahlen	9844	383	6	100	50	282	16	—	—
30	Wäldershausen	2332	90	45	—	—	90	45	—	—
	Summa	221272	8611	11	933	25	7677	46	—	—
	Steuer-Commissariat Hungen.									
1	Albacher Hof	2501	97	20	—	—	97	20	—	—
2	Arnsburg	5046	196	22	—	—	196	22	—	—
3	Bellersheim	17136	666	53	—	—	666	53	—	—
4	Bergheim	1526	59	23	—	—	59	23	—	—
5	Berstadt	27916	1086	24	485	29	600	55	—	—
6	Bettenhausen	9225	359	—	—	—	359	—	—	—
7	Birklar	10078	392	12	—	—	392	12	—	—
8	Dorfgill	5921	230	26	—	—	230	26	—	—
9	Eberstadt	12516	487	5	—	—	487	5	—	—
10	Ettingshausen	9917	385	56	—	—	385	56	—	—
11	Feldheim	2776	108	2	—	—	108	2	—	—
12	Freien-Seen	12045	468	45	26	26	442	19	—	—
13	Gonterskirchen	7493	291	36	—	—	291	36	—	—
14	Graß (Hof)	1540	59	56	—	—	59	56	—	—
15	Grüningen	13170	512	32	—	—	512	32	—	—
16	Hattenrod	5075	197	30	—	—	197	30	—	—
17	Hofgill	4463	173	41	—	—	173	41	—	—
18	Holzheim	17372	676	4	—	—	676	4	—	—
19	Hungen	27303	1062	33	839	33	223	—	—	—
20	Inheiden	7205	280	24	167	1	113	23	—	—
	Latus	200224	7792	4	1518	29	6273	35	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	200224	7792	4	1518	29	6273	35	—	—
21	Klein-Eichen	2493	97	1	—	—	97	1	—	—
22	Kohlnhausen (Hof)	3136	122	3	—	—	122	3	—	—
23	Langd	13787	536	33	—	—	536	33	—	—
24	Langsdorf	20635	803	3	—	—	803	3	—	—
25	Lardenbach	4088	159	5	—	—	159	5	—	—
26	Laubach	31317	1218	45	55	11	1163	34	—	—
27	Lich	40769	1586	36	1203	44	382	52	—	—
28	Meilbach	681	26	30	—	—	26	30	—	—
29	Mühlsachsen	814	31	41	—	—	31	41	—	—
30	Münster	5240	203	55	—	—	203	55	—	—
31	Muschenheim	10913	424	42	—	—	424	42	—	—
32	Nieder-Bessingen	6740	262	18	—	—	262	18	—	—
33	Nonnenroth	5106	198	43	—	—	198	43	—	—
34	Obbornhofen	12812	498	36	315	41	182	55	—	—
35	Ober-Bessingen	7320	284	52	—	—	284	52	—	—
36	Ober-Hörgern	8984	349	38	—	—	349	38	—	—
37	Rodheim	6281	244	26	—	—	244	26	—	—
38	Röthges	3988	155	12	—	—	155	12	—	—
39	Ruppertsburg	13339	519	7	42	34	476	33	—	—
40	Steinheim	9283	361	16	172	9	189	7	—	—
41	Stockhäuser Hof	741	28	50	—	—	28	50	—	—
42	Trais-Horloff	4346	169	8	167	45	1	23	—	—
43	Utphe	10393	404	28	409	25	—	—	4	57
44	Villingen	12321	479	30	—	—	479	30	—	—
45	Waldgemarkung Laubacher Distr. I.	1071	41	41	—	—	41	41	—	—
46	Waldgemarkung Laubacher Distr. II.	14422	561	15	—	—	561	15	—	—
47	Waldgemarkung Laubacher Distr. III.	2473	96	14	—	—	96	14	—	—
48	Wetterfeld	9746	379	17	31	30	347	47	—	—
49	Wölfersheim	22573	878	28	—	—	878	28	—	—
50	Wohnbach	16216	631	4	161	33	469	31	—	—
	Summa	502252	19546	1	4078	1	15472	57	4	57

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Lauterbach.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Almenrod	4904	190	51	—	—	190	51	—	—
2	Altenschlirf	7687	299	9	6	18	292	51	—	—
3	Angersbach	17682	688	8	3	41	684	27	—	—
4	Bannerod	2713	105	35	—	—	105	35	—	—
5	Bermuthshain	6014	234	3	—	—	234	3	—	—
6	Blitzenrod	2030	79	—	—	—	79	—	—	—
7	Crainfeld	7863	306	—	—	—	306	—	—	—
8	Dirlammen	6236	242	41	—	—	242	41	—	—
9	Eichelhain	3418	133	1	—	—	133	1	—	—
10	Eichenrod	3559	138	30	—	—	138	30	—	—
11	Eisenbach	3934	153	6	—	—	153	6	—	—
12	Engelrod	5466	212	43	—	—	212	43	—	—
13	Fleschenbach	3259	126	50	—	—	126	50	—	—
14	Freien-Steinau	11954	465	13	—	—	465	13	—	—
15	Frischborn	9771	380	15	118	36	261	39	—	—
16	Grebenhain	9046	352	2	40	42	311	20	—	—
17	Gunzenau	4564	177	37	—	—	177	37	—	—
18	Heblos	3605	140	18	—	—	140	18	—	—
19	Heisters	2796	108	49	—	—	108	49	—	—
20	Herbstein	23802	926	18	17	32	908	46	—	—
21	Hörgenau	3490	135	49	—	—	135	49	—	—
22	Holzmühl	2849	110	52	—	—	110	52	—	—
23	Hopfmannsfeld	6214	241	50	2	44	239	6	—	—
24	Ilbeshausen	10168	395	42	162	35	233	7	—	—
25	Landenhausen	11779	458	24	—	—	458	24	—	—
26	Lanzenhain	5204	202	31	—	—	202	31	—	—
27	Lauterbach mit den Forsten Moos, Reichlos, Rixfeld und Schlechtenwegen	42908	1669	50	67	17	1602	33	—	—
28	Maar	16882	657	—	—	56	656	4	—	—
29	Metzlos	3523	137	6	—	—	137	6	—	—
30	Metzlos-Gehag	2854	111	4	—	—	111	4	—	—
31	Nieder-Moos	4246	165	14	—	—	165	14	—	—
	Latus	250420	9745	31	420	21	9325	10	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	250420	9745	31	420	21	9325	10	—	—
32	Rösberts	1688	65	42	—	—	65	42	—	—
33	Ober-Moos	4811	187	14	—	—	187	14	—	—
34	Rad-Mühl	2769	107	46	—	—	107	46	—	—
35	Reichlos	3543	137	53	—	—	137	53	—	—
36	Reuters	3562	138	37	—	—	138	37	—	—
37	Rimlos	1373	53	26	—	—	53	26	—	—
38	Rixfeld	5598	217	51	—	—	217	51	—	—
39	Rudlos	3325	129	24	—	—	129	24	—	—
40	Salz	4064	158	9	—	—	158	9	—	—
41	Sassen	1258	48	57	—	—	48	57	—	—
42	Schadges	2365	92	2	—	—	92	2	—	—
43	Schlechtenwegen	5336	207	40	35	5	172	35	—	—
44	Sickendorf	2215	86	12	—	—	86	12	—	—
45	Steinfurth	3537	137	39	—	—	137	39	—	—
46	Stockhausen	15903	618	54	—	—	618	54	—	—
47	Veitshain	2366	92	5	—	—	92	5	—	—
48	Wallenrod	11090	431	35	—	—	431	35	—	—
49	Weid-Moos	1755	68	18	—	—	68	18	—	—
50	Wernges	4165	162	5	—	—	162	5	—	—
51	Wünsch-Moos	1188	46	14	—	—	46	14	—	—
52	Zahmen	3441	133	55	—	—	133	55	—	—
	Summa	335772	13067	9	455	26	12611	43	—	—
	Steuer-Commissariat Nidda.									
1	Bellmuth mit Bieberberg u. Steinkaute	2059	80	8	8	40	71	28	—	—
2	Bergheim	4575	178	3	—	—	178	3	—	—
3	Berstädter Mark	1822	70	54	—	—	70	54	—	—
4	Bingenheim	14426	561	25	10	56	550	29	—	—
5	Bisses	3619	140	50	—	—	140	50	—	—
6	Bleichenbach	11525	448	31	20	38	427	53	—	—
	Latus	38026	1479	51	40	14	1439	37	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	38026	1479	51	40	14	1439	37	—	—
7	Blofeld	6915	269	7	12	22	256	45	—	—
8	Bobenhausen I.	4809	187	9	15	21	171	48	—	—
9	Borsdorf mit Glaubzahl	9530	370	53	—	—	370	53	—	—
10	Conradsdorf Hof	1395	54	17	—	—	54	17	—	—
11	Dauernheim	17911	697	2	85	50	611	12	—	—
12	Echzell	38062	1481	15	525	48	955	27	—	—
13	Echzeller Markwald	3381	131	35	—	—	131	35	—	—
14	Eckhardtsborn	5938	231	5	37	45	193	20	—	—
15	Essolderbach	5378	209	18	51	24	157	54	—	—
16	Eichelsdorf	13008	506	14	—	—	506	14	—	—
17	Fauerbach	8752	340	36	—	—	340	36	—	—
18	Gedern	26552	1033	19	53	13	980	6	—	—
19	Geis-Nidda	9412	366	17	8	50	357	27	—	—
20	Gelnhaar (Domanial)	2922	113	43	—	—	113	43	—	—
21	Gelnhaar (Isenburg)	2659	103	29	—	—	103	29	—	—
22	Gettenau	15410	599	42	14	8	585	34	—	—
23	Glashütten	5992	233	11	4	56	228	15	—	—
24	Heuchelheim	5318	206	58	—	—	206	58	—	—
25	Hirzenhain	5411	210	35	50	24	160	11	—	—
26	Kohden mit Salzhausen	8054	313	26	7	4	306	22	—	—
27	Leustadt (Hof)	2989	116	19	—	—	116	19	—	—
28	Lißberg mit Breidenhaide	7783	302	53	13	8	289	45	—	—
29	Merkenfritz	4189	163	1	416	35	—	—	253	34
30	Michelnau	4874	189	41	—	—	189	41	—	—
31	Mittel-Seemen	5467	212	45	—	—	212	45	—	—
32	Nidda	27813	1082	23	456	16	626	7	—	—
33	Nieder-Seemen	4035	157	2	75	7	81	55	—	—
34	Ober-Dauernheim	2057	80	3	—	—	80	3	—	—
35	Ober-Lais mit Unter-Lais	6113	237	54	—	—	237	54	—	—
36	Ober-Mockstadt	8849	344	22	—	—	344	22	—	—
37	Ober-Schmitten	5793	225	27	1	46	223	41	—	—
38	Ober-Seemen mit Altenfeld	10639	414	2	—	56	413	6	—	—
39	Ober-Widdersheim	7149	278	13	—	—	278	13	—	—
40	Ortenberg	11735	456	41	40	7	416	34	—	—
	Latus	344320	13399	48	1911	14	11742	8	253	34

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	344320	13399	48	1911	14	11742	8	253	34
41	Rabertshausen	4993	194	19	—	—	194	19	—	—
42	Ranstadt	13295	517	24	342	29	174	55	—	—
43	Reichelsheimer Wald	657	25	34	—	—	25	34	—	—
44	Ringelshausen	1672	65	4	—	—	65	4	—	—
45	Schleifeld Hof	2873	111	48	—	—	111	48	—	—
46	Schwalheim Hof	2659	103	29	—	—	103	29	—	—
47	Schwickhartshausen	6897	268	25	—	—	268	25	—	—
48	Selters	6187	240	47	51	20	189	27	—	—
49	Steinberg	3494	135	58	35	45	100	13	—	—
50	Stockheim	7214	280	45	—	—	280	45	—	—
51	Unter-Schmitten	7336	285	30	12	6	273	24	—	—
52	Unter-Widdersheim	4898	190	37	—	—	190	37	—	—
53	Usenborn mit Luisenlust und Stolbg. Wald	11664	453	55	—	—	453	55	—	—
54	Volkhartshain	3303	128	33	—	—	128	33	—	—
55	Wallernhausen mit Finkenloch	12088	470	26	22	45	447	41	—	—
56	Wenings	16962	660	6	17	50	642	16	—	—
57	Wernings	642	24	59	—	—	24	59	—	—
58	Wippenbach	2043	79	30	—	—	79	30	—	—
	Summa	453197	17636	57	2393	29	15497	2	253	34
	Steuer-Commissariat Schlitz.									
1	Bernshausen	3813	148	23	—	—	148	23	—	—
2	Frau-Rombach	3992	155	21	—	—	155	21	—	—
3	Hartershausen	4381	170	30	—	—	170	30	—	—
4	Hemmen	3080	119	52	—	—	119	52	—	—
5	Hutzdorf	4432	172	29	3	9	169	20	—	—
6	Nieder-Stoll	2286	88	58	—	—	88	58	—	—
7	Ober-Wegfurth	1105	43	—	—	—	43	—	—	—
8	Pfordt	5521	214	52	—	—	214	52	—	—
	Latus	28610	1113	25	3	9	1110	16	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	28610	1113	25	3	9	1110	16	—	—
9	Queck mit Wehnerts und Sassen	8168	317	52	—	—	317	52	—	—
10	Rimbach	5231	203	34	—	—	203	34	—	—
11	Sandlofs	3087	120	8	—	—	120	8	—	—
12	Schlitz	39580	1540	19	—	—	1540	19	—	—
13	Gräflich Görz'scher Wald I. mit Berngerode	4312	167	49	—	—	167	49	—	—
14	Gräflich Görz'scher Wald II.	883	34	22	—	—	34	22	—	—
15	„ „ „ III.	576	22	25	—	—	22	25	—	—
16	„ „ „ IV.	851	33	7	—	—	33	7	—	—
17	„ „ „ V.	329	12	48	—	—	12	48	—	—
18	„ „ „ VI.	278	10	49	—	—	10	49	—	—
19	„ „ „ VII.	826	32	9	—	—	32	9	—	—
20	Uellershausen	4050	157	37	—	—	157	37	—	—
21	Uetzhausen	3137	122	5	—	—	122	5	—	—
22	Unter-Schwarz mit Rechberg (Hof)	2864	111	27	—	—	111	27	—	—
23	Unter-Wegfurth	2315	90	6	—	—	90	6	—	—
24	Willofs	3804	148	2	—	—	148	2	—	—
	Summa	108901	4238	4	3	9	4234	55	—	—
	Steuer-Commissariat Schotten.									
1	Altenhain	2774	107	57	—	—	107	57	—	—
2	Betzenrod	5320	207	2	—	—	207	2	—	—
3	Bobenhausen II.	7001	272	27	—	—	272	27	—	—
4	Breungeshain	3400	132	19	9	27	122	52	—	—
5	Burkhards	8959	348	39	12	16	336	23	—	—
6	Busenborn	4217	164	7	—	—	164	7	—	—
7	Eichelsachsen	13104	509	58	—	—	509	58	—	—
8	Einartshausen	4736	184	19	59	24	124	55	—	—
9	Eschenrod	7624	296	42	4	43	291	59	—	—
	Latus	57135	2223	30	85	50	2137	40	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	57135	2223	30	85	50	2137	40	—	—
10	Feldkrücken	3709	144	21	109	—	35	21	—	—
11	Götzen	2954	114	58	—	—	114	58	—	—
12	Hartmannshain	2352	91	32	—	—	91	32	—	—
13	Herchenhain	3174	123	31	—	—	123	31	—	—
14	Höckersdorf	2726	106	5	—	—	106	5	—	—
15	Kaulstoß	2329	90	38	5	22	85	16	—	—
16	Kölzenhain	2275	88	32	—	—	88	32	—	—
17	Michelbach	4545	176	53	6	32	170	21	—	—
18	Ober-Seibertenrod	3686	143	27	—	—	143	27	—	—
19	Petershainerhof	497	19	21	—	—	19	21	—	—
20	Rainrod	8941	347	57	23	20	324	37	—	—
21	Rebgeshain	2654	103	17	154	59	—	—	51	42
22	Rüdingshain	6737	262	11	—	—	262	11	—	—
23	Schmitten	396	15	25	—	—	15	25	—	—
24	Schotten	30475	1185	59	145	52	1040	7	—	—
25	Selnrod	5699	221	47	—	—	221	47	—	—
26	Sichenhausen	2649	103	5	—	—	103	5	—	—
27	Stornfels	4043	157	20	9	28	147	52	—	—
28	Ulfa	15463	601	46	—	—	601	46	—	—
29	Ulrichstein	9939	386	48	166	3	220	45	—	—
30	Unter-Seibertenrod	4246	165	15	—	—	165	15	—	—
31	Wingershausen	4085	158	58	—	—	158	58	—	—
32	Wohnfeld	3872	150	41	—	—	150	41	—	—
	Summa	184581	7183	17	706	26	6528	33	51	42

Digitized by Google

Provinz Rheinhessen.

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Alzei.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Albig	34419	1339	29	—	—	1339	29	—	—
2	Alzei	126562	4925	23	—	—	4925	23	—	—
3	Bechenheim	5607	218	12	—	—	218	12	—	—
4	Bermersheim	7646	297	33	—	—	297	33	—	—
5	Bornheim	14351	558	30	—	—	558	30	—	—
6	Dautenheim	9708	377	48	—	—	377	48	—	—
7	Dintesheim	5803	225	50	—	—	225	50	—	—
8	Erbes-Büdesheim	27017	1051	25	—	—	1051	25	—	—
9	Esselborn	11019	428	49	—	—	428	49	—	—
10	Flomborn	22156	862	14	—	—	862	14	—	—
11	Flonheim	42980	1672	38	—	—	1672	38	—	—
12	Framersheim	36120	1405	40	—	—	1405	40	—	—
13	Freimersheim	16229	631	35	—	—	631	35	—	—
14	Heimersheim	20040	779	53	—	—	779	53	—	—
15	Heppenheim im Loch	15170	590	22	—	—	590	22	—	—
16	Kettenheim	11412	444	7	—	—	444	7	—	—
17	Köngernheim	6942	270	10	—	—	270	10	—	—
18	Lonsheim	12275	477	42	—	—	477	42	—	—
19	Lack	9476	368	47	—	—	368	47	—	—
20	Nieder-Wiesen	8588	334	13	—	—	334	13	—	—
21	Oernheim	51985	2023	5	—	—	2023	5	—	—
22	Offnheim mit Vorholz	17727	689	53	—	—	689	53	—	—
23	Uffhofen	15122	588	30	—	—	588	30	—	—
24	Wahlheim	9712	377	58	—	—	377	58	—	—
25	Weinhim	20698	805	30	—	—	805	30	—	—
26	Wendelsheim	21826	849	24	18	54	830	30	—	—
27	Drei Gmeinde Wald	2022	78	41	—	—	78	41	—	—
	Summa	582612	22673	21	18	54	22654	27	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Bingen.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Badenheim	14827	577	1	—	—	577	1	—	—
2	Biebelsheim	10147	394	53	—	—	394	53	—	—
3	Bingen	159563	6209	40	9429	12	—	—	3219	32
4	Bosenheim	19050	741	22	—	—	741	22	—	—
5	Büdesheim	40916	1592	19	767	16	825	3	—	—
6	Dietersheim	8614	335	14	—	—	335	14	—	—
7	Dromersheim	18473	718	55	—	—	718	55	—	—
8	Eckelsheim	13863	539	30	—	—	539	30	—	—
9	Frau-Laubersheim	21225	826	—	—	—	826	—	—	—
10	Fürfeld	26465	1029	56	—	—	1029	56	—	—
11	Gaulsheim	11549	449	27	56	31	392	56	—	—
12	Gensingen	25622	997	7	—	—	997	7	—	—
13	Grolsheim	9798	381	18	—	—	381	18	—	—
14	Gumbsheim	8488	330	20	—	—	330	20	—	—
15	Hackenheim	12819	498	52	—	—	498	52	—	—
16	Ippesheim	4334	168	40	—	—	168	40	—	—
17	Kempten	12142	472	32	21	44	450	48	—	—
18	Neu-Bamberg	11189	435	26	—	—	435	26	—	—
19	Ockenheim	17255	671	31	—	—	671	31	—	—
20	Pfaffen-Schwabenheim	19633	764	3	—	—	764	3	—	—
21	Planig	21853	850	27	—	—	850	27	—	—
22	Pleitersheim	5924	230	33	—	—	230	33	—	—
23	Siefersheim	17486	680	30	—	—	680	30	—	—
24	Sponsheim	8204	319	16	—	—	319	16	—	—
25	Sprendlingen	49544	1928	5	19	44	1908	21	—	—
26	St. Johann	14508	564	36	—	—	564	36	—	—
27	Stein-Bockenheim	10954	426	18	—	—	426	18	—	—
28	Tiefenthal	2554	99	24	—	—	99	24	—	—
29	Volxheim	13014	506	28	—	—	506	28	—	—
30	Welgesheim	6252	243	18	—	—	243	18	—	—
31	Wöllstein	44106	1716	28	172	54	1543	34	—	—
32	Wonsheim	19061	741	47	—	—	741	47	—	—
33	Zotzenheim	10853	422	22	—	—	422	22	—	—
34	Zwei Gemeinde Wald	2492	96	59	—	—	96	59	—	—
	Summa	692777	26960	37	10467	21	19712	48	3219	32

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Mainz.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bretzenheim	46105	1794	15	3290	23	—	—	1496	8
2	Drais	7785	302	58	—	—	302	58	—	—
3	Ebersheim	31525	1226	51	—	—	1226	51	—	—
4	Essenheim	33354	1298	2	526	42	771	20	—	—
5	Finthen	25599	996	14	488	55	507	19	—	—
6	Gau-Bischofsheim	10017	389	50	—	—	389	50	—	—
7	Gonsenheim	26713	1039	35	4932	30	—	—	3892	55
8	Harxheim	10993	427	49	—	—	427	49	—	—
9	Hechtsheim	51627	2009	9	2455	28	—	—	446	19
10	Kastel	68044	2648	3	2650	1	—	—	1	58
11	Klein-Winternheim	16244	632	10	—	—	632	10	—	—
12	Kostheim	33302	1296	—	131	9	1164	51	—	—
13	Laubenheim	25616	996	53	1385	7	—	—	338	14
14	Mainz	1321687	51435	45	82505	56	—	—	31070	11
15	Marienborn	8969	349	3	—	—	349	3	—	—
16	Niederolm	35567	1384	9	—	—	1384	9	—	—
17	Oberolm	42152	1640	25	—	—	1640	25	—	—
18	Sörgenloch	7896	307	17	—	—	307	17	—	—
19	Stadecken	25233	981	59	3	9	978	50	—	—
20	Weisenau	26392	1027	5	2502	44	—	—	1475	39
21	Zornheim	18811	732	4	—	—	732	4	—	—
	Summa	1873631	72915	36	100822	4	10814	56	38721	24
	Steuer-Commissariat Ober-Ingelheim.									
1	Appenheim	18970	738	15	—	—	738	15	—	—
2	Aspisheim	14333	557	48	—	—	557	48	—	—
3	Bubenheim	12588	489	53	—	—	489	53	—	—
4	Budenheim	14745	573	50	1131	47	—	—	557	57
5	Elsheim	16654	648	7	5	36	642	31	—	—
6	Engelstadt	18876	734	35	—	—	734	35	—	—
	Latus	96166	3742	28	1137	23	3163	2	557	57

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	96166	3742	28	1137	23	3163	2	557	57
7	Frei-Weinheim	6230	242	27	—	—	242	27	—	—
8	Gau-Algesheim	45975	1789	12	—	—	1789	12	—	—
9	Groß-Winternheim	17999	700	28	—	—	700	28	—	—
10	Heidesheim	27444	1068	2	46	7	1021	55	—	—
11	Horrweiler	14954	581	58	—	—	581	58	—	—
12	Ingenheim	19933	775	44	7	53	767	51	—	—
13	Mombach	19197	747	5	1995	39	—	—	1248	34
14	Nieder-Hilbersheim	11713	455	50	—	—	455	50	—	—
15	Nieder-Ingelheim	57726	2246	30	38	46	2207	44	—	—
16	Ober-Ingelheim	51481	2003	28	—	—	2003	28	—	—
17	Sauer-Schwabenheim	29123	1133	22	—	—	1133	22	—	—
18	Wackernheim	13512	525	51	36	40	489	11	—	—
	Summa	411453	16012	25	3262	28	14556	28	1806	31
	Steuer-Commissariat Oppenheim.									
1	Bodenheim	57039	2219	46	—	—	2219	46	—	—
2	Dalheim	18849	733	33	—	—	733	33	—	—
3	Derxheim	19899	774	24	—	—	774	24	—	—
4	Dienheim	32847	1278	18	—	—	1278	18	—	—
5	Dolgesheim	18517	720	37	—	—	720	37	—	—
6	Eimsheim	14192	552	19	—	—	552	19	—	—
7	Guntersblum mit Schmittshausen	68569	2668	29	—	—	2668	29	—	—
8	Hahnheim	22152	862	5	—	—	862	5	—	—
9	Köngernheim	12583	489	41	—	—	489	41	—	—
10	Lörzweiler	18167	707	—	—	—	707	—	—	—
11	Ludwigshöhe	6604	257	—	—	—	257	—	—	—
12	Mommenheim	27477	1069	19	—	—	1069	19	—	—
13	Nackenheim	30732	1195	59	—	—	1195	59	—	—
14	Nierstein	62324	2425	27	—	—	2425	27	—	—
15	Oppenheim	59636	2320	50	—	—	2320	50	—	—
	Latus	469587	18274	47	—	—	18274	47	—	—

Digitized by Google

Ord.-№.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	469587	18274	47	—	—	18274	47	—	—
16	Schwabsburg	19377	754	6	—	—	754	6	—	—
17	Selzen	23075	898	—	—	—	898	—	—	—
18	Wald-Uelversheim	25137	978	15	—	—	978	15	—	—
19	Weinolsheim	16620	646	48	—	—	646	48	—	—
20	Wintersheim	9829	382	31	—	—	382	31	—	—
	Summa	563625	21934	27	—	—	21934	27	—	—
	Steuer-Commissariat Osthofen.									
1	Abenheim	34438	1340	13	—	—	1340	13	—	—
2	Alsheim und Hangen-Wahlheim	54506	2121	12	—	—	2121	12	—	—
3	Bechtheim	45974	1789	9	—	—	1789	9	—	—
4	Blödesheim	11447	445	29	—	—	445	29	—	—
5	Dittelsheim	24127	938	57	—	—	938	57	—	—
6	Dorn-Dürkheim	18424	717	—	—	—	717	—	—	—
7	Eich	44484	1731	10	—	—	1731	10	—	—
8	Eppelsheim	18282	711	29	—	—	711	29	—	—
9	Frettenheim	5166	201	3	—	—	201	3	—	—
10	Gimbsheim	36262	1411	12	—	—	1411	12	—	—
11	Hamm	18052	702	31	—	—	702	31	—	—
12	Hangen-Weißheim	10639	414	2	—	—	414	2	—	—
13	Heßloch	22131	861	16	—	—	861	16	—	—
14	Ibersheim	20374	792	53	—	—	792	53	—	—
15	Mettenheim	21698	844	25	—	—	844	25	—	—
16	Monzernheim	13319	518	20	—	—	518	20	—	—
17	Osthofen	92199	3588	5	—	—	3588	5	—	—
18	Rhein-Dürkheim	17550	682	59	—	—	682	59	—	—
19	Westhofen	56652	2204	43	—	—	2204	43	—	—
	Summa	565724	22016	8	—	—	22016	8	—	—

Digitized by Google

Lfd. №	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskosten-schuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Steuer-Commissariat Wörrstadt.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Armsheim	25538	993	51	32	13	961	38	—	—
2	Bechtolsheim	36798	1432	3	—	—	1432	3	—	—
3	Biebelnheim	18551	721	57	—	—	721	57	—	—
4	Eichloch	9124	355	5	—	—	355	5	—	—
5	Ensheim	9250	359	59	34	53	325	6	—	—
6	Friesenheim	9644	375	19	—	—	375	19	—	—
7	Gabsheim	19110	743	42	—	—	743	42	—	—
8	Gau-Bickelheim	32143	1250	54	40	30	1210	24	—	—
9	Hillesheim	17152	667	30	—	—	667	30	—	—
10	Nieder-Saulheim	41194	1603	8	—	—	1603	8	—	—
11	Nieder-Weinheim	12880	501	15	—	—	501	15	—	—
12	Ober-Hilbersheim	23616	919	3	—	—	919	3	—	—
13	Ober-Saulheim	16061	625	2	—	—	625	2	—	—
14	Partenheim	25749	1002	4	30	10	971	54	—	—
15	Schimsheim	7451	289	58	—	—	289	58	—	—
16	Schornsheim	27868	1084	32	—	—	1084	32	—	—
17	Spiesheim	23433	911	56	—	—	911	56	—	—
18	Sulzheim	14966	582	26	—	—	582	26	—	—
19	Udenheim	22309	868	12	—	—	868	12	—	—
20	Undenheim	34593	1346	15	—	—	1346	15	—	—
21	Vendersheim	11140	433	32	—	—	433	32	—	—
22	Wallertheim	30133	1172	41	—	—	1172	41	—	—
23	Wörrstadt	44932	1748	36	650	41	1097	55	—	—
24	Wolfsheim	13551	527	22	164	42	362	40	—	—
	Summa	527186	20516	22	953	9	19563	13	—	—
	Steuer-Commissariat Worms.									
1	Bermersheim	6451	251	3	—	—	251	3	—	—
2	Dalsheim	19383	754	19	—	—	754	19	—	—
3	Gundersheim mit Enzheim	23963	932	34	—	—	932	34	—	—
4	Gundheim	16470	640	58	—	—	640	58	—	—
5	Heppenheim an der Wiese	30935	1203	53	—	—	1203	53	—	—
	Latus	97202	3782	47	—	—	3782	47	—	—

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Gemarkung.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	97202	3782	47	—	—	3782	47	—	—
6	Hernsheim	47895	1863	55	—	—	1863	55	—	—
7	Hochheim	16880	656	55	—	—	656	55	—	—
8	Hohen-Sülzen	10628	413	36	—	—	413	36	—	—
9	Horchheim	17776	691	47	—	—	691	47	—	—
10	Kriegsheim	12832	499	23	—	—	499	23	—	—
11	Leiselheim	9276	361	—	—	—	361	—	—	—
12	Mölsheim	15088	587	11	—	—	587	11	—	—
13	Mörrstadt	19181	746	28	—	—	746	28	—	—
14	Monsheim	27287	1061	55	—	—	1061	55	—	—
15	Neu-Hausen	6840	266	12	—	—	266	12	—	—
16	Nieder-Flörsheim	23454	912	45	—	—	912	45	—	—
17	Ober-Flörsheim	32551	1266	47	—	—	1266	47	—	—
18	Offstein	22601	879	33	—	—	879	33	—	—
19	Pfeddersheim	55594	2163	32	1	52	2161	40	—	—
20	Pfiffligheim	20681	804	50	—	—	804	50	—	—
21	Wachenheim	11385	443	4	—	—	443	4	—	—
22	Weinsheim	9424	366	45	—	—	366	45	—	—
23	Wies-Oppenheim	9631	374	48	—	—	374	48	—	—
24	Worms	286499	11149	36	6	18	11143	18	—	—
	Summa	752705	29292	49	8	10	29284	39	—	—

Digitized by Google

Wiederholung.

Ord.-Nr.	Steuer-Commissariate.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Provinz Starkenburg.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Beerfelden	226719	8823	10	1926	2	7397	22	500	14
	Darmstadt	1118028	43510	—	145297	58	3510	20	105298	18
	Dieburg	446584	17379	36	44504	50	2389	58	29515	12
	Fürth	302596	11776	3	3984	50	8934	38	1143	25
	Groß-Gerau	683539	26601	6	47050	39	9272	5	29721	38
	Heppenheim	480407	18695	52	39987	30	2866	34	24158	12
	Höchst	235905	9180	39	19547	39	3558	49	13925	49
	Langen	349033	13583	14	37335	9	2547	57	26299	52
	Michelstadt	257231	10010	35	27813	33	2536	52	20339	50
	Offenbach	588838	22915	39	50969	59	999	33	29053	53
	Seligenstadt	295855	11513	43	26204	43	521	10	15212	10
	Zwingenberg	522810	20346	4	41159	57	4404	42	25218	35
	Summa	5507545	214335	41	485782	49	48940	—	320387	8
	Provinz Oberhessen.									
	Alsfeld	349625	13606	16	421	3	13185	13	—	—
	Büdingen	356838	13886	58	2124	49	11847	31	85	22
	Butzbach	405614	15785	10	5456	16	12768	17	2439	23
	Friedberg	727476	28311	—	6596	38	21714	22	—	—
	Gießen	473662	18433	23	25255	44	4021	36	10843	57
	Grünberg	299854	11669	20	1550	39	10118	41	—	—
	Homberg	221272	8611	11	933	25	7677	46	—	—
	Hungen	502252	19546	1	4078	1	15472	57	4	57
	Lauterbach	335772	13067	9	455	26	12611	43	—	—
	Nidda	453197	17636	57	2393	29	15497	2	253	34
	Schlitz	108901	4238	4	3	9	4234	55	—	—
	Schotten	184581	7183	17	706	26	6528	33	51	42
	Summa	4419044	171974	46	49975	5	135678	36	13678	55

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Steuer-Commissariate.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
	Provinz Rheinhessen.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Alzei	582612	22673	21	18	54	22654	27	—	—
	Bingen	692777	26960	37	10467	21	19712	48	3219	32
	Mainz	1873631	72915	36	100822	4	10814	56	38721	24
	Ober-Ingelheim	411453	16012	25	3262	28	14556	28	1806	31
	Oppenheim	563625	21934	27	—	—	21934	27	—	—
	Osthofen	565724	22016	8	—	—	22016	8	—	—
	Wörrstadt	527186	20516	22	953	9	19563	13	—	—
	Worms	752705	29292	49	8	10	29284	39	—	—
	Summa	5969713	232321	45	115532	6	160537	6	43747	27

Haupt-Zusammenstellung.

Ord.-Nr.	Provinzen.	Gesammt-Steuerkapital für 1867	Kriegskostenschuld.		Getragene Kriegslast.		Die Gemeinden haben herauszuzahlen.		zu empfangen.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Starkenburg	5507545	214335	41	485782	49	48940	—	320387	8
	Oberhessen	4419044	171974	46	49975	5	135678	36	13678	55
	Rheinhessen	5969713	232321	45	115532	6	160537	6	43747	27
	Summa	15896302	618632	12	651290	—	345155	42	377813	30

Darmstadt, am 30. März 1869.

Die Commission zur Ausgleichung der Kriegskosten.
Goldmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 29. April 1869.

Inhalt: Gesetz, die Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betreffend. — Bekanntmachung, die Statuten der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft betr. — Bekanntmachung, die Ausstellung der Reisepässe betr. — Bekanntmachung, die Organisation der Oberförsterei Eudorf, Forstamtes Romrod betr. — Bekanntmachung, die in Folge Eröffnung der Riedbahn eingetretene Veränderung der Postverbindungen und Eröffnung einer Postexpedition zu Biebesheim betr. — Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage dritter Klasse in der Gemeinde Dietzenbach für 1869 betr. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bilbel. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim. — Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — Abwesenheitserklärung — Namensveränderung. — Dienstnachrichten. — Dienstentlassung. — Versetzungen in den Ruhestand. — Concurrenzeröffnungen. — Sterbefälle —

Gesetz,

die Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Auf die in Folge des Friedensvertrags vom 3. Sept. 1866 neu erworbenen Gebietstheile werden folgende, für den ganzen Umfang des Großherzogthums oder ausschließlich für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassenen Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft, insoweit dieselben für diese Gebietstheile nicht bereits in Wirksamkeit getreten sind, hiermit ausgedehnt, nämlich:

1) Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 (Regierungsblatt Seite 535).

Digitized by Google

2) Das Gesetz vom 14. Juni 1836, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr. (Regierungsblatt S. 305).

3) Das Gesetz vom 10. Mai 1842, denselben Gegenstand betr. (Regierungsbl. S. 237).

4) Das Gesetz vom 6. Sept. 1856, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. (Regierungsbl. S. 261).

5) Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betr. (Regierungsbl. S. 277).

6) Das Gesetz vom 7. Mai 1861, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr. (Regierungsbl. S. 217).

7) Das Gesetz vom 14. Juli 1862, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände betr. (Regierungsbl. S. 287).

8) Das Gesetz vom 10. August 1862, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend (Regierungsbl. S. 383).

9) Das Gesetz vom 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr. (Regierungsbl. S. 288).

10) Das Gesetz vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten (Regierungsbl. S. 387).

11) Das Gesetz vom 8. Januar 1824, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr. (Regierungsbl. S. 9).

12) Das Gesetz vom 27. Mai 1821, die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Regierungsbl. S. 137).

13) Das Gesetz vom 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betr. (Regierungsbl. S. 72).

14) Das Gesetz vom 16. März 1848, die Freiheit der Presse betr. (Regierungsblatt Seite 72).

15) Das Gesetz vom 1. August 1862, die Presse betr. (Regierungsbl. S. 295), insoweit dasselbe durch das Gesetz vom 3. Februar 1868 (Regierungsbl. S. 157) in den neu erworbenen Gebietstheilen nicht bereits eingeführt ist.

16) Das Gesetz vom 13. September 1865, den Verlust und die Suspension des Staatsbürgerrechts betr. (Regierungsbl. S. 837).

17) Das Gesetz vom 2. August 1848, die religiöse Freiheit betreffend (Regierungsbl. Seite 231).

18) Das Gesetz vom 30. Mai 1821, über die Auswanderungen (Regierungsbl. S. 230).

19) Das Gesetz vom 10. Februar 1824, den Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1821, über die Auswanderungen betr. (Regierungsbl. S. 23).

Digitized by Google

20) Das Gesetz vom 26. Juli 1848, die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswanderer betr. (Regierungsbl. S. 213).

21) Das Gesetz vom 18. Februar 1853, die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche betr. (Regiernngsbl. S. 65).

22) Das Gesetz vom 19. Februar 1853, die Regulirung der Bäche betr. (Regierungsblatt S. 70).

23) Das Gesetz vom 20. Februar 1853, die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betr. (Regierungsbl. S. 75).

24) Das Gesetz vom 10. Februar 1853, die Einrichtung der Bezirksräthe betreffend (Regierungsbl. S. 37).

25) Das Gesetz vom 7. December 1860, den Termin für die jährlichen regelmäßigen Sitzungen der Bezirksräthe betr. (Regierungsbl. von 1861 S. 29).

26) Das Gesetz vom 10. Februar 1824, die Abgabe von Bau-, Werk- und Nutzholz aus den Gemeinds-Waldungen an Ortsbürger betr. (Regierungsbl. S. 21).

27) Die Bauordnung vom 27. Mai 1820 in Ansehung der geistlichen Gebäude in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (Regierungsbl. S. 314).

28) Die Verordnung vom 12. Mai 1814 über Collisionen zwischen Justiz- und Administrationsbehörden, (Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen von 1814 S. 25).

29) Das Gesetz vom 17. Mai 1827, über Collisionen zwischen Justiz- und Administrativbehörden (Regierungsbl. S. 117).

30) Die Verordnung vom 25. Februar 1820, daß mit dem Sterbtag die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehaltes aufhören solle (Regierungsbl. S. 41).

31) Das Edict vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten (Regierungsbl. S. 189).

32) Das Gesetz vom 9. März 1824 wegen des Edicts über die Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten (Regierungsbl. S. 175).

33) Das Gesetz vom 12. Juli 1827, die denjenigen Staatsdienern, welche wegen erkannter Special-Inquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalt suspendirt worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betr. (Regierungsbl. S. 391).

34) Das Gesetz vom 8. Januar 1858, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsbeamten betr. (Regierungsbl. S. 49).

35) Das Gesetz vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend (Regierungsbl. S. 89).

Digitized by Google

36) Das Gesetz vom 17. November 1863, denselben Gegenstand betr. (Regierungsbl. S. 525).

37) Das Gesetz vom 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum durch Privatpersonen betr. (Regierungsbl. S. 329).

38) Das Gesetz vom 15. October 1830, die Erbauung der Staatskunststraßen betr. (Regierungsbl. S. 351).

39) Das Gesetz vom 30. October 1860, die Herstellung und Unterhaltung der in dem Zuge der Staats- und Provinzialstraßen liegenden Ortsdurchfahrten betr. (Regierungsblatt Seite 321).

40) Die Territorialflußbauordnung vom 1. März 1807 (Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen S. 42).

41) Das Gesetz vom 2. Januar 1858, die Entwässerung von Grundstücken betreffend (Regierungsbl. S. 33).

42) Das Gesetz vom 11. Januar 1831, die Parcellenvermessung betr. (Regierungsbl. Seite 21).

43) Das Gesetz vom 11. Juni 1827, die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern betr. (Regierungsbl. S. 139).

44) Das Gesetz vom 30. Juni 1821, die Gemeindeordnung betr. (Regierungsbl. S. 359) und die Verordnung vom 4. Juli 1812 (Sammlung der Großh. Verordnungen von 1812 Seite 77).

45) Das Gesetz vom 21. Juni 1836, die Ansprüche der Gemeinden auf die Rechte der Minderjährigen betr. (Regierungsbl. S. 342).

46) Das Gesetz vom 3. März 1859, Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen betr. (Regierungsbl. S. 145).

47) Die Verordnung vom 7. Sept. 1814 wegen der Gemeinheitstheilungen (Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen von 1814 S. 43).

48) Das Gesetz vom 30. October 1860, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für ihre Angehörigen in Bezug auf nicht bezahlte Arzneirechnungen betr. (Regierungsbl. S. 324).

49) Das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klasse betr. (Regierungsbl. S. 191).

50) Das Gesetz vom 21. Juni 1852, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betr. (Regierungsbl. S. 297).

51) Das Gesetz vom 3. Juli 1858, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger, insbesondere die deßfalls zu errichtenden Localstatuten betr. (Regierungsbl. S. 281).

Digitized by Google

52) Das Gesetz vom 8. Januar 1852, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr. (Regierungsbl. S. 33).

53) Das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betr. (Regierungsblatt S. 189).

54) Das Gesetz vom 23. October 1830, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betr. (Regierungsbl. S. 463).

55) Das Gesetz vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betr. (Regierungsblatt S. 373).

56) Das Gesetz vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betr. (Regierungsbl. S. 381).

57) Das Gesetz vom 6. März 1852, die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben betr. (Regierungsbl. S. 105).

58) Das Gesetz vom 3. October 1849, die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen, betr. (Regierungsbl. S. 531).

59) Das Gesetz vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (Regierungsbl. S. 209).

60) Das Gesetz vom 12. December 1851, die Abänderung des Gesetzes vom 26. Juli 1848, wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (Regierungsbl. S. 465).

61) Das Gesetz vom 2. August 1858, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (Regierungsbl. S. 357).

62) Das Gesetz vom 18. Januar 1831, betr. das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen, (Regierungsbl. S. 37).

63) Das Gesetz vom 10. Mai 1842, die Unfähigkeit zum Militärdienste als Folge erkannter Strafen betr. (Regierungsblatt S. 241).

64) Das Gesetz vom 14. Juni 1836, Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer betr. (Regierungsbl. S. 325).

65) Das Gesetz vom 14 Juli 1851, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend (Regierungsbl. S. 191).

66) Das Gesetz vom 6. November 1860, die Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege betr. (Regierungsbl. S. 333).

67) Das Gesetz vom 2. Juli 1839, die Waldstreu betr. (Regierungsbl. S. 229).

68) Die Verordnung vom 6. August 1810, Wildschadensklagen betr. (Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen von 1810 S. 163).

Digitized by Google

69) Das Gesetz vom 7. October 1830, die Wiesencultur betr. (Regierungsbl. S. 365).

70) Das Gesetz vom 24. December 1857, Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen betr. (Regierungsbl. von 1858 S. 5).

71) Das Gesetz vom 23. Januar 1861, die Entfernung der Baumpflanzungen von den Grenzen des Nachbars in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (Regierungsblatt S. 41).

72) Die Verordnung vom 15. August 1816, die Verwandlung der fiskalischen Zehnten in eine ständige jährliche Rente betr. (Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen von 1816 S. 28).

73) Das Gesetz vom 6. März 1824, die Aufhebung der Jagdfrohnden betr. (Regierungsblatt S. 89).

74) Das Gesetz vom 29. Januar 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr. (Regierungsbl. S. 51).

75) Das Gesetz vom 13. März 1824, wegen Ablösung der Privatzehnten, (Regierungsblatt S. 195).

76) Die Verordnung über die Forstorganisation im Großherzogthum Hessen vom 16. Januar 1811 (Sammlung der Großherzogl. Hessischen Verordnungen von 1811 Nr. 9).

77) Das Gesetz vom 20. Juni 1839, die Ablösung der Holzzehnten betr. (Regierungsblatt S. 227).

78) Das Gesetz vom 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betr. (Regierungsbl. S. 229).

79) Das Gesetz vom 31. August 1848, die Einquartierung der wegen Erhaltung gesetzlicher Ordnung verwendeten Truppen betr. (Regierungsbl. S. 281).

80) Das Gesetz vom 6. August 1848, die Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter betr. (Regierungsbl. S. 245).

81) Das Gesetz vom 2. Mai 1849, die Aufhebung des Lehnsverbandes betr. (Regierungsblatt S. 205).

82) Das Gesetz vom 7. Mai 1849, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (Regierungsbl. S. 255).

83) Das Gesetz vom 15. September 1851, die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien betr. (Regierungsbl. S. 336).

Digitized by Google

Artikel 2.

Die in den neu erworbenen Landestheilen bezüglich der Materien des Art. 1 bisher in Wirksamkeit gewesenen Gesetze sind aufgehoben.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. April 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof. F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Statuten der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Die mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. April 1868 genehmigten Statuten der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft werden mit der Genehmigungsurkunde, der Vorschrift im Artikel 11 des Einführungsgesetzes znm allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch gemäß, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 31. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Statuten der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Die auf Grund der gegenwärtigen Statuten errichtete Actiengesellschaft führt die Firma „Oberhessische Eisenbahngesellschaft“ und hat ihren Sitz in Gießen.

B. Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Erbauung, die vollständige Ausrüstung und der Betrieb einer Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, sowie einer Eisenbahn von Gießen nach Fulda und derjenigen

Digitized by Google

sonstigen Haupt- und Nebenbahnen, deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft mit staatlicher Genehmigung beschließen wird.

Auch kann die Gesellschaft mit den Verwaltungen anderer Eisenbahnen, welche mit ihrer eigenen in Verbindung stehen, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung der respectiven Bahnen oder Betriebsmittel schließen.

Eine Erweiterung oder Abänderung des Zwecks der Gesellschaft kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, durch die Generalversammlung beschlossen werden.

C. Gesellschaftskapital und Actien.

§. 3.

Das Gesellschaftskapital beträgt 28,400,050 Gulden rhein. oder 16,228,600 pr. Thaler.

§. 4.

Das Gesellschaftskapital ist eingetheilt in 81,143 Actien, eine jede zu fl. 350 oder Rthlr. 200 und, so oft eine Erhöhung desselben beschlossen werden sollte, außerdem in eine der jedesmaligen Erhöhung entsprechende fernere Anzahl von Actien.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, und von einem Großh. Hessischen Regierungscommissär contrasignirt.

Schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind, können gegen Rückgabe durch neue Ausfertigungen ersetzt werden; die dadurch entstehenden Kosten haben die betreffenden Actionäre zu tragen.

Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach voller Einzahlung derselben.

Inmittelst erhält jeder Zeichner, welcher vom Verwaltungsrathe als Actionär angenommen wird, für jede ihm zugetheilte Actie ein auf seinen Namen lautendes Interims-Certificat, auf welchem demnächst die geleisteten Theilzahlungen bescheinigt werden.

Die Einzahlung der Actien geschieht in Raten von wenigstens zehn Procent.

Diese Raten werden vom Verwaltungsrathe durch dreimalige, dem Zahlungs-Termine mindestens vier Wochen vorhergehende Bekanntmachung in den im §. 21 bezeichneten Zeitungen eingefordert.

Jeder als Actionär angenommene Zeichner einer Actie haftet für die Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Nominalbetrages der Actie. Von dieser Verpflichtung wird er weder durch etwaigen, in Folge verzögerter Einzahlung eintretenden Verlust seines Anrechts aus der Zeichnung, noch durch Uebertragung dieses Anrechts auf einen Dritten befreit.

Nach Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Betrages der Actie ist der Zeichner oder sein Rechtsnachfolger (dessen Legitimation zu prüfen der Verwaltungsrath befugt, aber nicht verpflichtet ist) berechtigt, für das auf seinen Namen lautende Interims-Certificat ein anderes auf den Inhaber lautendes, die gleiche Nummer tragendes zu verlangen.

Es steht jedem Actionär frei, sowohl bei der Einzeichnung als bei späterer Einforderung einer Partialzahlung den ganzen Restbetrag der Actien sogleich zu erlegen.

Die Inhaber von Interims-Certificaten, auf welche eine Einzahlung rückständig bleibt, werden, unter Angabe der Nummer, während der ersten vier Wochen nach Ablauf des Zahlungstermins Seitens des Verwaltungsrathes durch dreimalige Bekanntmachung in den laut §. 21 bezeichneten Blättern aufgefordert, die rückständig gebliebene Einzahlung nebst sechs Procent jährlicher Verzugszinsen und einer

Digitized by Google

Conventionalstrafe von fünf Procent des Betrages jener Einzahlung binnen zwei Monaten nach Ablauf des Zahlungstermines nachträglich zu leisten.

Solche Interims-Certificate, bezüglich deren der gedachten Aufforderung vor Ablauf der betreffenden zwei Monate nicht vollständig nachgekommen ist, verlieren ihre Gültigkeit; die darauf bereits geleisteten Einzahlungen aber, sowie alle Anrechte daraus, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Nummern der hierdurch ungültig gewordenen Interims-Certificate werden in den im §. 21 bezeichneten Zeitungen veröffentlicht.

Der Verwaltungsrath ist befugt, neue Interims-Certificate für die solchergestalt erloschenen auszufertigen und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Der alsdann nach Abzug der Kosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird dem Erneuerungsfonds überwiesen.

§. 5.

Jeder Actie werden auf zehn Jahre Dividende-Coupons und außerdem nummerirte Superdividende-Coupons, sowie ein Talon beigegeben. Nach eingetretener Fälligkeit des letzten Dividende-Coupons werden gegen Einreichung des Talons neue Dividende-Coupons und Superdividende-Coupons mit neuem Talon ausgegeben. In gleicher Weise findet auch später von zehn zu zehn Jahren eine neue Ausgabe von Coupons und Talons Statt.

Der jährliche Betrag der Superdividende wird durch die Generalversammlung festgestellt.

Dividende-Coupons wie Superdividende-Coupons verlieren jede Gültigkeit, wenn die betreffenden Beträge nicht innerhalb fünf Jahren, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, erhoben worden sind; die dadurch gewonnenen Gelder werden dem Erneuerungsfonds einverleibt.

Während der Bauzeit der Bahnen werden alle Theil-Einzahlungen von dem Tage an, wo sie geleistet worden sind, die vollgezahlten Actien dagegen nach ihrem ganzen Nominalbetrage mit 3½ % pro anno verzinst.

§. 6.

Wenn Actien oder Interims-Certificate, Talons, oder Coupons abhanden gekommen, oder wenn wesentliche Bestandtheile derselben zerstört sind, so kann mit Amortisation derselben in gesetzlicher Weise verfahren werden.

D. Verwaltungsrath.

§. 7.

Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Für die ersten fünf Jahre sind dies die nachbenannten Actionäre:

1. Se. Hoheit Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar-Eisenach,
2. Se. Durchlaucht Fürst Ferdinand von Ysenburg und Büdingen zu Wächtersbach,
3. Se. Erlaucht Graf Otto zu Solms-Laubach,
4. Herr Baron Moritz von Bethmann zu Frankfurt a. M.,
5. Herr Baron Raphael von Erlanger daselbst,
6. Herr Zacharias Königswarter daselbst,
7. Herr Wilhelm von Erlanger zu Ingelheim.

§. 8.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre scheiden jährlich drei Mitglieder, und zwar zunächst nach der Bestimmung des Looses, später nach dem Amts-Alter, aus und werden durch Neuwahlen von der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind immer wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 9.

Es bleibt der Generalversammlung überlassen, den Verwaltungsrath bis auf neun Mitglieder zu vermehren.

§. 10.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Sind beide verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählen die anwesenden Mitglieder einen Präsidenten ad hoc für diese Sitzung oder für die längere Dauer der Verhinderung.

§. 11.

Als Mitglieder des Verwaltungsraths können nicht gewählt werden diejenigen Actionäre, welche

1) irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben oder mit letzterer in Contractsverhältnissen stehen;
2) nicht bürgerlich selbstständig sind oder unter Curatel stehen;
3) sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger später nicht vollständig befriedigt haben;
4) wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurtheilt worden sind oder wegen einer solchen in Untersuchung stehen.

§. 12.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths können nur aus der Zahl der stimmfähigen Actionäre, welche im Besitz von mindestens 10 Actien sind, gewählt werden. Während der Dauer seiner Amtsführung hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes diese Zahl von Actien in der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen. Mindestens drei Verwaltungsräthe müssen Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sein; diese Bestimmung findet jedoch nur insoweit Anwendung, als zum Eintritt in den Verwaltungsrath geeignete und durch genügenden Actienbesitz wählbare Großherzoglich Hessische Staatsangehörige vorhanden sind.

§. 13.

Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied kann der Verwaltungsrath sich aus der Zahl der Actionäre ergänzen. Die Functionen des so Ernannten dauern bis zum Schlusse der nächsten General-Versammlung. Diese selbst nimmt dann die nöthige Ergänzungswahl oder Ersatzwahl vor.

§. 14.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben keine Ansprüche auf eine feste Besoldung, erhalten aber bei Entfernung von ihrem Wohnsitze Diäten und Ersatz ihrer sonstigen, durch ihre Amtsführung herbeigeführten Auslagen und die im §. 32 vorgesehene Tantième.

§. 15.

Mindestens in jedem Monate muß der Verwaltungsrath eine Sitzung abhalten, aber auch öfter, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gegenstände von einiger Dringlichkeit zur Berathung vorliegen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit derselben gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern, den Vorsitzenden inbegriffen, erforderlich.

Digitized by Google

§. 16.

Tritt irgend ein Ereigniß ein, welches eine schleunige Beschlußfassung oder Entscheidung erfordert, und ist es nicht möglich, sofort den Verwaltungsrath in beschlußfähiger Anzahl zu versammeln, so ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, mittelst Circulars eine schriftliche Abstimmung und Beschlußfassung zu veranlassen.

§. 17.

Alle von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse sind in ein besonders dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen, und jedes Protokoll muß von den sämmtlichen, an den Beschlüssen theilnehmenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Die Verfügungen, Bekanntmachungen, Vollmachten (auch für Rechtsstreitigkeiten) sowie alle Ausfertigungen, welche von dem Verwaltungsrathe ausgehen, werden von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet und von einem andern Mitgliede des Verwaltungsrathes contrasignirt.

§. 18.

Der Verwaltungsrath vertritt bei sämmtlichen Staatsbehörden und Privaten die Gesellschaft. Er hat die obere Leitung des ganzen Unternehmens, überwacht die pünktliche Handhabung und Befolgung der Statuten und sorgt für die Ausführung der durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Er ernennt und entläßt die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, setzt ihre Dienstinstructionen fest und bestimmt ihre Besoldungen sowie die von ihnen zu leistenden Dienstcautionen.

Der Verwaltungsrath führt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, controlirt die Einnahmen und Ausgaben und stellt nach Ablauf eines jeden Jahres die der Generalversammlung vorzulegende Bilanz auf. Er besorgt für Rechnung der Gesellschaft durch freiwilliges Uebereinkommen oder im Wege der Expropriation nach den Bestimmungen der Gesetze den Ankauf aller Gebäude, Güter und Grundstücke, die zum Bau oder zur Benutzung der Eisenbahn erfordert werden, sowie die Anschaffung aller sonstigen, zur Einrichtung oder zum Betriebe der Bahn erforderlichen Bedürfnisse. Bezüglich der Expropriationen, welche zur ersten Anlage der Eisenbahnen erforderlich sind, sind behufs Beschleunigung des Bahnbaues die Gründer berechtigt, auf ihren Namen alle Maßregeln zum nöthigen Landerwerb vorzunehmen. Der Verwaltungsrath ist zur Eintragung wie zur Löschung von Hypotheken, zum Abschlusse von Verträgen jeder Art, namentlich auch von Vergleichen, ermächtigt. Er vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen von Rechtsstreitigkeiten, Eidesleistungen geschehen durch die hierzu in einem Beschluß des Verwaltungsrathes erkorenen Mitglieder desselben.

Der Verwaltungsrath hat die Oberaufsicht über den Bau der Bahnen und dessen Leitung, ernennt die hierzu nöthigen Ingenieure und bestimmt deren Besoldung und Honorar.

Der Verwaltungsrath organisirt den Dienst auf der ganzen Bahnstrecke, entwirft den Fahrplan und setzt die Tarife fest. Er hat die Befugniß, mit andern Eisenbahn-Verwaltungen die Verträge wegen gegenseitiger Benutzung der Bahnen wie der Betriebsmittel, wegen Uebernahme von Transporten und wegen gänzlicher oder theilweiser Uebernahme des Betriebes abzuschließen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath sorgt für die solide Rentbarmachung der Kassenvorräthe, wie des Erneuerungs- und Reservefonds gegen genügende Sicherheit, und darf für vorübergehende Ausgaben auch Banquiercredite sich eröffnen.

Digitized by Google

E. Generalversammlung.

§. 20.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre.

§. 21.

Im April eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung der Actionäre stattfinden, welche durch den Verwaltungsrath zusammenberufen wird. Die Ankündigung derselben soll vier Wochen zuvor in mindestens einem in Gießen, in Darmstadt, in Frankfurt a. M. und in Berlin erscheinenden öffentlichen Blatte erfolgen.

Die Versammlungen werden in Gießen, als dem Sitze der Verwaltung, gehalten.

Bei wichtigen Veranlassungen können auch außerordentliche Generalversammlungen von dem Verwaltungsrathe zusammenberufen werden. Dies muß geschehen, wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

§. 22.

Der Actionär, welcher zehn Actien besitzt, ist stimmfähig und berechtigt, in den Generalversammlungen zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten zu lassen. Er muß sich jedoch vierzehn Tage vorher auf die Art und Weise, welche von dem Verwaltungsrathe vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht wird, über den Besitz seiner Actien legitimiren. Ebenso der Bevollmächtigte über den ihm gewordenen Auftrag.

Je zehn Actien geben Eine Stimme; doch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als zwanzig und kraft erhaltener Bevollmächtigung gleichfalls nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben, so daß ein Mitglied der Generalversammlung nie mehr als 40 Stimmen in sich vereinigen darf.

Diejenigen Actionäre, welche bei der Generalversammlung nicht erscheinen, werden als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden angesehen und sind durch dieselben gebunden.

§. 23.

Jeder Actionär hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen. Werden dieselben in der Versammlung unterstützt, so hat sie der Präsident zur Berathung zu bringen.

Anträge über Gegenstände, welche einer vorherigen speciellen Prüfung und Begutachtung bedürfen, ehe sie in der Generalversammlung zur Discussion und Beschlußnahme gelangen können, sind an einen besondern Ausschuß zum Bericht zu verweisen und kommen alsdann in der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung.

§. 24.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Berathungen.

Die Protokollführer und Scrutatoren werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung bestimmt. Beamte der Gesellschaft dürfen nicht mit diesen Functionen betraut werden.

§. 25.

Bei Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Versammlung mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, näher bekannt, und erstattet in der jährlich abzuhaltenden

Digitized by Google

ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht über den Gang und den Erfolg des Unternehmens. Dieser Jahresbericht nebst seinen Anlagen muß wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung den legitimirten Actionären gedruckt zugesandt werden. Der Präsident bringt sodann die Vorschläge und Anträge des Verwaltungsraths und nach diesen jene anderer Mitglieder zur Discussion und Abstimmung.

§. 26.

Der Generalversammlung steht die Beschlußfassung über die vom Verwaltungsrathe zu stellende Jahresrechnung zu. Die Entlastung wird ertheilt oder verweigert auf den Bericht und Antrag eines von der vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses von drei Mitgliedern, welchem so zeitig als möglich, mindestens aber drei Wochen vor der Generalversammlung, unter Vorlage sämmtlicher Belege und Inventarien, die Jahresrechnung zur Revision zu übergeben ist. Die nämliche Rechnung wird, unter Anschluß sämmtlicher Belege und Inventarien, drei Tage vor der Generalversammlung in den Bureaus der Gesellschaft für die legitimirten Actionäre zur Einsicht aufgelegt.

Die Mitglieder des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, bei Entfernung von ihrem Wohnsitze auf Diäten.

Sollten in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur anderen Mitglieder mit Tode abgehen, oder das ihnen übertragene Commissorium ablehnen, so treten diejenigen Actionäre als Mitglieder des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses ein, welche bei der stattgehabten Wahl nach den ausgetretenen die meisten Stimmen in ihrer Person vereinigt haben. Wären solche Nächstbestimmte nicht vorhanden, so ergänzen die verbleibenden Mitglieder oder das verbleibende Mitglied den Ausschuß durch eigne Wahl (Cooptation) aus den Mitgliedern der letzten Generalversammlung.

§. 27.

Die Generalversammlung hat

1) die Wahl des Verwaltungsrathes und der Revisoren,
2) die Bestimmung
   a. über Abänderung der Statuten,
   b. über Ausdehnung des Unternehmens durch neue Bahnen oder auf andere Weise,
   c. über Vermehrung des Actiencapitals, sowie über Aufnahme von hypothekarischen oder Prioritäts-Anlehen,
   d. über die zu ertheilende Jahres-Dividende, die Dotirung des Reserve- wie des Erneuerungsfonds, der Pensions- und Unterstützungskasse, der Kranken- und Sterbekasse der Angestellten,
   e. über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft,
   f. über die Legitimation der Theilnehmer in zweifelhaften Fällen.

§. 28.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die in dem §. 27 unter lit. a. und e. bezeichneten Gegenstände sind jedoch drei Viertheile der anwesenden Stimmen erforderlich.

Außerdem tritt im Falle einer Verhandlung über Auflösung der Actiengesellschaft die in dem §. 37 vorgesehene besondere Stimmberechtigung und Abstimmungsweise ein.

Digitized by Google

§. 29.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, den Secretären und Scrutatoren unterzeichnet und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt. Sie werden gedruckt und den legitimirten Actionären zugesandt.

§. 30.

Die Beschlüsse der Generalversammlung hat der Verwaltungsrath in Ausführung zu bringen.

F. Wahlen.

§. 31.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach relativer Stimmenmehrheit; ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos.

G. Vertheilung des aus dem Unternehmen sich ergebenden Gewinnes.

§. 32.

Der reine Ertrag des Unternehmens nach Abzug der Betriebskosten und der auf Verzinsung und Amortisation etwaiger Anleihen zu verwendenden Beträge soll, nach Absetzung einer Tantième von drei Procent für die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten der Gesellschaft, zur Zahlung einer Dividende für die Actionäre und zur Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds verwendet werden.

Der Betrag der Dividende, sowie die Art der Auszahlung ist durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen.

Von obiger Tantième werden

a. zwei Procent unter die Mitglieder des Verwaltungsraths,

b. ein Procent unter die vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft vertheilt.

Die Modalitäten der Vertheilung werden vom Verwaltungsrathe festgestellt. Die oben für die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten der Gesellschaft vorgesehene Tantième von 3 pCt. darf insolange nicht abgesetzt werden, als noch ein Staatszuschuß geleistet werden muß oder die früher geleisteten Zuschüsse noch nicht ersetzt sind.

H. Reserve- und Erneuerungsfonds.

§. 33.

Die Gesellschaft bildet

1) einen Reservefonds für außergewöhnliche, durch unvorherzusehende Vorkommnisse oder Unfälle veranlaßte Ausgaben,

2) einen Erneuerungsfonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

§. 34.

Der Normalbestand des Reservefonds soll fl. 150,000 betragen und erhöht werden können, wenn das Unternehmen durch Zutritt neuer Strecken erweitert wird.

Bis der Reservefonds die Summe von 150,000 Gulden erreicht hat, wird behuf Bildung desselben

Digitized by Google

den jährlich der Betrag von 33,000 fl., beziehungsweise bei späterer Erhöhung des Normalbestandes ein Fünftel der Erhöhung, aus den Betriebsüberschüssen zurückgelegt werden.

Muß demnächst der Reservefonds in Anspruch genommen werden, so wird jährlich in denselben bis der Normalbestand wieder erreicht ist, ein Fünftel des letzteren aus den Betriebsüberschüssen zurückgelegt.

§. 35.

Der Erneuerungsfonds wird gebildet:

1) aus einem Antheile des alljährlichen Netto-Gewinnes, welcher Antheil höchstens ein halb Procent des Anlagecapitals betragen soll,
2) aus allen Geldern, welche nach §§. 4 und 5 der Gesellschaft anheimfallen,
3) aus den Zinsen der angesammelten Bestände,
4) aus dem Erlöse aller derjenigen Materialien, Requisite und abgängigen Fahrapparate, welche aus den Beständen des Erneuerungsfonds ersetzt werden.

§. 36.

Zu den Erneuerungen sind zu rechnen:

1) beim Oberbau die Auswechselung der Schienen, Schwellen und kleinen Eisentheile des Oberbaues, der Weichen, Kreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben;
2) bei Locomotiven und Tendern die neue Anschaffung, sowie die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen;
3) bei Wagen die neue Anschaffung, sowie die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

I. Auflösung der Gesellschaft.

§. 37.

Die Auflösung der Actiengesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche vom Verwaltungsrathe eigens dazu einberufen werden muß und in welcher jede einzelne Actie eine Stimme hat, beschlossen werden, und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertheile der anwesenden Actionäre, welche überdies zwei Dritttheile aller bestehenden Actien repräsentiren, dafür stimmen. Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll auf sechs Wochen später eine zweite Versammlung mit der Bestimmung zusammenberufen werden, daß die in derselben durch absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse für alle Actionäre bindend sein werden.

§. 38.

Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation zu bestimmen.

§. 39.

Die solchermaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den in §. 21. angeführten Zeitungen dreimal von Monat zu Monat öffentlich bekannt gemacht werden und kann die Liquidation erst nach Verlauf dieser drei Monate beginnen.

Digitized by Google

K. Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 40.

Die Bestimmungen und Bedingnisse der Concession sind für die Gesellschaft bindend und als integrirender Theil der gegenwärtigen Statuten anzusehen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die vorstehenden Statuten der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft hiermit genehmigt.

Darmstadt, den 4. April 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Lotheißen.

Bekanntmachung,

die Ausstellung der Reisepässe betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. April 1863 (Regierungsblatt Nr. 14 v. 1863), die Ausstellung der Reisepässe nach Oesterreich betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglichen Kreisämter ermächtigt worden sind, vom 1. Mai l. J. an Reisepässe ohne weitere Beschränkung in Beziehung auf den Bestimmungsort auszustellen. Die Großherzogliche Ministerial-Paß-Expedition bleibt indessen auch fernerhin zur Ausfertigung von Reisepässen befugt.

Darmstadt, den 13. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Organisation der Oberförsterei Eudorf, Forstamtes Romrod betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß der nach der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1866 (Reg.-Bl. Nr. 53) provisorisch der Oberförsterei

Digitized by Google

Alsfeld zugetheilte Distrikt Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen und Seibelsdorf nunmehr der Oberförsterei Eudorf definitiv zugetheilt werde.

Darmstadt, den 9. April 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Hahn.

Bekanntmachung,

die in Folge Eröffnung der Riedbahn eingetretene Veränderung der Postverbindungen und Eröffnung einer Posterpedition zu Biebesheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. d. M., dem Tage der Eröffnung der Riedbahn-Strecke Darmstadt-Gernsheim, zu Biebesheim eine Posterpedition in Wirksamkeit getreten ist und gleichzeitig die zwischen Darmstadt und Biblis, sowie zwischen Darmstadt und Stockstadt bestandenen Personenposten aufgehoben worden sind.

Dagegen ist eine neue Postverbindung zwischen Biblis und Gernsheim — im Anschluß an den um 5 Uhr 55 Minuten Morgens aus Gernsheim nach Darmstadt abgehenden und den um 7 Uhr 20 Minuten Abends von Darmstadt in Gernsheim ankommenden Zug — hergestellt worden.

Zu den Fahrten wird ein achtsitziger Omnibus mit 4 Außenplätzen verwendet und Abgabe von Beichaisen nicht stattfinden. Das Personengeld beträgt:

zwischen Biblis und Groß-Rohrheim = 1/2 Meile 7 kr.
" " " Gernsheim = 1 1/4 Meile 18 kr.
" Groß-Rohrheim und Klein-Rohrheim = 1/2 Meile 7 kr.
" " " Gernsheim = 3/4 Meile 11 kr.
" Klein-Rohrheim " " = 1/4 " 7 "

Darmstadt, den 16. April 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 12.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung einer Umlage dritter Klasse in der Gemeinde Dietzenbach für 1869 betreffend.

Nachdem Großherzogliches Ministerium des Innern genehmigt hat, daß von der für 1869 vorgesehenen Umlage dritter Klasse in der Gemeinde Dietzenbach von 3000 fl. nur der Betrag von 1800 fl. zur Erhebung kommen, die Erhebung des Restes von 1200 fl. aber unterbleiben soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Offenbach, den 12. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Stark.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bürstadt	13	1	0,912	4	Der Voranschlag ist für 1869/71 aufgestellt und hier das 1. ⅓ der Gesammtsumme der Umlagen ad 39 fl. aufgeführt.
2	Heppenheim	272	7	1,119	4	
3	Hirschhorn	37	12	3,676	4	Nach dem Voranschlag für 1867/69 beträgt die Gesammtsumme 111 fl.
4	Lampertheim: a. nach Köpfen	175½	—	—	4	
	b. auf das Steuerkapital	567	14	1,280	4	
5	Lorsch, Groß- und Klein-Hausen	350	9	0,000	4	
6	Neckar-Steinach	245	18	2,139	4	Nach dem Voranschlag für 1869/71 beträgt die Gesammtsumme 735 fl.
7	Viernheim	630	14	3,362	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten: Mai, Juli, September und Oktober stattfinden soll.

Heppenheim, den 2. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Gräff.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl.	kr. pf.		
1	Altwiedermus . .	—	550 9	1,732	4	450 7	0,052	4	—	— —	—	
2	Aulendiebach . .	—	— —	—	—	460 5	2,400	4	43	0 2,691	4	Aeltere Kriegskosten. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objekte.
3	Bindsachsen . . .	—	— —	—	—	1200 9	0,889	4	—	— —	—	
4	Bös-Gesäß . . .	—	100 5	2,742	4	200 9	2,898	4	—	— —	—	
5	Büches	—	390 5	2,534	4	600 8	0,600	4	—	— —	—	
6	Büdingen	—	750 1	0,375	6	4538 6	1,836	6	a. 800	1 1,514	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
									b. 252	0 2,440	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
7	Burgbracht . . .	—	540 13	2,240	4	360 8	2,399	4	28	0 3,228	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
8	Calbach	—	— —	—	—	480 8	0,922	4	112	1 3,717	4	Desgl.
9	Diebach	—	— —	—	—	300 4	1,806	4	—	— —	—	
10	Dudenrod	—	174 6	3,432	4	227 8	3,540	4	—	— —	—	
11	Düdelsheim . .	—	— —	—	—	1600 4	2,012	4	80	0 0,962	4	Wie Ord.-Nr. 2.
12	Eckartshausen . .	—	889 6	0,095	4	942 5	3,978	4	30	0 1,615	4	Verwaltungskosten. Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker zu Marienborn.
13	Glauberg	—	600 4	0,095	4	584 3	2,977	4	216	1 1,681	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
14	Hainchen	—	— —	—	—	1000 8	0,710	4	—	— —	—	
15	Hain-Grüdau . .	—	— —	—	—	1070 8	2,728	4	—	— —	—	
16	Heegheim	—	250 2	3,607	4	450 4	3,901	4	—	— —	—	
17	Himbach	—	916 7	1,261	4	892 6	2,651	4	32	0 0,996	4	Wie Ord.-Nr. 2.
18	Hitzkirchen	—	410 4	3,035	4	730 8	0,578	4	48	0 2,560	4	Desgl.
19	Ilnhausen . . .	—	— —	—	—	330 8	2,376	4	—	— —	—	
20	Kefenrod	—	— —	—	—	800 5	1,994	4	—	— —	—	
21	Langenbergheim .	—	1150 7	3,482	4	900 5	0,096	4	50	0 1,324	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
22	Lindheim	—	— —	—	—	1000 3	2,498	4	—	— —	—	
23	Lorbach	—	— —	—	—	440 4	3,390	4	70	0 3,717	4	Wie Ord.-Nr. 2.
24	Merkenfritz . . .	—	190 4	3,416	4	500 8	0,298	4	—	— —	—	
25	Michelau	—	— —	—	—	130 4	3,934	4	—	— —	—	
26	Mittel-Gründau mit Ortsbezirk	—	— —	—	—	1350 7	1,392	4	240	2 1,466	4	Wie Ordn.-Nr. 2, ausschl. des Ortsbezirks.
27	Nieder-Mockstadt	—	— —	—	—	700 4	1,674	4	—	— —	—	
28	Ober-Mockstadt	—	— —	—	—	524 4	0,113	4	225	1 2,917	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
29	Orleshausen . . .	—	— —	—	—	600 10	2,162	4	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
30	Rinderbügen . . .	—	1100 14	2,540	4	600 7	1,777	4	95	1	1,488	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
31	Rohrbach	—	— —	—	—	500 3	2,091	4	—	—	—	—	
32	Stockheim	—	— —	—	—	600 5	1,258	4	—	—	—	—	
33	Vonhausen . . .	—	— —	—	—	760 6	2,621	4	840	10	0,570	4	Parzellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Besitzer.
34	Wenings	—	— —	—	—	1885 8	0,975	4	615	3	1,203	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
35	Wolf	—	— —	—	—	380 4	2,404	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Jahre 1869

a) in der Gemeinde Büdingen in sechs Zielen: März, Mai, Juli, August, September und October,

b) in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen: Mai, Juli, September und October

geschehen soll.

Büdingen, den 18. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	tr. pf.		
1	Airlenbach . . .	—	—	— —	—	186	2 1,134	6	—	— —	—	
2	Asselbrunn . . .	—	118	7 2,461	6	178	5 3,694	6	14	— 2,043	6	Parcellenvermessungskosten.
3	Beerfelden . . .	—	1178	2 0,576	6	2380	6 0,641	6	a. 426	1 0,933	6	Evangelische Kirchspielskosten.
									b. 23	5 0,957	6	Katholische „
4	Bullau	—	657	9 1,224	6	265	3 2,934	6	6	— 0,464	6	Parcellenvermessungskosten.
5	Dorf-Erbach . .	—	—	— —	—	260	4 1,563	6	15	— 1,263	6	Desgl.
6	Ebersberg	—	334	7 2,459	6	274	6 0,692	6	23	— 2,640	6	Grundbuchskosten.
7	Elsbach pro 1869	—	88	3 1,946	6	71	2 3,210	6	—	— —	—	
8	a. Erbach	—	600	1 1,373	6	2540	5 1,906	6	a. 560	1 1,362	6	Evangelische Kirchspielskosten.
									b. 95	5 2,360	6	Katholische „
	b. Roßbach . . .	—	—	— —	—	—	— —	—	38	1 0,824	6	Evangelische „
9	Erbuch	—	200	10 3,716	6	64	3 1,850	6	—	— —	—	
10	Erlenbach	—	350	11 1,659	6	345	9 0,9 1	6	—	— —	—	
11	Ernsbach	—	170	9 3,200	6	130	7 1,420	6	a. 22	1 1,380	6	Evangelische „
									b. 2	6 2,400	6	Katholische „
12	Etzean	—	360	12 1,256	6	197	6 1,442	6	—	— —		
13	Falken-Gesäß . .	—	—	— —	—	404	3 0,493	6	a. 125	1 0,084	6	Evangelische „
									b. 1	2 2,169	6	Katholische „
14	Gammelsbach . .	—	825	7 3,403	6	255	2 0,617	6	a. 116	— 3,280	6	Evangelische „
									b. 3	1 2,534	6	Katholische „
15	Günterfürst . . .	—	108	2 1,229	6	424	8 2,501	6	a. 58	1 1,433	6	Evangelische „
									b. 8	5 0,940	6	Katholische „
16	Güttersbach . . .	—	488	8 2,380	6	270	4 0,226	6	—	— —	—	
17	Haisterbach . . .	—	48	— 3,252	6	265	4 1,828	6	a. 76	1 1,271	6	Evangelische „
									b. 3	5 1,120	6	Katholische „
18	Hebstahl	—	205	4 0,386	6	280	4 2,902	6	a. 26	1 0,287	6	Evangelische „
									b. 5	2 2,134	6	Katholische „
19	Hesselbach	—	309	9 3,097	6	30	— 3,767	6	a. 90	3 1,460	6	„ „
									b. 12	— 1,230	6	Parcellenvermessungskosten.
20	a. Hetzbach allein	—	123	— 3,958	6	900	6 1,853	6	a 155	1 1,024	6	Evangelische Kirchspielskosten.
									b. 1	2 0,000	6	Katholische „
	b. auf die Einw. d. Forsts Bullau	—	—	— —	—	30	— 3,477	6	39	1 0,551	6	Evangelische „
21	Hüttenthal . . .	—	454	6 2,402	6	533	6 2,475	6	—	— —	—	
22	Kailbach jenseits	—	134	4 1,387	6	111	3 1,986	6	7	1 0,334	6	Katholische „
23	Langen-Brombach F. S.	—	124	3 0,777	6	265	6 0,372	6	—	— —	—	
24	Lauerbach	—	122	2 2,896	6	276	5 3,728	6	a. 59	1 1,242	6	Evangelische „
									b. 1	6 0,000	6	Katholische „

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr pf.		fl.	kr. pf.		
Lauerbach . .								c. 8	— 1,152	6	Parcellenvermessungskosten.
Michelstadt . .	—	1152	1 2,750	6	3240	4 2,739	6	a. 425	— 2,920	6	Evangelische Kirchspielskosten.
								b. 43	3 2,030	6	Katholische „
								c. 200	— 1,244	6	Kriegsschulden vor 1807.
								d. 202	— 2,190	6	Parcellenvermessungskosten.
Momart . . .	—	—	— —	—	177	2 2,608	6	27	— 1,716	6	Kriegsschulden vor 1807.
Ober-Finkenbach	—	500	9 1,108	6	364	5 0,620	6	a. 60	1 0,032	6	Evangelische Kirchspielskosten.
								b. 2	1 1,780	6	Katholische „
Ober-Hilters-Klingen . .	—	274	10 3,560	6	188	5 1,392	6	a. 60	1 3,248	6	Evangelische „
								b. 11	5 2,356	6	Katholische „
Ober-Mossau .	—	240	2 3,538	6	530	5 3,374	6	a. 13	— 0,662	6	Evangelische „
								b. 4	5 2,600	6	Katholische „
Ober-Sensbach .	—	—	— —	—	195	2 3,548	6	—	— —	—	
Olfen	—	153	3 2,849	6	280	6 0,374	6	—	— —	—	
Raubach pr. 1869	—	119	10 2,269	6	48	4 3,098	6	—	— —	—	
Rehbach . . .	—	325	3 3,462	6	333	3 3,844	6	a. 58	— 2,820	6	Evangelische „
								b. 10	5 2,180	6	Katholische „
Rothenberg . .	—	—	— —	—	449	2 0,932	6	—	— —	—	
Schöllenbach mit Kailbach diesst. und Hohberg .	—	276	4 0,204	6	528	7 2,635	6	a. 142	1 1,219	6	Evangelische Kirchspielskosten.
								b. 4	3 3,635	6	Katholische „
								c. 149	3 1,484	6	Schulbedürfnisse für Schöllenbach.
								d. 60	2 0,943	6	Desgl. für Kailbach diesseits und Hohberg.
Schönnen . .	—	—	— —	—	206	3 3,600	6	—	— —	—	
Steinbach . .	—	996	4 0,711	6	900	3 2,832	6	a. 135	— 2,938	6	Evangelische Kirchspielskosten.
								b. 38	5 1,536	6	Katholische „
Steinbuch . .	—	—	— —	—	626	9 2,450	6	a. 45	— 2,884	6	Evangelische „
								b. 8	5 0,532	6	Katholische „
Stockheim . .	—	84	3 1,980	6	176	5 1,636	6	—	— —	—	
Unter-Finkenbach	—	350	13 0,258	6	73	2 0,619	6	—	— —	—	
Unter-Hilters-Klingen . .	—	353	8 0,032	6	138	2 1,476	6	20	— 1,541	6	Kriegsschulden vor 1807.
Unter-Mossau .	—	849	8 1,520	6	608	5 3,101	6	12	— 0,616	6	Parcellenvermessungskosten.
Unter-Sensbach	—	100	1 1,341	6	484	4 3,013	6	a. 104	1 0,495	6	Evangelische Kirchspielskosten.
								b. 1	1 0,790	6	Katholische „
Weiten-Gesäß .	—	—	— —	—	199	2 0,728	6	a 60	— 2,808	6	Evangelische „
								b. 18	6 0,000	6	Katholische „
a. Würzberg allein	—	495	5 1,862	6	577	6 0,024	6	a. 87	1 0,290	6	Evangelische „
								b. 33	5 1,080	6	Katholische „

Digitized by Google

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			fl.	kr. pf.		
	b. Würzberg mit Eulbach : . .	—	17 — 0,664	6		113 1 0,189	6		—	— —	—	
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach	—	— — —	—		— — —	—		a. 36	— 2,952	6	Evangelische Kirchspielskosten.
									b. 2	6 0,000	6	Katholische „
46	Zell	—	218 2 3,991	6		700 8 0,860	6		a. 53	— 2,885	6	Evangelische „
									b. 3	5 0,360	6	Katholische „
									c. 18	— 2,732	6	Evangelische „ vom Forsthaus Zell.

Von den sonstigen Ausschlägen werden umgelegt:

a) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen;

b) die Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer;

c) die Grundbuchskosten auf das Gesammt-Grundsteuerkapital;

d) die älteren Kriegsschulden auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, Juli, August, September und October dieses Jahres geschehen soll.

Erbach, den 22. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
v. Schenck.

Digitized by Google

№ 13.

Übersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bilbel.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	fl.	kr.	pf.		fl	kr	pf.		fl.	kr.	pf.		
Altenstadt . .	—	—	—	—	—	2036	5	3,612	4	—	—	—	—	
Büdesheim . .	—	—	—	—	—	1765	4	0,814	4	235	-	2,760	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das gesammte Steuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
Burg-Gräfenrode	—	—	—	—	—	700	3	1,496	4	300	2	1,407	4	Kosten für Vertilgung der Feldmäuse auf das Steuerkapital der Aecker und Wiesen.
Groß-Karben .	—	—	—	—	—	1420	3	1,968	4	480	1	2,167	4	Kosten für Aufstellung des Grundbuchs auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
Heldenbergen. .	—	—	—	—	—	1600	3	1,378	4	—	—	—		
Höchst a. d. Nidder	—	—	—	—	—	793	6	2,266	4	207	2	1,470	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
Holzhausen . .	—	—	—	—	—	920	3	1,785	4	80	—	2,535	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
Kaichen . . .	—	—	—	—	-	1500	5	3,087	4	—	—	—		
Klein-Karben .	—	—	—	—	—	300	1	1,230	4	254	1	1,942	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	—	3,783	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
Kloppenheim . .	—	650	3	3,178	4	630	3	1,983	4	105	—	3,016	4	Desgl.
Nieder-Eschbach .	—	1000	3	2,619	4	2100	7	0,473	4	—	—	—	—	
Oberau . . .	—	—	—	—	—	450	5	3,510	4	139	2	0,713	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
Ober-Erlenbach .	—	1600	5	1,235	4	1400	4	2,316	4	70	—	—	4	Abgelöste Stolgebühren auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
	—	—	—	—	—	—	—	—	4	400	2	1,800	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
Ober-Eschbach .	—	1600	6	3,322	4	1000	3	3,036	4	300	1	2,769	4	Desgl.
Okarben . . .	—	1650	5	3,063	4	1180	3	2,838	4	290	1	1,015	4	Desgl.
Petterweil . .	—	390	—	—	4	1210	3	3,323	4	148	—	2,740	4	Desgl.
Rendel . . .	—	—	—	—	—	3000	7	1,966	4	364	—	3,936	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
Rodenbach . .	—	—	—	—	—	815	9	2,495	4	393	5	0,236	4	Desgl.
Rodheim . . .	—	—	—	—	—	3040	4	1,364	4	160	—	1,530	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
Rommelhausen .	—	—	—	—	—	430	9	3,833	4	—	—	—		
Stammheim . .	—	—	—	—	—	1150	3	2,552	4	—	—	—	—	
Steinbach . .	—	—	—	—	—	855	5	2,402	4	—	—	—	—	
Bilbel. . . .	—	—	—	—	—	1800	2	1,955	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August und October d. J. stattfinden soll.

Vilbel, den 25. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.
v. Zangen.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bobstadt	—	—	—	—	—	890	7	3,605	4	86	—	3,579	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden-Kapitalien Auf das Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Bürstadt	—	—	—	—	—	2080	3	1,352	4	1110	1	3,494	4	Auf das Steuer-Kapital der Einwohner und Ausmärker excl. des Boxheimerhofs.
3	Darsberg	—	473	10	0,249	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Erbach	—	135	2	2,982	4	258	5	0,247	4	—	—	—		
5	Grein	—	287	11	1,495	4	62	1	3,875	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für 1869/71 aufgestellt und kommt im Jahr 1869 ⅓ der Gesammtumlage zur Erhebung.
6	Groß-Hausen	—	100	—	3,867	4	1320	5	3,795	4	—	—	—	—	
7	Heppenheim	—	—	—	—	—	4600	3	2,539	4	2320	1	3,627	4	Wie Ord.-Nr. 1, jedoch mit weiterem Ausschluß des Steuerkapitals von den Allmenden der Vierdorfgemeinde Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach.
8	Hirschhorn	—	—	—	—	—	3392	7	3,668	4	—	—	—	—	
9	Hofheim	—	—	—	—	—	1550	3	2,903	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
10	Kleinhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
11	Kirschhausen . .	—	—	—	—	—	565	4	1,870	4	—	—	—	—	
12	Lampertheim . .	—	1000	—	3,929	4	8800	7	0,163	4	500	—	3,3139	4	Evangelische Kirchspielskosten.
13	Langenthal . .	—	188	2	2,670	4	850	10	3,814	4	6	—	3,874	4	Katholische „
14	Lorsch	—	—	—	—	—	3000	4	1,804	4	—	—	—	—	
15	Neckarhausen .	—	83	3	3,538	4	80	2	0,112	4	—	—	—	—	Wie ad 5.
16	Neckar-Steinach	—	—	—	—	—	1527	5	3,276	4	20	—	0,579	4	Auf das Gütersteuerkapital.
17	Ober-Laudenbach	—	200	3	3,334	4	173	3	0,894	4	142	5	2,250	4	Kath. Schul- und Kirchspielskosten auf das Steuerkapitol der kath Ortseinwohner.
											50	1	3,610	4	Evang. Schulkosten auf das Steuerkapital der evang. Ortseinwohner.
18	Ober- u. Unter-Hambach . .	—	—	—	—	—	300	1	2,518	4	—	—	—	—	
19	Seehof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird nachträglich bekannt gemacht werden.
20	Sonderbach . .	—	220	5	2,119	4	35	—	3,201	4	—	—	—	—	
21	Viernheim . .	—	972	1	0,736	4	5348	5	3,541	4	—	—	—	—	
22	Wald-Erlenbach	—	175	4	2,927	4	28	—	2,570	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen und zwar in den Monaten April, Juli, September und October d. J. stattfinden soll.

Heppenheim, am 19. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Armsheim	—	354	— 3,800	6	1650	4 0,027	6	362	5 1,427	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einw.
									1292	4 2,009	6	Desgl. der evang. Einw.
2	Bechtolsheim	—	—	— —	—	2229	3 2,430	6	346	— 3,814	6	„ „ „ „
									106	— 2,482	6	„ „ kath. „
3	Biebelnheim	—	70	— 0,952	6	1145	3 2,828	6	131	— 2,424	6	„ „ evang. „
									142	2 2,154	6	„ „ kath. „
4	Bodenheim	—	—	— —	—	3050	3 0,693	6	—	— —	—	
5	Dalheim	—	—	— —	—	938	2 3,828	6	267	1 1,198	6	„ „ evang. „
									142	2 2,087	6	„ „ kath. „
6	Dexheim	—	—	— —	—	1375	4 0,230	6	45	— 0,894	6	„ „ evang. „
									159	2 3,231	6	„ „ kath. „
7	Dienheim	—	—	— —	—	4670	8 2,041	6	—	— —	—	
8	Dolgesheim	—	408	1 1,470	6	883	2 3,239	6	—	— —	—	
9	Eichloch	—	—	— —	—	1450	9 2,308	6	467	4 0,424	6	„ „ evang. „
10	Eimsheim	—	440	1 3,642	6	1025	4 1,251	6	300	1 2,530	6	„ „ „ „
									106	2 1,253	6	„ „ kath. „
11	Ensheim	—	122	— 3,436	6	1180	7 2,431	6	46	— 1,550	6	„ „ evang. „
									12	— 2,677	6	„ „ kath. „
12	Friesenheim	—	310	2 0,327	6	700	4 1,338	6	150	1 2,452	6	„ „ evang. „
									140	2 2,792	6	„ „ kath. „
13	Gabsheim	—	—	— —	—	1960	6 0,656	6	—	— —	—	
14	Gau-Bickelheim	—	375	— 2,954	6	3000	5 1,312	6	626	1 1,500	6	„ „ „ „
15	Gau-Weinheim	—	—	— —	—	580	2 3,288	6	700	4 2,998	6	„ „ evang. „
									230	5 2,705	6	„ „ kath. „
16	Guntersblum	—	—	— —	—	4081	3 2,172	6	1919	2 0,404	6	Kosten der Erbauung einer Entwässerungsmaschine auf das gesammte Grundsteuerkapital.
17	Hahnheim	—	—	— —	—	1055	2 3,379	6	399	2 0,812	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
									220	4 1,045	6	Desgl. der kath. Einw.
									570	1 3,411	6	Parcellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
18	Hillesheim	—	445	1 2,432	6	1280	4 1,782	6	80	— 1,491	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
19	Köngernheim	—	—	— —	—	777	3 2,793	6	77	1 3,696	6	Desgl. der kath. Einw.
									191	1 1,509	6	„ „ evang. „

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
20	Lörzweiler	—	1580	5	1,286	6	12 0	3	3,709	6	—	—	—	—	
21	Ludwigshöhe	—	—	—	—	—	800	7	0,704	6	—	—	—	—	
22	Mommenheim	—	—	—	—	—	2250	4	3,263	6	453	1	1,692	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einw.
											293	3	0,616	6	Desgl. der kath. Einw.
23	Nackenheim	—	130	—	1,104	6	2800	5	1,476	6	—	—	—	—	
24	Nieder-Saulheim	—	722	1	0,332	6	2524	3	2,704	6	325	2	1,511	6	„ „ „ „
											1354	2	2,978	6	„ „ evang. „
											153	—	0,143	6	Weinbergsschützerlohn nach dem Flächeninhalt — per □ Klafter — der Weinberge
											1200	2	0,786	6	Parzellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
25	Nierstein	—	2405	2	2,153	6	3600	3	1,700	6	840	2	1,861	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einw.
											955	1	3,016	6	Desgl. der evang. Einw.
26	Ober-Hilbersheim	—	492	1	1,488	6	1042	2	2,618	6	370	1	0,679	6	Parzellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
27	Ober-Saulheim	—	648	2	2,851	6	845	3	0,657	6	387	2	1,035	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
28	Oppenheim	—	—	—	—	—	4750	4	2,663	6	1305	4	2,061	6	Desgl. der kath. Einw.
											1670	3	2,930	6	„ „ evang. „
29	Partenheim	—	—	—	—	—	2175	5	0,307	6	36	5	3,370	6	„ „ kath. „
30	Schimsheim	—	117	1	1,028	6	320	2	1,099	6	50	1	0,862	6	„ „ „ „
											60	1	0,730	6	„ „ evang. „
											40	7	2,207	6	Wiesenverbesserungskosten auf das Grundsteuerkapital der Wiesen.
31	Schornsheim	—	237	—	2,122	6	2770	6	0,008	6	409	1	0,087	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einw.
32	Schwabsburg	—	—	—	—	—	1785	5	1,825	6	585	2	0,592	6	Desgl.
33	Selzen	—	1046	2	3,516	6	1760	4	2,056	6	460	1	1,628	6	Desgl.
											46	1	3,596	6	Desgl. der kath. Einw.
34	Spiesheim	—	607	1	2,381	6	120	3	0,255	6	776	2	1,551	6	„ „ evang. „
											17	—	2,776	6	„ „ kath. „
35	Sulzheim	—	450	2	0,570	6	1000	4	0,098	6	—	—	—	—	
36	Udenheim	—	—	—	—	—	16 0	4	1,178	6	334	1	0,971	6	„ „ evang. „
											208	4	2,938	6	„ „ kath. „
37	Undenheim	—	772	1	1,528	6	718	1	0,919	6	1108	2	1,257	6	„ „ evang. „
											224	3	2,332	6	„ „ kath. „

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl	kr. pf.		fl.	kr pf.		fl.	kr. pf.		
38	Vendersheim	—	—	— —	—	1100	5 3,710	6	121	1 0,100	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einw.
									488	9 1,302	6	Desgl. der kath. Einw.
39	Wald-Uelversheim	—	38	— 3,815	6	1600	3 3,065	6	40	— 0,490	6	„ „ evang. „
									280	4 3, 55	6	„ „ kath. „
40	Wallertheim	—	450	— 3,954	6	1250	2 2,320	6	260	4 1,330	6	„ „ „ „
									580	1 2,803	6	„ „ evang. „
41	Weinolsheim	—	—	— —	—	812	2 3,727	6	373	2 3,126	6	„ „ kath. „
									158	1 1,381	6	„ „ evang. „
42	Wintersheim	—	200	1 1,621	6	700	4 1,201	6	350	2 2,157	6	Mäuse- und Hamstervertilgungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapit.
43	Wörrstadt	—	1320	1 3,243	6	2125	2 3,334	6	535	— 3,914	6	Auf das Steuerkapital der evang. Einw.
									303	2 2,775	6	Desgl. der kath. Einw.
44	Wolfsheim	—	200	— 3,804	6	900	4 0,059	6	201	8 1,108	6	„ „ „ „
									503	2 2,995	6	„ „ evang. „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Mai, Juli, August, September und October festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 26. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Schmidt.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
1	Bobenhausen	159	10	0,419	
2	Einertshausen	96	7	3,219	Der Voranschlag ist für 1869/71 aufgestellt und kommt hier das erste Drittheil der Gesammt-Umlagen zur Erhebung.
3	Laubach mit Ruppertsburg .	350	20	1,096	
4	Ulrichstein	370	15	2,676	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli und October d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 7. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

v. Röder.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Gr. Bezirksgerichts Mainz vom 4. April und 13. Juni 1868 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Peter Schlöder aus Gau-Bickelheim die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. April dem Julius Theuerkauf zu Darmstadt zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen, den Familiennamen Lich führe.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. März den Consul des Norddeutschen Bundes Johann Carl Wilhelm Honoſz in Algier zum Großherzoglichen Consul daselbst für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums zu ernennen.
2) am 7. April den Dr. Eduard Werle aus Heppenheim zum ersten Assistenzarzt an der Landes-Irrenanstalt zu ernennen, sowie
3) dem Schulamts-Aspiranten Joseph Nicolai aus Ober-Mörlen im Kreise Friedberg die dritte katholische Schulstelle zu Hechtsheim im Kreise Mainz zu übertragen.
4) am 9. April dem Schulamts-Aspiranten Friedrich August Claus aus Heimertshausen im Kreise Alsfeld die evangelische Mädchenschulstelle zu Homberg a. d. O. im Kreise Alsfeld zu übertragen.
5) am 10. April dem Pfarramts-Candidaten Ferdinand Decker aus Lißberg, im Kreise Nidda, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heubach, im Dekanate Groß-Umstadt zu übertragen, sowie
6) den Landrichter des Landgerichts Ulrichstein, Wilhelm Ceßner in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Wimpfen zu versetzen.
7) am 14. April den Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Götz zum Zugmeister bei dieser Eisenbahn und
8) am 17. April den Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Groß-Gerau, Wilhelm Mittler zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Darmstadt zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 17. April den Hoflaquaien Ludwig Mattern seines Dienstes zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. April den Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Schotten Emil Weber, — den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Offenbach Hermann Langsdorf auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung, — den Landgestütsdiener Peter Demmler — sowie
2) am 10. April den Landrichter des Landgerichts Wimpfen Dr. Conrad Heyer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, — den Schullehrer an der ersten katholischen Schulstelle zu Klein-Hausen im Kreise Heppenheim, Johannes Degen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, auf sein Nachsuchen, — und
3) am 18. April den Kammerlaquaien Johann Schachtel wegen geschwächter Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Dexheim, im Dekanate Oppenheim, mit einem Gehalte von 1399 fl. 24 kr.
2) die zweite evangelische Schulstelle zu Wenings, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalte von 300 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals, dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
3) die zweite katholische Schulstelle zu Ebersheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. nebst einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 29. März der pensionirte Schullehrer Lynker zu Inheiden, Kreises Nidda.
2) am 5. April der Schullehrer Martin Stellwagen zu Offenbach.
3) am 10. April der Schullehrer Veith zu Wickstadt, Kreises Friedberg.
4) am 11. April der evang. Pfarrer Bergen zu Crainfeld.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 30. April 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufgabe von feuergefährlichen und explodirenden Gegenständen zur Beförderung durch die Post betr. — 2) Bekanntmachung, den zwischen Hessen, dem Norddeutschen Bunde und Baden wegen des Main-Neckar-Staats-Telegraphen abgeschlossenen Vertrag betr. — 3) Bekanntmachung, Schenkungen an verschiedene Wohlthätigkeits-Anstalten betr. — 4) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 5) Bekanntmachung, die für das Jahr 1869 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in dem Voranschlag der Stadt Offenbach vorgesehenen Umlagen betr. —

Gesetz,

die Aufgabe von feuergefährlichen und explodirenden Gegenständen zur Beförderung durch die Post betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Wer Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgibt, verfällt in eine Polizeistrafe von drei bis zwanzig Gulden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. April 1869.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Digitized by Google

№ 14.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen, dem Norddeutschen Bunde und Baden wegen des Main-Neckar-Staats-Telegraphen abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden am 31. März 1869 zu Berlin mit Zustimmung der Stände des Großherzogthums abgeschlossene Staatsvertrag wegen anderweiter Regelung der Verhältnisse des Main-Neckar-Staats-Telegraphen, wird nach inzwischen erfolgtem Austausch der Ratificationen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. April 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Nachdem durch den Staatsvertrag vom 27/29. August 1867 der Königl. Preußischen Regierung das ausschließliche Recht zur Anlage und zum Betriebe von Staatstelegraphen im Gebiete des Großherzogthums Hessen überlassen worden ist, sind, da inzwischen die Preußische Telegraphen-Verwaltung in die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes übergegangen ist, zwischen den ernannten Bevollmächtigten der Großherzoglich Hessischen Regierung, des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und der Großherzoglich Badischen Regierung und zwar:

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legations-Rath Carl Hofmann, Ritter ꝛc.

Seitens des Präsidiums des Norddeutschen Bundes

dem General-Telegraphen Director, Oberst à la suite des Ingenieur-Corps, Franz von Chauvin, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe ꝛc.

Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn, Freiherrn Hans von Türckheim zu Altdorf, Ritter ꝛc.

zu einer neuen Regelung der am 12. Februar 1852 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Herstellung und Betriebs elektromagnetischer Telegraphen längs der Main-Neckar-Eisenbahn die nachstehenden Vereinbarungen getroffen worden, welche, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Vollmachtgeber, vom 1. Mai 1869 an in Wirksamkeit treten.

§. 1.

Der in der Uebereinkunft vom 12. Februar 1852 als „Staatstelegraph“ bezeichnete Theil jener Telegraphenlinie hört auf, gemeinschaftliches Eigenthum der betheiligten drei Staaten zu sein. Soweit die betreffenden Anlagen sich auf Königlich Preußischem und auf Großherzoglich Hessischem Gebiete befinden, gehen dieselben nebst Zubehör in das alleinige Eigenthum des Norddeutschen Bundes, soweit sie

Digitized by Google

sich auf Großherzoglich Badischem Gebiete befinden, in das alleinige Eigenthum der Großherzoglich Badischen Regierung über.

Jener Staats-Telegraph wird hiermit als eine Norddeutsche, resp. Badische Staats-Telegraphen-Linie betrieben und auf jedem Gebiete für Rechnung der betheiligten Telegraphen-Verwaltung unterhalten und verwaltet werden. Die beiden betheiligten Staats-Telegraphen-Verwaltungen werden dafür sorgen, daß der Zusammenhang der Drähte an der Gränze der beiderseitigen Telegraphengebiete eine fortgesetzte unmittelbare Auswechslung der Correspondenz zwischen den beiderseitigen Stationen gestattet.

§. 2.

Die im Art. 20 der Uebereinkunft vom 12. Februar 1852 für den Fall der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses vorgesehene Ausgleichung der Anlagekosten, wozu die Kosten für die dermalen vorhandenen vier Leitungen des Staatstelegraphen, einschließlich der Kosten für Träger, Mauerhügel, Kabel ꝛc., soweit dieselben der Staats-Telegraphen-Verwaltung zur Last gefallen sind, sodann die Kosten für die Stationseinführungen in Frankfurt und Darmstadt und für die erstmalige Ausstattung der Stationen Frankfurt, Darmstadt und Mannheim an Apparaten und sonstigen Inventargegenständen gerechnet werden sollen, findet in der Weise statt, daß jede der betheiligten drei Regierungen mit einem Drittel der Gesammtanlagekosten der früheren Gemeinschaft gegenüber als forderungsberechtigt erscheint und der Norddeutsche Bund mit den Kosten für die in den Hoheitsgebieten des Großherzogthums Hessen und der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vorhandenen Einrichtungen und Inventargegenstände, die Großh. Badische Regierung dagegen mit den Kosten für die auf Badischem Territorium vorhandenen Einrichtungen und Inventargegenstände belastet werden sollen. Im Interesse größerer Einfachheit sollen bei dieser Auseinandersetzung die Kosten für die vorhandenen Telegraphenleitungen einschließlich der oben erwähnten Kosten für Träger ꝛc. lediglich nach Verhältniß der auf die beiden Telegraphengebiete fallenden Linienlängen berechnet werden.

Der Norddeutsche Bund hat die nach der anliegenden Ausgleichungsrechnung*) auf Preußen entfallenden Beträge und zwar:

1) An die Großherzoglich Hessische Regierung 13,516 fl. 31 1/3 kr. (7,723 Thlr. 21 Sgr. 10 pf.
2) „ „ „ Badische „ 2,331 „ 25 1/3 „ (1,332 „ 7 „ 3 „

zu entrichten.

Der Betrag ad 1 wird im Anfange des Jahres 1870, spätestens bis zum 15. Februar 1870, an die Großh. Hessische Staatsschulden-Tilgungskasse, der Betrag ad 2 alsbald nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Uebereinkunft an die Main-Neckar-Eisenbahnbaukasse zu Heidelberg durch die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes baar gezahlt werden. Vom Eintritt der Wirksamkeit dieser Uebereinkunft bis zur Auszahlung des ad 1 angegebenen Betrags entrichtet die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes der Großh. Hessischen Regierung einen Pachtzins von 400 Thlr. jährlich für die Ueberlassung des ihr zugehörigen Antheils des Main-Neckar-Staatstelegraphen. Das Gestänge und die benutzten Drahtleitungen, sowie die Stationseinrichtungen auf der übernommenen Strecke unterhält die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes auf ihre alleinigen Kosten.

Die den beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen zur Last geschriebenen Inventargegenstände sind denselben im Stück und, soweit solche nicht mehr vorhanden sind, in dem Werthanschlage entsprechenden Ersatzstücken auszufolgen.

Der in Folge der Nachanschaffungen aus Betriebsmitteln etwa noch vorhandene Ueberschuß an

*) Liegt der Originalausfertigung des Vertrags bei.

Digitized by Google

Inventargegenständen und an Leitungs- und Betriebsmaterial wird der Verwaltung des Main-Neckar-Eisenbahnbetriebstelegraphen unentgeltlich überlassen.

§. 3.

Die von der Großh. Hessischen Regierung für den Betrieb des Staatstelegraphen angestellten Bediensteten werden in den Dienst der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes übernommen, vorausgesetzt, daß die fraglichen Bediensteten sich der Beamtenqualität der Bundesbeamten unterwerfen und den vorgeschriebenen Diensteid leisten. Von Seiten des Norddeutschen Bundes wird den hiernach übernommenen Dienern die Belassung mindestens des gegenwärtigen Diensteinkommens und Dienstrangs, sowie die Gewährung derjenigen Beneficien bei späterer Zuruhesetzung zugesichert, welche ihnen in diesem Falle nach Maßgabe ihres dermaligen Diensteinkommens und unter Berücksichtigung ihrer gesammten, unter Hessischer und Bundes-Verwaltung zugebrachten Dienstzeit von Großh. Hessischer Regierung zu Theil werden würden. Ueber die hiernach zu gewährenden Beneficien wird die Großh. Hessische Regierung der Bundes-Verwaltung in jedem Specialfalle Mittheilung machen.

Diejenigen dieser Bediensteten, welche dem Großh. CivildienerWittwen-Institut angehören, treten aus demselben aus, und die Bundes-Verwaltung übernimmt gegen Ueberlassung der Eintrittsgelder der gedachten Bediensteten und der vom 1. Mai 1869 an Seitens derselben zu leistenden Beiträge die Zahlung der durch demnächstige Todesfälle sich ergebenden Wittwen- und Waisenpensionen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogthums und in den durch diese Bestimmungen normirten Beträgen.

§. 4.

Die zur Befestigung der Leitungen des Staats- und des Eisenbahn-Telegraphen gemeinschaftlich benutzten Träger (Stangen, Mauerbügel u. dgl.) gehen ohne eine an die Eisenbahnbetriebsverwaltung für deren Eigenthumsantheil zu leistende Entschädigung auf dem Königlich Preußischen und Großh. Hessischem Staatsgebiete in das alleinige Eigenthum der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes, auf dem Großh. Badischen Gebiete in das alleinige Eigenthum der Großh. Badischen Staatstelegraphen-Verwaltung über, dagegen übernehmen beide Staatstelegraphen-Verwaltungen zu Gunsten der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung die Verpflichtung, diese Träger auf ihre Kosten, und zwar jede innerhalb ihres Telegraphengebietes, stets in gutem Zustande zu unterhalten, und wird der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung gestattet, außer ihrem bereits vorhandenen Drahte auch noch weitere Drähte nach Bedarf an den Trägern des Staatstelegraphen zu befestigen.

Eine Verpflichtung der Staatstelegraphen-Verwaltungen, ihre Leitungen zum Zwecke der Befestigung der Bahnleitung durch die Eisenbahnstationen hindurch zu führen, wird nicht übernommen. Im Falle der Verlegung der Staatstelegraphen-Leitungen außerhalb der Bahnstation geht das Eigenthum an den innerhalb der Bahnstation bisher gemeinschaftlich benutzten Trägern an die Eisenbahnbetriebs-Verwaltung über und bleibt der letzteren die Fürsorge für Unterhaltung der Bahnleitungsträger innerhalb der Station überlassen.

Wie die Last der Unterhaltung der Leitungen des Eisenbahn-Telegraphen fortan der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung verbleibt, so hat dieselbe auch bei Auswechslung von Trägern der Staatstelegraphen die Abnahme und Wiederbefestigung der daran befindlich gewesenen Bahnleitungen entweder durch ihr Personal besorgen zu lassen, oder im Falle solches durch das Personal der Staatstelegraphen-Verwaltungen geschehen soll, wozu sich letztere jederzeit bereit finden werden, den wirklichen Kostenaufwand oder die im Wege besonderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen festgesetzten Vergütungsbeträge an die Staatstelegraphen-Verwaltungen zu entrichten. Von der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung

Digitized by Google

wird der Staatstelegraph gleich den eigenen Anlagen der Bahn überwacht werden. Das Nähere wegen der zu führenden Aufsicht, wegen provisorischer Wiederherstellung der Leitungen bei eintretenden Beschädigungen, sowie wegen Mitwirkung der Bahnverwaltung bei Ausführung von Arbeiten an den Staatstelegraphen bleibt besonderer Verständigung zwischen den beiden Staatstelegraphen-Verwaltungen und der Eisenbahnbetriebs-Direction für die bezüglichen Telegraphengebiete vorbehalten, jedoch wird im Princip anerkannt, daß die Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für die Preußische und Hessische Gebietsstrecke sich hierbei den für die Eisenbahnen in Preußen bezw. im Norddeutschen Bunde im Allgemeinen bestehenden Regeln zu unterwerfen hat.

§. 5.

Bezüglich der Zuständigkeit des Eisenbahnbetriebstelegraphen der Main-Neckarlinie gegenüber den beiderseitigen Staatstelegraphen-Verwaltungen soll nach folgenden Bestimmungen verfahren werden:

a. Der Eisenbahnbetriebstelegraph ist auf der ganzen Main-Neckarlinie nicht nur zur Beförderung von Bahndienst-, sondern auch von Staatsdepeschen befugt.

b. Für die Beförderung sonstiger Depeschen auf der im Gebiete der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes gelegenen Strecke der Main-Neckarlinie finden die Bestimmungen des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen abzuschließenden besonderen Telegraphen-Vertrags Anwendung.

c. Für die Beförderung der nicht unter lit. a. genannten Depeschen zwischen den auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarlinie (Staats- und Bahntelegraphenstationen) unter einander, sowie zwischen Letzteren und den Stationen der Main-Neckarlinie auf dem Telegraphengebiete des Norddeutschen Bundes treten folgende Grundsätze ein:

a. Die bei den Staatstelegraphen-Stationen aufgegebenen und die denselben von weiter her zugehenden Depeschen sind auf dem Bahntelegraphen nur so weit zu befördern, als der Staatstelegraph nicht die Mittel zur Beförderung bietet. Concurriren jedoch bei Depeschen nach den auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen des Main-Neckarbahntelegraphen Norddeutsche Bundestelegraphenstationen oder bei Depeschen nach den im Norddeutschen Telegraphengebiete gelegenen Stationen des Main-Neckar-Bahntelegraphen Badische Staatstelegraphenstationen, so findet die Auswechslung der Depeschen stets zwischen den beiderseitigen Staatstelegraphenstationen statt.

b. Die Beförderung der bei den Bahntelegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen erfolgt ausschließlich mit dem Bahntelegraphen, wenn der Staatstelegraph nicht die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet, sei es, daß derselbe am Orte der Aufgabe oder am Adreßorte ohne Station ist, sei es, daß die Depesche zu einer Tageszeit zu befördern ist, wo die Staatstelegraphen-Station am Orte der Aufgabe oder am Adreßorte geschlossen oder nicht dienstfähig ist.

Befindet sich am Orte der Aufgabe eine Staatstelegraphen-Station, so sind die bei der Bahntelegraphen-Station aufgelieferten, nach den vorstehenden Bestimmungen mit dem Staatstelegraphen zu befördernden Depeschen der Staatstelegraphen-Station telegraphisch, oder, in Ermangelung einer Telegraphenverbindung zwischen beiden Stationen, durch Boten zuzuführen.

Dasselbe findet umgekehrt mit Depeschen statt, welche bei der Staatstelegraphenstation aufgegeben sind, aber durch den Staatstelegraphen nicht befördert werden können. Bei Depeschen von den auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen des Main-Neckar-Bahntelegraphen, welche über die Main-Neckarlinie hinaus nach Norddeutschen Bundestelegraphenstationen befördert werden sollen, sowie bei Depeschen von den auf dem Telegraphengebiete des Norddeutschen Bundes gelegenen Stationen des Main-Neckar-Bahntelegraphen, welche nach Badischen Staatstelegraphenstationen über die Main-Neckarlinie hinaus zu befördern sind, findet die Auswechselung der Depeschen zwischen den beiderseitigen Staatstelegraphen-Stationen statt.

Digitized by Google

§. 6.

Tarifbestimmungen.

a. Die Verwaltung des Bahntelegraphen hat stets die gleichen Depeschengebühren zu erheben, welche die Staatstelegraphen-Verwaltung für die gleiche Beförderungsstrecke erhebt oder welche dieselbe nach ihren Taxgrundlagen erheben würde, wenn Staatstelegraphen-Stationen vorhanden wären.

b. Die Verwaltung des Bahntelegraphen bezieht die erhobenen Gebühren ganz, wenn die Beförderung der Depesche ausschließlich durch den Bahntelegraphen stattgefunden hat.

c. Für solche Depeschen, welche bei einer Eisenbahntelegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Staatstelegraphen-Station auf telegraphischem Wege oder durch Boten zugeführt worden sind, verbleibt die Beförderungsgebühr ungeschmälert dem Staatstelegraphen. Umgekehrt erhält der Eisenbahn-Telegraph die ganze Gebühr für Depeschen, welche bei einer Staatstelegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Eisenbahntelegraphen-Station auf telegraphischem Wege oder durch Boten zugeführt worden sind.

d. Für diejenigen Depeschen, welche, abgesehen von dem unter lit. c. erwähnten Falle, streckenweise mit dem Staats- und streckenweise mit dem Eisenbahn-Telegraphen befördert worden sind, wird die verordnete Depeschengebühr für den Staatstelegraphen berechnet, welche für jede solche Depesche (abgehend oder ankommend) von nicht mehr als fünfzig Worten zehn Kreuzer an die Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn abgibt. Bei Depeschen von größerer Wortzahl wird der etwaige Ueberschuß bis zu 50 Worten und so fort als je eine besondere Depesche berechnet.

Diese Vergütung hat diejenige Staatstelegraphen-Verwaltung zu leisten, bei deren Stationen die Ueberweisung an den, resp. von dem Bahntelegraphen stattgefunden hat.

e. Bei recommandirten Depeschen, desgleichen bei bezahlten Rückantworten, zählen die zurückgehenden Depeschen als besondere Depeschen. Nachzusendende Depeschen werden rücksichtlich der Nachsendung als neue Depeschen behandelt.

f. Die Vervielfältigungsgebühr, die Gebühr für Zurückziehung von Depeschen und die Gebühr für Depeschen-Abschriften behält derjenige Theil zum ganzen Betrage, bei dessen Stationen die Erhebung vom Publikum stattfindet.

g. Die Gebühr für Weiterbeförderung recommandirter Depeschen erhält diejenige Verwaltung, welche die Kosten der Weiterbeförderung bestreitet.

§. 7.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen keine Abänderung der Uebereinkunft vom 12. Febr. 1852 enthalten, behält letztere bezüglich des Eisenbahn-Telegraphen ihre Gültigkeit.

§. 8.

Zur Regelung der bestehenden Verhältnisse und zwar für die Zeit bis zum 1. Mai 1869 treten folgende Bestimmungen ein:

a. Die durch die Uebereinkunft vom 12. Februar 1852 eingeführte Staatstelegraphen-Gesellschaft wird mit den später getroffenen Vereinbarungen mit der Abänderung als fortbestehend betrachtet, daß für die auf der Main-Neckar-Linie beförderte telegraphische Correspondenz an Stelle der in Folge der Kriegsereignisse aufgehobenen und nicht wieder eingeführten Main-Neckar-Staatstelegraphenstation in Frankfurt die Preußische, resp. Bundes-Telegraphenstation daselbst tritt.

b. Die Kgl. Preußische Telegraphen-Verwaltung resp. die Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes berechnet der Societät von der Zeit der Aufhebung der Frankfurter Main-Neckar-Staatstelegraphenstation an die auf der Kgl. Preußischen resp. der Bundesstation Frankfurt wirklich

Digitized by Google

erhobenen Gebühren für die ab Frankfurt über die Main-Neckar-Linie beförderte telegraphische Correspondenz, gleichviel, ob die Specialtarife der Main-Neckar-Linie, oder die Vereinstarife in Anwendung gekommen sind.

c. Vom 1. October 1866 an, bis zu welchem Zeitpunkte für die Revenüentheilung der Societät, Letzterer der für die frühere Main-Neckar-Staatstelegraphenstation Frankfurt erwachsene Verwaltungsaufwand in Rechnung zu ziehen ist, wird der Antheil des Verwaltungsaufwands der Main-Neckar-Staatstelegraphenstation in Frankfurt an den Gesammtkosten der Preußischen, resp. Bundesstation Frankfurt in der Weise angenommen, daß 55 Procent der Brutto-Einnahmen der Station Frankfurt an Depeschentagen aus dem Verkehr über die Main-Neckar-Linie der Berechnung zum Grunde gelegt werden.

So geschehen Berlin, den 31. März 1869.

(L. S.) Karl Hoffmann.
(L. S.) Franz v. Chauvin.
(L. S.) Türckheim.

Bekanntmachung,

Schenkungen an verschiedene Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 14. März d. Js., als dem diesjährigen Namenstage Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Großherzogin Mathilde, den nachstehend genannten Wohlthätigkeits-Anstalten die dabei angegebenen Gaben Allergnädigst zuzuwenden geruht:

1) den Mathilden-Stiftungen der drei Provinzen je	300 fl.	= 900 fl.
2) dem Mathilden-Landkrankenhause zu Darmstadt	300 fl.	
3) dem Diakonissenhause Elisabethenstift zu Darmstadt . . .	150 fl.	
4) dem Hause der barmherigen Schwestern zu Darmstadt . .	150 fl.	
5) der Kleinkinderschule zu Darmstadt	100 fl.	
6) dem Rettungshause zu Hähnlein	200 fl.	
7) der Blindenanstalt zu Friedberg	100 fl.	

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 9. Februar d. J. war ein elfjähriger Knabe in den Teich im Großherzoglichen Schloßgarten gesprungen und befand sich bereits dem Ertrinken nahe, als der in der Nähe beschäftigte Bürger und Heilgehülfe Johannes Muth aus Darmstadt auf das Hülfsgeschrei des Knaben herbei eilte, demselben, indem er sich in das Wasser begab, einen Stock reichte und ihn auf solche Weise glücklich an das Land brachte.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird diese menschenfreundliche, mit Entschlossenheit ausgeführte That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1869 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in dem Voranschlag der Stadt Offenbach vorgesehenen Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahr 1869 von der Stadt Offenbach folgende Gemeindeumlagen nach dem Steuerfuß erhoben werden:

in II. Klasse: 17000 fl. mit einem Ausschlag von 2 kr. 0,998 pf. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner,
4467 fl. mit einem Ausschlag von 0 kr. 3,701 pf. auf das Gesammtsteuerkapital der evangelischen Einwohner,
1760 fl. mit einem Ausschlag von 1 kr. 3,460 pf. auf das Gesammtsteuerkapital der katholischen Einwohner;

in III. Klasse: 36500 fl. mit einem Ausschlag von 4 kr. 3,240 pf. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.

Vorstehendes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October 1869 geschehen soll.

Offenbach, den 12. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Stark.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 10. Mai 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld für das Jahr 1869. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1868 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Stiftung der Freiherrlich von Wamboltischen Familie an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt, im Dekanate Dieburg, im Betrag von 120 fl. für die jährliche Abhaltung von vier heiligen Messen für Friedrich Erwin Freiherrn Wambolt von Umstadt und dessen Ehefrau Adolphine Hubertine, geb. Freiin von Eynatten;

2) das Vermächtniß des Beneficiaten Johann Lulay zu Kirschhausen, im Kreise Heppenheim, an die dortige Gemeinde im Betrag von 1000 fl. zur Erbauung einer Kapelle;

3) die Stiftung der Magdalena Kimpling zu Ebersheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Nieder-Olm, im Betrag von 960 fl. für die Abhaltung von zwölf Segenämtern;

Digitized by Google

4) die Schenkung Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin von Rußland im Betrage von 200 fl. und der Mathildenstiftung für die Provinz Starkenburg im Betrag von 100 fl. an die Kleinkinderschule zu Darmstadt;
5) das Vermächtniß des zu Oppenheim verstorbenen Christian Raiser an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung im Großherzogthum Hessen im Betrag von 300 fl.
6) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Valentin Schropp zu Nieder-Roden an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Dieburg, im Betrage von 100 fl. behufs Abhaltung eines Jahrgedächtnisses, sowie zur Unterstützung der Ortsarmen;
7) die Vermächtnisse des zu Heppenheim verstorbenen emeritirten katholischen Pfarrers Johannes Seitz
   1) an die katholische Kirche zu Wald-Michelbach, im Dekanate Heppenheim, im Betrage von
      a) 100 fl. behufs Abhaltung zweier Jahrtagsämter,
      b) 3000 fl. zur Anschaffung von Katechismen ꝛc. für arme Kinder und Bestreitung der inneren Kirchenbedürfnisse aus den Zinsen dieser Summe,
      c) 3500 fl. behufs Anschaffung des Oeles für die ewige Lampe und Unterstützung armer Kranken aus den Zinsen dieser Summe,
      d) 2035 fl. znr Verwendung nach Disposition des katholischen Kirchenvorstandes zu Wald-Michelbach;
   2) an die katholische Kirche zu Astheim, im Dekanate Darmstadt, im Betrag von 300 fl. behufs Abhaltung eines Jahrtagsamtes, sowie zur Unterstützung der Ortsarmen;
   3) an die Landes-Waisen-Anstalt im Betrag von 200 fl.;
   4) an die Waisen-Anstalt zu Neustadt im Odenwalde im Betrag von 300 fl.;
8) die Vermächtnisse des zu Darmstadt verstorbenen Rentners Georg Siener:
   a) an die katholische Kirche zu Darmstadt, im Dekanate Darmstadt, im Betrag von 150 fl. behufs Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes,
   b) an das barmherzige Schwesternhaus zu Darmstadt im Betrag von 100 fl.;
9) die Vermächtnisse der zu Darmstadt verstorbenen Helene Happel:
   a) an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt im Betrag von 500 fl.,
   b) an die Landes-Waisenanstalt im Betrag von 500 fl.,
   c) zu Gunsten der Armen der Haupt- u. Residenzstadt Darmstadt im Betrag v. 500 fl.;
10) die Schenkung der politischen Gemeinde Heldenbergen, im Kreise Vilbel, an die evangelische Kirchengemeinde daselbst im Betrag von 300 fl. zur Errichtung eines Thurm- und Glockenbaues auf ihrem Bethause;

Digitized by Google

11) die Schenkung des Bischofs von Mainz Freiherrn von Ketteler an die katholische Kirche zu Kempten, im Dekanate Bingen, bestehend in drei Basreliefbildern aus dem 17. Jahrhundert im Werth von 200 fl.;

12) die Schenkung des katholischen Kirchenbauvereins zu Offenbach an die dortige katholische Kirche im Betrag von 430 fl.;

13) die Schenkung des Ortsbürgers Adam Schmitt II zu Ober-Olm an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Nieder-Olm, im Betrag von 120 fl. behufs Stiftung zweier jährlichen Seelenämter für seine verstorbenen Eltern und Schwiegereltern;

14) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Mörlenbach, im Dekanate Heppenheim, im Betrag von 100 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen durch den Ortsgeistlichen alljährlich an arme Angehörige der Pfarrei vertheilt werden sollen;

15) die Schenkung der Geschwister Kling zu Oestrich an die katholische Kirche zu Frei-Weinheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, für die Abhaltung von zwei Aemtern nebst Predigten;

16) das Vermächtniß des in Mainz verstorbenen Rentners Johann David Weick an die Central-Armen-Anstalt der Stadt Mainz, bestehend in zwei Stück K. K. Oesterreichischen 5 pCt. Obligationen über je 1000 fl.;

17) das Vermächtniß des zu Mainz verstorbenen Rentners Johann David Weick an den Hospitienfonds zu Mainz zu Gunsten des St. Rochushospitals daselbst im Betrag von 14,000 fl. mit der Bedingung, daß aus den Zinsen dieses Kapitals eine lebenslängliche Rente von 600 fl. an seine Universalerbin Franziska Arnold aus Eltville zu zahlen ist;

18) die Schenkungen Ihrer Erlaucht der Gräfin zu Erbach-Fürstenau im Betrag von 200 fl. und Seiner Erlaucht des Grafen zu Erbach-Fürstenau im Betrag von 100 fl. an die Kleinkinderschule zu Michelstadt;

19) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bingen, im Dekanate Bingen, bestehend in einem Schutzüberbau über ein Heiligenbild auf dem Rochusberge, im Werth von 950 fl.

20) das Legat der Margaretha Weber in Nieder-Hilbersheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Gau-Bickelheim, im Betrag von 100 fl. für die Stiftung eines Jahrgedächtnisses für sich und ihre Erben;

21) das Legat der Johannes Steuernagel's Eheleute zu Frankfurt a. M. zu Gunsten der Armen der Kreisstadt Offenbach im Betrag von 200 fl.;

22) die Schenkung der W. P. Heymann'schen Stiftung in Kopenhagen an die israe-

Digitized by Google

litische Religionsgemeinde zu Mommenheim, im Kreise Oppenheim, behufs Erbauung eines Frauenbades daselbst im Betrage von 350 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bürgel mit Mühlheim . . .	470	13	2,090	6	
2	Dreieichenhain mit Dietzenbach, Götzenhain und Offenthal 120 fl.	40	2	3,737	6	Der Voranschlag ist für 1868/70 aufgestellt, für 1869 werden 40 fl. erhoben.
3	Egelsbach	260	13	0,366	6	
4	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	180	9	1,254	6	
5	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen	196	13	1,057	6	
6	Langen	260	15	3,680	6	
7	Seligenstadt mit Klein-Krotzenburg	840	9	2,983	6	
8	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	189	7	3,246	6	
9	Weiskirchen mit Hainhausen und Jügesheim	171	17	3,800	6	Der Voranschlag ist für 1867/69 aufgestellt, für 1869 werden 171 fl. erhoben.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September dieses Jahres stattfinden soll.

Offenbach, den 3. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Stark.

Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld für das Jahr 1869.

Ord.-Num.	Religions-Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Bemerkungen.
1	Alsfeld	586	—	14	3,192	Hat einen 3jährigen Voranschlag für 1869/71, nach welchem hier ⅓ als Ausschlag enthalten ist.
2	Angenrod	400	—	10	0,248	"
3	Grebenau	485	—	12	1,639	"
4	Homberg	427	20	24	1,676	"
5	Kestrich	213	—	19	3,207	"
6	Kirtorf	171	—	14	1,679	"
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	55	—	5	2,237	"
8	Ober-Gleen	180	—	12	0,069	"
9	Romrod	455	40	24	1,914	"
10	Storndorf	372	—	13	1,699	"

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar zu Anfang der Monate April, Juni, August und October stattfinden soll.

Alsfeld, den 9. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Frölich.

Digitized by Google

№ 15.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Allmenrod	—	650	9 2,205	4	460	6 1,097	4	—	— —	—	
2	Altenschlirf	—	625	5 2,229	4	450	3 2,459	4	166	1 2,775	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
3	Angersbach	—	985	3 2,438	4	1585	5 2,819	4	—	— —	—	
4	Bannerod	—	200	4 2,695	4	490	10 3,845	4	—	— —	—	Der Voranschlag ist für das Jahr 1869/71 aufgestellt.
5	Bermuthshain	—	100	1 0,096	4	910	8 3,907	4	—	— —	—	
6	Bernshausen	—	240	4 0,738	4	612	9 2,588	4	—	— —	—	
7	Blitzenrod	—	127	4 1,486	4	200	6 0,393	4	—	— —	—	"
8	Crainfeld	—	300	2 2,877	4	810	6 0,774	4	25	— 0,795	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
9	Dirlammen	—	190	2 0,442	4	540	5 3,703	4	—	— —	—	
10	Eichelhain	—	400	9 0,139	4	256	5 2,000	4	—	— —	—	
11	Eichenrod	—	208	3 2,412	4	230	3 3,812	4	—	— —	—	
12	Engelrod	—	765	9 2,132	4	552	6 0,802	4	—	— —	—	
13	Fleschenbach	—	170	3 2,080	4	78	1 1,682	4	—	— —	—	
14	Fraurombach	—	326	5 2,440	4	440	6 3,837	4	—	— —	—	
15	Freiensteinau	—	1305	6 3,023	4	850	4 0,861	4	—	— —	—	
16	Frischborn	—	330	2 1,688	4	1010	6 3,812	4	40	— 1,186	4	Wie zu Nr. 8.
17	Grebenhain	—	740	5 2,573	4	1130	7 1,932	4	—	— —	—	
18	Gunzenau	—	303	4 0,913	4	466	6 0,662	4	—	— —	—	
19	Hartershausen	—	425	6 3,609	4	230	3 1,023	4	—	— —	—	
20	Heblos	—	278	4 2,703	4	402	6 2,397	4	—	— —	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
21	Heisters	—	200	4 2,227	4	169	3 3,211	4	116	3 0,779	4	Wie zu 2. Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
22	Hemmen	—	220	4 2,430	4	295	5 3,998	4	—	— —	—	
23	Herbstein	—	—	— —	—	1500	3 3,024	4	—	— —	—	
24	Hörgenau	—	672	12 2,888	4	240	4 0,742	4	—	— —	—	
25	Holzmühl	—	472	11 3,316	4	136	2 3,353	4	—	— —	—	
26	Hopfmannsfeld	—	279	3 1,688	4	490	5 1,229	4	—	— —	—	
27	Hutzdorf	—	195	2 3,214	4	520	6 3,599	4	—	— —	—	
28	Ilbeshausen	—	460	2 3,586	4	1025	6 1,380	4	430	3 2,196	4	Wie zu 2.
29	Landenhausen	—	1000	5 1,924	4	524	2 3,220	4	—	— —	—	
30	Lanzenhain	—	415	5 1,423	4	540	6 3,093	4	—	— —	—	
31	Lauterbach	—	—	— —	—	4415	6 0,194	4	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
32	Maar	—	2100	8	0,252	4	2100	7	2,809	4	—	—	—	—	
33	Metzlos	—	109	1	3,892	4	319	5	2,652	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
34	Metzlos-Gehaag	—	235	5	2,028	4	205	4	1,617	4	—	—	—	—	Desgl.
35	Nieder-Moos	—	251	3	3,527	4	292	4	1,039	4	41	—	3,163	4	Wie zu 2. Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
36	Nieder-Stoll	—	386	10	3,338	4	400	10	1,817	4	—	—	—	—	
37	Nösberts	—	406	16	1,278	4	172	6	1,123	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
38	Ober-Moos	—	307	4	0,479	4	426	5	1,945	4	—	—	—	—	
39	Ober-Wegfurth	—	105	6	1,478	4	148	8	0,798	4	—	—	—	—	
40	Pfordt	—	265	2	3,947	4	340	3	2,837	4	—	—	—	—	
41	Queck	—	412	3	0,380	4	712	5	0,850	4	—	—	—	—	
42	Radmühl	—	245	5	1,864	4	136	2	3,758	4	—	—	—	—	
43	Reichlos	—	440	8	0,642	4	223	3	3,479	4	37	—	3,031	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital. Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
44	Reuters	—	160	2	3,606	4	334	5	3,086	4	—	—	—	—	
45	Rimbach	—	265	2	3,464	4	550	5	3,444	4	—	—	—	—	
46	Rimlos	—	47	2	0,288	4	222	9	2,480	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
47	Rixfeld	—	190	2	1,399	4	670	8	0,116	4	—	—	—	—	
48	Rudlos	—	440	11	0,797	4	222	5	2,517	4	—	—	—	—	Desgl.
49	Salz	—	317	4	3,215	4	400	5	3,280	4	—	—	—	—	
50	Sandlofs	—	354	7	2,072	4	510	9	3,118	4	—	—	—	—	
51	Schadges	—	200	7	0,624	4	340	12	0,447	4	25	—	3,052	4	Wie zu 43.
52	Schlechtenwegen	—	480	6	1,640	4	510	6	0,765	4	—	—	—	—	
53	Schlitz	—	3680	5	2,953	4	3744	5	2,510	4	264	—	2,040	—	Wie zu 8.
54	Sickendorf	—	88	8	1,197	4	78	5	1,382	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869/71 aufgestellt.
55	Steinfurth	—	186	4	1,526	4	508	9	0,952	4	—	—	—	—	Desgl.
56	Stockhausen	—	735	3	0,897	4	1370	5	3,025	4	—	—	—	—	
57	Uellershausen	—	475	7	1,040	4	385	5	2,886	4	—	—	—	—	
58	Uetzhausen	—	440	8	1,704	4	450	8	2,185	4	—	—	—	—	
59	Unter-Schwarz	—	70	1	2,371	4	241	5	1,385	4	—	—	—	—	
60	Unter-Wegfurth	—	77	1	3,904	4	44	1	0,436	4	—	—	—	—	
61	Veitshain	—	248	7	1,262	4	247	6	1,486	4	—	—	—	—	Desgl.
62	Wallenrod	—	805	4	2,993	4	1280	7	0,590	4	—	—	—	—	
63	Weidmoos	—	103	5	1,150	4	182	6	0,921	4	—	—	—	—	Desgl.
64	Wernges	—	400	7	1,531	4	220	4	0,155	4	—	—	—	—	
65	Willofs	—	575	9	2,773	4	206	3	1,295	4	—	—	—	—	
66	Wünschen-Moos	—	115	7	1,614	4	197	9	3,768	4	—	—	—	—	Desgl.
67	Zahmen	—	196	4	0,194	4	396	7	2,829	4	—	—	—	—	Desgl.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Mai, Juli, September und October d. J. stattfinden soll.

Lauterbach, den 3. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Assenheim	—	—	—	—	—	1570	4	1,154	4	—	—	—	—	
2	Bauernheim	—	471	3	3,796	4	966	6	2,127	4	—	—	—	—	
3	Beienheim	—	950	5	0,381	4	670	3	0,775	4	404	2	3,167	4	Aeltere Kriegskosten auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
4	Bodenrod	—	350	9	1,549	4	225	5	3,649	4	100	2	2,372	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
5	Bönstadt	—	—	—	—	—	1990	7	1,686	4	—	—	—	—	
6	Bruchenbrücken	—	600	2	3,564	4	1620	6	1,573	4	a. 146	—	2,751	4	a. Wie zu 3.
											b. 352	2	0,127	—	b. Mäusevergiftungskosten auf das Grundsteuerkapital der Aecker- und Wiesenbesitzer
7	Butzbach	—	—	—	—	—	3200	4	2,414	4	a. 2125	3	1,257	4	a. Wie zu 3.
											b. 1715	8	1,754	4	b. Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer
8	Fauerbach v. d. H.	—	—	—	—	—	1400	7	2,119	4	a. 350	1	3,865	4	a. Wie zu 3.
											b. 400	2	3,124	4	b. Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbes.
9	Fauerbach b. Frdb.	—	—	—	—	—	2180	7	2,555	4	250	1	0,436	4	Wie zu 3.
10	Friedberg	—	3000	2	1,601	4	4234	3	1,274	4	1140	1	0,872	4	Parochialkosten auf die evang. Parochianen.
11	Gambach	—	—	—	—	—	2684	6	2,090	4	1216	3	2,967	4	Wie zu 3.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl	kr.	pf.			kr.	pf.		
12	Griedel	—	1700	6	0,475	4	1050	3	1,843	4	470	1	3,559	4	Wie zu 3.
13	Hausen	—	—	—	—	—	200	9	1,300	4	—	—	—	—	
14	Hoch-Weisel	—	—	—	—	—	760	4	3,636	4	400	3	3,036	4	Wie zu 4.
15	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	1740	3	1,299	4	—	—	—	—	
16	Kirch-Göns	—	—	—	—	—	925	4	2,371	4	a. 177	—	3,792	4	a. Wie zu 3.
											b. 770	4	3,637	4	b. Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbes.
17	Langenhain	—	950	5	3,006	4	1050	6	1,404	4	a. 154	1	1,438	4	a. Wie zu 3.
											b. 400	3	1,226	4	b. Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbes.
18	Maibach	—	—	—	—	—	300	7	0,056	4	—	—	—	—	
19	Melbach	—	—	—	—	—	624	1	2,193	4	876	2	2,042	4	Wie zu 3.
20	Münster	—	700	11	1,521	4	750	11	3,898	4	—	—	—	—	
21	Münzenberg	—	536	1	3,854	4	2298	7	1,100	4	74	—	1,290	4	Desgl.
22	Nieder-Florbach	—	—	—	—	—	2140	5	1,833	4	360	1	0,664	4	Wie zu 4.
23	Nieder-Mörlen	—	—	—	—	—	1884	6	1,369	4	—	—	—	—	
24	Nieder-Rosbach	—	—	—	—	—	360	1	2,043	4	170	—	3,614	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
25	Nieder-Weisel	—	—	—	—	—	1490	2	1,774	4	a. 840	1	3,032	4	a. Wie zu 3. Nur der Beitrag der Forensen wird erhoben, der der Ortseinwohner in einem Posten angesetzt.
											b. 362	—	2,842	4	b. Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
											c. 192	—	1,878	4	c. Wie zu 6 b.
26	Nieder-Wöllstadt	—	—	—	—	—	2360	4	1,580	4	—	—	—	—	
27	Ober-Florstadt	—	—	—	—	—	454	4	2,600	4	a. 176	2	0,145	4	a. Wie zu 3.
											b. 120	1	1,936	4	b. Grundbuchs ꝛc.-Kosten auf das Grundsteuerkapital.
28	Ober-Mörlen	—	—	—	—	—	1585	2	1,456	4	1215	2	0,819	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
29	Ober-Rosbach	—	—	—	—	—	1560	3	2,360	4	752	2	0,644	4	Desgl.
30	Ober-Wöllstadt	—	600	2	0,800	4	1275	4	0,060	4	—	—	—	—	
31	Oes	—	20	4	1,193	4	20	3	2,652	4	35	8	1,006	4	Wie zu 28. Der Voranschlag ist für die Jahre 1869—71 und hier ⅓ des Ausschlags aufgenommen.
32	Ockstadt	—	—	—	—	—	1130	2	1,497	4	a. 650	1	3,848	4	a. Wie zu 3.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl. kr.		pf.		
	Ockstadt										b. 290	1	0,367	4	b. Auf das dem Frhr. von Frankenstein weidepflichtige Gelände.
33	Oppershofen	—	—	—	—	—	1193	4	1,794	4	a. 580	2	3,025	4	a. Wie zu 3.
											b. 531	2	2,393	4	b. Wie zu 28.
34	Offenheim	—	—	—	—	—	1481	6	2,460	4	—	—	—	—	
35	Ostheim	—	1970	10	1,522	4	1128	4	3,535	4	306	1	2,047	4	Wie zu 3.
36	Pohl-Göns	—	375	2	1,838	4	764	4	2,411	4	521	3	0,820	4	Desgl.
37	Rockenberg	—	—	—	—	—	1950	4	3,247	4	a. 716	2	1,989	4	a. Desgl.
											b. 360	1	0,816	4	b. Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbes.
38	Södel	—	—	—	—	—	1487	7	2,134	4	—	—	—	—	
39	Staden	—	—	—	—	—	1240	6	3,494	4	—	—	—	—	
40	Steinfurth	—	—	—	—	—	2182	7	1,469	4	786	5	0,302	4	Wie zu 3.
41	Straßheimer Gem.	—	—	—	—	—	300	4	2,362	4	—	—	—	—	
42	Trais-Münzenberg	—	620	9	0,075	4	770	6	3,940	4	a. 74	—	3,588	4	a. Wie zu 3.
											b. 106	1	0,535	4	b. Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
43	Weckesheim	—	850	5	2,110	4	650	3	3,317	4	233	1	2,196	4	Wie zu 3.
44	Wisselsheim	—	558	5	1,193	4	627	5	3,550	4	69	—	3,387	4	Wie zu 6 b.
45	Wölfersheim	—	1900	5	1,110	4	1547	4	0,096	4	136	—	1,684	4	Wie zu 3.
46	Wohnbach	—	—	—	—	—	2217	8	1,110	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August und September d. J. geschehen soll.

Friedberg, am 29. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Trapp.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Alsbach	—	—	— —	—	1200	4 3,458	6	—	— —	—	
2	Auerbach	—	—	— —	—	2591	5 2,581	6	a. 225	— 2,039	6	Aeltere Kriegskosten auf das Normalsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
									b. 115	— 1,391	6	Evangelische Kirchspielskosten.
3	Balkhausen	—	119	1 2,762	6	592	7 2,016	6	—	— —	—	
4	Beedenkirchen	—	610	6 0,060	6	1218	10 3,012	6	—	— —	—	
5	Bensheim	—	—	— —	—	8492	6 2,344	6	242	1 3,415	6	Wie Nr. 2b.
6	Biblis	—	—	— —	—	1500	2 2,021	—	—	— —	—	
7	Bickenbach	—	—	— —	—	1000	4 1,212	6	35	2 2,024	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemarkung Hartenau.
8	Elmshausen mit Wilmshausen	—	1163	8 2,964	6	547	3 2,788	6	a. 60	1 1,344	6	Wie Nr. 2b. nach Gronau.
									b. 58	— 2,766	6	„ „ „ Reichenbach"
									c. 52	— 2,941	6	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer der Gemarkung Elmshausen.
9	Fehlheim	—	500	6 1,524	6	1180	12 1,436	6	—	— —	—	
10	Gadernheim	—	425	3 2,696	6	882	7 1,488	6	16	— 0,539	6	Wie Nr. 2a.
11	Gernsheim	—	—	— —	—	2500	2 0,962	6	500	— 2,446	6	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
12	Gronau	—	414	2 3,916	6	847	5 3,606	6	148	1 0,256	6	Wie Nr. 2b.
13	Groß-Rohrheim	—	—	— —	—	2415	5 0,511	6	a. 540	3 1,426	4	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau- und Dammbau-Concurrenz.
									b. 182	1 1,468	4	Feldschützengehalt auf das Grundsteuerkapital der Hammerau.
14	Hähnlein	—	—	— —	—	1693	5 3,072	6	—	— —	—	
15	Hochstädten	—	150	2 2,720	6	800	12 0,576	6	17	— 1,223	6	Wie Nr. 2b.
16	Jugenheim	—	147	— 3,267	6	1133	5 3,368	6	194	1 0,128	6	Wie Nr. 2a.
17	Klein-Rohrheim	—	1043	7 1,820	6	463	2 3,856	6	—	— —	—	
18	Langwaden	—	—	— —	—	160	2 2,928	6	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus- schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			fl. kr. pf.			
19	Lautern	—	155 2 0,560		6	400 5 1,924		6	24 — 2,266		6	Wie Nr. 11.
20	Malchen	—	234 9 1,792		6	151 5 2,964		6	— — —		—	
21	Nordheim	—	— — —		—	910 3 1,314		6	— — —		—	
22	Ober-Beerbach	—	— — —		—	1260 7 1,938		6	— — —		—	
23	Raidelbach	—	80 2 0,696		6	273 6 2,660		6	— — —		—	
24	Reichenbach	—	487 2 2,829		6	899 4 2,980		6	a. 90 — 2,774		6	Desgl.
									b. 119 — 2,822		6	Wie Nr. 2 b.
									c. 72 — 1,580		6	Wie Nr. 2 a.
25	Rodau	—	— — —		—	160 2 1,424		6	— — —		—	
26	Schönberg	—	544 4 3,032		6	780 6 2,840		6	a. 71 — 3,954		6	Desgl.
									b. 105 1 0,134		6	Wie Nr. 2 b.
27	Schwanheim	—	— — —		—	500 2 2,128		6	— — —		—	
28	Seeheim	—	— — —		—	1100 4 0,144		6	— — —		—	
29	Staffel	—	140 6 1,244		6	50 2 0,884		6	— — —		—	
30	Wattenheim	—	— — —		—	470 4 1,083		6	— — —		—	
31	Zell	—	— — —		—	450 3 2,872		6	— — —		—	
32	Zwingenberg	—	— — —		—	1050 3 2,740		6	— — —		—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen unter Nr. 13. Lit. a und b in 4 Zielen, in den Monaten Mai, Juli, August und September, die Erhebung der übrigen Umlagen aber in 6 Zielen, in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October l. J. stattfinden soll.

Bensheim, den 13. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Knorr.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 15. Mai 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Statuten der Actiengesellschaft „Rheinische Bierbrauerei in Mainz" betreffend. — 2) Bekanntmachung, Bestätigung von Schenkungen an das Diakonissenhaus „Elisabethenstift" in Darmstadt betr. — 3) Bekanntmachung, die Correspondenz nach dem Königreich Italien betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Herstellung einer zweiten Personenpost zwischen Gernsheim und Biblis betreffend. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms. — 8) Abwesenheitserklärung. — 9) Ordensverleihungen. — 10) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens. — 11) Namensveränderung. — 12) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Statuten der Actiengesellschaft „Rheinische Bierbrauerei in Mainz" betreffend.

Die mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs genehmigten Statuten der Actiengesellschaft „Rheinische Bierbrauerei in Mainz" werden mit der Genehmigungs-Urkunde, der Vorschrift im Art. 11 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch gemäß, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Statuten der Actien-Gesellschaft „Rheinische Bierbrauerei in Mainz."

I. Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand und Dauer des Unternehmens.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist „Rheinische Bierbrauerei."
Sie bildet eine Actiengesellschaft im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Ihr

Digitized by Google

Domicil ist zu Mainz, sie kann jedoch an anderen Orten Zweig-Etablissements errichten. Ihre Dauer ist auf fünfzig Jahre, vom Datum der Concessionsurkunde an gerechnet, festgesetzt, jedoch unbeschadet einer früheren Auflösung nach Maßgabe der gegenwärtigen Statuten. Eine Verlängerung der Gesellschaft kann nur in den Formen einer Statutenabänderung mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung beschlossen werden.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist Fabrikation sowie der Verkauf von Bier und der sich hierbei ergebenden Nebenproducte.

II. Höhe des Actiencapitals und der einzelnen Actien, Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 2. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Viermal Hundert Tausend Thaler preuß. Courant oder Siebenmal Hundert Tausend Gulden süddeutscher Währung, vertheilt in zweitausend Actien auf den Inhaber, eine jede von zweihundert Thaler preußisch Courant oder dreihundert fünfzig Gulden süddeutscher Währung.

Die Gesellschaft kann ihre Wirksamkeit beginnen, sobald Tausend Stück Actien fest begeben und voll einbezahlt sind. Den Zeitpunkt und die Bedingungen der Emission der übrigen Tausend Actien bestimmt der Aufsichtsrath.

§. 3. Die Gesellschaft ist befugt, bis zur Hälfte des einbezahlten Actiencapitals hypothekarisch fundirte Obligationen auf den Inhaber auszugeben. Der Aufsichtsrath bestimmt den Zinsfuß, die Amortisation dieser Obligationen und die sonstigen Bedingungen der Emission derselben.

§. 4. Eine Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft kann nur in Folge Beschlusses der Generalversammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung stattfinden.

Bei solchen neuen Emissionen haben die jeweiligen Actionäre im Verhältnisse ihres Actienbesitzes ein Vorrecht auf Uebernahme der neuen Actien, welches Vorrecht in einer von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Präclusivfrist auszuüben ist. —

§. 5. Die Actien werden vom Präsidenten des Aufsichtsraths und dem ersten Director unterzeichnet. Sie sind mit fortlaufenden Nummern versehen und von einem im Archive der Gesellschaft aufbewahrten Stammende abgeschnitten.

§. 6. Die Erhebung der Dividenden geschieht gegen Auslieferung der darüber ausgestellten für jeden Vorzeiger gültigen Coupons, die mit den Actien ausgegeben sind.

§. 7. Jeder Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zum Nominalbetrage seiner Actien und er ist ebenso am Vermögen der Gesellschaft in gleichem Verhältnisse betheiligt.

§. 8. Die Actien sind untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf mehrere über, so haben sie solche durch Verständigung oder Veräußerung in eine Hand zu bringen.

§. 9. Zum Zwecke der Amortisation verlorener oder zu Grunde gegangener Actien, Dividenden-Coupons, Obligationen, der Zins-Coupons derselben, wie endlich der Talons zu neuen Dividenden- oder Zinscouponsbogen, hat der Aufsichtsrath die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen.

III. Aufsichtsrath.

§. 10. Die Ueberwachung der Geschäftsführung geschieht dnrch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath. Dieselben legitimiren sich durch eine Ausfertigung des Protocolls der Generalversammlung, in welcher sie gewählt worden sind.

Digitized by Google

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß wenigstens fünfzehn Actien besitzen oder erwerben. Dieselben sind während der Dauer seiner Functionen zu deponiren und sie werden im Archive der Gesellschaft verwahrt.

§. 11. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsraths mit einfacher Majorität. Jedes Jahr tritt das älteste Mitglied des Aufsichtsraths aus; bis sich die Reihe im Austritt gebildet hat, entscheidet das Loos. Das ausgetretene Mitglied ist jedesmal wieder wählbar. Für das erste Jahr bilden den Aufsichtsrath die Herrn: Heinrich Joseph Rau, Rentner in Mainz, Carl Röder, Geheimer Commerzienrath daselbst, Moritz Model, Banquier daselbst, Baron Anton von Fränkel, Rentner in Paris, Heinrich Christian Kähler, Rentner, früher Möbelfabrikant in Mainz.

§. 12. Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten jedesmal auf ein Jahr. Im Falle ihrer Abwesenheit führt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Vorsitz. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern, mindestens jeden Monat einmal. Die Zeit und das Local bestimmt der Präsident. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths ebenso auch der erste Director hat das Recht, vom Präsidenten die Berufung einer außergewöhnlichen Sitzung zu verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und daß mindestens vier an der Beschlußfassung Theil genommen haben. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen wird von einer durch den Vorsitzenden bezeichneten Person ein Protocoll geführt, das alle Anwesenden zu unterzeichnen haben. Alle Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

§. 13. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft in allen Zweigen und er beschließt im Einvernehmen mit dem Director über die Errichtung von Zweigetablissements. Derselbe ernennt und entläßt die Mitglieder der Direction, setzt deren Besoldungen und Vergütungen fest. Kauf und Verkauf der Immobilien der Gesellschaft, Neubauten, sowie neue Geschäftseinrichtungen über den Betrag von zwei Tausend Gulden, Creditbewilligungen über den Betrag von Tausend Gulden bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsraths; ebenso hat er auch über die Anlegung des Reservefonds auf Antrag des Directors zu beschließen. — Er hat den von der Direction alljährlich vorzulegenden Etat der besonderen und der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben zu genehmigen; prüft die von der Direction vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz und wacht darüber, daß der jährliche Reingewinn nur unter Absetzung der statutenmäßig dem Reservefonds zu überweisenden Summe festgestellt wird.

§. 14. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths, dessen Stellvertreter oder die vom Aufsichtsrathe dazu delegirten Mitglieder können in den Bureaux der Direction von allen Büchern, Papieren und Documenten, sowie von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit Kenntniß nehmen und den Bestand der Gesellschaftskasse sowie des Portefeuilles untersuchen. Jedes Mitglied der Direction ist jederzeit gehalten, dem Aufsichtsrathe beziehungsweise den vorgenannten Mitgliedern desselben jede Auskunft über die Geschäftsführung zu geben.

§. 15. Der Aufsichtsrath hat das Recht, jederzeit eine Generalversammlung zu berufen, um dieselbe über an ihn gelangte oder von ihm ausgehende Anträge entscheiden zu lassen.

§. 16. Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantiéme von fünf Procent vom Reingewinn. Für das erste Geschäftsjahr bedarf diese Tantiéme der Genehmigung der Generalversammlung.

Digitized by Google

IV. Vorstand der Gesellschaft.

§. 17. - Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Director und zwei Unterdirectoren, die ihre ganze Thätigkeit der Geschäftsführung zu widmen haben. Dieselben legitimiren sich durch einen beglaubigten Auszug aus dem Wahlprotocolle des Aufsichtsraths.

§. 18. Der Director führt die Geschäfte der Gesellschaft in allen Einzelnheiten; er ist deren handelndes und vollziehendes Organ innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen. Die beiden Unterdirectoren haben sich unter seiner Leitung und zwar in der Regel der eine dem technischen der andere dem commerziellen Theile des Geschäfts zu unterziehen.

Der Director vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen. Er unterzeichnet die Firma der Gesellschaft mit Beifügung seines Namens, doch ist zur Gültigkeit dieser Zeichnung jederzeit die Mitunterschrift eines der beiden Unterdirectoren erforderlich. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für Fahrlässigkeiten sind jene Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 19. Der Director ernennt und entläßt selbstständig alle Unterbeamten der Gesellschaft, soweit dieses nicht an die Genehmigung des Aufsichtsraths gebunden ist. Er stellt die Besoldung dieser Beamten fest; doch ist er nicht befugt, mit Ausnahme des Braumeisters, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf länger als ein Jahr zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als Tausend Gulden zu bewilligen. Hierzu bedarf er der Genehmigung des Aufsichtsraths. Im Falle einer Krankheit oder Verhinderung eines Mitgliedes der Direction bezeichnet der Aufsichtsrath eine andere Person mit dessen einstweiliger Vertretung.

§. 20. Zur Sicherung der Gesellschaft für die Führung der Geschäfte hat der Director eine Caution, deren Höhe der Aufsichtsrath fixirt, in Actien der Gesellschaft zu deponiren, welche im Archive aufbewahrt werden.

§. 21. Der Gehalt des Directors besteht außer einem jährlichen Fixum in einer Tantiéme von dem Reingewinn. Die Höhe beider wird vom Aufsichtsrathe in einem besonderen Vertrage festgestellt.

§. 22. Auf die Dauer von zwanzig Jahren von Beginn der Gesellschaft an wird Herr Johann Baptist Moritz in Mainz auf Grund des mit demselben von den übrigen Gründern der Gesellschaft vereinbarten Vertrags mit der Stelle des Directors bekleidet. Sollte innerhalb dieser Frist Herr Moritz mit Tod abgehen, oder unfähig werden, seine Stelle zu versehen, oder aber dieselbe im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath niederlegen, so treten die Bestimmungen der §§. 13, 20 und 21 Betreffs der Bestellung eines neuen Directors in Kraft.

V. Generalversammlung.

§. 23. Im Dezember jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt, welche von dem Aufsichtsrathe berufen wird. Derselbe kann auch außerordentliche Generalversammlungen berufen, und ist dazu verpflichtet, wenn Actionäre, deren Actien den fünften Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche Berufung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung öffentlich unter Angabe des Zweckes bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 24. In der Generalversammlung zu erscheinen, an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind nur diejenigen Actionäre befugt, welche mindestens fünf Actien besitzen. Je fünf Actien repräsentiren immer eine Stimme.

§. 25. Die Legitimation der Actionäre zum Besuche der Generalversammlung erfolgt durch Vorzeigung der Actien und wird durch notarielles Protocoll constatirt; die Vorzeigung der Actien kann jedoch auch durch amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Deponirung derselben mit Angabe der Nummern bei einer der Stellen, welche der Aufsichtsrath bei Einberufung der Generalversammlung bezeichnen wird, ersetzt werden.

§. 26. Der Präsident oder der Vicepräsident des Aufsichtsraths und in deren Verhinderung dessen dem Lebensalter nach ältestes Mitglied präsidiren der Generalversammlung und wählen aus der Zahl der Actionäre einen Secretär und zwei Scrutatoren. Die Abstimmung geschieht geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, es sei denn, daß für einzelne Fälle ein Anderes in den Statuten festgesetzt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, muß nochmals abgestimmt werden, wobei relative Majorität entscheidet.

Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, die zugleich Actionäre sind, können nicht mitstimmen, wenn ihre persönliche Interessen Gegenstand der Berathung sind.

§. 27. In der regelmäßigen Generalversammlung werden die Geschäfte in folgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts und namentlich über die Resultate des verflossenen Jahres; — Vorschlag über die zu vertheilende Dividende und die Dotirung des Reservefonds, sowie Beschlußfassung hierüber.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Jahresrechnung und Bilanz und Beschluß über die Ertheilung der Decharge.
3) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge der Direction und des Aufsichtsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionäre.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Die Anträge des Directors und des Aufsichtsraths werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge einzelner Actionäre nur dann, wenn die Generalversammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

§. 28. Die Generalversammlung entscheidet über alle Interessen der Gesellschaft, welche nicht durch die Statuten im Voraus regulirt oder anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind. Ihre Entscheidung bindet auch die nicht erschienenen Actionäre.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen und in einer Generalversammlung, welche wenigstens die Hälfte der Actien vertritt, beschlossen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

VI. Rechnungsabschluß, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 29. Das Geschäftsjahr beginnt regelmäßig mit dem ersten September und endigt mit dem einunddreißigsten August. Im September wird ein Inventar des ganzen Geschäfts aufgenommen und auf dessen Grund der allgemeine Rechnungsabschluß gemacht. Die vorhandenen Vorräthe sind zum Tageswerthe anzunehmen, wenn derselbe niedriger ist, als der Kostenpreis, andernfalls zum Kostenpreise.

Digitized by Google

§. 30. Bei Aufstellung der jährlichen Bilanz sind von den Einnahmen abzuziehen

1) die Zinsen der Prioritätsanlehen nebst deren Amortisationsquote;
2) sämmtliche Betriebskosten, die den Directoren und anderen Beamten zustehenden Gehalte;
3) die Kosten der Unterhaltung der Immobilien sowie des ganzen Betriebsmaterials;
4) die Abschreibung an Maschinen, Utensilien, Fässern und dergleichen mehr in einer Höhe von mindestens zehn Procent der im Inventar aufgeführten Beträge.

Der hiernach verbleibende Reingewinn wird auf folgende Weise vertheilt:

1) Zuerst erhalten die Actionäre auf den Nominalbetrag ihrer Actien fünf Procent;
2) dann werden dem Reservefonds fünfzehn Procent in so lange zugeschrieben, bis er zwanzig Procent des Grundcapitals beträgt;
3) von dem noch verbleibenden Reste erhalten der Director und die Mitglieder des Aufsichtsraths ihre Tantiéme;
4) der übrig bleibende Betrag wird als weitere Dividende unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes vertheilt.

§. 31. Wenn der Reservefonds die Summe von dreißig Tausend Thalern überstiegen hat, so kann für den Fall, daß in einem Geschäftsjahre keine fünf Procent zur Vertheilung an die Actionäre kommen sollten, der fehlende Betrag demselben entnommen werden, jedoch nur insoweit, daß der Reservefonds dadurch nicht unter dreißig Tausend Thaler herabsinkt. Auch dürfen alsdann in den darauf folgenden Jahren nicht früher mehr als fünf Procent an die Actionäre vertheilt werden, bis die dem Reservefonds entzogenen Beträge demselben wieder zurückerstattet sind.

§. 32. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach fünf Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

VII. Auflösung der Gesellschaft. Liquidation.

§. 33. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ein:

1) nach Ablauf ihrer im §. 1 festgesetzten Dauer;
2) wenn ein Viertel des Grundcapitals in Verlust gegangen ist;
3) wenn die Inhaber von drei Viertel des Actiencapitals in einer zu diesem Zwecke besonders berufenen Generalversammlung dies verlangen.

§. 34. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Commission übertragen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Alle Veröffentlichungen, welche an die Gesammtheit der Actionäre gerichtet sind, müssen in den zu Mainz erscheinenden Zeitungen, dem Mainzer Journal und der Mainzer Zeitung, sowie in dem zu Frankfurt a. M. erscheinenden Frankfurter Journal und in der Frankfurter Zeitung bekannt gemacht werden, und sie gelten dadurch als genügend verkündigt.

§. 36. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, daß er ein Actien-Document erwirbt.

Digitized by Google

Die vorstehenden Statuten der Actien-Gesellschaft „Rheinische Bierbrauerei in Mainz" werden mit Allerhöchster Ermächtigung hiermit bestätigt.

Darmstadt, den 26. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen an das Diakonissenhaus „Elisabethenstift" in Darmstadt betreffend.

Dem Diakonissenhause „Elisabethenstift" in Darmstadt sind folgende Schenkungen zugewendet worden:

1)	von Ihren Kaiserlichen Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin von Rußland	200 fl.
2)	von Herrn Becker zu Amsterdam	300 fl.
3)	von einer Ungenannten	2000 fl.
4)	von Commerzienrath L. Heyl zu Worms	300 fl.
5)	von einer Ungenannten	175 fl.
6)	von Professor Schmidt in Marburg	175 fl.
7)	von Madame Lepel de la Bouchére in Amsterdam	152 fl.
8)	von Fräulein Bauer in London	100 fl.
9)	von einer Ungenannten	100 fl.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkungen Allergnädigst zu bestätigen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 30. April 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Digitized by Google

№ 16.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach dem Königreich Italien betreffend.

Nachdem der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien unterm 10. November v. J. abgeschlossene Postvertrag am 1. v. M. in Wirksamkeit getreten ist, werden die darin getroffenen Bestimmungen bezüglich des Correspondenzverkehrs mit Italien hierdurch, unter Zurücknahme der Bekanntmachung vom 14. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. 5.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für die Correspondenz nach dem Kirchenstaate verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

Darmstadt, den 1. Mai 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammt-Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 kr. pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Bei den durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmäßigen Porto für unfrankirte Briefe fehlende Betrag nachtaxirt und von den Adressaten eingezogen. Das Ergänzungs-Porto wird im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Groschen abgerundet.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind. Es soll jedoch ausnahmsweise gestattet sein, Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle zur Beförderung gegen ermäßigtes Porto anzunehmen, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt $^1/_2$ Groschen resp. 2 kr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

C. Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Die recommandirten Briefe müssen unter Kreuz-Couvert gelegt und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt versiegelt sein, daß die Klappen des Couverts

Digitized by Google

durch diese Siegel gehörig verschlossen sind. Für recommandirte Sendungen ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung und außerdem eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. zu entrichten.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer zweiten Personenpost zwischen Gernsheim und Biblis betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. d. M. (Regierungsbl. Nr. 13) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1. d. M. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Gernsheim und Biblis zum Anschluß an die Züge der Ried-Eisenbahn eingerichtet worden ist. Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind folgende:

aus	Biblis	um	4	Uhr	40	Min.	Vorm.,	in	Gernsheim	um 5	Uhr 45 Min. Vorm.,
„	Gernsheim	„	8	„	30	„	„ „	„	Biblis	„ 9	„ 35 „ „
„	Biblis	„	3	„	40	„	Nachm.,	„	Gernsheim	„ 4	„ 45 „ Nachm.,
„	Gernsheim	„	7	„	20	„	„ „	„	Biblis	„ 8	„ 25 „ „

Darmstadt, den 3. Mai 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 16.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Assenheim und Bruchenbrücken .	532	—	—	5	Der Voranschlag ist für die Jahre 1868/70 und wird jedes Jahr ⅓ auf das Schätzungskapital erhoben.
2	Beienheim mit Weckesheim . .	62	13	0,432	5	Der Voranschlag ist für 1867/69 und wird jedes Jahr ⅓ erhoben.
3	Bönstadt	216	—	—	5	Wie zu 1.
4	Butzbach	234	11	1,573	5	Der Voranschlag ist für die Jahre 1868/70 und wird jedes Jahr ⅓ erhoben.
5	Fauerbach mit Langenhein . .	77	12	0,175	5	Desgl.
6	Friedberg	360	—	—	5	Auf das Schätzungskapital.
7	Florstadt	350	—	—	5	Desgl.
8	Gambach	21	2	1,900	5	Wie zu 4.
9	Griedel mit Rockenberg . . .	96	7	3,518	5	Desgl.
10	Hoch-Weisel mit Ostheim . .	35	5	3,973	5	Desgl.
11	Kirch- und Pohl-Göns . . .	86	7	2,420	5	Wie zu 2.
12	Münzenberg	490	29	0,842	5	
13	Nieder-Weisel	344	20	2,462	5	Wie zu 4.
14	Nieder-Wöllstadt	225	7	2,033	5	Desgl.
15	Staden	503	—	—	5	Wie zu 6.
16	Steinfurth	120	24	2,562	5	Wie zu 4.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen in den Monaten April, Mai, Juni, August und September dieses Jahres erfolgen soll.

Friedberg, den 10. Februar 1869.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Trapp.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ord.-Num.	Religions-Gemeinden.	Voranſchlags-Periode.	Ausſchlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.		
1	Altwiedermus mit Diebach, Mittelgründau u. Ronneburg	1868/70	16	2	2,345	4	
2	Bindſachſen	1869/71	175	17	1,421	4	
3	Büdingen mit Lorbach .	1869/70	527	17	3,377	4	
4	Düdelsheim	1869	380	16	0,925	4	
5	Eckartshauſen mit Calbach	1867/69	20	4	0,661	4	
6	Glauberg mit Stockheim	1867/69	40	7	3,444	4	
7	Himbach mit Hainchen .	1867/69	23	2	3,830	4	
8	Langenbergheim . . .	1869/71	35	3	2,189	4	
9	Lindheim	1867/69	42	6	1,081	4	Salomon Fuld von Hainchen wird zugezogen.
10	Nieder-Mockſtadt . . .	1869	130	12	1,477	4	Desgleichen Aron Meyer v. Ober-Mockſtadt.
11	Rohrbach	1869/71	100	10	2,448	4	
12	Wenings	1869	380	18	1,210	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October des Jahres 1869 geſchehen ſoll.

Büdingen, den 13. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Digitized by Google

№ 16.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Abenheim . .	—	1340	2 2,253	6	3660	6 1,409	6	—	— —		
2	Alsheim . . .	—	250	— 1,341	6	2613	2 3,523	6	637	1 0,717	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
									123	1 0,003	6	Desgl. der Katholiken.
									804	1 0,256	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
3	Bechtheim . .	—	—	— —	—	2500	3 1,037	6	1000	1 2,361	6	Desgl.
4	Bermersheim .	—	—	— —	—	394	3 2,544	6	401	4 0,797	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
									175	2 0,128	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
5	Blödesheim . .	—	230	1 0,974	6	878	4 2,271	6	55	— 1,720	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
									52	— 1,350	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
6	Dalsheim . .	—	—	— —	—	283	— 3,472	6	59	2 2,400	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
									656	2 1,276	6	Desgl. der Evang.
									251	— 3,775	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
7	Dittelsheim . .	—	450	1 1,174	6	950	2 1,446	6	45	— 0,571	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.
									16	— 2,974	6	Desgl. der Kath.
8	Dorn-Dürkheim	—	680	2 1,081	6	650	2 0,416	6	120	— 1,833	6	„ „ Evang.
									26	— 2,956	6	„ „ Kath.
									550	2 1,354	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
9	Eich	—	—	— —	—	1000	1 1,390	6	—	— —	—	
10	Eppelsheim . .	—	752	2 2,463	6	787	2 2,029	6	261	1 0,242	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.
11	Frettenheim . .	—	100	1 3,269	6	228	2 2,561	6	28	— 3,003	6	Desgl. der Kath.
									5	— 1,348	6	„ „ Evang.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Frettenheim . .										45	—	2,466	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
12	Gimbsheim . .	—	—	—	—	—	1500	2	1,749	6	—	—	—	—	
13	Gundersheim .	—	300	—	3,139	6	900	2	0,777	6	470	1	2,774	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.
											370	4	2,196	6	Desgl. der Kath.
											370	1	0,626	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
14	Gundheim . .	—	622	2	1,753	6	876	3	0,867	6	240	1	0,315	6	Desgl.
15	Hamm . . .	—	—	—	—	—	1000	3	1,350	6	—	—	—	—	
16	Hangen-Weisheim	—	320	2	0,365	6	700	3	3,887	6	—	—	—	—	
17	Heppenheim . .	—	—	—	—		1152	2	1,163	6	—	—	—	—	
18	Herrnsheim . .	—	—	—	—		1410	1	3,065	6	590	—	3,498	6	Desgl.
19	Heßloch . . .	—	120	—	1,344	6	1810	4	3,682	6	242	—	2,999	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
											540	1	3,660	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
20	Hochheim. . .	—	—	—	—	—	930	3	1,081	6	174	—	3,305	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
											68	3	1,629	6	Desgl. der Kath.
21	Hohen-Sülzen .	—	—	—	—	—	959	5	1,677	6	270	2	0,058	6	„ „ Evang.
											46	2	0,748	6	„ „ Kath.
22	Horchheim . .	—	250	—	3,658	6	1400	4	2,601	6	347	1	1,678	6	„ „ „
23	Ibersheim . .	—	—	—	—	—	1400	4	0,449	6	—	—	—	—	
24	Kriegsheim . .	—	525	2	2,793	6	750	3	2,095	6	180	1	1,463	6	„ „ Evang.
											152	8	3,955	6	„ „ Kath.
											270	1	2,500	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
25	Leiselheim. . .	—	150	—	3,957	6	450	2	3,435	6	750	5	0,723	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.
											20	3	2,436	6	Desgl. der Kath.
											70	—	2,888	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
26	Mettenheim . .	—	596	1	3,098	6	1500	4	0,519	6	48	—	0,621	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
27	Mölsheim . .	—	70	— 1,168	6	966	3 3,187	6	400	2 0,428	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Evang.
									215	4 3,141	6	Desgl. der Kath.
									234	1 0,662	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
28	Mörstadt . . .	—	—	— —	—	849	2 2,516	6	761	2 3,432	6	Desgl.
29	Monsheim . .	—	700	1 2,474	6	1430	3 0,428	6	12	2 3,387	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Kath.
									223	— 2,408	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
30	Monzernheim .	—	—	— —	—	1553	6 3,876	6	40	— 3,897	6	Auf das ges. Steuerkapital der Kath.
									17	— 0,400	6	Desgl. der Evang.
									104	— 2,508	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
									220	1 1,305	6	Grundrenten auf das ges. Grundsteuerkapital.
31	Neuhausen . .	—	230	2 0,754	6	250	2 0,680	6	19	— 1,541	6	Auf das ges. Steuerkapital der Evang.
									16	4 1,839	6	Desgl. der Kath.
32	Nieder-Flörsheim	—	—	— —	—	1050	2 2,435	6	800	2 1,951	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
33	Ober-Flörsheim	—	—	— —	—	443	— 3,255	6	268	— 2,349	6	Desgl.
									237	2 3,394	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Kath.
									506	1 1,351	6	Desgl. der Evang.
									462	1 0,284	6	„ „ „ u. Menoniten.
34	Offstein . . .	—	1100	3 0,512	6	1350	3 2,304	6	66	1 2,614	6	„ „ Kath.
35	Osthofen . . .	—	—	— —	—	7750	5 0,251	6	1400	1 1,820	6	„ „ Evang.
									770	5 0,237	6	„ „ Kath.
36	Pfeddersheim .	—	1940	2 1,177	6	2800	3 0,002	6	55	— 1,981	6	„ „ „
									407	— 2,588	6	„ „ Evang.
									1085	1 1,912	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
37	Pfiffligheim . .	—	380	1 0,954	6	700	2 0,062	6	—	— —	—	
38	Rhein-Dürkheim	—	—	— —	—	1400	4 2,554	6	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
39	Wachenheim . .	—	320	1 2,992	6	900	4 3,012	6	108	— 2,853	6	Auf das ges. Steuerkapital der Evang.
									7	— 3,199	6	Desgl. der Kath.
40	Weinsheim . .	—	750	5 0,652	6	490	3 0,186	6	—	— —	—	
41	Westhofen . .	—	450	— 2,197	6	2846	3 0,077	6	1039	1 1,985	6	„ „ Evang.
									51	— 2,350	6	„ „ Kath.
									2206	2 3,623	6	Auf das Grnndsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
42	Wies-Oppenheim	—	—	— —	—	200	1 0,991	6	—	— —	—	
43	Worms . . .	—	20000	4 0,207	6	22000	4 1,464	6	660	— 1,073	6	Auf das ges. Steuerkapital der Evang.
									325	— 1,411	6	Desgl. der Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juni, August, September und October d. J. stattfinden soll.

Worms, den 12. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Pfannebecker.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 24. April 1869 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Anton Schneider, früher Müllerbursche in Zahlbach wohnhaft gewesen, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 3. März dem General-Consul Ernst Carl von Angelrodt in St. Louis das Comthurkreuz 1. Classe des Philippsordens;
2) am 20. März dem General-Consul Friedrich Ritter Schey Edler von Koromla das Comthur 1. Classe desselben Ordens;
3) an demselben Tage dem Canzleidiener an dem Obergericht der Provinz Rheinhessen Wilhelm Rausch in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste das silberne Kreuz dieses Ordens;
4) am 7. April dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Castel Jacob Fischer III das Ritterkreuz 2. Classe des Philippsordens;
5) am 10. April dem Landrichter des Landgerichts Wimpfen Dr. Conrad Heyer, mit Rücksicht auf seine nahezu vierzigjährigen treuen Dienste, das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens;
6) an demselben Tage dem ersten evangelischen Schullehrer Jacob Christian Gruner zu Rodheim vor der Höhe, in Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, das silberne Kreuz dieses Ordens — und
7) am 20. April dem evangelischen Schullehrer Wilhelm Hager in Dexheim, in Anerkennung der von ihm geleisteten vieljährigen treuen Dienste, das silberne Kreuz dieses Ordens.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. Mai dem Territorial-Commissär bei der Festung Mainz, Provinzialdirector der Provinz Rheinhessen und Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Centralcommission Geheimenrath Schmitt in Mainz die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Commandeurkreuzes 1. Classe des Zähringer Löwen-Ordens — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 28. April der Elisabethe Katharina Schäfer zu Laudenau zu gestatten, daß dieselbe statt den bisherigen den Familiennamen Krichbaum führe.

Dienstnachrichten.

1) am 21. Januar wurde dem Pfarrer Martin Ludewig zu Kempten die katholische Pfarrstelle zu Lorsch, im Dekanate Bensheim, übertragen — und
2) am 12. Februar der Dompräbendat Ludwig Erler, Rector des bischöflichen Convicts in Mainz, zum Domcapitular ernannt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 22. Mai 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern unterm 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend. — 2) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1865. — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1868 betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim. — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 8) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern unterm 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Ausführung des zwischen Hessen und Frankreich am 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern (Regierungsblatt Nr. 14 von 1853) zu Stande gekommen ist, und die hierüber ausgefertigten Erklärungen unterm 10. April 1869 von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen worden sind, so werden die Bestimmungen dieser Uebereinkunft im Urtext mit beigefügter Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Mai 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

1. L'individu poursuivi soit dans le Grand-Duché de Hesse, soit en France, pour l'un des faits mentionnés dans l'Article 2 de la Convention d'extradition du 26 Janvier 1853, devra être arrêté provisoirement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et produit par voie diplomatique.

1. Eine Person, welche im Großherzogthum Heſſen oder in Frankreich wegen einer in Art. 2 des Auslieferungsvertrags vom 26. Januar 1853 vorgeſehenen Handlung verfolgt wird, ſoll auf Vorlage eines von der zuſtändigen Behörde erlaſſenen und auf diplomatiſchem Wege übermittelten Verhaftbefehls vorläufig feſtgenommen werden.

2. L'arrestation provisoire devra également être effectuée sur avis, transmis par la poste ou par télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition, toutefois, que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Ministre des Affaires Etrangères du Pays sur le territoire duquel l'inculpé se sera réfugié.

2. Die vorläufige Verhaftung ſoll auch auf Grund einer durch die Poſt oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandenſein eines Verhaftbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß dieſe Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatiſchem Wege dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in deſſen Gebiet der Angeſchuldigte ſich geflüchtet hat.

3. L'arrestation sera facultative si la demande est directement adressée à une autorité judiciaire ou administrative de l'un des deux Etats; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous interrogatoires et investigations de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait incriminé, et, en cas de difficulté, rendre compte au Ministre des Affaires Etrangères des motifs qui l'auraient portée à surseoir à l'arrestation réclamée.

3. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar an eine richterliche oder Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten gerichtetes Geſuch verfügt werden; jedenfalls muß die requirirte Behörde unverzüglich alle Vernehmungen und Ermittlungen eintreten laſſen, welche zur Feſtſtellung der Identität oder zum Beweiſe der verbrecheriſchen Handlung dienen, und, im Falle ſich Anſtände ergeben ſollten, dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten über die Gründe berichten, welche ſie zur Unterlaſſung der nachgeſuchten Verhaftung beſtimmt haben.

4. L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles voulues par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue, si, dans les quinze jours, à partir du moment où elle a été effectuée, le Gouvernement n'est pas régulièrement saisi de la demande d'extradition du détenu.

4. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorſchriften der Geſetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; ſie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung an gerechnet, auf ordnungsmäßige Weiſe in den Beſitz eines Geſuchs um Auslieferung des Feſtgenommenen gelangt iſt.

La présente Déclaration aura la même durée que la Convention du 26 Janvier 1853, à laquelle elle se rapporte.

Die gegenwärtige Erklärung ſoll die nämliche Dauer haben wie der Vertrag vom 26. Januar 1853, auf welchen ſie ſich bezieht.

En foi de quoi, les Soussignés ont dressé la

Zu Urkunde deſſen iſt gegenwärtige Erklärung

Digitized by Google

présente Declaration, qu'ils ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 10 Avril 1869.

(signé) **Enzenberg**, Ministre-Résident. (signé) **La Valette.**

(L. S.) (L. S.)

von den Unterzeichneten errichtet und besiegelt worden.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 10. April 1869.

(gez.) **Enzenberg**, Ministerresident. (gez.) **La Valette.**

(L. S.) (L. S.)

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1865.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme	—	—	6,469,766	1½
Dieselbe besteht:				
1) Kassevorrath voriger Rechnung	2,367,115	2¼		
2) Aktivkapitalien und Zinsen davon	1,221,845	2		
3) Zuschuß aus andern Kassen	961,855	19¾		
4) Depositum	608,624	44		
5) Cautionen	462,560	—		
6) Besonderer Kapitaltilgungsfonds	43,500	—		
7) Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse	201,258	17		
b) „ „ des Großherzoglichen Hausvermögens	128,157	9¼		
c) „ „ der Großherzoglichen Hauptstaatskasse	70	56¼		
8) Rentenablösungsgelder wegen nicht fiskalischer Grundrenten	462,577	16¼		
9) Verschiedene Quellen	12,202	15¼		
	6,469,766	1½		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe	—	—	5,068,674	22
Dieselbe besteht:				
1) Zinsen von Passivkapitalien	192,324	21¾		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien	2,787,929	5		
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 29. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden . . .	18,843	—		
4) Depositen	629,052	38½		
5) Cautionen	482,345	—		
6) Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse	8,757	21½		
b) für Rechnung Großherzoglichen Hausvermögens .	128,141	37¼		
c) „ „ Großherzoglicher Hauptstaatskasse .	70	56¼		
7) Rentenablösungsgelder wegen nicht fiskalischer Grundrenten	62,062	52		
8) Ausgeliehene Kapitalien	743,420	—		
9) Insgemein	1,092	27		
10) Verwaltungskosten	14,635	3		
	5,068,674	22		
Vergleichung.				
Die Einnahme ist	—	—	6,469,766	1½
Die Ausgabe beträgt	—	—	5,068,674	22
Ist Vorrath Ende 1865 . .	—	—	1,401,091	39½
II. Stand der Staatsschuld.				
Ende 1864 war der Stand der liquiden Staatsschuld und zwar:	—	—	19,345,740	21
a) in unverzinslichen Kapitalien	3,346,119	5		
b) in Kapitalien à 3 pCt.	858,776	55¼		
c) „ „ à 3½ pCt.	878,300	—		
d) „ „ à 4 pCt.	2,516,211	—¾		
e) „ „ à 5 pCt.	2,712,333	20		
f) in dem planmäßigen Kapitalwerth des zu Ende 1864 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden	9,034,000	—		
	19,345,740	21		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1865 um folgende Beträge vermehrt:				
1) durch eingelieferte Depositen	608,624	44		
2) „ „ Cautionen	462,560	—		
			1,071,184	44
Summa einschließlich Zugang . .	—	—	20,416,925	5
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1865 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien	2,787,300	—		
2) durch zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 29. Verloosung herausgekommen aber früher nicht erhoben wordrn sind	18,843	—		
3) durch Abtrag auf die liquid gewordene Staatsschuld .	629	5		
4) durch zurückbezahlte Depositen	629,052	38¼		
5) durch zurückgezahlte Cautionen	482,345	—		
			3,918,169	43¼
Verglichen ist definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1865	—	—	16,498,755	21¾
Diese Summe theilt sich:				
a) ~~in unverzinsliche~~ Kapitalien	3,323,747	—		
b) „ Kapitalien à 3 pCt.	838,349	1		
c) „ „ à 3½ pCt.	817,800	—		
d) „ „ à 4 pCt.	2,484,426	—¾		
e) „ „ à 5 pCt.	433	20		
f) „ den planmäßigen Kapitalwerth des zu Ende 1865 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden	9,034,000	—		
	16,498,755	21¾		

Digitized by Google

Vergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Ende 1865.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Die Activen betragen:				
1) Staats-Activkapitalien	2,292,336	49¾		
2) Dergleichen, ausgeliehen Behufs der Grundrenten-Ablösung nach Maßgabe der beiden Gesetzen vom 27. Juni 1836, betr. die Ablösung der Grundrenten:				
a) wegen fiskalischer Renten . 2,590,540 fl. 53⅓ kr.				
b) „ nicht fiskalischer Renten 7,794,053 „ 51 „				
	10,384,594	44¾		
3) An liquidirten Zinsen von Activkapitalien	30	—		
4) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiskalischer und nicht fiskalischer Grundrenten	163	2½		
5) Kassevorrath	1,401,091	39½		
			14,078,216	16½
II. Die Passiven betragen:				
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld	16,464,253	3½		
2) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst 4% Obligationen auf Namen entrichtet wurden	34,502	18¼		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien	138,557	40½		
4) Noch nicht erhobene, zur baaren Zahlung überwiesene Kapitalien wegen abgelöster nicht fiskalischer Grundrenten	16,320	40½		
5) Noch zu zahlende Zinsen wegen abgelöster nicht fiskalischer Grundrenten	92	25		
6) Noch zu zahlender Rest von als Activum übernommenen Eisenbahn-Obligationen d. d. 1. November 1849 und 1. September 1850	200	—		
			16,653,926	7¾
Verglichen ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatsschuld zu Ende 1865	—	—	2,575,709	51¼

Darmstadt, den 27. April 1869.

Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction.

v. Biegeleben. Wernher.

Beck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1868 betreffend.

Der Großherzoglichen Brandversicherungskasse sind im Jahre 1868 folgende Ausgaben entstanden:

a) an Brandentschädigungen aus 1868:

in der Provinz Oberhessen		61284 fl. 21 kr.
(darunter für die Brände:		
zu Nauheim am 24. October .	5334 fl. 29 kr.	
„ Vockenrode am 8./9. Dezembr.	5175 „ — „	
	= 10509 fl. 29 kr.)	
in der Provinz Starkenburg		175273 fl. 20½ kr.
(darunter die Brände:		
zu Bensheim am 17. Juni .	25140 fl. 38 kr.	
„ Gernsheim „ 18. Januar	21571 „ 5¼ „	
„ Erbach am 20. October .	9251 „ 50¼ „	
„ Semd am 30. November .	7004 „ 5 „	
„ Babenhausen am 22. August	5248 „ 46 „	
	= 68216 fl. 24½ kr.)	
in der Provinz Rheinhessen		156890 fl. 6¾ kr.
(darunter für die Brände:		
zu Kostheim am 13./14. und 16./17. September . . .	32258 fl. 6 kr.	
zu Gau-Algesheim am 19./20. Juni	13109 „ 28 „	
zu Wackernheim am 10. Sept.	8280 „ 48 „	
zu Nieder-Saulheim am 25./26. Juli	7100 „ 10 „	
zu Bechtolsheim am 17. August	6418 „ — „	
	= 67166 fl. 32 kr.)	
		393447 fl. 48¼ kr.

b) an Brandentschädigungen aus 1867 nachträglich . . . . 239 „ 44 „

c) an Besoldungen, Miethe für das Bureau-Local, Kosten für Unterhaltung des Bureau's, für Drucksachen, Schreibmaterialien und Buchbinderarbeiten, Porto und sonstige Transportkosten, Deserviten und Auslagen, und Kosten der summarischen Revision der Brandversicher-

Digitized by Google

ungskapitalien, sowie derjenigen Kosten, welche durch Aufnahme und Abschätzung der Gebäude in den erworbenen Gebietstheilen — der Brandversicherungsanstalt außerordentlicher Weise entstanden sind .		8632 fl. 18½ kr.
d) an Gebühren der Steuerkommissäre:		
für Fortführung der Brandkataster in 1868 .	4475 fl. 40 kr.	
für Repartition der Brandentschädigungsbeiträge und Aufstellung der Erhebregister ꝛc. circa .	2898 „ 30½ „	
		7374 fl. 10½ kr
e) an Unter- und Ober-Erhebgebühren circa		17043 „ — „
demnach im Ganzen . . .		426737 „ 1½ „

Zur Bestreitungen dieses Bedürfnisses sollen, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministerinms des Innern vom 10. Mai 1869, z. Nr. M. d. J. 5074, auf je Einhundert Gulden Brandversicherungskapital, das beträgt:

in der Provinz Oberhessen:		
in den älteren Gebietstheilen . . . . : .	88,545,800 fl.	
in den neu erworbenen Gebietstheilen . .	5,999,540 „	
		94,545,340 fl.
in der Provinz Starkenburg:		
in den älteren Gebietstheilen	121,647,180 fl.	
in den neu erworbenen Gebietstheilen . .	693,160 fl.	
		122,340,340 fl.
in der Provinz Rheinhessen		118,181,340 fl.
also zusammen . .		335,067,020 fl.

Sieben Kreuzer zwei Heller (7½ kr.) Beitrag repartirt und in Einem Ziele, in den zehn ersten Tagen des Monats August laufenden Jahres von den beitragspflichtigen Gebäudebesitzern erhoben werden.

Man bringt dieß, bestehender Verordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 12. Mai 1869.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Krömmelbein.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Birkenau	463	16	1,526	6	Der Voranschlag ist für die Jahre 1869, 1870 und 1871 aufgestellt und betragen die Umlagen 1389 fl. wovon in jedem Jahre 463 fl. zum Ausschlag kommen.
2	Pfaffen-Beerfurth	48	7	1,767	6	Nach dem für die Jahre 1869, 1870 und 1871 aufgestellten Voranschlage betragen die Umlagen 143 fl. In 1869 und 1870 kommen je 48 fl. und in 1871 47 fl. zum Ausschlag.
3	Reichelsheim	264	4	2,082	6	Der Voranschlag ist für 1 Jahr aufgestellt.
4	Rimbach	637	11	1,868	6	Der Voranschlag ist für die Jahre 1868, 1869 und 1870 aufgestellt und betragen die Umlagen 1910 fl. In 1868 sind bereits 637 fl. ausgeschlagen und in 1869 kommen 637 fl. und in 1870 636 fl zum Ausschlag.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October dieses Jahres geschehen soll.

Lindenfels, den 16. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

Römheld.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Num.	Religions-Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Allendorf a. d. Lda. . . .	280	17	2,477	4	Dreijähriger Voranschlag für 1869/71 Aus der Gesammtsumme von 840 fl. wird ½ erhoben.
2	Alten-Buseck	79	4	1,4361	4	Desgl. aus 237 fl.
3	Beuern	139	12	2,784	4	„ „ 417 fl.
4	Burkhardsfelden	20	6	0,9610	4	„ „ 60 fl.
5	Ettingshausen.	24	3	1,367	4	„ „ 72 fl.
6	Gießen	3100	10	3,2455	4	
7	Großen-Buseck.	276	17	0,964	4	Wie zu 1 aus 827 fl.
8	Großen-Linden	45	7	0,8229	4	Desgl. aus 134 fl.
9	Holzheim mit Grüningen . .	44	4	2,378	4	„ „ 130 fl.
10	Lang-Göns	157	12	2,7885	4	„ „ 470 fl.
11	Leihgestern	27	4	0,8926	4	„ „ 81 fl.
12	Lich	225	16	0,756	4	
13	Lollar mit Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen . . .	77	4	2,5226	4	„ „ 230 fl.
14	Reiskirchen	63	10	3,915	4	„ „ 189 fl.
15	Steinbach	140	8	2,1013	4	„ „ 420 fl.
16	Treis a. d. Lda.	374	18	0,1601	4	„ „ 1122 fl.
17	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	72	11	0,5256	4	„ „ 216 fl.
18	Wieseck	24	2	2,1803	4	„ „ 72 fl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und September stattfinden soll.

Gießen, den 23. März 1869.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V. d. K.-R.:
Gros, Kreis-Assessor.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Voranschlags-Periode.	Ausschlag für das Jahr 1869	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Bechtolsheim	1869/71	65	3	2,108	4	
2	Bodenheim	1869/71	392	9	3,739	4	
3	Gau-Bickelheim . . .	1869/71	83	4	0,446	4	
4	Guntersblum	1869	313	7	3,834	4	
5	Hahnheim	1869/71	135	6	3,502	4	
6	Hillesheim	1869/71	110	4	3,634	4	
7	Mommenheim. . . .	1867/69	36	2	2,431	4	
8	Nieder-Saulheim . . .	1869/71	136	9	0,282	4	
9	Oppenheim	1869	1560	—	—	4	Einkommensteuer.
10	Partenheim	1869/71	400	18	3,041	4	
11	Schornsheim	1869/71	348	16	1,753	4	
12	Wallertheim	1867/69	243	10	2,687	4	
13	Wörrstadt	1869/71	375	10	1,047	4	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Juli, August und September des laufenden Jahres zu geschehen hat.

Oppenheim, den 27. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Asbach mit Bickenbach, Hähnlein und Jugenheim . . .	290	11	3,648	4	
2	Auerbach mit Langwaden und Schwanheim	480	4	3,749	4	
3	Bensheim mit Zell	500	8	2,003	4	
4	Biblis	1800	24	3,493	4	
5	Gernsheim	310	15	0,690	4	
6	Groß-Rohrheim	313	12	2,586	4	Nach dem Voranschlag von 1868 bis 1870 beträgt die Umlage 940 fl., wovon 314 fl. in 1868 und 313 fl. im k. Jahre erhoben werden.
7	Reichenbach mit Elmshausen und Schönberg	253	18	0,355	4	Nach dem Voranschlag von 1868 bis 1870 beträgt die Umlage 759 fl, wovon 253 fl. in 1868 und 253 fl. im k. Jahre erhoben werden.
8	Seeheim mit Malchen . . .	462	23	1,593	4	
9	Zwingenberg	250	9	3,030	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October l. J. stattfinden soll.

Bensheim am 30. April 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

J. V. d. K.-R.:

Meyer, Kreisassessor.

Berichtigung.

In der Umlagetabelle des Kreises Heppenheim für das Jahr 1869 Nr. 13 des Reg.-Bl. unter Ord.-Nr. 2 ist ein Ausschlag von 1110 fl. aufgeführt und der Beitrag auf 1 fl Normalsteuerkapital mit 1 kr. 3,494 pf. angesetzt, letzterer beträgt aber nach berichtigter Berechnung des Großherzoglichen Steuer-Commissariats 1 kr. 3,514 pf. — Sodann beträgt der Ausschlag 3. Classe bei Ord.-Nr. 22 der Tabelle nicht 28 fl. sondern nur 25 fl.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 3. Juni 1869.

Inhalt: 1) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1866 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge. — 2) Bekanntmachung, die Correspondenz nach den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei (Rumänien) betreffend.

Rechnungs-Ablage

über die Verwendung der für das Jahr 1866 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Nachstehendem die von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1866 aufgestellte von Großherzoglicher Ober-Rechnungs-Kammer am 7. November 1868 abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt am 18. Januar 1869.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Krömmelbein.

Digitized by Google

Einnahme.

			fl.	kr.
1)	Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 265 des Regierungsblatts von 1868		365146	46
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An Ausständen aus vorderen Jahren, S. 265 des Regierungsblatts v. 1868		13	17¾
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen für 1866 und zwar: von je 100 fl. Versicherungskapital 7 kr. Beitrag — Regierungsblatt Nr. 22 von 1867:			
	Aus der Provinz Oberhessen:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren	98677 fl. 44½ kr.		
	Ueberschüsse	14 „ 25 „	98692 fl. 9½ kr.	
	(Brandversicherungskapital 84,580,920 fl.)			
	Aus der Provinz Starkenburg:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . .	134078 fl. 5½ kr.		
	Ueberschüsse	5 „ 54½ „	134084 fl. — kr.	
	(Brandversicherungskapital 114,924,080 fl.)			
	Aus der Provinz Rheinhessen:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . .	130392 fl. 35 kr.		
	Ein Fünftheil Erhöhung von Kastel	572 „ 49½ „		
	Ueberschüsse	12 „ 38½ „	130978 fl. 2¾ kr.	
	(Brandversicherungskapital 111,765,070 fl.)			
	Aus den an das Königreich Preußen abgetretenen Gebietstheilen:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . .	18005 fl. 42½ kr.		
	Ueberschüsse	3 „ 28¾ „	18009 fl. 11 kr.	
	(Brandversicherungskapital 15,433,460 fl.)			
			381763	23
	(Das Gesammt-Brandversicherungskapital, welches dem Ausschlage zu Grunde gelegt wurde, beträgt 326,703,530 fl.)			
5)	Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Commissionsexemplaren der Brandkataster		—	—
	(Werden von 1866 an von den Gebäudebesitzern nicht mehr erhoben.)			
6)	Aufgenommene Kapitalien		—	—
7)	Zurückerhobene Depositen und zwar:			
	von Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse aus 1865 in das Rechnungsjahr 1866 übertragen .	10000 fl. — kr.		
	von Hofbanquier Moritz Wolfskehl zu Darmstadt .	221674 „ 37½ „	231674	37½
8)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:			

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Von Depositen bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse	617	30		
b) Von Depositen bei Hofbanquier Moritz Wolfskehl zu Darmstadt	2219	40		
c) Zinsen zu 3 % von 644 fl. Entschädigung für die Gemeinde Hirzenhain wegen des Brandes daselbst am 19. Februar 1858, welcher Betrag vom 4. April 1860 bis 15. Juni 1866 bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungkasse hinterlegt war, für die Zeit vom 4. Juni 1860 bis einschließlich 14. Juni 1866, also von 6 Jahren $\frac{1}{3}\frac{1}{0}$ Monaten .	116	31		
d) Zinsen zu 3 % von 700 fl. Entschädigungsrest für Konrad Noll zu Wallersdorf wegen des Brandes daselbst am 27. November 1863, welcher Betrag vom 13. Juli 1865 bis 18. October 1866 bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 13. September 1865 bis einschließlich 17. October 1866 von 1 Jahr $1\frac{5}{0}$ Monaten	23	$2\frac{1}{2}$		
			2976	$43\frac{1}{2}$

9) Aus verschiedenen Quellen:

Ersatz geleisteter Entschädigungen:

a) Kaminfeger Philipp Stamm zu Nieder-Olm, Ersatz der wegen des Brandes zu Hechtsheim am 19. April 1861 bezahlten Entschädigung von 172 fl. 30 kr. und 7 fl. Abschätzungskosten, zahlbar in fünf Terminen, hier die fünfte und letzte, am 11. November 1866 fällige Rate mit 35 fl. 54 kr.

b) Ascher Rothschild's Wittwe zu Vöhl, als Käuferin des Wissemann'schen Guts zu Alten-Lotheim hat, wegen des Brandes zu Alten-Lotheim am 13. December 1854, in Folge Vergleichs 3000 fl. an die Großherzogliche Brandversicherungskasse zu bezahlen. Zur Deckung dieser Schuld sind Gutskaufschillinge im Gesammtbetrage v. 2999 fl. 40 kr. an die Brandversicherungskasse gerichtlich cedirt worden. Von diesen Gutskaufschillingen, verzinslich zu 5 % vom 1. Februar 1863 an, sind am 1. Januar 1866 Rest geblieben . . . . 214 fl. 40 kr.

und zwar auf das Ziel vom 6. Januar 1866.

Darauf sind eingegangen . . . 214 fl. 40 kr.

an Zinsen . . . . . 32 „ 2 „

	246	42		
			40*	

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
c) Von einem Unbekannten durch Vermittelung des Kaplans Koser in Darmstadt, Ersatz für Brandschaden . . . . in folgenden Werthstücken:	210	24		
Acht Stück Zehnguldenscheine verschiedener Emission,				
Sieben Stück Fünfguldenscheine desgl.,				
Neun Stück Friedrichsd'or,				
In Silber: drei Guldenstücke, österreichisch,				
ein Guldenstück, süddeutsch,				
drei halbe Guldenstücke desgl.				
d) Balthasar Pritsch zu Eberstadt, Ersatz der wegen des Brandes zu Eberstadt am 6. August 1866 bezahlten Entschädigung von 3 fl. und 7 fl. Abschätzungskosten . .	10	—		
e) Müller Jacob Geibel zu Nieder-Beerbach hat die in Folge doppelter Versicherung seines Mühlwerks aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse bezahlte Entschädigung wegen des Brandes zu Niederbeerbach am 11. Januar 1865 im Betrage von 806 fl. wieder zu ersetzen, und zwar:				
206 fl. zu Weihnachten 1866,				
150 „ „ „ 1867,				
150 „ „ „ 1868,				
150 „ „ „ 1869 und				
150 „ „ „ 1870.				
Hier die erste zu Weihnachten 1866 fällige Rate mit . .	206	—		
			709	—
Hauptsumme aller Einnahmen .			982283	47¾

Digitized by Google

Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten.

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
			I. Provinz Oberhessen, ausschließlich der an Preußen abgetretenen und der erworbenen Gebietstheile.				
1866			**a) Kreis Gießen.**				
Septbr.	11	Albach	1) Eleonore, Wittwe von Ludwig Frick II . 45 fl. 50 kr. 2) Johannes Balser's Wittwe . . . 10 „ 30 „	56	20	7	—
April	4	Eberstadt	Wilhelm Müller	37	—	3	30
März	4/5	Gießen	Karl Berger	81	56	2	—
Septbr.	9	„	Johannes Jacob's Wittwe, modo Ludwig Schwan	69	54	2	—
„	2	Heuchelheim	Gemeinde-Einnehmer Karl Grüneberg zu Gießen als Curator für: 1) Johannes Hahn's Wwe. 5 fl. 40 kr. 2) Wilhelm Findt . . 507 „ 21 „ 3) Johannes Hörr's Kinder — Vormund Johannes Engelhardt . 638 „ 30 „ 4) Ludwig Freitag's Ehefrau, Elisabethe . 864 „ 30 „ 5) Philipp Rinn VII . 920 „ — „ 6) Johannes Schneider II 720 „ 12 „ 7) Ludwig Hörr II Wwe. 965 „ 30 „ 8) Heinrich Hofmann IV, modo Johannes Hofmann V . . 821 „ — „ 9) Jacob Weller V Ehefrau, Elisabethe . 2432 „ — „ 10) Jacob Volkmann III . 2199 „ — „ 11) Jacob Reuschling II Wittwe . . . 857 „ 30 „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			12) Johannes Reuschling III 2289 fl. 30 kr.				
			13) Johannes Hofmann IV 2827 „ — „				
			14) Jacob Hofmann VI Ehefrau, Elisabetha Margaretha . . . 1950 „ — „				
			15) Daniel Kröck VI . 2876 „ 30 „				
			16) Johannes Brück III Ehefrau, Katharina Elisabetha . . . 2378 „ 30 „				
			17) Jacob Rinn VII . 3406 „ 30 „				
			18) Jacob Hofmann V Ehefrau, Anna Margaretha . . . 1932 „ 54 „				
			19) Philipp Kreiling II . 3358 „ — „				
			20) Johannes Lemmer . 915 „ 8 „				
			21) Wilhelm Kreiling . 198 „ 20 „				
			22) Jacob Schleenbecker . 1566 „ — „				
			23) Philipp Schleenbecker's Ehefrau, Christine . 1247 „ — „				
			24) Johannes Steinmüller's Wittwe . . . 454 „ 36 „				
			25) Eberhard Volkmann's Ehefrau, Katharina Elisabetha . . 1194 „ 30 „				
			26) Johannes Kröck V . 572 „ 15 „				
			27) Jacob Gernandt . 921 „ 12 „				
			28) Jacob Rinn VIII . 28 „ 30 „				
			29) Gemeinde Heuchelheim und Elisabetha Schmidt modo Johannes Müller 25 „ — „				
			30) Johannes Müller . 16 „ 12 „				
			31) Johann Georg Gernandt II. . . 872 „ — „				
			32) Johannes Nesseldreher 20 „ 48 „				
			33) Gemeinde Heuchelheim 6 „ 30 „				
			34) Ludwig Kreiling . 2092 „ — „				
			35) Ludwig Jung II . 2675 fl. — „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			36) Jacob Kreiling I Wwe.	4454 fl.	30 kr.		
			37) Philipp Gorr III .	2049 „	48 „		
			38) Philipp Kreiling III Ehefrau, Anna Margaretha . . .	1787 „	42 „		
			39) Heinrich Kreiling .	1318 „	30 „		
			40) Ludwig Schimmel, modo Ludwig Sack II .	1517 „	24 „		
			41) Ludwig Kröck IV modo Moritz Wallenfels .	1547 „	30 „		
			42) Lorenz Rinn Wittwe, modo Ludwig Rinn X	1659 „	12 „		
			43) Philipp Steinmüller III	1649 „	36 „		
			44) Johannes Volkmann, Johs. Sohn, modo Jacob Sack III . .	1877 „	30 „		
			45) Philipp Rinn, modo Jacob Rinn XVI .	449 „	48 „		
			46) Heinrich Hartmann II	860 „	— „		
			47) Philipp Brück . .	1063 „	— „		
			48) Gemeinde Heuchelheim	4 „	24 „		
			49) Dieselbe . . .	94 „	36 „		
			50) Philipp Amendt's Wwe	1433 „	— „		
			51) Jacob Gorr IV .	1130 „	— „		
			52) Philipp Kreiling II, modo Georg Görmer	1528 „	20 „		
			53) Jacob Weller II Ehefrau, modo Jac. Steinmüller VII . .	2065 „	— „		
			54 Johannes Mandler I .	1383 „	— „		
			55) Jacob Metzler . .	1146 „	— „		
			56) Johannes Benner .	1117 „	— „		
			57) Jacob Römer II .	948 „	— „		
			58) Jacob Sack II Ehefrau, Katharina Elisabetha	1000 „	15 „		
			59) Daniel Hofmann V, Georg Sohn . .	762 „	— „		

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.		Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
			60) Anna Elisab. Weller II, Ph. Tochter, modo Jacob Schmidt .	308 fl. — kr.				
			61) Gemeinde Heuchelheim	10 „ — „				
			62) Philipp Jung II .	1 „ — „				
			63) Ludwig Böhmer .	3 „ — „				
			64) Eberhard Volkmann III	6 „ — „				
			65) Johannes Hahn's Wwe	12 „ 39 „				
			66) Johannes Brück III .	4 „ 45 „				
			67) Jacob Gernandt .	5 „ 40 „				
			68) Georg Gernandt .	1 „ 50 „				
			69) Daniel Hofmann .	18 „ 9 „				
			70) Jacob Steinmüller VII	18 „ — „				
			71) Rudolf Briegleb .	2 „ — „				
			72) Philipp Kreiling II .	9 „ 54 „	78002	10	40	36
1866								
October	29.	Wieseck	1) Großherzoglicher Bürgermeister Lang als Curator:					
			für Heinrich Völzel Wwe	1653 fl. 12 kr.				
			„ Christian Deibel .	87 „ 24 „				
			„ Jacob Oßwald und Johannes Körbächer .	97 „ 46 „				
			„ Heinrich Rudolph modo dessen minderjährige Tochter Margaretha Rudolph (Vormund Heinrich Reuter) .	79 „ 30 „				
			„ Christian Deibel II .	92 „ 30 „				
			2) Melchior Pausch, Namens seiner Ehefrau Maria . . .	6 „ — „				
			3) Heinrich Schneider .	8 „ 30 „	2024	52	7	—
			Summe im Kreise Gießen . .		80272	12	62	6

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
			b) Kreis Alsfeld:				
1866							
Februar	13.	Homberg a. d. Ohm.	1) Otto Schneider . 40 fl. — kr.				
			2) Johannes Seibert VI. 10 „ — „				
			3) Johannes Engel, als Curator für Heinrich Rühl II. Wittwe, modo für Heinrich Stamm V. 248 „ — „	298	—	5	—
October	1.	Stumpertenrod	1) Johannes Weber IV. 797 fl. — kr.				
			2) Johannes Stein XII. 4 „ — „				
			3) Samuel Peppler . 5 „ — „	806	—	7	—
			Summe im Kreise Alsfeld . .	1104	—	12	—
			c. Kreis Büdingen.				
October	31.	Düdelsheim	1) Heinrich Martin Scheid 410 fl. 45 kr.				
			2) Georg Hormes . 1 „ 20 „	412	5	7	—
			Summe im Kreise Büdingen . .	412	5	7	—
			d) Kreis Friedberg.				
Januar	19.	Friedberg	Martin Mondigler I., als Curator der Heinrich Heß I. Wittwe	484	39	2	—
Juli	3.	„	Hofapotheker Karl Wahl . . .	3	8	2	—
Decbr.	10.	Ilbenstadt	1) Philipp Mörschel 3080 fl. 43 kr.				
			2) Derselbe . . 25 „ 23 „	3106	6	14	—
April	28/29.	Maibach	Gemeinde-Einnehmer Saltenberger, Namens der Gemeinde Maibach . . .	20	—	7	—
			Summe im Kreise Friedberg . .	3613	53	25	—

Digitized by Google

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
			e) Kreis Grünberg.				
1866							
Juni	25.	Ober-Ohmen	1) Freiherren Riedesel zu Eisenbach und für solche deren Sammtkasse zu Lauterbach . 940 fl. — kr. 2) Kirchspiel Ober-Ohmen, modo die Freiherren Riedesel zu Eisenbach, und für diese deren Sammtkasse zu Lauterbach 578 fl. — kr.	1518	—	8	30
October	24.	Wirberg (Gemeinde Göbelnrod)	1) Großherzoglicher Bürgermeister Philipp Gerhard zu Saasen, als Curator des Wilhelm Köhler auf Wirberg 1320 fl. 30 kr. 2) Großherzogliches Rentamt Grünberg, Namens des Großherzoglichen Cameralfiscus . 5 „ — „	1325	30	7	—
			Summe im Kreise Grünberg . .	284	30	15	30
			f. Kreis Lauterbach.				
Juni	26.	Altenschlirf	Großherzoglicher Bürgermeister Oestreich, als Curator des Jacob Bellinger . .	165	—	7	—
Januar	20.	Lauterbach	Freiherrlich Riedesel'scher Rentmeister Diefenbach zu Lauterbach, Namens des Herrn Curt Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach	20	26	1	—
April	17.	Metzlos	Großherzoglicher Bürgermeister Bensel zu Metzlos-Gehag, als Curator des Kaspar Ruppel II. zu Metzlos . .	23	46	7	—
Juni	29.	Nösberts (Schaden durch Blitz)	Nicolaus Curich II.	20	—	7	—
			Summe im Kreise Lauterbach . .	229	12	32	—

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			g. Kreis Nidda.				
1866 Juni	17.	Berstadt (Schaden durch Blitz)	1) Heinrich Schmidt jun., modo Heinrich Diefenbach XI. . 1583 fl. 30 kr. 2) Johannes Dieffenbach III. 27 „ 41 „ 3) Marie, des Schreiners Heinrich Müller VI. Wittwe . . 48 „ 30 „	1659	41	7	—
Septbr.	2.	Birklar	(An Besichtigungskosten) . . .	—	—	3	—
„	28.	Muschenheim	Johannes Schmidt, modo Eberhard Schmidt	12	—	7	—
October	11.	Ober-Lais	Heinrich Schauermann III. . . .	29	26	7	—
„	2.	Ober-Seemen	1) Johannes Schmidt XIII., als Curator der Erben und Kinder von Johannes Schwenz Wittwe . 310 fl. 15 kr. 2) Johannes Haas VII. . 7 „ 30 „ 3) Christian Langlitz . 4 „ 27 „	322	12	7	—
Septbr.	29.	Steinheim	Johannes Keiser II.	18	30	7	—
			Summe im Kreise Nidda . . .	2041	49	38	—
			h. Kreis Schotten.				
Februar	21.	Herchenhain	1) Balser Adolph, als Curator der Balser Haas Wittwe . 544 fl. — kr. 2) Johann Strauch, als Curator des Johannes Nieß V. . . 892 „ — „ 3) Gemeinde-Einnehmer Heinrich Glock II. zu Schotten, Namens der Gemeinde Herchenhain 5 „ — „	1441	—	7	—
August	11.	„ (Beschädigung durch Blitz)	Kirchenrechner Glock II. zu Schotten, Namens des Kirchspiels Herchenhain . .	100	—	7	—

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1866							
October	4.	Herchenhain	1) Peter Strauch, als Curator für Johann Haas, modo für Heinrich Appel I. . . . 196 fl. — kr. 2) Nicolaus Bolei, modo Heinrich Bolei I. . 10 „ — kr.	206	—	7	—
„	7.	Rudingshain	Großherzoglicher Bürgermeister Hofmeister, als Curator des Heinrich Repp III. .	691	30	7	—
			Summe im Kreise Schotten . .	2438	30	28	—
			i. Kreis Vilbel.				
Septbr.	10.	Kaichen	Großherzoglicher Bürgermeister Weitzel, als Curator für Konrad Kalbhenn . .	10	—	—	—
Januar	5.	Stammheim	Erwin Braunwarth	119	—	7	—
Februar	4.	Steinbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Straßheimer, als Curator für Peter Lorey I., resp. dessen Kinder und Erben: Kaspar Lorey II. und Barbara Lorey . 568 fl. — kr. 2) Kaspar Gissel . 9 „ 36 „	577	36	7	—
August	16.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Straßheimer, als Curator der Lorenz Höck Wittwe .	503	30	7	—
			Summe im Kreise Vilbel . .	1210	6	21	—
			II. Provinz Starkenburg, ausschließlich des neu erworbenen Ortsbezirks Rumpenheim.				
			a) Kreis Darmstadt.				
Novbr.	30.	Braunshardt	1) Johannes Schuchmann II. 3 fl. — kr. 2) Konrad Petri, als Curator des Konrad Nickel,				

Digitized by Google

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat	Des Brandes Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	Betrag der Entschädigung. kr.	Betrag der Kosten. fl.	Betrag der Kosten. kr.
			nun: Michael Heid I., als Käufer der Brandstätte und der Entschädigung . . . 643 „ — „	646	—	7	—
1866 Februar	5.	Darmstadt	1) Josephine, Freifrau von Wamboldt zu Umstadt . . 4766 fl. — kr.				
			2) Dr. Bracht, als Director der Gasanstalt . 13 „ — „	4779	—	2	—
Juni	9.	„	Poststallmeister Ernst Wiener Wittwe	20	—	2	—
August	6.	Eberstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Harnischfeger, als Curator für Georg Knieß, resp. Friedrich Knieß III. . . .	3	—	7	—
Juli	13.	Erzhausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Thomas, als Curator des Konrad Deuser . . 172 fl. — kr.				
			2) Valentin Pohl . . 10 „ — „	182	—	7	—
Novbr.	14.	„	1) Großherzoglicher Beigeordnete Heinrich Benz, als Curator des Georg Heinz II. . 580 fl. — kr.				
			2) Großherzoglicher Beigeordnete Heinrich Benz, als Curator des Ludwig Breidert . . 608 „ — „				
			3) Heinrich Jacobi . 10 „ — „				
			4) Johannes Becker III. . 6 „ — „	1204	—	7	—
October	29.	Ober-Ramstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Breitwieser, als Curator:				
			1) der Ferdinand Nieders Wittwe . . . 154 fl. 30 kr.				
			2) des Anton Holler . 62 „ — „	216	30	7	—
April	30.	Pfungstadt (Schaden d. Blitz)	Heinrich Clemens, als Curator des Ludwig Brack	250	—	7	—

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866 August	24.	Pfungstadt	1) Heinrich Clemenß, als Curator:				
			für Philipp Rädchen V. 641 fl. — kr.				
			„ Justus Kramer . 680 „ — „				
			2) Jacob Grünig I. . 14 „ — „				
			3) Jacob Crößmann I. . 23 „ — „				
			4) Andreas Arnold's Wtw. 3 „ — „				
			5) Justus Becker II. . 18 „ — „	1379	—	7	—
„	29.	„	1) Georg Jäger III, als Curator:				
			für Adam List I. . 824 fl. — kr.				
			„ Adam Koch III., modo Georg Koch III. 1270 „ — „				
			für Philipp Pathenschneider 168 „ — „				
			2) Philipp Diehl . . 68 „ — „				
			3) Christian Frick I. . 11 „ — „				
			4) Adam Lehr . . 14 „ — „				
			5) Karl Fey . . 3 „ — „				
			6) Valentin Fey II. . 1 „ 30 „				
			7) Valentin May II. . 1 „ 30 „				
			8) Gottschalk Mombach . 1 „ — „				
			9) Michael Preß III. . 2 „ — „				
			10) Jacob Liebig . . 9 „ — „				
			11) Michael Grünig I. . 1 „ — „				
			12) Georg Rädchen III. . 10 „ — „				
			13) Christian Frick I. ferner 23 „ — „	2407	—	7	—
Januar	9.	Traisa	Georg Gilbert	957	—	12	15
Novbr.	9.	(Dippelshof)	Kreisamts-Registratur-Gehülfe Christian Spangenberg zu Darmstadt, als Curator des Georg Gilbert	5957	—	5	30
			Summe im Kreise Darmstadt . .	18000	30	77	45
			b. Kreis Bensheim.				
Januar	19/20.	Auerbach	Christian Mann II., als Curator des Johannes Jung	1690	—	5	30
October	11.	Bensheim	1) Eduard Heckler, als Curator des Franz Dep-				

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			pert II., nun: die Stadt Bensheim, als Käuferin der Brandstätte und der Entschädigung, und Namens derselben Gemeinde-Einnehmer Hübner . . . 2360 fl. — kr.				
			2) Eduard Heckler, als Curator der Franz Salath's Wittwe und des Adam Reuter — nun: die Stadt Bensheim, als Käuferin der Brandstätte und der Entschädigung, und Namens derselben dem Gemeinde-Einnehmer Hübner . . . 2945 „ — „				
			3) Ludwig Gärtner . 547 „ 30 „				
			4) Heinrich Hillenbrand II. 72 „ 9 „				
			5) Johann Baptist Jost Wittwe . . 30 „ — „				
			6) Martin Lickroth . 53 „ 20 „				
			7) Johann Traupels Wtw. 50 „ — „	6057	59	6	—
			Anmerkung. Von der Entschädigung unter pos. 3 ist der Rest mit 300 fl. bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungs-Kasse deponirt.				
1866							
Septbr.	6.	Biblis	1) Johannes Freihaut VII., als Curator: für Jacob Fränkels Wittwe 2043 fl. — kr.				
			„ Löb Fränkel I. . 96 „ — „				
			„ Valentin Beckerle IV. Wittwe . . . 15 „ 56 „				
			„ Moses Hochschild, modo Mayer Hochschild . 752 „ — „				
			„ Minna Fränkel . 117 „ 20 „				
			2) Johannes Heuser I. . 15 „ — „				
			3) Anton Schilling . 5 „ — „	3044	16	7	—

Digitized by Google

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	Betrag der Kosten. fl.	kr.
1866							
Novbr.	18.	Biblis	1) Valentin Beickert IV., als Curator:				
			für Georg Helfrich I. . 1342 fl. 52 kr.				
			„ Johannes Schmitt I. modo dessen Erben . 44 „ — „				
			„ Johannes Lenz II. . 65 „ 3 „				
			„ Leonhard Heuser . 60 „ 35 „				
			„ Barthel Hellrich I. . 22 „ — „				
			„ Philipp Heger . 715 „ — „				
			„ Valentin Heuser III. Wittwe . . . 705 „ — „				
			2) Valentin Frank III. . 3 „ — „				
			3) Valentin Müller III. . 5 „ — „	2962	30	7	—
Septbr.	11.	Gernsheim	Georg Schnatz als Curator:				
			1) für Johannes Andres III. 50 fl. 50 kr.				
			2) „ Nicolaus Huber III. — eigentlich nach später geschehener Ermittelung, für Nicolaus Huber I. . . 935 „ — „	985	50	5	—
Decbr.	2.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator:				
			für Johann Joseph Wunderle . . . 264 fl. — kr.				
			„ Ludwig Britsch . 36 „ — kr.				
			„ Georg Andres IV. . 380 „ — „				
			„ Valentin Müller II. . 175 „ — „				
			„ Johann Maus III. . 12 „ — „				
			2) Simon Esselbach . 12 „ — „				
			3) Peter Anton Pflüger . 10 „ — „	889	—	5	48
Mai	22.	Nordheim	1) Friedrich Karl Glaser 1489 fl. 28 kr.				
			2) Georg Heilmann III. . 460 „ — „				
			3) Georg Helfmann, nun: Georg Heilmann III., als Käufer der Brandstätte und der Entschädigung . . 318 fl. 23½ kr.	2267	51½	7	—

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
Januar	1.	Seeheim	Jacob Götz, als Curator des Philipp Daun	509	30	7	—
"	30.	Wattenheim	(Besichtigungs- und Abschätzungskosten) .	—	—	7	—
			Anmerkung. Entschädigung ist, gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 6. Juni 1853, wegen erwiesener Brandstiftung nicht zu leisten.				
			Summe im Kreise Bensheim . .	18406	56½	57	18
			c. Kreis Dieburg:				
Novbr.	17.	Groß-Bieberau.	Georg Ruths III., Gastwirth . . .	44	45	7	—
Januar	13.	Klein-Umstadt	1) Johannes Bausch II., . 516 fl. 40 kr.				
			2) Johannes Selzer, num: Valentin Jungermann II. als Käufer der brandbeschädigten Hofraithe und der Entschädigungssumme . . 1094 „ 4 „				
			3) Johannes Lehr . 1940 „ — „				
			4) Georg Schenkel II. . 10 „ — „				
			5) Georg Adam Heyl II. 321 „ 20 „				
			6) Johannes Valentin I. 4 „ — „	3886	4	7	—
Februar	12.	"	1) Philipp Heyl III. . 451 fl. 40 kr.				
			2) Georg Kalbfleisch . 43 „ 4 „	494	44	7	—
März	26.	Zeilhard	Anton Kayser III.	367	30	7	—
			Summe im Kreise Dieburg . .	4793	3	28	—
			d. Kreis Erbach.				
October	30/31.	Erlenbach	Johann Adam Kiehl	276	10	7	—
October	2.	Eutergrund bei Bullau.	Gemeinde-Einnehmer J. P. Lehr zu Bullau, als Curator des Adam Bauer zu Eutergrund	391	45	7	—
					42		

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
October	14.	Michelstadt	Großherzoglicher Beigeordnete Christian Lang, als Curator:				
			1) der Balthaser Wagner II. Erben . . 14 fl. 9 kr.				
			2) des Heinrich Schmall I. und Kinder . . 2 „ — „	16	9	7	—
			Summe im Kreise Erbach . .	684	4	21	—
			e. Kreis Groß-Gerau.				
Septbr.	4.	Erfelden	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schäfer, als Curator für Daniel Maul II., modo Peter Maul und Elisabethe Maul . . . 476 fl. — kr.				
			2) Kiebe Freitag . 7 „ 30 „	483	30	7	—
Mai	3.	Kelsterbach	1) Jacob Becker, als Curator des Ludwig Rohrbach . . 752 fl. 20 kr.				
			2) Gemeinde-Einnehmer Ludwig Becker . 1171 „ 33 „				
			3) Elias Hardt . . 36 „ 10 „				
			4) Georg Klein's Wittwe 49 „ — „	2009	3	7	—
Novbr.	12.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Schurr, als Curator für Wilhelm Georg I. . .	9	30	7	—
April	29.	Rüsselsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Sittmann, als Curator des Jakob Schott II. . .	75	—	7	—
			Summe im Kreise Groß-Gerau .	2577	3	28	—
			f. Kreis Heppenheim.				
Juli	30.	Bürstadt	Gemeinde-Einnehmer Duseberg, als Curator des Philipp Heiser II. . . .	376	30	7	—
Januar	10.	Heppenheim	Franz Neff I.	3	54	2	—
October	13.	„	Feist Stern	7	42	2	—

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	3.	Hofheim	1) Helene Müller, Wittwe des Lehrers Müller . 34 fl. — kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Back, als Curator des Peter Lösch III. . . 852 „ — „	886	—	7	—
Januar	12.	„	Michael Schader I.	6	—	7	—
Mai	31.	„ (Beschädigung durch Blitz)	Gemeinde-Einnehmer J. Hiemenz, als Curator des Philipp Herbert . . .	8	45	7	—
October	21.	Klein-Hausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Adam Neumann II., als Curator des Daniel Grün — nun: des Johannes Schuhmacher II. (welcher die Brandstätte nebst Entschädigung durch Kauf erworben hat . . . 2673 fl. 54 kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Adam Neumann II., als Curator des Johannes Diehl I. 54 „ — „ 3) Isaak Löb Oppenheimer Wittwe . . . 7 „ — „ 4) Adam Herbert . 8 „ — „	2742	54	7	—
Juni	24.	Lampertheim	Großherzoglicher Bürgermeister Billau, als Curator des Adam Kreuter im Wirthshaus zum Rosengarten am Wormser Fahrt	1079	—	7	—
Septbr.	24.	Lorsch	1) Jacob Gärtner III. . 620 fl. 46 kr. 2) Landgerichtsdiener Schreiber . . 88 „ 58 kr. 3) Valentin Wagner II. Ehefrau . . 7 „ 12 „	716	56	7	—
Juni	10/11.	Neckar-Steinach	Kaufmann Franz Groh	8	45	10	—

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1866 October	3.	Unter-Hambach	1) Georg Berg II. . 473 fl. 24 kr. 2) Lorenz Mitsch III. zu Hambach, als Curator für Philipp Mitsch II. 293 „ 40 „ 3) Großherzoglicher Bürgermeister Schweinsberger zu Hambach, als Curator für Georg Mühlhäusers Wittwe 22 „ 14 „	789	18	7	—
Januar	15.	Viernheim	Nicolaus Pfützers Wittwe . . .	9	2	5	30
			Summe im Kreise Heppenheim .	6634	46	75	30
			g. Kreis Lindenfels.				
Februar	3.	Affolterbach	Großherzoglicher Bürgermeister Heidenreich, als Curator des Johann Peter Schmitt	575	30	7	—
Septbr.	28.	Fürth	Großherzoglicher Beigeordnete Adam Knapp III., als Curator des Philipp Knapp I. .	2552	—	7	—
März	27.	Lindenfels	Kirchenrechner Adam Lautenschläger, als Curator: 1) des Adam Maurer .. 52 fl. 10 kr. 2) des Nicolaus, modo Peter Gottmann . 13 „ 38 kr.	65	48	3	—
Juli	26.	Nieder-Liebersbach	Großherzoglicher Bürgermeister Adam Emig, als Curator: 1) des Leonhard Jeck III. 663 fl. — kr. 2) des Peter Jeck II. . 10 „ — kr.	673	—	7	—
October	10.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Adam Emig, als Curator: 1) des Peter Schuch . 538 fl. 30 kr. 2) des Leonhard Jeck II. 6 „ 30 „ 3) des Georg Grünewald II. 5 „ 30 „	550	30	7	—
„	18.	„	Gemeinde-Einnehmer Franz Maurer VI, als Curator für Maria Eva Gölz Wittwe von Simon Gölz	723	40	7	—

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1866							
Septbr.	25.	Rimbach	Großherzoglicher Bürgermeister Nicolaus Trautmann III., als Curator: 1) des Johannes Hartmann I. . . 60 fl. — kr. 2) des Philipp Jakob . 8 „ 30 „	68	30	7	—
März	5.	Unter-Abtsteinach.	Großherzoglicher Bürgermeister Kunkel, als Curator des Adam Erb . . .	454	—	7	—
März	15.	Unter-Schönmattenwag.	Gemeinde-Einnehmer Georg Peter Vogel, als Curator des Stephan Ritter II. . .	1090	30	6	—
Dezbr.	8.	Wald-Michelbach	1) Michael Ackermann, als Curator des Johann Peter Großmann . 697 fl. 6 kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Huy, als Curator des Johannes Knapp . . . 2143 „ — „ 3) Peter Helfrich, als Curator der Sebastian Webers Wittwe, jetzigen Ehefrau des Georg Peter Schindel . 205 „ — „ 4) Peter Helfrich, als Curator des Michael Haßlinger II. . . 231 „ 48 „	3276	54	9	30
			Summe im Kreise Lindenfels . .	10030	22	67	30
			h. Kreis Neustadt.				
October	6.	Rai-Breitenbach	Gemeinde-Einnehmer Spamer zu Neustadt, Namens der Gemeinde Rai-Breitenbach	11	15	4	—
			Summe im Kreise Neustadt . .	11	15	4	—
			i. Kreis Offenbach.				
„	24.	Bürgel	Johann Mai, Ortsgerichtsmann, als Curator: 1) des Konrad Kaiser II. 1856 fl. 30 kr. 2) „ Heinrich Herdt . 4091 „ — „				

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung: fl.	Betrag: der Entschädigung: kr.	Betrag: der Kosten: fl.	Betrag: der Kosten: kr.
			3) „ Johannes Lipps . 788 „ — „				
			4) „ Johannes Maith II. 997 „ — „				
			5) „ Friedrich Kopp . 26 „ — „				
			6) „ Konrad Lipps II. 1855 „ 20 „				
1866			7) „ Heinrich Ohlig IV. 3 „ — „	9616	50	7	—
October	2.	Egelsbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Feurer, als Curator für Heinrich Löbig . . . 284 fl. 20 kr.				
			2) Adam Knöß VII. . 2 „ — „	286	20	7	—
Januar	1.	Froschhausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Daus, als Curator für Adam Busser . . . 401 „ — „				
			2) Heinrich Korb I. . 7 „ — „	408	—	7	—
October	16.	Obertshausen	Meier Schönemann	7	3	—	—
Mai	26.	Offenbach	1) Johann Wilhelm Merte II., als Curator des Christoph Leidecker . 156 fl. 30 kr.				
			2) Georg Wolferstedter . 6 „ — „				
			3) Joseph Herchenröther . 6 „ — „	168	30	2	—
Decbr.	25.	„	August Philipps	121	54½	2	—
October	18.	Seligenstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Wolz, Namens der Wittwe des Buchbinders Michael Sprey	8	30	2	—
April	3/4.	Weiskirchen	Großherzoglicher Bürgermeister Zilch, als Curator des Johann Ricker III. auf der Tannenmühle	2315	—	5	30
			Summe im Kreise Offenbach . .	12932	7½	32	30
			k. Kreis Wimpfen.				
			Nichts.				

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			III. Provinz Rheinhessen.				
1866			**a. Kreis Mainz.**				
April	9/10.	Drais	Gemeinde-Einnehmer Jacob Schüler II., als Curator des Peter Geiger . .	162	—	7	—
Novbr.	19.	Essenheim	1) Jacob Schmahl XVI. 841 fl. — kr.				
			1) Johann Blodt II. . 75 „ 24 „				
			3) Martin Böll . . 10 „ — „	926	24	7	—
Decbr.	20/21.	„	Jacob Schmahl XII.	494	—	7	—
Septbr.	30.	Finthen	1) Peter Schmidt III. . 1278 fl. — kr.				
			2) Adam Pfeifer I. . 500 „ — „				
			3) Margarethe, Wittwe von Johann Herbert 90 „ — „				
			4) Moses Grau zu Bretzenheim . . . 12 „ — „				
			5) Gemeinde-Einnehmer Ludwig Schmitt, Namens der Civilgemeinde Finthen . . . 8 „ — „	1888	—	7	—
Dezbr.	8.	Gonsenheim	1) Jacob Franz Becker II. 1596 „ 40 „				
			2) Jacob Brandmüller V. 615 „ — „				
			3) Kirchenrechner und Gemeinde-Einnehmer Paul Ludwig II., Namens der katholischen Gemeinde zu Gonsenheim 3600 „ — „				
			4) Derselbe, Namens des katholischen Kirchenfonds zu Gonsenheim 7 „ — „				
			5) Peter Klein III., modo Veit Becker III. . 5 „ 30 „				
			6) Jacob Franz Appel's Ehefrau Katharina, geborne Ludwig, modo David Becker VIII. . 25 „ — „				
			7) Leonhard Becker's Wtw. Elisabeth, geb. Werum 18 „ — „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.				Betrag			
Zeit		Ort.					der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.						fl.	kr.	fl.	kr.
			8) Johann Ludwig I., Großherzoglicher Bürgermeister . .	27	„	— „				
1866			9) Johann Oehl V. .	13	„	— „	5907	10	12	—
Novbr.	24.	Harxheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Heinrich Böll, als Curator des Philipp Kleinhanß .	297	„	30 „				
			2) Johann Michael Deiß	810	„	— „				
			3) Johann Tromershausen, Namens seiner Ehefrau Gertrude, geb. Schmitt	79	„	50 kr.				
			4) Philipp Konrad Wendel	5	„	— „				
			5) Katharina, des Ludwig Lotz Wittwe . .	7	„	— „				
			6) Hilarius Deiß II. für sich und Namens seiner Ehefrau Maria Katharina, geb. Haas .	62	„	— „	1261	20	7	—
April	27.	Kastel	Heinrich Albert auf Amöneburg, Gemarkung Kastel, für sich und Namens seines Bruders Eugen Albert				307	42	7	—
Septbr.	21.	„	1) Anton Wagner .	425	fl.	— kr.				
			2) Peter Schäfer . .	1025	„	— „				
			3) Anton Steinhauer .	1200	„	— „				
			4) Franz Knörr . .	1413	„	— „				
			5) Joseph Breckner I. .	1	„	4 „				
			6) Appollonia, des Johann Schmitt IV. Ehefrau .	30	„	— „				
			7) Appollonia, des Johann Berk Wittwe . .	20	„	— „				
			8) Johann Koch II., in Vollmacht seiner Ehefrau Anna, geborne Pfeiffer . . .	4570	„	— „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			9) Peter Licht II. . . 3 „ — „				
			10) Heinrich Gönner, in Vollmacht seiner Ehefrau (früher Wittwe von Franz Kaspar Simon) geb. Weber . 30 „ — „	8717	14	4	—
Dezbr.	13/14.	Kastel	1) Andreas Pfeiffer, Namens seiner Ehefrau Margaretha, früher Christoph Hofmann's Wittwe . . . 2164 fl. — kr.				
			2) Joseph Koch für sich und Namens der Adolf Wenzel's, in Gütern getrennten, Ehefrau Babette, geb. Koch . 150 „ — „				
			3) Bürgermeisterei-Schreiber Joseph Wack, als Rechner der israelitischen Gemeinde zu Kastel . . . 203 „ 7½ „				
			4) Katharina, des Joseph Riehm Wittwe . 10 „ — „	2527	7½	4	—
Januar	19/20.	Kostheim	Jacob Roßkopp	25	—	7	—
„	24.	Mainz	Gemeinde-Einnehmer Bricken, Namens der Stadt Mainz	50	—	2	—
Februar	15.	„	1) Johann Melchior Anton Franzmathes, Gärtner 350 fl. — kr.				
			2) Joseph Wolf II., Gärtner 5 „ — „				
			3) Anna Elbert, Wittwe von Mathias Windbüchler . . . 30 „ — „				
			4) Theophanie Amtmann 25 „ — „				
			5) Johann Jacob Winkler 5 „ — „				
			6) Friedrich Heinrich Meyer 30 „ — „				
			7) Gemeinderathsmitglied und Schreinermeister				

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			Heinrich Fürst, als Curator des Maschinen-Fabrikanten Albert				
1866			Rupert . . 5925 „ — „	6370	—	2	—
Februar	21.	Mainz	Agent und Lederhändler Karl Philipp Strigler	50	—	2	—
März	16/17.	„	1) Johann Baptist Stick 2950 fl. — kr.				
			2) Johann Alois Messinger 160 „ — „				
			3) Friedrich Porsperger, Namens seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Blees . . . 120 „ — „				
			4) Johann Baptist Leymeister . . . 5 „ — „				
			5) Gemeinde-Einnehmer Pricken, Namens der Stadt Mainz . . 50 „ — „	3285	—	2	—
Septbr.	16/17.	„	Georg Frisch	40	—	2	—
October	1.	„	1) Louis Fridberg, Gold- und Silberarbeiter . 7600 fl. — kr.				
			2) Joseph Kassel, Privatmann . . . 20 „ — „				
			3) Regine, des Wolfgang Kahn Wittwe . . 160 „ — „				
			4) Joseph Pfann, Gastwirth 33 „ — „				
			5) Markus Reimach, modo Leo Reimach, Kaufmann 50 „ — „				
			6) Nathan Dewald, Specereihändler . . 130 „ — „				
			7) Franz Joseph Rady, städtischer Angestellter 26 „ — kr.				
			8) Johann Rützel, Schreinermeister . . 90 „ — „				
			9) Samuel Cannstadt, Handelsmann . . 5 „ — „				
			10) Gabriel Maas, modo Lazarus Maas, Conditor . . . 90 „ — „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.			Betrag			
Zeit		Ort.				der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.					fl.	kr.	fl.	kr.
1866			11) Jacob Walldorf, Schreiner, als Bevollmächtigter des Kreisdieners Adam Rothermel zu Bingen . . .	290	„ — „				
			12) Valentin Kratz, modo Elisabeth, des Bernhard Rögner Wittwe	16	„ — „				
			13) Salomon Schlesinger, Handelsmann . .	35	„ — „				
			14) Isidor Schlesingers Erben und Namens derselben Max Schlesinger, Handelsmann . .	7	„ — „				
			15) Isidor Mayers Wittwe	20	„ — „	8572	—	4	—
October	16/17.	Mainz	1) Christoph Sieben, Tapezier, für sich, wie auch als Bevollmächtigter seiner Mutter, der Johann Sieben Wittwe, und seiner Geschwister . .	1333	fl. 20 kr.				
			2) Joseph Dahinden, Theatermeister . .	80	„ — „				
			3) Michael Stenner, Bäcker und Müller . .	20	„ — „				
			4) Johann Höbert, Privatmann . . .	40	„ — „				
			5) Anna, des Anton Mentgen Wittwe . .	35	„ — „				
			6) Konrad Dürke's Wittwe	18	„ — „				
			7) Bernard Schambert, Privatmann, Namens seiner Ehefrau Marie Therese, geb. Schreiner	20	„ — „				
			8) Johann Lies, Hofvictualienhändler . .	25	„ — „	1571	20	2	—
							43*		

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
October	28.	Mainz	Franz Joseph Usinger, Bauunternehmer, für sich, wie auch als Bevollmächtigter seiner Mutter, der Johann Joseph Usinger's Wittwe, und seiner Geschwister . . .	70	—	2	—
„	30.	„	Christian Friedrich Klein II., Hofrestaurateur zum rothen Hause . . .	30	—	2	—
Dezbr.	27/28.	„	1) Karl Bohland und Ehefrau, modo Karl Hämmerlein, Bäcker . 5100 fl. 18 „ 2) Anton Nachmann . 90 „ — „ 3) Georg Philipp Kaumann 70 „ — „	5260	18	2	—
Novbr.	29/30.	Marienborn	1) Großherzoglicher Beigeordnete Jacob Schwalbach II. . . 385 fl. — kr. 2) Mathias Happel . 15 „ — „ Anmerkung. Von der Entschädigung unter pos. 1 ist der Rest mit 200 fl. bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungs-Kasse deponirt.	400	—	7	—
„	13.	Sörgenloch	Wirth Johann Barber	937	50	7	—
Januar	20.	Weisenau	Wilhelm Trainé	1160	—	7	—
Juni	25/26.	„	Adam Markus Dreste	67	—	6	—
			Summe im Kreise Mainz . . .	50079	25½	118	—
			b) Kreis Alzey.				
Juli	4.	Alzey	Philipp Arnold's Wittwe, modo Philipp Trautwein	14	—	2	—
October	10.	„	1) Johann Kramer, Maurermeister . . 166 fl. 58 kr. 2) Anna, Wittwe des Jacob Nußbickel . . 2 „ 20 „	169	18	2	—
August	7.	Bermersheim	Gemeinde-Einnehmer Valentin Schmitt, als Curator: 1) des Daniel Dönig . 205 fl. 20 kr. 2) des Christian Doos . 125 „ — „	330	20	7	—

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1866 Novbr.	29.	Esselborn	Metzger Johannes Esselborn II. zu Alzey, als Bevollmächtigter der Peter Esselborn's Wittwe, jetzigen Ehefrau des Musiklehrers Karl Edmund Joseph Steiner zu Frankfurt a. M.	30	—	7	—
August	21.	Framersheim	1) Peter Beyer IV., Namens seiner Ehefrau Barbara Beyer, geb. Stauff . . . 720 fl. — kr. 2) Israelitische Gemeinde Framersheim und Namens derselben die Vorsteher Isaak Koch und Ludwig Scheuer 7 „ 30 „ 3) Martin Stauf II. . 4 „ 30 „ 4) Katharina, des Johann Adam Hofmann Wittwe 2 „ 30 „	734	30	7	—
October	3.	„	Lehrer Philipp Gerkhardt, als Curator des Jacob Kundel, auf der Krebsmühle — nunmehr: der Beschädigte selbst .	2434	30	7	—
„	20.	Freimersheim	Großherzoglicher Bürgermeister Philipp Müller, als Curator: 1) für Peter Kern . 218 fl. 30 kr. 2) für Michael Schimbold 397 „ — „	615	30	7	—
August	28.	Fürfeld (Schaden durch Blitz)	A. M. Berg, Wittwe von Philipp Berg .	25	—	7	—
Juni	11.	Heimersheim	1) Simon Hasselbach II., 3606 fl. 40 kr. 2) Matheis Hees . . 40 „ 10 „ 3) Leonhard Regner . 14 „ 50 „	3661	40	7	—
August	7/8.	Heppenheim im Loch.	1) Lehrer Balz, als Curator des Ludwig Knell 920 fl. 20 kr. 2) Anton Spanier . 2 „ — „ 3) Christian Dexheimer II. 26 „ 30 „ 4) Heinrich Zimmermann. 7 „ — „	955	50	7	—

Digitized by Google

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
October	14.	Sprendlingen	1) Anton Schmitt III. 1683 fl. 52 kr.				
			2) Johann Karst II. 69 „ — „				
			3) Jacob Karst II. 72 „ — „				
			4) Lorenz Hangen II. 1 „ 30 „	1826	22	7	—
August	19.	St. Johann	1) Peter Weidmann 908 fl. — kr.				
			2) Jakob Bäder III. 25 „ — „				
			3) Mathias Hummel, Namens seiner Ehefrau 18 „ — „				
			4) Andreas Zimmer 487 „ 10 „				
			5) Lorenz Strunck II. 499 „ 30 „				
			6) Gemeinde-Einnehmer Friedrich Hofmann, Namens der evangelischen Gemeinde St. Johann 32 „ 52 „	1970	32	7	—
Septbr.	12/13.	Weinheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Kaiser, als Curator des Nicolaus Meitzler 764 fl. 30 kr.				
			2) Karl Müller II. 31 „ 15 „				
			3) Wilhelm Dexheimer 110 „ — „	905	45	7	—
October	18.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Nicolaus Kaiser, als Curator des Johannes Lawall	365	30	7	—
Dezbr.	9/10.	Wöllstein	1) Johannes Maurer 932 fl. 10 kr.				
			2) Peter Gerhard's Wittwe 25 „ — „	957	10	7	—
			Summe im Kreise Alzey	14995	57	95	—
			c. Kreis Bingen.				
April	16.	Bingen	Maurermeister Joseph Arnold, als Curator der Maria Magdalena, geb. Silbernagel, Wittwe von Friedrich Joseph Pohl	13	—	2	—
		„	1) Jacob Rösch 8 fl. 36 kr.				
			2) Jacob Leidecker — „ 18 „				
			3) Jacob Schmitt II. 4 „ 36 „				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			4) Karl Anton Schneider's Wittwe . . . 68 „ 48 „				
			5) Abraham Siegel . 77 „ 53 „				
			6) Adam Heiser . . 17 „ 34 „				
			7) Johann Brilmayer, modo dessen einziges Kind Katharina Brilmayer, und für solches der Vormund Jacob Weyl II. . 17 „ 26 „				
			8) Adam Hemmel, modo Anton Winter . 197 „ 24 „				
			9) Johann Klepper, als Curator für Franz Jacob Hagemann . 380 „ — „				
			10) Simon Beck . . 3882 „ 50 „				
			11) Peter Joseph Heidenthal, als Curator für Johann Baptist Freysinger . . . 7047 „ 40 „				
			12) Weinhändler Franz Allmann, als Curator für Franz Neuer's Wittwe, Katharine geborne Grimm, jetzt für deren einziges Kind und Erben Karl Neuer . 3452 „ 24				
			13) Holzhändler Andreas Harling, als Curator für Adam Weingärtner, modo für Johann Georg Luff und dessen Ehefrau (früher Wittwe von Adam Weingärten) 4493 „ 37 „				
			14) Kaspar Eich, modo dessen hinterbliebenen vier minderjährigen Kinder, und für solche deren				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			Vormund Peter Lautensack . . . 1839 „ 40 „				
			15) Kaspar Schindling . 167 „ 16 „				
			16) Peter Joseph Heidenthal, als Curator für Anton Morath . 2276 „ — „				
			17) Holzhändler Andreas Harling, als Curator für Peter Arnold . 510 „ — „				
			18) Peter Erff II. . . 108 „ 24 „				
			19) Jacob Müller III. . 19 „ 14 „				
1866			20) Kaspar Monheim . 27 „ 46 „	24597	26	16	—
Juni	19.	Bingen	1) Polizei-Commissariats-Aspirant Karl Wilhelm Bender, als Curator für Bernhard Hetzel, modo für dessen Wittwe Auguste, geb. Baumgarten, jetzige Ehefrau des Heinrich Schmitz . 2110 fl. 39 kr.				
			2) Georg Phildius Wittwe, Anna, geb. Mohr 54 „ 12 „				
			3) Peter Lautensack . 48 „ 16 „				
			4) Ernst Anton Ammelburger; Elisabetha Ammelburger, Ehefrau des Philipp Kirschner — und Margaretha Ammelburger, Ehefrau des Franz Heinrich Rieffel in Mainz . . 17 „ 34 „				
			5) Franz Reider . . 10 „ 18 „	2241	29	2	—
Dezbr.	22.	„	1) Polizei-Commissariats-Aspirant Karl Wilhelm Bender, als Curator für Bernhard Hetzel, modo dessen Wittwe				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1866			Auguste, geb. Baumgarten, jetzige Ehefrau des Heinrich Schmitz 10668 fl. — kr.				
			2) Johann Moller III. . 4164 „ 6 „				
			3) Georg Phildius Wittwe, Anna, geb. Mohr 10779 „ 27 „				
			4) David Scholl . . 58 „ 47 „				
			5) Franz Joseph Merz . 377 „ 34 „				
			6) Ernst Anton Ammelburger; Elisabetha Ammelburger, Ehefrau des Philipp Kirschner — und Margaretha Ammelburger, Ehefrau des Franz Heinrich Rieffel in Mainz . . 377 „ 8 „				
			7) Sigmund Salomon . 36 „ 10 „				
			8) Jacob Kuhn . . 3 „ 32 „				
			9) Joseph Hessemer . 10 „ 48 „				
			10) Karl Kerwer . . 18 „ 44 „	26494	16	10	—
Dezbr.	13.	Dromersheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Dickescheid, als Curator für Heinrich Brutzer, modo Kaspar Gangluff und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Brutzer 979 fl. 2 kr.				
			2) Großherzoglicher Bürgermeister Dickescheid, als Curator für Valentin Straßburger . 476 „ 40 „				
			3) Johann Mauer I. . 132 „ 10 „				
			4) Anton Dickescheid, modo Johann Adam Desey 3 „ — „				
			5) Johann Pfeiffer II. . 1 „ 12 „				
			6) Wilhelm Pfeiffer . 2 „ 40 „	1594	44	7	—
Januar	11/12.	Gau-Algesheim	Heinrich Mayer II.	75	28	7	—
					44		

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
Juni	25.	Gau-Algesheim	Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, und für solche deren Hauptkasse zu Mainz	896	12	7	—
Septbr.	6.	Groß-Winternheim	Gemeinde-Einnehmer Philipp Schweickhart IV., als Curator des Philipp Eckhard .	15	36	7	—
„	3.	Heidesheim	1) Gemeinde-Einnehmer Weidmann, als Curator des Gabriel Kirsch 2043 fl. 11 kr. 2) Martin Schmelzer II. . 23 „ 36 „ 3) Johann Rohr . . 10 „ — „	2076	47	7	—
„	12.	„	1) Großherzoglicher Beigeordnete Adam Herbert, als Curator für Peter Kirsch . . . 639 fl. 57 kr. 2) Erasmus Geins . 4 „ 28 „	644	25	7	—
Januar	1.	Nieder-Ingelheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Weitzel, als Curator des Michael Debo II. . . 469 fl. 4 kr. 2) Philipp Struth . 22 „ — „ 3) Johann Schmitt . 7 „ 20 „	498	24	7	—
„	6.	„	Margaretha, des Wendel Möser III. Wittwe	105	23	7	—
October	5.	„	Joseph Herrmann I.	236	36	7	—
			Summe im Kreise Bingen . .	59489	46	93	—
			d) Kreis Oppenheim.				
Septbr.	20.	Bodenheim (Spatzenmühle)	Joseph Klippel zu Mainz, nun: dessen Wittwe Therese Apollonia, geborne Söngen	2860	—	11	—
Januar	17.	Gau-Bickelheim	1) Philipp Jacob Schnabel 260 fl. — kr. 2) Johann Schnabel IV., Großherzoglicher Beigeordnete, als Curator des Georg Pilger . 1428 „ 30 „	1688	30	7	—
Februar	28.	„ (Scheibenmühle)	Großherzoglicher Bürgermeister Schnabel, als Curator:				

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			1) des Peter Joseph Klein 182 fl. — kr.				
			2) des Johann Philipp Böhm II. . . 1443 „ 30 „	1625	30	7	—
August	23.	Gau-Bickelheim	Philipp Jacob Schnabel, Großherzoglicher Bürgermeister	221	—	7	—
Dezbr.	6.	„	1) Jacob Engel . . 549 fl. 45 kr.				
			2) Jacob Klein I. . 17 „ 42 kr.	567	27	7	—
Januar	6.	Nierstein	Kaspar Senfter	5264	20	7	—
August	16.	„	1) Georg Reitz Ehefrau, modo Wilhelm Dern, Namens dieser, jetzt seiner Ehefrau . 12 fl. — kr.				
			2) Jacob Gessert IV. . 1892 „ — „				
			3) Andreas Zimmermann III. . . 590 „ — kr.				
			4) Georg Naab II. . 2421 „ 15 „				
			5) Johann, des Israel Bloch Wittwe zu Mainz 19 „ — „	4934	15	7	—
„	20.	„	1) Heinrich Maurer . 1376 fl. 40 kr.				
			2) Jacob Strub V. . 107 „ — „				
			3) Emanuel Hirsch . 72 „ — „				
			4) Anton Zimmermann I. 15 „ — „	1570	40	5	30
			Anmerkung. Von der Entschädigung unter pos. 1 ist der Rest mit 100 fl. bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungs-Kasse deponirt.				
„	21/22.	Oppenheim	1) Sophie, des Leonhard Weyh Wittwe . 86 fl. — kr.				
			2) Johann Wolff . . 2126 „ 40 kr.				
			3) Ludwig Weygandt . 2237 „ — „				
			4) Hermann Conrad . 27 „ — „				
			5) Wilhelm Saladin . 50 „ — „	4526	40	2	—
Mai	11.	Undenheim	Matthias Schömbs II., modo Lorenz Berkes	33	50	6	—
Novbr.	5.	Wörrstadt	1) Johannes Herding . 981 fl. — kr.				
			2) Derselbe ferner . 870 „ — „	1851	—	7	—
			Summe im Kreise Oppenheim .	25143	12	73	30

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866			e. Kreis Worms.				
Dezbr.	7.	Dorn-Dürkheim	1) Georg Giloth . 797 fl. — kr.				
			2) Johannes Brückbauer V. 12 „ 42 „				
			3) Georg Sander . . 14 „ 30 „	824	12	7	—
Februar	11.	Eich	1) Großherzoglicher Bürgermeister Leonhard Menger, als Curator des Adam Kraft . 224 fl. — kr.				
			2) Adam Geiter . . 11 „ 16 „				
			3) Adam Günther II. . 8 „ 36 „				
			4) Jacob Sauder I. . 1 „ 10 „				
			5) Rudolph Volz IV. . 4 „ 40 „				
			6) Großherzoglicher Bürgermeister Leonhard Menger, als Curator des Adam Volz I. . 1177 „ 18 „	1427	—	7	—
Novbr.	29.	Eppelsheim	Großherzoglicher Beigeordnete H. Dürkes:				
			1) als Curator des Heinrich Lutz . . 605 „ 30 „				
			2) als Bevollmächtigter seiner Schwägerin, der Ehefrau des Jacob Wick II, geb. Baier, zu Wahlheim . . 11 „ 30 „	617	—	7	—
October	22.	Gundersheim	Heinrich Hardy, Gastwirth, als Curator des Friedrich Albrecht	555	40	7	—
Dezbr.	15.	Heppenheim a. d. Wiese.	David Krebiehl	1163	—	7	—
Mai	15.	Herrnsheim	Melchior Astineth	30	—	3	30
Dezbr.	10.	Horchheim	1) Gemeinde-Einnehmer Seiler, als Curator des Martin Hahn . 1316 fl. 20 kr.				
			2) Johannes Külzer I. . 410 „ — „	1726	20	7	—
Novbr.	27/28.	Kriegsheim	1) David Sies . . 60 fl. — kr.				
			2) David Neef II. . . 4 „ — „	64	—	7	—

Digitized by Google

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	kr.	der Kosten. fl.	kr.
1866							
Novbr.	12.	Monsheim (Schaden durch Blitz)	1) Justus Wilhelm Georg Ziegler . . . 2807 fl. 30 kr.				
			2) Andreas Wilhelm . 346 „ 40 „				
			3) Katharina Fries, geb. Gräf . . . 4 „ — „	3158	10	10	30
Septbr.	27.	Pfeddersheim	Jacob Berkes II. . . .	40	—	5	30
April	23/24.	Worms	1) Sparkassenrechner Georg Becker, als Curator des Siegmund Gatzert . 7953 fl. 54 kr.				
			2) Heinrich Philipp Bertrand . . . 15 „ — „				
			3) Friedrich Schütz . 50 „ 30 „				
			4) Jacob Engel III. . 13 „ — „	8032	24	7	51
Mai	15.	„	Uhrmacher Peter Ott	40	—	2	—
Novbr.	13.	„	1) Sparkasserechner Georg Becker, als Curator des Müllers und Bäckers Johann Willfert 2372 fl. 10 kr.				
			2) Georg Friedr. Strebel . 20 „ — „				
			3) Johann Baptist Adam's Wittwe . . . 4 „ — „				
			4) Jacob Märtesheimer's Wittwe . . . 72 „ — „				
			5) Phil. Peter Märtesheimer . . . 8 „ — „				
			6) Kaufmann Franz Wilhelm Stark, als Rechner des katholischen Kirchenfonds zu St. Martin . . . 12 „ — „	2488	10	2	—
Dezbr.	8.	„	Johann Valentin Jungbluth . . .	3153	20	2	—
			Summe im Kreise Worms . .	23319	16	82	21

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			IV. An Preußen abgetretene Gebietstheile.				
			a) Kreis Gießen.				
1866 Juni	29.	Naunheim (Beschädigung durch Blitz.)	Georg Kern II., Namens seiner Ehefrau Elisabeth, geborne Rühl . . .	48	7	7	—
			Summe im Kreise Gießen . .	48	7	7	—
			b. Kreis Biedenkopf.				
April	8.	Allendorf bei Gladenbach (Beschädigung durch Blitz)	Großherzoglicher Beigeordnete Anton Wege .	18	27	3	30
Septbr.	17.	Erdhausen (Aurorahütte)	Johann Christoph Weiser zu Frankfurt a. M. und Consorten, und für solche deren Bevollmächtigter Edmund Kürschner, Inspector der Gewerkschaft „Aurorahütte" zu Erdhausen	1496	—	7	—
Novbr.	4.	Battenfeld	Kirchenrechner Welsch zu Berghofen, Namens des Kirchspiels Battenfeld . .	37	28	4	—
April	8.	Elmshausen (Schaden d. Blitz)	Großherzoglicher Beigeordnete Johannes Wetter II.	8	37	3	30
März	10.	Erdhausen	Gemeinde-Einnehmer Lederer zu Gladenbach, Namens der Gemeinde Erdhausen .	21	26	7	—
October	30.	Schlierbach	Bürgermeister Rink, als Curator der Katharina Häuser	74	—	7	—
			Summe im Kreise Biedenkopf . .	1655	58	32	—
			c. Kreis Vöhl.				
			Nichts.				

Digitized by Google

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			Zusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen, ausschließlich der an Preußen abgetretenen und der erworbenen Gebietstheile.				
			a. im Kreise Gießen	80272	12	62	6
			b. „ „ Alsfeld	1104	—	12	—
			c. „ „ Büdingen	412	5	7	—
			d. „ „ Friedberg	3613	53	25	—
			e. „ „ Grünberg	2843	30	15	30
			f. „ „ Lauterbach	229	12	22	—
			g. „ „ Nidda	2041	49	38	—
			h. „ „ Schotten	2438	30	28	—
			i. „ „ Vilbel	1210	6	21	—
			Summe in der Provinz Oberhessen, ausschließlich der an Preußen abgetretenen und der erworbenen Gebiethstheile	94165	17	230	36
			II. Provinz Starkenburg, ausschließlich des neu erworbenen Ortsbezirks Rumpenheim.				
			a. im Kreise Darmstadt . . .	18000	30	77	45
			b. „ „ Bensheim . . .	18406	56¼	57	18
			c. „ „ Dieburg . . .	4793	3	28	—
			d. „ „ Erbach . . .	684	4	21	—
			e. „ „ Groß-Gerau . . .	2577	3	28	—
			f. „ „ Heppenheim . . .	6634	46	75	30
			g. „ „ Lindenfels . . .	10030	22	67	30
			h. „ „ Neustadt . . .	11	15	4	—
			i. „ „ Offenbach . . .	12932	7½	32	30
			k. „ „ Wimpfen . . .	—	—	—	—
			Summe in der Provinz Starkenburg, ausschließlich des neu erworbenen Ortsbezirks Rumpenheim	74070	6¾	391	33

Digitized by Google

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a. im Kreise Mainz	50079	25½	118	—
			b. „ „ Alzey	14995	57	95	—
			c. „ „ Bingen	59489	46	93	—
			d. „ „ Oppenheim . . .	25143	12	73	30
			e. „ „ Worms	23319	16	82	21
			Summe in der Provinz Rheinhessen . .	173027	36½	461	51
			IV. An Preußen abgetretene Gebietstheile.				
			a. im Kreise Gießen	48	7	7	—
			b. „ „ Biedenkopf . . .	1655	58	32	—
			c. „ „ Vöhl	—	—	—	—
			Summe in den an Preußen abgetretenen Gebietstheilen	1704	5	39	—
			Hauptzusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen, ausschließlich der an Preußen abgetretenen und der erworbenen Gebietstheile	94165	17	230	36
			II. Provinz Starkenburg, ausschließlich des neu erworbenen Ortsbezirks Rumpenheim	74070	6¾	391	33
			III. Provinz Rheinhessen . . .	173027	36½	461	51
			IV. An Preußen abgetretene Gebietstheile .	1704	5	39	—
			Summe	342967	5¼	1123	—
				344090 fl.	5¼ kr.		

				fl.	kr.
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen . . .			—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien			—	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			—	—
5)	Besoldungen	3750 fl.	55 kr.		
	und Pensionen	— „	— „	3750	55
6)	Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern:				

Digitized by Google

	in der Provinz Oberhessen	1624 fl. 20 kr.	fl.	kr.	
	„ „ „ Starkenburg	1781 „ 40 „			
	„ „ „ Rheinhessen	1669 „ 40 „	5075	40	
7)	An Repartitionsgebühren:				
	in der Provinz Oberhessen	939 fl. 10 kr.			
	„ „ „ Starkenburg	954 „ 21¼ „			
	„ „ „ Rheinhessen	811 „ 15¼ „			
	„ den an das Königreich Preußen abgetretenen Gebietstheilen	177 „ 56¼ „	2882	42¾	
8)	An Erhebgebühren:				
	der Districtseinnehmereien und des Rentamts Kürnbach von 381714 fl. 47¼ kr. Einnahme zu 3 pCt. .	11451 fl. 25 kr.			
	der Obereinnehmerei von 352799 fl. 17¾ kr. Einnahme zu 45,716 kr. von je 100 fl. Einnahme	2688 „ 3¼ „	14139	28¼	
9)	Miethe und Unterhaltung der Kanzlei		335	31	
10)	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten . . .		708	27	
11)	Für Copialgebühren		—	—	
12)	Porto und Botenlohn		120	20	
13)	Deserviten und Auslagen		213	6	
14)	Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien . .		34	41	
15)	Uneinbringliche Posten und Nachlässe		3	12½	
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		—	—	
17)	An Depositen		221674	37½	
18)	An zufälligen Ausgaben		102	56	
	Hauptsumme aller Ausgaben . . .		593131	42¼	
	Vergleichung.				
	Es beträgt: die Gesammt-Einnahme		982283	47¾	
	„ „ Ausgabe		593131	42¼	
	bleiben Rest . . .		389152	5½	
	und dieser besteht:				
a.	in liquidirten Ausständen — Brandversicherungsbeiträge				
	und zwar: für 1865 . . 6 fl. 19½ kr.				
	„ 1866 . . 48 „ 36½ „	54 fl. 56 kr.			
b.	in Kassevorrath	389097 „ 9½ „			
	zusammen, wie oben .	389152 fl. 5½ kr.			

Der Kassevorrath von 389097 fl. 9½ kr. ist indessen nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1867 verwendet.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. August 1868 wird sich auf den anliegenden Handbuchs-Auszug bezogen.

Darmstadt, am 31. August 1868. Schneider.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt am 7. November 1868.

Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Wernher. Voltz.

Digitized by Google

№ 18.

Anlage

zu der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1866.

Auszug

aus den Büchern der Brandversicherungskasse von den Jahren 1867 und 1868.

Einnahme.	1867 fl.	1867 kr.	1868 fl.	1868 kr.
1) Kassevorrath aus 1866/67, nach der vorstehenden Rechnungsnungsablage, resp. dem unten folgenden Abschlusse . .	389097	9½	346416	36¾
2) An ausgeschriebenen Beiträgen	295901	46½	—	—
3) Zurückerhobene Depositen	245000	—	—	—
4) Zinsen von Kapitalien, Depositen ꝛc.	3065	48	909	36
5) Aus verschiedenen Quellen	150	—	—	—
Zusammen . .	933214	44	347326	12¾

Ausgabe.	1867 fl.	1867 kr.	1868 fl.	1868 kr.		
1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	307978	26½	70986	1½		
2) Besoldungen und Pensionen .	4038	27	2050	30		
3) An Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern . . .	4851	40	—	—		
4) An Repartitionsgebühren . .	2898	30½	—	—		
5) An Erhebgebühren . .	8	11	—	—		
6) Miethe und Unterhaltung der Canzlei	359	5½	164	43		
7) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten .	495	7	169	51		
8) Porto und Botenlohn . .	9	55	—	—		
9) Deserviten und Auslagen .	106	45	12	—		
10) Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien	812	51	521	19		
11) An Depositen . . .	265000	—	200000	—		
12) An zufälligen Ausgaben . .	239	8¾	239	14		
13) Kosten, welche durch Aufnahme und Abschätzung der Gebäude in den, im Friedensvertrage mit Preußen neuerworbenen Gebietstheilen entstanden sind . .	—	—	1626	30	586798	7½

Digitized by Google

	1867		1868		1867		1868	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Verglichen ergibt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von	.....	.....	.....	.....	346416	36¾		
welcher oben für 1868 in Einnahme gestellt ist.					.....	.....	275770	8½
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage	.....	.....	.....	.....	.....	.....	71556	4½
nämlich:								
in baarem Gelde 55650 fl. 9½ kr.								
in dekretirten Vorlagen . . 15905 „ 55 „								
zusammen 71556 fl. 4½ kr.								

Darmstadt am 31. August 1868.

Großherzogliche Brandversicherungs-Casse.

Schneider.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei (Rumänien) betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nnd der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei getroffenen Uebereinkunft bezüglich des directen Correspondenz-Verkehrs, die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Darmstadt, den 19. Mai 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 18.

Bestimmungen

bezüglich der Correspondenz mit den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei (Rumänien).

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt
für frankirte Briefe nach Rumänien 2 Groschen oder 7 kr. **pro** Loth **incl.**,
für unfrankirte Briefe aus Rumänien 4 Groschen oder 14 kr. für je 15 Grammen **incl.**

Bei den durch Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmäßigen Porto für unfrankirte Briefe fehlende Betrag nachtaxirt und von dem Adressaten eingezogen. Das Ergänzungs-Porto wird bei der Erhebung im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt

¾ Groschen **resp.** 3 kr. für je 2½ Loth **incl.**

C. Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr.

Der Absender kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. für den Rückschein voraus zu bezahlen.

D. Expreßsendungen.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefpostsendungen nach solchen Orten in Rumänien, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „**à remettre par exprès**" versehen sein.

Es ist dem Absender freigestellt, die Expreßgebühr, welche 2½ Groschen **resp.** 9 kr. beträgt, zu entrichten oder nicht.

---

*) Bis zum 1. Juli 1869 ist das Verfahren der Expreßbestellung nur bei recommandirten Briefen zulässig. Die Expreßgebühr ist bis zu jenem Termin im Voraus zu entrichten, und zwar mit 15 Nkr. oder 3 Groschen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 29. Mai 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 3. April 1869 wegen Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheilen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Einberufung des deutschen Zollparlaments betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Einstellung der Uebergangsabgabenerhebung von den aus den Süddeutschen Zollvereinsstaaten nach den Staaten des Norddeutschen Bundes übergehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Umlagen der Stadt Mainz für 1869 betreffend. — 5) Erhebung in den Adelstand. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderung. — 8) Ertheilung eines Erfindungspatentes.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 3. April 1869 wegen Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheilen betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden alle diejenigen Verordnungen und Bestimmungen, welche zur Ausführung der in dem Gesetz vom 3. April l. J. — Regierungsblatt Nummer 13 — zusammengestellten Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft seiner Zeit für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassen worden sind und sich dermalen noch in Geltung befinden, auf die in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheile, mit Wirkung vom 1. Juli 1869 an, hiermit ausgedehnt.

Darmstadt, den 22. Mai 1869.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

v. Dalwigk. v. Lindelof. F. v. Schenck.

Lotheißen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Einberufung des deutschen Zollparlaments betreffend.

Der abschriftlich nachstehende Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch welchen das Zollparlament auf den 3. Juni l. J. nach Berlin berufen ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Lotheißen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 Uns zustehenden Präsidial-Befugniß, was folgt:

Das Zollparlament wird berufen, am Donnerstag den 3. Juni d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes des deutschen Zollvereins mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. Mai 1869.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegengez. von Bismarck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Einstellung der Uebergangsabgabenerhebung von den aus den Süddeutschen Zollvereinsstaaten nach den Staaten des Norddeutschen Bundes übergehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird in den Staaten dieses Bundes von den aus den Süddeutschen Zollvereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabakfabrikaten vom 1. Juli d. J. an keine Uebergangsabgabe mehr erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 18. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Bekanntmachung,

die Umlagen der Stadt Mainz für 1869 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in Mainz für das Jahr 1869 folgende Umlagen erhoben werden, nämlich:

1) 9790 fl. für Kirchen- und Schulzwecke der evangelischen Gemeinde, wonach auf einen Gulden Normalsteuerkapital der evangelischen Einwohner 2 kr. 3,051 Heller kommen.
2) 15600 fl. für Kirchen- und Schulzwecke der katholischen Gemeinde, wonach auf einen Gulden Normalsteuerkapital der katholischen Einwohner 1 kr. 0,753 Heller kommen.
3) 128,586 fl., wonach auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker 5 kr. 2,663 Heller kommen.

Vorstehendes wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser drei Umlagenausschläge in 6 gleichen Zielen und zwar in den Monaten Juni, Juli, August, September, October und November geschehen soll.

Mainz, den 20. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmidt.

Digitized by Google

Erhebung in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Februar d. J. den Geheimen Justizrath Dr. Karl Levita zu Paris unter dem Namen von Levita-Rechten für sich, seine Ehegattin und gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 28. April dem Schullehrer an der ersten Knabenklasse der Gemeindeschule zu Alzey seitherigen Schul-Inspector Johannes Michael Treutel das allgemeine Ehrenzeichen „für treue Dienste";
2) am 1. Mai dem Präsidenten der Obermedicinaldirection Dr. Wilhelm Christian Georg Goldmann das Commandeurkreuz 2. Classe des Ludewigs-Ordens;
3) am 2. Mai dem Generalmajor und Commandeur des Großherzoglichen Artilleriecorps Georg Seeberer in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste das Comthurkreuz 1. Classe des Philippsordens.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 1. Mai dem Jacob Rosenberger aus Krombach, jetzt zu Offenbach, zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens Rosenberger künftighin den Familiennamen Zilch führe.

Ertheilung eines Erfindungspatentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. Mai dem Maschinenmeister der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen Johann Heinrich Ehrhardt in Dresden auf dessen Nachsuchen das demselben am 5. Mai 1865 für einen Apparat zur Controle der Belastung von Locomotiven-, Tender- und Wagenachsen auf 4 Jahre verliehene Erfindungspatent auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 5. Mai 1870, zu verlängern.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 4. Juni 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Besteuerung des Branntweins betreffend. — 2) Verordnung, die Besteuerung des Biers betr. — 3) Bekanntmachung, die Besteuerung des Branntweins betreffend. — 4) Verordnung, die Benutzung des fiskalischen Winterhafens bei Worms durch Private betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Wegbau- und sonstigen Kosten für 1869/71 in der Gemarkung Unterdiebach, Kreises Büdingen, betreffend.

Verordnung,

die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des von Uns mit dem Norddeutschen Bunde unter Zustimmung Unserer getreuen Stände abgeschlossenen Vertrags vom 9. April 1868, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten in Nr. 22 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes von 1868 publicirten Gesetzes vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen betreffend, welches für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit tritt, treten von dem gleichen Tage an auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums in Kraft.

Digitized by Google

§. 2.

Bei den in den §§. 57 bis 65 des gedachten Gesetzes mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen kommen die in diesen Paragraphen in Gulden ausgedrückten, in Parenthese enthaltenen, Strafbestimmungen in Anwendung.

§. 3.

Vom 1. Juli 1869 an wird eine Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein nur noch erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollern'schen Landen. Diese Uebergangsabgabe wird nach dem Satz von 6 Thalern für die Preußische Ohm, mit 12 fl. $13\frac{4}{7}$ kr. für die Hessische Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles erhoben.

§. 4.

Die im §. 5 des nachfolgend abgedruckten Gesetzes bestimmte Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Branntwein wird nach den deßfalls bekannt zu machenden näheren Vorschriften gewährt bei der Ausfahrt nach Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen, sowie nach Ländern, welche nicht zum Zollvereinsgebiet gehören.

§. 5.

Sämmtliche in den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben vom Branntwein beziehen, sind vom 1. Juli 1869 an aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Mai 1869.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1\,^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen. 1. Höhe der Steuer.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben: 2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3.

Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben. 3. Erhebungssätze. a. Maischbottichsteuer.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 preußische Quart Maischraum erhoben werden.

§. 4.

An Branntweinmaterialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet: b. Branntweinmaterialsteuer.

a) für jeden Eimer zu 60 preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1.) festgesetzt.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt. 4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens 8 Tage vor Anfang des 1. Anmeldung der Geräthe.

Digitized by Google

Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9.

4. Außergesetzen der [illegible]he.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Digitized by Google

§. 10.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen der §§. 24. ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei aufzuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen. 5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35. ein Verzeichniß seiner sämmtichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementären Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig. 6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorschriften.

§. 13.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen. 7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 14.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall 8. Erlaß der Branntweinsteuer.

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist. 9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des

Digitized by Google

Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

§. 16.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe. a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6. der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brauerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuer-

Digitized by Google

beamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselbigen Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

Digitized by Google

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24.

AA. Maischbrennereien. 1. Anmeldung des Betriebes.

Der im §. 10. angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert- oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfnng der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

Digitized by Google

§. 28.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§. 29.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage,

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinausgegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

bb. auf Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 31.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Da, wo die Braumalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Braumalzsteuer besteht, neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 33.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben

Digitized by Google

1. Anmeldung des Betriebs.

Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 preußische Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 34.

2. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30. ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

§. 35.

3. Materialkontrole.

a. Abgabe von Material-Vorrathsverzeichnissen.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

b. Revision der Materialvorräthe

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schichte zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergibt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35.) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

Digitized by Google

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40.

4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.

5. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 42.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Digitized by Google

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes.

§. 43.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei denen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 47.

2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. —

Digitized by Google

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 48.

3. Ablehnen von Geschenken.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 49.

4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 50.

1. Strafe der Defraudation.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 52.

b. im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53.

c. bei ferneren Rückfällen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

Digitized by Google

§. 54.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 57.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) und mit der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

§. 58.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36. und 37. straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) statt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 59.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. (40 bis 150 Gulden) ein.

Digitized by Google

§. 60.

Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 30 Gulden), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. (30 bis 75 Gulden) erhöht wird.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

§. 61.

Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59. zur Anwendung.

5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.

§. 62.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Rthlr. (3 Gulden) und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 20 Gulden) bestraft.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

§. 63.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Rthlr. (3 bis 75 Gulden) bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deßhalb um Ein bis fünf Thaler (Ein bis fünf Gulden) bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11).

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorrathsverzeichnissen.

§. 64.

Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59. bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. (3 bis 30 Gulden) belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

§. 65.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. (1 bis 15 Gulden) geahndet werden.

9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

Digitized by Google

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.

I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51. bis einschließlich §. 65. verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§§. 54. 55.), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2. bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in

Digitized by Google

Defraudationen bestehen, soll, wenn die Contraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57. und 58. verhängte Strafe von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) gegen den subsidiarisch Verpflichteten (§. 66.), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. 68.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 46. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 69.

Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Controle übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Controlvorschriften und Instructionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Verordnung,

die Besteuerung des Biers betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Folge des Artikel 9 des Vertrags mit dem Norddeutschen Bunde vom 9. April 1868, die Besteuerung des Biers und Branntweins betreffend, haben wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1869 wird die Uebergangsabgabe vom Bier nur noch erhoben bei der Einfuhr von Bier aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollern'schen Landen.

Von dem gleichen Zeitpunkt an kann die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier nur noch gewährt werden bei der Ausfuhr nach vorgenannten Ländern und nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören.

§. 2.

Die Vorschriften über den Transport, die Versendung und Einlage steuerpflichtiger Getränke im Abschnitt VI der Verordnung vom 19. December 1857, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend, finden bezüglich des Biers vom 1. Juli 1869 nur noch Anwendung bei der Einfuhr von Bier aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollern'schen Landen und bei der Ausfuhr von Bier nach diesen Ländern, und nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Mai 1869.

(L. S.) Ludwig.

F. von Schenck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. d. M. die Besteuernng des Branntweins betreffend, und den zweiten Absatz des §. 69 des derselben beigefügten Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 werden hierdurch nachstehende, die Anwendung der auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes auf die Währung und das Gemäß, welche im Großherzogthum bestehen, festsetzende Bestimmungen unter Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen des vorerwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Zu §. 3. Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit 18½ Kreuzer für jede 20 Hessische Maas des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betrieb sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 500 Hessische Maas Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur 15½ Kreuzer für jede 20 Hessische Maas Maischraum erhoben werden.

2) Zu §. 4. An Branntwein-Materialsteuer (§. 2 b.) wird entrichtet:

a) für je 20 Hessische Maas eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 8⅐ Kreuzer;

b) für je 20 Hessische Maas Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 16⅔ Kreuzer;

c) bei andern nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze von 9½ Kreuzer für die Hessische Maas Branntwein zu 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles festgesetzt werden.

3) Zu §. 5. Die Steuerrückvergütung, welche nach §. 5. bei der Ausfuhr von Branntwein gewährt wird, beträgt 7 fl. 28$_{10}^{3}$ kr. für die Hessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles.

4) Zu §. 6. Der gesammte Rauminhalt, welcher für jedes der im §. 6 bezeichneten Geräthe in der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung genau und vollständig angegeben sein muß, ist in Hessischen Maasen auszudrücken.

5) Zu §. 26. Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 340 Hessische Maas Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 170 Hessische Maas Inhalt nicht zulässig.

Digitized by Google

6) Zu §. 33. Wer in einem Jahre nicht mehr als 500 Hessische Maas Stoffe der ersten Art (§. 4. a.) oder 240 Hessische Maas der zweiten Art (§. 4. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 500 und 240 Maas für einen Monat angemeldet werden.

Darmstadt, den 21. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Verordnung,

die Benutzung des fiskalischen Winterhafens bei Worms durch Private betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die Benutzung des fiscalischen Winterhafens bei Worms zur Bergung von Privatfahrzeugen haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Das Hafengebiet des zu fiscalischen Zwecken hergestellten Winterhafens zu Worms umfaßt den Hafenmund nebst den angrenzenden Flügeln und das eigentliche Bassin mit den Böschungsmauern.

Von der oberen Kante der Böschungsmauern landeinwärts bleibt ein 20 Fuß breiter Raum um den Hafen für den Leinpfad und die Communication frei, auf welchem zu keiner Zeit Steine, Holz, Kohlen oder andere Materialien niedergelegt werden dürfen.

§. 2.

Der Hafen ist zunächst zur Unterbringung der Schiffbrücke und sämmtlicher, zur Brücke gehörigen Fahrzeuge bestimmt.

Digitized by Google

§. 3.

Der nach Bergung der Brücke nebst zugehörigen Fahrzeugen verbleibende freie Raum im Hafen kann zur Unterbringung von Privat-Fahrzeugen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren nach den Anordnungen des Großh. Kreisbauamts Worms und auf Grund dieser Hafenordnung benutzt werden.

§. 4.

Die Hafenverwaltung, sowie die Handhabung der hafenpolizeilichen Ordnung in dem, in §. 1 bezeichneten Hafengebiete steht dem Großh. Kreisbauamt Worms zu. Zum Vollzug ist der Großh. Brückenmeister zu Worms, oder dessen Stellvertreter und das Brückenpersonal bestellt.

§. 5.

Der Zeitpunkt, von welchem an das in §. 1. bezeichnete Hafengebiet als Winterhafen in Benutzung tritt, wird von dem Großh. Kreisbauamt Worms jedesmal in dem Kreisblatt des Kreises Worms bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkt an treten die Bestimmungen dieser Hafenordnung auf so lange in Kraft, bis durch eine öffentliche Bekanntmachung des Großh. Kreisbauamts Worms der Hafen dem öffentlichen Verkehr wieder frei gegeben wird.

§. 6.

Sogleich nach der im §. 5. erwähnten ersten Bekanntmachung haben alle Fahrzeuge, oder Schiffmühlen, welche in dem Winterhafen liegen, diesen zu räumen, oder an denjenigen Stellen beizulegen, welche den betreffenden Besitzern von dem Großh. Brückenmeister auf Grund der in §§. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen angewiesen werden.

§. 7.

Jeder Schiffer, oder sonstige Besitzer von Nachen oder Rheinmühlen, welcher gesonnen ist, mit seinem Fahrzeuge in den Winterhafen einzulaufen, nachdem die in § 5. erwähnte erste Bekanntmachung erfolgt ist, hat dem Brückenmeister hiervon Anzeige zu machen und einen Erlaubnißschein zum Einlaufen zu erwirken. Nur in Nothfällen ist das Einlaufen ohne solchen Erlaubnißschein gestattet; es ist jedoch unmittelbar nachher dem Brückenmeister die Anzeige zu machen und der Erlaubnißschein nachträglich einzuholen. Eines gleichen nachträglichen Erlaubnißscheines bedürfen die Schiffe, welchen nach der im §. 5. erwähnten ersten Bekanntmachung die Erlaubniß zu Theil wurde, im Hafen zu bleiben.

§. 8.

Jeder Schiff- oder Mühlenführer, resp. Eigenthümer hat sich im Bereich des Hafens

Digitized by Google

den Anordnungen des Brückenmeisters zu fügen und seine Fahrzeuge an den, von diesem bezeichneten Stellen aufzufahren. Vor und längs der Flügel der Hafenmündung dürfen keine Fahrzeuge aufgestellt werden.

§. 9.

Die Mündung des Hafens darf nur während des Einlaufens durch die einzelnen Schiffe, oder Mühlen auf kürzeste Zeit gesperrt werden.

§. 10.

Sollten in der Nähe der Hafenmündung Schiffe, Flöße, oder Mühlen in dem Rhein halten, welche das Einlaufen der Brücke nebst Zubehör in den Hafen hindern, so haben die betreffenden Führer, oder Eigenthümer auf erste Aufforderung von Seiten des Brückenmeisters den Zugang zu der Mündung des Hafens frei zu machen. Das Großh. Kreisbauamt Worms, als Verwaltungsbehörde der Brücke, ist befugt, solche Fahrzeuge, deren Führer trotz der Aufforderung des Brückenmeisters das Einlaufen der Brücke mit ihren Fahrzeugen hindern, oder sonstige Unordnungen verursachen, auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer entfernen zu lassen.

§. 11.

Das nöthige Aufeisen an denjenigen Stellen des Hafens, wo die Schiffbrücke liegt, geschieht unter Aufsicht und Leitung des Brückenmeisters. Die Eigenthümer der im Hafen zu bergenden oder geborgenen Fahrzeuge oder Mühlen haben das, zu deren Einführung oder Entfernung nöthige Aufeisen auf ihre Kosten nach Anweisung des Brückenmeisters vorzunehmen.

§. 12.

Die in dem Winterhafen liegenden Schiffe, Mühlen oder sonstige Fahrzeuge können denselben nur nach Ausweis über erfolgte Zahlung der tarifmäßigen Gebühren mit Zustimmung und Erlaubniß des Brückenmeisters wieder verlassen und haben ihre Führer den erhaltenen Erlaubnißschein wieder abzuliefern.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die in vorstehenden §§. erlassenen Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von Einem bis zu Zwanzig Gulden geahndet.

§. 14.

Das Einwerfen von Steinen, Schutt, Kehricht, oder ähnlichen Abfällen in das Bassin des Winterhafens, sowie überhaupt jede Verunreinigung desselben, oder dessen Böschungs-

Digitized by Google

mauern, sowie der dieselben umgrenzenden Wege und die Versperrung der letzteren auf eine Breite von 20 Fuß durch Ablagerung von Waaren, Materialien ꝛc. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Gulden bestraft.

Widerrechtliche, vorsätzliche Beschädigungen unterliegen den strafgesetzlichen Bestimmungen.

§. 15.

Die Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge betragen:

1)	für einen Ankernachen	— fl. 30 kr.
2)	für einen Schelch, oder ein Steinschiff von 1 Cubikklafter aichmäßiger Ladungsfähigkeit und weniger . . .	1 „ 30 „
3)	für ein solches von mehr als 1 Cubikklafter Ladungsfähigkeit	2 „ — „
4)	für eine Rheinmühle	10 „ — „
5)	für ein Steinkohlenschiff, oder einen Schleppkahn . .	10 „ — „
6)	für ein Dampfschiff	20 „ — „

§. 16.

Diese Gebühren gelten für jeden Aufenthalt im Winterhafen, der länger als 8 Tage dauert, für einen Aufenthalt unter 8 Tagen wird nur die Hälfte obiger Gebühren in Ansatz gebracht und erhoben.

§. 17.

Die tarifmäßigen Gebühren, sowie die zu entrichtenden Schadensersatzgelder, Strafen ꝛc. müssen von den Führern, oder Eigenthümern der betreffenden Mühlen, Schiffe, oder sonstigen Fahrzeuge längstens innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Aufforderung Seitens des Brückenmeisters an die Großherzogliche Obereinnehmerei zu Worms bezahlt werden, bei Vermeidung sofortiger zwangsweiser Beitreibung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege. Kein Fahrzeug darf aus dem Hafen auslaufen, bevor dessen Führer sich bei dem Brückenmeister über die Entrichtung aller jener Gebühren, Kosten, Schadensersatzgelder und etwa verwirkter Geldstrafen durch Vorzeigung der Quittungen ausgewiesen hat.

§. 18.

Jede Defraudation der im Tarife (§. 15.) festgesetzten Gebühren soll mit einer Geldbuße, welche dem 4fachen Werthe der nicht gezahlten Abgabe gleichkommt, bestraft werden.

Die Nichterfüllung oder Umgehung derjenigen Vorschriften, welche im Vorstehenden bezüglich der Entrichtung und Sicherung der Gebühren gegeben sind, soll stets als Defraudation

Digitized by Google

angesehen werden, wenn der Uebertreter nicht die Unmöglichkeit, sie zu erfüllen, nachzuweisen vermag.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Mai 1869.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Wegbau- und sonstigen Kosten für 1869/71 in der Gemarkung Unterdiebach, Kreises Büdingen, betreffend.

Zur Bestreitung der Wegbau- und sonstigen Kosten der Gemarkung Unterdiebach sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer dieser Gemarkung für die Periode 1869/71, im Ganzen 600 fl., ausgeschlagen werden, wovon also jährlich 200 fl. und — bei einem Normalsteuerkapital von 761,2 fl. — von einem Gulden Normalsteuerkapital 15 kr. 3,058 Pfg. zu erheben sind.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen, daß die Erhebung jährlich in zwei Zielen und zwar in den Monaten August und Oktober zu geschehen hat.

Büdingen, den 24. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Follenius.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 12. Juni 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zwischen Hessen und Bayern behufs Herstellung von Eisenbahnverbindungen in den beiderseitigen Rheinprovinzen abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Personengeldtarif für die Personenposten zwischen Alzey und Kirchheimbolanden, sowie zwischen Monsheim und Kirchheimbolanden betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Correspondenz mit dem Kirchenstaat betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1869 betr. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels. — 6) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die zwischen Hessen und Bayern behufs Herstellung von Eisenbahn-Verbindungen in den beiderseitigen Rheinprovinzen abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend.

Der nachstehende zwischen Hessen und Bayern in Betreff der Eisenbahnverbindungen in den beiderseitigen Rheinprovinzen durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 26. September 1867 zu Ludwigshafen abgeschlossene Staatsvertrag wird, nach inzwischen erfolgtem Austausch der Ratification, nebst den beiderseitig genehmigten Bestimmungen der, gedachten Vertrag modificirenden nachträglichen Vereinbarung d. d. Ludwigshafen 11. Juni 1868, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 17. Mai 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

№ 21.

Die Großherzoglich Hessische und die Königlich Bayerische Regierung, in der Absicht, die bereits bestehenden oder beabsichtigten Eisenbahnanlagen in den beiderseitigen Rheinprovinzen in entsprechende Uebereinstimmung zu bringen und deren Anschluß zu regeln, haben Bevollmächtigte ernannt, welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten sich über nachstehenden

Staatsvertrag

geeinigt haben.

Artikel 1.

Zur weiteren Verbindung der hessischen und bayerischen Eisenbahnen in den beiderseitigen Rheinprovinzen sollen nachbezeichnete Bahnen erbaut werden.

1) In der Pfalz:

a) eine Bahn von Kaiserslautern über Kirchheimbolanden nach der Grenze in der Richtung auf Alzey — s. g. Donnersbergbahn;
b) eine Bahn von Dürkheim über Grünstadt nach der Grenze in der Richtung auf Monsheim;
c) eine Bahn von Marnheim an der Donnersberger-Bahn durch das Pfrimmthal nach der Grenze, gleichfalls in der Richtung nach Monsheim s. g. Zellerthalbahn.

2) In Rheinhessen:

a) eine Bahn von Alzey nach der Grenze zum Anschlusse an die Donnersbergerbahn;
b) eine Bahn von Monsheim nach der Grenze in der Richtung nach Grünstadt zum Anschlusse an die oben unter 1 b) bezeichnete Bahn und im Anschluß an die bereits erbaute Bahn von Monsheim nach Alzey, sowie an die in Nachstehendem unter d und e bezeichneten Bahnen;
c) eine Bahn von Monsheim nach der Grenze durch das Pfrimmthal zum Anschlusse an die Zellerthalbahn;
d) eine Bahn von Alzey nach Mainz;
e) eine Bahn von Alzey nach Bingen.

Artikel 2.

Der unmittelbare Schienen-Anschluß dieser Bahnen an den beiderseitigen Landesgrenzen soll

1) für die Kaiserslautern-Kirchheimbolanden-Alzey-Mainzer-Linie bei Ibisheim;
2) für die Dürkheim-Monsheim-Binger-Linie bei Kleinbockenheim;
3) für die Zellerthalbahn bei Wachenheim an der Pfrimm

stattfinden.

Beide contrahirende Regierungen behalten sich vor, allenfallsige unwesentliche Abweichungen von diesen Anschlüssen an den Landesgrenzen, deren Zweckmäßigkeit sich während des Baues ergeben sollte, durch beiderseitige technische Commissäre, unbeschadet des gegenwärtigen Staatsvertrags zu regeln.

Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Bestimmung über die Richtungslinie der Bahnen innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Artikel 3.

Von den im Artikel 1 genannten Bahnen sollen die Bahnen s. 1 b, 2 b und 2 e in Bezug auf Grunderwerb und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleis vorbereitet, jedoch vorläufig nur mit einem Geleise versehen werden.

Digitized by Google

Die andern Bahnlinien können nach dem Ermessen der betreffenden Regierungen vorläufig nur für ein einfaches Geleise bemessen werden.

Sobald die Verkehrsverhältnisse die Anlegung eines zweiten Geleises erfordern, werden die beiden Regierungen sich hierüber verständigen und eventuell sich zu diesem Ende die erforderliche Einwirkung auf die Concessionäre der Bahn nach Maßgabe der Concessionsbedingungen vorbehalten.

Jeder Regierung steht es frei, auf ihrem Gebiete die Anlegung eines Doppelgeleises zu gestatten.

Artikel 4.

Die durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Eisenbahnen sollen in beiden Gebieten mit möglichster Uebereinstimmung in den allgemeinen Constructionsverhältnissen unter Zugrundelegung der Normalbestimmungen des deutschen Eisenbahnvereins hergestellt werden.

Zu diesem Ende sollen die beiderseitigen bauführenden Techniker sich während des Baues mit einander über wichtigere Baufragen benehmen, auch auf Verlangen Detailpläne und dergleichen einander mittheilen.

Artikel 5.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, beiderseits dahin Sorge zu tragen, daß die auf ihr Gebiet treffenden Bahnstrecken baldmöglichst nach Ratification des gegenwärtigen Staatsvertrags in Angriff genommen werden und zu diesem Ende die Ertheilung der erforderlichen Concessionen zu beschleunigen.

Artikel 6.

Als Vollendungstermin für die sämmtlichen im Art. 1 genannten Bahnen wird ein Zeitraum von drei Jahren, a dato der ertheilten Concessionen an gerechnet, bestimmt.

Artikel 7.

Als Wechselstation für den Betrieb der Kaiserslautern-Kirchheimbolanden-Alzeyer-Linie wird die bayerische Station Kirchheimbolanden, als Wechselstation für den Betrieb der Dürkheim-Monsheimer- und der Zellerthal-Linie wird die hessische Station Monsheim bestimmt.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen sollen verpflichtet sein, den genannten Stationen die für diesen Betriebswechsel erforderlichen Einrichtungen und denjenigen Umfang zu geben, welcher dem Bedürfnisse des gegenseitigen Verkehrs- und Betriebsdienstes entspricht.

Da die gemeinschaftliche Benützung dieser Wechselstationen eine gegenseitige ist, so wird es den beiderseitigen Bahnverwaltungen anheim gestellt, statt einer gegenseitigen Berechnung und baaren Vergütung der treffenden Jahresbeträge für diese Benützung, sowie für die gegenseitigen Leistungen des Dienstpersonals eine allgemeine Ausgleichung, sohin die beiderseitige unentgeltliche Benützung der Wechselstationen und ihrer Einrichtungen für den gemeinschaftlichen Dienst zu vereinbaren.

Artikel 8.

In Folge dieser Bestimmung der Wechselstationen hat die hessische Bahnverwaltung den Betrieb auf der pfälzischen Bahnstrecke von der Landesgrenze bei Ilbisheim bis in die Station Kirchheimbolanden zu übernehmen, wogegen die pfälzische Bahnverwaltung den Betrieb auf den hessischen Bahnstrecken einerseits von der Landesgrenze bei Kleinbockenheim bis nach Monsheim und andererseits von der Landesgrenze bei Wachenheim an der Pfrimm bis nach Monsheim zu übernehmen hat.

Digitized by Google

Jede Bahnverwaltung hat für sämmtliche Transporte den vollen Tarif bis zur Landesgrenze zu beziehen. In dem Falle, daß die beiden Bahnverwaltungen nicht eine andere Vereinbarung treffen, sollen für die gegenseitigen Betriebsleistungen auf den Strecken von der Landesgrenze bis in die Wechselstationen Kirchheimbolanden und Monsheim die für die Ludwigshafen-Mainzer-Bahnlinie bereits vereinbarten Vergütungen an Locomotiven- und Wagenmeilengeldern mit denjenigen Modificationen, welche die Steigungsverhältnisse und die demgemäß etwa in Gebrauch kommenden stärkeren Locomotiven bedingen, sowie für das Dienstpersonal nach dem dort bestehenden Grundsatze thunlichster Natural-Ausgleichung in Anwendung kommen.

Artikel 9.

Es bleibt den beiderseitigen Betriebsverwaltungen überlassen, einzelne Course auch über die oben genannten Wechselstationen hinaus auf andere Stationen des beiderseitigen Bahngebietes auszudehnen, wenn die gemeinschaftlichen Interessen des Betriebsdienstes und des Verkehrs dieß wünschenswerth erscheinen lassen sollten.

Die näheren Bedingungen für solche Fälle sollen durch eine gesonderte Vereinbarung der Bahnverwaltungen festgestellt werden.

Artikel 10.

Im Interesse des Postverkehrs sollen die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen verpflichtet werden, auf den Wechselstationen ein dem Bedürfnisse entsprechendes Post-Bureau nebst einem Jour-Zimmer herzustellen.

Artikel 11.

Jeder Staatsregierung bleibt die volle Landeshoheit in Ansehung der von der fremden Bahnverwaltung innerhalb ihres Gebiets betriebenen Bahnstrecken mit Einschluß der Wechselstation unbedingt und ausschließlich vorbehalten.

Bezüglich des Aufenthaltes der auf diesen Strecken verwendeten Bediensteten der fremden Bahnverwaltung und der Verhältnisse derselben kommen die Grundsätze in Anwendung, auf welchen die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrags vom 28. August 1852 über die Bahnverbindung zwischen Ludwigshafen und Worms beruhen.

Ebenso verbleibt jeder Bahnverwaltung bezüglich dieser — von der fremden Verwaltung betriebenen Strecken die betriebspolizeiliche Aufsicht und sind die Angehörigen des fremden Betriebes gehalten, den Anordnungen der bezüglichen Bahnverwaltung und des speciellen Aufsichtspersonals derselben gleich wie das eigne Personal unbedingt Folge zu leisten.

Artikel 12.

Die beiden Bahnverwaltungen sollen verpflichtet sein, den Verkehr der durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmten neuen Bahnlinien nach Thunlichkeit zu beleben, denselben insbesondere jenen Theil der Transporte des innern und directen, beziehungsweise Transitverkehrs zuzuweisen, für welche diese neuen Linien gegen die seitherigen oder später entstehenden Verkehrswege eine kürzere Route eröffnen.

Ebenso sollen die gegenseitig festzustellenden Tarife der neuen Linien für sämmtliche Transportgattungen auf möglichst gleichen Grundtaxen unter Anwendung gleicher Waarenverzeichnisse beruhen und jede Tarif-Reduction oder Frachterleichterung, welche einer Concurrenz-Route zugestanden wird, auch der neuen Linie gewährt werden, so daß der kürzeren Linie immer ihr natürlicher Vortheil im Tarife erhalten bleibt.

Digitized by Google

Artikel 13.

Diejenigen Gesellschaften, welchen der Bau oder der Betrieb der durch gegenwärtigen Vertrag berührten Bahnen übertragen wird, sollen zur Annahme und Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet werden. Die contrahirenden Regierungen werden sich gegenseitig die an diese Gesellschaft ertheilten Concessionsurkunden, sowie die Nachweise über die erfolgte Uebernahme dieser Verpflichtungen mittheilen.

Artikel 14.

Im Uebrigen haben, soweit der gegenwärtige Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 28. August 1852 über die Eisenbahnverbindung zwischen Ludwigshafen und Worms, insbesondere die Art. 30 (über Signaldienst) Art. 31 und 32 (über Bahntelegraphen) und Art. 40 (über Militärtransporte) auf die vereinbarten neuen Eisenbahnverbindungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Darmstadt binnen 2 Monaten vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

Ludwigshafen am 26. September 1867.

(gez.) v. Bechtold. Schleiermacher. Weber.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nachdem die Großherzoglich Hessische und die Königlich Bayerische Regierung sich in der Absicht begegneten, Vertreter der beiderseitigen bei Ausführung des Staatsvertrages vom 26. September 1867 betheiligten Bahnverwaltungen zu einer gemeinsamen Verhandlung unter Mitwirkung und Leitung beiderseitiger Regierungs-Commissäre zusammentreten zu lassen, um in Ansehung des Artikel 12 des genannten Vertrages eine Vereinbarung über bestimmte Instradirungsgrundsätze bei den Concurrenzlinien herbeizuführen und dabei zugleich noch andere in Frage kommende Punkte, namentlich die Bestimmung der Bahnlinien zu bereinigen, so haben sich am Heutigen Vertreter der bezüglichen Bahnverwaltungen und zwar:

A. Auf Seite der Hessischen Ludwigsbahnverwaltung:

1) der Präsident des Verwaltungsrathes, Bankdirector, Herr Dr. Parcus von Darmstadt;
2) das Verwaltungsrathsmitglied, Commerzienrath, Herr Kempf von Nürnberg;
3) der Ober-Ingenieur, Herr Baurath Kramer von Mainz;

B. Auf Seite der Pfälzischen Bahnverwaltung:

1) der Director der Pfälzischen Eisenbahnen, Königlicher Regierungsrath, Herr Albrecht Jaeger von Ludwigshafen;
2) der Subdirector und Obermaschinenmeister Herr Mündler von da;
3) der Ober-Ingenieur Herr C. Basler von da;

Digitized by Google

unter dem Vorsitze der bei diesen Gesellschaften fungirenden und speciell für gegenwärtige Verhandlungen mit Vollmacht versehenen Regierungs-Commissäre

1) Hessischer Seits der Großherzogliche Oberbaurath Herr Dr. Breidert von Darmstadt,
2) Bayerischer Seits der Königliche Regierungs-Director Herr von Meyer von Speyer,

im Bahnhofgebäude zu Ludwigshafen zusammengefunden und nach stattgefundener Berathung im Nachstehenden das Ergebniß ihrer Vereinbarung zusammengefaßt.

Zu Artikel 12 des Staatsvertrags.

Da die Bestimmungen dieses Artikels der Großherzoglich Hessischen Regierung die Veranlassung boten, dem Staatsvertrage die vorbehaltene Ratification aus Rücksichten für die Interessen der Hessischen Ludwigsbahn vorerst nicht zu ertheilen, so wurden zunächst einleitungsweise von dem Herrn Dr. Parcus die Gründe entwickelt, welche die Hessische Ludwigsbahn-Verwaltung bestimmten, ihrer Regierung gegenüber die Erklärung abzugeben, daß sie außer Stand sei, in die durch den Artikel 12 ihr auferlegten Verpflichtungen einzutreten, wogegen sie bereit sei, in einer andern Formulirung Zugeständnisse zu machen, welche geeignet seien, mit der Pfälzischen Eisenbahnverwaltung auch hinsichtlich der neuen Bahnlinien in freundnachbarlichen Verkehrsbeziehungen zu bleiben.

Nach stattgefundener Berathung, in welcher sich die Ueberzeugung befestigte, daß eine Feststellung bestimmter Instradirungsgrundsätze sich nach Ansicht der beiderseitigen Bahnvertreter zweckmäßiger der jeweiligen Verständigung der beiderseitigen Bahnverwaltungen über die Ordnung der Betriebsverhältnisse vorbehalten bleibe, wurde vereinbart, an Stelle des ursprünglichen Artikel 12 die Fassung wie nachstehend in Vorschlag zu bringen.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen sollen verpflichtet sein, den Verkehr der durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmten neuen Bahnlinien nach Thunlichkeit zu beleben und in Benutzung der verschiedenen Linien die vollste Unparteilichkeit zu handhaben. In Bezug auf concurrirende Routen der verschiedenen eigenen Linien sowie gegenüber fremden Concurrenzlinien soll in Gemeinschaft auf eine Regelung der Concurrenzverhältnisse im Wege gütlicher Uebereinkunft hingewirkt werden.

Zu Artikel 1. des Staatsvertrages, dann Schlußprotokoll Abs. 1.

Zu diesen Artikeln wurde von dem Königlich Bayerischen Commissär in Anregung gebracht, daß der Bayerischen Regierung in der Wahl des Einmündungspunctes in die pfälzische Ludwigsbahn bei oder in der Nähe von Hochspeyer oder Kaiserslautern freie Hand gelassen werde.

Der Großherzoglich Hessische Regierungs-Commissär gab hierauf die Erklärung ab, daß dieses seiner Auffassung nach auf Grund des Staatsvertrages vom 26. September 1867 insbesondere Schlußsatz in Artikel 2 einem Anstande nicht unterliege.

Die Vertreter der Hessischen Ludwigsbahn erklären, daß sie sich nicht für berechtigt halten, in dieser Frage mitzureden, indem sie die specielle Richtung der Bahnlinie auf den respectiven Gebieten ebensowohl, wie dieselbe von den hohen Regierungen als eine innere Angelegenheit vorbehalten sei, auch vom Standpunkte der Bahnverwaltungen als eine nur die betreffende Verwaltung berührende Sache betrachten.

Digitized by Google

Zu Artikel 3.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen ersuchen, die Bestimmungen des Artikel 3 durch den allgemeinen Grundsatz zu ersetzen, daß zunächst für alle Linien der vollständige einspurige Bau den betreffenden Gesellschaften anheimgegeben, denselben aber generell die Verpflichtung auferlegt werde, das zweite Geleise überall, wo die Brutto-Einnahme per Meile, von Hauptstation zu Hauptstation berechnet, die Summe von 120,000 fl. jährlich übersteigt, auf Anforderung der Staatsregierung herzustellen.

Zu Artikel 5 und 6. Dann Schlußprotokoll Abs. 3.

Der Großherzoglich Hessische Regierungscommissär bemerkt hierbei: „Nach Artikel 1 des Staatsvertrags sollen außer den unter Ziffer 1 Lit. a. und b. bezeichneten Bahnen erbaut werden ad Lit. c. eine Bahn von Marnheim an der Donnersberger Bahn durch das Pfrimmthal nach der Grenze, gleichfalls in der Richtung nach Monsheim s. g. Zellerthalbahn. Auch auf diese Bahn beziehen sich die Bestimmungen in den Art. 5 und 6, und die Bestimmungen unter Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 5 und 6 müssen daher auch auf die unter Artikel 1 lit. c. bezeichnete Bahn zur Anwendung kommen.

Von dem Königlich Bayerischen Commissar wird erwiedert, daß er ermächtigt sei, hierfür seine Zustimmung zu geben.

Zu Artikel 7 alinea 1.

beantragen die beiderseitigen Verwaltungen die Worte beizufügen:

„insofern die beiderseitigen Verwaltungen sich nicht über andere Wechselstationen vereinbaren sollten. — In alinea 2 statt: „genannten Stationen" würde es dann heißen: „diesen Stationen."

Zu Artikel 10.

Sei vor dem Schlußworte: „herzustellen" einzuschalten: „gegen einen angemessenen Miethzins."

Vorstehende Vereinbarungen, beziehungsweise Anträge, für deren Genehmigung sich die beiderseitigen Regierungscommissäre die Genehmigung ihrer hohen Regierungen wie auch die Delegirten der beiderseitigen Bahnverwaltungen die Genehmigung ihrer Committenten, wofür eine Frist von längstens vier Wochen bestimmt wird, vorbehalten haben, sollen in kürzester Frist zur Vorlage an die bezüglichen hohen Landesstellen gelangen und wird gebeten, diese Vereinbarung in Form eines Nachtrags oder Anhangs zu dem Staatsvertrage und dessen Schlußprotokoll zur Ratification zu bringen.

Von vorstehender Uebereinkunft sollen vier gleichlautende Ausfertigungen gemacht werden, wovon je eine von den Regierungscommissären und je eine von den beiderseitigen Bahnverwaltungsvertretern nach vollzogener Unterzeichnung zu Handen genommen wird.

So geschehen wie oben am eilften Juni 1868 zu Ludwigshafen a. Rhein.

Der Großherzoglich Hessische Commissär und die Vertreter der Hessischen Ludwigsbahnverwaltung:

gez. Dr. Breidert.
„ Dr. Parcus.
„ J. Kempf.
„ J. Kramer.

(L. S.)

(L. S.)

Der Königlich Bayerische Commissär und die Vertreter der pfälzischen Bahnverwaltung:

(L. S.) gez. Franz von Meyer.
Jäger.
Mündler.
Basler.

(L. S.)

№ 21.

Bekanntmachung,

den Personengeldtarif für die Personenposten zwischen Alzey und Kirchheimbolanden, sowie zwischen Monsheim und Kirchheimbolanden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. d. M. ab auf den Coursen zwischen Alzey und Kirchheimbolanden, sowie zwischen Monsheim und Kirchheimbolanden die nachstehenden Personengeld- und Ueberfrachts-Tarife zur Anwendung kommen.

Es zahlt eine Person auf dem Course:

I. Alzey-Kirchheimbolanden.

zwischen	Kirchheimbolanden	und	Marschheim . . .	9	kr.
„	„	„	Mauchenheim . .	15	„
„	„	„	Freimersheim . .	21	„
„	„	„	Wahlheim . . .	24	„
„	„	„	Alzey . . .	30	„
„	Marschheim	„	Mauchenheim . .	6	„
„	„	„	Freimersheim . .	12	„
„	„	„	Wahlheim . . .	15	„
„	„	„	Alzey	21	„
„	Mauchenheim	„	Freimersheim . .	6	„
„	„	„	Wahlheim . . .	9	„
„	„	„	Alzey	15	„
„	Freimersheim	„	Wahlheim . . .	3	„
„	„	„	Alzey	9	„
„	Wahlheim	„	Alzey . . .	6	„

II. Monsheim-Kirchheimbolanden.

zwischen	Kirchheimbolanden	und	Bischheim . . .	6	kr.
„	„	„	Rittersheim . .	9	„
„	„	„	Gauersheim . .	12	„
„	„	„	Albisheim . . .	18	„
„	„	„	Harxheim . . .	27	„
„	„	„	Wachenheim . .	33	„
„	„	„	Monsheim . . .	39	„
„	Bischheim	„	Rittersheim . .	6	„
„	„	„	Gauersheim . .	9	„

Digitized by Google

zwischen	Bischheim	und	Albisheim	15 kr.
"	"	"	Harxheim	24 "
"	"	"	Wachenheim	30 "
"	"	"	Monsheim	36 "
"	Rittersheim	"	Gauersheim	3 "
"	"	"	Albisheim	9 "
"	"	"	Harxheim	18 "
"	"	"	Wachenheim	24 "
"	"	"	Monsheim	30 "
"	Gauersheim	"	Albisheim	6 "
"	"	"	Harxheim	12 "
"	"	"	Wachenheim	18 "
"	"	"	Monsheim	24 "
"	Albisheim	"	Harxheim	6 "
"	"	"	Wachenheim	12 "
"	"	"	Monsheim	18 "
"	Harxheim	"	Wachenheim	6 "
"	"	"	Monsheim	12 "
"	Wachenheim	"	Monsheim	6 "

Anmerkungen.

1) Außer obigen Personentaxen sind noch 3 kr. Einschreibgebühr à Person zu entrichten.
2) Von dem Reisegepäck werden 20 Pfund taxfrei belassen. Für je 10 Pfund Mehrgewicht werden 3 kr. berechnet, ohne Unterschied der Entfernung; — die Minimaltaxe beträgt 6 kr.

Darmstadt, den 18. Mai 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 21.

Bekanntmachung,

die Correspondenz mit dem Kirchenstaat betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat unterm 22. April d. J. abgeschlossenen Postvertrages für den Correspondenzverkehr mit dem Kirchenstaat die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden und mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten sind.

Darmstadt den 3. Juni 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bestimmungen

bezüglich der Correspondenz mit dem Kirchenstaat.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen oder 10 kr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen oder 18 kr. pro 15 Grammen ($\frac{1}{10}$ Loth) incl.

Bei den durch Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmäßigen Porto für unfrankirte Briefe fehlende Betrag nachtaxirt und von dem Adressaten eingezogen. Das Ergänzungs-Porto wird im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammt-Porto beträgt $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

C. Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Die recommandirten Briefe müssen unter Kreuz-Couvert gelegt und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem

Digitized by Google

Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt versiegelt sein, daß die Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig verschlossen sind.

Für recommandirte Sendungen ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung und außerdem eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. zu entrichten.

Bekanntmachung,

den Steueranschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1869 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1869 soll mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Ein Kreuzer von Einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Ober-Roden, Nieder-Roden und Eppertshausen, sodann der Israeliten in den Gemeinden Dietzenbach, Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal im Monat Juni dieses Jahres in einem Ziele erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, am 25. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Starck.

Digitized by Google

№ 21.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	
		fl.	fl	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
1	Affolterbach	—	150	1 1,762	6	725	6 0,000	6	a. 70	— 3,182	6	Evang. Kirchspielskosten.
									b. 45	2 2,938	6	Kath. „
									c. 54	— 2,618	6	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
2	Albersbach	—	133	5 0,404	6	87	3 1,182	6	—	— —	—	
3	Aschbach	—	—	— —	—	104	1 3,141	6	—	— —	—	
4	Birkenau	—	—	— —	—	900	3 1,652	6	a. 186	1 0,713	6	Wie 1 a.
									b. 212	3 0,170	6	Wie 1 b.
									c. 292	1 3,896	6	Evang. Schulkosten.
									d. 254	3 2,642	6	Kath. „
5	Bockenrod	—	128	3 1,250	6	131	3 0,80	6	a. 25	— 3,572	6	Evang. Schul- und Kirchspielskosten nach Reichelsheim.
									b. 34	3 0,456	6	Evang. Kirchspielskosten nach Fränkisch-Crumbach.
6	Bonsweiher	—	290	4 2,502	6	602	9 1,717	6	a. 72	1 0,924	6	Wie 1 a.
									b. 4	1 3,901	6	Wie 1 b.
7	Brombach	21	227	8 0,236	6	75	2 1,818	6	—	— —	—	
8	Dürr-Ellenbach	—	79	2 3,078	6	74	2 2,322	6	—	— —	—	
9	Eberbach	—	292	9 1,592	6	126	3 3,492	6	—	— —	—	
10	Ellenbach	—	580	5 3,746	6	500	4 3,378	6	a. 16	— 0,713	6	Wie 1 a.
									b. 10	1 3,612	6	Wie 1 b.
11	Erlenbach	—	181	5 3,322	6	68	2 0,687	6	—	— —	—	
12	Erzbach	—	326	5 3,872	6	22	— 1,584	6	—	— —	—	
13	Eulsbach	—	115	5 3,277	6	84	4 0,696	6	—	— —	—	
14	Fahrenbach	—	—	— —	—	600	8 1,345	6	a. 133	2 3,038	6	Wie 1 b.
									b. 14	1 1,149	6	Luth. Kirchspielskosten.
									c. 2	— 1,569	6	Unterhaltungskosten des ev. Schulhauses zu Für, auf sämmtliche evangel. Einwohner.
15	Frohnhofen	—	94	4 3,108	6	82	3 3,016	6	—	— —	—	
16	Fürth mit Altlechtern	—	597	1 3,716	6	1891	5 1,014	6	a. 725	2 3,068	6	Wie 1 b.
									b. 31	1 0,925	6	Wie 14 b.
									c. 3	— 0,866	6	Auf Kirchspielskosten.
									d. 16	— 1,730	6	Wie 14 c.
17	Gadern	—	—	— —	—	120	2 0,060	6	—	— —	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Gersprenz . .	—	245	6	0,124	6	219	5	1,000	6	—	—	—	—	
19	Glattbach . .	—	334	7	2,196	6	284	6	0,611	6	—	—	—	—	
20	Gorxheim mit Kunzenbach .	—	113	4	0,953	6	209	5	2,176	6	—	—	—	—	
21	Gras-Ellenbach .	—	385	5	2,807	6	379	4	1,247	6	50	—	2,924	6	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
22	Groß-Gumpen .	—	526	4	3,806	6	140	1	1,250	6	—	—	—	—	
23	Hammelbach . .	—	186	1	1,706	6	950	6	3,408	6	a. 323	2	3,756	6	Wie 1 a.
											b. 36	2	3,070	6	„ 1 b.
											c. 221	2	0,148	6	„ 4 c.
											d. 59	4	3,724	6	„ 4 d.
24	Hartenrod . .	—	240	7	2,293	6	117	3	2,294	6	—	—	—	—	
25	Hornbach . .	—	198	3	2,290	6	120	2	0,352	6	a. 66	1	0,782	6	„ 1 a.
											b. 1	3	1,636	6	„ 1 b.
26	Igelsbach . .	—	54	2	2,08	6	39	1	3,200	6	—	—	—	—	
27	Kallstadt . . .	—	30	1	2,862	6	34	1	3,602	6	a. 17	1	0,556	6	„ 1 a.
											b. 10	3	2,134	6	„ 1 b.
28	Kirch-Beerfurth	—	234	4	3,636	6	285	5	3,436	6	—	—	—	—	
29	Klein-Gumpen .	—	186	3	0,044	6	328	4	1,768	6	—	—	—	—	
30	Knoden mit Breitenwiesen . .	—	25	—	3,105	6	377	11	0,564	6	a. 17	—	3,156	6	Ref. Kirchspielskosten.
											b. 7	—	3,023	6	Luth. „
31	Kocherbach . .	—	280	8	0,116	6	136	3	0,970	6	—	—	—	—	
32	Kolmbach . .	—	190	3	1,670	6	190	3	1,058	6	a. 104	2	2,968	6	Wie 1 b.
											b. 24	1	1,601	6	„ 30 a.
											c. 2	1	2,722	6	„ 30 b.
33	Kreidach . . .	—	—	—	—	—	393	5	1,438	6	a. 50	—	3,171	6	„ 1 a.
											b. 8	2	2,345	6	„ 1 b.
34	Kröckelbach . .	—	236	7	1,230	6	100	2	2,904	6	—	—	—	—	
35	Krumbach . .	—	—	—	—	—	510	4	3,929	6	a. 235	2	3,046	6	„ 1 b.
											b. 1	—	3,940	6	„ 30 b.
											c. 2	—	1,053	6	„ 30 a.
											d. 1	—	1,015	6	„ 14 c.
36	Laudenau . .	—	353	4	3,485	6	331	4	2,102	6	—	—	—	—	
37	Lauten-Weschnitz	—	300	9	2,666	6	261	7	2,712	6	a. 22	1	0,998	6	„ 30 b.
											b. 2	—	0,619	6	„ 30 a.
											c. 4	2	0,108	6	„ 1 b.
38	Lindenfels . .	—	291	2	2,335	6	709	5	3,886	6	a. 62	1	3,608	6	„ „
											b. 13	—	0,708	6	„ 1 a.
39	Linnenbach . .	—	141	3	2,653	6	94	2	1,006	6	a. 7	—	0,748	6	„ 30 a.
											b. 6	1	2,386	6	„ 30 b.
											c. 1	2	2,434	6	„ 1 b.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
40	Litzelbach	—	87	3 0,057	6	174	5 1,926	6	a. 81	2 3,091	6	Wie 1 b.
									b. 1	3 2,118	6	„ 1 a.
41	Löhrbach m. Buchklingen	—	320	3 1,431	6	395	4 0,500	6	—	— —	—	
42	Lörzenbach	—	470	6 1,096	6	465	5 1,216	6	a. 30	1 0,965	6	„ 30 b.
									b. 102	2 3,024	6	„ 1 b.
									c. 5	— 1,744	6	„ 14 c.
43	Mackenheim mit Schnornbach	44	164	3 3,338	6	57	1 1,296	6	10	— 1,71	6	Feldschützengehalt nach dem Grundsteuerkapital der Aecker, Wiesen und Gärten von Mackenheim allein.
44	Mit-Lechtern	—	412	8 3,293	6	116	2 1,710	6	a. 3	— 0,817	6	Wie 30 a.
									b. 30	1 0,968	6	„ 30 b.
									c. 12	1 3,478	6	„ 1 b.
45	Mittershausen mit Scheuerberg	—	200	3 0,672	6	320	5 0,191	6	a. 7	— 0,721	6	„ 30 a.
									b. 7	1 0,147	6	„ 30 b. zu Scheuerberg.
									c. 11	1 1,175	6	„ 30 b. zu Mittershausen.
									d. 11	2 0,046	6	„ 1 b.
46	Mörlenbach	—	1750	6 1,753	6	2311	7 1,026	6	a. 438	1 3,911	6	„ „
									b. 63	1 0,999	6	„ 30 b.
									c. 6	— 3,410	6	„ 30 a.
									d. 300	1 0,968	6	„ 21.
47	Nieder-Kainsbach	—	116	1 1,242	6	845	9 0,660	6	24	— 1,040	6	Aeltere Kriegsschulden auf das Normalsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
48	Nieder-Liebersbach	—	642	6 2,656	6	616	5 1,641	6	a. 153	3 0,160	6	Wie 1 b.
									b. 57	1 0,832	6	„ 1 a.
									c. 88	1 3,241	6	„ 4 d.
									d. 79	1 3,216	6	„ 4 c.
49	Ober-Abtsteinach	—	121	1 3,425	6	210	3 0,388	6	—	— —	—	
50	Ober-Kainsbach	—	722	8 1,100	6	921	9 1,490	6	a. 93	1 0,185	6	„ 1 a.
									b. 2	2 0,333	6	„ 1 b.
51	Ober-Kleingumpen	—	49	1 2,190	6	173	5 1,585	6	—	— —	—	
52	Ober-Liebersbach	—	—	—	—	84	3 1,392	6	46	1 3,56	6	„ 1 c.
53	Ober-Mumbach	—	170	2 2,772	6	102	1 2,149	6	a. 4	2 0,370	6	„ 1 b.
									b. 54	1 0,775	6	„ 30 b.
									c. 13	— 3,143	6	„ 30 a.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
54	Ober-Ostern	—	693	5	3,416	6	303	2	2,110	6	a. 124	1	0,194	6	Wie 1 a.
											b. 3	2	1,864	6	„ 1 b.
55	Ober-Scharbach	—	50	1	2,366	6	151	3	3,890	6	a. 97	3	2,116	6	Evangel. Kirchspiels- und Schulkosten.
											b. 48	5	1,84	6	Kath. Kirchspiels- u. Schulkosten.
56	Ober-Schönmattenwag	—	—	—	—	—	145	1	2,064	6	—	—	—	—	
57	Pfaffen-Beerfurth	—	—	—	—	—	895	10	0,968	6	a. 77	1	0,212	6	Wie 1 a.
											b. 1	1	3,200	6	„ 1 b.
58	Reichelsheim	—	992	3	3,250	6	956	3	2,629	6	—	—	—	—	
59	Reisen	—	389	4	2,387	6	390	4	1,190	6	a. 91	1	0,818	6	„ 30 b.
											b. 19	4	2,067	6	„ 1 b.
											c. 6	—	3,007	6	„ 30 a.
60	Rimbach mit Litzel-Rimbach u. Münschbach	—	2010	6	0,680	6	2160	5	3,407	6	a. 352	1	0,970	6	„ 1 a.
											b. 35	2	0,013	6	„ 1 b.
61	Rohrbach bei Birkenau	—	38	3	3,361	6					a. 5	1	0,971	6	„ 1 a.
											b. 17	2	3,581	6	„ 1 b.
62	Rohrbach bei Reichelsheim	—	336	5	1,066	6	170	2	2,306	6	—	—	—	—	
63	Schannenbach	—	25	1	0,842	6	212	10	0,608	6	a. 13	1	0,133	6	„ 30 b.
											b. 4	—	2,112	6	„ 30 a.
64	Schlierbach	—	262	4	2,198	6	480	8	0,262	6	—	—	—	—	
65	Seidenbach	—	116	4	3,968	6	92	3	3,695	6	—	—	—	—	
66	Seidenbuch	—	77	5	3,454	6	22	1	2,548	6	a. 34	5	0,004	6	„ 1 b.
											b. 2	—	1,251	6	„ 1 a.
67	Siedelsbrunn	—	100	1	1,896	6	360	5	0,712	6	a. 43	—	3,170	6	„ 1 a.
											b. 2	—	2,813	6	„ 1 b.
68	Steinbach	—	158	7	0,747	6	118	5	0,114	6	—	—	—	—	
69	Trösel	—	250	2	2,622	6	300	3	0,694	6	—	—	—	—	
70	Unter-Abtsteinach	—	60	—	2,724	6	388	4	0,198	6	—	—	—	—	
71	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	—	284	5	3,192	6	201	3	2,653	6	—	—	—	—	
72	Unter-Ostern	—	302	3	3,980	6	392	4	3,535	6	70	1	0,500	6	Wie 21.
73	Unter-Scharbach	—	—	—	—	—	235	5	0,550	6	a. 25	—	3,140	6	„ 55 a.
											b. 23	2	2,874	6	„ 55 b.
74	Unter-Schönmattenwag	—	1593	11	1,851	6	1060	4	3,181	6	a. 7	—	3,129	6	„ 1 a.
											b. 281	2	0,658	6	„ 1 b.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
75	Böckelsbach . .	—	—	— —	—	20	— 2,195	6	a. 23	— 3,233	6	Wie 1 a.
									b. 1	1 2,597	6	„ 1 b.
76	Wahlen . . .	—	332	7 3,470	6	280	5 1,678	6	a. 146	6 0,776	6	„ 1 a.
									b. 167	7 3,364	6	„ 1 b.
77	Wald-Michelbach	—	—	— —	—	1880	4 1,910	6	a. 182	— 3,172	6	„ 30 a.
									b. 345	2 2,890	6	„ 1 b.
									c. 10	1 1,207	6	„ 14 b. zu Ober-Mengelbach.
78	Weiher . . .	—	—	— —	—	800	7 0,153	6	a. 185	1 3,921	6	„ 1 b.
									b. 1	1 2,234	6	„ 30 a.
									c. 3	— 3,967	6	„ 30 b.
79	Weschnitz . .	—	—	— —	—	160	4 0,402	6	—	— —	—	
80	Winkel . . .	—	300	7 0,820	6	241	5 2,686	6	—	— —	—	
81	Winterkasten .					660	5 3,284	6	—	— —	—	
82	Zotzenbach . .	—	780	4 1,608	6	780	4 0,905	6	—	— —	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. stattfinden soll.

Lindenfels, den 22. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

Römheld.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Schulstelle zu Hammelbach, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullokals.
2) die dritte evangelische Pfarrstelle zu Büdingen, im Dekanate Büdingen, mit einem Gehalte von 652 fl. 26 kr., dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die erste katholische Schulstelle zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 428 fl. 57 kr., nebst 4 Stecken Buchen-Scheitholz zur Heizung des Schullokals; dem Herrn Grafen zu Alt-Leiningen-Westerburg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 17. Juni 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die revidirte Rheinschifffahrtsacte betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlage zur Bestreitung der Kriegsausgleichungskosten der Gemeinde Wimpfen. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in den Gemarkungen Gräflich Görtzischen Wald I bis VII betreffend. — 4) Abwesenheitserklärung.

Bekanntmachung,

die revidirte Rheinschifffahrtsacte betreffend.

Die nachstehende zwischen Hessen, Baden, Bayern, Frankreich, den Niederlanden und Preußen durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte vereinbarte, am 17. October 1868 unterzeichnete revidirte Rheinschifffahrtsacte, wird, nachdem dieselbe allerseits ratificirt, auch die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums zu derselben eingeholt worden ist, sammt dem zugehörigen Schlußprotokoll, in deutschem und französischem Text hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen in Gemäßheit des Artikels 48 der Akte mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 22. Mai 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

Revidirte Rheinschifffahrtsacte.

Da die Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erlitten hat, und da ein Theil der in derselben getroffenen Festsetzungen den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschifffahrt nicht mehr entspricht, so sind die Regierungen von Hessen, Baden, Bayern, Frankreich, den Niederlanden und Preußen übereingekommen, den gedachten Vertrag, unter Aufrechthaltung des Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, einer Revision zu unterwerfen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Provinzial-Director und Geheimerath, Karl Schmitt;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimen Referendär im Handelsministerium, Dr. Rudolph Dietz;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Staatsrath Wilhelm Weber;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
Allerhöchst Ihren Rheinschifffahrts-Commissär, Theodor Karl Friedrich Göpp;

Seine Majestät der König der Niederlande:
Allerhöchst Ihren Abtheilungs-Chef im Finanzministerium, Dr. Wilhelm Arnold Peter Verkerk Pistorius;

Seine Majestät der König von Preußen;
Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Heinrich Albert Eduard Moser;

zwischen denen, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratificationen, folgende revidirte Rheinschifffahrts-Acte vereinbart worden ist.

Convention révisée
pour
la Navigation du Rhin.

La Convention relative à la navigation du Rhin, conclue le 31 Mars 1831 entre les Gouvernements riverains, ayant depuis cette époque subi de nombreuses modifications, et une partie des stipulations qu'elle renferme n'étant plus en harmonie avec les conditions actuelles de la navigation, Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et Sa Majesté le Roi de Prusse, ont résolu d'un commun accord de réviser cette Convention, en maintenant toutefois le principe de la liberté de la navigation du Rhin sous le rapport du commerce, et ont, à cet effet, nommé leurs Commissaires plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse:
M. Charles Schmitt, Son Directeur de Province et Conseiller intime;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade:
M. le Docteur Rodolphe Dietz, Son Référendaire intime au Ministère du Commerce;

Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Guillaume Weber, Son Conseiller d'Etat;

Sa Majesté l'Empereur des Français:
M. Théodore Charles Frédéric Goepp, Son Commissaire pour la Navigation du Rhin;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
M. le Docteur Guillaume Arnold Pierre Verkerk Pistorius, Son Chef de Division au Ministère des Finances;

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Henri Albert Edouard Moser, Son Directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté, sous réserve de ratifications, les dispositions suivantes:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waaren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt werden.

Der Leck und die Waal werden als zum Rhein gehörig betrachtet.

Artikel 2.

Die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereigniſſe oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der Niederländischen Schifffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schifffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist, und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Artikel 3.

Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schif-

Article 1.

La navigation du Rhin et de ses embouchures, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, soit en descendant soit en remontant, sera libre aux navires de tout les nations pour le transport des marchandises et des personnes, à la condition de se conformer aux stipulations contenues dans la présente Convention et aux mesures prescrites pour le maintien de la sécurité générale.

Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Le Leck et le Waal sont considérés comme faisant partie du Rhin.

Article 2.

Les bateaux appartenant à la navigation du Rhin et les radeaux ou trains de bois venant du Rhin auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira en traversant les Pays-Bas pour se rendre du Rhin dans la pleine mer ou en Belgique et réciproquement.

Si par suite d'évènements naturels ou de travaux d'art l'une des voies navigables reliant la pleine mer au Rhin par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle, devenait impraticable pour la navigation, la voie navigable qui serait indiquée à la navigation Néerlandaise en remplacement du passage intercepté sera également ouverte à la navigation des autres Etats riverains.

Sera considéré comme appartenant à la navigation du Rhin tout bateau ayant le droit de porter le pavillon d'un des Etats riverains et pouvant justifier ce droit au moyen d'un document délivré par l'autorité compétente.

Article 3.

Aucun droit basé uniquement sur le fait de la navigation ne pourra être prélevé sur les bateaux ou leurs chargements non plus que sur les radeaux navigant sur le Rhin, sur ses affluents, en tant qu'ils sont situés sur le territoire des hautes parties contractantes, et sur les voies navigables mentionnées à l'article 2.

Digitized by Google

fen oder deren Ladungen noch von den Flößen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Baakengeldern gestattet.

Artikel 4.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den im ersten Absatze des Artikels 3. bezeichneten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln, wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Artikel 5.

Die Schiffer dürfen auf den obengenannten Wasserstraßen (Artikel 3) nirgend gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Artikel 6.

Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waaren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landgrenze.

Artikel 7.

Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direct oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangs-Abgaben nicht erheben.

Artikel 8.

Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbe-

Sera également interdite la perception de droits de bouée et de balisage sur les voies navigables mentionnées dans l'alinéa précédent en amont de Rotterdam et de Dordrecht.

Article 4.

Pour ce qui concerne les voies navigables mentionnées au premier alinéa de l'article 3, le traitement national, sous tous les rapports, sera accordé aux navires appartenant à la navigation du Rhin et à leurs chargements.

Article 5.

Les bateliers ne pourront nulle part, sur les voies navigables mentionnées à l'article 3, être contraints à décharger, soit en tout, soit en partie, ou à transborder leurs chargements.

Tout droit de relâche et d'échelle est et demeure supprimé.

Article 6.

Les marchandises ne pourront, en aucun cas, être assujetties, sur le Rhin, à des droits d'entrée ou de sortie plus élevés que ceux auxquels elles seraient soumises à l'entrée ou à la sortie par la frontière de terre.

Article 7.

Le transit de toutes marchandises est libre sur le Rhin, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, à moins que des mesures sanitaires ne motivent des exceptions.

Les Etats riverains ne percevront aucun droit de ce transit, qu'il s'effectue directement, ou après transbordement ou après mise en entrepôt.

Article 8.

Les ports-francs actuellement ouverts au commerce du Rhin sont maintenus. Les hautes parties

Digitized by Google

stehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Uferregierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waaren unterliegen, sofern nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangs-Abgaben.

Artikel 9.

Will ein Schiffer direct und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige specielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat, und daß er derselben ein nach dem beiliegenden
A. Formular A. ausgestelltes Manifest in doppelter Ausfertigung übergibt.

Beim Ausgange hat er sodann an dem letzten Grenzzollamte, behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

Im Uebrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zoll-Interesse, den Fall einer Zoll-Defraudation ausgenommen (Artikel 12.), nicht angehalten werden.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzungen zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Theilnahme an der Kost der Schiffsmannschaft, sowie das nöthige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Tritt unterwegs, in Folge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Nothwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen, und zu diesem Zwecke den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deßhalb vorher an die nächsten Zollbeamten zu wenden und

contractantes se réservent la faculté d'en augmenter le nombre.

Les marchandises entrepósées dans ces ports-francs ne seront soumises à aucun droit d'entrée ou de sortie, à moins qu'elles ne soient ultérieurement livrées au commerce dans l'Etat riverain lui-même ou dans le territoire du système de douanes et d'impôts dont cet Etat fait partie.

Article 9.

Si un batelier traverse en ligne directe et sans faire de changement à son chargement le territoire d'un même Etat ou de plusieurs Etats faisant partie d'un même système de douanes, il lui sera permis de continuer son voyage sans faire préalablement vérifier son chargement, à la condition de consentir, suivant qu'il en sera requis par la douane, ou à laisser clore les ouvertures donnant accès à la cale, ou à recevoir à son bord des gardiens officiels ou, enfin, à se soumettre à ces deux formalités ensemble. Dans ce cas il devra, en outre, présenter au bureau de douanes un manifeste en double expédition, conforme au modèle Á. ci-joint. A.

A la sortie, il devra s'arrêter au bureau-frontière, afin de faire examiner et lever les plombs ou scellés ou biens les cadenas de la douane, ou faire retirer les gardiens.

Outre cela, il ne pourra être arrêté en route sous prétexte d'intérêts de douane excepté dans le cas de contrebande (article 12).

Les gardiens placés à bord des bateaux n'auront d'autre droit que de surveiller ces bateaux et leur cargaison pour empêcher la fraude. Ils prendront part gratuitement à la nourriture de l'équipage; le batelier leur fournira à ses frais le feu et la lumière nécessaires, mais ils ne pourront ni exiger ni accepter aucune rétribution.

Dans le cas où, par suite de circonstances naturelles ou d'autres accidents de force majeure, le batelier se trouverait dans la nécessité de déplacer sa cargaison en tout ou en partie, et qu'il faudrait, dans ce but, rétablir les ouvertures donnant accès à la cale, il s'adressera à cet effet aux

Digitized by Google

deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügende Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Thatbestand zu Protokoll feststellen wird.

Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzuthun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten Zollbeamten, oder wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Thatbestandes veranlassen.

Artikel 10.

In Bezug auf die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie in Bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die, nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in andern Niederlagen, auf dem Rheine durchgehenden Waaren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Artikel 11.

Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungsplätze, wo — abgesehen von den Freihäfen (Artikel 8.) — es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

Landet er aus solcher Veranlassung an einem Orte, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er

employés de la douane la plus voisine et attendra leur arrivée. Si le péril est imminent et qu'il ne puisse attendre, il devra en donner avis à l'autorité locale la plus proche, qui procédera à l'ouverture de la cale et dressera procès-verbal du fait.

Si le batelier a pris des mesures de son propre chef, sans demander ou sans attendre l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, il devra prouver d'une manière suffisante, que le salut du bateau ou de la cargaison en a dépendu, ou qu'il a dû agir ainsi pour éviter un danger pressant. En pareil cas il doit, aussitôt après avoir écarté le péril, prévenir les employés de la douane la plus rapprochée ou, s'il ne peut les trouver, l'autorité locale la plus voisine, pour faire constater ces faits.

Article 10.

Quant aux marchandises entrant par le Rhin et destinées à la consommation intérieure, ou bien à la sortie, ou au transit après transbordement ou après mise en entrepôt dans les ports-francs ou ailleurs, les formalités de douane se règleront d'après la législation générale de l'État riverain par la frontière duquel l'entrée, la sortie, ou le transit auront lieu.

Article 11.

Chacun des États riverains désignera pour l'étendue de son territoire les ports et lieux de débarquement où, indépendamment des ports-francs (article 8), les bateliers auront la faculté de déposer ou de prendre un chargement.

Le batelier ne pourra, sans y être spécialement autorisé par l'autorité compétente, charger ou décharger à d'autres endroits, à moins que des circonstances naturelles ou quelque accident ne l'empêchent de poursuivre son voyage ou ne compromettent le salut du bateau ou de la cargaison.

Si, dans ce cas, il relâche dans un endroit

Digitized by Google

sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

Befindet sich am Landungsplatze keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebietes Mittheilung zu machen.

Wird, um die Waare keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwärzungen zu unterwerfen. Von den Waaren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise fortzusetzen, sind Ein- oder Ausgangsabgaben nicht zu entrichten.

Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so tritt die im Artikel 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

où se trouve un bureau de douane, il est tenu de s'y présenter et de se conformer aux prescriptions qu'il en recevra.

S'il n'existe pas un bureau de douane au lieu de relâche, il doit immédiatement donner avis de son arrivée à l'autorité locale, qui constatera par procès-verbal les circonstances qui l'ont déterminé à relâcher, et en donnera avis au bureau de douane le plus voisin du même territoire.

Si, pour ne pas exposer les marchandises à d'autres dangers, on juge à propos de décharger le bateau, le batelier sera tenu de se soumettre à toutes les mesures légales ayant pour objet de prévenir une importation clandestine. Les marchandises qu'il réembarquera pour continuer sa route ne seront assujetties à aucun droit d'entrée ou de sortie.

Dans le cas où le batelier aurait agi de son propre chef sans demander l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, les dispositions de l'article 9, alinéa 6 lui seront applicables.

Artikel 12.

Wird ein Schiffsführer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiffe befindlichen Waaren dürfen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif entdeckt wird, zulassen.

Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifeste entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in Bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Declaration Anwendung.

Article 12.

Lorsqu'un batelier sera convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra invoquer la liberté de la navigation du Rhin pour mettre, soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui par les employés de la douane, sans cependant qu'une pareille tentative puisse donner lieu à saisir le reste du chargement, ni, en général, à procéder contre le batelier plus rigoureusement qu'il n'est prescrit par la législation en vigueur dans l'État riverain où la contrebande a été constatée.

Si les bureaux de douane à la frontière d'un Etat découvrent une différence entre la cargaison et le manifeste, il sera fait application au batelier des lois du pays en vigueur contre les déclarations infidèles.

Artikel 13.

Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben,

Article 13.

Dans le cas où plusieurs Etats se trouvent réunis en un système commun de douane ou d'im-

Digitized by Google

ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6 bis 12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Artikel 14.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waaren auf andern Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Artikel 15.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben, und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen andern verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indeß seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Artikel 16.

Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Artikel 17.

Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen

pôts, la frontière de l'union sera, pour l'application des articles 6 à 12, considérée comme frontière territoriale.

Article 14.

Toutes les facilités qui seraient accordées par les hautes parties contractantes sur d'autres voies de terre ou d'eau pour l'importation, l'exportation et le transit des marchandises seront également concédées à l'importation, à l'exportation et au transit sur le Rhin.

Article 15.

Le droit de conduire uu bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin dans tout son parcours depuis Bâle jusqu'à la pleine mer ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains n'est accordé qu'à ceux qui prouvent qu'ils ont pratiqué la navigation sur le Rhin pendant un temps déterminé et qu'ils ont reçu du Gouvernement de l'Etat riverain où ils ont pris domicile une patente les autorisant à l'exercice indépendant de la profession de batelier (patente de batelier).

Il sera indiqué dans cette patente si le titulaire est autorisé à naviguer sur toute l'étendue du Rhin ou seulement sur une partie du fleuve, qui, dans ce cas, devra être spécialement mentionnée.

Si le batelier transfère son domicile dans un autre Etat riverain, la patente n'en sera pas moins valable. Cependant le titulaire y fera inscrire son nouveau domicile par l'autorité compétente.

Article 16.

Le batelier muni de la patente mentionnée ci-dessus pourra conduire tout bateau à voiles ou tout bateau à vapeur, à quelqu' Etat qu'il appartienne.

Article 17.

Toute patente de batelier, avant d'être remise au titulaire, doit être munie du signalement com-

Digitized by Google

Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltenden eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Aenderung oder Erneuerug des Signalements mittels eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerkes zulässig.

Artikel 18.

Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sollen, unter der Voraussetzung der Reciprocität, zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke des Rheins nur dann zugelassen werden, wenn auf ihrem Patente die stattgehabte längere Ausübung der Rheinschifffahrt nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinuferstaates bescheinigt ist.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen sind die Bestimmungen des Artikels 17 gleichmäßig zu beachten.

Artikel 19.

Wenn ein Schiffer das ihm ertheilte Rheinschiffer-Patent auf irgend eine Weise in den Besitz einer mit einem solchen Patent nicht versehenen Person gelangen läßt, damit diese auf Grund desselben die Rheinschifffahrt ausübe, so kann ihm nach Umständen das Patent ganz oder zeitweise entzogen werden.

Wer, ohne für seine Person ein Rheinschiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinschifffahrt unter Mißbrauch des einem Andern ertheilten Rheinschiffer-Patentes ausübt, darf mindestens während eines Jahres mit einem Rheinschiffer-Patente nicht versehen werden.

Artikel 20.

Die Einziehung eines Schiffer-Patentes steht nur der Regierung eines Staates zu, in welchem

plet du porteur et de sa signature, avec ses noms et prénoms.

Si, par une raison d'âge ou pour toute autre cause, le signalement porté sur la patente n'est plus applicable, ce signalement sera modifié ou renouvelé au moyen d'une annotation officielle.

Article 18.

Les bateliers des affluents du Rhin et des eaux intermédiaires entre le Rhin et l'Escaut seront admis, sous condition de réciprocité, à conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin, dans tout son cours, ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains quand, conformément aux prescriptions de l'article 15, il sera déclaré sur leur patente par l'autorité compétente d'un des Etats riverains, qu'ils ont pratiqué la navigation du Rhin pendant un temps déterminé.

Les dispositions de l'article 17 seront également applicables dans les cas indiqués par le présent article.

Article 19.

Le batelier qui, de quelque manière que ce soit, laisse parvenir la patente qui lui a été délivrée en la possession d'une personne ne possédant pas un pareil document, à l'effet de la mettre en position d'exercer la navigation du Rhin en vertu de cette patente, sera puni, selon les circonstances, du retrait temporaire ou définitif de la dite pièce.

Tout individu qui, n'étant point muni d'une patente pour lui-même, exerce la navigation du Rhin en se servant de celle qui a été délivrée à un autre batelier, ne pourra pendant douze mois au moins, obtenir une patente de navigation.

Article 20.

Le Gouvernement de l'Etat riverain dans lequel le porteur d'une patente de batelier est domicilié

Digitized by Google

der Inhaber seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Regierung des betreffenden Uferstaates zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patentes muß erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zoll-Defrauden, ferner wegen Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Artikel 21.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Artikel 18 ertheilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschifffahrt mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Bescheinigung von derjenigen Uferregierung ganz oder zeitweise außer Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Artikel 22.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rheine antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.

Diese Bescheinigung (Schiffs-Attest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.

Sowohl an dem Schiffe als auf dem Schiffs-Atteste sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu bezeichnen.

Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes und außerdem auf Verlangen des Befrachters zu wiederholen und das Ergebniß auf dem Schiffs-Atteste zu verzeichnen.

a seul le droit de révoquer cette patente. Cette disposition n'exclut cependant pas le droit qu'aura tout Etat riverain de faire poursuivre et punir tout batelier prévenu d'un crime ou d'un délit commis sur son territoire et de demander, selon les circonstances, que sa patente soit révoquée par le Gouvernement de l'Etat riverain où il a son domicile.

La patente devra être révoquée quand un batelier aura été puni pour contrebande réitérée, pour fraude, falsification ou autres délits contre la propriété ou pour plus d'une contravention grave aux réglements concernant la sécurité et la police de la navigation.

Article 21.

Les prescriptions des articles 19 et 20 sont également applicables aux déclarations inscrites conformément à l'article 18 sur les patentes des bateliers des affluents du Rhin et des autres voies navigables qui sont désignées dans le dit article. Toutefois les Gouvernements riverains dont émanent ces déclarations auront seuls le droit de les annuler.

Article 22.

Avant qu'un bateau entreprenne son premier voyage sur le Rhin, le propriétaire ou le conducteur doit se pourvoir d'un certificat constatant que ce bateau a la solidité et le gréement nécessaires à la navigation de la partie du fleuve à laquelle il est destiné.

Ce certificat ou patente de bateau est delivré, à la suite d'une visite d'experts, par l'autorité compétente d'un des Etats riverains.

Seront marqués sur le bateau et indiqués dans la patente le nom du bateau et la limite du plus fort tirant d'eau admissible.

Cette visite sera renouvelée après chaque réparation ou chaque changement important. Elle le sera également sur la demande de l'affréteur. Le résultat en sera constaté dans la patente.

Digitized by Google

Jede Ufer-Regierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Schiffs-Attest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Tout Etat riverain pourra ordonner, s'il le juge convenable, une visite qui aura lieu à ses frais.

La patente de bateau doit toujours se trouver à bord pendant le voyage. Elle doit être présentée aux employés des ports et de la police sur leur demande.

Artikel 23.

Die Artikel 15 und 22 finden auf Fahrzeuge unter 300 Centnern Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

Article 23.

Les articles 15 et 22 ne sont pas applicables aux bateaux d'une capacité inférieure à 300 quintaux ni à leurs conducteurs.

Artikel 24.

Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32 beziehen die Bestimmungen dieser Acte sich nicht auf das Uebersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Article 24.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux transports d'une rive à l'autre, sauf la clause indiquée à l'article 32.

Artikel 25.

Die Flößer haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster B. mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer, sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.

Diese Bescheinigung (Floß-Schein) vertritt die Stelle des Manifestes (Artikel 9.) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten, sowie den Floß-Untersuchungs-Commissionen auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flöße und deren Führer Anwendung.

Article 25.

Les flotteurs doivent être munis pour chaque radeau ou train de bois avec lequel ils naviguent sur le Rhin d'un certificat de l'autorité compétente de leurs pays, conforme au modèle *B.* ci-joint, et constatant le nombre, l'espèce et le poids des bois flottés. B.

Ce certificat de flottage tient lieu du manifeste exigé par l'article 9. Il doit être exhibé sur leur demande aux employés de police, de port, de douane et à ceux du service hydrotechnique, ainsi qu'aux commissions instituées pour la visite des trains de bois.

Les prescriptions des articles 9 à 14 sont également applicables aux trains de bois et à leurs conducteurs.

Artikel 26.

Die Vorschriften über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute, sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Ufer-Regierung vorbehalten.

Es darf jedoch kein Schiffer oder Flößer genöthigt werden, einen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer

Article 26.

Les dispositions concernant le service des pilotes et des avertisseurs et la rétribution qui leur est dûe par les bateliers sont réservées à chaque Etat riverain.

Aucun batelier ou flotteur ne pourra être ob-

Digitized by Google

Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der Lootsen oder Steuerleute wirklich an Bord des Schiffes Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 27.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen, sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nöthigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waaren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden. Zur Beaufsichtigung der gedachten Anstalten, sowie zur Handhabung der Hafenpolizei werden von den betreffenden Ufer-Regierungen besondere Commissarien bestellt.

Zur Bestreitung der nothwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgeld erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeldes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Artikel 28.

Die vertragenden Theile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam Anwendung.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind, und deßhalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baaken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüber liegenden Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

ligé de prendre un pilote à son bord. Il ne sera exigé de rétribution pour cet objet, que s'il est fait un usage effectif des pilotes à bord des bateaux.

Article 27.

Les Gouvernements des Etats riverains veilleront à ce que dans les ports-francs comme dans les autres ports du Rhin toutes les dispositions nécessaires soient prises pour faciliter le chargement, le déchargement et la mise à l'entrepôt des marchandises, et à ce que les établissements et engins de toute nature qui leur seront affectés soient tenus en bon état. La surveillance de ces établissements et engins et la police du port seront confiées à des commissaires spécialement institués à cet effet par les Gouvernements riverains respectifs.

Pour subvenir aux frais nécessaires d'entretien et de surveillance, il pourra être prélevé une rétribution correspondante. Aussitôt que le produit de cette perception aura dépassé le montant des dépenses en question, le taux de la dite perception devra être diminué en proportion.

Toutefois, cette rétribution ne pourra être exigée qu'autant qu'il aura été fait usage des établissements et engins ci-dessus mentionnés.

Article 28.

Les hautes parties contractantes s'engagent, comme pour le passé, chacune pour l'étendue de son territoire, à mettre et à maintenir en bon état les chemins de halage existants, ainsi que le chenal du Rhin. Cette stipulation est également applicable aux voies de navigation entre Gorinchem, Krimpen, Dordrecht et Rotterdam.

L'Etat riverain, dans le territoire duquel se trouvent comprises des parties du fleuve qui n'ont pas encore été suffisamment rectifiées et dont, par suite, le chenal est variable, fera marquer ce chenal par des bouées, établies d'une manière apparente.

Si ces parties du fleuve sont comprises entre deux Etats, situés l'un vis-à-vis de l'autre, chacun supportera la moitié des frais d'établissement et d'entretien de ces bouées.

Digitized by Google

Artikel 29.

Die Staaten, deren Uferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, werden, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiete des andern Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

Article 29.

Les Gouvernements des Etats riverains limitrophes, ou de ceux qui sont situés vis-à-vis l'un de l'autre, se communiqueront réciproquement les projets hydrotechniques dont l'éxecution pourrait avoir une influence directe sur la partie du fleuve, ou de ses rives qui leur appartient, afin de les exécuter de la manière la plus convenable pour tous deux. Ils s'entendront sur les questions qui pourraient s'élever à l'occasion de l'exécution des dits travaux.

Artikel 30.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schifffahrt auf dem Rhein durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hinderniß finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Oeffnen oder Schließen der letzteren ist unstatthaft.

Concessionen zu neuen Schiffsmühlen sollen fortan nicht ertheilt werden.

Article 30.

Les Gouvernements riverains veilleront à ce que la navigation sur le Rhin ne soit entravée ni par des moulins ou autres usines établies sur le fleuve, ni par des ponts ou autres ouvrages d'art. Ils auront soin, surtout, que le passage des ponts puisse s'effectuer sans occasioner de retards. Il est interdit d'exiger aucune rétribution pour l'ouverture ou la fermeture des ponts.

Aucune concession ne pourra être accordée, à l'avenir, pour l'établissement de nouveaux moulins flottants.

Artikel 31.

Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbautechniker sämmtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Ueber den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieser Befahrungen hat die Central-Commission (Atrikel 43.) Beschluß zu fassen. Die Techniker haben ihr über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Article 31.

De temps à autre, des ingénieurs hydrotechniques délégués par les Gouvernements de tous les Etats riverains feront un voyage d'exploration pour examiner l'état du fleuve, apprécier les résultats des mesures prises pour son amélioration et constater les nouveaux obstacles qui entraveraient la navigation.

La Commission centrale (article 43.) désignera l'époque et les parties du fleuve où ces explorations devront avoir lieu. Les ingénieurs lui rendront compte des résultats.

Artikel 32.

Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.

Article 32.

Les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation, établies pour le Rhin d'un commun accord par les Gouvernements des Etats riverains, seront punies d'une amende de dix à trois cents francs.

Digitized by Google

Artikel 33.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschifffahrtsgerichte bestehen.

Die Ufer-Regierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschifffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derselben eintreten.

Article 33.

Il sera établi dans des localités convenables situées sur le Rhin ou à proximité du fleuve des tribunaux chargés de connaître de toutes les affaires mentionnées à l'article 34.

Les Gouvernements des Etats riverains se communiqueront réciproquement les informations relatives à l'établissement sur leur territoire des tribunaux pour la navigation du Rhin ainsi que les changements qui seraient apportés dans le nombre, la résidence et la juridiction de ces tribunaux.

Artikel 34.

Die Rheinschifffahrtsgerichte sind competent:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

II. In Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:
   a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;
   b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
   c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verursacht haben;
   d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum.

Article 34.

Les tribunaux pour la navigation du Rhin seront compétents:

I. en matière pénale pour instruire et juger toutes les contraventions aux prescriptions relatives à la navigation et à la police fluviale;

II. en matière civile pour prononcer sommairement sur les contestations relatives:
   a. au paiement et à la quotité des droits de pilotage, de grue, de balance, de port et de quai;
   b. aux entraves que des particuliers auraient mis à l'usage des chemins de halage;
   c. aux dommages causés par les bateliers ou les flotteurs pendant le voyage ou en abordant;
   d. aux plaintes portées contre les propriétaires des chevaux de trait, employés à la remonte des bateaux, pour dommages causés aux biensfonds.

Artikel 35.

In Strafsachen (Artikel 34, I.) ist dasjenige Rheinschifffahrtsgericht competent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34. II. a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34. II. b. c. d).

Article 35.

La compétence appartiendra en matière pénale (article 34, I.) au tribunal de la navigation du Rhin dans le ressort duquel la contravention aura été commise: en matière civile au tribunal dans le ressort duquel le paiement aurait dû être effectué (article 34, II. *a.*), ou le dommage aura été causé (article 34, II., *b. c. d.*)

Digitized by Google

Artikel 36.

Das Verfahren bei den Rheinschiffahrts-Gerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Prozeß-Cautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urtheil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Uebrigens darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Article 36.

La procédure des tribunaux pour la navigation du Rhin sera la plus simple et la plus prompte possible. Il ne pourra être exigé aucune caution des étrangers à cause de leur nationalité.

Le jugement énoncera les faits qui auront donné lieu à l'instance, les questions à décider d'après le résultat de l'instruction et les motifs sur lesquels il s'appuie.

Le conducteur ou le flotteur ne pourra être empêché de continuer son voyage à raison d'une procédure engagée contre lui, dès qu'il aura fourni le cautionnement fixé par le juge pour l'objet du débat.

Artikel 37.

Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil erster Instanz bei der Central-Commission (Artikel 43.) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38.), in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Central-Commission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Central-Commission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urtheils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenparthei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domicile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Acten

Article 37.

Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure à 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel et recourir à cet effet soit à la Commission centrale (article 43.), soit au tribunal supérieur du pays dans lequel le jugement à été rendu (article 38.)

Si l'appel doit être porté devant la Commission centrale, il sera signifié au tribunal qui aura rendu le jugement de première instance, dans les dix jours à partir de la notification de ce jugement légalement faite suivant les formes adoptées dans chaque Etat. Cette signification sera accompagnée d'un exposé sommaire des griefs et de la déclaration expresse que l'on entend recourir à la décision de la Commission centrale. Elle sera fait également à la partie adverse au domicile élu en première instance, ou, à défaut d'élection de domicile, également au tribunal. La signification au tribunal aura lieu d'après le mode indiqué par les lois du pays.

Dans les quatre semaines à dater du jour de la signification de l'acte d'appel l'appelant remettra au tribunal qui aura rendu le premier jugement un mémoire exposant les motifs de son recours en seconde instance. Le tribunal donnera communication de ce mémoire à la partie adverse, qui sera tenue d'y répondre dans le délai qui lui

Digitized by Google

an die Central-Commission in Mannheim (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschrieben Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Central-Commission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenparthei das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Caution zu leisten sei.

sera fixé à cette fin. Le tout ensemble avec les pièces de la procédure de première instance sera transmis à la Commission centrale à Mannheim (article 43.)

Faute par l'appelant de se conformer aux formalités prescrites par le présent article l'appel sera considéré comme non-avenu.

Dans le cas où l'appel sera porté devant la Commission centrale, le tribunal pourra, à la requête de la partie qui aura obtenu gain de cause, ordonner l'exécution provisoire du jugement de première instance, en décidant toutefois, d'après la législation du pays, si le demandeur devra fournir une caution préalable.

Artikel 38.

Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Article 38.

Chaque Etat riverain désignera une fois pour toutes le tribunal supérieur devant lequel pourront être portés en appel les jugements rendus sur son territoire par les tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin.

Ce tribunal devra siéger dans une ville située sur le Rhin ou pas trop éloignée du fleuve.

Si l'appel est porté devant ce tribunal, on se conformera pour la procédure à suivre à la législation en vigueur dans le pays.

Artikel 39.

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschifffahrtsangelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Partheien haben keine anderen Kosten, als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Article 39.

Les procédures en matière de navigation du Rhin ne donneront lieu ni à l'usage de papier timbré, ni à l'application de taxes au profit des juges ou des greffiers. Les parties n'auront à supporter d'autres frais que ceux de témoins ou d'experts et de leur citation ainsi que ceux de signification, de port de lettres etc., le tout d'après les tarifs ordinaires en matière de procédure.

Artikel 40.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem an-

Article 40.

Les décisions des tribunaux pour la navigation du Rhin dans chacun des Etats riverains seront

Digitized by Google

dem Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschifffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinufer-Staaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

exécutoires dans tous les autres Etats en observant les formes prescrites par les lois du pays où elles seront exécutées.

Les jugements et autres décisions, les citations et exploits d'ajournement dans les causes pendantes devant les tribunaux pour la navigation du Rhin seront considérés, quand à la notification, dans chacun des Etats comme émanant des autorités de cet Etat.

Pour ce qui concerne les personnes ayant un domicile connu dans un des Etats riverains les citations et exploits dans ces causes seront notifiés à ce domicile.

Artikel 41.

Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke getheilt werden. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt.

Die Aufseher werden auf die Rheinschifffahrts-Acte und die von den Ufer-Staaten vereinbarten Ergänzungen und Abänderungen derselben, sowie auf die gemeinsamen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Commission (Artikel 43.) untergeordnet. In Dienstsachen wird ihnen in allen Rheinuferstaaten die Portofreiheit gewährt.

Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von diesen wird ihnen auch ihr Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks angewiesen.

Die Aufseher dürfen keinerlei Gebühren oder Sporteln erheben.

Es finden die Disciplinargesetze desjenigen Uferstaates auf sie Anwendung, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Einstweilen werden die jetzt bestehenden vier Bezirke, von denen der erste sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen; der zweite von diesen Punkten bis zum Ausfluß der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Nieder-

Article 41.

Le Rhin sera divisé en districts d'inspection, selon que le besoin s'en fera sentir. Il sera nommé un inspecteur pour chacun de ces districts par les Etats dont celui-ci fait partie.

Les inspecteurs prêteront serment de se conformer à la Convention pour la navigation du Rhin, aux dispositions supplémentaires dont les Etats riverains sont convenus et aux règlements de police concernant la navigation du fleuve, arrêtés d'un commun accord. Ils sont surbordonnés dans l'exercice de leurs fonctions à la Commission centrale (article 43.) Ils jouiront pour leur correspondance de service de la franchise postale dans toute l'étendue des Etats riverains.

Le traitement des inspecteurs ainsi que leur pension de retraite, s'il y a lieu, seront à la charge des Etats qui les auront nommés. Ces Etats leur assigneront un lieu de résidence dans leur district d'inspection.

Les inspecteurs ne pourront percevoir aucun droit ni aucune rétribution.

Ils seront soumis aux lois disciplinaires de l'Etat dans lequel ils auront leur résidence.

Les quatre districts existants sont maintenus provisoirement. Le premier s'étend depuis Bâle, sur la rive gauche jusqu'à l'embouchure de la Lauter, sur la rive droite jusqu'à la frontière entre Bade et Hesse; le deuxième depuis ces points jusqu'à l'embouchure de la Nahe; le troisième depuis la

Digitized by Google

ländischen Gebiet erstreckt, beibehalten; die Regierungen von Baden, Bayern, Hessen und Preußen behalten sich indeß vor, wenn es die Umstände zuläßig erscheinen lassen, die Zahl der in ihren Gebieten fungirenden Aufseher unter gleichzeitiger anderweiten Abgrenzung der Bezirke zu vermindern und hierüber mit einander in Verhandlung zu treten.

Artikel 42.

Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen oder, sofern sie hierzu emächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen. Sie haben ferner die bei ihnen angebrachten Beschwerden in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten zu prüfen und, falls sie dieselben für begründet erachten, bei den betreffenden Landesbehörden ihres Bezirks deren Abhülfe in Antrag zu bringen.

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Central-Commission (Artikel 43) Anzeige zu erstatten.

Artikel 43.

Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt wird von jeder Ufer-Regierung ein Bevollmächtigter ernannt.

Diese Bevollmächtigten bilden die Central-Commission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

Artikel 44.

Die Central-Commission tritt regelmäßig jedes Jahr im Monat August zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald eine der Ufer-Regierungen darauf anträgt.

Nahe jusqu'à la frontière des Pays-Bas; le quatrième dans les Pays-Bas sur les autres parties du fleuve. Cependant les Gouvernements de Bade, de Bavière, de France, de Hesse et de Prusse se réservent la faculté de diminuer, selon les circonstances, le nombre des inspecteurs en fonction sur leur territoire et de changer en même temps les limites de leurs districts, modifications sur lesquelles ils se concerteront ultérieurement.

Article 42.

Les inspecteurs seront tenus de faire deux fois par an la tournée de leur district, d'examiner les obstacles à la navigation, survenus sur le fleuve, de visiter les chemins de halage et d'adresser aux Gouvernements que la chose concerne des rapports sur les entraves qu'ils auraient eu occasion de constater ou qui seraient de toute autre manière parvenues à leur connaissance, en proposant d'y remedier ou en y remédiant immédiatement eux-mêmes s'ils y sont autorisés. En outre, ils ont à examiner les plaintes qui leur seraient soumises au sujet de la navigation du Rhin, et s'ils les trouvent fondées, ils s'adresseront, dans toute l'étendue de leur district, aux autorités compétentes, afin qu'il y soit porté remède.

S'il n'est pas donné suite à leurs propositions, ils en informeront la Commission centrale (article 43).

Article 43.

Chacun des Etats riverains déléguera un Commissaire pour prendre part à des conférences communes sur les affaires de la navigation du Rhin.

Ces Commissaires formeront la Commission centrale, qui a son siége à Mannheim.

Article 44.

La Commission centrale se réunira régulièrement au mois d'août de chaque année. Des sessions extraordinaires auront lieu, lorsque la proposition en sera fait par l'un des Etats riverains.

Digitized by Google

Für die Leitung der Verhandlungen wird durch das Loos ein Vorsitzender bestimmt. Dem Vorsitzenden steht übrigens vor den übrigen Bevollmächtigten kein weiteres Vorrecht zu, als daß bei der Entscheidung in Appellationssachen (Art. 37) im Fall der Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt.

La Commission désignera par la voie du sort celui de ses membres qui présidera les séances pour la direction à donner aux travaux. Le président ne jouira d'aucune prérogative sur les autres Commissaires. Cependant dans les jugements d'appel la voix du président sera prépondérante en cas de partage.

Artikel 45.

Vor die Central-Commission gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Ufer-Regierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;

b) die Berathung über die von einzelnen Ufer-Regierungen zur Beförderung der Rheinschiffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;

c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten Appellationen gegen die Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte (Art. 37).

Alljährlich hat die Central-Commission einen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt zu erstatten.

Article 45.

Les attributions de la Commission centrale consisteront:

a) à examiner toutes les plaintes auxquelles donneront lieu l'application de la présente Convention ainsi que l'exécution des règlements concertés entre les Gouvernements riverains et des mesures qu'ils auront adoptés d'un commun accord;

b) à délibérer sur les propositions des Gouvernements riverains concernant la prospérité de la navigation du Rhin, spécialement sur celles qui auraient pour objet de compléter ou de modifier la présente Convention et les règlements arrêtés en commun;

c) à rendre des décisions dans les cas d'appel portés devant la Commission contre les jugements des tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin (article 37).

La Commission centrale rédigera tous les ans un rapport sur l'état de la navigation du Rhin.

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Central-Commission werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind; sie erlangen jedoch für die Ufer-Staaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung ertheilt haben.

Article 46.

Les résolutions de la Commission centrale seront prises à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité. Ces résolutions ne seront toutefois obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements.

Artikel 47.

Eine jede Ufer-Regierung bestreitet den Aufwand für den von ihr ernannten Bevollmächtigten.

Article 47.

Chacun des Gouvernements riverains pourvoira aux dépenses de son propre Commissaire.

Digitized by Google

Der Bedarf an Kanzleikosten wird im Voraus in der regelmäßigen Sitzung für das folgende Jahr veranschlagt und von den Ufer-Staaten zu gleichen Theilen aufgebracht.

Artikel 48.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Ufer-Regierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die gegenwärtige Acte Bestimmung getroffen hat. Er soll von den vertragenden Regierungen ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Monaten in Mannheim bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Mannheim,
den 17. Oktober 1868.

(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Dietz.
(L. S.) Weber.
(L. S.) Göpp.
(L. S.) Verkerk Pistorius.
(L. S.) Moser.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident.

La Commission centrale fixera d'avance dans sa session ordinaire le budget de ses frais de service pour l'année suivante, et les Etats riverains verseront le montant de ces frais en parties égales.

Article 48.

La présente Convention est destinée à remplacer la Convention relative à la navigation du Rhin du 31 Mars 1831, les articles supplémentaires et additionnels à cet acte, ainsi que toutes les autres résolutions concernant des matières sur lesquelles il est statué dans cette Convention. Elle sera exécutoire à dater du 1er Juillet 1869. Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Mannheim dans le délai de six mois.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868.

(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Dietz.
(L. S.) Weber.
(L. S.) Goepp
(L. S.) Verkerk Pistorius.
(L. S.) Moser.

Pour copie conforme:
Le Président.

Digitized by Google

Manifest

des Schiffsführers ..... wohnhaft zu .....

für das Schiff genannt ..... von ..... Ladungsfähigkeit.

Nummer der Frachtbriefe nach der Reihenfolge.	Namen		Bestimmungs-Ort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Bezeichnungen.	Gewicht jeder Waaren-gattung.	Bemerkungen.
	der Versender.	der Empfänger.		Zahl.	Zeichen und Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Dass vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hierdurch versichert.

..... den ten 18.....

(Unterschrift des Schiffsführers)

Digitized by Google

Manifeste

du conducteur ..... demeurant à .....

pour le bateau nommé ..... d'une capacité de .....

No. des connaissements dans l'ordre des numéros.	Noms		Lieu de destination des marchandises.	Colis, futailles etc.		Désignation exacte des marchandises d'après leur dénomination usitée dans le commerce.	Poids de chaque espèce de marchandise.	Remarques.
	des expéditeurs.	des consignataires.		Nombre.	Marques et numéros.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Le soussigné affirme que le présent manifeste est exact sous tous les rapports et conforme au chargement.

. . . . . le . . . . . 18 . .

(Signature du conducteur).

Digitized by Google

B.

Floss-Schein.

Das von dem ..... wohnhaft zu ..... geführte, nach ..... bestimmte Floss besteht aus ..... von ..... Holz und hat einen Inhalt von ..... Kubik-Metern und ein Gewicht von ..... Centnern.

..... den .....ten .....

(Unterschrift des Flössers.) (Siegel der Behörde.) (Firma der Behörde und Unterschrift.)

Digitized by Google

B.

Certificat de flottage.

Le train de bois conduit par ..... demeurant à .....
et destiné pour ..... est composé de ..... de
bois de ..... mesurant ..... mètres cubes et pesant .....
quintaux.

..... le .....

(Signature du flotteur.) (L. S.) (Dénomination et signature de l'autorité.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll
zur
revidirten Rheinschiffahrts-Acte.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Regierungen vereinbarte revidirte Rheinschifffahrts-Acte zu vollziehen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Artikel 1 der Acte.

Es ist selbstverständlich, daß das Recht zur freien Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen nicht den Anspruch auf die besonderen, den zur Rheinschifffahrt gehörigen oder ihnen gleichgestellten Schiffen gewährten Begünstigungen in sich schließt.

2. Zum Artikel 3 der Acte.

A. Es wird allseitig anerkannt, daß unter die Bestimmung im ersten Absatze dieses Artikels Brückengelder, die auf andern Wasserstraßen als auf dem Rheine erhoben werden, und die für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen oder Anlagen, wie Schleußen u. dgl. zu entrichtenden Gebühren nicht zu subsumiren sind.

B. Der Bevollmächtigte für Preußen bemerkte, daß auf der Ruhr noch eine geringfügige Schifffahrtsabgabe erhoben werde, daß es in der Absicht liege, diese binnen Kurzem in Wegfall zu bringen, daß er aber die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Regierung vorbehalten müsse.

Ferner bemerkte der Bevollmächtigte für Niederland, daß die Schiffer auf einem Theile der Limburgischen Maas an die dortigen Baakenmeister noch eine kleine Baakengebühr zu entrichten hätten, welche ohne Mitwirkung der Königlich Belgischen Regierung nicht aufgehoben werden könne, daß er also seiner Regierung die Ausführung der Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels auf der

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention révisée pour la navigation du Rhin, arrêtée entre eux en vertu de leurs pleins-pouvoirs, les soussignés ont énoncé les réserves et les déclarations suivantes:

1° Concernant l'article 1 de la Convention.

Il est entendu que le droit d'exercer la libre navigation sur le Rhin et ses embouchures ne s'étend pas aux privilèges qui ne sont accordés qu'aux bateaux appartenant à la navigation du Rhin, ou à ceux qui leur sont assimilés.

2° Concernant l'article 3 de la Convention.

A. Il a été reconnu à l'unanimité que les stipulations du 1er alinéa de cet article ne s'appliquent pas aux rétributions pour l'ouverture et la fermeture des ponts qui sont perçues sur d'autres voies navigables que le Rhin, ni aux droits à percevoir pour l'usage des voies navigables artificielles ou de travaux d'art, tels qu'écluses, etc.

B. Le Plénipotentiaire de Prusse a fait observer que sur la Ruhr il se perçoit encore un faible droit de navigation; que son Gouvernement a l'intention d'abolir ce droit dans un court délai, mais qu'il doit réserver à son Gouvernement la fixation ultérieure du moment où cette abolition pourra avoir lieu.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré de son côté que les préposés aux bouées sur une partie de la Meuse dans le Duché de Limbourg prélèvent encore de légers droits de bouée qui ne peuvent être supprimés sans la coopération du Gouvernement Belge, et que pour ce motif il doit réserver à son Gouvernement l'exécution des stipu-

Digitized by Google

betreffenden Strecke der Maas einstweilen vorbehalten müsse.

Die übrigen Bevollmächtigten fanden gegen diese Vorbehalte nichts zu erinnern.

3. Zum Artikel 8 der Acte.

Die gegenwärtig bestehenden Freihäfen sind folgende:

in Frankreich: Straßburg;
in Baden: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;
in Bayern: Neuburg, Speyer, Ludwigshafen;
in Hessen: Mainz;
in Preußen: Biebrich, Ober-Lahnstein, Coblenz, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht.

4. Zum Artikel 15 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß als eine längere praktische Ausübung des Schiffergewerbes eine Lehrzeit oder Beschäftigung in diesem Gewerbe von mindestens vier Jahren anzusehen sei, von denen der Bewerber jedoch wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge oder doch diejenige Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird. Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den oben erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

B. Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen haben sich darüber verständigt, daß folgende zwischen ihnen über die Führung von Dienstbüchern Seitens der Schiffsmannschaften verabredeten Bestimmungen auch ferner in Kraft bleiben sollen:

lations contenues dans le 2ème alinéa de l'article 3 en ce qui regarde la dite partie de la Meuse.

Les autres Plénipotentiaires n'ont fait aucune objection à ces réserves.

3° Concernant l'article 8 de la Convention

Les ports-francs existant actuellement sont les suivants:

en France: Strasbourg;
en Bade: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;
en Bavière: Neubourg, Spire, Ludwigshafen;
en Hesse: Mayence;
en Prusse: Biebrich, Oberlahnstein, Coblence, Cologne, Neuss, Dusseldorf, Uerdingen, Duisbourg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
dans les Pays-Bas: Amsterdam, Rotterdam et Dordrecht.

4° Concernant l'article 15 de la Convention.

A. Il est entendu qu'on regardera comme exercice pratique suffisant de la profession de batelier un temps d'apprentissage ou de service dans cette profession de quatre ans au moins: sur ce temps, l'aspirant doit avoir passé au moins deux ans à bord de bateaux navigant sur le Rhin, dans toute son étendue ou sur la partie du fleuve pour laquelle il recherche une patente. Toute personne sollicitant une patente pour la conduite de bateaux à vapeur devra produire la preuve suffisante que sur les quatre ans mentionnés ci-dessus, elle s'est formée pendant au moins un an à la pratique de la navigation à vapeur.

B. Les Etats de Bade, Bavière, France, Hesse et Prusse sont tombés d'accord que les dispositions suivantes convenues entre eux sur la tenue des livrets de service de la part des gens de l'équipage continueront à rester en vigueur à l'avenir:

Digitized by Google

a) Wer auf einem Rheinschiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehülfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die besondere Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

b) Dem Bewerber um ein Schifferpatent soll dasselbe nicht eher ertheilt werden, als bis er das unter a. erwähnte Dienstbuch vorgelegt hat.

c) Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes in der für andere dienende Personen üblichen Form ausgefertigt.

d) Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

e) Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden nach den bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

f) Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe, deren Bemessung jeder Regierung überlassen bleibt.

a) Nul ne pourra être admis à contracter un engagement fixe avec un batelier du Rhin comme novice, mousse, compagnon, aide, marinier, chauffeur, matelot ou pilote sans être pourvu d'un livret de service.

Les pilotes, pourvus d'une patente particulière, n'ont pas besoin d'un livret de service.

b) Nul ne pourra prétendre à une patente de batelier à moins de présenter le livret de service mentionné ci-dessus.

c) Les livrets seront délivrés par les autorités locales compétentes du domicile ou de la résidence dans la forme usitée dans chaque pays pour les autres gens de service.

d) Les propriétaires ou conducteurs de bateaux inscriront sur les livrets, à chaque mutation de service, les causes de cette mutation et les certificats de conduite du porteur.

Il en sera de même pour les notes et observations des autorités locales des divers ports du Rhin ou d'un affluent.

e) Les réclamations contre la teneur des certificats des bateliers ou contre le refus de ceux-ci de les délivrer ou de les inscrire seront vidées par la police d'après les dispositions existantes et le résultat sera noté sur le livret.

f) Les irrégularités ou les négligences dans la tenue des livrets de la part des porteurs, de même que les changements ou insertions quelconques, faits en personne ou par l'intervention d'autrui, même sans intention de tromper, seront punis dans la personne du porteur conformément aux lois ou règlements de police de chaque pays.

Digitized by Google

Eine gleiche Strafe trifft jeden Dienstmann, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine solche verletzt; desgleichen jeden Schiffer, welcher eine der unter a. erwähnten Personen, ohne daß sie mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen ist, in seinen Dienst nimmt.

Wer in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht oder bei dergleichen Handlungen hülfreiche Hand leistet, wird deßhalb in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Strafgesetzen beurtheilt. Ist er nach diesen wegen Betrugs oder Fälschung mit Strafe belegt, so wird ihm das Dienstbuch abgenommen und nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder ertheilt.

g) Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auch gelten diese einstweilen nicht für die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe.

Es ist daher in dem Falle, wenn eine der unter a. bezeichneten Personen aus dem Dienste auf einem Niederländischen Schiffe in den Dienst auf einem andern Rheinschiffe übertreten will, von derselben die Beibringung eines Dienstbuches nach Umständen überhaupt nicht oder doch nicht für die Dienstzeit auf dem Niederländischen Schiffe zu verlangen. Indeß soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem Niederländischen in den Dienst auf einem andern Schiffe und umgekehrt zur Umgehung der hinsichtlich der

Pareille peine sera infligée aux gens de service qui auraient contrevenu aux dispositions précédentes, ainsi qu'aux bateliers qui auraient pris à leur service des personnes mentionnées sous la lettre a, non pourvues d'un livret de services en règle.

Quiconque, dans l'intention de tromper, aurait par lui-même ou par l'intervention d'autrui fait des changements dans son livret, ou bien mutilé ce livret, sera jugé dans chaque Etat riverain selon les lois pénales existantes. Sera jugé de même quiconque aurait prêté la main à de telles manoeuvres. Si d'après ces lois il a encouru une peine pour cause de fraude ou de falsification, son livret de service lui sera retiré, soit définitivement soit pour un temps déterminé

g) Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux marins et gens d'équipage des bâtiments maritimes qui naviguent sur le Rhin. Elles restent provisoirement sans application aux gens d'équipage de bâtiments rhénans Néerlandais.

En conséquence, lorsqu'une des personnes mentionnées sous la lettre a, quitte le service d'un bateau Néerlandais, pour prendre service sur un autre bateau du Rhin, il n'y a pas lieu d'exiger d'elle la présentation d'un livret de service, au moins pour le temps qu'elle a passé sur le bâtiment Néerlandais. Toutefois, on devra veiller à ce qu'en passant d'un bateau Néerlandais au service d'un autre bateau et réciproquement, le marinier n'en tire

Digitized by Google

Dienstbücher ertheilten Vorschriften gemißbraucht werde.

5. Zum Artikel 22 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß die bisherige Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe der Schiffe mittelst eiserner Klammern auch ferner beibehalten werden soll.

B. Als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur soll die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen werden.

C. Da die im Artikel 17 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 enthaltene Verabredung in Betreff der Aiche der Rheinschiffe lediglich durch die Erhebung der Recognitionsgebührt motivirt war, diese Gebühr aber in Zukunft nicht mehr erhoben werden kann, so bedarf es einer Erneuerung jener Verabredung nicht. Gleichwohl werden die vertragenden Regierungen auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß es an Gelegenheit zur Feststellung der Tragfähigkeit der Schiffe nach der früher von ihnen vereinbarten Vermessungsmethode innerhalb ihrer Gebiete nicht fehle.

6. Zum Artikel 23 der Acte.

Unter Centner ist hier, wie überall, wo diese Gewichtsbezeichnung in der Acte gebraucht ist, der Zoll-Centner zu 50 Kilogramm zu verstehen.

7. Zum Artikel 30 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Niederland erklärte, daß seine Regierung, falls auf den vom Rheine über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle in das offene Meer führenden, den Bestimmungen im Artikel 30 nicht unterliegenden Wasserstraßen Brücken errichtet werden sollten, dafür Sorge tragen werde, daß die Schiffe und Flöße durch genügende Durchlaßöffnungen frei und ohne Hinderniß durchfahren können, und daß diejenigen Erleichterungen, welche während des Baues

occassion pour éluder les disposition relatives aux livrets de service.

5° Concernant l'Article 22 de la Convention.

A) On est convenu que le mode actuel de désigner la limite extrême du plus fort tirant d'eau admissible au moyen de crampons en fer sera maintenu.

B) Sera considéré comme réparation ou changements importants le renouvellement des côtes du bateau.

C) Les stipulations contenues dans l'article 17 de la Convention du 31 Mars 1831 concernant le jaugeage de bateaux appartenant à la navigation du Rhin étant motivé exclusivement par la perception du droit de reconnaissance, et ce droit ne devant plus être perçu à l'avenir, il est inutile de renouveler les dites stipulations. Cependant les hautes parties contractantes auront soin qu'à l'avenir il y ait toujours occasion de faire vérifier sur leur territoire la capacité des bateaux d'après la méthode de jaugeage arrêtée précédemment entre eux.

6° Concernant l'Article 23 de la Convention.

On entend par quintal, ici comme ailleurs où il est fait usage de cette expression dans la présente Convention, le quintal de douane de 50 kilogrammes.

7° Concernant l'Article 30 de la Convention.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré que, dans le cas où il devrait être jeté des ponts sur les voies navigables qui conduisent du Rhin à la mer par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle et auxquelles les dispositions de l'article 30 ne sont pas applicables, son Gouvernement aura soin que les bateaux et les radeaux puissent passer par ces ponts librement et sans obstacle par des voies de passage convenables, et que les facilités

Digitized by Google

und nach der Ausführung desselben bei der Durchfahrt Niederländischen Schiffern und Flößern gewährt werden, unter denselben Bedingungen auch den Schiffern und Flößern der obern Rheinuferstaaten zu Theil werden.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Erklärung die Festsetzung im Alinea 2 des Artikels 2 nicht berührt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten sind mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

8. Zum Artikel 32 der Akte.

Der Bevollmächtigte für Frankreich bemerkte, daß nach der Auffassung seiner Regierung durch die Bestimmung dieses Artikels die Befugniß der Uferstaaten, Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, die in den gemeinsam erlassenen Verordnungen nicht erwähnt seien, unter Strafe zu stellen, nicht beschränkt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten erachten diese Auffassung für zutreffend.

9. Zum Artikel 47 der Akte.

A. Die Dauer der Funktionen des Vorsitzenden währt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

B. In dringenden Angelegenheiten kann von den Bevollmächtigten zur Central-Commission im Auftrage ihrer Regierungen auch auf dem Correspondenzwege Beschluß gefaßt werden.

C. Zu den von der Gesammtheit der Ufer-Staaten noch zu entrichtenden Pensionen tragen bei:

Baden	11/72
Bayern	4/72
Frankreich	12/72
Hessen	6/72
Niederland	12/72
Preußen	27/72

Die Zahlung der Pensionen übernimmt die Preußische Regierung, diejenige der Kanzleikosten der Central-Commission die Badische Regierung.

Die Zuschüsse der übrigen Uferstaaten zu den Pensionen und Kanzleikosten sind in Quartal-

accordées pendant et après la construction aux bateliers et conducteurs de radeaux Néerlandais seront étendues de la même manière aux bateliers et conducteurs de radeaux appartenant aux autres Etats riverains.

Il va sans dire que la présente déclaration ne porte pas préjudice aux dispositions contenues dans le deuxième alinéa de l'article 2.

Les autres Plénipotentiaires ont donné leur adhésion à cette déclaration.

8° Concernant l'Article 32 de la Convention.

Le Plénipotentiaire de France à fait observer que dans l'opinion de son Gouvernement la faculté qu'ont les Etats riverains d'appliquer des peines de police aux contraventions non prévues par les règlements concertés entre les hautes parties contractantes n'est pas limitée par les stipulations de cet article.

Cette opinion a été admise d'un commun accord.

9° Concernant l'Article 47 de la Convention.

A) Le Président restera en fonction jusqu'à la prochaine session ordinaire.

B) Dans les affaires urgentes les membres de la Commission centrale pourront prendre des résolutions par voie de correspondance avec l'autorisation de leurs Gouvernements.

C) Les Etats riverains contribueront aux pensions, qui sont encore à payer en commun, dans les proportions suivantes:

BADE	11/72
BAVIÈRE	4/72
FRANCE	12/72
HESSE	6/72
PAYS-BAS	12/72
PRUSSE	27/72

Le Gouvernement de Prusse se charge de payer les pensions. Le Gouvernement de Bade accepte le soin de payer les frais de service de la Commission centrale.

Digitized by Google

raten pränumerando spätestens bis zum 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres in die von den gedachten Regierungen zu bezeichnenden Kassen einzuzahlen.

Die Badische Regierung, welche das Local für das Archiv der Central-Commission gestellt hat, wird zugleich für die Beaufsichtigung des Letztern Sorge tragen.

So geschehen zu Mannheim, den 17. October 1868.

Les contingents des autres Etats riverains aux pensions et aux frais de service seront versés d'avance dans les caisses que désigneront les Gouvernements indiqués ci-dessus. Les versements se feront en termes trimestriels, payables au plus tard le 24 Décembre, le 24 Mars, le 24 Juin, et le 24 Septembre de chaque année.

Le Gouvernement de Bade, qui a bien voulu donner un local pour les Archives de la Commission centrale, s'est chargé en même temps de la surveillance des dites Archives.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868.

Schmitt.
Dietz.
Weber.
Göpp.
Verkerk Pistorius.
Moser.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident.

Schmitt.
Dietz.
Weber.
Goepp.
Verkerk Pistorius.
Moser.

Pour copie conforme:
Le Président.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlage zur Bestreitung der Kriegsausgleichungskosten der Gemeinde Wimpfen.

Ord.-Num.	Namen der zur Gemeinde Wimpfen gehörenden Orte.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung und Art des Ausschlags und Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	pf.	
1	Forstbezirk	1200	1	0,030	Kriegsausgleichungskosten in 3. Klasse auszuschlagen.
2	Hohstadt				
3	Wimpfen am Berg				
4	Wimpfen im Thal				

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlage in dem Monat August des Jahres 1869 geschehen soll.

Wimpfen, den 1. Juni 1869.

Großherzogliches Kreisamt Wimpfen.
Dr. Spamer.

Bekanntmachung,

Die Erhebung einer Umlage in den Gemarkungen Gräflich Görtzischen Wald I bis VII betreffend.

Zur Bestreitung der Kriegskosten aus dem Jahr 1866 ist für die Gräflich Görtzischen Waldgemarkungen I bis VII von Großherzoglichem Ministerium des Innern einschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren eine Umlage von 337 fl. 33 kr. genehmigt worden. Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 2 kr. 2,057 pf. beträgt und daß die Erhebung in einem Ziel und zwar im Monat August stattfinden soll.

Lauterbach, den 31. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 22. Mai 1869 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Anton Becker VII Ackersmann aus Gonsenheim die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 21. Juni 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betr. — 2) Bekanntmachung, das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für das Großherzogthum Hessen betr. — 3) Bekanntmachung, die Creditirung der Brandweinsteuer betr. — 4) Bekanntmachung, die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier betr. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzy betr. — 6) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Rheinhessen betr. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachricht. — 9) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die nach §. 3 der Verordnung vom 19. Mai d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend, zu entrichtende Uebergangsabgabe von Branntwein haben Wir weiter verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Ueber die Grenzen des Großherzogthums gegen Bayern, Württemberg und Baden darf Branntwein, sei es zum Verbleib im Lande oder zur Durchfuhr, nur auf einer der Uebergangsstraßen eingebracht werden, auf welchen die Einfuhr steuerpflichtiger Getränke nach den deßfallsigen Bekanntmachungen gestattet ist.

Ist der einzuführende Branntwein aber nicht unter Zoll-Controle oder Uebergangsschein-

Digitized by Google

Controle nach den bestehenden Vereinbarungen abgefertigt, so darf die Einfuhr über die bezeichneten Grenzen nur auf solchen Uebergangsstraßen geschehen, an welchen diesseitige zur Revision und Eingangsabfertigung von Branntwein nach den deßfalls ergehenden Bekanntmachungen befugte Uebergangsstellen sich befinden.

§. 2.

Im letzteren Falle hat der Waarenführer die Ladung der Uebergangsstelle vorzuführen und anzumelden und eine Deklaration nach vorgeschriebenem Muster abzugeben, welche Namen und Wohnort des Empfängers, Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Colli, sowie Menge und Alkoholstärke des Branntweins enthält.

Nach stattgefundener Revision und Feststellung des steuerpflichtigen Objects hat die Zahlung der schuldigen Uebergangsabgabe zu erfolgen. Ist jedoch die Uebergangsstelle zur Abfertigung mit Uebergangsschein befugt und wird solche von dem Waarenführer auf eine zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigte Stelle beantragt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe bei der Uebergangsstelle und tritt Abfertigung auf Uebergangsschein nach den bezüglichen Vorschriften ein.

§. 3.

Ist der eingehende Branntwein unter Uebergangsschein-Controle versendet oder nach §. 2. von der Uebergangsstelle auf Uebergangsschein abgefertigt worden, so ist die Ladung der Steuerstelle, auf welche der Uebergangsschein gerichtet ist, zur Revision vorzuführen und die schuldige Uebergangsabgabe daselbst zu entrichten.

§. 4.

Bei der Einfuhr von Branntwein aus den im §. 1 genannten Ländern sind außer den vorstehenden Vorschriften diejenigen weiteren Vorschriften zu beobachten, welche in Folge von Vereinbarungen über gegenseitige Sicherstellung der inneren indirecten Abgaben durch Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

§. 5.

Wer es unternimmt, dem Staate die zu entrichtende Uebergangsabgabe von Branntwein zu entziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Confiskation des Branntweins, in Bezug auf welchen das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

Kann die Confiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Bezahlung des Werths des Gegenstandes zu erkennen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Defraudation (§. 5) wird insbesondere dann als vollbracht angenommen, wenn der abgabepflichtige Branntwein

a) der Vorschrift des §. 2 zuwider an der bestimmten Uebergangsstelle gar nicht, oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet wird, oder

b) auf einer anderen, als den erlaubten Straßen (§. 1) betroffen wird, oder wenn

c) über den unter Uebergangsschein-Controle abgefertigten Branntwein, vor der Anmeldung und Revision bei der in dem Uebergangsschein bestimmten Steuerstelle, eigenmächtig verfügt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 8 statt.

§. 7.

Die im §. 5. bestimmte Geldstrafe des Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe wird um die Hälfte geschärft,

1) wenn der Branntwein beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Weise verborgen,

2) wenn unter Uebergangsschein-Controle gehender Branntwein auf dem Transport vertauscht oder in seinen Bestandtheilen verändert worden ist.

§. 8.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses an Branntwein ohne Beabsichtigung einer Abgabenentziehung, sowie die Uebertretung der nicht die Strafe der Defraudation begründenden Vorschriften dieser Verordnung oder der nach §. 4. zu beobachtenden Vorschriften wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

§. 9.

Hinsichtlich der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, sowie hinsichtlich der Haftung dritter Personen für die Folgen der begangenen Zuwiderhandlung, ferner hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Strafen und des Strafverfahrens kommen die entsprechenden bei Zollvergehen geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Digitized by Google

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli 1869 an in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 17. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Unterm Heutigen ist dem Herrn Aaron Seeley aus New-York, welcher von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika mittelst Patents vom 21. April 1869 an Stelle des Herrn William Walton Murphy zu Frankfurt zum Consul für das Großherzogthum Hessen und zwar mit dem Sitz in Darmstadt ernannt worden ist, im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Exequatur ertheilt worden.

Darmstadt, den 15. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Creditirung der Branntweinsteuer betreffend.

Mit Bezug auf §. 13 des der Verordnung vom 19. Mai d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend, beigefügten Gesetzes (Regierungsblatt Nr. 20) werden die nachstehenden Bestimmungen über Creditirung der Branntweinsteuer zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1.

Jedem Brennerei-Inhaber, welcher der Verwaltung einen zahlungsfähigen Bürgen stellt, oder sonst genügende Sicherheit für zweimonatlichen Steuerbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 leistet, soll gestattet sein, die Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer, statt am Ende des Monats, an welchem sie fällig ist, erst zwei Monate später zu zahlen.

§. 2.

Brennerei-Inhabern, die jährlich wenigstens 1000 fl. an Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer entrichten, kann von der Großherzoglichen Ober-Steuer-Direction ein Credit auf die zu entrichtende Steuer für die Zeit vom 1. October des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres gewährt werden, dergestalt, daß sie die ganze Steuer aus dieser Jahresperiode erst an dem bezeichneten Endtermin zu entrichten brauchen. Bei neu entstehenden Brennereien kann dieser Credit bewilligt werden, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung der Entrichtung von wenigstens 1000 fl. Steuer im Laufe der Jahresperiode werde erfüllt werden.

§. 3.

Die Bewilligung des Credits nach §. 2 setzt Leistung vollständiger Sicherheit voraus. Dieselbe kann nach den deßfalls ertheilt werdenden näheren Vorschriften geschehen:

1) durch Deponirung von Werthpapieren auf Inhaber,
2) durch, mit guten Unterschriften versehene Wechsel,
3) durch Bestellung eines Faustpfands an einem unter sicheren Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzten Branntwein-Quantum,
4) auf andere annehmbare Weise nach dem Ermessen der Großherzoglichen Ober-Steuer-Direction.

§. 4.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an der creditirten Steuer befürchten lassen, kann diese auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung von der Steuerbehörde auch jederzeit zurückgenommen werden kann.

Wer den Bedingungen der Creditbewilligung zuwiderhandelt, wer es namentlich versäumt, den creditirten Steuerbetrag rechtzeitig einzuzahlen, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

Digitized by Google

§. 5.

Ueber die geleisteten Steuerzahlungen haben die Brennerei-Inhaber Quittungsbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die den Angestellten der Verwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

Darmstadt den 15. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Bekanntmachung,

die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 19. Mai d. J., die Besteuerung des Biers betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewährung der Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier, welche nach dem zweiten Absatz des §. 1. der gedachten Verordnung bei der Ausfuhr nach den daselbst bezeichneten Ländern fernerhin nach dem bestehenden Rückvergütungssatz von 1 fl. 5 kr. für die Ohm stattfinden kann, nur bei der Ausfuhr solchen Biers Anwendung findet, welches im Großherzogthum bereitet und versteuert worden ist.

Darmstadt den 15. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	1119	2	0,533	4	1200	2	0,333	4	156	—	1,266	4	Evang. Kirchspielskosten.
											36	1	0,897	4	Kath. „
											40	—	0,326	4	Auf das Grundsteuerkapital.
2	Alzey	—	8696	4	1,463	4	8614	3	3,947	4	700	2	0,991	4	Kath. Kirchspielskosten.
											730	—	2,242	4	Evang. „
											267	—	0,807	4	Auf das Grundsteuerkapital.
3	Badenheim	—	—	—	—	—	800	3	1,000	4	—	—	—	—	
											170	—	3,350	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
4	Bechenheim	—	304	3	2,175	4	456	4	3,063	4	40	—	2,534	4	Ev. Kirchspielskosten.
											41	1	3,658	4	Kath. „
5	Bermersheim	—	71	—	2,704	4	362	2	3,394	4	374	4	1,365	4	Ev. „
											45	2	2,222	4	Kath. „
6	Biebelsheim	—	270	1	2,889	4	470	2	3,065	4	395	2	1,322	4	Ev. „
											8	1	0,017	4	Kath. „
											258	1	3,653	4	Auf das Grundsteuerkapital.
7	Bornheim	—	980	5	0,043	4	650	2	2,949	4	520	2	3,434	4	Ev. Kirchspielskosten.
8	Bosenheim	—	320	1	0,432	4	480	1	2,005	4	301	1	1,543	4	„ „
											230	—	3,564	4	Auf das Grundsteuerkapital.
9	Dautenheim	—	383	2	3,135	4	700	4	1,314	4	117	—	3,521	4	Ev. Kirchspielskosten.
10	Dintesheim	—	197	2	3,088	4	344	3	1,838	4	—	—	—	—	
11	Eckelsheim	—	324	1	1,812	4	550	2	1,568	4	328	1	2,324	4	„ „
											5	—	2,116	4	Kath. „
12	Erbes-Büdesheim	—	286	—	2,608	4	1500	3	1,099	4	671	3	1,615	4	„ „
											443	1	3,635	4	Ev. „
13	Esselborn	—	64	—	1,818	4	826	4	1,908	4	40	—	1,215	4	„ „
											9	—	3,930	4	Kath. „
14	Flomborn	—	—	—	—	—	532	1	1,726	4	831	2	3,391	4	Ev. „
											27	—	2,696	4	Kath. „
											624	2	0,287	4	Auf das Grundsteuerkapital.
15	Flonheim	—	—	—	—	—	1350	1	3,253	4	—	—	—	—	
16	Framersheim	—	1770	3	0,744	4	230	—	1,516	4	2050	3	2,269	4	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker exc. des Köngenheimer Stücks.
17	Frei-Laubersheim	—	—	—	—	—	150	—	1,675	4	—	—	—	—	
18	Freimersheim	—	—	—	—	—	580	2	0,561	4	174	3	2,653	4	Kath. Kirchspielskosten.
											1100	6	0,600	4	Ev. „
19	Fürfeld	—	—	—	—	—	450	—	3,995	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
Gumbsheim . .	—	—	—	—	—	250	1	2,993	4	—	—	—	—	
Hackenheim . .	—	—	—	—	—	575	2	2,740	4	231	1	1,336	4	Kath. „
										541	3	0,492	4	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.
Heimersheim . .	—	872	2	2,995	4	1020	3	0,215	4	326	1	0,728	4	Kath. Kirchspielskosten.
										116	2	3,230	4	Ev. „
Heppenheim . .	—	314	1	1,418	4	1050	4	0,547	4	228	1	0,061	4	„ „
										17	2	1,562	4	Kath. „
										260	1	1,010	4	Für Parcellenvermessungskosten.
Ippesheim . .	—	45	1	0,028	4	280	3	3,384	4	45	1	2,172	4	Ev. Kirchspielskosten.
										22	1	2,232	4	Kath. „
										10	—	3,668	4	Auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer.
Kettenheim . .	—	396	2	1,691	4	812	4	1,010	4	75	—	2,217	4	Ev. Kirchspielskosten.
										19	—	3,599	4	Kath. „
Köngernheim . .	—	280	2	3,029	4	132	—	3,572	4	95	—	3,285	4	Auf das Gesammtsteuerkapital exc. des Köngernheimer Stücks.
Lonsheim . . .	—	301	1	2,409	4	1226	5	3,936	4	79	—	2,525	4	Ev. Kirchspielskosten.
										30	—	3,450	4	Kath. „
Nack	—	—	—	—	—	1129	6	3,986	4	44	—	3,542	4	Kath. Kirchen- und Schulbedürfnisse.
										40	—	2,303	4	Ev. Kirchen- und Schulbedürfnisse.
Neu-Bamberg .	—	—	—	—	—	900	4	3,027	4	118	—	2,452	4	Kath. Kirchspielskosten.
										138	—	3,916	4	Ev. „
Nieder-Wiesen .	—	323	2	3,008	4	817	5	1,734	4	71	—	3,106	4	Kath. u. ev. Kirchspielskosten.
										35	—	1,614	4	Ev. Kirchspielskosten.
										15	3	0,802	4	Kath. „
Odernheim . .	—	—	—	—	—	1700	1	3,790	4	228	—	1,641	4	Ev. Kirchspielskosten.
										321	2	2,434	4	Kath. „
										916	1	1,807	4	Ev. und deutschkath. Kirchspielskosten.
Offenheim . .	—	150	—	3,007	4	1033	3	0,528	4	290	1	3,051	4	Ev. Kirchspielskosten.
										73	2	0,421	4	Kath. „
Pfaffen-Schwabenheim . . .	—	—	—	—	—	535	1	2,418	4	148	3	1,978	4	„ „
										975	3	1,245	4	Ev. „
Planig . . .	—	250	—	3,426	4	1470	4	0,258	4	332	2	3,932	4	Kath. „
										340	1	3,179	4	Ev. „

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Planig . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	5	2,471	4	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
35	Pleitersheim . .	—	—	—	—	—	250	2	2,100	4	100	1	0,981	4	Auf das Grundsteuerkapital.
36	St. Johann . .	—	710	3	2,926	4	1887	7	2,911	4	—	—	—	—	
37	Siefersheim . .	—	200	—	3,200	4	740	2	2,143	4	250	1	1,376	4	Ev. Kirchspielskosten.
											13	—	1,822	4	Kath. „
38	Sprendlingen .	—	920	1	1,070	4	2860	3	1,783	4	60	—	0,528	4	Auf das Steuerkapital der christl. Ortseinwohner.
39	Stein-Bockenheim	—	—	—	—	—	110	—	2,222	4	—	—	—	—	
40	Tiefenthal . .	—	25	—	2,606	4	190	4	1,432	4	50	1	2,316	4	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
41	Uffhofen . . .	—	—	—	—	—	200	—	3,030	4	—	—	—	—	
42	Volxheim . . .	—	100	—	1,954	4	980	4	1,973	4	80	4	0,207	4	Kath. Kirchspielskosten.
											209	2	0,978	4	Ev. „
											472	2	3,070	4	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
43	Wahlheim . .	—	348	2	1,514	4	436	2	2,614	4	433	3	1,554	4	Ev. Kirchspielskosten.
											14	—	3,844	4	Kath. „
44	Weinheim . . .	—	500	1	2,805	4	595	1	2,864	4	468	6	1,732	4	„ „
											253	1	0,593	4	Ev. „
45	Welgesheim . .	—	160	1	2,729	4	350	3	1,416	4	309	6	0,718	4	Kath. „
											71	1	3,479	4	Ev. „
46	Wendelsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	Wöllstein . . .	—	—	—	—	—	1330	1	3,200	4	300	—	2,0924	4	Auf das Grundsteuerkapital.
48	Wensheim . .	—	—	—	—	—	117	—	1,317	4	—	—	—	—	
49	Zotzenheim . .	—	166	1	0,145	4	525	2	3,604	4	186	1	1,198	4	Ev. Kirchspielskosten.
											15	1	1,132	4	Kath. „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Juli, September und November d. J. geschehen soll.

Alzey, am 28. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Wolf.

Digitized by Google

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großherzoglichen Assisengericht der Provinz Rheinhessen.

1) Johann Stenner, Ackersbursche aus Drais, wegen Todtschlags, durch Urtheil vom 14. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
2) Wilhelm Walter, Privatmann aus Weiterstadt, wegen Verführung und Mißbrauch zur Unzucht, durch Urtheil vom 15. Juli 1868 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren;
3) a. Martin Menges, Ackersmann, b. Gabriel Hirsch, Wirth und Ackermann, c. Johann Weidmann, Ackersmann und d. Christian Luzius II., Bäcker, alle vier aus Heidesheim, wegen im Complott verübter vorsätzlicher Brandstiftung und Gehülfenschaft bei diesem Verbrechen, durch Urtheil vom 18. Juli 1868 und zwar Martin Menges in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren, Gabriel Hirsch in eine solche von 10 Jahren, Johann Weidmann in eine solche von 9 Jahren und 3 Monaten und Christian Luzius II. in eine solche von 9 Jahren;
4) Regina geborne Pfeifer, Ehefrau von Johann Sengheiser, Taglöhner in Bingen wohnhaft, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Oktober 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten;
5) Balthasar Lischer, Sackträger aus Alzey wegen Meineids, durch Urtheil vom 13. Oktober 1868 in eine Corectionshausstrafe von 1 Jahr;
6) Martin Mitsch, Schmiedgeselle aus Heppenheim an der Wiese, wegen Verführung und Mißbrauch zur Unzucht, durch Urtheil vom 14. Oktober 1867 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren;
7) Karl Anton Messenzehl, Bierbrauerbursche aus Damm, Königreich Bayern, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 14. Oktober 1868 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;
8) Johann Peter Becker, Schuhmacher aus Groß-Bieberau, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. Oktober 1868 in eine Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahre mit Schärfung;
9) Karl Rosskopf, Taglöhner aus Gutenberg, Königreich Preußen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 16. Oktober 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren;
10) Franz Hulick, Schreiner aus Czernowier, Kaiserreich Oesterreich, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 17. Oktober 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
11) a. Johann Imhof V., Handarbeiter, b. Philipp Imhof, Handarbeiter, beide aus Gonsenheim, wegen im Complott verübter schwerer Körperverletzung mit tödlichem Erfolge, durch Urtheil vom 19. Oktober 1868 Ersterer in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 7 Jahren und Letzterer in eine solche von 8 Jahren.

II. von dem Großherzoglichen Obergericht der Provinz Rheinhessen:

1) Philipp Jakob Kröhle, Bäcker, 2) dessen Ehefrau Magdalena geborne Braun, beide aus

Digitized by Google

Nieder-Saulheim, wegen Vernichtung einer gültigen Urkunde, durch Urtheil vom 10. August 1868, letztere in contumaciam, in eine Correctionshausstrafe von je $2^1/_2$ Jahr.

III. von dem Großherzoglichen Bezirksgericht Mainz:

1) a. Anna Reiland, ohne besonderes Gewerbe, b. Katharina geborne Ritzler, Ehefrau von Franz Reiland, ohne Gewerbe, beide aus Mainz, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls in verabredeter Verbindung mit einander, durch Urtheil vom 1. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von je 13 Monaten;
2) Kaspar Bang, Eisenbahnarbeiter aus Bingen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls in verabredeter Verbindung mit einem Andern, durch Urtheil vom 15. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten;
3) Christine Schmitt, ohne Gewerbe aus Kerzenhain, Königreich Bayern, wegen Gebrauchs eines für eine andere ausgestellten Heimathscheins und Landstreicherei, durch Urtheil vom 29. Juli 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten; sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach erstandener Strafe;
4) Ursula Bleistein, Dienstmagd aus Damm, Königreich Bayern, wegen vorbedächtiger vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 29. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahr;
5) Peter Steines, Müllerbursche aus Rehbach, im Königreich Preußen, wegen einfachen Diebstahls in verabredeter Verbindung mit andern Personen durch Urtheil vom 5. August 1868 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
6) a. Anna Hattemer, Ladenmädchen, b. Wilhelmine Otto, Ladenmädchen, c. Anna geborne Tradnick, Ehefrau des Maschinisten Jakob Grünig, alle aus Mainz, durch Urtheil vom 14. August 1868 und zwar die Anna Hattemer und Ehefrau Grünig wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls in verabredeter Verbindung mit einander in eine Correctionshausstrafe von je 3 Jahren, und die Wilhelmine Otto wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls in eine solche von 18 Monaten;
7) Therese Metzler, Näherin aus Ober-Olm wegen Landstreicherei, 11 kleiner und 1 einfachen Diebstähle, 4 Unterschlagungen, durch Urtheil vom 22. August 1868 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung;
8) Katharina Schmitt, ohne Gewerbe aus Ransweiler, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 22. August 1868 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung; sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe;
9) Leonhard Bock, Bäckergeselle aus Gras-Ellenbach, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 21. Oktober 1868 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten mit Schärfung; sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht anf die Dauer von 2 Jahren nach erstandener Strafe;
10) Margarrethe geborne Annesser, Wittwe von Andreas Jung, Lumpensammlerin aus Bingen, wegen gewerbsmäßiger Begünstigung eines fortgesetzten einfachen Diebstahls und zweier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 28. Oktober 1868 in eine Corrrectionshausstrafe von 14 Monaten.
11) Heinrich Ochsenhirt, Schuhmachergeselle aus Ranstadt, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls und einfachen Betrugs, durch Urtheil vom 4. November 1868, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung;

Digitized by Google

12) Ludwig Ziegler, Taglöhner aus Kastel, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 24. December 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

IV. von dem Großherzoglichen Bezirksgericht Alzey.

Georg Jost, Müller aus Osthofen, wegen zweier Unterschlagungen, durch Urtheil vom 6. November 1868 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Januar l. J. dem Wilhelm Uhrig zu Fauerbach vor der Höhe zu gestatten, künftighin statt seines bisherigen Familiennamens den Familiennamen Will, — und
2) am 26. Mai der Maria Holderieth zu Effolderbach zu gestatten, statt ihres bisherigen in Zukunft den Familiennamen Plößer zu führen;
3) am 30. Mai dem Kaufmann David Leoni zu Mainz zu gestatten, daß derselbe seinem Vornamen David künftighin den Vornamen Karl beifüge;
4) dem Adam Schad zu Nauheim, Kreises Groß-Gerau, zu gestatten, daß derselbe künftig statt seines bisherigen den Familiennamen Klink führe und —
5) der Marie und dem Johann Philipp Feuerbach von Rodheim vor der Höhe zu gestatten, daß dieselben statt ihres bisherigen Familiennamens Feuerbach künftighin den Familiennamen Schmidt führen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 30. Mai den Gerichts-Accessisten Eduard Maier aus Alzey zum Advokat-Anwalt bei dem Bezirksgerichte Alzey zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite evangelische Schulstelle zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, mit einem Gehalte von 300 fl. nebst 35 fl. Heizungsentschädigung;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Horrweiler, im Dekanate Ober-Ingelheim, mit einem Gehalte von 1050 fl.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 24. Juni 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. —

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der früher hierüber erlassenen Bekanntmachungen folgende, vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande (§. 2.) erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollern'schen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 34 Großherzoglich Hessische Maas beträgt, eine Steuervergütung von 7 Gulden $8^3/_{10}$ Kreuzer für jede Großherzoglich Hessische Ohm (5,60375 Kreuzer für jede Großh. Hessische Maas) zu 50 Procent Alkohol nach Tralles oder, was dasselbe ist, von 11,2075 Kreuzer für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Maaszahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht

Digitized by Google

volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243477, sondern nur für 243400 Procent Alkohol geleistet wird.

Außerdem sind, bei dem in vorstehender Weise berechneten Betrag der für den auf eine Anmeldung ausgeführten Branntwein zu leistenden Vergütung die Kreuzer-Bruchtheile, wenn sie über $^1/_2$ Kreuzer betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, wenn sie $^1/_2$ Kreuzer oder weniger betragen, außer Ansatz zu lassen.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten; auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die in §. 1. bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einer dazu befugten Steuerstelle bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1. namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen, Sachsen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein und dem Gebiet der freien Stadt Lübeck, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen die im §. 1. genannten Zollvereinsstaaten liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den oben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den im §. 1. genannten Zollvereinsstaaten müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches der Steuerstelle seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Brannt-

Digitized by Google

weins angegeben, auch das Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dieselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so gibt sie ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon der nächsten Steuerstelle Anzeige zu machen. Von der letzteren wird alsdann die neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsstelle auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

§. 5.

Bei der gewählten Abfertigungsstelle wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften; außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 6.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Ausgangsamts. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung der Districtseinnehmerei resp. Ortseinnehmerei I. Classe, in deren Bezirk der Versender wohnt, zuzusenden und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses, Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein.

Nach einer mit den Regierungen der betreffenden Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung sind die Abfertigungsstellen in diesen Staaten angewiesen, die von ihnen mit Eingangsbescheinigungen zu versehenden Anmeldungen über die Ausfuhr von Branntwein an die Steuerstelle, in deren Bezirk der Versender wohnt, unmittelbar zu übersenden.

Es liegt übrigens im Interesse der Exportanten, die pünktliche Rücksendung der Anmeldungen im Auge zu behalten, und, wenn in dieser Beziehung Verzögerungen sich bemerklich machen, die amtliche Vermittelung zur Beseitigung derselben in Anspruch zu nehmen.

§. 7.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheines etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen, und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Colloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen. Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen kommen die im §. 6. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8.

Von der Districtseinnehmerei, resp. Ortseinnehmerei I. Classe, in deren Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst

Digitized by Google

einer der Steuer-Controle einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Steuer-Controle auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der in §. 9. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 9.

Die Anerkenntnisse werden bei den Großh. Districtseinnehmereien und Ortseinnehmereien I. Classe auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrags creditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung vom 1. November an bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei einer der Großherzoglichen Obereinnehmereien baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 10.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen

Digitized by Google

Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins znr amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden; auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 11.

Eine erwiesene Defraudation der Fabricationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Darmstadt den 16. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Göring.

Digitized by Google

№ 24.

Anmeldung

zur

Ausfuhr für Branntwein.

Der unterzeichnete Otto Hahn meldet hiermit dem Großherzoglichen Hauptzollamt zu Darmstadt, daß er beabsichtigt, den nach Gebindenzahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend angemeldeten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten vierzehn Tage über die Steuerstelle Heppenheim nach Weinheim in Baden auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund der Ausgangsstelle.									
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.			Der einzelnen Gebinde				Des Branntweins					Bemerkungen, namentlich über Colloverschluß, über Abnahme der Rollbänder, über die durch Vermessung ermittelten Dimensionen in Hessischen Zollen, über Nichtberücksichtigung der eingebrannten Tara, über Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
					Brutto-Gewicht.		Nettogewicht nach Abrechnung der Tara.		scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Hessischen		
laufende Nr.	Marke und Nr.	Menge in Hessischen Ohm.	Maas.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.				Ohm.	Maas.	
1	⊏⊐448	1	78	96	5	99			94	+ 7°	96	1	78	Am Spunden mit 2 Siegeln versehen.

Bessungen den 6. Dezember 1868. Otto Hahn.

Gesehen und eingetragen in das Anmeldungsregister unter Nr. 25.

am 7. December 1868.

Großherzogliches Hauptzollamt.
(L. S.) N.
H. Z. A. Controleur.

Zusammen Eine Ohm Acht und Siebenzig Maas.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Darmstadt den 8. December 1868.

N.
Asst.

N.
Z. A.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten Unterschriften.

Daß d vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (...) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w....., über die Grenze ausgeführt w....., wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (. . . .) heute . . . mittag . . . Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . . . = Amte zu . . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten (Unterschriften.)

Daß d.. vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heute . . . mittag . . . Uhr mit . . . . . Schlössern (Serie . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . . angeschrieben.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ten

. . . . . = Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 2. der Bekanntmachung vom 16. d. M., die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, werden die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zur Revision und Abfertigung von Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden soll, sind innerhalb des Großherzogthums ermächtigt: die Großherzoglichen Hauptzollämter, das Großherzogliche Nebenzollamt I. Classe Bensheim, die Großherzoglichen Ortseinnehmereien Michelstadt, Alzey und Monsheim und das Salzsteueramt Wimpfen.
2. Zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen sind vorerst und bis auf Weiteres nur

Digitized by Google

die folgenden, für den Verkehr zwischen dem Großherzogthum einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits errichteten Uebergangsstellen ermächtigt:

a. zwischen dem Großherzogthum Hessen und Bayern:
   aa. links des Rheins: Worms (Hauptzollamt) Alzey und Monsheim;
   bb. rechts des Rheins: Babenhausen und Michelstadt;
b. zwischen dem Großherzogthum Hessen und Württemberg: Wimpfen;
c. zwischen dem Großherzogthum Hessen und Baden: Worms (Hauptzollamt, für die Ausfuhr auf dem Rhein), Heppenheim und Wimpfen.

Darmstadt, den 17. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. d. M., die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend, werden die nachstehenden vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Uebergangsabgabe von Branntwein, welche nach §. 3. der Verordnung vom 19. Mai d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend (Reg.-Bl. Nr. 20) 12 fl. 13 6/10 kr. von der hessischen Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles beträgt, wird mit 9,17 Kreuzer für jede hessische Maas zu 50% Alkoholstärke nach Tralles oder, was dasselbe ist, mit 18,34 kr. für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Maaszahl mit dem Stärkegrad ermittelten, Alkohol-Procente berechnet.

Bei Berechnung der Abgabe nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung eingeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkoholprocente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz.

Digitized by Google

Außerdem sind bei dem in vorstehender Weise berechneten Betrag der für den auf eine Anmeldung eingeführten Branntwein zu entrichtenden Uebergangsabgabe die Kreuzer-Bruchtheile, wenn sie $^1/_2$ Kreuzer oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, wenn sie unter $^1/_2$ Kreuzer betragen, außer Ansatz zu lassen.

§. 2.

Die Uebergangsabgabe von Liqueuren, d. h. von dem mit Zucker oder Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzten Branntwein, dessen Stärke seiner Zusammensetzung wegen durch das Alkoholometer nicht zu ermitteln ist, wird ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke nach dem Normalsatze für Branntwein von 50 Procent nach Tralles berechnet.

Von Liqueuren und andern Spirituosen jedoch, welche ungeachtet ihrer Versetzung mit anderen Substanzen noch mehr als 50 Procent nach Tralles zeigen, ist die der gefundenen Stärke entsprechende Uebergangsababe zu erheben.

Ebenso ist auch Branntwein zu behandeln, welcher mit Schellack oder ähnlichen Stoffen vermischt ist und unter der Bezeichnung Firniß, Politur u. s. w. im Handel vorkommt.

§. 3.

Zur Revision und Eingangsabfertigung des in das Großherzogthum eingeführten übergangsabgabepflichtigen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften sind ermächtigt:

a. an der Grenze: die an den betreffenden Uebergangsstraßen als Uebergangsstellen bezeichneten Ortseinnehmereien Fürfeld, Alzey, Flomborn, Wachenheim, Monsheim, Viernheim, Heppenheim, Hirschhorn, Michelstadt und Hainstadt, sowie das Salzsteueramt Wimpfen, das Hauptzollamt Worms und die Anmeldestelle vor Worms;

b. im Innern bei Sendungen unter Uebergangsscheincontrole die Hauptzollämter Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Bingen, die Nebenzollämter I. Classe Bensheim und Alsfeld, die Ortseinnehmereien Groß-Umstadt, Fürth, Beerfelden, Vilbel, Friedberg und Wörrstadt.

Die unter a. und b. genannten Steuerstellen sind vom 1. Juli d. J. ab ausschließlich zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein nach den bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Darmstadt, den 18. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Hahn.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. Mai dem Friedrich Hecht aus Darmstadt zu gestatten, daß derselbe neben seinem Familiennamen Hecht noch den Namen Schlosser führe — und
2) am 22. Mai dem Marcellus Heil zu Ilbenstadt zu gestatten, in Zukunft statt seines seitherigen Familiennamens den Namen Heller zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. April den Lieutenant bei der Großherzoglichen Feld-Artillerie Adam Schmidt zum Universitäts-Rentamtmann an der Landes-Universität zu ernennen;
2) am 10. April dem Fahnenträger im 2. Infanterie-Regiment Johannes Peter Schwarz aus Höchst die Stelle eines dritten Pedellen, sowie Kanzlei- und Carcerdieners bei der Landes-Universität zu Gießen zu übertragen;
3) am 21. April die Regierungs-Acceſſiſten Dr. Carl Wolf und Wilhelm Haas aus Darmstadt zu Kreisaſſeſſoren zu ernennen;
4) an demſelben Tage dem Schulamts-Aſpiranten Heinrich Gerhard aus Udenheim, im Kreiſe Oppenheim, die katholiſche Schulſtelle zu Wöllſtein, im Kreiſe Alzey, zu übertragen;
5) am 24. April den von den ſämmtlichen Niedeſel Freiherrn zu Eiſenbach auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Brauerſchwend, im Dekanate Alsfeld, präſentirten evangeliſchen Pfarrer zu Meiches, im Dekanate Alsfeld, Wilhelm Trautwein, für dieſe Stelle zu beſtätigen;
6) am 28. April dem evangeliſchen Pfarrer zu Pohl-Göns, im Dekanate Butzbach, Ludwig Chriſtian Ritſert die evangeliſche Pfarrſtelle zu Kirch-Göns, im Dekanate Butzbach, und
7) an demſelben Tage dem Schulamtsaſpiranten Heinrich Schlechtweg aus Friedberg, im Kreiſe Friedberg, die erſte Gemeinde-Schulſtelle zu Pfeddersheim, im Kreiſe Worms, — dem Schulamtsaſpiranten Johannes Schäfer aus Brensbach, im Kreiſe Dieburg, die dritte evangeliſche Schulſtelle zu Pfeddersheim, im Kreiſe Worms, — dem Schulamtsaſpiranten Jacob Hoſſeus aus Wöllſtein, im Kreiſe Alzey, die vierte evangeliſche Schulſtelle zu Pfeddersheim, im Kreiſe Worms, — dem Schulamtsaſpiranten Jacob Haas aus Mardorf, im Königreich Preußen, die iſraelitiſche Schulſtelle zu Trais an der Lumda, im Kreiſe Gießen, zu übertragen;
8) an demſelben Tage den Königlich Sächſiſchen Profeſſor Dr. Richard Baltzer zu Dresden zum ordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Landes-Univerſität, insbeſondere für das Lehrfach der Mathematik, ſowie
9) am 1. Mai den Privatdocenten Dr. Alexander Brill zu Gießen zum ordentlichen Lehrer an der polytechniſchen Schule, insbeſondere für das Fach der Mathematik, — und den Georg Zinſer aus Gießen zum Conſervator am Inſtitut und Cabinet für Zoologie und vergleichenden Anatomie bei der Landes-Univerſität zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 25. Juni 1869.

Gesetz,

die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem für angemessen erachtet worden ist, eine allgemeine Einkommensteuer unter Aufhebung der bisherigen Personalsteuer in dem Großherzogthum einzuführen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Einkommensteuer sind mit den im Artikel 4 bezeichneten Ausnahmen ohne Unterschied des Geschlechts unterworfen:

Digitized by Google

1) die im Großherzogthum wohnenden Inländer;
2) die im Ausland wohnenden Inländer, welche ein Einkommen von wenigstens 300 fl. aus dem Großherzogthum beziehen, für dieses allein bei ihnen in Betracht kommende Einkommen;
3) Ausländer, welche im Großherzogthum wohnen, und
   a. daselbst eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung ausüben, oder
   b. im Beginne des Steuerjahrs bereits zwei Jahre im Großherzogthum gewohnt haben; außerdem
4) auch solche Ausländer, welche im Großherzogthum Grundeigenthum besitzen, oder welche daselbst gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen, bezüglich ihres Einkommens aus diesen Einnahmequellen, wenn dasselbe wenigstens 300 fl. beträgt.

Art. 2.

Das Einkommen aus im Ausland belegenen Immobilien kommt bei der Einkommensteuer in dem Falle nicht in Betracht, wenn wegen desselben dort schon eine gleichartige Steuer entrichtet wird.

Art. 3.

Ehegatten, welche zusammen leben, werden bei der Besteuerung als eine Person angesehen, desgleichen Eltern mit den in ihrer Haushaltung lebenden unverheiratheten Kindern, sofern letztere weder Ortsbürger geworden sind, noch in anderer Weise, als durch Beihülfe in dem Geschäft der Eltern, selbstständigen Erwerb haben.

Verheirathete Personen, welche mit ihren Eltern oder Schwiegereltern in gemeinschaftlichem Haushalt leben, werden mit letzteren nur dann als eine Person angesehen, wenn der eine Theil aus Mangel an Mitteln zur Führung eines eignen Haushalts in die Haushaltung des andern Theils aufgenommen worden ist.

Bei der Steuerveranlagung des Haushaltungsvorstands wird seinem Einkommen das besondere Einkommen zugerechnet, welches Angehörige seiner Haushaltung, die nach vorstehenden Bestimmungen mit ihm als eine Person angesehen werden, beziehen.

Art. 4.

Von der Einkommensteuer sind ausgenommen:
1) die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, jedoch nicht für solches Einkommen, welches sie in Folge eines dienstlichen Verhältnisses aus der Großherzoglichen Staatskasse erhalten.
2) diejenigen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sie nicht ein selbstständiges Einkommen von wenigstens 300 fl. beziehen,

Digitized by Google

sowie unter gleicher Voraussetzung auch Personen höheren Alters, welche zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, eine Universität oder andere Unterrichtsanstalten besuchen;

3) alle bei dem Heer oder bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und Soldaten nebst den nach Art. 3 einzurechnenden Hausgenossen, für das aus dem Militärdienst fließende Einkommen, ebenso für sonstiges Einkommen, wenn dasselbe den Betrag von 200 fl. nicht erreicht;
4) die Unterofficiere und Soldaten der Landwehr bei Einkommen unter 1500 fl. für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer des Militärdienstes innerhalb eines Monats;
5) die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, deßgleichen Militärbeamte für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, wenn das Gesammteinkommen derselben 1500 fl. nicht erreicht;
6) die Gewerbsgehülfen und die Dienstboten, welche von ihren Principalen oder Dienstherrn Wohnung und Kost empfangen, im Falle sie nicht höher, als in die zweite Steuerklasse des Art. 32 einzuschätzen sein würden;
7) Invaliden, die eine Invalidenpension beziehen, sofern ihr Einkommen den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt;
8) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, oder welche ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Privatwohlthätigkeit empfangen;
9) Ausländer, welchen auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Staaten die Befreiung von persönlichen Steuern zusteht.

Art. 5.

Die Veranlagung der Einkommensteuer geschieht in zwei Abtheilungen, nämlich in der ersten Abtheilung für diejenigen steuerpflichtigen Personen, welche selbstständig ein jährliches Einkommen von wenigstens 1500 fl. beziehen, nach den in Art. 10 bis 31 enthaltenen Bestimmungen, und in der zweiten Abtheilung für diejenigen steuerpflichtigen Personen, deren selbstständiges jährliches Einkommen den Betrag von 1500 fl. nicht erreicht, nach den in Art. 32 bis 34 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 6.

Die Einkommensteuerkapitalien unterliegen einem für jede Finanzperiode festzusetzenden

Digitized by Google

Steuerausschlage nebst dem Zuschlage für Verzinsung und Tilgung der Staats- und Provinzialstraßenbauschulden.

Art. 7.

Die Einkommensteuer wird in monatlichen Raten nach den für die übrigen directen Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Nachtragsrollen für diejenigen, deren Steuerpflicht im Laufe des Jahres beginnt, werden nicht aufgestellt, außer für die Personen, welche dadurch, daß sie ihren Wohnort im Großherzogthum nehmen, steuerpflichtig werden, und welche vom nächstfolgenden Monat an zur Steuer zuzuziehen sind.

Art. 8.

Eine Veränderung an dem Einkommen im Laufe des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, zieht keine Erhöhung oder Verminderung der Steuer nach sich. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Steuer auf dem Wege der Reclamation mit Wirkung vom Schlusse des Monats an, in welchem der Verlust eingetreten ist, gefordert werden.

Im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen sind die Erben zur Fortentrichtung der Steuer für das laufende Jahr verpflichtet. Sofern aber das Einkommen, das der Verstorbene bezog, durch sein Absterben ganz oder theilweise erlischt, können sie auf dem Wege der Reclamation Nachlaß, beziehungsweise entsprechende Herabsetzung der Steuer von dem Schlusse des Monats an, in welchen der Todestag fällt, verlangen.

Hört die Steuerpflicht durch Wegzug aus dem Großherzogthum auf, so ist die veranlagte Steuer vom Anfang des nächstfolgenden Monats an in Abgang zu bringen.

Art. 9.

Die Zahlung der angesetzten Steuer darf wegen einer Reclamation in keinem Falle aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten stets in den bestimmten Terminen erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Veranlagung der Einkommensteuer erster Abtheilung.

Art. 10.

Jeder in der ersten Abtheilung Steuerpflichtige wird mit Beachtung der in den Art. 12

Digitized by Google

bis 16 enthaltenen näheren Bestimmungen nach Maßgabe des Gesammteinkommens (soweit es nach Art. 1 und 2 in Betracht kommt), welches ihm aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Bezüge und irgend welche Vortheile, aus Besoldungen und Pensionen, aus Pachtungen, Gewerben und Handel oder sonst aus dem Ertrag irgend einer gewinnbringenden Thätigkeit zufließt, zu einer der nachfolgend unter Beifügung der Steuerkapitalien verzeichneten Einkommens- und Steuerklassen eingeschätzt.

Klasse.	Einkommen.							Steuerkapital. fl.
1	von	1500	fl.	bis	weniger	als	1700 fl.	150
2	„	1700	„	„	„	„	2000 „	170
3	„	2000	„	„	„	„	2300 „	200
4	„	2300	„	„	„	„	2600 „	230
5	„	2600	„	„	„	„	3000 „	260
6	„	3000	„	„	„	„	3500 „	300
7	„	3500	„	„	„	„	4000 „	350
8	„	4000	„	„	„	„	4500 „	400
9	„	4500	„	„	„	„	5000 „	450
10	„	5000	„	„	„	„	6000 „	500
11	„	6000	„	„	„	„	7000 „	600
12	„	7000	„	„	„	„	8500 „	700
13	„	8500	„	„	„	„	10000 „	850
14	„	10000	„	„	„	„	12000 „	1000
15	„	12000	„	„	„	„	14000 „	1200
16	„	14000	„	„	„	„	17000 „	1400
17	„	17000	„	„	„	„	20000 „	1700
18	„	20000	„	„	„	„	24000 „	2000
19	„	24000	„	„	„	„	30000 „	2400
20	„	30000	„	„	„	„	36000 „	3000
21	„	36000	„	„	„	„	45000 „	3600
22	„	45000	„	„	„	„	55000 „	4500
23	„	55000	„	„	„	„	65000 „	5500
24	„	65000	„	„	„	„	80000 „	6500
25	„	80000	„	„	„	„	100000 „	8000
26	„	100000	„	„	„	„	120000 „	10000
27	„	120000	„	„	„	„	150000 „	12000

für jede weitere 30000 fl. Einkommen 3000 fl. Steuerkapital mehr.

Digitized by Google

Art. 11.

Bei der Schätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen und Behufs der Entscheidung über Reclamationen derselben sind nachfolgende (Art. 12 bis 16) leitende Grundsätze zu beachten.

Art. 12.

Alles Einkommen, dessen Betrag nicht fixirt ist, wie das Einkommen aus eigener Bewirthschaftung von Grundbesitz, aus Pachtungen, aus Gewerben, aus der Praxis der Advokaten und Aerzte, aus sonstigem nicht fixirtem Arbeitsverdienst, aus Dienstemolumenten u. s. w. ist nach seinem wahrscheinlichen Ertrage anzuschlagen und dabei der Durchschnitt des Ertrags der letzten 3 Jahre zu Grunde zu legen, sofern das betreffende Einkommen schon 3 Jahre fließt. In diesem Ertrage muß auch der volle Geldwerth der Naturalnutzungen einbegriffen sein, welche der Steuerpflichtige zur Bestreitung seines Haushalts aus seinen Einnahmequellen bezieht.

Art. 13.

Von Immobilien, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten letzterem als Einkommen zu berechnen.

Das Einkommen aus Gebäuden oder Theilen von Gebäuden, die der Besitzer selbst bewohnt, kommt nach dem örtlichen Miethwerth in Anschlag. Ebenso ist die Nutzung einer Dienstwohnung dem Inhaber in Ansatz zu bringen.

Art. 14.

Bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen oder Renten bilden die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten das in Ansatz zu bringende Einkommen. Unterliegt aber der Ertrag einer Kapitalanlage jährlichen Schwankungen, wie bei Dividenden von Actien, so finden die Bestimmungen des Art. 12 Anwendung. Zinsen oder Renten, die voraussichtlich uneinbringlich werden, bleiben außer Berechnung. Zinsen, die nicht jährlich bezahlt werden, sondern aufwachsen, sind unter dem steuerbaren Einkommen einzubegreifen unter Berücksichtigung des Verlustes an Zwischenzinsen. Bei Anlagen in Schuldverschreibungen von Lotterieanlehen ist neben den jährlich etwa bezahlt werdenden Zinsen die Wertherhöhung, welche sich aus der Differenz der geringsten Preise in den nächsten Ziehungen für das Jahr ergibt, als Ertrag zu berechnen.

Digitized by Google

Art. 15.

Besoldungen, fixirte Belohnungen, Pensionen kommen nach der jeweiligen Bewilligung in Ansatz unter Berechnung von Naturalbezügen oder Naturalienvergütungen nach dem Durchschnitt des Ertrags der drei letzten Jahre.

Enthält ein Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. Der Repräsentationsgehalt wird nicht zu dem abzuziehenden Dienstaufwand gerechnet.

Art. 16.

Die von dem Steuerpflichtigen zum Erwerb und zur Erhaltung seines Einkommens zu bestreitenden Auslagen kommen bei der Einkommensberechnung in Abzug. Außerdem werden bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens auch die Zinsen erweislicher Schulden, sonstige auf Rechtsverbindlichkeiten beruhende, das Einkommen schmälernde Lasten und die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Grund- und Gewerbsteuern, sowie die auf Grund- und Gewerbsteuerkapitalien fallenden Communal-Umlagen in Abzug gebracht.

Für den Unterhalt des Steuerpflichtigen findet keinerlei Abzug statt.

Verwendung zu Meliorationen, Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen dürfen ebenfalls nicht in Abzug gebracht werden.

Bei Berechnung des von einem Ausländer nach Art. 1 pos. 4 zu versteuernden Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum und gewerblichen oder Handelsanlagen dürfen nur solche Betriebsanlagen, Lasten, Schuldzinsen und Steuern in Abzug kommen, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen.

Art. 17.

Bei den im Art. 1 pos 3 b. bezeichneten Ausländern ist, wenn ausreichende Mittel zur Schätzung des wirklichen Einkommens nicht vorliegen, der sechsfache Betrag des wirklichen Miethwerths ihrer Wohnung als ihr Einkommen anzusehen und danach ihre Steuerklasse zu bestimmen, sofern nicht ein geringeres Einkommen von ihnen nachgewiesen wird.

Art. 18.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommensteuer wird alljährlich für jedes Steuercommissariat unter dem Vorsitze des Steuercommissärs oder eines besonderen von der Obersteuerdirection ernannten Commissärs eine Commission gebildet, deren Mitglieder von dem Bezirksrath des Kreises, zu welchem das Steuercommissariat gehört, oder, wenn dasselbe in mehrere Kreise fällt, von den Bezirksräthen dieser Kreise aus denjenigen in dem betreffenden Steuercommissariat oder Theil eines Steuercommissariats wohnenden Personen, welche ein

Digitized by Google

Einkommen von wenigstens 1500 fl. beziehen, gewählt werden. Für einzelne größere Gemeinden kann auch innerhalb desselben Steuercommissariats von dem Finanz-Ministerium die Bildung besonderer Einschätzungscommissionen angeordnet werden, zu welchen die Mitglieder aus den Einwohnern der betreffenden Gemeinde, die ein Einkommen von wenigstens 1500 fl. beziehen, von dem Gemeindevorstand zu wählen sind.

Bei der Wahl der Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen, zu welcher der Steuercommissär zugezogen werden muß, ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz, Gewerbebetrieb oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Dem wählenden Bezirksrath beziehungsweise Gemeindevorstand selbst dürfen nicht mehr als ein Drittheil der Gewählten angehören.

Zu Mitgliedern der Einschätzungs-Commission können nur solche gewählt werden, welche zur Zeit der Wahl volle dreißig Jahre alt sind und deren Staatsbürgerrecht weder suspendirt noch verwirkt ist.

Auf ihr Verlangen dürfen von der Verpflichtung zur Uebernahme der Functionen als Commissionsmitglied nur befreit werden:

1) diejenigen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) alle Großherzogliche Beamte, deren Unentbehrlichkeit im Dienste ihre vorgesetzte Behörde bezeugt;
3) diejenigen, welche bereits drei Jahre hintereinander Mitglied einer Einschätzungs-Commission gewesen sind.

Für den Fall, daß gewählte Mitglieder mit Tod abgehen, oder nicht mehr die Bedingungen der Wählbarkeit besitzen oder sonst dauernd außer Stande sind, ihr Mandat zu erfüllen, werden Ersatzmänner gewählt, die in solchen Fällen an die Stelle der ursprünglich Gewählten zu treten haben.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Einschätzungs-Commission und Ersatzmänner wird für die einzelnen Steuercommissariate beziehungsweise Gemeinden mit Rücksicht auf deren Größe und die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von dem Finanz-Ministerium bestimmt. Dasselbe bestimmt auch, wo ein Steuercommissariat in mehrere Kreise fällt, diejenige Zahl der Mitglieder der Commission, welche zu derselben von den verschiedenen Bezirksräthen zu wählen sind.

Art. 19.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Steuercommissariats oder der Gemeinde, für welche die Commission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich,

Digitized by Google

daß das letztere überall nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses aller derjenigen Einwohner seines Einschätzungsbezirks und derjenigen im Ausland wohnenden aus diesem Bezirk Einkommen beziehenden Personen zu bewirken, welche für in der ersten Abtheilung einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. Zugleich hat derselbe über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Außerdem sind sämmtliche Verwaltungs- und Finanzbehörden verpflichtet, ihm über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen jede gewünschte amtliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt der Vorsitzende in die Einkommensnachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutächtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Klasse, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte, wobei die in den Art. 12 bis 17 vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Er hat außerdem alle zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Zusammenberufung derselben geht von ihm aus.

Art. 20.

Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebot stehenden Hülfsmittel, worunter auch die etwa eingelaufenen freiwilligen Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Einkommensverhältnisse begriffen sind, einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Er-

Digitized by Google

mittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Einkommensklasse festzustellen, nach welcher derselbe zu veranlagen ist.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur in dem Falle der Stimmengleichheit der übrigen Commissionsmitglieder zu und gibt alsdann seine Stimme den Ausschlag.

Die Mitglieder der Commission können bei Feststellung ihrer eigenen Steuerkapitalien und derjenigen ihrer Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweiten Grades nicht mitwirken.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Landes-Commission (Art. 22) einzulegen.

Art. 21.

Jedem Steuerpflichtigen ist, nach stattgefundener Abschätzung, durch eine verschlossene Zuschrift die Einkommensklasse, zu welcher er eingeschätzt worden ist, bekannt zu machen.

Findet sich der Steuerpflichtige durch die Einschätzung beschwert, so steht ihm dagegen binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten die Reclamation an die Landes-Commission offen, welche bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission schriftlich einzureichen ist. Er kann aber auch innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist eine neue Beschlußfassung der Einschätzungs-Commission verlangen und durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel dieser Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen suchen. Findet sich der Steuerpflichtige von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission auf derartige Remonstration nicht befriedigt, so steht ihm immer noch das Recht zu, vor Ablauf der oben bestimmten Frist bei der Landes-Commission Reclamation zu erheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission hat aber ebenfalls die Befugniß, gegen Entscheidungen der Commission zu Gunsten des remonstrirenden Steuerpflichtigen an die Landes-Commission Berufung einzulegen.

Art. 22.

Für das ganze Großherzogthum wird unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium der Finanzen zu ernennenden Commissärs eine Landescommission gebildet. Dieselbe besteht aus neun von den Provinzial-Directionen der drei Provinzen des Großherzogthums aus den Mitgliedern der Einschätzungs-Commissionen der betreffenden Provinz erwählten Mitgliedern. Jede der drei Provinzial-Directionen erwählt zu der Landes-Commission drei Mitglieder nebst zwei Ersatzmännern, welche für den Fall dauernder Verhinderung der ersteren einzutreten

Digitized by Google

haben. Bei der Auswahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch in der Landescommission die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig vertreten werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Wahl gilt die im Art. 18 getroffene Bestimmung.

Art. 23.

Der Vorsitzende der Landes-Commission ist in Bezug auf die richtige Veranlagung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen. Er hat die erforderlichen Vorbereitungen für die Beschlußfassung der Landes-Commission zu treffen und die Zusammenberufung derselben geht von ihm aus.

Art. 24.

Die Landes-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden, sowie über alle Reclamationen gegen die Einschätzungen und über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen, welche bei dem Einschätzungs-Verfahren des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

Art. 25.

Zum Zwecke der Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat der Vorsitzende der Landes-Commission, wenn die thatsächlichen Verhältnisse nicht schon klar genug vorliegen, um danach die Entscheidung treffen zu können, zunächst den Versuch zu machen, durch nähere Aufklärungen und Nachweisungen von Seiten des Reclamanten die Wahrheit zu erforschen. Erscheinen die hierdurch erzielten Resultate indessen der Landes-Commission nicht ausreichend, um die Entscheidung darauf zu gründen, so steht dieser die Befugniß zu, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, und zu diesem Behufe Zeugen, äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, sowie ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Hat Reclamant den an ihn gestellten Aufforderungen entsprochen, dann trifft die Commission, im Falle sie sich für ausreichend unterrichtet erachtet, auf Grund aller

Digitized by Google

gesammelten Nachrichten ihre Entschließung. Wenn jedoch binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden 2c. nicht vorgelegt werden, so wird, — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist, — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und dieselbe abgewiesen.

Auch ist die Landes-Commission, wenn es an andern Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Dem pflichtgemäßen Ermessen der Landes-Commission bleibt es übrigens lediglich überlassen, welche der erwähnten Mittel sie zur Ergründung der Wahrheit in Anwendung bringen will.

Die Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen in Folge der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, sind alsdann von diesen zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden worden. Die Landes-Commission hat hierüber zu entscheiden.

Bei Erörterung der von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nach Art. 20 eingelangten Berufungen stehen der Landes-Commission nur dieselben Befugnisse zu, wie den Einschätzungs-Commissionen. Zum Zweck der Entscheidung über Berufungen, welche von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nach Art. 21 gegen die Beschlüsse dieser Commissionen über Remonstrationen der Steuerpflichtigen eingelegt werden, hat die Landes-Commission dagegen die gleichen Befugnisse, wie bei der Prüfung der bei ihr angebrachter Reclamationen.

Gegen die Entscheidungen der Landes-Commission findet ein Recurs nicht statt.

In Betreff der Fassung ihrer Beschlüsse gilt die im Art. 20 für die Einschätzungs-Commissionen gegebene Bestimmung.

Art. 26.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Diensteides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung, sowie die unpar-

Digitized by Google

teiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

Art. 27.

Die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen und der Landes-Commission erhalten bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts den Verhältnissen angemessene Vergütungen für Transportkosten und Diäten.

Art. 28.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Großherzogthum steht Unserem Finanz-Ministerium zu, welches auch über die gegen das Verfahren der Landes-Commission und des Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

Art. 29.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrags der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, oder verkürzt werden sollte, und hat außerdem die verkürzte Steuer für das ganze Jahr auf einmal zu bezahlen.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem competenten Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht auf erfolgte Aufforderung binnen 10 Tagen freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer und der Strafe bei dem Steuer-Commissariat bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form bei dem Steuer-Commissariat abgegebene Erklärung hat die Wirkung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

Die competente Gerichtsbehörde ist dieselbe wie bei den Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Auflagen und das gerichtliche Verfahren richtet sich ebenfalls nach den für letztere bestehenden Vorschriften.

Art. 30.

Bei Reclamationen wegen Einkommensverlust im Laufe des Jahrs oder wegen Todesfällen (Art. 8), welche binnen drei Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem Steuer-Commissär vorgebracht werden müssen, hat dieser eine Prüfung und Entscheidung durch die Einschätzungs-Commission zu veranlassen und den etwaigen Steuernachlaß bei der Ober-Steuer-Direction zu erwirken.

Gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Commission steht dem Reclamanten, wie auch dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission innerhalb vier Wochen die Berufung an die Landes-Commission zu. Ein weiterer Recurs gegen deren Entscheidung findet nicht statt.

Digitized by Google

Art. 31.

Reclamationen, die sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung.

Art. 32.

Jeder in der zweiten Abtheilung Steuerpflichtige wird in eine der nachfolgenden Steuerklassen eingeschätzt.

1.	Klasse	10	fl.	Steuerkapital,
2.	„	15	„	„
3.	„	20	„	„
4.	„	30	„	„
5.	„	40	„	„
6.	„	50	„	„
7.	„	60	„	„
8.	„	75	„	„
9.	„	90	„	„
10.	„	110	„	„
11.	„	130	„	„

Die Einschätzung in diese Klassen geschieht ohne lästiges Eindringen in die speciellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse nach dem muthmaßlichen, mit Beachtung der im zweiten Abschnitt (Art. 12 bis 16) aufgestellten leitenden Grundsätze zu schätzenden Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen (soweit es nach Art. 1 und 2 in Betracht kommt), zugleich aber auch mit Rücksichtnahme auf andere die Leistungsfähigkeit desselben berührende Umstände, dergestalt, daß in der Regel Personen mit einem Einkommen

				von weniger als	200	fl.	in die	1.	Klasse,
von	200	fl.	bis	„	300	„	„	2.	„
„	300	„	„	„	400	„	„	3.	„
„	400	„	„	„	500	„	„	4.	„
„	500	„	„	„	600	„	„	5.	„
„	600	„	„	„	700	„	„	6.	„
„	700	„	„	„	800	„	„	7.	„

Digitized by Google

von 800 fl. bis weniger als 950 fl. in die 8. Klasse,
„ 950 „ „ „ „ 1100 „ „ „ 9. „
„ 1100 „ „ „ „ 1300 „ „ „ 10. „
„ 1300 „ „ „ „ 1500 „ „ „ 11. „

einzuschätzen sind, die Einschätzung jedoch auch in die zunächst niedrigere Klasse erfolgen kann, wenn andere auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben.

Bei den Steuerpflichtigen der Klasse 1 (Einkommensteuer unter 200 fl.) hat die Commission das Recht, bei entschiedener Mittellosigkeit ausnahmsweise die Jahressteuer Einzelner auf die Hälfte herabzusetzen. Bei den im Art. 1 pos. 3 b. bezeichneten Ausländern findet die Bestimmung im Art. 17 auch hier Anwendung.

Art. 33.

Die Einschätzung in die Steuerklassen wird alljährlich für jede Gemeinde unter der Leitung des Steuer-Commissärs des Bezirks von einer örtlichen Commission vorgenommen, welche von dem Gemeindevorstand gewählt wird. Von den zu wählenden Mitgliedern, über deren Anzahl nach der Größe der Gemeinde von dem Finanz-Ministerium Bestimmung zu treffen ist, dürfen nicht mehr als zwei Drittheile dem Gemeindevorstand selbst angehören; wenigstens ein Mitglied muß aber demselben angehören.

Der Steuer-Commissär führt den Vorsitz in der Commission und hat das Geschäft zur Herbeiführung gleichmäßiger gesetzlicher Veranlagung zu leiten.

Hinsichtlich der Beschlußfassung gelten die im Art. 20 für die Einschätzungs-Commissionen der ersten Abtheilung enthaltenen Bestimmungen.

Sollten die Ergebnisse der Einschätzung durch die Commission der Art sein, daß im Interesse der gleichmäßigen Ausführung der Steuerveranlagung eine Revision der Einschätzung erforderlich erscheint, so hat der Steuer-Commissär das Recht und die Pflicht, eine solche Revision bei der Ober-Steuer-Direction zu beantragen, welche alsdann durch einen von ihr zu bestellenden Commissär die Einschätzung prüfen und begutachten läßt und daraufhin nach Befinden die vorzunehmenden Berichtigungen verfügt.

Art. 34.

Reclamationen gegen die Veranlagung der Steuer Seitens der Steuerpflichtigen dieser Abtheilung müssen innerhalb der bei Bekanntmachung des jährlichen Steuerausschlags festgesetzten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb drei Monaten nach der dem Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuer-Commissariat vorgebracht werden.

Digitized by Google

Ueber die vorgebrachten Reclamationen entscheidet nach eingeholtem Gutachten der Einschätzungs-Commission die im Art. 18 für die Einschätzung der Steuerpflichtigen erster Abtheilung vorgesehene Commission. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamanten wie dem Steuercommissär binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen der Recurs an die Ober-Steuer-Direction zu.

Die im Art. 8 erwähnten Reclamationen müssen binnen drei Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem Steuercommissär vorgebracht werden. Dieser hat eine Prüfung und Entscheidung durch die örtliche Commission zu veranlassen und den etwaigen Steuernachlaß bei der Ober-Steuer-Direction zu bewirken. Gegen die Entscheidung der örtlichen Commission steht dem Steuercommissär wie dem Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen der Recurs an die im Art. 18 für die Einschätzung der Steuerpflichtigen erster Abtheilung vorgesehene Commission zu. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung der letzteren findet nicht statt.

Schlußbestimmungen.

Art. 35.

Die Erhebung der Einkommensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll vom 1. Januar 1870 an in Vollzug gesetzt werden.

Von gleichem Zeitpunkt an erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Juni 1827, die Einführung einer gleichmäßigen Personalsteuer betreffend.

Art. 36.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 21. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 28. Juni 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Besteuerung des Tabaks betreffend. —

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Wirksamkeit des Finanzgesetzes vom 26. September 1867 und des Gesetzes vom 11. April 1868, die Einführung einer Einkommensteuer betreffend, welche durch das Gesetz vom 16. December 1868 auf die ersten sechs Monate des Jahres 1869 ausgedehnt worden ist, wird weiter auf das dritte Quartal dieses Jahres ausgedehnt.

Die Besteuerung des Branntweins findet jedoch vom 1. Juli d. J. an nach der bezüglichen, vertragsmäßig im ganzen Großherzogthum zur Anwendung kommenden Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes statt.

Digitized by Google

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 23. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Zur Ausführung des durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1868 in Nr. 34 des Regierungsblatts verkündigten Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, sind von dem Bundesrathe des Zollvereins Anordnungen getroffen worden, in Folge deren die als Anhang beigefügten Vollzugsanweisungen, nämlich:

A. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend,

B. Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle,

zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf diese Vollzugsanweisungen werden die nachstehenden, mit Rücksicht auf die im Großherzogthum Hessen bestehenden Einrichtungen getroffenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Als Steuerstellen, welche die in den vorgenannten Vollzugsanweisungen bezeichneten Functionen auszuüben haben, werden folgende bestimmt:

a. in der Provinz Starkenburg:

1) für die Districtseinnehmereien Arheilgen, Darmstadt, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Gerau I, Groß-Gerau II, Groß-Umstadt, Höchst, König, Michelstadt, Ober-Ramstadt, Reichelsheim, Reinheim, Richen und Wolfskehlen das Hauptzollamt Darmstadt;

2) für die Districtseinnehmereien Beerfelden, Bensheim, Birkenau, Fürth, Gernsheim, Heppenheim, Hirschhorn, Lampertheim, Pfungstadt, Wald-Michelbach und Zwingenberg das Nebenzollamt I. Klasse Bensheim;

Digitized by Google

3) für die Districtseinnehmereien Babenhausen, Groß-Steinheim, Langen, Offenbach und Seligenstadt das Hauptzollamt Offenbach;
4) für die Districtseinnehmerei Wimpfen das Salzsteueramt Wimpfen;

b. für die Provinz Oberhessen:
das Hauptzollamt Gießen;

c. für die Provinz Rheinhessen:
das Hauptzollamt Worms.

§. 2.

Die Dienstverrichtungen, welche in den Vollzugsanweisungen A. und B. den Steuercontroleuren zugewiesen sind, werden durch die Steuercontroleure der Bezirke, welchen die tabakbauenden Orte zugetheilt sind, ausgeübt.

In der Districtseinnehmerei Wimpfen sind die Functionen des Steuercontroleurs dem Rendanten des Salzsteueramts Wimpfen zugleich übertragen.

In Beziehung auf die Controlirung der Tabaksteuer sind die Steuercontroleure den betreffenden Hauptzollämtern untergeordnet.

§. 3.

Die Erhebung der Tabaksteuer geschieht durch diejenigen Districtseinnehmereien, welchen die tabakbauenden Orte bereits zugetheilt sind.

§. 4.

Die im Ausstand bleibenden Beträge werden nach den Vorschriften der Steuerexecutionsverordnung, unter Leitung der Obereinnehmereien, beigetrieben.

§. 5.

Die obere Leitung der die Erhebung und Controlirung der Tabaksteuer betreffenden Angelegenheiten ist der Ober-Zoll-Direction übertragen.

Darmstadt den 18. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Hahn.

Digitized by Google

A.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Zur Ausführung des durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1868 in Nr. 34. des Regierungsblattes verkündigten Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 13,62 oder mehr Hessischen Quadrat-Klaftern mit Tabak bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaaß (in Morgen und Quadrat-Klaftern) nach Anleitung des
a. beiliegenden Musters a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Ortsvorstände der tabakbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

b. Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster b.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten
c. Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabakbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Steuerstelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Recapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabaksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Steuerstelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Steuer-Controleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Steuer-Controleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirkes um die Zeit der Tabakspflanzung zu versichern, ob und wo Tabak gepflanzt worden ist, oder

Digitized by Google

einen Steueraufseher für einzelne Theile seines Bezirkes mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Steuer-Controleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabakspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst der Steuerstelle vorzulegen, damit von dem Vorstande derselben bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Steuer-Controleur, und wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt den Gemeindevorsteher des Orts, die Inhaber des Tabakslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher zu benachrichtigen, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deßhalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabakspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhaltes einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Aussprünge besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Vermessnng mittelst Klafterstangen anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein verpflichteter Geometer zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines verpflichteten Geometers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10. Ziff. 1. des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10. Ziff. 2.) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an die Steuerstelle zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Processes einzureichenden Denunciation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle beizufügen.

§. 6.

Die Revision liegt dem Steuer-Controleur und dem von ihm zugezogenen Steueraufseher (§. 3.) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben.

Digitized by Google

Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Klafterstangen hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5. und 6. der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7. und 8. mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Vorstände der Steuerstellen haben probeweise Nachrevisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3. 4.) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Steuerstelle zurück, welche danach die Spalten 4. und 5. des Anmelderegisters ausfüllt. Dieselbe fertigt aus dem Anmelderegister für die betreffenden Districtseinnehmereien Auszüge, welche diesen als Hebregister dienen, setzt
d. die Steuerschuld jedes Einzelnen fest und diesen hiervon nach Muster d. in Kenntniß. Die Steuer-
e. zahlungen sind von der Districtseinnehmerei in dem Einnahmejournal (Muster e) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d) zu quittiren.

Digitized by Google

Muster a. ..... Amt N. N.

Anmeldung

der Grundstücke, welche mit Tabak bepflanzt worden sind.

Angabe.				Revision.			
1. Vor- und Zunamen desjenigen, welcher den Tabak baut.	2. Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Tabak gebaut wird	3. Lage der Grundstücke.	4. Angemeldete Größe der Grundstücke Mrg. □Klftr.	5. Tag der Revision.	6. Bei der Revision befundene Größe. Mrg. □Klftr.	7. Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer- | Gemeinde-Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat.	8.
.....							
.....							
*) In dessen Auftrage angegeben von							
*) welches bescheinigt der Gemeinde-Vorsteher:							

Abgegeben, **den** **ten** **18**

In das Anmelde-Register eingetragen unter Nr. .....

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

***) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Tabak baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.**

Digitized by Google

№ 26.

Muſter b.
(§. 1.)

Beſcheinigung.

Anmelde-Regiſter Nr. .....

Der .....

zu .....

hat heute angemeldet .....

..... Morgen ..... □ Klafter Land mit Tabak bepflanzt zu haben.

den ten 18

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Digitized by Google

Muster c.

Anmelde-Register

für die

Tabaksteuer des Ernte-Jahres 18....

des

.....Amts.....

und zwar für die Gemarkung:

.....

Geführt von N. N.

(Amtscharacter.)

Mit ..... Heften Belege.

Geprüft den .....ten ..... 18.....

Der Steuer-Controleur:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Tabak gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist: angemeldet zu		bei der Revision befunden zu		steuerpflichtig zu		Die Steuer beträgt demnach	
		Morgen.	□Klafter.	Morgen.	□Klafter.	Morgen.	□Klafter.	fl.	kr.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	

Digitized by Google

Davon gehen ab an Steuernachlässen und -Niederschlagungen:		Bleibt wirklicher Steuerbetrag:		Die Steuer ist eingezahlt:						Bemerkungen.
				noch im Laufe des Erntejahres			im darauf folgenden Jahre			
				am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit	am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl. kr.			fl. kr.	
7.		8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

Muster d.

Die von dem ..... zu ..... angemeldete Fläche Tabaksland (Anmelde-Register Nr. .....) ist festgestellt zur Größe von ..... Morgen ..... □ Klafter und trägt demnach Steuer

Gulden Kreuzer.

Diese Steuer ist gezahlt:

am	mit fl.	mit kr.	Namens-Unterschrift des Hebungsbeamten als Empfangsschein.

Digitized by Google

Muster c.
(§. 7.)

Districtseinnehmerei .....

Einnahme-Journal

der

Steuern vom inländischen Tabaksbau

für

das Erntejahr 18.....

(III. und IV. Quartal 18 . . und I. und II. Quartal 18 . .)

(Wegen der Vorschriften für den Gebrauch
s. die letzte Seite.)

Dieses Journal enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

..... den .....ten ..... 18.....

Name:

Character:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Eintragung Monat und Tag.	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabaks-steuer.		Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:			
								Betrag.		Angeschrieben im Manual.	
		Fol.	Nr.	Name.	Wohnort.	fl.	kr.	fl.	kr.	Fol.	Nr.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Eintragung Monat und Tag.	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabaks-steuer.		Am Schlusse des Ernte-jahres sind rückständig geblieben:			
								Betrag.		Angeschrieben im Manual.	
		Fol.	Nr.	Name.	Wohnort.	fl.	kr.	fl.	kr.	Fol.	Nr.

Digitized by Google

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem, Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusse sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.
2. Das Einnahme-Journal wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartalschlusse summirt. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Einnahme-Journals wiederholt und aufgerechnet.

Digitized by Google

B.

Bestimmungen

über

Erlaß der Tabakssteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem durch Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1868 in Nr. 34 des Regierungsblatts verkündigten Gesetze, die Besteuerung des Tabaks betreffend, ist im §. 7. vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerstelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Steuer-Controleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabakernte der sechste Theil der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche oder darüber so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Digitized by Google

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem §. 1. gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogen. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage dem Ortsvorstande, sowie der Steuerstelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

   Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerstelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde

Digitized by Google

und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a anliegenden Muster wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden Muster wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

a.
b.

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Steuerstelle muß sofort dem Steuer-Controleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder dem Stellvertreter desselben und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 35 fl. anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Vorstand der Steuerstelle, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Steuer-Controleur und der Ortsvorstand zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Steuer-Controleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2. oder §. 3. angegebenen Art und Größe ist, und dem Steuer-Controleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Steuer-Controleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der

Digitized by Google

Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Steuer-Controleurs anzuschließen. In diesem Falle bleiben die Spalten 4. b. c. und 5. bis 8. der Nachweisung c. (§. 8.) unausgefüllt, während in der Spalte 9. auf das Protocoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Procent, so genügt die protokollarische Einigung des Steuer-Controleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protocolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Steuer-Controleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Ta-
c. baksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c. und bei Brandschäden nach dem Muster d.
d. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belegstücken an die Steuerstelle eingesandt. Diese prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen (oder in wichtigen Fällen der Vorstand der Steuerstelle selbst noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme) Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an die vorgesetzte Directivbehörde, welche, wenn sie gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und die Steuerstelle anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Hebe-Register sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Digitized by Google

Muster a.
(§. 5.)

..... Amt N. N.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. Kreis N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabaksfeldern.

Laufende Nr.	Des beschädigten Tabakspflanzers: Nr. im Anmelderegister	Des beschädigten Tabakspflanzers: Vor- und Zunamen	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt: Mrg. □Klftr.	Der beschädigten Grundstücke: Lage	Der beschädigten Grundstücke: Größe. Mrg. □Klftr.	Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als die Hälfte von Mrg. □Klftr.	Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als drei Viertheile von Mrg. □Klftr.	Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

Digitized by Google

Muster b.
(§. 5.)

Nach-

über

in der Gemeinde N. N. durch Feuersbrunst

Laufende Nr.	Nummer des Anmelde-Registers.	Vor- und Zunamen des Tabakspflanzers.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Morgen.	□Klafter.	Bezeichnung des Ortes, wo die getrockneten Tabaksblätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunst.

Digitized by Google

..... Amt N. N.

weisung

den

entstandenen Verlust an Tabaksgewinn.

Durch den Brand ist der Tabaksgewinn zerstört		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Bemerkungen.
bis auf			
Ctr.	Pfd.		

Muster c.
(§. 8.)

Nach-

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. Kreis N. N. ermittelten

1.	2. Des beschädigten Tabakspflanzers		3.	4. Davon beträgt der Verlust an					
				a. nach eigener Angabe des Beschädigten			b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen		
Laufende Nr.	Nr. im Anmelde-Register.	Vor- und Zu-Namen.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt Mrg. □Klftr.	mehr als die Hälfte von Mrg. □Klftr.	mehr als Dreiviertheile von Mrg. □Klftr.	Nr. der Belege.	mehr als die Hälfte von Mrg. □Klftr.	mehr als Dreiviertheile von Mrg. □Klftr.	Nr. der Belege.

Ort und Datum.

Unterschrift des Steuer-Controleurs.

Digitized by Google

Amt N. N.

weisung

Tabaksteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

der Ernte:			5.	6.	7.			8.	
c. nach dem Gutachten des Steuercontroleurs und des Ortsvorstands			Ursache und Tag der Beschädigung.	Die ganze Steuer beträgt von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken nach den Anmelderegistern	Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar:			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von Mrg. □Klftr	mehr als Dreiviertheile von Mrg. □Klftr.	Nr. der Belege.			a. zu Zweidrittel der Steuer.	b. zur ganzen Steuer.	c. zusammen.		
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Digitized by Google

Muster d.
(§. 8.)

Nach-

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. Kreis N. N. ermittelten

Laufende Nr.	Des beschädigten Tabakspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzten Grundstücke beträgt.		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten			
	Nr. im Anmelderegister.	Vor-	Zu-				ist der Gewinn an Tabaksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Nr. der Belege.
		Namen.		Mrg.	□Rlftr.		Ctr.	Pfd.		

Ort und Datum.

Unterschrift des Steuercontroleurs.

Digitized by Google

Amt N. N.

w e i ſ u n g

Tabaksſteuer-Nachlaſſes wegen erlittener Beſchädigung durch Feuersbrunſt.

Nach der Ermittelung				Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundſtücken beträgt nach dem Anmelderegiſter.	Davon fallen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
ſind an Tabaksblättern übrig geblieben. Ctr. Pf.	Zuſtand der übrig gebliebenen Blätter.	iſt der Gewinn an Tabaksblättern zerſtört zu mehr als ½ oder mehr als ¾	Nr. der Belege.	fl. kr.	zu zwei Drittel der Steuer. fl. kr.	zur ganzen Steuer. fl. kr.	zuſammen fl. kr.	fl. kr.	

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 30. Juni 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach vom 19. Juli 1834 betreffend. 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machende Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 14. Januar l. J. (Reg.-Bl. Nr. 4) veröffentlichte Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. wird die nachstehende, zusätzliche Bestimmung zu den betreffenden Paragraphen der gedachten Telegraphen-Ordnung enthaltende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes d. d. Berlin 13. Juni 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 22. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Bekanntmachung,

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückgestattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage:
Delbrück.

Bekanntmachung,

das Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach vom 19. Juli 1834 betreffend.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Offenbach behufs besserer Einziehung des durch das Reglement vom 19. Juli 1834 (Reg.-Bl. von 1834 Seite 423) der Stadt verwilligten Octrois überhaupt und insbesondere von Steinkohlen, Coaksbraschen, Mehl und Hafer eine Abänderung der seither bestandenen Bestimmungen beantragt hat, auch bei der Redaction

Digitized by Google

des dem Nachtrag zum Octroi-Reglement vom 20. August 1866 (Regierungsblatt von 1866 Seite 382) beigefügten neuen Tarifs die Bestimmungen des Nachtrags vom 9. April 1842 nicht beachtet wurden, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als Nachtrag zum Octroi-Reglement vom 19. Juli 1834 Folgendes bestimmt:

§. 1.

An die Stelle der pos. 1 des neuen dem Nachtrag vom 20. August 1866 beigefügten Tarifs tritt folgende Bestimmung:

1) Von allen Früchten, welche die Mühle passirt haben — Suppenfrüchte als: geschälter Hirsen, Gerste, Hafer, Spelzkorn, Erbsen, grüne Kern und Gries ausgenommen — einschließlich des Schwarzmehls ohne Unterschied ob es zum Backen tauglich ist oder nicht, das Malter 12 kr.

Anmerkung:

a) 143 Pfund Mehl werden für ein Malter gerechnet.
b) Quantitäten unter einem Kumpf werden nicht berechnet.
c) Kleie, Schrot und Malz sind frei.

§. 2.

Außer den in §. 3 des Octroireglements vom 19. Juli 1834 und im §. 2 des Nachtrags hierzu vom 20. August 1866 erwähnten Stationen dürfen Steinkohlen und Coaksbraschen, welche von unterhalb der Schwimmanstalt lagernden Schiffen ausgeladen werden, auch durch die Untermainstraße eingebracht werden, wenn sie an der dort errichteten Octroi-Erhebstelle angemeldet worden sind und das Octroi davon bezahlt worden ist.

Auf allen anderen Straßen der Stadt, namentlich

a) dem Sprendlingerweg, welcher in die Feldstraße einmündet,
b) dem Weg neben und hinter der Wecker'schen Fabrik,
c) den Weg zwischen dieser und dem du Fay- jetzt von Cosel'schen Gute,
d) den beiden Wegen längs der Eisenbahn herauf,
e) dem Weg durch die Aepfel-Allee,
f) dem Biegeweg,
g) der Steinheimerstraße,
h) dem Sandweg und
i) denjenigen Wegen und Straßen, auf welchen das Verbot durch Pfahlanschläge ersichtlich ist,

ist die Ein- und Ausfuhr octroipflichtiger Gegenstände strengstens untersagt.

Digitized by Google

Dieses Verbot hat jedoch keine Anwendung auf Jagdliebhaber, wenn sie von einer Jagd aus der hiesigen Gemarkung zurückkehren, Wildpret bei sich führen und mit demselben keinen nach einer Octroierhebstelle führenden Weg einschlagen können. Dieselben haben aber in diesem Fall sich auf dem kürzesten Weg zur nächsten Octroierhebstelle zu begeben und das Octroi von dem bei sich führenden Wild zu bezahlen.

§. 3.

Die Eigenthümer von Rußbrennereien können Steinkohlen von ihren daselbst lagernden Vorräthen für welche bereits Octroi bezahlt ist, mit an den Eingangsstationen zu erwirkenden und unentgeldlich zu ertheilenden Begleitscheinen für ihren Hausbedarf in die Stadt zurückführen.

§. 4.

Alles Mehl, welches in die Stadt eingebracht wird, muß an den Eingangsstationen angemeldet, von Quantitäten unter einem Malter das Octroi sogleich gegen Quittung bezahlt, Quantitäten von einem Malter und darüber aber mit dem von der Eingangsstation ausgestellten Eingangsschein auf den vorgeschriebenen Wegen an die städtische Mehlwaage gebracht, dort der Eingangsschein abgegeben, das Mehl nachgewogen und das Octroi davon alsbald an den Waagmeister gegen einen von diesem auszustellenden und dem Einbringer einzuhändigenden Waagschein mit Quittung bezahlt werden. Diesen Waagschein mit Quittung hat der Transportant des Mehls bei sich zu führen, den Aufsichtsbeamten überall auf Verlangen vorzuzeigen und bei Ablieferung desselben dem Empfänger zuzustellen, der solche sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen der städtischen Behörde oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen hat.

Wer Mehl in Empfang nimmt ohne sich den Waagschein mit Quittung über die erfolgte Bezahlung des Octrois einhändigen zu lassen, wird als Defraudant betrachtet und nach den Bestimmungen des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 bestraft.

Wird aber im Laufe der Untersuchung, sei es im Administrativweg oder bei Gericht nachgewiesen, daß das Octroi von dem eingebrachten Mehl bezahlt worden, der Empfänger aber, einerlei aus welchem Grunde, doch nicht im Besitze des Scheins darüber ist, so soll derselbe nur mit einer Ordnungsstrafe, welche dem 3ten Theil der auf die wirkliche Defraudation gesetzten Strafe gleichkommt, belegt werden.

§. 5.

Hafer, welcher in die Stadt eingebracht wird, kann bis zu fünf Malter bei den Octroierhebern der Eingangsstationen unentgeltlich verwogen und das Octroi bezahlt werden;

Digitized by Google

größere Quantitäten dagegen müssen auf den vorgeschriebenen Wegen auf eine der größeren städtischen Waagen gebracht, dort unentgeldlich verwogen und das Octroi davon alsbald gegen den auszuliefernden Waag- und Octroischein bezahlt werden, mit welchem dann gerade so zu verfahren ist, wie mit den deßfallsigen Scheinen über Mehl.

Hafer, welcher aus der Stadt gebracht werden soll, muß nach einer der größeren städtischen Waagen gebracht, dort unentgeltlich verwogen, mit den darüber auszustellenden Transportschein versehen auf dem vorgeschriebenen Weg sofort aus der Stadt gebracht und der Transportschein bei der Ausgangsstation abgegeben werden, wogegen dem Transportanten ein Ausfuhrschein eingehändigt wird. Bei dem Transport in der Stadt ist der bei der Einbringung des Hafers ausgestellte Eingangsschein vom Transporteur bei sich zu führen und mit dem neuen Waag- und Transportschein an der Ausgangsstation abzugeben, es sei denn daß der eingeführte Hafer nicht sämmtlich zu gleicher Zeit wieder ausgeführt wird, sondern theilweise in der Stadt zurückbleibt, in welchem Falle die ausgeführte Quantität auf dem alten Eingangsschein vom Erheber der Ausgangsstation abzuschreiben und der Schein dem Besitzer wieder zurückzugeben ist.

§. 6.

Alle Quittungen über das von octroipflichtigen Gegenständen bezahlt werdende Octroi, insoweit dies nicht schon in andern §.§. vorgeschrieben ist, müssen von dem Einbringer resp. Uebernehmer des octroipflichtigen Gegenstandes sechs Monate lang aufbewahrt und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorgezeigt werden, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden in die im §. 4. erwähnte Strafe verfallen.

§. 7.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt erst mit dem von der Großherzoglichen Bürgermeisterei Offenbach näher zu bestimmenden Tag in Kraft.

Darmstadt den 12. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Digitized by Google

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großherzoglichen Schwurgerichtshof der Provinz Starkenburg.

1) Philipp Dörr, Knopfmacher, von Fränkisch-Crumbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 7. Rückfall, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, sowie wegen Bruchs polizeilicher Confination, durch Urtheil vom 5. October 1868, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 6 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
2) Carl Zöller, Musikant, von Rückeroth im ehemaligen Herzogthum Nassau, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfall, wegen zweier einfachen Diebstähle und Landstreicherei, durch Urtheil vom 6. October 1868, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten.
3) Simon Hofmann, Taglöhner, von Ober-Ramstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 6. October 1868, in eine geschäfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
4) David Kumpf, Taglöhner, von Beerfelden, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 7. October 1868, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 8 Monaten.
5) Georg Dehm, Webergeselle, von Deidesheim, Königl. Bayerischen Landgerichts Dürkheim, wegen kleinen Diebstahls und Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls im 5. Rückfall, durch Urtheil vom 8. October 1868, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
6) Peter Gehbauer, Drahtflechter, von Bessungen, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfall und wegen kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. October 1868, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten.
7) Durch Urtheil vom 10. October 1868:
a. Leonhard Merkel, ohne bestimmte Beschäftigung, von Nieder-Kainsbach, wegen vier ausgezeichneter Diebstähle und wegen Landstreicherei im zweiten Betretungsfall, in eine Correctionshausstrafe von 4 Jahren, b. Peter Merkel, ohne bestimmte Beschäftigung, von Nieder-Kainsbach, wegen vier ausgezeichneter Diebstähle im 4. Rückfall und wegen Landstreicherei, in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $4^1/_2$ Jahren, und beide zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.
8) Johannes Heil, Corsettenweber von Darmstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 4. Januar 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
9) Ernst Frank, Bäckergeselle von Bobenhausen II. wegen ausgezeichneten Diebstahls im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 4. Januar 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
10) Jacob Schneider, Taglöhner von Bobstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Versuchs eines solchen, im 2. Rückfall durch Urtheil vom 5. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 9 Monaten.
11) Heinrich Meffert, Taglöhner von Walldorf, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 5. Januar 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
12) Karl von Karben von Darmstadt, wegen Verführung zur Unzucht in vier Fällen, durch Urtheil vom 7. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren 4 Monaten.
13) Barbara Scholl, Dienstmagd von Unter-Scharbach, wegen Meineids durch Urtheil vom 8. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
14) Elisabetha Schneider, Dienstmagd von Lindenfels, wegen Kindesmords durch Urtheil vom 11. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von $4^1/_2$ Jahren.

Digitized by Google

15) Joseph Schmitt, Schneidermeister von Rüsselsheim, wegen Meineids durch Urtheil vom 12. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Jacob Utterich II, Korbmacher und Zinngießer, und dessen Ehefrau Maria Anna, geb. Roth von Astheim, wegen zweier im Complott verübter ausgezeichneter Diebstähle durch Urtheil vom 13. Jannar 1869, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 4 Jahren, Letztere in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 4 Jahren.

17) Ludwig Moser, Schuhmachergeselle von Schotten, wegen Verführung zur Unzucht durch Urtheil vom 14. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Darmstadt:

1) Angelika Müller, ledig, von Oberwiesen, Königreichs Bayern, wegen drei einfacher Diebstähle im 10. Rückfall, durch Urtheil vom 24. September 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Martin Ewald von Zotzenbach wegen Landstreicherei im 2. Rückfall und Bruchs polizeilicher Confination durch Urtheil vom 26. September 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Tagen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach verbüßter Strafe.

3) Katharina Simon, ledig, von Nieder-Roden, wegen Landstreicherei im 4. Rückfall und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 29. September 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 16 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach verbüßter Strafe.

4) Adam Waldhaus von Arheilgen, wegen Widersetzung durch Urtheil vom 14. August 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

5) Johannes Waldhaus von Arheilgen wegen Widersetzung durch Urtheil vom 14. August 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

6) Barbara Kielholz, ledig, von Darmstadt, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 31. October 1868 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

7) Andreas Jung von Coblenz, im Königreich Preußen, wegen vier einfacher Diebstähle im 5. Rückfall durch Urtheil vom 3. November 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.

8) Auguste Zeibel, ledig, von Crumstadt, wegen Betrugs und Betrugsversuchs durch Urtheil vom 13. Juni 1868 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

9) Wilhelm Nack von Heppenheim a. d. B., wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 3. November 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.

10) Nicolaus Brocker von Fürth wegen einfachen Diebstahls im 1. Rückfall durch Urtheil vom 3. Dezember 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.

11) Bernhard Siegrist von Nierstein wegen Landstreicherei im 7. Rückfall einfachen Diebstahls im 1. Rückfall und Bettelns durch Urtheil vom 15. Dezember 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei und einem halben Jahre nach verbüßter Strafe.

12) Peter Diehl von Ober-Kinzig wegen Landstreicherei im 3. Rückfall und einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 15. Dezember 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von einem und einem halben Jahre nach verbüßter Strafe.

13) Katharina Heller, ledig, von Frankenthal, in Rhein-Bayern, wegen eines fortgesetzten einfachen

Digitized by Google

und eines weiteren einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 19. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

14) Barbara Riesinger, ledig, von Wald-Michelbach, wegen neun kleiner, zum Theil fortgesetzter Betrügereien im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 6. Februar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

15) Bartholomäus Schmidt, von Unter-Scharbach, wegen Schriftfälschung und einfachen Diebstahls im 6. Rückfall, durch Urtheil vom 6. Februar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Catharina Krautwurst, ledig von Michelstadt, wegen eines einfachen und vier kleiner Diebstähle im 5. Rückfall, durch Urtheil vom 11. Februar 1869 in eine geschäfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten.

17) Wilhelm Müller, ledig von Naumburg, im Königreich Preußen, wegen zweier einfacher Betrügereien durch Urtheil vom 11. Februar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.

18) Catharina Luzius, von Assenheim, ledig, wegen eines fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Februar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

19) Marie Steitz, ledig, von Langen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 20. Februar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach verbüßter Strafe.

20) Johann Peter Becker, von Groß-Bieberau, ledig, wegen zweier einfachen Diebstähle im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 25. Februar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, als Zusatz zu einer ihm von Großherzoglichem Assisenhof zu Mainz unterm 15. October 1868 zuerkannten geschärften Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

21) Heinrich Dietrich Hahn, von Wetterfeld, wegen Diebstahls im 6. Rückfall durch Urtheil vom 3. März 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, und unter Einrechnung einer ihm durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgericht Mainz vom 11. November 1868 zuerkannten Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

22) Christian Harsch, von Bensheim, wegen Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 6. März 1869 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

23) Philipp Harsch, Philipps Sohn, von Bensheim, wegen Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 6. März 1869 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{4}$ Jahren.

III. Von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Michelstadt.

1) Johannes Schwinn, von Sandbach, wegen Landstreicherei in 2. Rückfall, durch Urtheil vom 6. October 1868, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 14 Tagen.

2) Susanne Horneck, von Nieder-Kainsbach, wegen Landstreicherei im 4. Rückfall und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 3. October 1868, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat.

3) Catharina Spieler, von Hartenrod, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 12. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.

4) Simon Salomon, von Beerfelden, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. November 1868, in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

5) Eva Maria Fertig, von Raibreitenbach, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 19. Januar, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 30. Juni 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend. — 4) Bekanntmachung, das Einwandern ausländischer Handwerksgesellen betreffend. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Concurrenzeröffnungen. — 7) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein betreffend.

Die nachstehende, zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten unterm 17. October 1868 zu Mannheim vereinbarte Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein wird hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Juli l. J. für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen gegen gedachte Verordnung werden der Bestimmung in Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (Reg.-Bl. 1869 Nr. 22) gemäß mit einer Geldbuße von 4 fl. 40 kr. bis 140 fl. bestraft.

Die seitherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber in gedachter Schifffahrts-Polizei und Floß-Ordnung verfügt ist, insbesondere:

1) die Verordnung vom 12. April 1864, das Befahren des Rheinstroms betreffend (Regbl. Nr. 18),
2) die Bekanntmachung vom 7. März 1860, die Floßordnung für den Rhein betreffend (Regbl. Nr. 8),

Digitized by Google

3) die Verordnung vom 31. August 1862, die Flößerei auf dem Rhein betreffend (Regbl. Nr. 31)

treten mit dem 1. Juli l. J. außer Wirksamkeit.

Darmstadt, den 25. Juni 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schiffahrt und der Flößerei.

Artikel 1.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Scheine (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizei-Behörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit gewesenen Führer kleiner Flöße, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden" oder „einzelne Stümmel" bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorbeschriebene Flagge aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maaße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

4) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. ($0{,}_3$ Meter) behalten, müssen,

Digitized by Google

auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel 2.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren, und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden ausserdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel 3.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtuug an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwasser befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jedesmaligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Artikel 5 und 6) zu beachten.

Digitized by Google

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel 5.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weisem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyck fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel 6.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel 7.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Artikel 4), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.
In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel 8.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

Digitized by Google

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Artikel 5. und 6. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel 9.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Artikel 5. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Artikel 5. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich ausserhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3) Beim Herausziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel 10.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel 11.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Fahrzeuge.

Artikel 12.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Digitized by Google

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel 13.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren und von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter 2 erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2 gedachten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel 14.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung

Digitized by Google

mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel 15.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Mannshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln, oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßes, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

Digitized by Google

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Artikel 4.) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel 6. Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6) Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei hellleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und zwei eben solche hinten auf dem Floße mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel 16.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsstrecken zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

Digitized by Google

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als $3_{,50}$ Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3) Flöße dürfen auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist.

Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Neuburg	$2_{,0}$ Meter	$2_{,3}$ Meter
Speyer	$3_{,7}$ „	$4_{,0}$ „
Mannheim (Floßpegel)	13 Fuß	14 Fuß
Mainz	12 „	13 „
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	12 „	13 „
Coblenz	13 „	14 „
Cöln	14 „	15 „
Düsseldorf	14 „	15 „
Wesel	13 „	15 „
Emmerich	14 „	16 „
Nymwegen	$4_{,5}$ Meter	$5_{,0}$ Meter
Arnheim	$3_{,5}$ „	$4_{,0}$ „

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten beim niedrigen Wasserstande.

Artikel 17.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel 18.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe

Digitized by Google

mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hängen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel 19.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten, noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

Digitized by Google

Die am Leinpfadufer liegenden Flöße müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4) Sind Schiffe oder Flöße an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flöße außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Maste so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten, Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deßhalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

6) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch für die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Artikel 20.

1) Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2) Die zu 1 erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfähren an einer mindestens 3 Meter (9 1/2 Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände es erforderlich machen, daß die unter 1 genannten Fähren an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

Digitized by Google

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße.

Beschränkung der Breite der Flöße.

Artikel 21.

Die Breite der, den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germersheim	27	Meter
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Coblenz	63	„
unterhalb Coblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Artikel 22.

Flöße von 500 Centner und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Cubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz gleich vier Centnern, der Cubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Untersuchung der Flöße.

a. Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Artikel 23.

Die im Artikel 22. bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Digitized by Google

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 24.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Scheine (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheine ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Artikel 25.

Die Bestimmungen in den Artikeln 23. und 24. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder
b. verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Artikel 26.

b. Hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat der Hafen-Polizeibehörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (Artikel 23. und 25.) passirt, unter Vorlegung des Floßscheines (Artikel 24.) nachzuweisen, daß die nach Artikel 22. erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafen-Polizeibehörde den Befund auf dem Floß-Scheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafen-Polizeibehörde aus.

Artikel 27.

Die Hafen-Polizeibehörden und alle mit Ausübung der Strom-Polizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Artikel 22. erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Flosses an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Artikel 28.

Weder für die in den Artikeln 13., 15. und 16. vorgeschriebenen, noch für die im Artikel 27. vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel 29.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurme.
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurme,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers;
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Maste zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampf-Schleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel 30.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

Digitized by Google

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Artikel 31.

Die Bestimmungen in den Artikeln 22. bis 27. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Artikel 32.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (Artikel 22.) mit den in der Beilage zum Artikel 22. vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2) Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Artikel 23. vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel 33.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Artikel 34.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Straf-Bestimmungen.

Artikel 35.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Artikel 32. der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 in Anwendung.

Digitized by Google

Beilage zu Art. XXII. der Schifffahrts-, Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen.	Kleine Ankernachen.	Große Seile.	Kleine Seile.	Anker.	Ketten.
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1
3501 „ 4000 „	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2
7001 „ 8000 „	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter obere Breite führen.

3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

Die nachstehende, zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten zu Mannheim unterm 17. October 1868 vereinbarte Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, welche Seitens der Königlich Niederländischen Regierung vorerst nur soweit sie sich auf den Transport ätzender und giftiger Stoffe bezieht, genehmigt worden ist, wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Juli l. J. für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen gegen gedachte Verordnung werden der Bestimmung in Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (Regbl. 1869 Nr. 22) gemäß mit einer Geldbuße von 4 fl. 40 kr. bis 140 fl. bestraft.

Die seitherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber in nachstehender Verordnung verfügt ist, insbesondere

1) die Verordnung vom 7. October 1839, die Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan auf dem Rhein betreffend (Regbl. Nr. 30),
2) die Verordnung vom 4. Januar 1842, die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 7. October 1839 wegen Versendung von Arsenik ꝛc. auf dem Rhein betreffend (Regbl. Nr. 4),
3) die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1843, die Versendung von chemischen Reibfeuerzeugen und Zündhölzern, auch Schwefel-, Salpeter- und Salz-Säuren auf dem Rhein betreffend (Regbl. 1844 Nr. 4),
4) die Bekanntmachung vom 10. April 1865, die Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem Rhein betreffend (Regbl. 1865 Nr. 16)

treten mit dem 1. Juli l. J. außer Wirksamkeit.

Darmstadt den 25. Juni 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

Verordnung

über

den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1.

Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglyzerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2.

Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3.

Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Wiederlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4.

Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen **P** versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

Digitized by Google

§. 5.

Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebensowenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6.

Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7.

Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9.

Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Dörfern oder Städten, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10.

Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten voraussenden, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11.

Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12.

Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

Digitized by Google

§. 13.

Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegenplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglyzerin.)

§. 20.

Sprengöl (Nitroglyzerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl

Digitized by Google

enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korkartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift **Sprengöl (Nitroglyzerin)** zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund ($7^1/_2$ Kilogr.) und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogr.) nicht übersteigen.

§. 21.

Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstattet werden, welche die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbesondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löschung darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 22.

Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht, und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

III. Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 23.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenik-Säure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas);

ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort

Gift

angebracht sein.

§. 24.

Wenn Giftstoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 23) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit andern Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei nament-

Digitized by Google

lich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 25.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26.

Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

V. Strafbestimmung.

§. 27.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 Anwendung.

Bekanntmachung,

das Einwandern ausländischer Handwerksgesellen betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Verordnung vom 3. Mai 1830, das Einwandern ausländischer Handwerksgesellen betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 15. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 19. v. M. wird hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Vergütung der Steuern für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend, vom 13. Juli 1861 (Regierungsblatt Nr. 27, Seite 265), sowie auf die Bekanntmachung, die Gewährung einer Zoll- und Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend, vom 4. Februar 1862 (Regierungsblatt Nr. 6, Seite 53) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker für die Folge nachstehende Bestimmungen maßgebend sind:

1) diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Procent krystallinischen Zuckers habe;
2) wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deßhalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Großherzoglichen Ober-Zoll-Direction einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instruments zu erlassen ist.

Darmstadt, den 25. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. Mai den Oberrechnungsprobator 1. Klasse Ernst Lehmann zum Oberrechnungsrevisor, — den Oberrechnungsprobator 2. Klasse Friedrich Eisen zum Oberrechnungsprobator 1. Klasse, — den Justificatur-Gehülfen Heinrich Pusch aus Echzell, im Kreise Nidda, zum Oberrechnungsprobator 2. Klasse bei der 2. Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungs-Kammer, — sowie
2) am 5. Mai den Privatdocenten Dr. Anton Schneider zu Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Fach der Zoologie und vergleichenden Anatomie, — und
3) am 13. Mai den Kaufmann Carl Blum zu Wöllstein zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Wöllstein zu ernennen;
4) am 13. Mai dem Schullehrer an der evangelischen Schule zu Rainrod, im Kreise Alsfeld, Heinrich Ludwig Rabenau die erledigte evangelische Schulstelle zu Stumpertenrod, im Kreise Alsfeld, — dem Schullehrer an der katholischen Schule zu Neckar-Steinach, im Kreise Heppenheim, Peter Schmitt, die erledigte erste katholische Schulstelle zu Oppenheim, im Kreise Oppenheim — und dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Seibel aus Dorn-Dürkheim, im Kreise Worms, die erledigte evangelische Schulstelle zu Wintersheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen.
5) am 19. Mai den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Alsfeld Otto von Zangen zum Landrichter des Landgerichts Ulrichstein zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Angersbach, im Dekanate Lauterbach, mit einem Gehalte von 886 fl. 19 kr.;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Crainfeld, im Dekanate Lauterbach, mit einem Gehalte von 1101 fl. 52 kr.;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Flörsheim, im Dekanate Worms, mit einem Gehalte von 1427 fl. 5 kr.;
4) die erste evangelische Pfarrstelle zu Rodheim v. d. H., im Dekanate Rodheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1900 fl. in Geld, Genuß freier Wohnung und Bezug der Accidenzien (zu 44 fl. 17 kr. veranschlagt).
5) die erste evangelische Schulstelle zu Wölfersheim, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalt von 412 fl., nebst einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schulsaales; dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 17. März der Großherzogliche Hofstall-Fourage-Magazins-Verwalter Wolff zu Darmstadt;
2) am 24. März der Schullehrer Joh. Kaspar Eckhardt zu Lang-Göns;
3) am 25. April der evangelische Pfarrer und Großherzogliche Dekan Kirchenrath Dr. Anton Christian Decher zu Pfungstadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 1. Juli 1869.

Inhalt: Gesetz, die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten betr.

Gesetz,

die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Ausführung des Art. 5 der mit der Krone Preußen geschlossenen Militärconvention vom 7. April 1867, — Reg.-Bl. Nr. 37 vom 17. Septbr. 1867 — haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Das Königlich Preußische Militär-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 nebst Tarif, sowie die hierzu erlassenen ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen, nämlich:

1. die Cabinetsordre vom 29. Juni 1825 nebst Anlage,
2. „ „ „ 27. April 1826
3. „ „ „ 11. Juni 1827
4. „ „ „ 31. Dec. 1828
5. „ „ „ 22. April 1829
6. „ „ „ 12. April 1855
7. „ „ „ 5. Dez. 1857

Digitized by Google

8. die Cabinetsordre vom 28. April 1859
9. " " 2. März 1865
10. das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 30. März 1868, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 (Bundesgesetzblatt Nr. 7)

treten vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an für Unsere Officiere und die sämmtlichen oberen Militärbeamten in Wirksamkeit, insoweit nicht der Artikel 2 dieses Gesetzes Ausnahmen gestattet.

Alle vorstehend erwähnten Bestimmungen sind im Anhang dieses Gesetzes abgedruckt.

Art. 2.

Den am Tage der Publikation dieses Gesetzes definitiv angestellten Officieren und Militärbeamten bleibt ihr nach dem seitherigen Gesetz an diesem Tage bestehender Anspruch auf Pensionirung und Pensionsgröße in der Art garantirt, daß

1) ihr Recht auf Pensionirung nur alsdann nach den im Art. 1 erwähnten Preußischen Bestimmungen beurtheilt werden darf, wenn letztere ihnen günstiger sind, als die nach Art. 4 mit dem Tag der Publikation dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Hessischen Bestimmungen und
2) die ihnen zu bewilligende Pension nicht unter dem Betrage bleiben darf, welcher ihnen unter Einrechnung der verordnungsmäßigen Naturalienvergütung zu 75, 50 und 15 Prozent (Art. 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1857) gebührt haben würde, wenn ihre Pensionirung am Tage der Publikation dieses Gesetzes erfolgt wäre. Haben sie am Tage ihrer wirklich erfolgenden Pensionirung nach den im Art. 1 erwähnten Preußischen Bestimmungen Anspruch auf höhere, als die ihnen nach vorstehendem garantirte Pension, so findet diese günstigere Bestimmung auf sie Anwendung.

Art. 3.

Wo nach den im Art. 1 genannten Bestimmungen die Entscheidung oder Entschließung des Königs vorbehalten ist, geht dieselbe im Großherzogthum und bezüglich Hessischer Pensionäre von dem Landesherrn aus.

Art. 4.

Mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes treten folgende gesetzliche Bestimmungen:

a. die Artikel 1—12 des Edicts vom 25. April 1820, betreffend die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten vom Militärstande, sowie der wirklichen Officiere,

Digitized by Google

b. das Edict vom 12. April 1820 „über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten“ bezüglich derjenigen Militärbeamten, auf welche es seither Anwendung litt,

c. alle andern gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen über Pensionirung der Officiere und Regelung der Pensionen, insbesondere die Verordnung vom 9. December 1857, betreffend: Naturalienvergütung der Officiere und Militärbeamten, letztere insoweit sie sich auf die Pension der demnächst zu pensionirenden Officiere ꝛc. bezieht,

außer Kraft, insoweit nicht der Artikel 2 dieses Gesetzes Ausnahmen gestattet. Mit demselben Tage finden die Artikel 13, 14 und 15 der Militärdienstpragmatik auf diejenigen Militärbeamten Anwendung, welche seither unter der Civildienstpragmatik standen, und für welche dieses Gesetz nach vorstehender Bestimmung seine Wirksamkeit verliert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) LUDWIG.

Dornseiff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zum

Gesetz vom 1. Juli,

die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten betreffend.

Anl. 1.

Kgl. Preuß. Militär-Pensionsreglement nebst Tarif.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da das Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere vom 2. Februar 1789 und die späteren Bestimmungen wegen der Pensionen für Officiere und Militärbeamte, den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und beschließen auf den, Uns darüber gemachten Vortrag wie folgt:

§. 1.

Officiere und auf Lebenszeit angestellte Militärbeamte haben bei pflichtmäßiger Dienstführung Anspruch auf eine lebenslängliche Pension vom Staat, wenn sie,

a. durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit;
b. in Folge des Dienstes zur Fortsetzung desselben unfähig werden und mindestens 15 Jahre gedient haben.

In beiden Fällen steigt die Pension nach Maßgabe der Dienstzeit über 15 Jahre.

Digitized by Google

§. 2.

Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren begründet die Dienstunfähigkeit der 2. Art keinen Anspruch auf Pension; Wir behalten uns jedoch vor, Officieren und Militärbeamten in diesem Fall, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit und wenn sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Militär gedient haben, die Pension ihres Grades, auf ein oder einige Jahre, nach den Umständen zu bewilligen, damit sie ihre Gesundheit herstellen und sich für eine andere Bestimmung vorbereiten können.

Die Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 3.

In den anliegenden Nachweisungen haben Wir für alle Dienststellen der Officiere und Militärbeamten in der Armee die Normal-Pensions-Sätze und deren Erhöhung, nach den Dienstjahren, ingleichen die, davon zum Pensions-Fonds zu entrichtenden Beiträge festgesetzt. Für alle übrigen Beamten, welche aus dem Militär-Etat besoldet werden und nicht bestimmt sind, den Truppen ins Feld zu folgen, finden die Grundsätze des Civil-Pensions-Reglements Anwendung.

§. 4.

Die Normal-Pension ist lediglich an die Charge geknüpft, welche der zu Pensionirende bei den Feld-Truppen, oder in einer etatsmäßigen Stelle, außer denselben, erdient hat. Eine Beförderung über den Etat, sowie die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes, wenn damit nicht die Bewilligung des etatsmäßigen Gehalts verbunden war, — oder Charakter-Erhöhung beim Ausscheiden aus dem Dienst, gewähren daher keinen höheren, als den bei den Truppen erdienten Pensions-Anspruch.

Das niedrigste Majors-Gehalt in einer etatsmäßigen Stelle gibt hiernach schon den Anspruch auf die Normal-Pension des Majors.

Der Major und Oberstlieutenant in einer nicht etatsmäßigen Stelle, der das volle Gehalt des regimentirten Stabsofficiers seiner Waffe bezieht, hat mit diesem auf die Normal-Pension gleichen Anspruch. Bezieht er nicht das volle, aber mehr als das Gehalt eines Rittmeisters oder Kapitäns 1. Klasse, so werden Wir bei der Dienstentlassung jedesmal bestimmen, zu welcher Kategorie er zu rechnen sei. Bezieht er jedoch nur das Kapitäns- oder Rittmeistersgehalt, so steht ihm auch nur die Pension eines solchen zu und er entrichtet daher auch nur den Pensions-Beitrag eines Kapitäns oder Rittmeisters 1. Klasse.

Mit der Beförderung zum Obersten aber soll der Anspruch auf die Pension eines Regiments-Commandeurs verbunden sein.

Der General-Major mit dem Gehalt seines Grades hat den Pensions-Anspruch eines Brigade-Commandeurs seines Ranges.

Der General-Lieutenant mit dem Gehalt dieses Grades den eines General-Majors, der Divisions-Commandeur ist.

§. 5.

Jeder, aus dem Dienst bei Feld-Truppen ausgeschiedene Officier nimmt den darin erworbenen Pensions-Anspruch in ein anderweites Dienstverhältniß mit, in welchem die Erhöhung des ursprünglichen Pensions-Satzes, durch die fernere Dienstzeit begründet wird.

Die Anstellung bei Invaliden-Compagnieen und Invaliden-Häusern ist dagegen als Versorgung anzusehen und der Aufenthalt dabei kann eine Erhöhung des Pensions-Anspruchs nicht begründen.

Digitized by Google

§. 6.

Der durch die Dienstzeit erworbene höchste Pensionssatz kann den Betrag des bezogenen reinen Gehalts niemals übersteigen.

§. 7.

Der nachgewiesene Pensions-Anspruch läßt zugleich den Antrag zu:

a. auf Anstellung bei Garnison-Truppen, oder der Gendarmerie.
b. auf Versorgung bei Invaliden-Compagnien und Häusern, oder
c. im Civildienst

und derselbe wird bei Anerkennung des Anspruchs, nach den Umständen und der Qualification zugestanden werden.

§. 8.

Die Dienstzeit wird, bei Ermittelung des Pensions-Anspruchs, von dem Zeitpunkt des erfolgten Eintritts in den Dienst an, bis zur Anerkennung der Invalidität, die Zeit des Kriegsdienstes aber doppelt gerechnet.

Wenn bei der hiernach ermittelten Summe der ganzen Dienstzeit Monate überschießen, so werden sechs volle Monate und darüber, für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter sechs Monat aber nicht gerechnet.

Die Zeit freiwilliger Dienstlosigkeit ist nicht als Dienstzeit anzusehen, dagegen ist die Zeit dahin zu rechnen, innerhalb welcher ein Officier zu Unserer Disposition gestellt war.

§. 9.

Officiere und Militärbeamte, welche pensionirt werden, sollen das Gehalt ihrer Stelle, jedoch mit Ausnahme der Zulagen und Emolumente, welche außer der Besoldung gewährt werden, noch einen vollen Monat, von da ab fortbeziehen, wo der Befehl, wegen ihrer Verabschiedung, bei dem Commandeur des betreffenden Truppentheils ꝛc. eingeht.

§. 10.

Wenn im Civildienst versorgte Officiere, bei der, nach ihrem Civilgehalt ihnen gebührenden Pension, einen Ausfall gegen die im Militär erdiente Pension erleiden würden, so soll ihnen derselbe aus dem Militär-Pensions-Fonds vergütet werden.

Der Beitrag zum Civil-Pensions-Fonds richtet sich aber nach ihrem Civil-Gehalt.

§. 11.

Die Vermögensverhältnisse kommen bei der Pensionirung nicht in Betracht. Wenn ein Pensionsberechtigter aber bei eigenem Vermögen auf die ihm zustehende Pension zum Besten des Invaliden-Fonds Verzicht leistet, so werden Wir ein solches freiwilliges Opfer wohlgefällig anerkennen und der Pensions-Anspruch bleibt ihm auf den Fall des eigenen Bedürfnisses vorbehalten.

§. 12.

Die Pensionen, welche künftig mit Unserer Bewilligung ins Ausland gezahlt werden, erleiden einen Abzug von 10 Procent zum Pensions-Fonds.

Digitized by Google

§. 13.

Den Erben eines verstorbenen Pensionärs verbleibt außer der Pension des Monats, in welchem der Erblasser verstorben ist, die Pension auch noch für den folgenden Monat unter den, in der Cabinets-Ordre vom 3. Febr. cr. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 14.

Die Pension wird eingezogen:

1) Wenn der Pensionär im Staatsdienst wieder angestellt, ingleichen,
2) wenn derselbe zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Cassation zur Folge gehabt hätten. In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.
3) Wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Cassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer, oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Gegeben Potsdam, den 13. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(g.gez.) v. Hake.

Digitized by Google

Nachweisung

der Pensionssätze und Beiträge der Officiere und Militär-Beamten.

(§. 3 des Militär-Pensions-Reglements.)

Charge.	Zu Grunde gelegtes jährliches Einkommen.	Jährlicher Pensionsbeitrag.	Pensionserhöhung von Stufe zu Stufe (1/8 des Einkommens.)	Pensionssätze bei einer Dienstzeit: von 15 bis zu 20 Jahren.	vom vollendeten 20. bis zum 30. Jahre.	vom vollendeten 30. bis zum 40. Jahre.	vom vollendeten 40. bis zum 50. Jahre.	vom vollendeten 50. bis zum 60. Jahre.
A. Militär-Chargen.	Thlr.	Thlr.	1/8 Thlr.	2/8 Thlr.	3/8 Thlr.	4/8 Thlr.	5/8 Thlr.	6/8 Thlr.
Commandirender General eines Armee-Corps	6500	275	812½	1625	2438	3250	4000	4000
(Chef) General-Inspecteur des Ingenieur-Corps und der Festungen, Der General-Inspecteur der Artillerie und Der Chef des Generalstabes der Armee	5000	200	625	1250	1875	2500	3125	3750
Divisions-Commandeur als General-Lieutenant	4600	155	575	1150	1725	2300	2875	3450
Divisions-Commandeur als General-Major	4000	115	500	1000	1500	2000	2500	3000
Brigade-Commandeur als General-Major	3600	83	450	900	1350	1800	2250	2700
Brigade-Commandeur als Oberst	3100	68	385	775	1160	1545	1930	2315
Regiments-Commandeur und Oberst	2800	59	350	700	1050	1400	1750	2100
Oberst-Lieutenant und Major	2000	35	250	500	750	1000	1250	1500
Hauptmann und Rittmeister I. Classe	1500	25	185	375	560	745	930	1115
Hauptmann*) und Rittmeister II. Classe	1000	15	125	250	375	500	625	750
Hauptmann und Rittmeister III. Classe	700	10½	87½	175	263	350	438	525
Deßgleichen: Die Zahlmeister mit einem Gehalt von 450 und 500 Thlr.**) bei 10½ Thlr. Pensionsbeitrag A. K. O. v. 13/9. 65 u. 20/12. 67								
Premier-Lieutenant	600	5	75	150	225	300	375	450
Deßgleichen: Die Zahlmeister mit 360 und 400 Thlr. Gehalt A. K. O. 13/9. 65 und 20/12. 67								
Seconde-Lieutenant	480	3	60	120	180	240	300	—
Deßgleichen: Die Zahlmeister mit einem Gehalt von 300 Thlr. A. K. O. v. 13/9. 65	"	"	"	"	"	"	"	"

*) Deßgleichen die Zahlmeister mit 600 Thlr. Gehalt.
**) Deßgleichen die Zahlmeister mit 550 Thlr. Gehalt.

Digitized by Google

Charge.	Zu Grunde gelegtes jährliches Einkommen.	Jährlicher Pensionsbeitrag.	Pensionserhöhung von Stufe zu Stufe ($^1/_8$ des Einkommens.)	Pensionssätze bei einer Dienstzeit: von 15 bis zu 20 Jahren.	vom vollendeten 20. bis zum 30. Jahre.	vom vollendeten 30. bis zum 40. Jahre.	vom vollendeten 40. bis zum 50. Jahre.	vom vollendeten 50. bis zum 60. Jahre.
B. Militär-Beamte.	Thlr.	Thlr.	$^1/_8$ Thlr.	$^2/_8$ Thlr.	$^3/_8$ Thlr.	$^4/_8$ Thlr.	$^5/_8$ Thlr.	$^6/_8$ Thlr.
Militär-Intendanturen. Intendant eines Armee-Corps	2200	47	300	600	900	1200	1500	1800
	2000	41	275	550	825	1100	1375	1650
	1800	35	250	500	750	1000	1250	1500
Intendantur-Rath	1500	25	185	375	560	745	930	1115
	900	15	125	250	375	500	625	750
	800	13½	110	225	335	445	555	665
Subaltern: Secretär und Registrator*)	550—799	12	100	200	300	400	500	600
	450—549	9	75	150	225	300	375	450
	400—449	6	60	120	180	240	300	360
Auditeure. 1. Classe Corps-Auditeur und Gouvernem.-Auditeur von Berlin**)	1200	16	150	300	450	600	750	900
2. „ Divisions-Gouvernements- und Garnison-Auditeur	über 550	15	125	250	375	500	625	750
3. „ Divisions-Gouvernements- und Garnison-Auditeur	500 u. 550	12	100	200	300	400	500	600
Actuarius	—	4	60	120	180	240	300	360
Militär-Geistlichkeit. Evangelischer Feldprobst der Armee	2800	59	350	700	1050	1400	1750	2100
Katholischer Feldprobst der Armee	1900	33						
Militär-Ober-Prediger und als solcher fungirender Divisions-Prediger (Gehalt 850 Thlr., resp. 550 und 300 Thlr. Zulage)	—	16	150	300	450	600	750	850
Divisions-Prediger	—	6	75	150	225	300	375	450
Garnison-Prediger in Berlin	—	9	75	150	225	300	375	450
Garnison-Prediger	—	6	60	120	180	240	300	360
Militär-Aerzte. General-Stabs-Arzt der Armee (Rang eines General-Majors)	3000	83	450	900	1350	1800	2250	2700
(mit Obersten-Rang)	2000 Gehalt	59	350	700	1050	1400	1750	2000
General-Aerzte (Oberst-Lieutenant-Rang)	1800 Gehalt	35	350	700	1050	1400	1750	1800
(Oberst-Lieutenant-Rang)	1600	35	250	500	750	1000	1250	1500
(Majors-Rang)	1300	35	250	500	750	1000	1250	1300
Ober-Stabs-Aerzte (Hauptmanns-Rang)	1100	25	185	375	560	745	930	1100
Stabs-Aerzte (Hauptmanns-Rang)	800	15	125	250	375	500	625	750
	600	—	—	—	—	—	600	600
	500	—	—	—	—	—	500	500
Assistenz-Aerzte (Premier-Lieutenant-Rang)	360	5	75	150	225	300	360	360
(Seconde-Lieutenant-Rang)	300	3	60	120	180	240	300	300

*) Der Kanzleisecretär des Kriegsministeriums zählt zu den Subalternen.
**) Zu diesen Kategorien zählt auch der Kriegszahlmeister.

Digitized by Google

Anl. 2.

In der Anlage erhält das Kriegsministerium in Verfolg des von mir vollzogenen Militärpensions-Reglements die Bestimmungen wegen des künftigen Nachweises der Invalidität und der Anerkennung des Versorgungsanspruchs für dienstunfähige Militärpersonen, mit dem Auftrage, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen. Ich finde mich hierbei veranlaßt, der Armee die strenge Befolgung dieser Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen; da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß bei Prüfung der Invalidität — namentlich bei Officieren — nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen, auch dabei wohl den Rücksichten auf Billigkeit oder auf die bisherigen geringeren Pensionssätze, ein schädlicher Einfluß gestattet worden, und dadurch der Pensionsfonds, der niedrigen Pensionssätze ungeachtet, auf eine so unverhältnißmäßige Weise überschritten worden ist. — Für die Aufrechthaltung des neuen günstigeren Systems der Invalidenversorgung ist aber die gewissenhafte Beobachtung der gegebenen Vorschriften und die strengste Pflichtmäßigkeit der zur Prüfung der Ansprüche Berufenen, unerläßliche Bedingung, und da dasselbe zum Theil auf Privateigenthum der Truppen gegründet, auch mit einer, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zwar hinreichenden, aber festen Summe dotirt ist, bei der auf Zuschüsse aus Staatskassen nicht weiter gerechnet werden kann, so erheischt es das Interesse jedes Einzelnen, daß bei dieser Prüfung mit Strenge und ohne alle Nebenrücksichten verfahren und die Erschöpfung dieses Fonds zum Nachtheil späterer, wohlbegründeter Ansprüche, vermieden werde. Ich bezweifle nicht, daß die Armee die wohlgemeinte Absicht dieser Erinnerung anerkennen und durch deren Beherzigung der wohlthätige Zweck des neuen Pensions-Systems, die Zukunft treu gedienter Militärpersonen dauernd zu sichern, erreicht werden wird.

Potsdam, den 29. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bestimmungen

über den Nachweis der Invalidität bei Officieren und Militärbeamten.

1) Wenn ein Offizier und Militärbeamter seine Verabschiedung mit Pension nachsucht und die Vorgesetzten sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß seine Herstellung für den Dienst nicht abgesehen werden kann, so ist zur Begründung des Antrags erforderlich:
   a. das Attest des Militärarztes, worin der Zustand mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich, und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben ist,
   b. ein, nach beiliegender Vorschrift abzufassendes Invaliditätsattest der Vorgesetzten und Kameraden, in welchem insbesondere die Angabe der Dienstzeit und der mitgemachten Feldzüge genau geprüft und festgestellt sein muß.
2) Der von diesen Attesten begleitete Antrag ist mit den monatlichen Gesuchen, aber getrennt von den übrigen einzureichen.
3) Generale und Brigade-Commandeure (wenn sie auch nicht Generale sind) sollen von Beibringung

Digitized by Google

eines Invaliditätsatteſtes entbunden ſein, und das ärztliche Zeugniß eines General-Diviſionsarztes mit ihrer pflichtmäßigen Verſicherung über die Veranlaſſung ihrer Dienſtunfähigkeit, genügen.

4) Bei nicht regimentirten Officieren und Militärbeamten iſt die Beſcheinigung des Invaliditätsatteſts von dem, nach dem Dienſtzweige und der Verfaſſung dazu berufenen Vorgeſetzten und zweien Stabsofficieren der Garniſon zu ertheilen.

5) Wenn der Penſionsanſpruch von mir anerkannt iſt, wird die Feſtſtellung des Satzes durch das Kriegsminiſterium erfolgen, dem die eingereichten Anträge mit den Anlagen übergeben werden ſollen.

6) Jede als abſichtlich erwieſene Unrichtigkeit in den Angaben und Beſcheinigungen wird nach Vorſchrift der Geſetze mit aller Strenge geahndet werden, und ſoll für den, der ſich dadurch unrechtmäßige Vortheile bei der Penſionirung verſchafft hat, nicht nur durch deren Verluſt, ſondern auch den des Penſionsanſpruchs ſelbſt, zur Folge haben.

Potsdam, den 29. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Schema.

Da der . . . . . auf ſeine Verabſchiedung mit Penſion angetragen und nachgewieſen hat, daß er

A. Im Jahr als (wo?) in den Dienſt getreten.
Im Jahr befördert ꝛc.
Vor ſeinem Eintritt in den Militärdienſt als im Königlichen Dienſt angeſtellt worden,
und bis . . . . . darin activ geblieben iſt.

B. Den Feldzug von (in welchem Verhältniß) mitgemacht.

C. Im Dienſt (wie und wodurch) beſchädigt, oder in Folge des Dienſtes (woran) leidet, und dadurch unfähig ſei, den Dienſt fortzuſetzen:
ſo erklären wir hiermit, nach Einſicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienſtzeugniſſe, und nachdem wir uns ſelbſt von dem Geſundheitszuſtande und dem Einfluß deſſelben auf die Dienſtfähigkeit des N. N. Kenntniß verſchafft haben, daß wir denſelben
durch die erlittene Beſchädigung — oder durch die Folgen des Dienſtes, zur Fortſetzung deſſelben für unfähig halten.

Ort und Datum ꝛc.

Bei Subaltern-Officieren: die Unterſchrift des Regiments- (Bat.?) Commandeurs, der Stabsofficiere und der drei älteſten Subalternofficiere;

Bei Kapitains und höheren Officieren: die des Regiments- (Bat.?) Commandeurs, der Stabsofficiere und des Brigade-Commandeurs.

Bei Regiments- und Bataillons-Commandeuren, welche für ſich ſelbſt beſtehenden Bataillonen oder Abtheilungen vorſtehen, die Unterſchrift des Brigade- des Diviſions-Commandeurs, und reſp. des commandirenden Generals, in Beziehung auf die unmittelbar unter demſelben ſtehenden Truppentheile, (Reſerveregimenter, Jägerabtheilungen).

Digitized by Google

Schema zum Invaliditätsatteſt eines Landwehrofficiers.

Da der auf ſeine Verabſchiedung von der Landwehr angetragen und nachgewieſen hat, daß er

A. Im Jahre .... als ..... in das ..... Bataillon des ..... Landwehr-Regiments eingetreten u. ſ. w.

B. Im Jahre ..... (bei der Uebung .... wo ... wodurch ..... und wie? ....) beſchädigt worden, ſo daß er zum ferneren Militärdienſt eines Landwehrofficiers völlig unfähig iſt, ſo erklären wir hiermit, nach Einſicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienſtzeugniſſe, und nachdem wir uns von dem Geſundheitszuſtande und dem Einfluß deſſelben auf die Dienſtfähigkeit des ꝛc. ſelbſt überzeugt haben,

daß wir denſelben durch die erlittene Beſchädigung zur Fortſetzung des Dienſtes als Landwehrofficier für unfähig halten.

Ort und Datum.

Bei Seconde- und Premier-Lieutenants die Unterſchrift des Bataillons-Commandeurs, zweier Kapitains und dreier der älteſten Lieutenants des Bataillons.

Bei Kapitains und höheren Officieren die Unterſchrift des Brigade-, des Bataillons-Commandeurs und dreier Kapitains.

Anl. 3.

In Bezug auf den §. 2 des Militär-Penſions-Reglements vom 13. Juni v. J. will Ich nunmehr hierdurch beſtimmen, daß den Officieren und Militärbeamten bei einer Dienſtzeit unter 15 Jahren, bei den daſelbſt bemerkten Umſtänden, die Penſion ihres Grades und zwar

bei einer Dienſtzeit von 5 Jahren auf 1 Jahr,
" " " " 7 " " 2 "
" " " " 9 " " 3 "
" " " " 11 " " 4 "
" " " " 13 " " 5 "

bewilligt werden kann.

Berlin, den 27. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminiſter, General der Infanterie von Hake.

Digitized by Google

Anl. 4.

Nachdem den beurlaubten Officieren der Landwehr durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 eine Aussicht auf Pension eröffnet worden und nachdem durch das Reglement vom 13. Juni 1825 die Pensionsansprüche der Officiere des stehenden Heeres festgestellt sind, habe Ich beschlossen, nunmehr auch wegen der Pension für jene Landwehrofficiere das weitere Nöthige zu bestimmen.

1) Da der Dienst bei der Landwehr im Frieden schon nach der Landwehrordnung auf eine, im Vergleiche zu dem Dienste im stehenden Heere, nur geringe Leistung beschränkt ist, und da letztere nach den späteren Bestimmungen noch mehr vermindert worden, so können die, durch das Reglement vom 13. Juni 1825 für die Officiere des stehenden Heeres normirten Pensionssätze bei den Officieren der Landwehr im Frieden nicht zur Anwendung kommen, und es geschieht für diese Officiere Alles, was nach Maßgabe ihrer Dienste irgend für sie geschehen kann, wenn ihnen diejenigen Pensions-Chargensätze zugestanden werden, welche bis zum Jahre 1825 selbst den Officieren des stehenden Heeres bewilligt wurden. Ich bestimme demgemäß, daß ein Officier der Landwehr im Frieden, wenn er durch unmittelbare Beschädigung im Dienst Invalide wird:

als Seconde-Lieutenant jährlich . . 96 Thlr.
„ Premier-Lieutenant „ . . 120 „
„ Kapitän . . . . . 200 „

an Pension aus dem Militär-Pensionsfonds erhalten soll.

Dagegen hat

2) der Landwehr-Officier im Kriege bei eintretender Invalidität Anspruch auf die Pensionssätze des Reglements vom 13. Juni 1825.

3) In beiden Fällen der Pensionirung ist der Antrag auf Versorgung im Civildienste zulässig. Einen Beitrag zum Pensionsfonds aber entrichtet der Landwehrofficier nicht.

4) Ist der zu pensionirende Landwehrofficier zugleich Staatsbeamter, so wird sein Anspruch auf Militärpension bei der Entlassung aus dem Landwehrdienste zwar vorläufig festgestellt, die Gewährung dieser Pension bleibt aber bis zu seiner Pensionirung oder Verabschiedung als Beamter vorbehalten.

5) Der Nachweis der Invalidität ist nach den für das stehende Heer geltenden Vorschriften zu führen und das Invaliditätsattest in der Form des anliegenden Schemas beizubringen. Es muß aber dieser Nachweis sofort nach erlittener Beschädigung und der Ermittelung ihres Einflusses auf die Dienstfähigkeit geführt und beigebracht werden, weil derselbe nach Jahren nur unvollständig geführt werden und daher keine gesetzliche Wirkung mehr haben kann.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und danach bei Anweisung der von Mir bewilligten Pensionen für Landwehrofficiere zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake.

Digitized by Google

Anl. 5.

Ich finde mich bewogen, zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über den Anspruch eines Officiers auf die normalmäßige Pension mit Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen eine Charge von dem zu Pensionirenden bekleidet ist, hierdurch festzusetzen, daß nur nach dem Verlauf eines Dienstjahres nach der Beförderung in eine höhere Charge oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt der Anspruch auf die normalmäßige Pension der zuletz bekleideten Charge oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden kann. Andernfalls darf nur die Pension nach der vorigen Charge oder Kategorie gewährt werden. Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie von Hake.

Anl. 6.

Da nach dem Gesetz vom 3. September 1814 niemand vor vollendetem 17. Lebensjahre in den Militärdienst aufgenommen werden soll, so finde Ich Mich auf ergangene Anfragen veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß denjenigen Officieren und Portepee-Fähnrichen, welche seit Bekanntmachung jenes Gesetzes, dennoch vor Vollendung ihres 17. Altersjahres in die Armee eingetreten sind, ihre Dienstzeit nur von Anfang des 18. Jahres an gerechnet und demgemäß in den Listen aufgeführt werden soll.

Eine Ausnahme hiervon gestatte Ich aber für Alle diejenigen, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 eintraten, indem Ich diesen in Anerkennung ihrer löblichen Absicht, den Krieg mitzumachen, selbst dann, wenn sie wegen der schnellen Beendigung desselben ihren Zweck nicht erreicht haben sollten, die Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an gelten lassen will. Ich überlasse Ihnen, die Truppen sowohl, wie die Geheime Krieges-Kanzlei hiernach zur Berichtigung der Rangliſten, wo sie erforderlich sein wird, mit Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 22. April 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie von Hake.

Anl. 7.

Auf Ihren Vortrag hebe Ich die im §. 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 enthaltene beschränkende Bestimmung, wonach, wenn die Berechnung der Dienstzeit

Monate überschießen, sechs volle Monate und darüber für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter sechs Monaten aber nicht gerechnet werden soll,

hiermit auf und bestimme zugleich, daß fortan bei der Pensionirung der Officiere und der übrigen, nach dem Militär-Pensions-Reglement zu behandelnden Militär-Personen, die pensionsberechtigende, anrechnungsfähige Dienstzeit, stets nach der Dienstdauer zu berechnen und danach der Pensionsbetrag festzustellen ist. Hierbei erkläre Ich aber noch ausdrücklich, daß es bei den, außer der jetzt aufgehobenen Bestimmung in dem §. 8 des Militärpensionsreglements enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Berechnung der Dienstdauer das Bewenden behält. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieser

Digitized by Google

Meinen Ordre, welcher eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. April 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegsminister.

Anl. 8.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Ministerii, daß die von Mir mittelst Ordre vom 4. Oct. 1826 genehmigten, in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 27. Dec. 1826 zusammgestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civil-Dienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Officiere und Militärbeamten dahin abgeändert werden:

ad A 1. daß den im Staats- oder Communaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Officieren und Militärbeamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thlr. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militär-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden soll als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A 2. daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militär-Pensionäre gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militär-Pension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monat der Beschäftigung ab, ihnen solche nur unter den sub 1 vorgeschrieben Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militär-Pension innerhalb der vor angedeuteten Grenzen, in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern, daß der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs, die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Pensionäre, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staatsministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. December 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. Prinz von Preußen.

ggez. v. Manteuffel. v. der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Anl. 9.

Auf Grund des Mir gehaltenen Vortrags bestimme Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des Militär-Pensions-Reglements und der zur Ausführung desselben erlassenen Ordres Folgendes:

1) Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren ist die Berechtigung der Officiere und Militär-Beamten auf lebenslängliche Pension von dem Nachweise abhängig, daß die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch eine, unmittelbar in demselben erlittene Beschädigung herbei geführt worden ist.
2) Bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber wird die Pensions-Berechtigung der Officiere und Militärbeamten durch den Nachweis der Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes begründet.
3) Die durch die Ordre vom 29. Juni 1825 vorgeschriebene, von den Vorgesetzten und den Kameraden abzugebende Erklärung, daß sie sich selbst von dem Gesundheitszustande und dem Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des zu Pensionirenden Kenntniß verschafft haben, ist künftig dahin zu fassen:

   „Wir erklären hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse, daß wir keine Veranlassung haben, die darin enthaltenen Angaben über den Gesundheitszustand und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. in Zweifel zu ziehen."
4) Sämmtliche Generale und Brigade-Commandeurs ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, sowie alle anderen Officiere nach 40jähriger Dienstzeit, sind bei Nachsuchung ihrer Pensionirung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes, sowie von der Bescheinigung ihrer Invalidität durch die Vorgesetzten und Kameraden befreit. Militärbeamte haben ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit diesen Nachweis nach wie vor zu führen.
5) In Ergänzung der den Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität bei Officieren und Militärbeamten vom 29. Juni 1825 beiliegenden Vorschrift zu einem Invaliditäts-Attest, bestimme Ich, daß bei Hauptleuten der Jäger-Bataillone das qu. Attest außer von dem Bataillons-Commandeur noch von zwei Hauptleuten zu vollziehen ist.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 28. April. 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von Bonin.

An den Kriegsminister.

Anl. 10.

Allerhöchste Kabinets-Ordre,

die Erweiterung des Begriffes der „Beschädigung im Dienst" bei der Pensionirung resp. Versorgung von Militär-Personen.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, in Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen, daß der Begriff der „Beschädigung im Dienst" bei der Pensionirung von Militärpersonen resp. deren Aner-

Digitized by Google

kennung zur Versorgung künftig nicht blos auf die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äußeren Verletzungen in Anwendung gebracht werde, daß vielmehr fortan auch anderweitige aus der Eigenthümlichkeit des Militärdienstes entsprungene bleibende Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse, außerordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen, oder andere, die Gesundheit dauernd und wesentlich zerstörende Einflüsse, welche durch die Ausübung des Dienstes hervorgerufen worden, als „Beschädigung im Dienst" erachtet werden. Invaliditätsfälle der letzteren Art, d. h. solche, welche nicht durch unmittelbar im Dienste erlittene äußerliche Beschädigungen herbeigeführt worden, sind jedoch, insoweit eine Unsicherheit über die Natur derselben besteht, der höheren Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorzubehalten. Demgemäß haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 2. März 1865.

(gez.) Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und zur Ausführung derselben, bezüglich der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts, Nachstehendes bestimmt:

1) Ueber Invaliditätsfälle, welche durch unmittelbar im Dienst erlittene äußerliche Beschädigungen hervorgerufen sind, entscheiden nach wie vor die Königlichen General-Commandos.
2) Ueber Invaliditätsfälle, welche nicht durch äußerliche Beschädigungen, sondern durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse oder außerordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen herbeigeführt werden, haben die Königlichen General-Commandos in dem Falle zu entscheiden, daß der betreffende Soldat spätestens innerhalb eines, dem Tage der schädlichen Einwirkung unmittelbar folgenden, achttägigen Zeitraums, in ein Lazareth aufgenommen worden ist. Sobald diese Bedingung nicht zutrifft, ist die Eingabe dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.
3) Zu den nicht durch äußere Verletzungen bedingten Beschädigungen im Dienste gehören auch alle diejenigen bleibenden Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche eine Folge von solchen Krankheiten sind, die aus der Eigenthümlichkeit der militärischen Verhältnisse unter der Einwirkung lokaler Schädlichkeiten entsprungen sind und vorübergehend oder dauernd an einem Orte geherrscht haben resp. herrschen. Dahin gehören epidemische, endemische und andere derartige Krankheiten. Zum Nachweise einer derartigen Invalidität ist eine amtliche Bescheinigung darüber erforderlich, daß die dieselbe angeblich bedingende Krankheit zur Zeit an dem betreffenden Orte geherrscht hat. Invaliditätsfälle dieser dritten Art, werden dem Kriegs-Ministerium nur in dem Falle vorgelegt, daß über die Natur der Verhältnisse eine Unsicherheit besteht.

Berlin, den 14. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
gez. v. Roon.

Digitized by Google

Anl. 11.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, Vom 30. März 1868.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. October 1867 (Bundesgesetzblatt S. 161) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge bleiben unerhoben.

§. 2.

Die für das Jahr 1868 bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge, sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1868 oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurückerstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin den 30. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

(gez.) Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 30.

Darmstadt am 5. Juli 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Besteuerung des Zuckers betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Besteuerung des Branntweins betreffend. — 3) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Auf Grund des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, und in Folge übereinstimmender Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins und des Zollparlaments wird das nachstehende Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, hierdurch zur Nachachtung verkündigt.

Darmstadt den 1. Juli 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministers:

v. Biegeleben.

Göring.

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

§. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silber-

Digitized by Google

groschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Zentner ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar von

1) Zucker: Raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . . 5 Rthlr. — Sgr.
2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört . 4 „ — „
3) Syrup . . . . . 2 „ 15 „

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . frei.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet:

beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:

14 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 „ in anderen Fässern,
13 „ in Kisten,
7 „ in Körben;

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker:

13 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 „ „ anderen Fässern,
13 „ „ Kisten,
8 „ „ außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 „ „ anderen Körben,
4 „ „ Ballen;

beim Eingange von Syrup:

11 „ „ Fässern.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem, wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentliche Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation
3 Rthlr. 4 Sgr.

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert
3 Rthlr. 25 Sgr.

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation
3 Rthlr. 18 Sgr.

Digitized by Google

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§. 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Die nachstehenden, zur Ausführung des in Nr. 20 des Regierungsblatts veröffentlichten Gesetzes vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins betreffend, erlassenen Vorschriften, welche von den Branntweinbrennern, theils als Erleichterungen des Brennereibetriebs, theils zur Vermeidung von Nachtheilen zu beachten sind, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter Nr. 6 und 7 enthaltenen, vorübergehend gewährten Erleichterungen von dem Zeitpunkte ab, von welchem dieselben in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums etwa aufgehoben werden sollten, auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums

Digitized by Google

in Wegfall kommen, die unter Nr. 6 erwähnte Erleichterung eventuell also auch vor dem 1. Juli 1870.

a. Zu §. 3 des Gesetzes.

1. Landwirthschaftliche Maisch-Brennereien, welche im Uebrigen die im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, können für die Brennperiode vom 1. November 1869 bis 16. Mai 1870 zum niederen Steuersatze auch dann zugelassen werden, wenn sie in der Zeit vom 16. Mai bis 1. November des laufenden Jahres nicht geruht haben sollten.
2. Landwirthschaftliche Maischbrennereien, welche zum geringeren Satze steuern, verlieren nicht den Anspruch auf die Begünstigung für die nächsten Wintermonate, wenn sie in den unmittelbar vorhergegangenen Sommermonaten ihre Brennereigeräthe zur Verarbeitung selbst gewonnener oder nicht selbst gewonnener, nichtmehliger Substanzen auf Branntwein nach Maßgabe des Gesetzes benutzt haben.
3. Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien, welche unter den §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung des geringeren Steuersatzes zugelassen werden wollen, müssen dies vorher anmelden, und erlegen dann diesen Satz, so lange sich ihr Brennerei-Betrieb in den vorgeschriebenen Grenzen hält.
   Die Unterlassung der vorherigen Anmeldung kann die Rückerstattung der gegen den niederen Satz mehr gezahlten Steuer nicht begründen.

b. Zu §. 6 des Gesetzes.

4. Ueber jede mit den Räumen und Geräthen vorgehende Veränderung hat der Besitzer der betreffenden Betriebsanstalt der Steuerhebestelle eine schriftliche Anzeige zu machen, wozu das vorgeschriebene Muster anzuwenden ist. Dasselbe dient auch für Kupferschmiede und andere Personen, welche Destillirgeräthe, Pfannen und dergleichen aus den Händen geben.

c. Zu §. 24 des Gesetzes.

5. Als Ausnahme von der im §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Regel kann zur Erleichterung für solche Brennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden, und bei denen die Hefenbereitung nicht blos nebenher und ohne wesentlichen Einfluß auf den Umfang des Betriebs Statt findet, die Anmeldung des Betriebs für kürzere als Monatsfristen gestattet werden. Die Betriebsanmeldungen dürfen aber nur Tage desselben Monats umfassen und müssen mindestens auf jedesmal fünf Tage lauten.

d. Zu §. 26 des Gesetzes.

6. Brennereibesitzer, welche zur Zeit Maischbottiche von weniger als 170 Maas Rauminhalt haben, dürfen dieselben noch bis zum 1. Juli 1870 fortbenutzen.

Digitized by Google

7. Den Besitzern kleiner Brennereien kann da, wo örtliche Verhältnisse dies als Bedürfniß erscheinen lassen, von der Ober-Steuer-Direction bis auf Weiteres gestattet werden, weniger als 340 Maas bis herab zu 170 Maas für einen Tag zur Einmaischung anzumelden.
8. Den Branntweinbrennereibesitzern ist es unbenommen, schon vor Eintritt der Stunde, zu welcher die Einmaischungen beginnen dürfen, die dazu erforderlichen Vorbereitungen, als: Bereitung des nöthigen heißen Wassers, Dämpfen der Kartoffeln u. s. w. zu treffen.
9. Von der Ober-Steuer-Direction kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Nachsuchen mit Rücksicht auf die Heilighaltung des Sonntags unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Ausführung des für den Sonntag bestimmten Betriebs bereits in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag gestattet, auch in solchen Brennereien, in welchen an Sonntagen wie an Wochentagen zwei Bottiche bemaischt und zwei abgebrannt werden, der Betrieb in der Nacht vom Sonn- auf den Montag nachgegeben werden. Die Brennereibesitzer sind jedoch in allen diesen Fällen verpflichtet, den nachgelassenen nächtlichen Betrieb in Spalte 9 der Betriebspläne hinsichtlich der Bottiche und der Zeit des Beginns und Endes des Betriebs genau zu declariren, die Brennerei während des nächtlichen Betriebs stets unverschlossen und den Revisionsbeamten in allen ihren Räumen geöffnet zu halten und für genügende Beleuchtung der Räume Sorge zu tragen.

Im Uebrigen kann, gleichfalls von der Ober-Steuer-Direction, eine Erweiterung der im §. 26 des Gesetzes bestimmten Frist für die Einmaischungen nur in einzelnen Fällen, in welchen sich ein besonderes Bedürfniß hierzu herausgestellt hat, ausnahmsweise gestattet werden.

e. Zu §. 28 des Gesetzes.

10. Gefäße zur Bereitung künstlicher Gährmittel können zur steuerfreien Benutzung nachgelassen werden, sofern deren Rauminhalt den 12. Theil des täglich zur Versteuerung angemeldeten — und zwar, wenn hinsichtlich der täglich zu bereitenden Maischmenge Verschiedenheiten obwalten, des geringsten — Maischraums nicht übersteigt. Diesen höchsten Rauminhalt darf, wenn nur ein einziges Gefäß erforderlich ist, dieses fassen, während zwei bis drei Hefengefäße in dem Falle zusammen nicht mehr Inhalt haben dürfen, wenn sie an die Stelle des einen Hefengefäßes treten, wogegen sie jedes einzeln die bezeichnete Größe erreichen dürfen, wenn sie nicht nebeneinander zur Bereitung des Gährmittels in Gebrauch stehen, und wenn daher nicht der ganze Inhalt derselben an einem Tage zum Stellen des declarirten Maischguts verwendet wird, sondern immer nur ein Hefengefäß an jedem, zur Einmaischung declarirten Betriebstage geleert wird und die anderen Hefengefäße bis zur gehörigen Reife des Ferments stehen bleiben.

Ueber die Zulässigkeit etwa in Anspruch genommener weitergehender Bewilligungen

Digitized by Google

als der in Vorstehendem enthaltenen, ist die Entscheidung der Obersteuerdirection einzuholen.

11. Brennereien, in welchen die bewilligten zwei bis drei Hefengefäße an demselben zur Einmaischung declarirten Betriebstage geleert werden, kann von der Obersteuerdirection dann, wenn hinsichtlich der täglich zu bereitenden Maischmenge erhebliche Verschiedenheiten stattfinden und ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, ausnahmsweise nnd widerruflich nachgelassen werden, daß die zu benutzenden zwei oder drei Hefengefäße einen Rauminhalt bis zu dem 12. Theile des durchschnittlich auf jeden Tag fallenden Maischraums haben dürfen.

12. Da es hinsichtlich der Hefengefäße in den Brennereien nur darauf ankymmt, die steuerfreie Benutzung derselben auf ein gewisses Maß zu beschränken, so kann den Inhabern solcher Brennereien, deren Betriebsumfang sich nicht das ganze Jahr hindurch gleich bleibt, sondern periodisch wechselt, oder die in der Anwendung verschiedener Gährmittel zeitweise wechseln, das Halten einer, über das Maß der gleichzeitigen Benutzung hinausgehenden größeren Anzahl von Hefengefäßen unter der Maßgabe gestattet werden, daß davon stets nur so viel in Gebrauch genommen werden dürfen, wie den allgemeinen Vorschriften, mit Rücksicht auf den Inhalt der zu bemaischenden Bottiche, entsprechend ist, und die übrigen während der Zeit unter amtlichem Verschlusse gehalten und im Betriebsplane als außer Betrieb declarirt werden.

Würde, wegen zeitweise eintretender Beschränkung des Betriebs, nicht sowohl die Zahl, als die Größe der Hefengefäße zu verringern sein, so kann von der Forderung dieser Verkleinerung abgestanden werden, wenn eine solche Betriebs-Verminderung nicht öfter, als zweimal im Jahre vorkommt und nicht über zwei Kalender-Monate dauert.

13. Macht die Zubereitung des Gährmittels ein besonderes Gefäß zur Aufbewahrung der sogenannten Mutterhefe (Mutterbärme) nöthig, so kann bei nachgewiesenem, von dem Steuer-Controleur bescheinigtem Bedürfnisse neben den eigentlichen Hefengefäßen die steuerfreie Benutzung eines Mutterhefengefäßes (Bärme-Eimers) gestattet werden zu höchstens $^1/_{10}$ des Gesammt-Rauminhalts derjenigen Hefengefäße, zu welchen es gehört. Jedenfalls darf jedoch das Mutterhefengefäß 12 hessische Maas halten.

14. In Brennereien, in welchen immer nur ein Hefengefäß an jedem zur Einmaischung declarirten Betriebstage geleert wird und die andern beiden Hefengefäße bis zur gehörigen Reife des Ferments stehen bleiben sollen, kann dann, wenn die Hefe nicht in 3 sondern in 2 Tagen bereitet war und daher von den vorhandenen 3 Hefengefäßen nur 2 in Gebrauch bleiben, ein Mutterhefengefäß in der Größe bis zu $^1/_{10}$ des Gesammt-Rauminhalts dreier Hefengefäße von der durchschnittlichen Größe der beiden benutzten bewilligt werden.

Digitized by Google

15. Die Verdünnung der reifen Maische in dem Vorwärmer oder der Blase durch Wasser ist nachgelassen, indem hierdurch der wichtigste Theil der Controle, die Controlirung der Maischgefäße selbst, nicht geschwächt wird.

16. Die Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen Maische in den Maischbottichen, das sogenannte Anfrischen, durch Wasser oder Hefe ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

   a) die Erlaubniß hierzu ist schriftlich bei der betreffenden Distrikts-Einnehmerei (Orts-Einnehmerei I. Classe) nachzusuchen und von dieser schriftlich zu ertheilen.

   b) dem deßfallsigen Gesuche ist von dem Brennerei-Inhaber eine genaue Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens beizufügen, aus welcher zu ersehen sein muß, bis zu welcher Höhe beim ersten Stellen der Maische die Maischbütte nur gefüllt und welche Quantitäten Wasser oder Hefe der Maische, auch in welchen Perioden und zu welcher Zeit zugesetzt werden sollen.

   c) Wegen des in Rede stehenden Verfahrens dürfen weder mehr noch größere Hefengefäße bewilligt und angewendet werden, als ohne jenes Verfahren zugelassen sind.

   d) Eine Vermehrung der Maische durch einen Zusatz von Maische, mag diese aus einer anderen declarirten Bütte entnommen oder in einem Nebengefäße besonders bereitet sein, ist unstatthaft und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

17. Dagegen ist die Verdünnung der reifen Maische in der Maischbütte oder den Maischreservoirs untersagt, weil diese als ein neuer Maischungsact in einem nicht disponibeln oder nicht zur Einmaischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist.

18. Es findet kein Bedenken, das bloße Nachspülen der geleerten Maischbottiche zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischtheile zu gestatten.

19. Seitens der Ober-Steuer-Direktion kann Brennereibesitzern die Erlaubniß ertheilt werden, nach Beendigung des Brennereibetriebs Schlempe während der Nacht in der Blase stehen zu lassen, um dieselbe behufs der Verwendung als Viehfutter am nächstfolgenden Tage warm zu halten. Diese Erlaubniß wird überall nur widerruflich und unter der Bedingung ertheilt, daß sich der Brennereibesitzer zu jeder Zeit der nächtlichen Revision der Brennerei durch die Beamten unterwerfe.

f. Zu §. 57 des Gesetzes.

20. Da die Branntweinsteuer von dem Rauminhalte derjenigen Gefäße, welche zum Einmaischen benutzt werden, festgesetzt und bei Bestimmung dieser Steuer schon überall auf

Digitized by Google

den zum Ansteigen des gemaischten Guts bei der Gährung erforderlichen leer zu lassenden Raum Rücksicht genommen worden ist, so folgt daraus, daß jede Vorrichtung, vermöge welcher für die Gährung ein größerer, als der declarirte und versteuerte, Raum benutzt wird, als da sind: das Aufsetzen beweglicher Kränze von Holz, Stroh, Binsen 2c. oder von Holzscheiten auf die Maischbottiche, auf eine Umgehung der vorgeschriebenen Abgabe hinwirkt, und die Anwendung von dergleichen Vorrichtungen mit den in dem Gesetze angedrohten Strafen für die Zubereitung von Maische in nicht declarirten Räumen geahndet werden muß.

21. Das Ueberschöpfen von Maische aus einem Bottich in einen anderen, früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu erachten und die auf dem ganzen mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grund zu legen.

22. Wer einen Maischbottich schief stellt und während der Maischbereitung den niedriger stehenden Rand durch Auflegen von Holzstücken erhöhet, begeht eine Contravention, indem er zur Maischbereitung sich eines anderen Raums bedient, als solcher für diesen Zweck angegeben ist.

Ob mit einem solchen Unternehmen zugleich eine Defraudation verübt worden, kommt auf die jedesmaligen Umstände an; ist der veränderte Raum geringer, als der Raum des Bottichs in seinem unveränderten Zustande, so läßt sich eine Defraudation nicht annehmen.

Darmstadt, den 30. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die katholische Schulstelle zu Gedern, im Kreise Lindenfels, mit einem jährlichen Gehalt von 300 Gulden nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 12. Juli 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Wiederholungen der Prüfungen betreffend. — 2) Verordnung, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige welche sich bei der nächsten Truppenergänzung vertreten lassen wollen, betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Bekanntmachung, die Aufhebung der Personenposten zwischen Gernsheim und Zwingenberg, resp. Biblis betreffend. — 6) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Charaktertheilungen. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Versetzungen in den Ruhestand. — 13) Concurrenzeröffnungen. — 14) Sterbefälle. — 15) Berichtigung.

Verordnung,

die Wiederholungen der Prüfungen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir für zweckmäßig erkannt haben, daß in Betreff der Wiederholung von ungenügend ausgefallenen Prüfungen einer und derselben Kategorie übereinstimmende Normen für alle Facultäts- und Staats-Prüfungen eingeführt werden, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Wer dreimal eine Prüfung einer und derselben Kategorie nicht besteht, ist zu einer weiteren nicht zuzulassen.

§. 2.

Die Bestimmung des Zeitraums zwischen der nicht bestandenen und der weiteren Prüfung ist dem Ermessen der betreffenden Prüfungs-Commission überlassen; derselbe darf jedoch die Zeit von zwei Jahren bei Facultäts-Prüfungen, und die Zeit von drei Jahren bei Staats-Prüfungen nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 3.

Diese Bestimmungen treten mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft, und sind damit alle früheren Vorschriften und Observanzen, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 23. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof. F. v. Schenck.

Verordnung,

die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 21. vorigen Monats über die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1.

Die Bürgermeistereien sind verbunden, darauf zu achten, daß sämmtliche im Bezirk der Gemeinde wohnende Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, zur Kenntniß des Steuer-Commissariats gelangen. Dasselbe gilt in Bezug auf diejenigen Personen, welche zwar im Bezirk der Gemeinde nicht wohnen, doch aber nach den einschlägigen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagt werden müssen.

Um der ihnen hiernach auferlegten Pflicht nachkommen und der Steuerbehörde das vollständige Material zur Beantwortung der Frage, wer in der Steuerliste als einkommensteuerpflichtig zu erscheinen hat, liefern zu können, haben die Bürgermeistereien die geeigneten Nachrichten einzuziehen.

§. 2.

Zum Zwecke der Beschaffung dieser Nachrichten sind auf Verlangen der betreffenden Bürgermeisterei zur Auskunftsertheilung in allen die Einkommensteuerpflichtigkeit berührenden

Digitized by Google

Beziehungen der Besitzer bewohnter Gebäude oder deren Stellvertreter hinsichtlich der Bewohner derselben, die Haushaltungsvorstände hinsichtlich der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen und die Gewerbtreibenden und sonstigen Arbeitgeber hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten, wenn auch anderwärts wohnenden Personen verpflichtet.

§. 3.

Alle im Laufe des Jahres stattfindende Zu- und Abgänge einkommensteuerpflichtiger Personen haben die Bürgermeistereien nach den deßfalls ertheilt werdenden näheren Vorschriften in ein Verzeichniß einzutragen, welches die auf die Steuerpflichtigkeit Bezughabenden zur Kenntniß der genannten Behörden kommenden Veränderungen so vollständig als möglich enthalten soll.

Am Schlusse des Jahres ist dieses Verzeichniß dem Steuer-Commissariat zuzustellen. Auszüge daraus hinsichtlich der den Eintritt der Steuerpflichtigkeit im Laufe des Jahres begründenden Zugänge durch Anzug aus dem Ausland (Art. 7 des Gesetzes) haben die Bürgermeistereien am Schlusse jedes Monats, in welchem ein solcher Zugang stattgefunden hat, an das Steuer-Commissariat einzusenden.

§. 4.

Die Steuerverwaltung kann Anordnung treffen, daß in denjenigen größeren Gemeinden, für welche sie es für erforderlich erachtet, vor der Steuerregulirung eine vollständige Aufnahme des einkommensteuerpflichtigen Personenstandes stattfindet.

Zu diesem Behufe sind die Bürgermeistereien verpflichtet, die deßfallsigen, ihnen von den Steuer-Commissariaten mitgetheilt werdenden Aufnahmeformularien den Haushaltungsvorständen beziehungsweise Eigenthümern bewohnter Gebäude auf Kosten der Gemeinden zuzustellen und dieselben nach Ablauf von 3 Tagen nach stattgefundener ordnungsmäßiger Ausfüllung, wieder abholen zu lassen. Sie haben sodann die eingezogenen Notizen sorgfältig zu prüfen, nach Erforderniß zu vervollständigen und zu berichtigen und die Aufnahmebogen in kürzester Frist an die Steuer-Commissariate gelangen zu lassen nebst einem aus den gesammelten Materialien aufzustellenden vollständigen geordneten Verzeichnisse der für einkommensteuerpflichtig zu erachtenden Personen.

§. 5.

Behufs der Wahl der Mitglieder der Einschätzungscommission für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung, sowie der Ersatzmänner (Art. 18. des Gesetzes) wird die Ober-Steuer-Direction auf ergangene Entschließung Unseres Ministeriums der Finanzen jedem einzelnen Kreisamt Mittheilung darüber machen, welche Mitgliederzahl für die einzelnen Steuer-Com-

Digitized by Google

missariate oder Theile von solchen durch den Bezirksrath des betreffenden Kreises zu erwählen ist. Die Kreisämter haben dann dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl im laufenden Jahr alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung, in künftigen Jahren aber spätestens bis zum 15. Juni des dem Steuerjahr vorhergehenden Jahres stattfindet.

Die Wahl der Mitglieder der für einzelne größere Gemeinden zu bildenden Einschätzungscommissionen wird von den Kreisämtern nach Maßgabe der ihnen von der Ober-Steuer-Direction gemachten Mittheilung über die Zahl der zu Wählenden gleichzeitig veranlaßt.

Das Resultat von beiderlei Wahlen ist alsbald sowohl der Ober-Steuer-Direction als den Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen mitzutheilen.

§. 6.

In gleicher Weise und bis zu dem nämlichen im vorigen Paragraphen erwähnten Zeitpunkt haben die Kreisämter auf Grund des Artikel 33. des Gesetzes die Wahl der Mitglieder der für die Einkommensteuer der zweiten Abtheilung bestimmten örtlichen Einschätzungscommissionen zu veranlassen, nachdem ihnen die Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums darüber, welche Zahl für jede Ortschaft zu wählen ist, zugegangen sein wird. Die Mittheilung des Ergebnisses dieser Wahl an die Steuer-Commissäre als Vorsitzende der örtlichen Einschätzungscommissionen hat alsbald zu erfolgen.

Vor Beginn ihrer Thätigkeit haben die Mitglieder dieser Commissionen die unpartheiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 7.

Die Ernennung der Mitglieder der Landescommission sowie der Ersatzmänner (Art. 27. des Gesetzes) durch die Provinzial-Direction erfolgt spätestens bis zum Schlusse des dem betreffenden Steuerjahre vorangehenden Jahres. Die Mittheilung des Resultats der Wahl durch die genannten Behörden geschieht an die Ober-Steuer-Direction.

§. 8.

Das Local für die Sitzungen der Voranlagungscommission nebst etwa nöthiger Heizung und Beleuchtung hat diejenige Gemeinde, in welcher diese Sitzungen stattfinden, unentgeltlich zu stellen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. F. v. Schenck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche sich bei der nächsten Truppenergänzung vertreten lassen wollen, betreffend.

Mit Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1860, die Erhöhung der Militär-Stellvertretungs- und Einstandssummen betreffend, und auf §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar 1868, Abänderungen des Recrutirungsgesetzes betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche sich bei der nächsten Truppenergänzung vertreten lassen wollen, vom 16. d. M. an in die Einstandskasse bezahlt werden können.

Darmstadt, den 3. Juli 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Dornseiff.

Klöpper.

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen	—	176	4	3,104	6	103	2	2,392	6	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	2100	7	3,580	6	—	—	—	—	
3	Asbach	—	—	—	—	—	390	4	2,027	6	—	—	—	—	
4	Babenhausen	—	—	—	—	—	1600	2	3,944	6	—	—	—	—	
5	Billings	—	—	—	—	—	155	4	0,494	6	—	—	—	—	
6	Brandau	—	—	—	—	—	880	5	1,978	6	—	—	—	—	
7	Brensbach	—	975	4	2,066	6	775	3	1,883	6	—	—	—	—	
8	Dieburg	—	—	—	—	—	3000	3	0,933	6	938	1	0,438	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
9	Dorndiel	—	—	—	—	—	600	11	0,859	6	—	—	—	—	
10	Eppertshausen	—	—	—	—	—	1200	5	1,447	6	—	—	—	—	
11	Ernsthofen	—	480	5	3,223	6	765	6	2,804	6	—	—	—	—	
12	Frankenhausen	—	877	12	0,116	6	180	2	1,733	6	—	—	—	—	
13	Fränkisch-Crumbach	—	2708	7	0,146	6	1951	4	3,429	6	a. 127	—	1,947	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
											b. 183	1	3,776	6	Desgl. der kath. Parochianen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
14	Georgenhausen	—	—	— —	—	444	5 2,463	6	80	1 0,856	6	Kirchspielskosten. Wie zu a. bei Fränkisch-Crumbach.
15	Groß-Bieberau	—	425	1 0,275	6	2760	6 0,765	6	—	— —	—	
16	Groß-Umstadt	—	—	— —	—	3300	3 0,275	6	353	— 1,792	6	Parcellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
17	Groß-Zimmern	—	—	— —	—	3610	5 2,100	6	—	— —	—	
18	Gundernhausen	—	—	— —	—	500	2 0,350	6	—	— —	—	
19	Habitzheim	—	2650	8 2,139	6	2140	6 0,650	6	a. 276	1 2,104	6	Kirchspielskosten. Wie zu a. bei Fränkisch-Crumbach.
									b. 93	— 3,245	6	Kirchspielskosten. Wie zu b. bei Fränkisch-Crumbach.
20	Harpertshausen	—	—	— —	—	350	2 3,582	6	—	— —	—	
21	Harreshausen	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	—	
22	Herchenrode	—	158	3 2,481	6	235	5 1,372	6	—	— —	—	
23	Hergershausen	—	—	— —	—	900	4 0,998	6	—	— —	—	
24	Hering	—	—	— —	—	72	— 2,955	6	a. 66	1 0,469	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der reformirten Parochianen.
									b. 378	5 2,730	6	Parcellenvermessungskosten. Wie bei Groß-Umstadt.
25	Heubach	—	—	— —	—	400	1 2,394	6	200	1 0,477	6	Desgl.
26	Hoxhohl	—	—	— —	—	18	— 1,633	6	—	— —	—	
27	Kleestadt	—	—	— —	—	900	3 3,799	6	193	1 0,184	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
28	Klein-Bieberau	—	—	— —	—	407	6 0,028	6	43	— 3,110	6	Desgl.
29	Klein-Umstadt	—	—	— —	—	2100	5 3,677	6	—	— —	—	
30	Klein-Zimmern	—	—	— —	—	1300	8 0,370	6	—	— —	—	
31	Langstadt	—	—	— —	—	500	2 0,649	6	900	4 3,135	6	Parcellenvermessungskosten. Wie bei Groß-Umstadt.
32	Lengfeld	—	—	— —	—	2500	4 2,752	6	—	— —	—	
33	Lichtenberg mit Obernhausen	—	—	— —	—	325	8 0,404	6	—	— —	—	
34	Lützelbach	—	—	— —	—	288	6 1,198	6	—	— —	—	
35	Meßbach	—	—	— —	—	102	2 2,487	6	—	— —	—	
36	Messenhausen	—	—	— —	—	108	4 0,754	6	22	1 0,411	6	Parcellenvermessungskosten. Wie bei Groß-Umstadt.
37	Mosbach	—	—	— —	—	1000	5 3,045	6	—	— —	—	
38	Münster	—	—	— —	—	1600	4 2,022	6	112	— 1,372	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das Gesammtsteuerkapital der Einw. u. Ausmärker exc. der Standesherrschaft.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		fl.	kr. pf.		
39	Reunkirchen	—	—	— —	—	64	1 3,377	6	—	— —	—	
40	Reutsch	—	228	3 2,077	6	300	4 1,753	6	55	1 0,046	6	Grundbuchskosten. Wie bei Kleestadt.
41	Nieder-Klingen	—	—	— —	—	850	6 1,056	6	248	1 3,552	6	Zinsen älterer Kriegsschulden wie bei Münster.
42	Nieder-Modau	—	—	— —	—	1020	6 2,058	6	—	— —	—	
43	Niederhausen	—	—	— —	—	980	8 1,205	6	—	— —	—	
44	Nieder-Roden	—	—	— —	—	1200	4 1,510	6	—	— —	—	
45	Nonrod	—	—	— —	—	90	3 3,739	6	—	— —	—	
46	Ober-Klingen	—	—	— —	—	1254	6 2,366	6	90	— 1,886	6	Desgl.
47	Ober-Modau	—	—	— —	—	450	4 1,290	6	—	— —	—	
48	Ober-Roden	—	—	— —	—	2000	5 2,674	6	900	3 2,505	6	Parcellenvermessungskosten. Wie bei Groß-Umstadt.
49	Radheim	—	—	— —	—	500	4 2,369	6	106	1 1,288	6	Grundbuchskosten. Wie bei Kleestadt.
50	Raibach	—	—	— —	—	800	9 3,772	6	18	— 1,236	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
51	Reinheim	—	—	— —	—	1800	3 1,216	6	—	— —	—	
52	Richen	—	—	— —	—	1300	5 1,531	6	—	— —	—	
53	Rodau	—	130	1 1,780	6	a. 517	4 3,193	6	—	— —	—	Anmerkung. Zu den Umlagen der Gemeinde Rodau hat der Besitzer des Hottenbacher Hofes nur zu den Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung im Gesammtbetrag von 183 fl. mit seinem Steuerkapital beizutragen.
						b. 183	1 2,486	6	—	— —	—	
54	Rohrbach	—	170	1 2,850	6	630	6 1,228	6	156	1 2,553	6	Kirchspielskosten. Wie bei Hering.
55	Schaafheim	—	—	— —	—	1000	1 2,452	6	—	— —	—	
56	Schlierbach	—	—	— —	—	1000	7 0,987	6	—	— —	—	
57	Semd	—	1800	5 3,474	6	3400	7 1,493	6	—	— —	—	
58	Sickenhofen	—	—	— —	—	300	2 1,234	6	—	— —	—	
59	Spachbrücken	—	—	— —	—	500	2 0,268	6	—	— —	—	
60	Steinau	—	—	— —	—	364	9 3,460	6	40	1 2,148	6	Parcellenvermessungskosten. Wie bei Groß-Umstadt.
61	Ueberau	—	—	— —	—	1200	4 1,020	6	—	— —	—	
62	Urberach	—	—	— —	—	1870	7 1,400	6	380	2 1,290	6	Desgl.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
63	Webern . . .	—	110	6	3,509	6	160	7	3,121	6	—	—	—	—	
64	Wembach mit Hahn . . .	—	307	2	3,731	6	675	6	0,172	6	43	—	2,177	6	Kirchspielskosten. Wie bei Hering.
65	Wersau . . .	—	—	—	—	—	800	3	2,301	6	—	—	—	—	
66	Zeilhard . . .	—	—	—	—	—	690	6	2,817	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Dieburg, am 25. Mai 1869.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Küchler.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Personenposten zwischen Gernsheim und Zwingenberg resp. Biblis betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenposten zwischen Gernsheim und Zwingenberg sowie zwischen Gernsheim und Biblis, mit Rücksicht auf die Weiterführung der Ried-Eisenbahn, eingezogen worden sind.

Darmstadt, den 25. Juni 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

1) Peter Becker von Lumda, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 6. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten;
2) durch Urtheil vom 8. Juli 1868:
   a) Heinrich Schombert von Kirtorf, wegen ausgezeichneten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten;
   b) Ernst Schäfer von da, wegen gleichen Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
3) Philipp Kling von Ober-Mörlen, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 9. Juli 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
4) Heinrich Hild von Ortenberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 10. Juli 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten;
5) Johann Balthasar Jungk von Treis a. d. Lumda, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. October 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
6) Georg Friedrich Ludwig Keim, Rechner der Großherzoglichen Criminal- und Polizeikasse der Provinz Oberhessen, zu Gießen wohnhaft, durch Contumacialurtheil vom 5. October 1868, wegen Veruntreuung im Dienst, zur Dienstentsetzung und in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
7) Jacob Schön, gewesener Postbediensteter zu Butzbach, wegen Veruntreuung im Dienst, durch Urtheil vom 6. October 1868 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
8) Johannes Post von Ober-Ohmen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. October 1868 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten;
9) Maria Elisabetha Stein von Sickendorf, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 8. October 1868 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
10) durch Urtheil vom 9. October 1868:
   a) Jacob Finkernagel von Altenstadt, wegen Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten;
   b) Jacob Finkernagels Ehefrau von da, wegen gleichen Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 10 Monaten;
   c) Magdalena Schmidt von da, wegen gleichen Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten;
   d) Johannes Wills Ehefrau von da, wegen gleichen Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 7 Monaten;
   e) Peter Repp von Altenstadt, wegen Anstiftung zu dem Verbrechen des Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten;

II. Von den Großherzoglichen Bezirksstrafgerichten der Provinz Oberhessen:

a) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Gießen:

1) Elisabetha Frey von Harheim, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs durch Urtheil vom 9. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren;

Digitized by Google

2) Lisette Müller von Braunfels in Preußen, wegen Diebstahls im 2. Rückfalle, durch Urtheil vom 9. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
3) Heinrich Breidenstein von Ober-Rosbach, wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 15. Juli 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 4 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren;
4) Wilhelm Wagenknecht von Alten-Buseck, wegen boshafter Eigenthumsbeschädigung im 1. Rückfalle, durch Urtheil vom 12. August 1868 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten;

b) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Ortenberg:

1) Nicolaus Nagelschmied von Wenings, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. November 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten;
2) Jacob Weber von Hofstädten bei Coburg, wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung durch Urtheil vom 26. November 1868 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 13. Mai dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte Wöllstein, Jacob Jungk I, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens;
2) am 19. Mai dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Klein-Umstadt Valentin Heyl II das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste";
3) am 2. Juni dem Landgerichtsdiener an dem Landgerichte Michelstadt, Wilhelm Gebhardt, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste";
4) am 20. Juni dem Kammerherrn, Oberststallmeister und Präsident des Oberststallmeisteramtes Felix Maria Freiherrn van der Capellen das Commandeurkreuz 1. Klasse und dem Major, Hofmarschall und Flügeladjutanten Carl Friedrich Ludwig Otto Gustav von Küchler das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens und dem Hauptmann und Flügeladjutanten August von Herff das Ritterkreuz 1. Klasse des Philippsordens;
5) am 24. Juni dem Landgerichtsdiener an dem Landgerichte Reinheim, Conrad Neuhaus, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, das silberne Kreuz des Philippsordens.

Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 6. Juni dem Oberrechnungsrath Ferdinand Heß die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens dritter Klasse — und
2) am 26. Juni dem Hofgerichts-Assessor Weber zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenordens dritter Klasse zu ertheilen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. April dem Friedrich Kopp aus Reinheim das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Dieburg zu ertheilen;
2) am 21. April den Zugsfeldwebel im 4. Infanterie-Regiment, Georg Koch aus Schotten, zum Kanzleidiener bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction zu ernennen;
3) am 25. April den Oberförster der Oberförsterei Mönchbruch, Ferdinand Muhl, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Bessungen zu versetzen;
4) am 28. April den Zollaufseher Christoph Stellwag zum Steueraufseher zu ernennen;
5) an demselben Tage dem Hauptstaatskasse-Buchhalter, Hofrath Ernst Feidel, unter Enthebung desselben von der ihm übertragenen Nebenstelle eines Controleurs bei der Hauptstaatskasse, die Nebenstelle eines Sekretärs bei der Hauptstaatskasse-Direction zu verleihen; — dem Hauptstaatskasse-Buchhalter Johannes Jacob Michel die Nebenstelle eines Controleurs bei der Hauptstaatskasse zu übertragen; — den Hauptstaatskasse-Calculator I. Klasse Gustav Veit zum Hauptstaatskasse-Buchhalter, — den Hauptstaatskasse-Calculator II. Klasse, Christian Weygand, zum Hauptstaatskasse-Calculator I. Klasse, — und den Finanz-Aspiranten Carl Wilhelm Eckersweiler aus Gießen zum Hauptstaatskasse-Calculator II. Klasse zu ernennen;
6) am 5. Mai den Domänenpfandmeister bei dem Rentamte Nidda, Johann Philipp Müller in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Gießen zu versetzen;
7) am 7. Mai dem Philipp Hauck aus Schaafheim das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Dieburg zu ertheilen;
8) am 8. Mai den Heinrich Heppenheimer aus Stockstadt und den Carl Andreas aus Darmstadt zu Expeditionsgehülfen bei der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen;
9) am 13. Mai den Calculator I. Klasse bei der Calculatur der Ober-Bau-Direction, Carl Beck, zum Revisor bei dieser Calculatur, —
10) am 18. Mai den Techniker Leopold Blumhof aus Melbach zum Großherzoglichen Hofgarten-Ingenieur, —
11) am 19. Mai den Oberforstsecretär Ernst Braun zum Mitglied und Rath der Ober-Forst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel „Oberforstrath" — und
12) am 20. Mai den Rentamtmann des Rentamts Langen, Friedrich Schenck, zum Mitglied und Rath der Ober-Forst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel „Oberdomänenrath" zu ernennen;
13) am 22. Mai den von dem Standesherrn dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Offenbach, im Dekanate Offenbach, präsentirten dritten evangelischen Pfarrer zu Offenbach, im Dekanate Offenbach, Franz Justus Heinrich Sartorius für diese Stelle — und
14) an demselben Tage den von dem Ortsvorstand der Gemeinde Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, auf die erste evangelische Schulstelle daselbst präsentirten Schullehrer an der evangelischen Schule zu Kesselbach, im Kreise Grünberg, Ludwig Friedrich Schmidt für diese Stelle zu bestätigen;
15) am 25. Mai dem Geometer II. Klasse Carl Heinrich Bölzing aus Kestrich das Patent als Geometer der I. Klasse für den Kreis Alsfeld zu ertheilen;
16) am 26. Mai den Kanzleigehülfen bei der zweiten Kammer der Stände, Eduard Dornseiff, zum landständischen Archivar, —
17) am 31. Mai den Hauptzollamts-Revisor bei dem Hauptzollamte Mainz, Friedrich Netz, zum

Digitized by Google

Rendanten bei diesem Hauptzollamte, — den Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptzollamte Worms, Johannes Friedrich Gunderloch, zum Rendanten bei dem Hauptzollamte Offenbach und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der indirecten Abgaben, — sowie

18) an demselben Tage den Calculator II. Klasse bei der Calculatur der Ober-Bau-Direction, Georg Förster, zum Calculator I. Klasse bei dieser Calculatur, — und den Hofbaucalculator II. Klasse, Philipp Merck, zum Calculator II. Klasse bei der Calculatur der Ober-Bau-Direction — den Schulamtsaspiranten Christian Albach aus Hattenrod, im Kreise Gießen, in der Eigenschaft als Volksschullehrer zum Lehrer an der Realschule zu Gießen, — und den Wanderlehrer im Dienste des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen, Karl Leisewitz, zum ordentlichen Lehrer an der polytechnischen Schule, insbesondere für das Lehrfach der Landwirthschaft zu ernennen;

19) am 1. Juni den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Bingen, Eduard Köhler, in gleicher Dienseigenschaft an das Kreisbauamt Darmstadt zu versetzen;

20) am 8. Juni dem Schulamtsaspiranten Franz Leiß aus Sponsheim, im Kreise Bingen, die erledigte katholische Schulstelle zu Appenheim, im Kreise Bingen, und dem Schulamtsaspiranten Johannes Hilß aus Bullau, im Kreise Erbach, die erledigte vierte evangelische Schulstelle zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;

21) am 14. Juni den Dr. Theodor Schäffer aus Darmstadt zum ordentlichen Lehrer an der polytechnischen Schule, insbesondere für die Lehrfächer der Ingenieurwissenschaft und der Baukunde zu ernennen;

22) am 15. Juni dem Schullehrer an der vierten evangelischen Knabenschule zu Lauterbach, Friedrich Wolf, die erledigte zweite Knabenschul- und Cantorstelle zu Lauterbach, im Kreise Lauterbach, — dem Schullehrer an der dritten katholischen Schule zu Gonsenheim, im Kreise Mainz, Valentin Würth, die erledigte erste katholische Schulstelle daselbst, und dem Schulamtsaspiranten Dominikus Schad aus Heßloch, im Kreise Worms, die erledigte zweite Gemeindeschulstelle zu Albig, im Kreise Alzey, zu übertragen;

23) an demselben Tage den Zollaufseher Johannes Phitipp Wilhelm Stappelton zum Amtsdiener bei dem Hauptzollamt Offenbach und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der indirecten Abgaben zu ernennen;

24) am 16. Juni dem Geometer zweiter Klasse, Heinrich Obermann aus Engelrod, das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Kreis Alzey zu ertheilen;

25) am 22. Juni den Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptzollamt Mainz, Friedrich Daniel Reh, zum Hauptzollamts-Revisor bei diesem Hauptzollamt, — den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Offenbach, Herrmann Kraus, — den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Alzey II, Johannes Ludwig Ferdinand Günther, — und den Finanz-Accessisten Gustav Fertsch aus Darmstadt zu Steuer-Controleuren zu ernennen;

26) an demselben Tage den Privatdocenten Dr. Alexander Naumann aus Butzbach zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-Universität, — sowie

27) am 25. Juni den Landgestütsbeiknecht Johann Georg Rink aus Endbach, im Königreich Preußen, zum Landgestütsdiener — und

28) am 26. Juni den Lehrer an der Baugewerkschule und polytechnischen Schule zu Stuttgart, Professor Heinrich Wagner zum ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule, insbesondere für das Lehrfach der Baukunde, zu ernennen;

29) am 29. Juni dem früheren Lehrer an der Stadt- und Realschule zu Biedenkopf, Conrad Hein-

Digitized by Google

rich Spamer, die Stelle eines Lehrers für französische und englische Sprache an der Stadtschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, unter Vorbehalt der Verwendung desselben in anderen Unterrichtsfächern, — und

30) an demselben Tage dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, Hofrath Ernst Feidel, die Stelle des Rechners der Brandversicherungskasse als Nebenstelle zu übertragen;

31) am 30. Juni dem Heinrich Battenfeld aus Darmstadt das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Darmstadt, — und dem Wilhelm Krug aus Fürfeld das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Mainz zu ertheilen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. April dem Oberförster der Oberförsterei Ober-Rosbach, Georg Bingmann, aus Veranlassung seines am 11. Mai d. J. eintretenden fünfzigjährigen Dienstjubiläums und in Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste den Charakter als „Forstmeister" — sowie

2) am 8. Mai dem Apotheker Wilhelm Sturmfels zu Friedberg, — und

3) am 9. Mai dem Apotheker Carl Görtz ebendaselbst den Charakter als „Hofapotheker" zu verleihen;

4) am 13. Mai dem Metzgermeister Johannes Zimmer zu Darmstadt den Charakter als „Hofmetzger" zu verleihen;

5) am 22. Mai dem Forstwarten der Forstwartei Jägerhaus, Forstmitaufseher Friedrich Kreuter, aus Veranlassung seines am 5. Juli d. J. eintretenden fünfzigjährigen Dienstjubiläums und in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste den Charakter als „Wildmeister" — sowie

6) am 28. Mai dem praktischen Arzte Dr. med. August Ehrhardt in Bad-Nauheim, den Character als „Medicinalrath" — und

7) am 30. Mai dem Director der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, Theodor Wendelstadt den Charakter als „Commerzienrath" zu verleihen;

8) am 9. Juni dem Weinhändler Johann Baptist Astor in Mainz den Charakter als „Hoflieferant" zu verleihen;

9) am 22. Juni dem Gymnasiallehrer in Pension Dr. Franz Schaum zu Gießen den Character als „Professor" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 2. März den Polizei-Commissär zweiter Klasse bei der Polizeiverwaltung der Kreisstadt Offenbach, Georg Philipp Werner, vom 1. April d. J. an, von seiner Dienststelle auf sein Nachsuchen, — sowie

2) am 26. April den Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamte Mainz, Revisionscontroleur Carl Haack, auf sein Nachsuchen seines Dienstes, — und

Digitized by Google

3) am 13. Mai den Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Wöllstein, Jacob Jungk I, auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste zu entlassen;
4) an demselben Tage dem seitherigen Consul zu Rotterdam, Johannes Joseph Krämer, die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen;
5) am 22. Mai den Schullehrer an der zweiten katholischen Schule zu Mosbach, im Kreise Dieburg, Peter Götz aus dem Schuldienste, — und
6) am 1. Juni den Bahningenieur und Vorstand der Bahnverwaltung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn, Peter Hochgesand, auf sein Nachsuchen aus dem Dienste zu entlassen;
7) am 12. Juni den Schullehrer an der zweiten katholischen Schulstelle zu Budenheim, im Kreise Mainz, Georg Burtschell, mit Vorbehalt des Rücktritts in das Schulamt, auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle zu entheben;
8) am 24. Juni den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Dortelweil, im Kreise Vilbel, Johann Philipp Diehl mit Vorbehalt des Rücktritts in das Schulamt auf sein Nachsuchen aus dem Schuldienste zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. April den Lehrer am Gymnasium zu Gießen, Dr. Wilhelm Karl Diehl, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste auf sein Nachsuchen — und den Lehrer an der Realschule zu Offenbach Georg Walter, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, vom 1. Juni 1869 an auf sein Nachsuchen in den Ruhestand, — sowie
2) am 28. April den Kreisarzt des Kreismedicinalamts Grünberg, Medicinalrath Dr. Ludwig Neuschäfer in den Ruhestand, — an demselben Tage den Schullehrer an der ersten Knabenclasse der Gemeindeschule zu Alzey, im Kreise Alzey, seitherigen Schul-Inspector Johannes Michael Treutel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste in den Ruhestand, — und
3) am 5. Mai den Lehrer an der Realschule zu Alzey, Georg Gerlach, auf sein Nachsuchen, wegen geschwächter Gesundheit und unter Anerkennung seiner gewissenhaften Dienstführung, in den Ruhestand zu versetzen;
4) am 8. Mai den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Darmstadt, Baurath Christian Stockhausen, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, auf sein Nachsuchen — den Revisor bei der Calculatur der Ober-Bau-Direction Johannes Boß, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, auf sein Nachsuchen, — dann
5) am 13. Mai den Hauptzollamtsrendanten bei dem Hauptzollamte Mainz, Obereinnehmer Heinrich Habermehl, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter Ertheilung des Characters als Finanzrath, auf sein Nachsuchen, — den Salzmagazins-Controleur bei der Saline Nauheim, Christian Wiederhold, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, — und
6) am 19. Mai den evangelischen Pfarrer zu Lampertheim, im Dekanate Zwingenberg, August Schnittspahn, in den Ruhestand zu versetzen.
7) am 22. Mai den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Bernsfeld, im Kreise Grünberg, Johannes Gompf, und den Schullehrer an der zweiten Stadtknabenschule zu Gießen, im Kreise Gießen, Emanuel Braun, — dann

Digitized by Google

8) am 26. Mai den ständischen Archivar Carl Wittemann, — ferner
9) am 8. Juni den Schullehrer an der dritten evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Heppenheim, Jean Adam Chantre, auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, treu geleisteten Dienste, —
10) am 12. Juni den Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Philipp Erck, —
11) am 15. Juni den Kreiswundarzt des Kreismedicinalamtes Alzey, Philipp Klenk, auf sein Nachsuchen, —
12) am 22. Juni den Polizeicommissär erster Klasse bei der Polizeiverwaltung der Provinzial-Hauptstadt Mainz, Polizeirath Christian Leichtweiß, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung der von ihm geleisteten vieljährigen treuen Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
13) am 29. Juni den Verwalter im Filialarresthause zu Mainz, Heinrich Gompf, auf sein Nachsuchen — und
14) an demselben Tage den Leiblaquai Wilhelm Bajus —

in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Distriktseinnehmereien Offenbach und Alzey II, für welche eine Cautionsleistung von beziehungsweise 5000 fl. und 3000 fl. erfordert wird. Concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.
2) die evangelische Schulstelle zu Schwickartshausen, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalt von 307 fl. 22 kr. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Meiches, im Dekanate Alsfeld, mit dem Gehalte von 953 fl. 23 kr., wovon vorerst eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu entrichten ist; den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Pohl-Göns, im Dekanate Butzbach, mit einem Gehalte von 826 fl. 23 kr.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 6. März der pensionirte Rheinzollamtsgehülfe Ludwig Karl von Kreß zu Mainz;
2) am 1. April der Großherzogliche Hauptstaatskasse-Buchhalter, Rechnungsrath Carl Schneider zu Darmstadt;
3) am 8. Mai der Lehrer der I. evangelischen Schule zu Osthofen, Valentin Weber;
4) an demselben Tage der Dirigent der I. Justificatur-Abtheilung der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer, Rechnungsrath Johannes Volk zu Darmstadt.

Digitized by Google

5) am 23. Mai der Invalide Philipp Hammes zu Elsheim;
6) am 25. Mai der Elementarlehrer Joseph Christophe zu Mainz;
7) am 27. Mai der evangelische Pfarrer Hunzinger zu Rothenberg;
8) an demselben Tage der evangelische Schullehrer Melchior Friedrich an der II. Schule in Eich;
9) am 28. Mai der Hofgerichtsadvokat Ludwig Wagner zu Darmstadt;
10) am 2. Juni der Großherzogliche Obergerichtsrath Dr. Anton Leonhard Brun zu Mainz;
11) am 4. Juni der Schullehrer Valentin Truschel zu Rödgen, Kreis Friedberg;
12) am 9. Juni der Großherzogliche Kanzleirath i. P. Wilhelm Pfnor zu Darmstadt;
13) am 20. Juni der emeritirte katholische Pfarrer Krautheimer zu Mainz;
14) am 21. Juni der ehemalige Pfarrer Friedrich Philipp Christian Welcker zu Eckartshausen;
15) an demselben Tage der pensionirte Grenzaufseher Heinrich Kern zu Bobenhausen;
16) am 22. Juni der Stempler und Diener bei Großherzoglicher Hauptstempelverwaltung Georg Gengenbach zu Darmstadt;
17) an demselben Tage der pensionirte Großherzogliche Criminalrichter, Hofgerichtsrath Hoffmann zu Lindenfels;
18) am 29. Juni der Kreisbaumeister Billhardt zu Alzey;
19) am 1. Juli der pensionirte Bauaufseher Andreas Schmahl zu Klein-Winternheim;
20) am 2. Juli der Großherzogliche Oberförster Wilhelm Sommer zu Münster;

Berichtigung.

In Nr. 30. des Reg.-Bl. Seite 536 muß es unter Concurrenz-Eröffnung Gabern statt Gebern heißen

---

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 20. Juli 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1868, die Versorgung der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten betreffend. — 2) Verordnung, zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1868: 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalid gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militärdienst verstümmelten Officiere der Linie und Landwehr und die oberen, beziehungsweise im Officiersrang stehenden Militärbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen aller Rangclassen betreffend. — 3) Namensveränderungen. — 4) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Concurrenzeröffnung. — 7) Sterbefall.

Verordnung,

die Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1868, die Versorgung der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres, die Versorgung der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1.

Wirkung des Gesetzes.

Die Wohlthaten, auf welche Invaliden bei nachgewiesenen Voraussetzungen Ansprüche bilden können, sind:

1) die Einstellung bei einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheil (Halbinvalidensection, Stamm eines Landwehrbataillons);

Digitized by Google

2) die Pension,

3) der Civilversorgungsschein.

Auf die Invaliden des Jahres 1866 werden die Bestimmungen desselben insoweit angewendet, als sie denselben günstiger sind, als die bisher geltenden.

Die Invaliden früherer Kriegsjahre fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2.

Instanzen der Invaliden.

Sämmtliche Invaliden stehen unter den betreffenden Landwehrbezirks-Commandos, an welche sie sich in allen ihre Lage betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden haben (vergl. §. 2 pos. 5 c. der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden).

Der Instanzenweg ist: Bezirks-Commando, Brigade-Commando, Divisions-Commando, Kriegs-Ministerium.

§. 3.

Einweisung der Invaliden von 1866 im Allgemeinen.

Zum Behufe der Einweisung in die Pensionen haben die Landwehrbezirks-Commandos alsbald Listen nach dem abgedruckten Schema Anlage 1 aufstellen zu lassen und dieselben unter Beifügung der nöthigen Atteste (§. 8.) auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium zur Zahlungsanweisung gelangen zu lassen. Der Landwehrbezirks-Commandeur hat dabei, nachdem ihm der Untersuchte vorgestellt worden, ausdrücklich zu erklären, ob er dem Ausspruche des Arztes überall beitritt, oder in welchen Punkten er anderer Meinung ist.

§. 4.

Instanzenweg für die Anträge bereits entlassener Soldaten auf Gewährung von Invalidenbeneficien und Bescheid auf diese Anträge.

Bereits entlassene Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Pension, auf Pensions-Erhöhung, oder auf den Civilversorgungsschein begründen zu können glauben, haben sich zunächst an das Landwehrbezirks-Commando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden und bei demselben ihre Berechtigung nachzuweisen. Der Landwehrbezirks-Commandeur prüft die erhobenen Ansprüche auf Grund der vorgelegten Abschiede, oder durch Erhebung von Auszügen aus den Lazarethkrankenlisten und anderer amtlichen Urkunden und beantragt entweder die Anerkennung derselben höheren Orts mittelst Invalidenliste oder ertheilt dem Antragsteller einen abschlägigen Bescheid. Die ausdrückliche Erklärung des Landwehrbezirks-Commandeurs, ob er dem Ausspruche des Arztes überall beitritt, oder in welchen Punkten

Digitized by Google

er anderer Meinung ist, muß auch hier beigefügt werden. Der abschlägliche Bescheid muß enthalten:

1) die dem Antrage entgegenstehenden sachlichen Gründe und gesetzlichen Bestimmungen. Letztere müssen entweder in wirklichem Auszuge angeführt, oder es muß auf diejenige Nummer des Militär-Verordnungsblattes oder des Regierungsblattes verwiesen werden, in welchem dieselben bekannt gemacht worden sind;
2) die Belehrung über den Instanzenweg falls der Antragsteller glaubt, sich bei dem ihm ertheilten Bescheide nicht beruhigen und Gründe gegen denselben anführen zu können (Brigade-Commando, Divisions-Commando, Kriegs-Ministerium);
3) die Weisung, jedem weiteren Antrage den Vorbescheid der niederen Instanzen beizufügen;
4) die Verwarnung, daß die Nichtinnehaltung des Instanzenweges und die Nichtbeifügung der Vorbescheide die Zurückweisung des Antrags in der höheren Instanz ohne Bescheid zur Folge haben werde.

In demselben Sinne wird, wenn nicht auf den Vorbescheid eine Remedur zu veranlassen ist, für den Fall der Recursergreifung in den höheren Instanzen verfahren. Ist der Vorbescheid lediglich zu bestätigen, so genügt es, wenn dies auf demselben Actenstücke geschieht.

§. 5.

Eidliche Abhörung von Zeugen.

Ist behufs Feststellung von Invaliden-Versorgungsansprüchen ehemaliger Militärpersonen die Abhör von Zeugen erforderlich, so sind die betreffenden Gerichtsbehörden geeignet zu requiriren. Derartige Zeugenvernehmungen sind jedoch nur ausnahmsweise statthaft.

§. 6.

Instanzenweg für die Anträge von Soldaten, welche unmittelbar aus dem activen Dienste als Invaliden entlassen werden.

Der Antrag auf Pensionirung eines Soldaten unmittelbar aus dem activen Dienste geschieht von dem betreffenden Truppentheil mittelst Einreichung einer Invalidenliste nach Anlage 1. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Truppentheil ob, wenn sich der Soldat zur Zeit seiner Entlassung im Lazareth befindet, oder wenn er zur Reserve entlassen, auf dem Marsche in die Heimath erkrankt, in ein Lazareth aufgenommen und daselbst invalide wird. In den beiden letzteren Fällen hat die Lazareth-Commission bei dem Truppentheile die erforderliche Anzeige resp. die zur Aufstellung der Invaliden-Eingaben erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Digitized by Google

Die Truppen-Commandeure sind verpflichtet, vor der Entlassung von Untergebenen zu prüfen, ob denselben Ansprüche zur Seite stehen und bejahenden Falles die Anerkennung als Invalide auf dem vorgeschriebenen Wege nachzusuchen. Hierdurch wird die den Soldaten auferlegte Pflicht, ihre Versorgungsansprüche vor der Entlassung anzumelden (Art. 30 des Gesetzes) nicht aufgehoben. Die Entscheidung hat der betreffende Soldat in seinem Truppentheile abzuwarten; ebenso hat der zu den Uebungen der Landwehr einberufene Reservist den Anspruch, bis zur Entscheidung beim Stamm des Landwehrbataillons zu verbleiben.

Ueber die Anerkennung der zu den Friedensübungen einberufenen Wehrmänner enthält der Art. 28 des Gesetzes die erforderlichen Vorschriften.

Die Belehrung der Mannschaften in den Unterrichtsstunden und den Controlversammlungen über Versorgungsansprüche, insbesondere der Weiterdienenden vor ihrer Capitulation wird den Truppen-Befehlshabern besonders empfohlen.

§. 7.

Aufstellung der Invalidenlisten.

1. Das Schema für die Invalidenliste ist in Anlage 1 gegeben.

In den Listen werden zuerst die Ganz-Invaliden, dann die Halb-Invaliden aufgeführt und zwar in sich wieder nach der Charge und dem Alphabet geordnet.

Bei Berechnung des Alters und der Dienstzeit ist der Monat, in welchem der Tag der Geburt, resp. des Diensteintritts vor oder auf den 15. fällt, voll in Ansatz zu bringen. Fällt dieser Tag in die zweite Hälfte des Monats, so beginnt die Berechnung mit dem 1. des nächstfolgenden Monats. In der Liste ist anzumerken, bis zu welchem Tag Alter und Dienstzeit berechnet sind.

Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. In Colonne 14 ist nicht blos die Kasse, welche die Pension für Rechnung der Invalidenkasse zahlen soll, sondern auch der Ort, an welchem der Invalide künftig zu wohnen beabsichtigt, anzugeben.

2. Behufs leichterer Uebersicht derjenigen Wohlthaten, auf welche der Invalide Anspruch machen kann, ist in Anlage 2, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1868 eine „Militär-Pension-Tabelle für Invaliden vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts“ aufgestellt.

3. Die Anlage 3 enthält ferner, mit Beziehung auf Art. 24 des Gesetzes den „Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts.“

In Colonne 25 „Bemerkungen“ ist bei denjenigen Invaliden, für welche der Civilver-

Digitized by Google

sorgungsschein beantragt wird, zu bemerken, daß „seine öconomischen Verhältnisse geordnet sind." Auch müssen die Anlagen (ärztliches Attest, verbunden mit dem Dienstbeschädigungsattest ꝛc.) hier angeführt werden.

Die Ausfüllung aller übrigen Colonnen ergibt sich aus den Schema Anlage 1, resp. den in §. 16 ꝛc. folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

§. 8.

Beilagen zur Invalidenliste.

Die Invalidenlisten sind zu belegen mit:

a) dem ärztlichen Attest, verbunden mit

b) dem Dienstattest (Dienstbeschädigungsattest) über die Entstehung der Invalidität und mit dem Führungsattest, insoferne der Civilversorgungsschein beantragt wird. Für heimathliche Invaliden (§. 4.) ist bei Anträgen auf den Civilversorgungsschein ein besonderes Führungsattest der Ortsbehörde erforderlich (§. 12);

c) dem Dürftigkeitsattest, insoferne eine volle Berechtigung zum Empfang eines Invaliden-Beneficiums nicht nachgewiesen werden kann (Art. 3 des Gesetzes);

d) in dem in Art. 28 des Gesetzes und §. 18 alinea 3 der Verordnung angegebenen Falle mit einer Bescheinigung darüber, daß eine — resp. welche — epidemische oder endemische Krankheit zu einer — bestimmt anzugebenden Zeit in dem betreffenden Orte geherrscht hat.

§. 9.

Die ärztlichen Atteste; Superrevision derselben.

Für die Ausstellung der ärztlichen Atteste enthält die Instruction für Militärärzte vom 9. December 1858 die maßgebenden Bestimmungen. Das ärztliche Urtheil hat sich über den Grad und die Dauer der Invalidität (Halb-Invalide, Ganz-Invalide, temporär oder dauernd), sowie darüber auszusprechen, ob der Betreffende „erwerbsfähig" oder durch seine Invalidität „völlig, größtentheils oder theilweise erwerbsunfähig" und ob er dies temporär oder dauernd ist (vergl. Art. 6. 7. 11. 12. 13. 14. 18 des Gesetzes, sowie §. 21 dieser Verordnung).

Als erblindet sind solche Invaliden zu erachten, welche nur große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, resp. nur Helle von Dunkel zu unterscheiden vermögen. Gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen (Hand, Arm, Fuß) besteht, wenn die active Bewegungsfähigkeit derselben durch Störung der Nerventhätigkeit oder durch krankhafte orga-

Digitized by Google

nische Veränderungen in dem Grade aufgehoben ist, daß eine, jeden Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche derselben die Folge davon ist.

In Betreff der Gewährung der Pensionszulage von 5 Gulden 15 Kreuzern monatlich für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (Art. 22) haben sich die ärztlichen Atteste, sofern der Anspruch nicht durch eine vorhandene Verstümmelung oder Erblindung begründet wird, über den jede Beschäftigung hindernden Schwächezustand auszusprechen.

Alle ärztlichen Invaliditätsatteste sind dem Divisions-Generalarzt zur Superrevision vorzulegen. Von dieser Superrevision sind nur die im Kriege von den Chefärzten der Lazarethe aufgestellten Atteste ausgenommen (vergl. §. 71 des Reglements über den Dienst der
4. Krankenpflege im Felde). Anlage 4 enthält das Schema für ein ärztliches Attest.

§. 10.

Die Dienstatteste der Compagnie- ꝛc. ꝛc. Chefs.

Unter die ärztlichen Atteste ist von dem Compagnie-Chef die Bescheinigung zu setzen:
„daß die in dem vorstehenden ärztlichen Atteste näher bezeichnete Invalidität des N. N.

a) in Folge des Dienstes eingetreten (z. B. wenn der Invalide nach einer Dienstzeit von resp. 8, 12, 15 und 20 Jahren durch die fortgesetzten Einwirkungen des Dienstes Invalid geworden ist) — oder

b) durch eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes entstanden,
(In allen Fällen, welche nach §. 18 dieser Verordnung als Dienstbeschädigung gerechnet werden können, unter näherer Angabe der thatsächlichen, der Orts-, Zeit- und Witterungs-Verhältnisse, welche dabei obgewaltet haben), oder

c) durch eine während des activen Dienstes erlittene contagiöse Augenkrankheit verursacht — oder

d) durch eine in dem Gefecht bei N. N. am . . . . . 18 . . erlittene Verwundung, (Angabe des verletzten Körpertheils) veranlaßt ist, solches bescheinigt pflichtmäßig.

N. N., den

Privat-Siegel. Unterschrift.

Sollte sich das Attest des Compagniechefs im Widerspruche befinden mit demjenigen des Arztes, so bleibt es dem Ermessen der anerkennenden Behörde überlassen, welches der beiden näher zu motivirenden Urtheile als das maßgebende anzusehen ist.

Auf Anlage 4 ist zugleich ein vollständiges Schema für ein Dienstattest angefügt.

Digitized by Google

§. 11.

Dienstattest bei Vorschlägen zum Civilversorgungsschein.

In den Vorschlägen zum Civilversorgungsschein folgt hinter dem Worte „ist" (§. 10, d.) noch „sowie daß derselbe sich während seiner Dienstzeit als ein moralischer Soldat zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat und für moralisch qualificirt gehalten wird, im Civil versorgt zu werden und nicht an Epilepsie leidet." (Art. 36 des Gesetzes). Vermag der Vorgesetzte den Anweisungen der verschiedenen Schemas nicht zu folgen, so ist derselbe ebenso berechtigt, als verpflichtet, seine davon abweichende Meinung unter Angabe der Gründe auszusprechen.

§. 12.

Attest der Civilbehörden über Hülfsbedürftigkeit, resp. über Qualification zur Civilversorgung.

In den Fällen, in welchen die Hülfsbedürftigkeit der Invaliden zu attestiren ist, haben die betreffenden Atteste sich dahin auszusprechen, daß der 2c. nicht im Stande ist, sich und die Seinigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften zu ernähren.

Diese Atteste, sowie die etwa erforderlichen Führungs-Atteste, resp. Qualifications-Atteste zur Civilversorgung für heimathliche Invaliden sind auszustellen:

1) In Städten, welche Sitze Großherzoglicher Kreisämter sind, von diesen.
2) In den übrigen Städten, sowie auf dem Lande von den Bürgermeistern und dem Gemeinderathe.

Insoferne das bezügliche Attest nicht der Vorschrift entsprechend ausgestellt werden kann, gleichwohl aber die Berücksichtigung der betreffenden Invaliden gewünscht wird, so ist eine nähere Darlegung der Verhältnisse erforderlich.

§. 13.

Atteste der Civilbehörden über die Competenzen, welche entlassene Soldaten bereits beziehen.

Behauptet der aus heimathlichen Verhältnissen mit Pensionsansprüchen auftretende Militär-Invalide kein Einkommen an Gehalt, Pension oder Unterstützung aus Staats- Communal- oder sonstigen Fonds zu beziehen, so muß derselbe hierüber, andernfalls aber über die Höhe der deßfallsigen Bezüge, eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde, resp. der Kasse, aus welcher er die Competenz erhebt, beibringen.

Diese Bezüge sind zunächst in Spalte 18 und 19 der Invalidenliste einzutragen.

Digitized by Google

§. 14.

Anrechnung des Gehalts aus Civil- ꝛc. Stellen auf die Invaliden-Pension.

Sobald ein mit Pension entlassener Invalide in einer etatsmäßigen oder in einer andern mit bestimmtem Einkommen verbundenen Stelle (mit alleiniger Ausnahme von reinen Privatdiensten) angestellt wird, hört die Zahlung der Invalidenpension auf.

Erreicht jedoch das Civil-Einkommen nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrags zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag der reinen Pension oder nicht den Satz

a. von 87 fl. 30 kr. bei den Soldaten,
b. „ 126 „ — „ „ „ Unterofficieren,
c. „ 175 „ — „ „ „ Feldwebel, Wachtmeistern ꝛc.

so kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrags oder, wenn es für ihn günstiger ist, — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus der Pension gewährt, eventuell auch die ganze Pension belassen werden.

Verwundungs- und Verstümmlungszulagen (Art. 21 des Gesetzes) verbleiben dem Invaliden unter allen Umständen. Wenn Militär-Invalide die erdiente Pension aus Civilist-Fonds gezahlt erhalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu einer höheren Militär-Pension gelangen können, so darf denselben ein Zuschuß bis zur Erreichung der erhöhten Militär-Pension gewährt werden

§. 15.

Anerkennung als Invaliden.

Die Anerkennung der Invaliden auf Grund der nach vorstehenden §§. aufgestellten Listen
5. erfolgt durch das Divisions-Commando, nach Maßgabe des Schemas Anlage 5. Die Entscheidung zweifelhafter oder zur ausnahmsweisen Berücksichtignng geeigneter Fälle (§. 1, alinea 2 und §. 4, §. 18, alinea 2) bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Die Anerkennungen des Divisions-Commandos gelangen mit den Listen an das Kriegsministerium zur Zahlungs-Anweisung auf die Kriegskasse und gehen von da wieder an die Division zurück behufs Mittheilung an die Truppentheile, beziehungsweise die Landwehrbezirks-Commandos. Diese fertigen alsdann, für jeden Invaliden besonders, die erforderlichen
6. Empfangslegitimationen nach Schema Anlage 6 aus, auf welche hin die Invaliden die betreffenden Summen bei den einschlägigen Kassen für Rechnung der Invalidenkasse zu erheben haben.

Wenn unerwartete Umstände, Krankheit ꝛc. Veranlassung geben, daß ausscheidende

Digitized by Google

Militär-Invalide noch über den terminus a quo der Pensionszahlung hinaus in der Verpflegung des Truppentheils oder des Militärlazareths verbleiben, so hat die in den §§. 83 und 84 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vorgeschriebene Benachrichtigung an das Kriegsministerium zu erfolgen.

§. 16.

Allgemeine Bestimmungen.

a. active Dienstzeit.

Unter dem activen Militärdienst, sowie unter dem Worte „Dienstzeit" (Art. 1, 7, 8, 12 ꝛc.) ist stets nur der Kriegsdienst und der Dienst in der Linie zu verstehen. Die im Beurlaubten-Verhältnisse und in der Landwehr zugebrachte Zeit bleibt bei Berechnung der activen Dienstzeit außer Betracht. Dagegen zählen 6 Monate Dienstzeit bei den Fahnen im Frieden und 3 Monate im Felde, oder auch nur das Mitmachen der vorgeschriebenen Frühjahrs- und Herbstübungen den Betreffenden als ein Jahr activen Dienstes.

Den einjährigen Freiwilligen kann bei Anerkennung der Invaliden-Wohlthaten der geleistete Militärdienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet werden.

§. 17.

b. Militär-Ehrenzeichen.

Zu den Hessischen Militär-Ehrenzeichen gehören nur die verschiedenen Classen Unserer Orden und die mit diesen Orden verbundenen silbernen und goldenen Medaillen.

Das Militär-Dienstehrenzeichen, Felddienstzeichen, Dienstalterszeichen sowie andere nicht mit Unseren Orden verbundene Medaillen, wie auch fremde Orden sind indessen in Spalte 20 ebenfalls aufzuführen oder in den Bemerkungen zu wahren.

§. 18.

c. Beschädigung im Dienste.

Die Voraussetzungen, unter welchen Beschädigung im Dienst anzunehmen ist, sind im Artikel 16 des Gesetzes angegeben.

Bezüglich der Anerkennung von Invaliditätsfällen in Folge Beschädigung im Dienste wird Folgendes angeordnet:

1) Ueber Invaliditätsfälle, welche durch äußerliche Beschädigungen hervorgerufen sind, entscheidet das Divisions-Commando.
2) Ueber Invaliditätsfälle, welche nicht durch äußerliche Beschädigungen, sondern durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse oder außer-

Digitized by Google

ordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen herbeigeführt worden, hat das Divisions-Commando in dem Falle zu entscheiden, daß der betreffende Soldat spätestens innerhalb eines dem Tage der schädlichen Einwirkung unmittelbar folgenden achttägigen Zeitraums in ein Lazareth aufgenommen worden ist. Sobald diese Bedingung nicht zutrifft, ist die Eingabe dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

3) Zu den nicht durch äußere Verletzungen bedingten Beschädigungen im Dienste gehören auch alle diejenigen bleibenden Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche eine Folge von solchen Krankheiten sind, die aus der Eigenthümlichkeit der militärischen Verhältnisse, unter der Einwirkung localer Schädlichkeiten entsprungen sind und vorübergehend oder dauernd an einem Ort geherrscht haben, resp. herrschen. Dahin gehören epidemische, endemische und andere derartige Krankheiten. Zum Nachweise einer derartigen Invalidität ist eine amtliche Bescheinigung (§. 8, d) darüber erforderlich, daß die dieselbe angeblich bedingende Krankheit zur Zeit in dem betreffenden Orte geherrscht hat. Invaliditätsfälle dieser dritten Art werden dem Kriegsministerium nur in dem Falle vorgelegt, daß über die Natur der Verhältnisse eine Unsicherheit besteht.

§. 19.

d. Civilversorgungsscheine.

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen über Civilversorgung der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 31. Mai 1852, die Versorgung der Unterofficiere und Soldaten durch Uebertragung von Civilstellen betreffend. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, die Versorgung der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten betreffend, erleiden dadurch keine Aenderung, indem berechtigte Halb-Invaliden, welche es wünschen, bei ihrem
7. Abgange aus dem Truppentheil den Civil-Versorgungsschein nach dem Schema, Anlage 7, Ganz-Invaliden und solche, welche wegen einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren den Ganz-Invaliden der betreffenden Classen gleichstehen, den Civilversorgungsschein nach Schema
8. Anlage 8, erhalten. Sie haben damit eine Berechtigung erhalten, sich um Civilstellen zu bewerben und der Besitz des Civilversorgungsscheins ist in der Liste, Spalte 18, zu notiren. Die Landwehrbezirks-Commandeure haben demnach bei den ihnen nach §. 2 und 3 aufgetragenen Listenaufstellungen über die heimathlichen Invaliden auch den Civilversorgungsschein zu beantragen. Bewerber, welche in den Listen nicht als „zum Civilversorgungsschein anerkannt" vorkommen, werden alsdann bei Besetzung von Stellen zunächst nicht zu berücksichtigen sein.

Digitized by Google

Halb-Invalide, welche mit dem Civilversorgungsschein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheins kein Anrecht auf Invalidenpension. Nur denjenigen unter ihnen, welche wegen eines unverschuldeten Leidens von dem Civilversorgungsschein keinen Gebrauch machen können, kann gegen Rückgabe desselben die Pension der 4. Classe gewährt werden.

Dagegen können Halb-Invalide, wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pension, auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civilversorgungsschein, insoferne sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

Ebenso können Soldaten, welche bei ihrem Ausscheiden als Ganz-Invalide Anspruch auf den Civilversorgungsschein besaßen, ohne denselben geltend gemacht zu haben, diesen Schein auch noch nachträglich erhalten, insoferne sie sich gut geführt haben.

§. 20.

e. Classification der Versorgungsberechtigten.

So lange im Großherzoglichen Dienste noch einzelne Chargen bestehen, welche im Königlich Preußischen Dienste nicht eingeführt sind, wie z. B. Hautboisten und Trompeter 1. Klasse 2c., so werden dieselben im Falle der Pensionirung denjenigen Unterofficieren 2c. gleichgeachtet und behandelt, deren Gradabzeichen 2c. sie tragen und deren Etatsverhältniß das ihrige analog oder annähernd gleich ist. Die Unteradjutanten erhalten die Pension der Feldwebel, eventuell ihre seitherige, wenn ihnen diese günstiger ist.

§. 21.

f. Temporär-Invalide.

Die Anerkennung als Temporär-Invalide (Art. 18) kann sich sowohl auf die Halb- oder Ganz-Invalidität des Mannes an sich, als auf den mit der letzteren verbundenen Grad der Erwerbsunfähigkeit beziehen. (Temporär-Halbinvalide; temporär ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig; dauernd ganzinvalide und temporär theilweise erwerbsunfähig.)

Die temporäre Anerkennung kann nicht nur die Pension selbst sondern auch die Zulagen für Verwundung, Verstümmelung und Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins betreffen.

Die Temporär-Invaliden sind vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher ihnen Invaliden-Beneficien zuerkannt sind, den Departements-Ersatz-Commissionen zur Prüfung ihres Zustandes vorzustellen. Die ärztlichen Atteste über die superrevidirten Temporär-Invaliden sind vom Präses der Departements-Ersatz-Commission mit dem entsprechenden Vormerk zu versehen, ob er dem Ausspruche des Arztes überall beitritt, oder in welchen Puncten er anderer Meinung ist.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Zeitraums für temporäre Anerkennungen richtet sich zunächst zwar nach dem ärztlichen Attest; der Ablauf dieses Zeitraums muß jedoch über den Termin der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Commission hinausgreifen, damit die etwaige weitere Pensionszahlung nicht in's Stocken geräth.

Wenn Temporär-Invaliden durch eigene Schuld die Superrevision verabsäumen, so ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, dieselbe erst im folgenden Jahre eintreten zu lassen.

Wenn der Zustand von Temporär-Invaliden nach der ersten Anerkennung bei der Superrevision unverändert fortbesteht, so verbleiben dieselben im Genuß der ihnen zuerkannten Pension.

Ergibt sich dagegen theilweise Besserung oder gänzliche Wiederherstellung als Revisionsbefund, so erfolgt im ersten Falle die Herabsetzung der Pension nach Maßgabe der Art. 11 bis 14 des Gesetzes, im letzteren Falle die Einziehung derselben.

Wenn bei einer ersten oder späteren Prüfung des temporär anerkannten Invaliden durch die Departements-Ersatz-Commission eine theilweise Besserung in dem Zustande desselben ermittelt worden war, so daß seine Herabsetzung auf eine geringere Pensions-Classe erfolgen konnte, später aber eine Verschlimmerung des Zustandes und damit der bei der Entlassung vorhanden gewesene Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit wieder eintritt, so kann einem solchen Invaliden nach Maßgabe des Abschnittes II des Gesetzes die ihm bei seiner Entlassung zuerkannt gewesene Pension, eventuell also auch die Pension der 1. Classe wieder gewährt werden. Dagegen finden die Bestimmungen des Abschnitts III des Gesetzes in der Regel Anwendung auf Temporär-Invaliden, sobald eine Verschlimmerung eintritt, welche über den bei der ersten Anerkennung vorhanden gewesenen Grad der Invalidität und Erwerbungsunfähigkeit hinausgeht. Besondere, eine Ausnahme wünschenswerth machende Fälle unterliegen auch hier der Entscheidung des Kriegsministeriums.

Temporär-Invaliden darf der Civilversorgungsschein nicht verliehen werden. Erst bei definitiver Feststellung ihrer Ansprüche können sie zu denselben gelangen, insofern ihnen überhaupt ein Anrecht darauf zusteht. Ist aber die eingetretene Ganz-Invalidität als eine dauernde, und nur der angegebene Grad der Erwerbungsunfähigkeit als vorübergehend zu betrachten, so wird den betreffenden Invaliden schon beim Ausscheiden der Civilversorgungsschein gewährt, die Invalidenpension aber auf Frist bewilligt. Solchen Invaliden, welche sich bereits durch die Anzahl ihrer activen Dienstjahre Versorgungsansprüche erworben haben, kann die Bezeichnung "Temporär-Invalide" nicht beigelegt werden. Sie erhalten also den Civilversorgungsschein, müssen sich aber bei nur temporär Anerkennung ihrer Pensions-Ansprüche behufs der Superrevision bei der Departements-Ersatz-Commission stellen.

Digitized by Google

Bedürftigen Temporär-Invaliden die sich der Departements-Ersatzcommission zur Superrevision vorzustellen haben, oder welche sonst zur Untersuchung von einer Militärbehörde berufen werden, werden die reglementsmäßigen Marschgelder, gleichwie den eingezogenen Reservisten gezahlt.

§. 22.

g. Verleihung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines.

Die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines, (Art. 22 des Gesetzes) kann wie die Verstümmelungs- und Verwundungszulagen neben allen vier Pensionsclassen gewährt werden. Ist der die Gewährung dieser Zulage bedingende Schwächezustand (§. 9 dieser Verordnung) dauernd vorhanden, so kann die Pensionszulage von 5 Gulden 15 Kreuzer monatlich auf Lebenszeit gewährt werden, andernfalls nur auf Zeit.

Ist die Zulage nach der Entlassung behufs Gebrauches des Civilversorgungsscheines einmal sistirt worden, so kann die Wiedergewährung nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

§. 23.

h. Versorgungsansprüche, welche auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung ꝛc. später geltend gemacht werden.

Die in Art. 30 des Gesetzes, alinea 1 normirte Frist von drei Jahren nach Abschluß des Friedens erlischt für die Invaliden von 1866 mit dem 3. September 1869.

§. 24.

i. Nachzahlungen von Pensionen.

Zuerkennungen von Pensionen für eine verflossene Zeit sind im Allgemeinen unstatthaft, können jedoch in den Fällen bei dem Kriegsministerium beantragt werden, in welchen der betreffende Invalide ohne sein Verschulden benachtheiligt worden ist. Niemals kann indessen eine solche Ausnahme gemacht werden, wenn ein Invalide versäumt hat, seine Versorgungsansprüche rechtzeitig anzumelden, selbst wenn er den Beweis zu führen vermöchte, daß er schon vor Jahren in demselben Zustande der Invalidität sich befunden habe.

In Betreff der Nachzahlung einer Pension, zu welcher ein Invalide anerkannt worden ist, ohne dieselbe erhoben zu haben, sind die Antragsteller auf den Dienstweg (§. 4.) zu verweisen.

Digitized by Google

§. 3.

k. Pensions-Zahlungen nach dem Auslande.

Pensionszahlungen nach dem Auslande können nur mit Unserer Genehmigung stattfinden. Derartige Anträge sind auf dem Instanzenwege vorzulegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof. F. v. Schenck. Dornseiff.

Digitized by Google

Anl. 1.

Invaliden-Liste

des Großherzoglich Hessischen 2. Reiter-Regiments.

Ganz-Invalide

auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1865.

Digitized by Google

1. Nr.	2. Charge.	3. Zu- und Vorname.	4. Alter.	5. Dienstzeit: Im stehenden Heer bei der Landwehr im Kriege und bei den Landwehr-Stämmen.	5. In der Reserve	5. Im 1. Aufgebot der Landwehr	5. Im 2. Aufgebot der Landwehr	5. u. Angabe der mitgemachten großen Landwehr-Uebungen	6. Ob er noch in Reih und Glied steht.	7. Vaterland. Ort.	7. Provinz.	8. Religion.	9. Verheirathet.	10. Söhne.	11. Töchter.	12. Profession.	13. Ursache der Invalidität.	14. Bestimmte Bezeichnung der Invaliden-Wohlthaten, auf welche Anspruch gemacht wird.	15. Erläuterung der Dienstzeit — mit Angabe des jedesmaligen Truppentheils der Compagnie oder Escadron — vom Tage des Eintritts in den Dienst ab bis zum Eintritt der Invalidität.
				Jahre.															
1	Sergeant.	Behrendt, Friedrich Wilhelm Ferdinand.	29	10 1/4 4/12	—	—	—		ja	Gießen.	Oberhessen.	evangelisch	ja	—	1	Kutscher.	Organische Herzkrankheit begleitet von Störungen in der Respiration. Dauernd Ganz-Invalide und dauernd theilweise erwerbsunfähig in Folge Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Sturz mit seinem Pferde auf dem Marsche seiner Schwadron von Gerchsheim nach Würzburg am 27. Juli 1866.	Ertheilung des Civilversorgungsscheines und der Invalidenpension dritter Classe seiner Charge von monatlich aus der	Vom 11. October 1858 bis 10. December 1866 bei der 2. Schwadron, von da ab, bis jetzt bei der diesseitigen 4. Schwadron.

Anmerk.: Alter und Dienstzeit ist bis ultimo Januar c. berechnet.

Digitized by Google

16.	17.	18.			19.	20.			21.	22.	23.	24.	25.
Ob seine moralische Führung gut, mittelmäßig oder schlecht gewesen ist.	Ob er in die 1te Klasse des Soldatenstandes gehört.	Datum der Anerkennung.			Genaue Bezeichnung der Beschäftigung des Invaliden im Staats-, Ständischen oder Communaldienst, bei der Militär-Administration, auf Probe, Kündigung oder vorübergehend; Höhe des Einkommens, Tag des Beginns und ob daneben Militär-Competenzen, Invaliden-Pension, Civil-Pension, laufende Unterstützungen 2c. bezogen werden oder nicht. Angabe der Fonds, aus welchen diese Competenzen fließen.	Militär-Ehrenzeichen.			Welchen Feldzügen er beigewohnt hat und ob sie in der Rubrik „Dienstzeit“ als doppelte Dienstjahre in Anrechnung gebracht worden sind oder nicht.	Ob und wie lange er in Kriegsgefangenschaft gewesen ist, ingleichen ob die Zeit der Kriegsgefangenschaft bei der Dienstzeit abgerechnet worden ist oder nicht.	Angabe des Tages und Jahres einer jeden Beförderung, welche dem Invaliden während seiner Dienstzeit zu Theil geworden ist. Hat die eine oder andere Beförderung nur überzählig stattgefunden, so darf das Wort überzählig niemals weggelassen werden.	Aufenthaltsort unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.	Bemerkungen.
		Zur Einstellung bei Garnisontruppen.	Zum Civil-Versorgungs-Schein.	Zur Invaliden-Pension oder Civil-Pension oder zur laufenden Unterstützung mit Angabe des Betrags u. ob derselbe aus Staats-, Communal- oder Ständischen Fonds resp. aus mehreren gleichzeitig in Theilerträgen gezahlt wird. Cat. Lit. Fol. Nr.		Eisernes Kreuz I. und II. Classe.	Militär-Ehrenzeichen I. und II. Classe.	Kaiserlich Russ. St. Georgen-Orden V. Cl.					
gut	Nein.	Keine.			Keine.	Nein.			1866 das Kriegsjahr ist doppelt gerechnet.	Nein.	Am 1. October 1863 zum Unteroffizier und 1. Juli 1866 zum Sergeanten ernannt.	Gießen Kreis Gießen.	Besitzt das Militärdienstalterszeichen I, das Felddienstzeichen. Leidet nicht an Epilepsie. Hierbei ein ärztliches Invaliditäts-Dienstbeschädigungs- und Führungs-Attest Nr. 1. Die ökonomischen Verhältnisse sind geregelt.

Darmstadt, den 19. Januar 1868.

Digitized by Google

Anl. 2.

Militär-Pensions-Tabelle

für Invaliden vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts.

Charge.	Geld-Betrag. Invaliden-Pension 1. Classe. fl.	kr.	pf.	Invaliden-Pension 2. Classe. fl	kr.	pf.	Invaliden-Pension 3. Classe. fl.	kr.	pf.	Invaliden-Pension 4. Classe. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, Ober-Feuerwerker ꝛc. ꝛc.	17	30	—	12	15	—	9	37	2	5	15	—	monatlich.
Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Classe ꝛc. ꝛc.	14	—	—	10	30	—	7	52	2	4	22	2	
Feuerwerker 3. Cl., Corporale	12	15	—	8	45	—	6	7	2	3	30	—	
Gemeine	10	30	—	7	—	—	4	22	2	1	45	—	

Invalide, welche vor dem Feinde verwundet, und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Classe eine Zulage von 3 fl. 30 kr. monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im Art. 20 ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

Invaliden erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge eine Pensionszulage und zwar:

von 17 fl. 30 kr. monatlich:
- bei Erblindung,
- bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
- bei dem Verluste beider Füße,
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 8 fl. 45 kr. monatlich:
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
- bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von monatlich 5 fl. 15 kr. für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem activen Dienst, und so lange sie wegen Verstümmelung (Art. 20), Erblindung oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civilversorgungsschein Gebrauch zu machen verhindert sind.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Corporalen einschließlich, denen die Pension 1. Classe nach Art. 11 B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen 5 ferneren Dienstjahren um 3 fl. 30 kr. monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der vorerwähnten Zulagen, — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Bedingungen, welche Behufs Erlangung dieser Invaliden-Pensionen erfüllt werden müssen.

Die Invaliden-Pension 1. Classe wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf.

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:
1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Hessischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde;
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;
   c. eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit völlig erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invaliden-Pension 2. Classe wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf.

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:
1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Hessischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde;
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;
   c. eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invaliden-Pension 3. Classe wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf.

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:
1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Hessischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde;
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;
   c. eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invaliden-Pension 4. Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder:
1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Hessischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde;
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;
   c. eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit Ganzinvalide geworden sind.

Wenn die zum Feldwebel- oder zum Unterofficier-Stande gehörenden Militär-Personen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen sein.

Die Hessischen Militär-Ehrenzeichen sind:

Ludewigsorden Ritterkreuz 2. Classe.

Goldene Verdienst-Medaille des Ludewigsordens.

Silberne Verdienst-Medaille des Ludewigsordens.

Silbernes Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen mit Schwertern.

Digitized by Google

Anl. 3.

Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts.

Nr.	Charge.	Militär-Einkommen. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel	481	15	
II.	Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten, (incl. Vicefeldwebel und Vicewachtmeister) Sergeanten 1. Gehaltsclasse bei der Cavallerie, der Artillerie, den Pionnieren und dem Train, sowie sämmtliche Feuerwerker 1. Classe . .	350	—	
	die sub II. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	315	—	
III.	Corporale, Trompeter, (Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshorniſten und Stabstrompeter der Artillerie, Pionniere und Jäger, etatsmäßige Hautboiſten) . .	297	30	
IV.	Obergefreite, Gefreite, Gemeine (Oekonomie-Handwerker) . .	175	—	

Digitized by Google

Anl. 4.

Beilage

zur

Invalidenliste

des

Großherzoglich Hessischen 2. Reiterregiments.

Attest.

Auf Befehl des Commandos des Großherzoglich Hessischen 2. Reiterregiments.

Der Sergeant Friedrich Wilhelm Ferdinand Behrendt — geboren am 18. Januar 1839 zu Gießen, Kreis Gießen, eingetreten am 11. October 1859 — erlitt Ende Juli 1866 in Baiern durch Sturz mit dem Pferde eine so heftige Quetschung der Brust, daß er vom 12. August bis 10. September 1866 im Lazareth zu Würzburg krank zurückbleiben mußte. Im weiteren Verlauf des Feldzugs verschlimmerte sich durch wiederholte große Anstrengungen die in Folge jener Verletzung entstandenen Brustbeschwerden in solchem Grade, daß eine weitere ärztliche Behandlung im Garnisonlazareth zu Darmstadt vom 6. Januar bis 10. Februar 1867 nothwendig wurde. Seit dieser Zeit hat der ꝛc. Behrendt fast beständig mehr oder weniger an Herzklopfen gelitten und ist nicht mehr im Stande, seinen Dienst zu versehen.

Die Ursache dieses Leidens liegt, wie wiederholte Untersuchungen mit Bestimmtheit nachgewiesen haben, in einer Erkrankung der Klappen des linken Herzens (**Fecufficicutia valvulee mitralis**), deren Ursprung mit großer Wahrscheinlichkeit auf die oben angeführten schädlichen Momente zurückzuführen ist.

Eine Heilung dieser Krankheit steht erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Ich erachte demnach den ꝛc. Behrendt mit Rücksicht auf §. 21 sub. 78 der Instruction für Militärärzte vom 9. December 1858 wegen

„einer organischen Herzkrankheit, begleitet von Störungen in der Respiration"

für durch unmittelbare Dienstbeschädigung (zu dem ferneren Militärdienste untauglich, somit) dauernd Ganz-Invalide, und zugleich, da derselbe nicht im Stande ist, anstrengende Arbeiten zu verrichten, für dauernd theilweise erwerbsunfähig.

Anfälle von Fallsucht sind nicht beobachtet worden.

Digitized by Google

Obiges bescheinige ich hiermit auf Grund wiederholter Untersuchung und lang dauernder Behandlung auf meinen Diensteid.

Darmstadt, den 14. Januar 1868.

(S.) (gez.) Dr. N. N.
Oberstabs- und Regiments-Arzt.

E. 3/2. 68.
Dr. N.
Z. a.

Daß die in dem vorstehenden Atteste näher bezeichnete Invalidität des Sergeant Behrendt durch eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes und zwar in Folge eines am 27. Juli 1868 auf dem Marsche seiner Schwadron von Gerchsheim nach Würzburg erlittenen Sturzes mit dem Pferde, wodurch er sich eine heftige Quetschung der Brust zugezogen, entstanden ist, sowie daß derselbe sich während seiner Dienstzeit als ein moralischer Soldat zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat und für moralisch qualificirt gehalten wird, im Civil versorgt zu werden, und nicht an Epilepsie leidet, solches bescheinigt pflichtmäßig.

Darmstadt, den 18. Januar 1868.

(S.) (gez.) N. N.
Rittmeister und Schwadronschef.

Anl. 5.

In Erledigung der mir von der Großherzoglichen Brigade unter dem . . . vorigen Monats vorgelegten s. v. r. anbei zurückerfolgenden Invalidenlisten, habe ich die darin näher bezeichneten Leute und zwar vom 1. Infanterieregiment Sergeant Wilhelm Albert Behrendt

2c. 2c.
2c. 2c.

auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1868 zu den in Rubrik 19 der Invalidenlisten mit Roth eingetragenen Pensionen 2c. 2c. anerkannt, welche vom 1. October cr. ab, aus den beantragten Kassen zur Hebung kommen können.

Circulirt br. m. s. p. r.

1) bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium, Abtheilung 1 zur Zahlungsanweisung.
2) bei der Großherzoglichen Brigade (Feldartillerie) zur Kenntniß, weiteren Mittheilung und Entnahme des anliegenden Civil-Versorgungsscheines.

Digitized by Google

Vor Ablauf des festgesetzten Pensions-Zahlungs-Termins ist der Betreffende Seitens der bezüglichen Departements-Ersatz-Commission nochmals ärztlich zu untersuchen und event. eine neue Invalidenliste für denselben einzureichen.

Darmstadt, den . . . . . 1868.

Anl. 6.

Betr.: Die Entlassungs-Scheine der als invalide ausscheidenden Mannschaften.

Berlin, den 31. December 1867.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Militär-Paß-Formulare (Schema 1 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c. 2c. vom 5. September 1867) sind auch bei Entlassung der als temporär oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften zu benutzen und in solchem Falle, wie nachstehend angegeben, abzuändern:

1) Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften ist auf der Titelseite „Militär-Paß" zu durchstreichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein."
2) Auf Seite X. (10) ist zu bemerken: „als temporär (dauernd) halb- (ganz) invalide entlassen," auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden. Alles übrige auf Seite X bis XIII, was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
3) Auf Seite 14 wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensionsempfanges und der Zahlungs-Stelle, behufs Legitimation des Pensionärs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf Seite 12) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Anl. 7.

Daß der . . . . . .
. . . . . .

anno 186 als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienste aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Darmstadt, den . . . . . 186 . .

Der Divisions-Commandeur.

(Siegel.)

Alt . . . Jahr.
Invalidenliste pro 186
zur Civilbedienung Nr.

Digitized by Google

Die als Militär-Anwärter ausscheidenden Personen haben sich in ihrem eigenen Interesse bei dem zugehörigen Landwehr-Bataillon zu melden, damit dasselbe im Stande sei, ihnen bei Erlangung von Civil-Anstellungen behülflich zu sein.

Anl. 8.

Daß der . . . . . .

. . . . . .

anno 186 als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienste aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen. Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militär-Invalidenpension. Erhebt derselbe die Invalidenpension weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

Darmstadt, den ten 186

Der Divisions-Commandeur.

(Siegel.)

Alt . . . Jahr
Invalidenliste pro 186
zur Civilbedienung Nr.

Die als Militär-Anwärter ausscheidenden Personen haben sich in ihrem eigenen Interesse bei dem zugehörigen Landwehr-Bataillon zu melden, damit dasselbe im Stande sei, ihnen bei Erlangung von Civil-Anstellungen behülflich zu sein.

Digitized by Google

Verordnung,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1868: 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalid gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militärdienst verstümmelten Officiere der Linie und Landwehr und die oberen, beziehungsweise im Officiersrang stehenden Militärbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen aller Rangclassen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1868 betreffend: 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalid gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militärdienst verstümmelten Officiere der Linie und Landwehr und die oberen, beziehungsweise im Officiersrang stehenden Militärbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen aller Rangclassen, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1.

Wirkung des Gesetzes.

Das Gesetz findet auch auf die Pensionäre, Wittwen und Waisen aus dem Kriege von 1866, nicht aber auf Personen gleicher Kategorie aus früheren Kriegen Anwendung.

§. 2.

Beziehungen des Gesetzes zu dem Edikt vom 25., resp. 12. April 1820.

Sobald die im norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Officiere (Pensionen ꝛc.) eingeführt sind, tritt das Gesetz auch für die alsdann invalid werdenden Officiere und Militärbeamten (Art. 2) in Kraft. Diejenigen derselben jedoch, welche nach Maßgabe der von ihnen erworbenen Rechte nach dem Edicte vom 25. April 1820, resp. 12. April 1820 eine höhere als die im norddeutschen Bunde ihrem Grade entsprechende Pension zu beanspruchen berechtigt sind, erhalten die im Gesetze (Art. 1 und 2) normirten Zulagen nur bis zu der Höhe, wie sie ihnen unter Zugrundelegung der norddeutschen Pensionsnormen zukommen würden. Es kann also unter keinen Umständen ein invalider oder verstümmelter Hessischer Officier ꝛc. höhere Bezüge durch Combinirung des Edicts vom 25. April 1820 mit den Art. 1—4 des vorstehenden Gesetzes erlangen, als der ihm im Range gleichstehende norddeutsche Officier oder Beamte.

Digitized by Google

§. 3.

Beziehungen des Gesetzes auf die Wittwen und Waisen.

Ebenso sollen die Wittwen und Waisen von Militärs, welche im Kriege geblieben sind, in keiner Weise höher gestellt werden, als diejenigen, deren Unterstützung auf die im norddeutschen Bunde geltenden Normen basirt ist. Dagegen ist die Anwendung des Gesetzes auf Wittwen und Waisen aus zukünftigen Kriegen nicht von der Einführung der Preußischen Dienstverhältnisse ꝛc. abhängig. Dasselbe tritt vielmehr sofort in Wirksamkeit.

§. 4.

Begründung der Ansprüche der Officiere.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pensions-Erhöhung der invaliden und verstümmelten Officiere aus dem Jahre 1866 sind Eingaben nicht nothwendig, weil deren Verhältnisse bereits durch die Pensionirungsacten vollständig vorliegen. Etwaige Pensions-Erhöhungen werden also vom Kriegsministerium aus demnächst verfügt werden.

Für die Zukunft haben die Militärärzte in den auszustellenden Attesten genau die Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes im Auge zu behalten, damit über die Art der Invalidität kein Zweifel entsteht. Näheres über Ausstellung der hier nöthigen Dienstatteste enthält Anlage 1.

§. 5.

Begründung der Ansprüche auf Wittwen- ꝛc. Unterstützungen.

Zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf Wittwen-Unterstützungs- oder Kinder-Erziehungsgelder, resp. zur Ermittelung des daraus für Wittwen und Waisen aus 1866 erwachsenden Zuschusses zu ihrem gegenwärtigen Einkommen ist Folgendes in directen Eingaben an das Kriegsministerium nachzuweisen:

1) den Truppentheil, welchem, oder die Behörde, welcher der Gatte oder Vater angehört hat;
2) der Demobilmachungstag des Truppentheils ꝛc., sofern der Gatte oder Vater nicht unmittelbar im Kriege geblieben oder an den erhaltenen Wunden gestorben ist;
3) der Sterbetag und Ort, sowie die Todesart des Gatten oder Vaters;
4) in welchem Jahre die Wittwe mit dem verstorbenen Gatten sich verheirathet, welchen Grad der Letztere damals bekleidet und ob die Wittwe mit ihm in ungetrennter Ehe gelebt hat;
5) Zahl, Name und Geschlecht der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen oder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, mit genauer Bezeichnung des Jahres und Tages ihrer Geburt;

Digitized by Google

6) welche dieser Kinder der Fürsorge der Wittwe noch nicht enthoben, welche davon schon versorgt sind und in welcher Art diese Versorgung stattgefunden hat;
7) ob und welches eigene Vermögen, die Wittwe, resp. Kinder besitzen oder durch den Vater ererbt haben und auf wie hoch das Privateinkommen der Wittwe sich beläuft;
8) wenn der Verstorbene Interessent einer Wittwenkasse gewesen, in welchem Betrage die Wittwe eingekauft worden;
9) in welchem Alter und Gesundheitszustande die Wittwe sich befindet;
10) der künftige Aufenthaltsort der Wittwe und Kinder.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist entweder von den Truppen-Commandos, Dienst-, Gerichts- und Ortsbehörden oder von Geistlichen zu attestiren.

§. 6.

Pensions- ꝛc. Zahlung.

Die Bezahlung der den Pensionären, Wittwen und Waisen nach vorstehenden §§. etwa zukommenden erhöhten Bezüge erfolgt vom 1. August dieses Jahres an.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juni 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof. F. v. Schenck. Dornseiff.

Entlassungs-Gesuch
mit Versorgungs-Ansprüchen.

Hier ist:
1) das Gesuch des Bittstellers beizufügen;
2) das Attest des Militärarztes, worin der Zustand mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt abgegeben ist;
3) ein in nachstehender Art abzufassendes Invaliditäts-Attest der Vorgesetzten und Kameraden, in welchem insbesondere die Angabe der Dienstzeit und der mitgemachten Feldzüge genau geprüft und festgestellt sein muß.

Da der . . . . . auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen und nachgewiesen hat, daß er

A. im Jahr . . . als . . . . (wo?) in den Dienst getreten, im Jahr . . . befördert ꝛc. . . . . vor seinem Eintritt in den Militärdienst als . . . . . im Großherzoglichen Dienst angestellt worden, und bis . . . . darin activ geblieben ist;

Digitized by Google

B. den Feldzug von . . . . (in welchem Verhältniß) mitgemacht;

C. im Dienst (wie und wodurch) beschädigt, oder in Folge des Dienstes (woran) leidet, und dadurch unfähig sei, den Dienst fortzusetzen, so erklären wir hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse und nachdem wir uns selbst von dem Gesundheitszustande und dem Einflusse desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. Kenntniß verschafft haben:

daß wir denselben durch die erlittene Beschädigung — oder — durch die Folge des Dienstes, zur Fortsetzung desselben für unfähig halten.

Ort. Datum.

Bei Subalternofficieren: die Unterschrift des Regiments- (Bataillons-) Commandeurs, der Stabsofficiere und der drei ältesten Subalternofficiere.

Bei Capitains und höheren Officiere: die des Regiments- (Bataillons-) Commandeurs, der Stabsofficiere und des Brigade-Commandeurs.

Bei Regiments- und Bataillons-Commandeuren, welche für sich selbst bestehenden Bataillonen oder Abtheilungen vorstehen, die Unterschrift des Brigade-, des Divisions-Commandeurs und resp. des commandirenden Generals, in Beziehung auf die unmittelbar unter demselben stehenden Truppentheile.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. Juli der Margaretha Susanne Katharina Mahr zu Eberstadt zu gestatten, daß dieselbe künftig statt ihres bisherigen den Familiennamen Meidinger — und
2) am 6. Juli dem Ludwig Friedrich Feuchtmann zu Darmstadt zu gestatten, daß derselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Gottmann führe.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli dem Kaufmann J. P. A. Vollmar zu Kempten auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Branntwein-Control-Apparats, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — sowie
2) an demselben Tage dem Portefeuille-Fabrikanten Hermann Lehmann in Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf den durch Muster näher erläuterten Verschluß für Taschenbügel, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 25. Juni den Sergeanten im 2. Jäger-Bataillon, Jacob Debo aus Heidesheim, — den Sergeanten im 4. Infanterie-Regiment, Martin Jung aus Offenbach, — den Gendarm zu Pferd, Ludwig Fink aus Rödgen, — den Sergeanten im 2. Infanterie-Regiment, Johannes Georg Göckel aus Groß-Zimmern, — den Reserve-Horniſtgefreiten im 1. Landwehr-Regiment Darmstadt I, Peter Finger aus Ober-Ramstadt, — den Sergeanten im 2. Jäger-Bataillon, Johannes Fink aus Egelsbach, — den Feldwebel im 2. Jäger-Bataillon, Jacob Albert Hermann Stahl aus Nierstein, — den Sergeanten im 2. Infanterie-Regiment, Johannes Jacob Dittmar aus Groß-Rohrheim, — den Gendarm zu Fuß, Joseph Dapper aus Wies-Oppenheim, — den Feldwebel in der Feldartillerie, Friedrich Balthasar Küster aus Langen — und den Feldwebel in der Feldartillerie, Heinrich Möser aus Klein-Umstadt, — zu Steueraufsehern zu ernennen;
2) am 26. Juni den von dem Standesherrn dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonterskirchen und Einartshausen, im Dekanate Laubach, präsentirten ersten evangelischen Schullehrer zu Rödelheim Mitprediger Carl Frommann für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 1. Juli den Ministerialsekretär 3. Classe Carl Rothe bei Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern zum Ministerialsekretär 2. Classe, — den Bahningenieur und zweiten Beamten der Bahnverwaltung Frankfurt der Main-Neckar-Eisenbahn, Heinrich Geßner, zum Bahningenieur und Vorstand der Bahnverwaltung Darmstadt dieser Eisenbahn, — den Salzsteueramts-Rendanten Carl Freiherrn Gedult von Jungenfeld zu Wimpfen zum Rendanten bei dem Nebenzollamt I. Klasse Bensheim und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der indirecten Abgaben, — den Niederlage-Verwalter bei dem Hauptzollamt Mainz, Ludwig Heinrich Wittich, zum Controleur bei diesem Hauptzollamt, — und den Nebenzollamts-Rendanten Eugen von Buri zu Bensheim zum Controleur bei dem Hauptzollamt Worms und der damit verbundenen Ortseinnehmerei der indirecten Auflagen zu ernennen;

Am 3. Juli wurde der Assistent im Bischöflichen Seminar zu Mainz Friedrich Schneider von dem Bischöflichen Domcapitel zu Mainz zum Dompräbendaten gewählt.

Concurrenzeröffnung.

Von dem Gehalte der auf Seite 376 des Regierungsblatts zur Concurrenz ausgeschriebenen ersten katholischen Schulstelle zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, ist eine temporäre jährliche Abgabe von 120 fl. zu entrichten.

Sterbefall.

Gestorben ist:

am 4. Juli der Großherzogliche Kreisarzt Dr. Friedrich Dosch zu Gedern.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 23. Juli 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Zusammentritt der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Bestellung von Rheinschifffahrtsgerichten betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend. — 6) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 7) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Versetzung in den Ruhestand. — 11) Concurrenzeröffnung. — 12) Sterbefall.

Bekanntmachung,

den Zusammentritt der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betreffend.

Die nächste ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission in Mannheim wird am 16. August d. J. eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 14. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Digitized by Google

№ 33.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1869 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung des katholischen Dekans und Pfarrers Krämer zu Heppenheim an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 500 fl, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 80 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für den Schenkgeber und die jährlichen Zinsen von 420 fl. zur Vertheilung an die Armen, welche dem Engelamte beigewohnt haben, durch den jeweiligen Geistlichen verwendet werden sollen;
2) die Schenkung einer Anzahl Frauen und Jungfrauen zu Gimbsheim an die evangelische Kirche zu Gimbsheim, im Dekanate Osthofen, im Betrag von 242 fl. für die Anschaffung einer Sammet-Altar-Bedeckung und Kanzel-Bekleidung mit Goldborden und Goldfransen;
3) die Schenkung der Gemeinde Gernsheim an das Mutterhaus der Schulschwestern in Gernsheim im Betrag von 100 fl. als Anerkennung der wesentlichen Dienstleistungen der Schwestern während der Cholera-Epidemie im Jahre 1867;
4) die Schenkung der Wittwe des vormaligen Bürgermeisters Michael Horn II zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Neustadt, an die dasige Gemeinde, bestehend in einer Gebäulichkeit im Werthe von 400 fl. zur Benutzung für die Kleinkinderschule daselbst und im Falle des Aufhörens dieser Anstalt mit der Bestimmung, daß unter der Benennung der „Horn'schen Stiftung" die Zinsen aus der Summe von 400 fl. an die evangelischen Confirmanden in Lützel-Wiebelsbach alljährlich gleichmäßig vertheilt werden sollen;
5) die Schenkung der Frau Gräfin Marianne Unruh, geb. Freiin von Leonhardi zu Groß-Karben an das Stift Unruh daselbst im Betrage von 3000 fl. behufs Erhöhung des Gründungskapitals des genannten Stiftes;
6) die Schenkung des Armenvereins zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, an die Gemeinde Jugenheim, bestehend in $4^1/_2$ procentigen Prioritäts-Obligationen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft im Nennwerthe von 1100 fl. zum Zwecke der Erbauung eines Armenhauses in Jugenheim;
7) die Schenkung der Johann Ritter'schen Eheleute zu Selzen an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Gau-Bickelheim, im Betrag von 240 fl. für die Abhaltung von vier Aemtern;

Digitized by Google

8) die Schenkung eines Ungenannten an das bischöfliche Priester-Seminar zu Mainz, bestehend in zwei päpstlichen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860, jede zu 1000 Frcs. = 466 fl. 40 kr., sodann in 50 fl., mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen dieser Kapitalien Studirende der katholischen Theologie alljährlich unterstützt werden sollen;

9) die Schenkungen an die Ludwigs- und Alicen-Stiftung:
   a) von der Sparkasse zu Zwingenberg . . 100 fl.,
   b) von der Sparkasse zu Heppenheim . . 100 fl.,
   c) von dem Mathildenstift zu Friedberg . . 100 fl.,
   d) von der Sparkasse zu Lorsch . . . 100 fl.;

10) die Stiftung des Johann Jakob Weber zu Dieburg, im Dekanate Dieburg, an die katholische Muttergotteskirche daselbst im Betrag von 140 fl. zur Abhaltung zweier Hochämter für seinen verstorbenen Sohn;

11) das Vermächtniß der Wittwe des Kreisbaumeisters Franz Beer zu Oppenheim, im Dekanate Oppenheim, Ottilie, geb. Emands, an die katholische Kirche daselbst, im Betrag von 800 fl. für die Abhaltung von vier jährlichen Seelenämtern;

12) die Schenkung des Joseph Schlesinger und dessen Ehefrau Eva, geb. Schlosser zu Hamburg an die israelitische Religionsgemeinde zu Bingen, im Kreise Bingen, bestehend in silbernen Geräthschaften zum gottesdienstlichen Gebrauche im Werthe von 200 fl.;

13) die Schenkung mehrerer Ungenannter an die evangelische Kirche zu Michelstadt, im Dekanate Erbach, bestehend in einer neuen Kanzel und einem neuen Altar im ungefähren Werth von 500 fl.;

14) das Vermächtniß Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen an die katholische Kirche zu Darmstadt, bestehend in Obligationen im Werthe von 73,936 fl.;

15) die Stiftung der Eva Beisler zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Nieder-Olm, im Betrag von 120 fl. für die Abhaltung von zwei Jahrgedächtnissen;

16) die Stiftung des David Kern zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Oppenheim, im Betrag von 120 fl. für die Abhaltung von zwei Jahrämtern;

17) die Schenkung des Rentners Andreas Lammert zu Mainz an den katholischen Gesellenverein daselbst im Betrag von 1000 fl.;

18) das Vermächtniß der zu Aschbach, im Kreise Lindenfels, verstorbenen Elisabeth Arnold

Digitized by Google

aus Hattenrod, an das barmherzige Schwesternhaus zu Darmstadt, im Betrag von 200 fl.;

19) die Vermächtnisse des Oberappellations- und Cassationsgerichtsraths Krebs und dessen Ehefrau Agnes, geb. Scola, zu Darmstadt:
   a) an die Heidenreich von Siebold'sche Stiftung zu Darmstadt im Betrag von 200 fl.;
   b) an die Landeswaisenanstalt im Betrag von 200 fl.;
   c) an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt im Betrag von 200 fl.;

20) das Vermächtniß des Domcapitularen Haffner an das Bisthum Mainz, bestehend in österreichischen National-Obligationen im Werth von 6000 fl. zur Gründung von katholischen Pfarreien und Schulen im Vogelsberg;

21) die Schenkung der Kinder der zu Bonn verstorbenen Wittwe des Georg Frank zum Andenken an ihre Mutter an die Gemeinde Freienseen, im Kreise Schotten, im Betrag von 100 Thlr. (175 fl.).

22) das Vermächtniß des zu Fürth verstorbenen Nikolaus Marsch an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Heppenheim, im Betrage von 240 fl. behufs Stiftung dreier sacramentalischer Jahresämter;

23) das Vermächtniß des Franz Trombetta aus Limburg an die Gemeinde Kostheim, im Kreise Mainz, zur Unterstützung der dasigen Ortsarmen im Betrag von 1000 fl.;

24) die Schenkung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Karl von Hessen an den Baufonds der Kleinkinderschule zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, im Betrag von 350 fl.;

25) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nackenheim, im Dekanate Oppenheim, im Betrag von 120 fl. behufs Stiftung zweier Seelenämter;

26) die Stiftung des katholischen Pfarrers Röder zu Biblis an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bensheim, im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung eines Jahrgedächtnisses und zur Unterstützung der katholischen Ortsarmen;

27) das Vermächtniß des Johann Georg Stork zu Gießen an die dasige Armencasse im Betrag von 1000 Thlr. (1750 fl.);

28) die Schenkung des Peter Joseph Schmitt zu Sprendlingen an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bingen, im Betrage von 200 fl. mit der Bestimmung, daß der Zinsenertrag aus 140 fl. jährlich an arme Communicanten vertheilt und der Betrag von 60 fl. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses verwendet werde;

29) die Schenkung der Katharina Frankenberger zu Ober-Ingelheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Ober-Ingelheim, im Betrag von 400 fl. behufs

Digitized by Google

Stiftung eines Jahrgedächtnisses für ihren verstorbenen Bruder, Pfarrer Röder zu Biblis.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. April l. J. die Abänderung des §. 5 ihrer Statuten beschlossen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Abänderung resp. dem betreffenden Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieser Nachtrag hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 9. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Rautenbusch.

Nachtrag

zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zusatz zu §. 5:

Das Actien-Capital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ist in Folge Allerhöchster Verfügung vom 9. Juli 1869 um fl. 1,750,000 = Thlr. 1,000,000 erhöht.

Digitized by Google

№ 33.

Bekanntmachung,

die Bestellung von Rheinschifffahrtsgerichten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 1. laufenden Monats zu genehmigen geruht, daß die seither als Rheinzollgerichte bestellten Gerichtsbehörden künftig die amtliche Bezeichnung „Rheinschifffahrtsgerichte" führen und unter dieser Bezeichnung die in der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868, insbesondere Art. 33—40 derselben (Regierungsblatt von 1869 Nr. 22) vorgesehenen Functionen ausüben sollen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 6. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Bestätigung einer Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 25. Juni l. J. die von den Erben des Marcus Reinach zu Mainz zu Gunsten anderer Israeliten in Mainz errichtete Stiftung zu bestätigen geruht und wird diese Stiftung zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Kreß.

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 12. Juni d. J. Nachmittags fünf Uhr spielten am Ufer des Rheins bei Weisenau mehrere kleine Kinder, wobei eines derselben, der 3¾ Jahre alte Sohn des zu Weisenau wohnenden Maurers Rappinger in den Rhein fiel und von der an dieser Stelle sehr starken Strömung fortgerissen wurde. Auf das von den übrigen Kindern erhobene Geschrei eilte der Schiffer Michael Anstatt I. aus Weisenau, welcher etwa 300 Schritte von dem Orte, wo das Unglück geschehen war, zufällig an dem Rhein stand, herbei, warf sich, als er das von Zeit zu Zeit wieder auftauchende Kind erblickte, in vollem Anzug in den an dieser Stelle sehr tiefen und reißenden Strom und gelang es ihm in einer Entfernung von etwa 30 Fuß vom Ufer den Knaben, welcher bereits von den Umstehenden, da er nicht mehr auftauchte, für verloren gehalten wurde, glücklich zu erfassen und lebend wieder an das Land zu bringen.

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird diese menschenfreundliche, mit Muth und eigener Lebensgefahr ausgeführt That des Michael Anstatt I, neben erfolgter Bewilligung einer Geldprämie, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Rautenbusch.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. Juli dem Hammerbesitzer Jacob Kurtz zu Rippberg auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Futterschneidmaschine, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung berrits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — und
2) am 9. Juli dem Ingenieur W. Lehmann zu Nürnberg auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Luftexpansions-Maschine unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher bekannter Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli den Forst-Accessisten Gustav Dittmar aus Lampertheim zum Oberförster der Oberförsterei Hoch-Weisel, — sowie
2) am 13. Juli den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Wettsaasen, im Kreise Grünberg, Johann Jacob Reuter, unter Belassung in seiner Eigenschaft als Volksschullehrer, zum Lehrer an der Realschule zu Worms, — dann
3) an demselben Tage den Calculator I. Klasse bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Balthasar Best, zum zweiten Ministerial-Buchhalter bei dem Ministerium der Finanzen, — und den Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse, Peter Christoph Carl Kleyer zu Offenbach zum Niederlage-Verwalter bei dem Hauptzollamte Mainz zu ernennen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli den evangelischen Pfarrer zu Rumpenheim, im Dekanate Offenbach, Joseph Weinrich auf sein Nachsuchen von der Pfarrstelle zu Rumpenheim zu entheben;
2) am 13. Juli den Zollaufseher Heinrich Weber zu Offenbach auf sein Nachsuchen seines Dienstes zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 10. Juli den Oberförster der Oberförsterei Babenhausen, Theodor Borkhausen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Pfungstadt, im Dekanate Eberstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 1900 fl. nebst freier Wohnung und Bezug der Accidenzien im Werthanschlag von 80 fl.

Sterbefall.

Gestorben ist:

am 6. Juli der pensionirte Professor Johann Martin Helm zu Bensheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 30. Juli 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einführung von Telegraphen-Freimarken betreffend. — 2) Bekanntmachung, Abänderung des Gebührentarifs für den Hafen zu Mainz betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Anschluß der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, sowie eines Theils der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg an den Zollverein betreffend — 4) Uebersicht der für das Jahr 1869 bez. 1869/71 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 5) Abwesenheitserklärung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charaktererertheilungen. — 8) Versetzung in den Ruhestand. — 9) Concurrenzeröffnung 10) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Einführung von Telegraphen-Freimarken betreffend.

Das nachstehend abgedruckte, durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für die zu diesem Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums bereits verkündigte Gesetz vom 16. Mai 1869, die Einführung von Telegraphen-Freimarken betreffend, wird nebst einer in gleichem Betreff unterm 10. l. M. erlassenen Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Digitized by Google

Abschrift.

Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869. (Nr. 331.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen.

Die Telegraphen-Freimarken sind zu demselben Betrage zu verkaufen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung der Telegraphen-Freimarken werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung im administrativen Wege getroffen.

§. 2.

Wer unächte Telegraphen-Freimarken anfertigt oder ächte Telegraphen-Freimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen denjenigen festgesetzt ist, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken schuldig macht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Mai 1869.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische

Digitized by Google

Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1\,^1/_4$, $2\,^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2\,^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\,^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmaßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom

Digitized by Google

1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung,

Abänderung des Gebührentarifs für den Hafen zu Mainz betreffend.

Nachdem im Interesse des Verkehrs es für zweckmäßig erachtet worden ist, die in dem Gebührentarif für den Hafen zu Mainz — Anlage E. zur Polizei- und Gebührenordnung für den Hafen zu Mainz d. d. 6. Februar v. J. (Reg.-Bl. Nr. 11 von 1868) — sub pos. 23 festgesetzte Ueberschlagsgebühr für Getraide, Hülsenfrüchte aller Art, wie auch Oelsamen und geschälte Hirsen von $^1/_2$ kr. für 2 Zollcentner aufzuheben, so wird solches unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fragliche Gebühr vom 1. August l. J. an wegfällt.

Darmstadt, den 22. Juli 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Anschluß der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, sowie eines Theils der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg an den Zollverein betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hamburgische Voigtei Moorwärder und derjenige Theil der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen worden sind, und daß vom 18. d. M. an der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vollständig eingetreten ist.

Von gleichem Zeitpunkt an findet hinsichtlich der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — zwischen Preußen und den dieserhalb mit ihm verbundenen Staaten einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits ein völlig freier Verkehr statt, so daß bei dem Uebergang jener Gegenstände gegenseitig eine Abgabe weder erhoben noch erstattet wird.

Darmstadt, den 21. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Verhinderung des Ministers:
v. Biegeleben.

Hörr.

Digitized by Google

№ 34.

Uebersicht der für das Jahr 1869 bez. 1869/71 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	pf.		
1	Bingen	2600	—	—	4	Der Voranschlag ist für das Jahr 1869 aufgestellt und wird der Ausschlag nach Classen erhoben.
2	Büdesheim	238	5	3,765	4	Die Voranschläge sind für die Jahre 1869, 1870 und 1871 aufgestellt. Von den Gesammt-Umlagen ist hier je ein Drittheil, welches 1869 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
3	Dromersheim	41	—	1,076	4	"
4	Gau-Algesheim	127	4	3,167	4	"
5	Gensingen	100	7	3,595	4	"
6	Heidesheim	53	4	0,941	4	"
7	Jugenheim.	17	2	0,191	4	"
8	Ober-Ingelheim	705	11	1,268	4	"
9	Ockenheim	17	1	0,944	4	"
10	Weckernheim	61	3	3,951	4	"

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate August, September, Oktober und November 1869 geschehen soll.

Bingen, den 17. Juli 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Digitized by Google

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey vom 1. Juli 1869 wurde Peter Gräf, Schreiner aus Flomborn, Sohn der verlebten Eheleute Johann Gräf und Maria Eva, geborne Seitz für abwesend erklärt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 21. April d. J. den Consul des Norddeutschen Bundes, Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, zum Großherzoglichen Consul daselbst für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums zu ernennen;
2) am 13. Juli den von dem Standesherrn, dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein präsentirten evangelischen Pfarramtscandidaten Wilhelm Klingelhöffer aus Dexbach, im Königreich Preußen, zum Lehrer an der Realschule zu Offenbach, zu ernennen und den von dem Standesherrn dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hutzdorf, im Dekanate Lauterbach, präsentirten Pfarramtscandidaten Franz Specht aus Kaiserslautern, im Königreiche Bayern, für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarramtscandidaten Heinrich Christian Dagobert Wagner aus Wimpfen, im Kreise Wimpfen, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grebenau, im Dekanate Alsfeld, zu übertragen;
4) an demselben Tage den evangelischen Pfarramtscandidaten Ludwig Tresser aus Schlitz, im Kreise Lauterbach, — den Gymnasiallehramtsaccessisten Johann Alexander Friedrich aus Wertheim, im Großherzogthum Baden, zu Lehrern an der Realschule zu Darmstadt, — sowie
5) am 15. Juli den Director an der früheren technischen Schule, Professor Dr. Philipp Fischer und den Lehrer an der früheren technischen Schule Professor Dr. Philipp Büchner zu ordentlichen Professoren an der polytechnischen Schule, ferner die Lehrer an der früheren technischen Schule, Dr. Rudolph Dreser, Philipp Waibler, Dr. Heinrich Dölp, Dr. Eugen Thiel, Dr. Adam Nell, Joseph Kumpa und Gustav Eger zu ordentlichen Lehrern an der polytechnischen Schule, — dann
6) am 16. Juli den Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Heinrich Becker, zum Locomotivführer und den Werkstättearbeiter bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Carl Klink aus Darmstadt, zum Heizer bei dieser Eisenbahn zu ernennen;
7) an demselben Tage den von dem Gemeinderath zu Assenheim auf die erste evangelische Schulstelle zu Assenheim, im Kreise Friedberg, präsentirten Schullehrer an der zweiten evangelischen Schulstelle daselbst Friedrich Christoph Berntheusel für diese Stelle zu bestätigen, — dem Schulamtsaspiranten Johann Georg Schmeel aus Bettenhausen, im Kreise Nidda, die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Langsdorf, im Kreise Nidda, dem Schulamtsaspiranten Heinrich Walther aus Langen-Bergheim, im Kreise Büdingen, die evangelische Schulstelle zu Schwarz, im Kreise Alsfeld, dem Schulamtsaspiranten Johann Peter Arnold aus Groß-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, die erledigte fünfte evangelische Schulstelle daselbst, — dem Schullehrer an der katholischen Schule zu Offenheim, im Kreise Alzey, Johann Christian Kirn, die zweite katholische Schulstelle zu Budenheim, im Kreise Mainz, — sowie

Digitized by Google

8) am 17. Juli dem Schulamtsaspiranten Peter Joseph Metz aus Hausen, im Kreise Offenbach, die erledigte zweite katholische Schulstelle zu Klein-Steinheim, im Kreise Offenbach, zu übertragen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 15. Juli den ordentlichen Lehrern an der polytechnischen Schule Dr. Rudolph Dreser, Philipp Waibler, Dr. Heinrich Dölp, Dr. Eugen Thiel, Dr. Adam Nell, Dr. Alexander Brill und Dr. Theodor Schäffer den Charakter als „Professor" zu verleihen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 16. Juli den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Rüdingshain, im Kreise Schotten, Conrad Weitz, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die dritte evangelische Pfarrstelle zu Offenbach, im Dekanate Offenbach, mit einem Gehalte von 800 fl.

Berichtigung.

In Nr. 24. des Regierungsblattes Seite 421 muß es unter §. 1. Zeile 6 nach berichtigender Mittheilung statt 8 9/10 kr. 28 9/10 kr. heißen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 6. August 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Auswandernden betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Creditirung der Branntweinsteuer betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Personenpost zwischen Lampertheim und Mannheim, resp. Biernheim und Mannheim betr. — 5) Bekanntmachung, die Zahlung des Beitrags, welchen die Gemeinde Ober-Olm zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahr 1866 zu leisten hat, betreffend. — 6) Dienstnachricht.

Gesetz,

die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen andurch, wie folgt:

Artikel 1.

Wird ein Gerichtsvollzieher ohne sein Verschulden unfähig, seine Stelle ferner zu versehen, so kann er von Uns in den Ruhestand versetzt werden und erhält in diesem Falle zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds einen Ruhegehalt.

Artikel 2.

Dieser Ruhegehalt beträgt, wenn der Gerichtsvollzieher innerhalb der ersten fünf Jahre von seiner Anstellung an in den Ruhestand versetzt wird, dreißig Procent des, in dem folgenden Artikel veranschlagten Diensteinkommens und dieser Betrag von dreißig Procent wird

Digitized by Google

um ein Procent erhöht für jedes von dem sechsten Dienstjahre an weiter zurückgelegte Dienstjahr.

Artikel 3.

Die nach den bestehenden und etwa noch erlassen werdenden Vorschriften, von den Gerichtsvollziehern für ihre Dienstverrichtungen zu beziehenden Gebühren, werden für Jeden gleichmäßig, auf den jährlichen reinen Durchschnittsertrag von 800 fl. veranschlagt und von diesem Betrage wird, wie von einem ständigen Gehalte, die im Artikel 2 bestimmte Quote, als der dem Gerichtsvollzieher zu gewährende Ruhegehalt berechnet.

Artikel 4.

Die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Januar 1858, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, kommen auch bei der Pensionirung der Gerichtsvollzieher zur Anwendung.

Artikel 5.

Fällt der Grund, welcher zur Pensionirung eines Gerichtsvollziehers Veranlassung gegeben hat, weg, so muß sich dieser wieder als Gerichtsvollzieher in activem Dienste verwenden lassen.

Artikel 6.

Ist anzunehmen, daß die Dienstuntauglichkeit eines Gerichtsvollziehers nicht dauernd sein werde, so kann ihm während des zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Zeitraums auf seine Kosten, aus der Zahl der examinirten Gerichtsvollzieher-Aspiranten ein Stellvertreter bestellt werden, welcher nach vorgängiger Beeidigung und nach Maßgabe der für den Dienst der Gerichtsvollzieher bestehenden Vorschriften, alle dem Gerichtsvollzieher obliegenden Dienstgeschäfte, soweit dieser solche nicht selbst besorgen kann, mit gesetzlicher Gültigkeit zu vollziehen berechtigt ist. Die Dienstcaution des Gerichtsvollziehers haftet für die Handlungen des Stellvertreters, vorbehaltlich des Regresses des Gerichtsvollziehers gegen Letzteren. Unser Ministerium der Justiz bestimmt die von dem Gerichtsvollzieher dem Stellvertreter zu leistende Vergütung.

Artikel 7.

Sollte in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichtsbehörden, in dem Wirkungskreise und der dienstlichen Stellung der Gerichtsvollzieher eine Aenderung eintreten, so sind die zu jenem Zeitpunkte bereits angestellten Gerichtsvollzieher, bei Verlust ihres Anspruchs auf Ruhegehalt verbunden, die vermöge der neuen Einrichtung an die Stelle ihrer seitherigen Functionen getretenen Dienstverrichtungen zu übernehmen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seines Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 27. Juli 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Auswandernden betreffend.

Der nachstehende, zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. August 1868 zu Darmstadt abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit der aus den nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Theilen des Großherzogthums in die Vereinigten Staaten von Amerika und umgekehrt Auswandernden wird, nachdem derselbe die Zustimmung der Stände des Großherzogthums erhalten und der Austausch der Ratificationen am 23. Juli l. J. zu Berlin stattgefunden hat, — in Deutschem und Englischem Originaltext — nebst dem zugehörigen Protokoll, d. d. Darmstadt den 1. August 1868, hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. Juli 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Nachdem zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 22. Februar 1868 eine Vereinbarung getroffen worden ist, um die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Whereas an agreement was made on the 22.d of February 1868 between the North German Confederation and the United States of America, to regulate the citizenship of those persons, who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of

Digitized by Google

in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, nachdem ferner diese Vereinbarung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen durch die Verkündigung in dem Gesetzblatte jenes Bundes verbindliche Kraft erlangt hat, ist es angemessen erschienen, in gleicher Weise Bestimmungen festzusetzen über die Staatsangehörigkeit solcher Personen, welche aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die soeben erwähnten Hessischen Gebietstheile einwandern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben daher beschlossen, hierüber zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. den Präsidenten Allerhöchst ihres Staatsraths, Minister der Justiz, wirklichen Geheimenrath Dr. Friedrich Freiherrn von Lindelof

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Angehörige der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Theile des Großherzogthums Hessen, welche naturalisirte Staatsangehörge der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von der Großherzoglich Hessischen Regierung als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte

the North German Confederation, and whereas this agreement by publication in the bulletin of the laws of that Confederation has obtained binding force in the parts of the Grand Duchy of Hesse belonging to the North German Confederation, it has seemed proper in like manner to establish regulations respecting the citizenship of such persons as emigrate to the United States of America from the parts of the Grand Duchy of Hesse not belonging to the North German Confederation and from the United States of America to the above described parts of Hesse.

His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine and the President of the United States of America have therefore resolved to treat on this subject, and for that purpose have appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine etc. Dr. Frederick Baron von Lindelof, President of His council of State, Minister of Justice & actual Privy Counsellor

and

the President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary,

who have agreed to, and signed the following articles:

Article 1.

Citizens of the parts of the Grand Duchy of Hesse not included in the North German confederation, who have become or shall become naturalized citizens of the United States of America, and shall have resided uninterruptedly within the United States five years, shall be held by the Grand Ducal Hessian government to be American citizens, and shall be treated as such.

Reciprocally: Citizens of the United States of America, who have become, or shall become

Digitized by Google

Angehörige des Großherzogthums Heſſen innerhalb deſſen vorhin bezeichneter Theile geworden ſind und fünf Jahre lang ununterbrochen daſelbſt zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Großherzogthums Heſſen erachtet und als ſolche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Abſicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theiles werden zu wollen, ſoll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturaliſation haben.

naturalized citizens of the above described parts of the Grand Duchy Hesse, and shall have resided uninterruptedly therein five years, shall be held by the United States to be citizens of the Grand Duchy of Hesse, and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country, has not for either party the effect of naturalization.

Art. 2.

Ein naturaliſirter Angehöriger des einen Theils ſoll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer nach den Geſetzen des Letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor ſeiner Auswanderung verübt hat, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden können, ſofern nicht nach den bezüglichen Geſetzen ſeines urſprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten iſt.

Article 2.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party, remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country, and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

Art. 3.

Der zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der, in gewiſſen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Juſtiz flüchtigen Verbrecher beſtehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.

Article 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the Grand Duchy Hesse and the United States of America, on the 16th. of June 1852, remains in force, without change.

Art. 4.

Wenn ein in Amerika naturaliſirter, urſprünglich dem nicht im Norddeutſchen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogthums angehöriger Heſſe ſich wieder in dieſem Gebiete niederläßt, ohne die Abſicht nach Amerika zurückzukehren, ſo ſoll er als auf ſeine Naturaliſation in den Vereinigten Staaten Verzicht leiſtend erachtet werden.

Ebenſo ſoll ein im Großherzogthum Heſſen (innerhalb der ſoeben gedachten Gebietstheile) naturaliſirter Amerikaner, wenn er ſich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Abſicht nach Heſſen zurückzukehren, als auf ſeine Naturaliſation im Großherzogthum Verzicht leiſtend erachtet werden.

Article 4.

If a Hessian, naturalized in America, but originally a citizen of the parts of the Grand Duchy not included in the North German Confederation, renews his residence in those parts without the intent to return to America, he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American, naturalized in the Grand Duchy of Hesse, (within the above described parts), renews his residence in the United States without the intent to return to Hesse, he shall be held to have renounced his naturalization in the Grand Duchy.

Digitized by Google

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.

Art. 5.

Der Gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausche der Ratification in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vor dem Ablaufe dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein ꝛc., sowie von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ratification des Letzteren erfolgt unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten. Großherzoglich Hessischer Seits wird die Zustimmung der Stände des Großherzogthums, soweit dieselbe verfassungsgemäß erforderlich ist, vorbehalten.

Die Ratificationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Darmstadt den 1. August 1868.

(L. S.) Friedrich Freiherr von Lindelof.

The intent not to return may be held to exist, when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Article 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months, after either of the contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article 6.

The present convention shall be ratified by His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and by Rhine, and by the President of the United States of America. The ratification of the latter is to take effect by and with the advice and consent of the Senate of the United States; on the Grand Ducal Hessian side, the assent of the States of the Grand Duchy is reserved, in so far as it is required by the constitution.

The ratifications shall be exchanged at Berlin within one year of the present date.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Darmstadt the 1. of August 1868.

(L. S.) Geo. Bancroft.

Protokoll

verhandelt Darmstadt, den 1. August 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Comittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit

Protocol

Done at Darmstadt, the 1. of August 1868.

The Undersigned met today to sign the convention agreed upon in conformity with their respective fullpowers, relating to the citizenship of

Digitized by Google

derjenigen Personen, welche aus den nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Theilen des Großherzogthums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach den erwähnten Hessischen Landestheilen auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protocoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1. des Vertrags.

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte. Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Hesse des Hessischen Indigenats oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an, als Hessischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte: „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen und deßhalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2 und 4 des Vertrags.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Art. 1 als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht

those persons who emigrate from the parts of the Grand Duchy of Hesse not included in the North German confederation to the United States of America, and from the United States of America to the above described parts of Hesse, on which occasion the following observations, more exactly defining and explaining the contents of this convention were entered in the following Protocol.

I. Relating to the first Article of the Convention.

1. It is of course understood, that not the naturalization alone, but a five years uninterrupted residence is also required, before a person can be regarded as coming within the convention; but it is by no means requisite, that the five years residence should take place after the naturalization. It is hereby further understood, that if a Hessian has been discharged from his Hessian indigenate, or if an American has been discharged from his American citizenship in the manner legally prescribed by the government of his original country, and then acquires naturalization in the other country in a rightful and perfectly valid manner, then an additional five years residence shall no longer be required, but a person so naturalized shall from the moment of his naturalization be held and treated as a Hessian, and reciprocally as an American citizen.

2. The words „resided uninterruptedly" are obviously to be understood, not of a continual bodily presence but in the legal sense, and therefore a transient absence, a journey or the like, by no means interrupts the period of five years contemplated by the first article.

II. Relating to the second and fourth articles of the Convention

1. It is expressly agreed, that a person who under the first article is to be held as an adopted citizen of the other state, on his return to his original country can not be made punishable for the act of emigration itself, not even though

Digitized by Google

später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß ein nach Art. 1. als Amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den Hessischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

1. wenn er ausgewandert ist nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Recrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf unbestimmte Zeit beurlaubt war;

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Artikel 4 des Vertrags.

Man ist darin einverstanden, daß dem Art. 4. nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat,

at a later day he should have lost his adopted citizenship.

2. It ist further agreed, that a former Hessian, who under the first article is to be held as an American citizen, is liable to trial and punishment according to the laws of Hesse for non-fulfilment of military duty,

1. if he has emigrated after he, on occasion of the draft from those owing military duty, has been enrolled as a recruit for service in the standing army;

2. if he has emigrated whilst he stood in service under the flag, or had a leave of absence only for a limited time;

3. if, having a leave of absence for an unlimited time, or belonging to the reserve or to the militia he has emigrated after having received a call into service or after a public proclamation requiring his appearance, or after war has broken out.

On the other hand, a former Hessian naturalized in the United States who by or after his emigration has transgressed or shall transgress the legal provision on military duty by any acts or omissions other than those enumerated in the clauses numbered one to three can, on his return to his original country, neither be held subsequently to military service, nor remain liable to trial and punishment for the non-fulfilment of his military duty. Moreover, the attachment on the property of an emigrant for non-fulfilment of his military duty, except in the cases designated in the clauses numbered one to three, shall be removed, so soon as he shall prove his naturalization in the United States according to the first article.

III. Relating to the fourth article of the Convention.

It is agreed, that the fourth article shall not receive the interpretation that the naturalized citizen of the one state, who returns to the other state, his original country, and there takes up

Digitized by Google

hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath wieder solle erwerben können, was von ihm eintretenden Falls in derselben Weise wie von Seiten anderer Fremden, nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte.

Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen, oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

his residence, does by that act alone recover his former citizenship; nor can it be assumed that the state, to which the emigrant originally belonged, is bound to restore him at once to his original relation. On the contrary: it is only intended to be declared, that the emigrant so returning is authorized to acquire the citizenship of his former country, in which case he is to proceed in the same manner as other aliens in conformity to the laws and regulations that are established in that country.

Yet it is left to his own free choice, whether he will adopt that course or will preserve the citizenship of the country of his adoption.

(L. S.) Gez. Friedrich Freiherr von Lindelof. (L. S.) Geo. Bancroft.

Bekanntmachung,

die Creditirung der Branntweinsteuer betreffend.

In Folge eines von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes wegen Creditirung der Branntweinsteuer am 3. Juli d. J. gefaßten, nach Art. 2. des Vertrags zwischen Hessen und dem Norddeutschen Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend vom 9. April v. J. auf das ganze Großherzogthum Anwendung findenden Beschlusses haben die durch Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. Juni d. J. (Regierungsbl. Nr. 23) veröffentlichten Bestimmungen einer entsprechenden Aenderung zu unterliegen und es werden demzufolge an Stelle dieser Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Jedem Brennerei-Inhaber, welcher der Verwaltung einen zahlungsfähigen Bürgen stellt oder sonst genügende Sicherheit für zweimonatlichen Steuerbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3. leistet, soll gestattet sein, die Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer statt am Ende des Monats, an welchem sie fällig ist, erst zwei Monate später zu zahlen.

§. 2.

Brennerei-Inhabern, die jährlich wenigstens 1000 fl. in Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer entrichten, kann vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres von der

Digitized by Google

Großherzoglichen Ober-Steuer-Direction ein Credit auf die zu entrichtende Steuer für längstens sechs Monate gewährt werden, dergestalt, daß die Creditfrist für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfang desjenigen Monats beginnt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist und die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen hat.

Bei neu entstehenden Brennereien kann dieser Credit bewilligt werden, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung der Entrichtung von wenigstens 1000 fl. Steuer im Jahre werde erfüllt werden.

§. 3.

Die Bewilligung des Credits nach §. 2. setzt Leistung vollständiger Sicherheit voraus. Dieselbe kann nach den beßfalls ertheilt werdenden näheren Vorschriften geschehen:

1) durch Deponirung von Werthpapieren auf Inhaber,
2) durch mit guten Unterschriften versehene Wechsel,
3) durch Bestellung eines Faustpfandes an einem unter sicherem Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzten Branntweinquantum,
4) auf andere annehmbare Weise nach dem Ermessen der Großherzoglichen Ober-Steuer-Direction.

§. 4.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an der creditirten Steuer befürchten lassen, kann diese auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung von der Steuerbehörde auch jederzeit zurückgenommen werden kann.

Wer den Bedingungen der Creditbewilligungen zuwiderhandelt, wer es namentlich versäumt, den creditirten Steuerbetrag rechtzeitig einzuzahlen, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§. 5.

Ueber die geleisteten Steuerzahlungen haben die Brennerei-Inhaber Quittungsbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die den Angestellten der Verwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

Darmstadt, den 27. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Verhinderung des Ministers:
v. Biegeleben.

Hörr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Personenpost zwischen Lampertheim und Mannheim, resp. Viernheim und Mannheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen Lampertheim und Mannheim eine tägliche Personenpost eingerichtet und die täglich zweimalige Personenpost zwischen Viernheim und Mannheim auf eine täglich einmalige beschränkt worden ist. — Auf diesen Coursen kommen die nachstehenden Personen- und Ueberfrachts-Taxen zur Anwendung. — Beichaisen werden nicht gestellt.

Es beträgt				das Personengeld	die Ueberfrachts-taxe für je 10 Pf.
I. auf dem Course zwischen Lampertheim und Mannheim:				kr.	kr.
zwischen	Mannheim	und	Käferthal	12	1
„	„	„	Sandhofen	24	2
„	„	„	Schaarhof	30	2
„	„	„	Kirschgartshausen . . .	33	3
„	„	„	Lampertheim	36	3
„	Käferthal	„	Sandhofen	15	1
„	„	„	Schaarhof	18	2
„	„	„	Kirschgartshausen . . .	24	2
„	„	„	Lampertheim	30	2
„	Sandhofen	„	Schaarhof	6	1
„	„	„	Kirschgartshausen . . .	9	1
„	„	„	Lampertheim	15	1
„	Schaarhof	„	Kirschgartshausen . . .	6	1
„	„	„	Lampertheim	12	1
„	Kirschgartsh.	„	Lampertheim	6	1
II. auf dem Course zwischen Viernheim und Mannheim:					
zwischen	Mannheim	und	Feudenheim	15	1
„	„	„	Wallstadt	18	2
„	„	„	Straßenheimer-Hof . . .	21	2
„	„	„	Viernheim	24	2
„	Feudenheim	„	Wallstadt	6	1
„	„	„	Straßenheimer-Hof . . .	12	1
„	„	„	Viernheim	18	2

Digitized by Google

	das Personengeld	die Ueberfrachtstaxe für je 10 Pf.
	kr.	kr.
zwischen Wallstadt und Straßenheimer-Hof . . .	9	1
" " " Viernheim	15	1
" Straßenheimer-Hof und Viernheim . . .	6	1

Darmstadt, den 26. Juli 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Dr. Neidhardt. Bauer.
Bessunger.

Bekanntmachung,

die Zahlung des Beitrags, welchen die Gemeinde Ober-Olm zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahr 1866 zu leisten hat, betreffend.

Zur Zahlung des Beitrags, welchen die Gemeinde Ober-Olm zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahr 1866 zu leisten hat, sollen die erforderlichen Mittel durch eine nachträgliche Umlage auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemeinde und zwar im Betrage von 1717 fl. aufgebracht werden, wonach auf einen Gulden Steuerkapital 2 Kreuzer 1,402 Heller kommen.

Vorstehendes wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage in drei gleichen Zielen, und zwar in den Monaten August, September und October 1869 geschehen soll.

Mainz, den 17. Juli 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 20. Juli den Oberbausecretär bei der Oberbau-Direction Anton Louis zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Bingen zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 7. August 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausgleichung und Vergütung der im Jahre 1866 durch die Königlich Preußischen und die mit denselben verbündeten Truppen während ihres Aufenthalts in dem Großherzogthum verursachten Kriegslasten, insbesondere die Gestattung von Fristen für die von den Gemeinden herauszuzahlenden Beträge und die Verzinsung derselben betreffend. — 2) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahn von Meckesheim über Rappenau und Wimpfen nach Jagstfeld betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Curswerth der K. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1867 betreffend. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Versetzungen in den Ruhestand. — 8) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

die Ausgleichung und Vergütung der im Jahre 1866 durch die Königlich Preußischen und die mit denselben verbündeten Truppen während ihres Aufenthalts in dem Großherzogthum verursachten Kriegslasten, insbesondere die Gestattung von Fristen für die von den Gemeinden herauszuzahlenden Beträge und die Verzinsung derselben betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

Der letzte Satz im Art. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1868 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Die Gemeinden, welche Herauszahlungen zu leisten haben, erhalten, soweit sie es wünschen, und gegen Verzinsung der zu zahlenden Beträge mit fünf vom Hundert vom

Digitized by Google

1. Juli 1869 an, für ihre Zahlungen Frist in der Weise, daß sie die schuldigen Beträge in drei gleichen Theilen je am 1. Juli der Jahre 1870, 1871 und 1872 zu entrichten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 27. Juli 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahn von Meckesheim über Rappenau und Wimpfen nach Jagstfeld betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der von Meckesheim über Rappenau und Wimpfen nach Jagstfeld erbauten Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebs bezüglich der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete gelegenen Strecke dieser Bahn Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Das Bahngebiet, sowie die dem Publikum nicht geöffneten Theile der Bahnhöfe dürfen ohne Ermächtigung von Seiten der Eisenbahnverwaltung nicht betreten werden.

§. 2.

An Wegübergängen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur bei geöffneten Schlagbäumen oder Sperrketten überschritten werden.

Eigenmächtiges Oeffnen solcher Verschlußvorrichtungen ist untersagt.

§. 3.

Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn gefahren werden. Treffen deren mehrere zusammen, so haben sie sich bezüglich der Reihenfolge des Ueberfahrens nach den Anordnungen des betreffenden Bahnwärters zu richten.

§. 4.

Treiber von Viehheerden haben mindestens in einer Entfernung von 50 Schritten vor der Bahn anzuhalten und zum Uebertreiben der Heerde über die Bahn die besondere Erlaubniß des Bahnwärters einzuholen.

Digitized by Google

§. 5.

In der Nähe der Eisenbahn darf Vieh nur unter hinreichender Beaufsichtigung geweidet werden; die Hüter haben dafür zu sorgen, daß die Thiere das Bahngebiet nicht betreten.

§. 6.

Getreide, Stroh, Heu, Hanf, Holz und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Fuß von der Grenze des Bahngebiets im Freien nicht angehäuft werden.

§. 7.

Steine, Holzstücke oder sonstige Gegenstände auf die Bahn zu legen oder fallen zu lassen, Ausweichvorrichtungen zu verrücken, an Bestandtheilen von Maschinen oder Wagen etwas zu ändern, Signale nachzuahmen oder sonstige den Eisenbahnbetrieb störende Handlungen vorzunehmen, ist untersagt.

§. 8.

Die Eisenbahnbediensteten, insbesondere die Bahnhofaufseher, Bahnmeister und Bahnwärter sind befugt und verpflichtet auf Befolgung der Bahnpolizeiordnung zu wachen.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, sowie gegen die zu deren Handhabung ergehenden Aufforderungen der genannten Bediensteten unterliegen — insofern nicht der Thatbestand eines nach den bereits bestehenden Strafgesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, zu bestrafenden Verbrechens begründet ist — einer Polizeistrafe von 30 kr. bis zu 50 Gulden.

§. 9.

Uebertretungen der gegebenen Polizeivorschriften, welche von dem dazu beauftragten Bahnpersonal entdeckt werden, sind dem Bahnvorstand und durch diesen der Polizeiverwaltungsbehörde zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 3. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold. Rautenbusch.

Digitized by Google

№ 36.

Bekanntmachung,

den Curswerth der K. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die K. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 neuerdings wiederum in das Gebiet des Großherzogthums eingeführt werden, und es werden deßhalb, um das inländische Publikum vor etwaigen Verlusten zu bewahren, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. Mai 1866 wodurch der Curswerth dieser Münzen auf 5 Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt worden ist, in Erinnerung gebracht.

Darmstadt, den 3. August 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Verhinderung des Ministers:
v. Biegeleben.

Hahn.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1867 betreffend.

Dem §. 27 der Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste vom 16. September 1851 zufolge werden die Hauptergebnisse der von Großherzoglicher Ober-Rechnungs-Kammer geprüften Rechnung der Versicherungskasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		fl.	kr.
I.	Es wurden 1405 Kriegsdienstpflichtige durch die Anstalt versichert.		
1)	Die Einlage war nach der Bekanntmachung vom 2. October 1866 (Reg.-Bl. Nr. 45) auf 275 fl. festgesetzt. Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen mithin	386,375	—
	Von den 1405 versicherten Kriegsdienstpflichtigen sind aber wieder abgegangen:		
a)	253 wegen Untauglichkeitserklärung, Depotsetzung ꝛc. mit	69,575 fl. — kr.	
b)	56 zur nächsten Musterung Verwiesene mit . .	15,400 „ — „	
c)	519, welche zum Marsche aufgerufen, aber wegen Mangel an Einstehern durch die Anstalt nicht vertreten werden konnten und selbst dienen mit	142,266 „ 40 „	

Digitized by Google

			fl.	kr.
	(Hierunter befinden sich 10 Versicherte, für welche bereits $^1/_6$ der Einlage mit 45 fl. 50 kr. zurückbezahlt war und demgemäß bei ihrem Austritt aus der Anstalt, deren Versicherer nur noch 229 fl. 10 kr. zu erhalten hatten (vgl. I. 2.).			
d)	8 freiwillig in den Militärdienst Eingetretene mit	2,200 „ — „		
	836 Personen, deren Einlagen zurückbezahlt wurden mit . . .		229,441	40
	Es bleiben demnach 569 Versicherte, deren Einlagen betragen . . .		156,933	20
2)	Nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. September 1853 (Reg.-Bl. Nr. 40) wurde für 24 Versicherte, welche nur fünf Jahre zu dienen haben würden, $^1/_6$ der Einlage mit je 45 fl. 50 kr. zurückbezahlt. Es gehen hiernach weiter ab		1,100	—
	und bleiben von den Einlagen übrig		155,833	20
3)	An Zinsen wurden eingenommen:			
	a) von den bei der Kasse eingegangenen und in Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungs-Kasse deponirt gewesenen Einlagen . . .	4250 fl. — kr.		
	b) von dem der Staats-Versicherungs-Anstalt pro 1866 dargeliehenen Kapitale (s. Bekanntmachung vom 6. October 1868, Reg.-Bl. Nr. 59 unter II. 3.)	1904 „ $16\frac{1}{4}$ „		
	c) von den aus der Einstandskasse zur Versicherungskasse zurückbezahlten 185 Vertretungssummen (s. unten II.)	3026 „ — „	9,180	$16\frac{1}{4}$
4)	Nach der Schlußrechnung der Staats-Versicherungskasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1866 blieben Ueberschuß und kommen hier in Einnahme		29	$-\frac{1}{2}$
	Die weiter bei der Kasse vereinnahmte, aus der Nachlaßmasse der Baruch J. Mayer Wittwe aus Griesheim zur Staats-Versicherungskasse von 1858 mit Vorbehalt ~~geleistete Nachzahlung~~, incl. Hebgebühren, mit 130 fl. 43 kr. wurde — da über den von jener Nachlaßmasse daran erhobenen Anspruch gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt, — bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse deponirt.			
	Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten disponible Fonds bestand hiernach in		165,042	$36\frac{3}{4}$

II. Von diesem Fonds wurden bezahlt:

1)	An Vertretungssummen zur Einstandskasse und zwar:			
a)	für 179 Versicherte à 700 fl. . . .	125,300 fl. — kr.		
b)	„ 186 „ à 600 fl. . . .	111,600 „ — „		
c)	an Verzugszinsen für mehrere erst nach dem 1. August 1868 zur Einstandskasse bezahlten Vertretungssummen	36 „ 22 „		
	im Ganzen . .	236,936 fl. 22 kr.		

Digitized by Google

			fl.	kr.
Hiervon wurden von der Einstandskasse wieder zurückbezahlt die Vertretungssummen nebst den unter I. 3. c. erwähnten Zinsen:				
a) für 3 Versicherte, wegen Abgang deren Einsteher ꝛc. à 700 fl.	2,100 fl.			
b) für 182 Versicherte wegen Mangel an Einstehern à 600 fl. . .	109,200 fl.	111,300 fl. — kr.		
Die Vertretungssummen betrugen daher . .		125,636 fl. 22 kr.		
(und zwar 176 à 700 fl. . .	123,200 fl. — kr.			
4 à 600 fl. . .	2,400 „ — „			
mit Verzugszinsen s. oben II. 1. c.	36 „ 22 „			
	125,636 fl. 22 kr.)			
2) An Verwaltungskosten wurden bezahlt . .		2,680 fl. 15 kr.		
Mithin bestand die ganze Ausgabe in			128,316	37
Verglichen bleibt Vorrath			36,725	59½

III. Nach dem Abschluß der Rechnung ergeben sich noch:

1) Einnahmen:		
a) an Zinsen von den noch deponirten Kapitalien bis Ende September 1869 . . .		1,239 fl. — kr.
b) von 14 Versicherern, deren Versicherte eine um 1 Jahr kürzere Dienstzeit haben, und s. Z. $^1/_6$ ihrer Einlage zurückerhielten, zufolge der allgemeinen Erweiterung der Dienstzeit auf 7 Jahre jedoch nur $^1/_7$ ihrer Einlage zu beanspruchen haben, die Differenz zwischen $^1/_6$ = 45 fl. 50 kr. und $^1/_7$ = 39 fl. 17 kr. hier in Einnahme mit je 6 fl. 33 kr. . .		91 „ 42 „
zusammen . .		1,330 fl. 42 kr.
2) Ausgaben:		
a) Rückzahlung der Einlage für 1 Versicherten, welcher freiwillig seine Militärpflicht übernommen hat . . .	275 fl. — kr.	
(Es verbleiben daher nur noch 568 Mitglieder I. 1.)		
b) an Verwaltungskosten werden sich bis zum definitiven Abschluß der Anstalt noch ergeben . .	506 „ 41½ „	
c) an Hebgebühren für die aus der Nachlaßmasse der Baruch J. Mayer Wwe. aus Eriesheim zur Staats-		

Digitized by Google

			fl.	kr.
Versicherungskasse für 1858 geleistete Nachzahlung wurden an Großherzogliche Obereinnehmerei Darmstadt bezahlt .	3 fl. 48 kr.			
zusammen . . .		785 fl. 29¾ kr.		
Verglichen gehen daher obigem Vorrathe noch zu			545	12¼
Ergibt sich Gesammtüberschuß			37,271	12
Dieser Ueberschuß ist nach §. 28 der Statuten unter die nach III. 2. a. verbliebenen 568 Versicherer zu vertheilen wie folgt:				
an 554 Versicherer je 65 fl. 51 kr. (Fünf und Sechzig Gulden 51 Kreuzer)		36,480 fl. 54 kr.		
an 14 Versicherer, welche 1/7 ihrer Einlage bereits zurückempfangen haben, je 56 fl. 27 kr. (Sechs und Fünfzig Gulden 27 Kreuzer) . . .		790 „ 18 „	37,271	12

Vergleicht sich.

Diese Beträge können vom 16. August d. J. an von den hier wohnenden Versicherern bei der Versicherungskasse dahier, von den auswärtigen Versicherern aber bei den betreffenden Großherzoglichen Distriktseinnehmereien in Empfang genommen werden. Diejenigen, welche ihre Raten bis einschließlich 15. November d. J. nicht erhoben haben, werden als darauf verzichtend angesehen und bleibt über die Verwendung dieser Beträge, sowie der Zinsen, welche von den noch deponirten Kapitalien vom 1. October d. J. an etwa noch erfallen und zur Bestreitung der sich noch ferner ergebenden Verwaltungskosten nicht erforderlich sein sollten, Verfügung vorbehalten.

Die von Großherzoglicher Oberrechnungskammer geprüfte und abgeschlossene Rechnung der Versicherungskasse für Stellvertretung im Militärdienste für das Jahr 1867 ist vier Wochen lang, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an, zur Einsicht der Betheiligten bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalten offen gelegt.

Darmstadt, den 22. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Rautenbusch.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. Juli der Margarethe Elisabethe Wich von Alsbach zu gestatten, daß dieselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Rippert, — und
2) am 24. Juli dem Philipp Streb von Neu-Isenburg zu gestatten, daß derselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Chandre führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. Juli dem Schulamtsaspiranten Franz Schader aus Hofheim, im Kreise Heppenheim, die erledigte dritte katholische Schulstelle zu Bodenheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;
2) am 23. Juli den von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla und Ortenberg auf die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Ober-Seemen, im Kreise Nidda, präsentirten Schulamtsaspiranten Friedrich Spitznagel aus Selters, im Kreise Nidda, für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 24. Juli den Oberförster der Oberförsterei Mörfelden, Georg Carl Klipstein, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Mönchbruch zu versetzen;
4) am 27. Juli dem Schaffner bei der Main-Weser-Eisenbahn, Georg Anton Hüber II, und dem Bremser bei dieser Eisenbahn, Philipp Metzger, die Stelle von Conducteuten bei der Main-Neckar-Eisenbahn zu übertragen, — und den Ersatzbahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Valentin Huba, zum Portier auf der Station Eberstadt dieser Eisenbahn zu ernennen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Juli den Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Ortenberg, Georg Muhl, auf Nachsuchen wegen gestörter Gesundheit temporär, —
2) am 22. Juli den Landrichter des Landgerichts Offenbach, Christian Metzler, auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — sowie
3) am 24. Juli den Registrator bei der Registratur der Ober-Steuer-Direction, Steuerrath Carl Woldemar Weyland, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Rumpenheim, im Dekanate Offenbach, mit einem Gehalte von 723 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 11. August 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung an die evangelische Kirche zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, betr. — 3) Bekanntmachung, die Formirung der Landwehr betreffend. — 4) Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 5) Dienstnachrichten. — 6) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das für den Norddeutschen Bund erlassene, nachstehend abgedruckte Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, während des Friedenszustandes, wird hiermit auch in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörenden Theilen des Großherzogthums unter nachstehenden Bestimmungen eingeführt.

Artikel 2.

Zu §. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1868.

Handelt es sich um die Fürsorge für räumliche Unterbringung Unserer Truppen innerhalb des Großherzogthums, so ist die hierfür zu gewährende Vergütung, insoweit sie nicht eine Last des Bundes ist, aus Unserer Staatskasse zu leisten.

Digitized by Google

Artikel 3.

Zu §. 3 und 19 des Bundesgesetzes.

Für die Orte in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theilen Unseres Großherzogthums gilt bis auf Weiteres folgende Eintheilung in die verschiedenen Klassen des dem Gesetze vom 25. Juni 1868 als Beilage B beigefügten Servis-Tarifs. In die erste Servisklasse gehören:

Mainz, Offenbach.

In die zweite Servisklasse:

Alzey, Bensheim, Bessungen, Bingen, Darmstadt, Worms.

In die dritte Servisklasse:

Babenhausen, Dieburg, Gernsheim, Griesheim, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Oppenheim, Pfungstadt, Seligenstadt, Viernheim.

In die vierte Servisklasse:

Beerfelden, Bürstadt, Eberstadt, Erbach, Gau-Algesheim, Gonsenheim, Groß-Gerau, Groß-Steinheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Hirschhorn, Langen, Michelstadt, Neckar-Steinach, Neu-Isenburg, Nieder-Ingelheim, Nierstein, Ober-Ingelheim, Osthofen, Pfedbersheim, Reinheim, Sprendlingen im Kreise Offenbach, Wimpfen, Zwingenberg.

In die fünfte Servisklasse gehören alle übrigen Orte.

Wir behalten Uns vor, bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

Artikel 4.

Zu §. 6 des Bundesgesetzes.

Erinnerungen gegen die nach Maßgabe des §. 6 des Bundesgesetzes aufgestellten Kataster sind zunächst bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde dies beschließt.

Artikel 5.

Zu §. 7 des Bundesgesetzes.

Für die Kreise regeln Commissionen, welche aus dem Kreisrath und zwei von dem Bezirksrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Bestimmungen der Art. 4 und 5 dieses Gesetzes kommen auch in den zum Norddeutschen Bund gehörenden Theilen des Großherzogthums in Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 7. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:

v. Bechtold. Dornseiff.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung*) in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 **) nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:

*) Abgedruckt in Nr. 44 des Regierungsblatts von 1868 S. 928.

**) Die hier einschlagenden Bestimmungen im §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 lauten:
„§. 10. Es hören ferner auf:
a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere oder der sogenannte Hülfsservis."

Digitized by Google

a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:
die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das **sub Litt. A.** anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den **sub Litt. B.** anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die **sub Litt. C.** anliegende Klassen-Eintheilung der Orte*) bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufsconsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

*) Aus der die Klasseneintheilung der Orte enthaltenden Beilage Litt. C. ist diesem Abdruck des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nur ein Auszug, welcher die darin genannten Orte des Großherzogthums enthält, beigefügt.

Digitized by Google

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militärbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültlg die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

Digitized by Google

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militärischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand,

Digitized by Google

beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistnng hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;
2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten

Digitized by Google

Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift nnd beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Beilage Litt. A.

Regulatio
für die
Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

§. 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für: I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militärpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. Beschaffenheit des Raumes.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren: Quartierausstattung.

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je

Digitized by Google

vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselladе,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorüber gehendes Quartierraumerforderniß.

In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militärbeamten 3 Zimmer und 1 Gesindestube;

2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube;

Digitized by Google

3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militärbeamten ad B. 10. des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Bureau-, Wacht- und Arresträume.

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1. ad 2. genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

Digitized by Google

§. 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Servis-Tarif.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Active Militärs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen.
	Generallieutenant, Divisionscommandeur.
	Generalmajor, Brigadecommandeur, Departementsdirector im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur.
2	**Oberst,** Regimentscommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalcommando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur.
	Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirks-Commandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Compagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.
	Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägercorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalcommandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadecommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vicefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten,-Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unterofficiere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazareth-Gehülfen.
	B. Militär-Beamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeecorps, Corpsarzt, Corpsauditeur, Feldpropst, Militär-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabs-Arzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Secretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortificationssecretär und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militärgerichts-Actuar.
11	Unterärzte, Militärpharmazeuten, Militärküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Officiers oder Militärbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . . .
	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale . . . . .
17	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

Digitized by Google

A. Für Berlin.									B. Für die Iste Servis-Klasse.									C. Für die IIte Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-Monat.			Sommer-Monat.						Winter-Monat.			Sommer-Monat.						Winter-Monat.			Sommer-Monat.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
12	—	—	1	5	—	—	25	—	10	—	—	1	—	—	—	20	—	9	—	—	—	27	6	—	17	6
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
36	—	—	3	—	—	3	—	—	28	—	—	2	10	—	2	10	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—
12	—	—	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	20	—	—	20	—	8	—	—	—	15	—	—	15	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—	42	—	—	4	2	6	2	27	6
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Active Militärs.
1	**General der Infanterie** oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen.
	Generallieutenant, Divisions-Commandeur.
	Generalmajor, Brigade-Commandeur, Departements-Director im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur.
2	**Oberst,** Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur.
	Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirks-Commandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Compagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.
	Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägercorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Commandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Commandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Capitänd'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unterofficiere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger uud Schützen, Zeug-Sergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazareth-Gehülfen.
	B. Militär-Beamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeecorps, Corpsarzt, Corpsauditeur, Feldpropst, Militär-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabs-Arzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Secretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortificationssecretär und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militärgerichts-Actuar.
11	Unterärzte, Militärpharmazeuten, Militärküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher nnd Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Officiers oder Militärbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arreſtlokale.
16	Geschäftszimmer . . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

Digitized by Google

D. Für die IIIte Servis-Klasse.									E. Für die IVte Servis-Klasse.									F. Für die Vte Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-Monat.			Sommer-Monat.						Winter-Monat.			Sommer-Monat.						Winter-Monat.			Sommer-Monat.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	17	6	—	12	6	6	—	—	—	17	6	—	12	6
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
20	—	—	1	20	—	1	20	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	16	—	—	1	10	—	1	10	—
5	—	—	—	12	6	—	12	6	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Klassen-Eintheilung der Orte.

(Auszug, die in der Klassen-Eintheilung genannten Orte des Großherzogthums enthaltend.)

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Servis-Klasse.	Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Servis-Klasse.
1	Alsfeld.	V.	11	Laubach.	IV.
2	Büdingen.	V.	12	Lauterbach.	V.
3	Butzbach.	III.	13	Lich.	III.
4	Friedberg.	III.	14	Nauheim.	III.
5	Groß-Linden.	V.	15	Nidda.	IV.
6	Grünberg.	IV.	16	Ober-Rosbach.	V.
7	Herbstein.	V.	17	Schlitz.	V.
8	Hungen.	IV.	18	Schotten.	V.
9	Kastel.	I.	19	Vilbel.	V.
10	Kirtorf.	V.			

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servis-Klasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2. sub 2. des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servis-Klasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servis-Klasse aber einen Zuschlag von 20 Procent erhalten.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Bestätigung einer Schenkung an die evangelische Kirche zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, betreffend.

Von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Alexander von Hessen ist der evangelischen Kirche zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, ein Taufstein von schwarzem Marmor im Werthe von 450 fl. zum Geschenk gemacht worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Schenkung Allergnädigst zu bestätigen geruht und wird dieses, zufolge Allerhöchsten Auftrags, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Formirung der Landwehr betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. zu befehlen geruht, daß die beiden Bezirksfeldwebel des Kreises Offenbach in der Kreisstadt selbst stationirt werden und daß die 3. Compagnie des 1. Landwehr-Regiment den Landbezirk, die 4. Compagnie dieses Regiments den Stadtbezirk des Kreises Offenbach zu umfassen habe, und daß die Verlegung am 1. November cr. stattfindet.

Darmstadt, den 26. Juli 1869.

Dornseiff.

Schäfer.

Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. Juli dem Director der Saline Ludwigshalle zu Wimpfen, Gräser, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens, —

Digitized by Google

2) an demselben Tage dem Consul des Norddeutschen Bundes zu Ragusa, Friedrich August Freiherrn von Lichtenberg aus Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen nachstehender Orden und Ehrenzeichen, nämlich: 1) des Johanniter-Ordens, 2) des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Classe, 3) des Königlich Italienischen Mauritius- und Lazarus-Ordens 3. Classe, 4) des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens 3. Classe, 5) des Kaiserlich Türkischen Medschidie-Ordens 4. Classe und 6) das montenegrinische Ehrenzeichen, —

3) am 24. Juli dem Postmeister und Oberpostcommissär, Karl Freiherrn von Jungenfeld zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens 4. Classe, —

4) am 26. Juli dem Kammerherrn und Ministerialsecretär 1. Classe bei dem Ministerium der Justiz, Emanuel Freiherrn von Ricou, — dem Oberstaatsanwalt bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg, Dr. Wilhelm Philipp Friedrich Siebert, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Ordens 2. Classe, — und

5) an demselben Tage dem Ministerialsecretär 2. Classe bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Carl Rothe, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden 3. Classe —

zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 28. Juli den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Nauheim, Carl Suppes, zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Schotten, — den Bezirksstrafgerichts-Secretär bei dem Bezirksstrafgerichte Michelstadt, Victor Kösterus, zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Ortenberg, — die Gerichtsaccessisten Christoph Arnold aus Wald-Michelbach und Carl Rühl aus Groß-Umstadt zu Landgerichtsassessoren bei dem Landgerichte Offenbach, — den Gerichts-Accessisten August Bergsträßer aus Reinheim zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Groß-Gerau, — die Gerichtsaccessisten Adolph Stammler aus Battenberg und Gustav Scriba aus Nieder-Beerbach zu Stadtgerichtsassessoren bei dem Stadtgerichte Gießen, — den Gerichtsaccessisten Paul Störger aus Darmstadt zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Alsfeld, — den Gerichtsaccessisten Friedrich Schnittspahn aus Lampertheim zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Nauheim, — den Gerichtsaccessisten Dr. Otto Trapp aus Gießen zum Bezirksstrafgerichts-Secretär bei dem Bezirksstrafgerichte Michelstadt, — zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Langd, im Dekanate Nidda, mit einem Gehalt von 763 fl. 16 kr.
2) die erste evangelische Schulstelle zu Osthofen, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 535 fl. 24 kr., nebst einer Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schulsaals;
3) die evangelische Schulstelle zu Selters, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. nebst 6½ Stecken Holz zur Heizung des Schullokals.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 19. August 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend. — 2) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens. — 3) Ertheilung eines Erfindungspatentes. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Concurrenzeröffnungen. — 6) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

den zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend.

Der nachstehende, von der Krone Preußen, Namens des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Handels- und Zollvertrag, d. d. Berlin 13. Mai 1869, welcher die Zustimmung des Bundesraths des Zollvereins, sowie die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, wird, nach erfolgtem Austausch der Ratificationen nebst Schlußprotokoll von gleichem Datum und den zugehörigen Anlagen, hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Darmstadt, den 9. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Digitized by Google

Handels- und Zoll-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

A. Hinsichtlich der in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Digitized by Google

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden. B.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen
auf Märkte oder Messen oder
auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände,
wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide und dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;
5) Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen;
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);
6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,
Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie
Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte nnd nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;
und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Digitized by Google

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für Deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, Falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für Schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für Deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage, seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Digitized by Google

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. **Henning.** (L. S.)

gez. **B. Hammer,** Oberst. (L. S.)

gez. **Herzog.** (L. S.)

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische;
Kartoffeln;
Wurzeln, frische;
Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
Heu, Laub, Schilf, Stroh;
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
Steine, rohe;
edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
Münzgekräz;
Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspähne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
Thierflechsen;
Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
Branntweinspülig;
Treber;
Weinhefe, trockene oder teigartige;
Oelkuchen;
Kleie;
Spreu;
Holzasche;
Steinkohlenasche;

Digitized by Google

Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;

5) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten.

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Digitized by Google

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenstände der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2. die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Digitized by Google

Zur Forderung einer Kautiou sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1. eine weitere Begünstigung für den anderen Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1. Absatz 3. schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2. des Vertrages, beziehungsweise Anlage A. Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A. Nr. 4. vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Directivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3. soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4. des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B. §. 1. erwähnte 2 Stunden breite Zone auf jeder Seite

Digitized by Google

vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5. des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit sind (Art. 5. Nr. 1.), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.
2) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d.) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5. beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B. zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3.) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

Digitized by Google

1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Art. 5. eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgaben-Entrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, bez. der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5. Nr. 6. und 7., sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5. Nr. 6. und 7. nur die von den Directivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigung in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.
2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

   Etwaige dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.
3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinem Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effecten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.
4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.
5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll.

Digitized by Google

VIII. Zu Artikel 8. des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Art. 1. des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Art. 8. bezeichneten Verbrauchsteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansatz" der in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9. des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waareneinkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D. anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10. des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrik-Inhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

gez. **Henning.**
(L. S.)

gez. **Herzog.**
(L. S.)

gez. **B. Hammer,**
Oberst.

(L. S.)

Digitized by Google

Anlage C.

Verzeichniß
der
in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

a) Für Weine, Most und Cider . . . . . 7 Rp. per Maas.
b) „ Bier . . . . . 3 „ „
c) „ Wein und Bier in Flaschen . . . . . 7 „ per Flasche.
d) „ Wein in Doppelfässern . . . . . 7 „ per Maas.
e) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke	von	15	Grad Cartier	und weniger	22	Rp.	per Maas.
„		16	„		23	„	„
„		17	„		25	„	„
„		18	„		26	„	„
„		19	„		28	„	„
„		20	„		29	„	„
„		21	„		30	„	„
„		22	„		32	„	„
„		23	„		33	„	„
„		24	„		35	„	„
„		25	„		36	„	„
„		26	„		38	„	„
„		27	„		39	„	„
„		28	„		40	„	„
„		29	„		42	„	„
„		30	„		43	„	„
„		31	„		45	„	„
„		32	„		46	„	„
„		33	„		48	„	„
„		34	„		49	„	„
„		35	„		50	„	„
„		36	„		52	„	„
„		37	„		54	„	„
„		38	„		55	„	„
„		39	„		56	„	„
„		40	„	oder mehr	58	„	„

Digitized by Google

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaas 15 Rappen.

g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maas.

II. Für Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maas.

b) „ Bier 4 Rappen per Maas.

c) „ Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.

d) „ Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maas.

e) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:
Gleich dem Schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaaß 29 Rappen.

g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maas.

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Wein, gewöhnlichem	16	Rp.	per Maas.
b) Bier	10	„	„
c) Luxuswein und Branntwein	30	„	„
d) Weingeist	50	„	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30	„	per Flasche.

II. Von Getränken schweizerischen Ursprungs.

a) Wein	14	Rp.	per Maas.
b) Bier	7	„	„
c) Geistigen Getränken und Branntwein	21	„	„
d) Weingeist	42	„	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21	„	per Flasche.
f) Obstwein	4	„	„ Maas.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werthes der Reben, nach Maßgabe der Katasterschätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum 12 Fr. per Jahr.

Uri.

Weingeist Schweizerischen Ursprungs	25	Rp.	per Maas.
„ nicht Schweizerischen Ursprungs	30	„	„
Wein und Branntwein, Schweizerischer	7½	„	„
„ „ „ nicht Schweizerischer	8½	„	„

Schwyz — erhebt:

Von Schweizerischen Weinen	4	Rp.	per Maas.

Digitized by Google

Von Branntwein, inländischem	21 Rp.	per Maas
„ „ ausländischem	30 „	„
„ fremden Weinen in Fässern	9 „	„
Von verpackten Weinen und Liqueurs:		
a) vom Centner	15 Frkn.	
b) von der Flasche	30 Rp.	

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maas Schweizerischem Wein	21 Rp.	
„ „ „ fremdem Wein	28 „	
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Brutto-Gewicht	23 „	
Von je 5 Maas Branntwein, Schweizerischem	31 „	
„ „ „ „ ausländischem	42 „	
„ „ „ Weingeist, Schweizerischem	65 „	
„ „ „ „ nicht Schweizerischem	90 „	
„ „ „ Obstwein oder Bier	7 „	

Nidwalden:

Weingeist	15 Rp.	per Maas.
Branntwein	8 „	„
Wein, Schweizerischer	3 „	„
„ fremder	5 „	„
Bier	3 „	„
Obstwein	2 „	„
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maas berechnet)	36 „	„

Glarus:

Wein, Schweizerischer, in Fässern	Fr. 2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	„ 4. 40	„
Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen	„ —. 20	die Flasche.
Obstwein	„ —. 30	per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabricirt, bezahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist	„ —. 22	per Maas.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässer	5 Rp.	per Maas.
„ „ in Flaschen	15 „	per Flasche.
„ Schweizerischer	2 „	per Maas.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Digitized by Google

Freiburg:

Bier, Schweizerischen Ursprungs	3 Rp. per Maas.
Wein und Obstwein	7¼ „ „
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12 „ „
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, Schweizerische	14½ „ „
Dieselben, fremden Ursprungs	20 „ „
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure Schweizerische	29 „ „
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine	35 „ „

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht Schweizerischen Ursprungs	10 Rp. per Maas.
Dergleichen, Schweizerischen Ursprungs	8½ „ „
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs, für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad	1 „ „
Wenn obige Schweizerischen Ursprungs sind, je 10 pCt. des Ansatzes weniger, oder	9/10 „ „
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht Schweizerischen Ursprungs, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr 1/2 Maas	15 „ „
Dito, Schweizerischen Ursprungs	10 „ „
Bier, fremdes	4 „ „

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5. 70 per Saum.
Bier	„ 2. — „
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergränze nicht höher als Fr. 1 die Maas zu stehen kommt	„ 1. — „
Bier, ausländisches	„ 1. — „

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1 die Maas übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumosteuer von 10 pCt. des Betrages der Faktur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein Schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht Schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50 per Saum.
in Flaschen	„ —. 15 per Flasche.

Digitized by Google

Branntwein Schweizerischen Ursprungs . . .	Fr.	—. 10	per Maas.
„ fremden Ursprungs	„	—. 15	„
Weingeist	„	—. 30	„
Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern . .	„	—. 30	„
Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen .	„	—. 30	per Halbmaas.
Schweizerisches Bier	„	—. 75	per Saum.
Fremdes Bier	„	1. —	„

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht Schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr.	1. 20	per Ctr.	brutto.
Wein, feiner, in Fässern	„	4. 80	„ „	„
„ „ in Flaschen	„	7. 40	„ „	„
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:				
wenn Schweizerischen Ursprungs . . .	„	4. 90	„ „	„
wenn nicht Schweizerischen Ursprungs . .	„	6. 75	„ „	„
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:				
Schweizerischen Ursprungs	„	2. 15	„ „	„
nicht Schweizerischen Ursprungs . . .	„	2. 50	„ „	„

Aargau:

Schweizerische Getränke:			
Wein, Obstwein und Bier	1½	Rp.	per Maas.
Gebrannte Wasser aller Art	7	„ „	„
Fremde d. h. nicht Schweizerische Getränke:			
Obstwein und Bier	3	„ „	„
Wein	6	„ „	„
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes	14	„ „	„

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Digitized by Google

Tessin:

Besteuert die Getränke Schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt	Fr. 1. 30	per Ctr.
Branntwein, idem	„ 2. 25	„ „
Weingeist, idem	„ 2. 85	„ „

Waadt:

Wein in einfachen Fässern (futaille)	Fr. 1. 50	per Ctr.
Weine in Doppelfaß	„ 3. —	„ „
Wermuth in Fässern	„ 3. —	„ „
Wein und Wermuth in Flaschen	„ 4. 50	„ „
Wein und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen	„ 6. —	„ „
Weingeist	„ 6. —	„ „
Branntwein und Kirschenwasser	„ 4. 50	„ „
Liqueure in Fässern oder Flaschen	„ 6. —	„ „
Rum	„ 6. —	„ „
Bier	„ 3. —	„ „

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier. . . .	Fr. 2. 20	per Ctr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„ 10. —	„ „ „
Weingeist	„ 20. —	„ „ „

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex . . .	Fr. 3. 50	per Saum gleich 150 Liter.
Weine, auswärtige	„ 4. 90	„ „ „ „ „
Weine, feine, sogen. Liqueurweine . .	„ 12. 20	„ „ „ „ „
Weine und Essig in Flaschen:		
in gewöhnlichen Flaschen . . .	„ —. 12	per Stück.
in halben Flaschen.	„ —. 06	„ „

Digitized by Google

Essig und Weine, verdorbene . . .	Fr.	3. 50 per Saum.
Weintrufe (v. 15. Sept. bis 31. März) .	"	3. 50 " "
" (v. 1. April bis 15. Sept.) .	"	1. 50 " "
Bier	"	5. 55 " "
Bier in Krügen oder in Flaschen . .	"	—. 50 per Krug oder Flasche.
Obstwein	"	3. — per Saum.

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohol Fr. 30. — per Saum.

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern . .	Fr.	22. 25 per Saum.
Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maas .	"	—. 20 per Flasche.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4	Rp.	per	Maas.
Branntwein	8	"	"	"
Weingeist und Liqueure, in Fässern .	15	"	"	"
Liqueure in Flaschen	15	"	"	Flasche.

Digitized by Google

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 neun und sechszig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerie-waaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerie-waaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß das/die vorgedachte(n) Geschäfts-haus/häuser im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt ist/sind (oder: daß für den Gewerbebetrieb de-r/s vorgedachten Geschäfts-hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de-r/s genannten Geschäfts-hauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 2. August dem Großherzoglichen Professor Dr. J. A. Bullers zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX verliehenen St. Silvester-Ordens, genannt „goldene Miliz" zu ertheilen.

Ertheilung eines Erfindungspatentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 12. August dem Eduard Amand Robert D'Kurcourt zu Paris auf dessen Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Apparate zur Mischung von Gasen für die Verbrennung und Beleuchtung, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 2. August dem Schulamts-Aspiranten Adam Munk aus Friesenheim, im Kreise Oppenheim, die erledigte vierte evangelische Schulstelle zu Mainz, im Kreise Mainz, und dem Schulamts-Aspiranten Carl Pabst aus Bönstadt, im Kreise Friedberg, die erledigte evangelische Schulstelle zu Gumbsheim, im Kreise Alzey, zu übertragen;
2) an demselben Tage den Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Ferdinand Ludwig Wilhelm Weiffenbach aus Bornheim, im Kreise Alzey, zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, — und
3) am 3. August den Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamte Darmstadt, Leonhard Flath, zum Einnehmer bei dem Salzsteueramte Wimpfen mit dem Amtstitel als „Salzsteueramts-Rendant" zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite katholische Schulstelle zu Mosbach, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalte von 300 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullokals;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Volkartshain, im Dekanate Gedern, mit einem Gehalte von 549 fl. 7 kr.; dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Gedern steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Berichtigungen.

In Nr. 34 des Regierungsblattes Seite 594 muß es nach berichtigender Mittheilung unter Nr. 10. der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen „Sauer-Schwabenheim" anstatt „Weckernheim" heißen.

In Nr. 35 des Regierungsblatts ist nach berichtigender Mittheilung auf Seite 606 Zeile 3 v. o. nach dem Wort „beginnt" der Satz einzuschalten: „welcher auf den Monat folgt."

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 20. August 1869.

Inhalt: 1) Finanzgesetz für die Jahre 1869, 1870 und 1871. — 2) Dienstnachrichten. — 3) Charaktererertheilungen. — 4) Dienstentlassung. — 5) Versetzung in den Ruhestand. — 6) Concurrenzeröffnung. —

Finanzgesetz
für die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Jahren 1869, 1870 und 1871 auf dem Wege der Besteuerung zu deckenden Summen aufgebracht werden sollen, und da inmittelst über die Erhebung der Staatsauflagen für die drei ersten Quartale des Jahres 1869 auf verfassungsmäßigem Wege Bestimmung getroffen worden ist, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Directe Steuern.

§. 1.

In dem letzten Quartal des Jahres 1869 werden die directen Steuern wie in den drei ersten Quartalen nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 26. September 1867 und des Gesetzes vom 11. April 1868, die Einführung einer Einkommensteuer betreffend, forterhoben.

Digitized by Google

§. 2.

Für die Jahre 1870 und 1871 soll an direkten Steuern der Betrag von zehn Kreuzer drei und einem halben Heller vom Gulden auf die Grund- und Gewerbsteuerkapitalien und die nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, ermittelten Einkommensteuerkapitalien ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden. Die Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der zum Behuf des Staatsstraßenbaus aufgenommenen Kapitalien, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Wege der directen Besteuerung aufzubringen sind, werden dem Steuerausschlage noch besonders zugesetzt.

Ebenso sollen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen die seither zur Verzinsung und Tilgung der Provinzialstraßenbauschulden auf dem Wege der directen Besteuerung erhobenen Beiträge von drei Hellern auf den Gulden Steuerkapital forterhoben und zu diesem Behufe dem Steueraussschlage besonders zugesetzt werden.

Die durch das Gesetz vom 3. October 1845, betreffend die Verzinsung nnd allmählige Tilgung der Provinzial-Straßenbauschulden, verordnete Erhöhung der Steuerausschläge soll jedoch, wie seither, mit Rücksicht auf den Art. 8. des Gesetzes vom 26. April 1864 über die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes, nicht zur Ausführung kommen.

II. Indirecte Auflagen.

§. 3.

Die Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein und die Trankſteuer von Obſtwein ſollen in dem vierten Quartale des Jahres 1869 und in den Jahren 1870 und 1871 nach den Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze erhoben werden.

Die Beſteuerung des Branntweins findet nach der bezüglichen, vertragsmäßig im ganzen Großherzogthum zur Anwendung kommenden Geſetzgebung des Norddeutſchen Bundes ſtatt.

Die Trankſteuer von Bier wird bis dahin, wo vertragsmäßig ebenfalls die Geſetzgebung des Norddeutſchen Bundes bezüglich der Beſteuerung des Biers im ganzen Großherzogthum in Wirkſamkeit tritt, nach den Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze erhoben.

§. 4.

Die Einſtellung der Chauſſeegelderhebung ſoll auch in der gegenwärtigen Finanzperiode fortdauern.

§. 5.

Die Ein- und Ausgangszölle nebſt der Rübenzuckerſteuer, ſowie die Salzſteuer ſollen

Digitized by Google

auch in dem vierten Quartal des Jahres 1869 und in den Jahren 1870 und 1871 nach Maßgabe der bestehenden Zollvereinsverträge und nach der bezüglichen Gesetzgebung des Zollvereins verwaltet und erhoben werden.

§. 6.

Die übrigen in der vorigen Finanzperiode bestandenen indirecten Abgaben, nämlich:

1) die Stempelabgabe, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, nebst den Einregistrirungs-, Inscriptions-, Expeditions- und Transscriptionsgebühren in der letzteren;
2) die Collateralgelder;
3) die Hundesteuer nebst der Nachtigallensteuer;
4) die Abgabe von Schießpässen, sowie endlich
5) die sonstigen in dem Staatsbudget aufgeführten Staatseinnahmen

sollen auch in dem vierten Quartal des Jahres 1869 und in den Jahren 1870 und 1871 fortbestehen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, welche dermalen für dieselben gelten.

Die Erhebung des Brückengelds und der Ueberfahrtsgebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim soll jedoch nach dem mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Gesetze vom 3. August l. J. stattfinden.

III. Ausgaben.

§. 7.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen-Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen verwilligt worden sind.

Die bei der Einnahme im Ganzen entstehenden Ueberschüsse, sowie die bei den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Ersparnisse, sollen dazu dienen, unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen. Das Betriebskapital der Hauptstaatskasse einschließlich des baaren Reservefonds soll auf der Summe von 1,100,000 fl. erhalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Conradsdorf den 12. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:
v. Biegeleben.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 4. August dem Schullehrer an der fünften evangelischen Schule zu Friedberg, im Kreise Friedberg, Nicolaus Bitsch, die erledigte vierte evangelische Schulstelle daselbst und dem Schulamtsaspiranten Andreas Schmitz aus Zornheim, im Kreise Mainz, die erledigte katholische Schulstelle zu Heimersheim, im Kreise Alzey, zu übertragen;
2) am 9. August den provisorischen Hofgarten-Wärter Conrad Weckler zu Bessungen zum Großherzoglichen Hofgarten-Wärter in der Hofgärtnerei Bessungen II, —
3) am 10. August den Expeditionsgehülfen bei der Güterexpedition Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn, Expeditor August Schnittspahn zum Güterexpeditor daselbst — und den provisorischen Expeditionsgehülfen Ludwig Reinhardt aus Pfungstadt zum Expeditionsgehülfen bei der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 27. Juli den Schlossermeistern Carl Bernet und Heinrich Bernet zu Darmstadt den Charakter als „Hofschlosser", — dem Gastwirth Jacob Schott zu Friedberg den Charakter als „Hofrestaurateur" — und
2) am 10. August dem Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Johannes Steinius, den Charakter als „Expeditor" zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 10. August den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Dauernheim, im Kreise Nidda, Philipp Dickel aus dem Schuldienste zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 4. August den Schullehrer an der ersten evangelischen Schulstelle zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, Johannes Mahr, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schulstelle zu Dortelweil, im Kreise Vilbel, mit einem Gehalt von 557 fl. 30 kr., wovon jedoch die Heizungskosten zu bestreiten sind.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 27. August 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend. — 2) Verordnung, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Stellvertretung bei der dießjährigen Truppenergänzung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Beherbergung von Refractären und Deserteuren, insbesondere Legitimation der Soldaten betreffend. — 5) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens. — 6) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Sterbefälle.

Gesetz,

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in dem Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes — Nr. 24 — das vom 4. Juli 1868 datirte Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, publicirt worden ist, haben Wir für die nicht dem Norddeutschen Bunde angehörigen Theile des Großherzogthums mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

Artikel 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften) namentlich:

1) Vorschuß- und Creditvereine,
2) Rohstoff- und Magazin-Vereine,

Digitized by Google

3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),

4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine),

5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Artikel 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statuts);

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder andern Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Artikel 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2) den Gegenstand des Unternehmens;

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;

5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;

6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;

8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;

9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf

Digitized by Google

Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Artikel 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Artikel 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Digitized by Google

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung. bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Artikel 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die Artikel 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Artikel 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter untereinander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

Artikel 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Digitized by Google

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Artikel 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Concurses die Voraussetzungen des Artikels 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Concurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

Artikel 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 14.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters

Digitized by Google

kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 15.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Artikel 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

Artikel 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Digitized by Google

Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Artikel 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der General-Versammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Digitized by Google

Artikel 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in Artikel 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insoferne entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

Artikel 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgericht am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftliche Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

Artikel 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Artikel 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze

Digitized by Google

(Artikel 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der General-Versammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 350 fl. verwirkt.

Artikel 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und General-Versammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Artikel 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die General-Versammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einem solchen Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben

Digitized by Google

nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartige Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 31.

Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die General-Versammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer General-Versammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 32.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde gestattet werden muß.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

Artikel 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

Artikel 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (Artikel 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deßhalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach Artikel 36 mitzutheilen.

Artikel 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

Artikel 37.

Die Concurseröffnung ist vom Concursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im Artikel 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Concursgerichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

Digitized by Google

Artikel 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschafsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

Artikel 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (Artikel 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

Artikel 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zu Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Artikel 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Artikel 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Artikel 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Artikel 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Ge-

Digitized by Google

nossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

Artikel 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a. es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b. aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c. aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (Artikel 39), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

Artikel 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Artikel 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt

Digitized by Google

bis zur Beendigung der Liquidation für die, aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Artikel 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Artikel 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des Artikels 48 der Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Curator, Verwalter) der Concursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurse und ihre Befriedigung aus der Concursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Conkordat) findet nicht statt.

Der Concurs (Falliment) über das Genossenschafsvermögen zieht den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch

Digitized by Google

(Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verification erhoben ist.

Artikel 52.

Nachdem das Concursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in Concurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Artikel 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Concursgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Artikel 54.

Nach Abschluß des im Artikel 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstande jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Digitized by Google

Artikel 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen, sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

Artikel 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (Artikel 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Processes wird die Execution nicht gehemmt.

Artikel 57.

Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der Artikel 52 bis 56.

Artikel 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

Artikel 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann (Artikel 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der Artikel 52 bis 58 in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Concursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Artikel 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den Artikeln 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den

Digitized by Google

Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

Artikel 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der Artikel 52 bis 60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

Artikel 62.

Durch das in den Artikeln 52 bis 61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

Artikel 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

Artikel 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse, unterbrochen.

Digitized by Google

Artikel 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

Artikel 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den Artikeln 4, 6, 18, 23, 25, 26 Absatz 2, Artikel 31, Absatz 3, Artikel 33, Absatz 2, Artikeln 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist in der nach Artikel 72 zu erlassenden Ausführungs-Verordnung zn bestimmen.

Artikel 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 35 Gulden geahndet.

Artikel 68.

Durch die im Artikel 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

Artikel 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

Artikel 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgericht spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

Artikel 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 4. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Verordnung,

die Stellvertretung im Militärdienste betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 14. Juli 1851 und der Verordnung vom 8. Januar 1868 haben Wir mit Rücksicht auf die durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 9. November 1867 wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienst und durch die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nebst Ausführungsverordnung vom 26. März 1868 ꝛc. veränderten Verhältnisse verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Die erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere in der Verordnung vom 16. Juli 1851 bleiben mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen in Kraft.

I. Von der Befugniß sich vertreten zu lassen.

§. 2.

Die Stellvertretung von Dienstpflichtigen ist nur noch bis zum Ablauf des Jahres 1871 gestattet und zwar nur für solche Dienstpflichtige, welche Angehörige des Großherzogthums und nach §. 20 der Militär-Ersatz-Instruction in demselben gestellungspflichtig sind.

Eine Stellvertretung kann nur bezüglich Derjenigen stattfinden, welche in das militär-

Digitized by Google

pflichtige Alter (§. 2. der Militär-Ersatz-Instruction) eingetreten, durch die Departements-Ersatz-Commission brauchbar befunden und für einen bestimmten Truppentheil wirklich beordert sind.

§. 3.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten können sich daher nur dann vertreten lassen, nachdem sie auf jenes Recht nach §. 157, 3 der Militär-Ersatz-Instruction verzichtet haben. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden und ein eventueller Verzicht ist unzulässig.

Mit der Verzichtleistung wird der bisher zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte Primolocist seiner Altersklasse, hat sich demgemäß vor die Kreis-, beziehungsweise Departements-Ersatz-Commission zu gestellen und kann seine Stellvertretung erst dann stattfinden, wenn er brauchbar befunden und für einen bestimmten Truppentheil beordert ist.

§. 4.

Jeder Militärpflichtige, welcher sich vertreten lassen will, hat die gesetzliche Vertretungssumme von 700 fl. bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres zur Einstandskasse zu bezahlen und die Quittung hierüber durch das Secretariat der Kriegsministerial-Intendantur controliren zu lassen. Wer sie später bezahlt, muß zugleich Verzugszinsen zu 4 %. von dem genannten Tage an entrichten.

Die Zahlungen sind unmittelbar und in der Regel nur vom 1. Juni an die Einstandskasse zu leisten.

§. 5.

Mit Rücksicht auf das Vorhandensein des in Art. 16 des Stellvertretungsgesetzes vorgesehenen Falles, des Mangels an Einsteher-Anmeldungen muß für Denjenigen, welcher sich im Militärdienst vertreten lassen will, vor dem erfolgten Dienstantritt außer der vorbemerkten Zahlung zur Einstandskasse ein vollständig tauglicher Einsteher (Stellvertreter) bei dem Militär-Vorsitzenden derjenigen Departements-Ersatz-Commission, in deren Bezirk der Einsteller gehört, präsentirt und seine provisorische Annahme erwirkt worden sein.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche ihrer Loosnummer nach nicht sofort ausgehoben und zugetheilt worden sind, können ihre Stellvertretung noch innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Empfang der Gestellungsordre an, bewirken.

§. 6.

Die Stellvertretung eines Dienstpflichtigen im Militärdienst ist erst alsdann als erfolgt zu betrachten, wenn der für denselben präsentirte Einsteher definitiv als solcher angenommen und eingestellt sein wird.

Digitized by Google

Nach erwirkter provisorischer Annahme der betreffenden Einsteher (siehe §. 5 dieser Verordnung) werden bis zur Entscheidung über die definitive Annahme derselben die Militärpflichtigen (Einsteller) nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 120 und folgende der Militär-Ersatz-Instruction mit Paß nach Schema 11 „bis zu einem später noch zu bestimmenden Tage" nach ihrer Heimath beurlaubt.

§. 7.

Wenn ein bereits provisorisch angenommener Einsteher vor Beginn seiner neuen Dienstzeit stirbt, untauglich wird oder überhaupt aus irgend einem Grund abgewiesen werden muß, so wird dem Einsteller desselben durch den Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission (Infanterie-Brigade-Commandeur) zur Beibringung eines anderen Einstehers — welcher jedoch die Qualification der Waffe besitzen muß, zu welcher der frühere Einsteher zugetheilt war — noch eine Frist von 14 Tagen gestattet werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist muß der Einsteller selbst dienen und werden alsdann auf Verfügung des Kriegsministeriums die eingezahlte Vertretungssumme und die etwa bezahlten Verzugszinsen zurückbezahlt und weiter Zinsen zu 4% der Vertretungssumme von dem Tage der Einzahlung derselben an bis ausschließlich des Tags, an welchem dieselbe zurückbezahlt wird, von der Einstandskasse vergütet.

II. Von den erforderlichen Eigenschaften der Einsteher und den Bedingungen, welche sie zu erfüllen haben.

A. Im Allgemeinen.

§. 8.

Als Einsteher (Stellvertreter für Militärpflichtige) können bei Vorhandensein aller übrigen im Stellvertretungsgesetze nebst Vollzugsverordnungen angegebenen und den nachstehend bemerkten Eigenschaften zugelassen werden:

1) Unterofficiere und Spielleute, welche ihre laufende Capitulation im stehenden Heere ausgedient haben;
2) freigelooste, nicht Dienstpflichtige nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 15 und folgende dieser Verordnung.

§. 9.

Der Einsteher muß die nach dem Stellvertretungsgesetz nebst Vollzugsverordnung erforderlichen Eigenschaften bei seiner Anmeldung und zu der Zeit haben, wo seine neue Dienstzeit anfängt. Unteroffiziere und Spielleute sind daher insbesondere erst alsdann als definitiv angenommen zu betrachten, wenn nach Beendigung ihrer laufenden Dienstzeit (siehe unten

Digitized by Google

§. 10) ihre vollständige Qualification zum Einstehen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 46 der Verordnung vom 16. Juli 1851 festgestellt sein wird.

Jeder Einsteher übernimmt durch Unterzeichnung des vorschriftsmäßig errichteten Protokolls (siehe §. 18 dieser Verordnung Muster C) die seinem Einsteller nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen obliegende Dienstverpflichtung in der Linie und der Landwehr.

Die in §. 23 der Verordnung vom 16. Juli 1851 festgesetzte Altersgränze darf durch die neu übernommene zwölfjährige Dienstzeit auch hier nicht überschritten werden.

B. Von dem Einstehen der Unterofficiere und Spielleute.

§. 10.

Als ausgediente Unterofficiere und Spielleute sind zu betrachten:

a. die als Einsteher dienenden, nach Ablauf ihrer als solche übernommene Capitulation.

b. die nach den Bestimmungen des früheren Recrutirungsgesetzes als Militärpflichtige, sowie diejenigen als Freiwillige eingetretenen, für welche bei der Aushebung ihrer Altersklasse ein zum Marsch verpflichtende Loosnummer gezogen worden ist, nach siebenjähriger Dienstzeit im stehenden Heere; indem denselben, um die Zahl der Einsteher nicht zu beschränken, der Dienst in der Landwehr nachgesehen wird.

c. Die nach den Bestimmungen des früheren Recrutirungsgesetzes als Freiwillige eingetretenen, für welche bei der Aushebung ihrer Altersklasse ein Freiloos, d. h. eine zur Aushebung nicht gelangte Loosnummer gezogen worden ist, nach Ablauf ihrer durch das frühere Recrutirungsgesetz in Art. 6 bestimmten 6jährigen Capitulation, insoferne nicht vor 2jähriger Dienstzeit eine frühere Lösung dieser Capitulation unter Anwendung der Bestimmungen in 2 der Bekanntmachung vom 4. März 1852 (M. V. Bl. 376) wünschenswerth und zulässig erscheint.

Es können jedoch Unterofficiere und Spielleute, welche ihre laufende Capitulation oder Dienstpflicht im stehenden Heere erst im nächsten Frühjahr beendigen, schon bei der im vorhergehenden Herbste stattfindenden Truppenergänzung zum Einstehen zugelassen werden.

Die als Einsteher dienenden Unterofficiere und Spielleute haben alsdann für dieses, an ihrer laufenden Capitulation ihnen nachgelassene halbe Jahr den entsprechenden Theil ihrer Einstandssumme — also 50 fl., bezw. 43 fl. 45 kr. — mittelst Abrechnung in der Einstandskasse zurückzulassen.

Das Kriegs-Ministerium wird dieserhalb, sowie wegen Verwendung der hierdurch zur Einstandskasse fließenden Beträge nach Maßgabe der Bestimmung in § 13 dieser Verordnung Verfügung erlassen.

Digitized by Google

§. 11.

Als Spielleute sind ferner nur solche Leute anzusehen, welche zu dem Etat der Spielleute eines Regiments 2c. gehören und in den Listen und Rapporten als solche geführt werden; nicht aber die nur als Signalisten eingeübten Leute.

§. 12.

Unteradjutanten, Zugsfeldwebel, sowie sonstige Unterofficiere und Spielleute, welche mit höheren Gehaltsbezügen aus dem früheren Etat in geringer dotirte etatsmäßige Stellen einrangirt sind und den Mehrbetrag ihres früheren Gehaltes extraordinär erhalten, empfangen bei Uebernahme neuer Einsteher-Capitulationen nur den Gehalt der Stelle, welche sie im Etat einnehmen; sie behalten jedoch Rang und Gradabzeichen.

§. 13.

Unterofficiere und Spielleute, deren Beibehaltung von dem betreffenden Truppentheil für dienstlich wünschenswerth erklärt wird und, welche bei sonstiger Qualification, wegen ihres höheren Lebensalters, wegen zweifelhaft dauernder Tauglichkeit oder dergleichen Verhältnissen zum Einstehen für Militärpflichtige nicht zuzulassen sein würden, können für die Einstandskasse einstehen, insofern die auf Grund früherer Gesetzesbestimmungen einzuziehenden und nunmehr erst flüssig werdenden Vertretungsgelder von Refractären, Deserteuren 2c. die Mittel hierzu bieten, und anderweitige Gründe nicht entgegenstehen. (Siehe §. 18 am Ende dieser Verordnung.)

C. Von dem Einstehen der freigelooften nicht Dienstpflichtigen durch Tausch.

§. 14.

Freigelooste nicht Dienstpflichtige sind nur solche Leute, welche

1) aus dem im Jahr 1867 gemusterten und im Frühjahr 1868 eingestellten Contingent im Jahre 1868 oder
2) aus den späteren Contingenten nach dreimaliger Concurrenz disponibel geblieben, und der Ersatz-Reserve I überwiesen sind, sowie diejenigen, welche
3) bei den Truppenergänzungen im Jahre 1867 und den vorhergehenden Jahren nicht ausgehoben worden sind.

§. 15.

Der Militärpflichtige, welcher durch einen solchen freigelooften nicht Dienstpflichtigen vertreten wird, tritt infolge dieses Tausches in allen militärischen Beziehungen in die Stelle seines Einstehers und wird demnach, wenn der Einsteher der Ersatz-Reserve I angehörte, dieser von der Departements-Ersatz-Commission überwiesen.

Digitized by Google

III. Von der Anmeldung und Verpflichtung, sowie der Prüfung und Annahme der Einsteher.

§. 16.

Das im Stellvertretungsgesetz nebst Vollzugsbestimmungen vorgeschriebene Verfahren bleibt mit nachfolgenden Abänderungen in Anwendung:

§. 17.

Unterofficiere und Spielleute, welche bei der nächsten Truppenergänzung einstehen wollen, müssen dieses spätestens bis zum 1. August erklären und zwar:

1) die zu Dienst befindlichen Unterofficiere und Spielleute bei ihren Compagnie- 2c. Chefs und
2) die Unterofficiere und Spielleute beurlaubten Standes bei dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres Aufenthaltsortes und zwar unter Beibringung der schriftlichen Einwilligung des Commandeurs desjenigen Truppentheils, bei welchem sie einzustehen beabsichtigen.

Auf die deßfallsige, nach Muster A. aufzunehmende Erklärung, welche indessen keine bindende Verpflichtung zur Uebernahme einer Einsteher-Capitulation enthält, wird das in den §§. 29, 30 und 31 der Vollzugs-Verordnung vom 16. Juli 1851 angegebene Verfahren eingeleitet und erhalten Diejenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und im Allgemeinen annehmbar befunden werden, einen Anmeldeschein (Muster B.) welcher für die zu Dienst befindlichen Unterofficiere und Spielleute von dem Commandeur ihres Truppentheils und für diejenigen des beurlaubten Standes — nach vorheriger Einholung des Einverständnisses des Truppentheils, bei welchem sie einzustehen wünschen — durch die Landwehr-Bezirks-Commandeure ausgestellt wird.

§. 18.

Die definitive Verpflichtung zur Uebernahme einer Einsteher-Capitulation und beziehungsweise Präsentation zur Stellvertretung eines Militärpflichtigen erfolgt durch Unterschrift des nach Muster C. aufgestellten Protokolls. Dieses Protokoll ist zu errichten:

1) von den zu Dienst befindlichen Unterofficieren und Spielleuten bei ihren Compagnie- 2c. Chefs,
2) von Unterofficieren und Spielleuten beurlaubten Standes (Reservisten 2c.) bei dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres Aufenthaltsortes,
3) von den freigelooften, nicht Dienstpflichtigen, bei dem Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihres Musterungs-Bezirks.

Digitized by Google

Die Protocolle für solche Unterofficiere und Spielleute, welche für die Einstandskasse (siehe §. 13 dieser Verordnung) oder für abrechnende Einsteher (siehe §. 28 dieser Verordnung) eintreten, sind in ähnlicher Weise zu errichten und an das Kriegsministerium alsbald auf dem Dienstwege einzusenden.

§. 19.

Jedes Einsteher-Verpflichtungs-Protocoll nebst den darin erwähnten Belegen ist unter Beischluß des Anmelde-Protocolls und der zugehörigen Aeußerungen der Commando-Behörden sofort auf dem Dienstwege an das betreffende Infanterie-Brigade-Commando, beziehungsweise an den Militär-Vorsitzenden derjenigen Departements-Ersatz-Commission zu deren Ergänzungs-Bezirk der betreffende, zu vertretende Militärpflichtige gehört, einzusenden.

§. 20.

Die Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission (Infanterie-Brigade-Commandeure) bringen die Vertretungsangelegenheiten im Sinne der Bestimmungen in §§. 33, 34 und ff. der Vollzugs-Verordnung vom 16. Juli 1851 zum vorläufigen Abschluß und legen hiernach die Protocolle und sonstigen Verhandlungen mit ihren Anträgen dem Kriegsministerium zur Prüfung und Genehmigung vor.

§. 21.

Diejenigen Unterofficiere und Spielleute, welche zum Einstehen zugelassen werden, erhalten die vorschriftsmäßigen Patente oder Annahmsurkunden und sind in denselben die etwaigen Vorbehalte, insbesondere auch hinsichtlich der Sold- 2c. Bezüge (siehe §. 12 dieser Verordnung) anzugeben.

§. 22.

Wenn vor oder bei Beginn der neuen Dienstzeit des Einstehers eine Veränderung hinsichtlich der zum Einstehen erforderlicher Eigenschaften eintritt, so ist dieses sofort zur weiteren Veranlassung auf dem Dienstweg anzuzeigen.

§. 23.

Sämmtliche Einsteher, einschließlich der mit Patent versehenen, sind bei Beginn ihrer neuen Dienstzeit, beziehungsweise beim Eintritt in den activen Dienst nochmals nach Anleitung der Bestimmungen in §. 46 ff. der Vollzugs-Verordnung vom 16. Juli 1851 zu untersuchen und etwaige Reclamationen bezüglich vorgefundener körperlicher Untauglichkeit durch den Medicinalstab zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 24.

Nach definitiver Annahme und Verwendung der Einsteher können deren Einsteller die im Art. 6 des Stellvertretungsgesetzes erwähnten Urkunden (Freischeine) nach Muster D. empfangen, insoferne solche Einsteller nicht in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 15 dieser Verordnung der Ersatz-Reserve I. überwiesen worden sind.

IV. Von der Abrechnung mit der Einstandskasse.

§. 25.

Die Bestimmungen in Art. 33. des Stellvertretungs-Gesetzes und den §§. 14—16 der Verordnung vom 16. Juli 1851 über die Vollziehung desselben kommen nicht mehr in Anwendung, weil eine Stellvertretung von Mannschaften des Soldatenstandes nicht mehr stattfindet (siehe §. 5 der Verordnung vom 8. Januar 1868, Abänderungen des Recrutirungs-Gesetzes ꝛc. betr.)

§. 26.

Nach dreijährigem activen Dienst vom Tage der angetretenen Capitulation an kann jeder Einsteher nach vorher erwirkter Versetzung zur Reserve die Erlaubniß zur Uebernahme einer Cabinets-, Hof-, Civil-, höheren Militär-Beamten- oder sonstigen Stelle von dem Divisions-Commando erhalten.

§. 27.

Den als Einsteher dienenden Mannschaften des Soldatenstandes — mit Ausnahme der als freigelooste nicht Dienstpflichtige eingetretenen — kann in besonderen außergewöhnlichen Fällen, namentlich bei Uebertragung einer Civil- ꝛc. Stelle schon vor dreijähriger aktiver Dienstzeit die Abrechnung mit der Einstandskasse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gestattet werden.

§. 38.

Wenn ein solcher Einsteher bei Uebertragung und Annahme einer Civilstelle noch keine 3 Jahre in seiner laufenden Capitulation activ gedient hat und ihm dessenungeachtet ausnahmsweise die Uebernahme der betreffenden Stelle von dem Divisions-Commando gestattet wird, so hat er mit der Einstandskasse auf Verfügung des Kriegsministeriums dergestalt abzurechnen, daß er den auf seine wirkliche Dienstzeit verhältnißmäßig erfallenden (verdienten) Theil seiner Einstandssumme nebst den Zinsen der ganzen Einstandssumme bis zu dem Tage der Abrechnung einschließlich erhält, während der verbleibende Rest seiner Einstandssumme bei der Einstandskasse vereinnahmt wird. Prämie und Handgeld sind demselben zu belassen.

Digitized by Google

Ein Duplicat der Abrechnung (Muster E), welches dem Einsteher von der Einstandskasse behändigt wird, hat derselbe von dem Secretariat der Kriegsministerial-Intendantur controliren zu lassen und sodann seinem Compagnie- ꝛc. Chef behufs Veranlassung seiner Versetzung zur Reserve zu überreichen.

§. 29.

Dem auf Präsentation für einen bestimmten Militärpflichtigen eingetretenen Einsteher kann die Erlaubniß zu der fraglichen Abrechnung erst ertheilt werden, nachdem er für den Rest seiner ihm obliegenden Dienstzeit einen den besonderen Qualificationen seiner Waffe entsprechenden Einsteher präsentirt und dessen Annahme als solcher bewirkt haben wird.

Der aus solcher Veranlassung eingetretene Einsteher übernimmt die Dienstverpflichtung, welche seinem Einsteller obgelegen haben würde und erhält er aus der Einstandskasse nur den von diesem in der genannten Kasse zurückgelassenen Rest der Einstandssumme.

Bezüglich des auf seine Dienstzeit fallenden Prämien- und Handgeld-Antheils hat er sich mit seinem Einsteller abzufinden.

Ueber jeden hier erwähnten Fall wird der Einstandskasse von dem Kriegsministerium besondere Verfügung zugehen.

§. 30.

Die Bestimmung, ob einem Einsteher die Abrechnung mit der Einstandskasse zu gestatten sei, erfolgt von dem Divisions-Commando, welches hiervon dem Kriegsministerium behufs Erlaß deßfallsiger Verfügung an die Einstandskasse Nachricht ertheilt.

§. 31.

Nach vorgezeigter Quittung über die vollzogene Abrechnung wird der Einsteher, welcher nicht für einen bestimmten Militärpflichtigen eingetreten ist, zur Reserve ꝛc. versetzt, der für einen bestimmten Militärpflichtigen eingetretene Einsteher aber nach Einstellung des auf Grund vorstehender Bestimmungen präsentirten Einstehers aus dem Militärdienst entlassen.

§. 32.

Einstehenden Capitulanten kann in besonders dringenden und gehörig bescheinigte Fällen nach Ablauf der Hälfte ihrer laufenden Dienstzeit im stehenden Heere auf Verfügung des Kriegsministeriums ein Theil der Einstandssumme, jedoch bis höchstens zur Hälfte verabfolgt werden. Die Einstandskasse ist indessen ermächtigt, dergleichen Abschlagszahlungen auch auf Bewilligung der betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure resp. Landwehr-Bezirks-Commandeure des Großherzogthums zu leisten.

Digitized by Google

Nach Beendigung der siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere können die Einsteher ihre Einstandssumme vollständig erhalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 11. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

Dornseiff.

Muster A.

4. Infanterie-Regiment. 3. Compagnie.

Protokoll
über die Anmeldung eines Excapitulanten zum Einstehen.

Nationale
nach der Grundliste.

Namen des Mannes und Charge:
Johannes Schneider, Sergeant.
Namen seiner Eltern:

Heimathsort:
Alter: Jahre. Ist geboren am ten
Religion:
Gewerbe, Profession ꝛc.:
Größe: Fuß Zoll Strich.
Geleisteter Militärdienst:

Beendigt seine laufende Dienstzeit als
Einsteher / Militärpflichtiger / Freiwilliger } am { 31. März 1870. / 15. Okt. 1869.

Darmstadt am 25ten Mai 1868.

Heute erschien vor dem unterzeichneten Compagniechef der im nebenstehenden Nationale näher Bezeichnete und erklärte:

Er wünsche bei der nächsten Truppenergänzung eine Capitulation als Einsteher nach den Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juli 1851, 8. November 1860 und vom 8. Januar 1868, sowie der zur Vollziehung dieser Gesetze erschienenen oder noch erscheinenden Verordnungen, insbesondere derjenigen vom 11. August 1869 zu übernehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Schneider, Sergeant.

Zur Beglaubigung

v. Romberg,
Hauptmann u. Compagniechef.

Körperliche Untersuchung.

am ten 18

Heute wurde der oben genannte von dem unterzeichneten Arzte des Großherzoglichen genau untersucht und

Digitized by Google

Fragen:	Antwort des Compagniechef.
1) Ist der Obengenannte unverheirathet?	
2) Ist derselbe dem Trunk ergeben?	
3) Befindet er sich gegenwärtig in Untersuchung?	
4) War er früher in Untersuchung?	
5) Lebt er in wilder Ehe oder einem ähnlichen Verhältniß oder hat er früher darin gelebt?	
6) Hat er sich überhaupt stets gut betragen?	
7) Ist gegen die vollständige militärische Qualification des Mannes etwas zu erinnern, und ist dem Unterzeichneten irgend etwas von einem körperlichen Leiden oder Gebrechen desselben, oder von einer besonderen Mangelhaftigkeit oder Störung seiner Verstandeskräfte bekannt?	
8) War derselbe in den letzten 2 Jahren in Urlaub und wie lange?	den ten 18

(Aeusserung des Bataillons-Commandeurs)

(Aeusserung des Regiments-Commandeurs)

Auszug aus dem Strafregister.

Nr.	Tag der Strafverfügung.	Vergehen.	Strafe.	Behörde, welche die Strafe verfügt oder erkannt hat.	Milderung oder Schärfung der Strafe von höherer Behörde ꝛc.

Digitized by Google

Muster B.

Einstandsbescheinigung.

Der Sergeant Johannes Schneider von der 3. Compagnie 4. Infanterieregiments aus Butzbach, Kreis Friedberg, dessen gegenwärtige Capitulation im stehenden Heere als
Einsteher / Freiwilliger / Militärpflichtiger } am 1. April 1870 endigt, kann zum Einstehen für
einen Dienstpflichtigen / die Einstandskasse } bei der nächsten Truppenergänzung zugelassen werden.

Darmstadt den 1. Juni 1869.

v. Falkenhausen,
Oberst und Regiments-Commandeur.

Muster C.

(Infanterie-Regiment.) (3. Compagnie.)

Protokoll
über die Verpflichtung eines Excapitulanten zum Einstehen.

(Darmstadt) am (1. August 1869.)

Heute erschien vor dem unterzeichneten (Compagniechef der Sergeant Johannes Schneider von der 3. Compagnie 4. Infanterie-Regiments aus Butzbach, Kreis Friedberg) übergab die anliegende Bescheinigung und erklärte:

Nach der überreichten Bescheinigung (des Commandeurs des 4. Infanterie-Regiments bezw. des Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission) könne er als Einsteher bei der nächsten Truppenergänzung angenommen werden. Er übernehme hiermit alle Verpflichtungen eines Einstehers, wie solche durch die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juli 1851, 8. November 1860 und der Verordnung vom 8. Januar 1868, sowie der zur Vollziehung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen insbesondere denjenigen vom 16. Juli 1851 und vom 11. August 1869 festgesetzt sind.

Er mache sich namentlich verbindlich alle dem (Dienstpflichtigen Philipp Hufnagel aus Darmstadt Kreis Darmstadt) nach den erschienenen oder noch erscheinenden Gesetzen und Verordnungen über die Erfüllung der Militärdienstpflicht obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen und abzuleisten.

Er bitte hiernach um Einleitung des weiteren Verfahrens behufs seiner Annahme und Verwendung als Einsteher und Stellvertreter des ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(Schneider, Sergeant.)

Zur Beglaubigung

(v. Romberg,
Hauptmann und Compagniechef.)

Digitized by Google

(Darmstadt, den 21. August 1869.)

Großherzoglichen (1. Bataillon 4. Infanterieregiments) mit dem Bemerken ganz ergebenst vorgelegt, daß eine Aenderung hinsichtlich der Qualification des (Sergeanten Schneider) zum Einstehen nicht eingetreten ist und derselbe zur Verwendung als Einsteher (mit Patent) (und Beibehaltung seiner etatsmässigen Bezügen) empfohlen werden kann.

(gez. Romberg,
Hauptmann und Compagniechef.)

(Aeusserung des Bataillons- etc. Commandeurs.)

(Desgleichen des Regiments- etc. Commandeurs.)

Muster D.

Musterungsjahr 18 Ergänzungsjahr 18

Freischein.

Der Militärpflichtige Philipp Hufnagel aus Darmstadt im Kreise Darmstadt (welcher bei der Musterung von 18 die Loosnummer gezogen hat), ist nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe und Präsentation eines als tauglich angenommenen und verwendeten Einstehers im Militärdienste vertreten worden, und hat demzufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet; worüber ihm, nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1851, die gegenwärtige Urkunde ertheilt wird.

Darmstadt, den

Großherzogliches Kriegsministerium.

Muster E.

Abrechnung mit der Einstandskasse.

Der am 7. April 1865 auf sechs Jahre als Einsteher eingetretene Sergeant Carl Schneider, vom 3. Infanterie-Regiment, aus Zell Kreis Bensheim, hat zufolge der verfügten Abrechnung für die in seiner laufenden Capitulation abgeleistete Dienstzeit von 4 Jahren 1 Monat aus der Einstandskasse zu empfangen:

1) Das Einstandskapital beträgt . . . . . 500 fl. — kr.
(hat am 14. Juni 1868 schon 100 fl. — kr. empfangen.)

Digitized by Google

Hiervon ab für die nicht abgeleistete Dienstzeit zur Einstandskasse (für 1 Jahr 11 Monate) . .	191 fl. 40 kr.
Verbleibt als abverdienter Theil	308 fl. 20 kr.
2) Hierzu die Zinsen des Einstandskapitals von 500 fl. — kr. vom 1. Oktober 1868 bis einschliesslich 30. April 1869, für 7 Monate mit . . .	11 fl. 40 kr.
Summa . . .	320 fl. — kr.

Darmstadt, den 1. Mai 1869.

Der Großherzogliche Vorsteher der Stellvertretungsanstalten.

(gez.)

Der Empfang vorstehender Drei Hundert Zwanzig Gulden — Kreuzer wird quittirt mit dem Bemerken, daß von mir keine Forderungen mehr an die Einstandskasse begründet werden können.

Darmstadt, den 1. Mai 1869.

(gez.)

Gesehen und mit 191 fl. 40 kr. unter Nr. X controlirt.

Darmstadt, den 1. Mai 1869.

Das Sekretariat der
Großherzoglichen Kriegsministerial-Intendantur.

(Siegel.) (gez.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Stellvertretung bei der dießjährigen Truppenergänzung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird für die dießjährige Truppenergänzung die, in dem §. 4. der Vollzugs-Verordnung zum Stellvertretungsgesetz vom 11. August 1869 bestimmte Frist zur Einzahlung der Vertretungssumme auf den 1. August und der in §. 17 daselbst erwähnte Zeitpunkt zur Anmeldung zum Einstehen auf den 15. September d. J. erstreckt.

Darmstadt, den 14. August 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Dornseiff.

Seeberer.

Bekanntmachung,

die Beherbergung von Refractären und Deserteuren, insbesondere Legitimation der Soldaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Artikel 87 und 88 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855, — wonach mit Geldbuße bestraft wird, wer einen wegen Abwesenheit von seinem Regiment ꝛc. nicht legitimirten, inländischen Soldaten aus demselben oder einem andern Orte des Großherzogthums über Nacht beherbergt, oder in Dienst oder Arbeit aufnimmt, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte — wird hiermit bekannt gegeben, daß die Legitimation der Recruten und Soldaten durch einen, von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeur, beziehungsweise von ihrem Compagnie- ꝛc. Befehlshaber unterschriebenen und untersiegelten Paß zu erfolgen hat.

Ein solcher Paß wird ausgestellt:

1) für die von der Departements-Ersatz-Commission ausgehobenen, vorläufig in ihre Heimath beurlaubten Mannschaften (Recruten) nach Schema 11 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.
2) für die auf bestimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten nach den unten beigefügten Schemas 1 und 2,
3) für die Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften nach dem für einen Militärpaß vorgeschriebenen Schema 1 zu §. 8. der Verordnung, betreffend die Organisation der

Digitized by Google

Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Darmstadt, den 16. August 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Dornseiff.

Seeberer.

Schema 1.

Urlaubspaß.

Vorzeiger dieses, ... von . . . .
Kreis . . . in der Compagnie . . Regiments Jahre alt (mit . . . Haaren und . . . Augen) hat Urlaub nach . . Kreis bis den 186

. . . . . den 186

(Siegel.) (Unterschrift.)

Schema 2.

Urlaubs-Bescheinigung nach der Heimath.

Vorzeiger dieses, der . . . . . von der . . ten . . . . . de Großherzoglichen . . . . . Jahr . . Monate alt, aus . . . . gebürtig, wird hiermit auf . . . . . zur Reise nach . . . . seiner Heimath, beurlaubt.

Alle resp. Militär- und Civilbehörden werden demnach ergebenst ersucht, den Inhaber dieser Bescheinigung sicher und ungehindert paß- und repaßiren zu lassen und ihm nöthigen Falls Schutz und Hülfe zu gewähren.

. . . . . den 18

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. August dem Regierungsrath Dr. Spamer zu Wimpfen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 16. August dem Fabrikanten J. A. A. Ballmar zu Kempten auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf den durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Filtrir-Apparat, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthumes; — dem Stahlwaarenfabrikanten Wilhelm Hermighausen in Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Modellzeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construktion von Dampfkochtöpfen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. August dem Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Alzey, Carl Joseph Berdelle, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Funktionen des Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts auf die Dauer von drei Jahren, vom 21. September laufenden Jahrs gerechnet, —
2) am 16. August dem Schulamts-Aspiranten Leonhard Maurer aus Bonsweiher, im Kreise Lindenfels, die erledigte evangelische Schulstelle zu Büßfeld, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
3) am 17. August den Calculator 2. Klasse bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Friedrich Christian Winter zum Calculator 1. Klasse — und den Finanz-Aspiranten Ludwig Welsch aus Darmstadt zum Calculator 2. Klasse bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu ernennen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 30. Juli der pensionirte Bauaufseher Johann David Schneider zu Worms;
2) am 31. Juli der Hofgartenaufseher der Großherzoglichen Hofgärtnerei Bessungen II Philipp Barth.
3) am 2. August der evangelische Pfarrer Johannes Kappesser zu Jugenheim.
4) am 6. August der Großherzogliche Bezirksgerichtsraths Dr. Philipp Heinrich Arens zu Mainz.
5) am 13. August der pensionirte Regierungssekretär Joseph Backé zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 31. August 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend. — 2) Gesetz, die Einführung der Gesetze des Großherzogthums über Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheilen betreffend. — 3) Gesetz, das Brückengeld und die Ueberfahrtgebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim betreffend. — 4) Gesetz, die Eintragung der neuen Erwerber in die älteren aus zwei Theilen bestehenden Grundbücher betreffend. — 5) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 6) Bekanntmachung, die Kriegskosten, insbesondere diejenigen der Stadt Gießen betreffend. — 7) Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.

Gesetz,

die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das in dem Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (Nr. 28) verkündigte Gesetz vom 17. August 1868 eine neue Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erlassen worden ist, welche mit dem 1. Januar 1872 in den zu dem Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums in Kraft tritt, haben Wir beschlossen, das durch jenes Gesetz bestimmte Maaß und Gewicht gleichzeitig und übereinstimmend mit den für den Norddeutschen Bund getroffenen Anordnungen auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums einzuführen.

Wir haben daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für die nicht dem Norddeutschen Bunde angehörigen Theile des Großherzogthums verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1_{/00000301}$ Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche

Digitized by Google

Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0,^{\cdots\cdots}41$ Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit werden übereinstimmend mit den Anordnungen festgesetzt, welche der Bundesrath des Norddeutschen Bundes treffen wird.

Digitized by Google

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Orginalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Artikel 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht Unserem Ministerium des Innern zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Unser Ministerium des Innern hat zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu

Digitized by Google

treffen. In gleicher Weise liegt ihm die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Die mit der Leitung des Eichungswesens beauftragte Behörde hat darüber zu wachen, daß dasselbe nach Maßgabe der auf Grund des Art. 18 der Maaß- uud Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 getroffenen Anordnungen der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes*) auch in den nicht zu demselben gehörigen Theilen des Großherzogthums nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde.

Artikel 19.

Sämmtliche Eichungsstellen haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der mit der Leitung des Eichungswesens beauftragten Behörde bestimmt.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte nnd Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Norddeutschen Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Großherzogthums im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern hat die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bis-

---

*) Der angezogene Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund lautet, wie folgt:

„Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungscommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecke angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Digitized by Google

herigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12, 13 und 18 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 7. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Gesetz,

die Einführung der Gesetze des Großherzogthums über Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheilen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Auf die in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheile werden folgende Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft hiermit ausgedehnt, nämlich:

1) die Verordnung vom 18. November 1816 über Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt für sämmtliche Gebäude im Großherzogthum;

2) das Gesetz vom 6. Juni 1853, die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und die Vergütung der Brandschäden betr.;

(Regierungsblatt Seite 453);

Digitized by Google

3) das Gesetz vom 30. October 1860, die bei der Brandversicherungs-Anstalt für das Großherzogthum Hessen zu versichernden Gegenstände betr.

(Regierungsblatt Seite 323.)

Artikel 2.

Bezüglich derjenigen Gebäude in den neu erworbenen Gebietstheilen, welche vor dem 1. Januar 1868 bei Privat-Gesellschaften gegen Feuersgefahr versichert worden sind, bleibt solche Versicherung auf die Dauer in Kraft, für welche sie genommen ist.

Mit Ablauf dieser Periode finden die in Artikel 1 bezeichneten Gesetze ihre Anwendung auch auf dergleichen Gebäude.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 7. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Gesetz,

das Brückengeld und die Ueberfahrtgebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Herabsetzung der Gebühren für Benutzung der Brücken und Ueberfahrten bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim zur Erleichterung des Verkehrs für angemessen erachtet worden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Der Tarif für die Brückengeld- und Ueberfahrtgebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim wird folgendermaßen bestimmt:

Es wird entrichtet

I. Von jeder gehenden, reitenden oder fahrenden Person, mit Ausnahme der Kinder unter 8 Jahren, und der Fuhrleute von Fuhrwerken, die der Gebühr nach III b. und c. unterliegen . . . . . 1 Kreuzer

Digitized by Google

II. Von Thieren:

a) Für ein Pferd, Maulthier, einen Ochsen sowie für ein Stück seltener zum Ausstellen zur Beschauung bestimmter Thiere . 3 Kreuzer.
b) Für eine Kuh, ein Rind, unbeschlagenes Füllen, einen Esel . 2 „
c) Für ein Kalb, Schwein, Schaaf, einen Hammel, Bock, eine Ziege $^1/_2$ „
d) Für ein Lamm, Zickchen, Ferkel . . . . . $^1/_4$ „

Von Thieren, die getragen werden, wird keine Gebühr erhoben. Thiere, die sich auf Fuhrwerken befinden, werden als Wagenladung behandelt.

III. Von Fuhrwerken:

Außer der Gebühr für die dazu gehörigen Personen und das Zugvieh nach I und II wird entrichtet:

a) Von Schubkarren oder anderem von Menschen gedrücktem oder gezogenem Handfuhrwerk, für jede drückende oder ziehende Person . . . 1 Kreuzer
b) Von leichtem, zum Personentransport bestimmten Fuhrwerk . 6 „
c) Von anderem Fuhrwerk
   1) für den Wagen mit zwei Rädern . . . . . 2 „
      mit vier Rädern . . . . . 4 „
   2) sodann für die Ladung von jedem Stück der Bespannung die nochmalige unter II bestimmte Gebühr.

Ladungen unter 5 Centner unterliegen dieser Gebühr nicht.

Bei nicht bespannten Fuhrwerken wird die Gebühr von der Ladung nach IV erhoben.

IV. Von unverladenen oder auf nicht bespannten Fuhrwerken verladenen Gütern vom Centner $^1/_2$ Kreuzer.

Traglasten sind frei.

Artikel 2.

Für das Ueberfahren bei Oppenheim, Gernsheim und Kostheim außer der gewöhnlichen Fahrzeit, sowie bei Eisgängen, und für das Ueberfahren bei Mainz und Worms, wenn die dortigen Schiffbrücken abgefahren sind, oder wenn Fuhrwerke wegen zu starker Ladung die Brücke nicht passiren dürfen, werden die im Artikel 1. bestimmten Gebühren doppelt entrichtet.

Artikel 3.

Von der Entrichtung der Brückengeld- und Ueberfahrtgebühren sind befreit:

a) Die auswärtigen Souverains und ihre Familien mit ihrem Gefolge;
b) Sämmtliche Glieder Unseres Großherzoglichen Hauses, auch für alle denselben zustehenden Equipagen, ohne Rücksicht von wem sie gebraucht werden;

Digitized by Google

c) Die bei Unserem Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger, welchen Freikarten ausgestellt werden, gegen Vorzeigung dieser Freikarten;
d) Alle inländischen Militärpersonen, welche im Dienste reisen, und mit einer Marschroute versehen sind;
e) Beamte oder öffentliche Diener, welche wegen ihrer Amtsverrichtungen, ferner Personen oder Fuhrwerke, die wegen Arbeiten für Rechnung des Staats die Brücken oder Ueberfahrten benutzen, sofern ihnen eine solche Befreiung durch Verfügung Unseres Finanz-Ministeriums bewilligt worden ist;
f) Schulkinder und Lehrlinge, welche zum Besuch der Schule oder Lehre die Brücken oder Ueberfahrten benutzen, auf Grund vorschriftsmäßiger Bescheinigungen;
g) Die Postverwaltung nach Maßgabe der deßfalls bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen.

Artikel 4.

Außerdem sind befreit mit Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, welche hinsichtlich der Befreiung der Garnison zu Mainz gelten,

I. Bei der Rheinbrücke bei Mainz:
a) Der Großherzogliche Territorialcommissär zu Mainz;
b) Die Einwohner zu Kastel und Kostheim von dem Personengeld für den Hinweg nach Mainz, unter Beobachtung der ertheilten Controlevorschriften;
c) Die Fuhrwerke der concessionirten Droschken- und Omnibusführer bei den Verbindungsfahrten zwischen Mainz und Kastel für die leere Rückfahrt.

II. Bei der Mainüberfahrt bei Kostheim:

Die Einwohner von Kostheim, welche Grundstücke auf dem linken Mainufer zu bebauen haben, wenn sie zu diesem Zwecke die Ueberfahrt benutzen, ferner die Oeconomiefuhren, das Weidevieh, sowie das zum Pflügen bestimmte Zugvieh derselben.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1869 in Kraft.

Das Gesetz vom 2. December 1834, die Ueberfahrtgebühren bei Worms, Gernsheim, Oppenheim und Kostheim betreffend, ist von gleichem Zeitpunkt an aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 3. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministers:
v. Biegeleben.

Digitized by Google

Gesetz,

die Eintragung der neuen Erwerber in die älteren aus zwei Theilen bestehenden Grundbücher betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um bei Fortführung der älteren aus zwei Theilen bestehenden Grundbücher außer der linken auch die rechte Seite des zweiten Theils möglichst zum Eintragen der neuen Erwerber zu benutzen, und dadurch die Renovation von Grundbüchern vorerst zu umgehen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn im zweiten Theile der gedachten älteren Grundbücher auf der linken Seite bei einzelnen Grundstücken kein Raum zur Fortführung des Eigenthumswechsels übrig ist, so soll auf der rechten Seite desselben Theils der Raum, welcher ursprünglich für die Angabe der hypothekarischen Schuldverschreibungen bestimmt war, zur Bezeichnung der neuen Erwerber benutzt werden.

Artikel 2.

Insoweit die auf eben dieser rechten Seite des zweiten Theils ursprünglich der Qualität des Besitzes gewidmete Spalte noch unbenutzt ist, wird auch dieser Raum für den im ersten Artikel bezeichneten Zweck verwendet werden.

Sofern in Gemäßheit der bisherigen Bestimmung dieser Spalte ein Obereigenthumsrecht oder Familien-Fideicommiß bereits daselbst eingeschrieben ist, und dieser Einschreibung künftig ein neuer Eintrag beigefügt werden soll, so geschieht dies in eben dieser Spalte.

Wird künftig die Eintragung eines Obereigenthumsrechts oder Familien-Fideicommisses begehrt, so ist dasselbe im ersten Theile des Grundbuchs in der mit der Rubrik „Belastungen" bezeichneten Spalte einzutragen.

Artikel 3.

Wenn bei dem letzten vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Eigenthumswechsel der jetzige Eigenthümer einer Parcelle im Anhange zum Grundbuche eingetragen ist, so muß sein Name aus diesem Anhange in den durch gegenwärtiges Gesetz für die Bezeichnung des neuen Erwerbers bestimmten Raum übertragen werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 13. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 12. Juli l. J. fiel der 15jährige Maurerlehrling Jost Bergmann von Weiterstadt in bewußtlosem Zustande in der Nähe des Damenbades in den Woog bei Darmstadt, gerieth vollständig unter Wasser und wäre unfehlbar ertrunken, wenn nicht die ihm rasch nachgesprungene Schwimmlehrerin Elisabethe Gunder ihn erfaßt und mit großer Anstrengung an das Land gezogen hätte.

Obgleich das Wasser an jener Stelle nicht tief ist, so war Elisabethe Gunder doch in Lebensgefahr, weil Bergmann sich krampfhaft an sie anklammerte und sie leicht mit unter Wasser hätte ziehen können.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Elisabethe Gunder für diese menschenfreundliche mit Lebensgefahr ausgeführte That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Bechtold.

Hallwachs.

Digitized by Google

№ 41.

Bekanntmachung,

die Kriegskosten, insbesondere diejenigen der Stadt Gießen betreffend.

Zufolge des von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Supplementär-Voranschlags der Stadt Gießen für 1869 sollen zur Bestreitung von Kriegskosten auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker noch 13,500 fl. umgelegt und in zwei Zielen — September und Oktober — erhoben werden.

Unter dem Anfügen, daß sich der Beitrag von Einem Gulden Steuerkapital auf 3 kr. 1,091 Pf. berechnet, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gießen, den 16. August 1869.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Goldmann.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 17. v. M. (Nr. 24 des Reg. Bl.) wird das nachstehende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. August 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministers:

v. Biegeleben.

Hörr.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen

Steuerstellen,

welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem angewiesenen Eisenbahn- oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Memel			„	Königsberg			
„	Tilsit			„	Gumbinnen			
„	Schmaleningken							
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
„	Stralsund							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	
1.		2.		3		4.		5.
5) Provinz Schlesien.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswieçim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			„	Breslau	„	Oestr.	
„	Lissau			„	Görlitz		Oderberg	
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
„	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O.S.							
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände und Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhof	Halle			*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau [1])			[1]) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitz-hafen bei Dessau [1])			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Steueramt	Arolsen [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Saarbrücken			Haupt-Steueramt	Ruhrort			*) Siehe zu Anfang.
„	Wassenberg			„	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			„	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln [1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer [2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
„	Bentheim							
„	Weener							
„	Norden							
„	Carolinensiel							
„	Brinkum							
„	Grohn a. T.							
„	Burgdamm							
„	Rönnebeck							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Otterdamm							*) Siehe zu Anfang.
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Nebenzollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde[1])	[1]) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			[2]) im Herzogthum Lauenburg.
Nebenzollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Nebenzollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Nebenzollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Nebenzollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Nebenzollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
"								
Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Hauptsteueramt	Pirna			"	Freiberg			
Nebenzollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raum-Verschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Hauptzollamt	Worms	Hauptzollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.		
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	„	Offenbach		Heppenheim	
			Alzey	„	Gießen	„	Babenhausen	
		„	Monsheim	„	Bingen			
		„		„	Mainz			
		Salzsteueramt	Wimpfen.	Nebenzollamt I.	Bensheim			
IV. Großh. Mecklenburg.								
Hauptsteueramt	Rostock			Hauptsteueramt	Schwerin			
Nebenzollamt I	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Hauptsteueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		„	Meiningen					
VI. Herzogth. Braunschweig.								
				Hauptsteueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				„	Holzminden			
				„	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Hauptzollamt	Varel							
„	Brake			Hauptsteueramt	Oldenburg	Ansagepossten	Huntewachtschiff.	
„	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt am 7. September 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Vereinszollgesetz betreffend. — 2) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen. — 3) Namensveränderung. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassung. — 6) Versetzung in den Ruhestand — 7) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

das Vereinszollgesetz betreffend.

Auf Grund des Vertrags vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend" und in Folge übereinstimmender Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins und des Zollparlaments wird das nachstehende Vereins-Zollgesetz hierdurch zur Nachachtung verkündigt.

Darmstadt, den 16. August 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministers:

Schleiermacher.

Göring.

Vereins-Zollgesetz.

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrags vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Eingangszoll.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereins-Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereins-Zolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV und XVI dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolls.

§. 9.

Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

Digitized by Google

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager (§. 108.),
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8., 27. und 108. vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereins-Zolltarifs.

Abänderungen des Vereins-Zolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 12.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 13.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§. 14.

Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenkuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 15.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt, oder an welchem der Zoll für die auf

Digitized by Google

Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt, oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie. — Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zollinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zollinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiet werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zollinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze. Zollstraßen sind:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahn-Transport;

b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;

c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- oder Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Anlagestellen errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze. Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen,

b) bei der Bergung von Strandgut,

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen,

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist,

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

Digitized by Google

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;
die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;
beim Eingang auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Ve[illegible] der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, [illegible] es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingang auf andern als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63.) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33.) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46. angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitschein-Kontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Rthlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildeklarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklarirt sei.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen in §. 92. zur Anwendung.

§. 25.

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Rthlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39., 63., 66., 75. und 81.) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommmen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28.), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladungen inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

§. 28.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

Digitized by Google

§. 29.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereins-Zolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereins-Zolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereins-Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

§. 30.

Probeweise Revision.

Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22.) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt.

In dem Falle des §. 27. ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 32.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28 — 30.). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, bilden stets, so weit nicht für havarirte Güter (§. 29.) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitschein-Kontrole abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47. zur Anwendung.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Wünscht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision, und nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 33.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamt auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren (§§. 38., 52. und 83.), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß.

§. 34.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71. und 88.).

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

§. 35.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Digitized by Google

§. 37.

Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder deren Ansageposten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

§. 39.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28. bis 30.) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32.) statt.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Procent des deklarirten Gewichtes der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Niederlegung beim Grenz-Eingangsamte.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97.) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105.) daselbst befindet.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106.) bestimmt.

§. 41.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein 1.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden.

Die Revision seitens des Abfertigungsamts ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein, welcher ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des deklarirten Gewichtes überschreiten.

Digitized by Google

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Deklaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

§. 42.

Liegt keine vollständige specielle Deklaration (§. 22.) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speciellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei dem in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluß.

In der Regel tritt Kolloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamts der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94. bis 96.)

Bei speciell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit für den Betrag des Eingangszolls von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Sicherstellung des Zolles.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

Digitized by Google

§. 46.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichtes der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Zollpflichtiges Gewicht.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in Regel der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weitern Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41.), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41.), so bildet das am Bestimmungsort festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen

Digitized by Google

unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Transportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebietes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§. 51.

Begleitscheine II.

Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem andern dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheins II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler (8 fl. 45 kr.) oder mehr beträgt.

§. 52.

Ansage-Verfahren.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weitern zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Ansageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maßgabe der Bestimmung im §. 38. statt.

§. 53.

B. Unmittelbare Durchfuhr.
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren.

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingang speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren

Digitized by Google

unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§. 54.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

§. 55.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21. eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamt unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulativ.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

§. 59.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, 1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Ab-

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung ge-

Digitized by Google

langenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

fertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.

§. 60.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirectivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahnen in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Eben so hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist demselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personen-Wagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61.

B. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen, (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken) oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

Digitized by Google

§. 63.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsort bestimmt sind.

§. 64.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt. (§§. 94. bis 96.).

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer, oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§. 66.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Digitized by Google

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39 bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47. Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung.

§. 69.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht, und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden,

Digitized by Google

bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39. bis 51. enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Verfahren beim Grenz-Zollamte — generelle Deklaration (Manifest.)

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und die Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

Digitized by Google

§. 77.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§. 74.) abgegeben ist.

§. 78.

Schiffsprovisions-Liste.

Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisions-Liste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisions-Liste nicht.

§. 79.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit andern Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80.) seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision des Schiffes.

Nachdem die generelle Deklaration, sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§. 81.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörte örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§§. 22. ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29. und 39. bis 51. zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Procent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

Digitized by Google

§. 82.

Beschädigte Strandgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind, und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von 10 Procent des Brutto-Ertrages des Auktionserlösers zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Ansageverfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Umladung in Leichterschiffe.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsort (§. 86.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51.

§. 85.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

§. 86.

Abfertigung am Bestimmungsorte.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsort gelten die Bestimmungen der §§. 75 bis 81.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mitelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 69. erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitschein-Kontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41. bis 51. zur Anwendung.

§. 88.

B. Waaren-Ausgang.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Ein-

Digitized by Google

ladung eine Ausgangsdeklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

C. Lösch- und Ladeplätze.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§. 90.

D. Hafen-Regulative.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafen-Regulative.

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenz-Ausgangs-Amtes eine Vergleichung mit den Inhalts-Erklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen

Digitized by Google

Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§. 38.) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamt begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereins-Zolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um Fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um Fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um Fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokalzollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Digitized by Google

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tagen abgegeben werden.

XII. Waarenverschluß.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige, zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, §§. 98. bis 104.), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105.), oder

freie Niederlagen (Freiläger §. 107.).

Digitized by Google

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen.

§. 98.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlageregulative (§. 106.) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Lagergeld.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für das Lagern monatlich

a) von trockenen Waaren vom Zentner $^1/_{36}$ Thaler (3 Xr.),

b) von flüssigen Waaren vom Zentner $^1/_{24}$ Thaler ($4^1/_2$ Xr.).

§. 100.

Haftung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben. In Fällen, in

Digitized by Google

welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101.) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsveränderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Verfahren mit Waaren, a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Mal mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergelds sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 105.

Beschränkte Niederlagen.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104. enthaltenen Bestimmungen ein.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99., 101. und 102. in Anwendung.

§. 106.

3) Regulative für die Niederlagen.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

Digitized by Google

§. 107.

4) Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiet abzuschließen.

§. 108.

B. Privatläger.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolls niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101. und 102. Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolls von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§. 110.

C. Fortlaufende Konten.

Zur Erleichterung des Betriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiedereinfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konten-Inhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangszollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort

Digitized by Google

anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangs-Abfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenz-Ausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenz-Zollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei einem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanz-Behörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112.

2) Mes- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§. 113.

3) Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszoll kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden.

Digitized by Google

§. 115.

4) Veredelungsverkehr. Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausführung eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

§. 116.

5) Grenzverkehr. In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6) Strandgüter. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten. Die allgemeinen Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 111. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in andern als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

XV. Kontrolen im Grenzbezirke.

§. 119.

Transport-Kontrole. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transport-Controle. Zu diesem Zweck hat jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenz-Bezirk transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transports-Ausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettellung zu legitimiren.

§. 120.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk sind allgemein befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln vorzuschreiben;

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des

Digitized by Google

Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte sofern dieselben die im Eingange des §. 179. gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirk dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 121.

Waaren-Transport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17.) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanz-Behörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Nachen welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimationsschein-Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;

d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Kontrole der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht er-

Digitized by Google

strecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirk den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrole unterworfen, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, und
2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§. 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitnng eines Ober-Kontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jederzeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtlinge auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der

Digitized by Google

Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§. 128.

A. Im Grenzbezirk.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirk soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler (17 fl. 30 kr.) vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Thalern (175 fl.) nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern (8 fl. 45 kr.) für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern (43 fl. 45 kr.) nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

Digitized by Google

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127. zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Kontrole unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. 130.

Die im §. 20. bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Vereinsgebietes.

§. 131.

Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Aus-

Digitized by Google

gangszolls befugt sind (§. 34.), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63. und 66 bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande (§. 125.) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirk erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugnisse zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände, und sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Digitized by Google

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

Die Kontrebande beziehungsweise Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder andern Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt oder

b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;

c) wenn in Fällen der speciellen Deklaration (§§. 39., 41., 55., 66., 81., 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

d) wenn in anderen Fällen (§§. 63., 69., 75., 78.) von den unter a bezeichneten Personen-Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

e) wenn von anderen, als den unter a bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39., 66. und 81.;

Digitized by Google

2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61. bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden;
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamt ausgeladen oder ausgeworfen werden.
4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;
5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen;
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21. und 119.) bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21.) bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119.) betroffen werden, oder mit diesen nicht übereinstimmen;
6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;
8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;
9) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgaben anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, deren Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a., c. und d., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. angeführ-

Digitized by Google

ten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgeschriebenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152. ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Fall haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134. und 135. eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 141.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162.), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 140. bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140. und 141.) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem andern Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Digitized by Google

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136. Nr. 1. Litt. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136. Nr. 7. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 144.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft: Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2) wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafschärfung tritt in den Fällen des §. 136. Ziff. 9. gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnemer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 147.

a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.
b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146.

Digitized by Google

verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglider der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern (875 bis 8750 fl.) zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 148.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

Strafe der Theilnahme.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146. und 147. Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landes-Strafgesetze maßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenige Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 150.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

§. 151.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern (525 fl.) geahndet.

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt

Digitized by Google

gemachten Verwaltungs-Vorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 153.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen der Confiskation.

Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153 subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis tausend Thalern (43 fl. 45 kr. bis 1750 fl.) zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft

Digitized by Google

aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1. und 2. des §. 104. zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit andern strafbaren Handlungen.

Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern (35 fl.) belegt.

§. 161.

Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern (87 fl. 30 kr.) verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148. Absatz 1. vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141.) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

Digitized by Google

§. 164.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134. u. 135.) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151. u. 152.) in einem Jahr, von dem Tage angerechnet, an welchem sie begangen sind. Verjährung der Zollvergehen.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. Strafverfahren.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündigung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr . . . . . 1 — 2
Eingangszoll . . . . . 3 — 4
Ausgangszoll 5
Zollfreiheit des Durchgangs 6

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

Freiheit des Verkehrs im Innern . . . . . 7 — 8

III. Erhebung des Zolles.

Erhebungs-Maßstab, nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist . 9
Nebengebühren 10
Abänderungen des Vereinszolltarifs 11
Amtliches Waarenverzeichniß 12
Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles 13
Haftung der Waare 14
Verjährung der Abgabe 15

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie 16

Digitized by Google

§§.
Zollstraßen und Landungsplätze 17
Zollbehörden 18
Grenzbewachung 19
Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutz 20

V. Allgemeine Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist 21
Deklaration — generelle und spezielle Deklaration . . . . 22—27
Revision — allgemeine und spezielle Revision 28
Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht 29
Probeweise Revision 30
Obliegenheiten des Zollpflichtigen 31
Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen . 32
Behandlung der Waaren, welche von der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitscheinverfahren 33
Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren 34
Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Ein- und Ausganges 35

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

A. Waaren-Eingang.

Verhalten beim Eingange über die Grenze 36
Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem Ansageposten . . 37—38
Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte 40
Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I. . . . . 41—42
Amtlicher Verschluß 43
Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 44
Sicherstellung des Zolles 45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 46
Gewichts-Abweichungen bei Begleitscheingütern 47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren 48
Verzögerungen des Transportes 49
Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung 50
Begleitschein II. 51
Ansage-Verfahren 52

Digitized by Google

B. Unmittelbare Durchfuhr. §§.
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren 53
b) auf kurzen Straßenstrecken 54
C. Waaren-Ausgang.
Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren. 55
Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß 56
D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche Staatsverträge Anwendung finden 57
E. Begleitschein-Regulativ 58

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen
1) bezüglich der für die Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume 59
2) gegenüber den Zollbeamten 60
B. Waaren-Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.
Ueberschreitung der Grenze 61
Abfertigung beim Grenzzollamte 62
Generelle Deklaration (Ladungs-Verzeichniß) 63
Abfertigung der weitergehenden Wagen 64
Umladungen und Ausladungen 65
Abfertigung am Bestimmungsorte — Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung . . . . . 66—68
2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamt behufs der Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn vorgeführt werden 69
C. Waaren-Durchgang 70
D. Waaren-Ausgang 71
E. Anwendung des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens beim Eisenbahnverkehr 72
F. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transports . . . 73

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

A. Waaren-Eingang.
Anmeldung bei dem Ansageposten 74
Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest) . 75—76
Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse 77
Schiffsprovisionsliste 78
Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen . 79
Vorläufige Revision des Schiffes 80

Digitized by Google

§§.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung 81
Beschädigte Strandgüter 82
Ansage-Verfahren 83
Umladung in Leichterschiffe 84
Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte 85
Abfertigung am Bestimmungsorte . . . . . 86—87
B. Waaren-Ausgang 88
C. Lösch- und Ladeplätze 89
D. Hafen-Regulative 90
IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten 91
X. Behandlung der Reisenden 92
XI. Behandlung der einem Werthzoll unterliegenden Gegenstände 93
XII. Waarenverschluß . . . . . 94—96
XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Oeffentliche Niederlage 97
1) allgemeine Niederlagen.
Niederlagerecht — Lagerfrist 98
Lagergeld 99
Haftung der lagernden Waaren 100
Gestattung der Umpackung 101
Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 102
Abmeldung von der Niederlage 103
Verfahren mit Waaren:
a) deren Eigenthümer unbekannt ist;
b) welche binnen fünf Jahren aus den Niederlagen nicht abgeholt worden 104
2) Beschränkte Niederlagen 105
3) Regulative für die Niederlagen 106
4) Freie Niederlagen (Freiläger) 107
B. Privatläger . . . . . 108—109
C. Fortlaufende Konten 110
XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.
1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet 111
2) Meß- und Marktverkehr 112
3) Retourwaaren . . . . . 113—114
4) Veredelungsverkehr 115
5) Grenzverkehr 116
6) Strandgüter 117
7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zoll-Erlasse aus Billigkeits-Rücksichten 118

Digitized by Google

		§§.
XV.	Kontrolen im Grenzbezirk.	
	Transportkontrole	119
	Allgemeine Befreiung von der Legitimationsscheinpflichtigkeit	120
	Waarentransport auf Gewässern	121
	Beschränkung des Transportes in Bezug auf die Zeit	122
	Ausstellung des Transport-Ausweises	123
	Kontrole der Gewerbetreibenden	124
XVI.	Kontrolen im Binnenlande	125
XVII.	Haussuchungen und körperliche Visitationen	126—127
XVIII.	Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
	A. Im Grenzbezirk	128—130
	B. Im Innern des Vereinsgebiets	131—132
XIX.	Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen	133
XX.	Strafbestimmungen	
	Begriff und Strafe der Kontrebande	134
	Begriff und Strafe der Defraudation	135
	Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation	136—139
	Strafe des ersten Rückfalls	140
	Strafe des ferneren Rückfalls	141—143
	Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen	144—148
	Strafe der Theilnehmer	149
	Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen	150
	Ordnungsstrafen	151—152
	Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen	153
	Bestimmungen wegen der Konfiskation	154—157
	Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen	158—159
	Strafe der Bestechung	160
	Strafe der Widersetzlichkeit	161
	Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe	162
	Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen	163
	Verjährung der Zollvergehen	164
	Strafverfahren	165
XXI.	Schluß-Bestimmungen	166—167

Digitized by Google

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30. des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Schwurgerichtshof der Provinz Oberhessen:

1) Kaspar Jost von Stangenrod, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 4. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
2) Johann Valentin Boll von Dorndiel, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 3. Rückfall und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 5. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten;
3) Gottfried Staubach von Herbstein, wegen Falschmünzen, durch Urtheil vom 7. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
4) Peter Feuerbach von Ober-Wöllstadt, wegen Nothzucht und Mords, durch Urtheil vom 9. Januar 1869 zur Todesstrafe, welche jedoch im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden ist;
5) Heinrich Stock von Wallenrod, wegen ausgezeichneten Diebstahls, Landstreicherei und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 5. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten;
6) Johannes Klee von Queck, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 7. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
7) Heinrich Schäfer von Beltershain, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 9. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten;
8) Johannes May 3. von Nieder-Mörlen, wegen doppelter Ehe, durch Urtheil vom 10. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren;
9) Bernhard Schmidt von Gambach, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 12. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren;
10) Peter Joseph Witzel von Nieder-Mörlen, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 13. April 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
11) Johannes Fölsing von Wallenrod, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 14. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten;
12) Johannes Grill 3. von Ober-Rosbach, wegen Versuchs der Vergiftung, durch Urtheil vom 16. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren;
13) Georg Schmelz 2. von Groß-Linden, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 20. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

II. Von den Großherzoglichen Bezirksstrafgerichten der Provinz Oberhessen:

a) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Gießen:

1) Wilhelm Kaiser von Köddingen, wegen Landstreicherei und Bettelns, durch Urtheil vom 24. Februar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
2) Heinrich Graf von Villingen, wegen Körperverletzung im 1. Rückfalle, durch Urtheil vom 5. Mai 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

Digitized by Google

b) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Alsfeld:

1) Johannes Stein von Stumpertenrod, wegen Blutschande, durch Urtheil vom 27. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten;
2) Heinrich Döring 1. von Rebgeshain, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 14. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten;
3) Samuel Buchenau von Storndorf, wegen Diebstahls im 6. Rückfalle, durch Urtheil vom 8. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
4) Heinrich Schneider von Herbstein, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 15. April 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten;
5) Heinrich Prächter von Salz, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 29. April 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten;

c) von dem Großherzoglichen Bezirksstrafgericht Ortenberg:

1) Andreas Lambmann von Gedern, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 12. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
2) Margaretha Reibel von Langen-Bergheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 11. Mai 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren;
3) Georg Geier von Kefenrod, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. Mai 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
4) Johannes Becker 5. von Michelbach, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 29. Mai 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
5) Johannes Appel von Sichenhausen, wegen Wilderei, durch Urtheil vom 1. Juni 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

III. Von den Großherzoglichen Stadt- und Landgerichten:

a) vom Großherzoglichen Stadtgericht Gießen:

Karl Demper von Großen-Buseck, wegen Bettelns aus Gewohnheit im 8. Rückfalle, durch Urtheil vom 30. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 9 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren;

b) vom Großherzoglichen Landgericht Lauterbach:

Heinrich Jost von Lauterbach, wegen Bettelns aus Gewohnheit und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 31. Mai 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 2. August der Margaretha Elisabetha Schatzer zu Eberstadt zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen Familiennamens Schatzer künftighin den Familiennamen Wang führe.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. August den katholischen Geistlichen Joseph Kempf aus Viernheim, im Kreise Heppenheim, zum katholischen Religionslehrer und Lehrer der hebräischen Sprache am Gymnasium zu Mainz zu ernennen;
2) am 17. August den Oberförster der Oberförsterei Eudorf, Wilhelm Marx, in gleicher Dienseigenschaft in die Oberförsterei Mörfelden zu versetzen;
3) am 17. August den Betriebs-Inspektor bei der Main-Weser-Eisenbahn, Joseph August Nahm, zum Bahningenieur und zweiten Beamten bei der Bahnverwaltung Frankfurt der Main-Neckar-Eisenbahn, — sowie
4) am 24. August den pensionirten Sekretär bei der vorhinigen Direktion der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen, Joseph Moyat, zu reactiviren und zum Sekretär bei der Oberbau-Direktion mit dem Amtstitel als Oberbausekretär und — den Bau-Aspiranten Heinrich Calman aus Düsseldorf zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alzey zu ernennen.

Am 26. Juli wurde der Kaplan Conrad Sickinger zum katholischen Pfarrer in Oppenheim ernannt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 12. August den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramtes Erbach, Dr. Rudolph Güngerich, auf sein Nachsuchen seines Dienstes zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. August den Hofstallmeister August Freiherrn von Schäffer-Bernstein, auf sein Nachsuchen, wegen gestörter Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung und mit der Erlaubniß die Uniform eines Hofstallmeisters forttragen zu dürfen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schulstelle zu Momart, im Kreise Erbach, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst 3 Stecken Kiefern-Scheitholz oder 5 Stecken Kiefern-Prügelholz zur Heizung des Schullokals, dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt am 14. September 1869.

Inhalt: 1) Gesetz, die Folgen der wegen gemeiner Vergehen gegen Militärpersonen erkannten Strafen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den von dem Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen betreffend. — 3) Instruction zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1869/70 gehalten und am 1. November ihren Anfang nehmen werden. — 5) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Gesetz,

die Folgen der wegen gemeiner Vergehen gegen Militärpersonen erkannten Strafen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Militärstrafgesetzgebung keine ausreichende Bestimmungen darüber enthält, welche besonderen Folgen für Militärpersonen die gegen dieselben auf Grund der allgemeinen Strafgesetze erkannten Strafen nach sich ziehen, so verordnen Wir hiermit, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, als Ergänzung zu jenen Vorschriften das Nachfolgende:

Artikel 1.

Die Entlassung aus dem Militärdienste tritt ein bei jeder rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Correctionshausstrafe wegen Meineids und zu einer Correctionshaus- oder an deren Stelle tretenden Festungsstrafe von mehr als drei Jahren wegen anderer gemeiner Vergehen.

Artikel 2.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wegen eines gemeinen Vergehens, an welche das

Digitized by Google

allgemeine Strafgesetz den Verlust gewisser bürgerlichen Ehrenrechte knüpft, hat, soweit nicht die Entlassung aus dem Militärdienst nach Art. 1. angedroht ist, die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes beziehungsweise die Degradation zur Folge. Uebersteigt jedoch die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von vierzehn Tagen nicht und sind mildernde Umstände vorhanden, so können die Militärpersonen von der Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes beziehungsweise der Degradation absehen.

Artikel 2.

Die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes dauert mindestens ein Jahr. Uebersteigt die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres, so wird die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes nach der Dauer der Strafzeit bemessen. Letztere kommt jedoch an der Zeit des Verbleibens in der 2. Classe des Soldatenstandes nicht in Abzug.

Artikel 4.

Die vorstehenden Bestimungen erleiden auch Anwendung auf Personen des Beurlaubtenstandes (der Reserve und Landwehr). Bezüglich dieser steht es im Falle des Art. 2. Absatz 2. dem Commandeur der Großherzoglichen Division zu, von der Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes abzusehen.

Artikel 5.

Artikel 26. des allgemeinen Strafgesetzes findet auf Militärpersonen insoferne Anwendung, als über die Folgen, welche sich nach dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 1. und 2.) an die Verbüßung der von ausländischen Gerichten ausgesprochenen Strafen knüpfen, die Militärgerichte zu entscheiden haben.

Im Falle die Voraussetzungen des Art. 2. Absatz 2. hier vorliegen sollten, steht es dem Commandeur der Großherzoglichen Division zu, von der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes abzusehen.

Artikel 6.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 21. August 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof. Dornseiff.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den von dem Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen betreffend.

Auf Grund des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend und in Folge übereinstimmender Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins und des Zollparlaments wird das nachstehende Gesetz hierdurch verkündigt.

Darmstadt, den 16. August 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministers:

Schleiermacher.

Göring.

Gesetz,

betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August d. J. ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher weniger als 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuer-Defraudation) verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Art. 1 und 2) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe, wird die nach Art. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht. Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten,

Digitized by Google

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144, 146, 147 und 148 Anwendung.

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Art. 2 bis 4) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Art. 1 bis 4) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Rthlrn. verwirkt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiet in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollverein nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Rthlrn. zu steigernden Geldstrafe belegt, und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiet näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler belegt werden.

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der

Digitized by Google

Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel 11.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 12.

Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind, der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiet ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschreiten zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maßgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiet fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die örtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber

Digitized by Google

der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel 14.

Aus den, in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf konfiscirter, oder der im Artikel 13 bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge zu decken:

1) die dem Zollvereine entzogenen Zölle und Steuern,
2) die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,
3) die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung, noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 15.

Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 16.

Die Orts-Polizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiet, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten, sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

a) die in den Art. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigungen oder Ansammlungen von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Kontrole gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speciell vorgeschriebenen Legitimationspapieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;
c) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren Vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den betheiligten Zollbehörden oder deren Beamten, thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen.
d) Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittelung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder anhängigen Strafsachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu gestellen, endlich Behufs

Digitized by Google

Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hülfe zu leisten.

Artikel 17.

Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, deßgleichen auf der That betroffene Kontravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

Artikel 18.

Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergehungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten.

Instruction

zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868.

Zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte (Reg.-Bl. 1869 Nr. 22.) vom 17. Oktober 1868, welche mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten ist, wird Nachstehendes bestimmt:

I. In Betreff der Ertheilung der Schifferpatente.

1. Wer das im Art. 15. der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen:

a) daß er den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes entspricht,

Digitized by Google

b) daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den unter b erwähnten 4 Jahren wenigstens 1 Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

Die bisherigen Bestimmungen, wonach die Ertheilung des Schifferpatents durch das Bestehen einer Prüfung bedingt war, und über die Abnahme der Prüfung kommen in Wegfall.

2. Der im §. 1. unter lit. a. erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, zu führen; der Nachweis ad b durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient, oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

3. Die Ausfertigung der Schifferpatente erfolgt durch die Großherzoglichen Provinzialdirektionen Starkenburg und Rheinhessen, je nach dem Wohnsitz des Bewerbers in einer oder der anderen dieser Provinzen nach dem beigefügten Muster.

Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

4. Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatents ist nebst den im §. 2. bezeichneten Zeugnissen und nebst einem Signalement der Person des Bewerbers dem Rheinschifffahrts-Inspektor des 2. Aufsichtsbezirks zu Mainz zu überreichen und ist damit das Schiffsdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 lit. B.) vorzulegen. In dem Gesuch ist die Strecke des Rheinstroms zu bezeichnen, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrts-Inspektor hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der zuständigen Großherzoglichen Provinzialdirektion mit seiner gutächtlichen Aeusserung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Provinzialdirektion ertheilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigner außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthal-

Digitized by Google

tender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dieß geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

5. Die in Art. 18 der revidirten Rheinschifffahrtsakte erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rhein und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen unter 3 und 4 nachzusuchen und zu ertheilen.

6. Die Einziehung der Schifferpatente sowie der in §. 5 erwähnten Bescheinigungen steht, soweit sie nicht durch richterlichen Ausspruch geschieht, den erwähnten Großherzoglichen Provinzialdirektionen, insbesondere auch in dem durch Art. 19 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vorgesehenen Falle zu.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Binnenschifffahrt, soweit es für dieselbe nach den bestehenden Vorschriften der Schifferpatente bedarf, Anwendung.

II. In Betreff der Schiffsuntersuchungen.

Die Untersuchungen der Schiffe, welche nach Art. 22 und 23 der revidirten Rheinschifffahrtsakte erforderlich sind, werden von den dafür eingerichteten Commissionen nach Maßgabe jener Artikel und der bestehenden Vorschriften auch ferner vorgenommen.

Jährlich wiederkehrende Untersuchungen sind danach nicht mehr nothwendig und kommen die hierauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

III. In Betreff der Schiffsaichungen.

Die Aichung eines Schiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben ist die in Mainz bestehende Aichanstalt befugt. Die darauf bezüglichen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres maßgebend.

Darmstadt den 18. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Lindelof,

Minister der Justiz.

Rothe.

Digitized by Google

Rheinschiffer-Patent.

Signalement des Patentinhabers.

Größe im Hess. Decimalmaß:
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen

Unterschrift des Patentinhabers:

Nachdem N. N. (Vorname und Familienname) ..... Jahre alt, Sohn des N. N. (Vorname und Familienname des Vaters), zu N. N. im Kreise N. N. Provinz N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betrieb der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung eines (Segelschiffes) / (Dampfschiffes) (auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer) (für die Strecke des Rheinstroms von N. N. bis N. N.) ertheilt.

Gegeben den ten 18

Großherzoglich Hessische Provinzialdirektion
(Starkenburg) / (Rheinhessen.)

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1869/70 gehalten und am 1. November ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Kurze Uebersicht über die Naturreligion, wöchentlich zwei- bis dreistündig von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Dillmann.

Aramäisch, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.

Erklärung der kleinen Propheten, fünfstündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.

Neutestamentliche Zeitgeschichte, dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Lic. Dr. phil. Weiffenbach.

Erklärung des Evangeliums Johannis, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung des Römerbriefs, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Nitzsch.

Erklärung des Briefs an die Galater, zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Lic. Dr. phil. Weiffenbach.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, von Christus bis auf Bonifacius VIII. nach seiner Schrift, „Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte", Gießen 1864, täglich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Evangelische Symbolik, d. h. apologetische Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffs mit historisch-kritischer Einleitung über die Bekenntnißschriften und besonderer Rücksicht auf die Lehrunterschiede der lutherischen und reformirten Kirche, sowie auf die Union und die Bekenntnißfrage in der Hessischen Landeskirche, fünfstündig von 5—6 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Evangelische Dogmatik, erste Hälfte, fünfstündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Theologische Ethik, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Nitzsch.

Christliche Homiletik, zweistündig, Samstags von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Theologisches Seminar.

Die Uebungen der Alttestamentlichen Abtheilung leitet Dr. Dillmann Samstags von 8—10 Uhr; der Neutestamentlichen Dr. Hesse Samstags von 10—12 Uhr; der kirchengeschichtlichen Dr. Köllner Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr; der systematischen Dr. Nitzsch Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie für Kameralisten und Forstleute, vier Stunden wöchentlich, Privatdocen Dr. Zimmermann.

Institution und Geschichte des römischen Rechts, Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bülow.

Geschichte des römischen Civilprocesses, 2mal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Pandekten mit Ausschluß des Pfand- und Erbrechts, unter Zugrundelegung des Lehrbuchs von Arndts, Montag bis Freitag von 10—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Regelsberger.

Gemeines Pfandrecht mit Berücksichtigung der neueren Hypothekengesetzgebung, Dienstag von 5—7 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Deutsche Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabends von 9—10 Uhr, ordentl Professor Dr. Wasserschleben.

Deutsches Privatrecht, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Handelsrecht, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Wechselrecht, mit Benutzung seines Buches: „Die Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit besonderer Rücksicht auf die Einführungsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten u. s. w., Leipzig 1868.“ Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Deutsches Staatsrecht, täglich außer Sonnabends von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Gemeines deutsches Civilproceßrecht, erster Theil, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bülow.

Gemeines deutsches Criminalrecht, täglich außer Sonnabends von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Birnbaum.

Repetitorien und Examinatorien in allen Rechtstheilen, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, an den fünf ersten Wochentagen, von 3—4 Uhr, Privatdocent Profector Dr. Knoll.

Anatomie des Menschen, an den fünf ersten Wochentagen, von 9—10 Uhr und von 2—3 Uhr, Samstags von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Situs viscerum, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Secirübungen, von 8—12 und von 1—4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Pathologie, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Digitized by Google

Pathologische Anatomie mit Practicum, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Winther.
Pharmakologie, Th. I, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buchheim.
Pharmakognosie, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.
Receptirkunst, wöchentlich zweimal, Privatdocent Dr. Stammler.
Specielle Pathologie und Therapie, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Chirurgische Diagnostik, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Theoretische Geburtskunde, täglich von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Kehrer.
Gynäkologie, wöchentlich dreimal, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 12 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, täglich von 10 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik mit Explorirübungen, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Uebungen am Phantom viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derselbe.
Geschichte der Geburtshülfe, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Geschichte der Medicin, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.
Hygieine, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Examinatorische Curse in allen Zweigen der Chirurgie, Privatdocent Dr. Baur.

An der Veterinär-Anstalt werden gelesen und Curse abgehalten:

Allgemeine Pathologie, dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentl. Honorar-Professor Dr. Pflug.
Hufbeschlag, dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, I. Th., in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und Obductionen, täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.
Specielle Zoo-Chirurgie, Fortsetzung, täglich, in näher zu bestimmenden Stunden, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Leonhardt.
Zootomie (Splanchnologie, Angiologie, Neurologie), täglich, Derselbe.
Secirübungen, täglich, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, Dienstag und Freitag Abends von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Metaphysik, als die Lehre vom Wesen der Dinge, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr, Derselbe.
Psychologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Empirische Psychologie, nach naturwissenschaftlicher Methode, viermal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Noack.
Geschichte der wesentlich verschiedenen Grundlehren über Materie und Seele, Montags und Dienstags von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.

Digitized by Google

Repetitorium über Psychologie, Mittwochs von 5—6 Uhr, Derselbe.
Geschichte der Aesthetik, wöchentlich dreimal, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.
Algebra mit Einschluß der Determinanten-Theorie, an den fünf ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
Theorie der elliptischen Functionen, wöchentlich vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Gordan.
Mechanik, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.
Physik der Erde, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, Derselbe.
Theorie des Lichtes, durch Versuche erläutert, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.
Mechanische Wärmethorie, zweistündig, Derselbe.
Einleitung in die analytische Chemie, viermal wöchentlich, Morgens von 8—9 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Engelbach.
Experimental-Chemie, unorganischer Theil, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, gemeinschaftlich mit dem außerordentl. Professor Dr. Engelbach, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Theoretische Chemie, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Uebungen in chemischen Berechnungen, zweistündig, Derselbe.
Repetitorium über einzelne Theile der allgemeinen Chemie, wöchentlich zweistündig, unentgeltlich, außerordentl. Professor Dr. Engelbach.
Löthrohrpraktikum, Freitags von 2—4 Uhr, Derselbe.
Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Streng.
Formationslehre und Entwicklungsgeschichte der Erde, Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr, Derselbe.
Bodenkunde, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, Derselbe.
Pflanzen-Physiologie und -Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr; mit Demonstrationen und Uebungen Samstags von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Botanisches Practicum, mikroskopische und physiologische Uebungen, Derselbe.
Repetitorium und Conversatorium über Botanik, Montags von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Ueber die Darwin'sche Hypothese, Donnerstags von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, an den vier ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schneider.
Specielle Zoologie der wirbellosen Thiere, an den zwei letzten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.
Forstinsecten, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr, Derselbe.
Eingeweidewürmer, besonders des Menschen, öffentlich, Mittwochs und Sammstags von 5—6 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Staats- und Cameralwissenschaften.

Polizeiwissenschaft, an den fünf ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.

Nationalökonomie, an den vier ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, Derselbe.

Forstschutz, Montags, Dienstags, Mittwochs von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.

Forstliche Productionslehre (für Cameralisten), Donnerstags, Freitags, Samstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Forstinsecten (s. o. Naturwissenschaften).

Waldwerthberechnung, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr, Oberförster Dr. Heyer.

Bau- und Ingenieurwissenschaft.

Geschichte der griechischen und römischen Baukunst, dreistündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Architectonische Compositionslehre (allgemeiner Theil), dreistündig von 9—10 Uhr, verbunden mit Uebungen an drei Nachmittagen, Derselbe.

Ornamentenzeichnen, täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine theoretisch-experimentale Bauconstructionslehre des Brücken- und Hochbaues mit Benutzung seiner Schrift: Die angreifenden und widerstehenden Kräfte der Brücken- und Hochbauconstructionen, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr, mit constructiven Uebungen an zwei Nachmittagen, außerordentl. Professor Dr. Heinzerling.

Brückenbau mit Benutzung seines Buches: Die Brücken in Eisen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, mit constructiven Uebungen an zwei Nachmittagen, Derselbe.

Geschichte des Brückenbaues, Mittwochs von 10—12 Uhr, Derselbe.

Examinatorien in der allgemeinen Bauconstructionslehre und im Brückenbau, mit specieller Berechnung von Aufgaben aus beiden Gebieten, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr, mit Entwerfen von Brücken- und Hochbauconstructionen auf Grund der angestellten Berechnungen an zwei Nachmittagen, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Geschichte Jesu und seiner Zeit, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Noack.

Griechische Geschichte, 3—4 Mal die Woche, außerordentl. Professor Dr. Abel.

Griechische Geschichte von den Perserkriegen bis zur Schlacht bei Leuktra, zweistündig wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Höfner.

Die Geschichte König Friedrichs des Großen, dreimal die Woche, außerordentl. Professor Dr. Abel.

Geschichte des Revolutionszeitalters, vierstündig wöchentlich, Privatdocent Dr. Höfner.

Deutsche Geschichte, vom ersten Auftreten germanischer Völkerschaften bis zur Auflösung des Reichs (1806), vierstündig, Privatdocent Dr. Ulmann.

Historische Uebungen über die Germania des Tacitus, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.

Historische Uebungen, einmal die Woche, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Abel.

Historisches Conversatorium, einstündig wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Höfner.

Digitized by Google

Philologie.

a) Altclassische.

Einleitung in das Studium der vergleichenden Sprachforschung, zweistündig, Privatdocent Dr. Clemm.

Vergleichende Syntax der griechischen und lateinischen Sprache, zweiter Theil, fünfstündig von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lange.

Die Episteln des Horatius, dreistündig, an den drei ersten Wochentagen von 11—12 Uhr, Derselbe.

Ueber Metrik, vier Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Ueber Aeschylus Perser, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ueber Aussprüche der griechischen Philosophen, nach dem Handbuche von Ritter und Preller zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ueber Cicero's Tusculanen, zwei Stunden wöchentlich, Derselben.

Geschichte der griechischen Kunst, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Lübbert.

Platon's Phaedon, einstündig, Donnerstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Die Fragmente der griechischen Lyriker nebst Geschichte der lyrischen Poesie der Griechen und einer Uebersicht über die Dialecte, dreistündig, Privatdocent Dr. Clemm.

b) Orientalische.

Hebräische Syntax, verbunden mit Stilübungen und Interpretiren, viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Bullers.

Arabische, syrische oder persische Grammatik, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung der Nidâghavarnana von Kâlidâsa und einiger Episoden aus dem Mahâbhârata und Râmâyana nach der Anthologia sanscritica von Lassen-Gildemeister als Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, dreimal wöchentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Einleitung in die romanische Philologie, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.

Provencalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Gedichte der Troubadours, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Französische Syntax, zweiter Theil, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Shakespeare's Hamlet, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Geschichte der deutschen Nationalliteratur von 1720 bis auf die Gegenwart; dreimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Weigand.

Das Evangelium Matthäi aus der Bibelübersetzung des Ulfilas, mit Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Ausgewählte Gedichte Walthers von der Vogelweide, mit Uebungen, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Geschichte der deutschen Literatur von 1794—1830, wöchentlich dreimal, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.

Die deutsche Heldensage, wöchentlich einmal, öffentlich, Derselbe.

Digitized by Google

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags von 9—10 Uhr der Director des Seminars, ordentl. Professor Dr. Lange; Derselbe läßt das sechste Buch von Homers Odyssee Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr interpretiren. Die lateinischen Stilübungen leitet Freitags von 9—10 Uhr der zweite Lehrer des Seminars, außerordentl. Professor Dr. Lübbert; Derselbe läßt das erste Buch der Annalen des Tacitus Mittwochs und Samstags von 9—10 Uhr interpretiren.

Mathematisches Seminar.

Uebungen aus dem Gebiete der Differential- und Integralrechnung, Freitags um 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer. — Uebungen aus der neueren Algebra, außerordentl. Professor Dr. Gordan.

Physikalisches Seminar.

Die experimental-physikalischen Uebungen leitet Mittwochs von 2—4 Uhr und Samstags von 11—12½ Uhr ordentl. Professor Dr. Buff; die mathematisch-physikalischen außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Stallmeister Freiherr Gremp von Freudenstein.
In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Mickler.
Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzmeister Röse.
In der Gabelsberger'schen Stenographie: Lehrer Müller.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Antiken-Kabinet wird den Studirenden Montags von 2—4 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryktognostische Unterrichts- und Krystall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

dem Chef des Hauses Michell und Depierre in Paris, Carl Adolph Michell aus Mainz, die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt am 18. September 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, das Bahnpolizeireglement für die Großherzoglich Hessische Strecke der Main-Weser-Eisenbahn betr. — 2) Bekanntmachung, die Besteuerung des Zuckers betreffend. — 3) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 4) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1867 betr. — 5) Bekanntmachung, die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Aufhebung der Personenpost-Verbindung zwischen Rappenau und Jagstfeld über Wimpfen betreffend. — 7) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 8) Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms. — 9) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zu dem Friedhofverbande zu Dalsheim gehörigen Israeliten betr. — 10) Bekanntmachung, die Niederschlagung des vierten Ziels der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1869 betr. — 11) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Rheinhessen. — 12) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preise in dem philologischen Seminar zu Gießen betr. — 13) Namensveränderungen. — 14) Dienstnachrichten. — 15) Charaktervertheilungen. — 16) Versetzungen in den Ruhestand. — 17) Berichtigung.

Verordnung,

des Bahnpolizeireglement für die Großherzoglich Hessische Strecke der Main-Weser-Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Ausführung des Artikels 8. des zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen am 30. Mai 1868 abgeschlossenen Vertrags über Verwaltung und Betrieb der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Eisenbahn zum Schutze dieser Bahnstrecke und des Betriebs auf derselben, unter Aufhebung der Verordnung vom 30. September 1848 folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen geruht.

§. 1.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei zunächst berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind:

1) der Oberbetriebs-Inspector,
2) die Betriebs-Inspectoren,
3) die Eisenbahnbaumeister,
4) die Bahnmeister,

Digitized by Google

5) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
6) die Bahn-Controleure,
7) die Stations-Vorsteher,
8) die Stations-Aufseher,
9) die Stations-Assistenten,
10) die Weichensteller,
11) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
12) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, beziehungsweise das festgestellte Dienstzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in Handhabungen der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die dem Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlich Preußischen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen nnd Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der executiven Polizei und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Digitized by Google

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen geschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten; Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Verstopfen und Versperren der Durchlässe und Wasserabzüge, ingleichen das Auflegen oder Werfen von Steinen, Holz und anderen nicht dahin gehörigen Gegenständen, auf das Bahnplanum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhinderniſſe sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

Digitized by Google

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Bestimmungen des Betriebs-Reglements der Main-Weser-Bahn Anwendung.

§. 15.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden; dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Straffällig ist, wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in die Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet, desgleichen wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig den Wagen öffnet oder auszusteigen versucht.

Digitized by Google

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Etwa gezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten §§. 4 bis 13, 15, 16 und 18 alinea 2 zuwiderhandelt, verfällt, insofern nicht der Thatbestand eines nach den bestehenden Strafgesetzen (Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 und 15. Mai 1852 die den Eisenbahn- oder Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend) zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens begründet ist, in eine Polizeistrafe von 1 Gulden bis 20 Gulden.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde abgesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Main-Weser-Bahn zur sorgfältigen Beachtung derjenigen

Digitized by Google

Vorschriften verpflichtet, welche das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebs auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 1. Juli 1868 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der Paragraphen 4 bis 22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer aufgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt werden.

§. 25.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 24. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,
die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Die nachstehenden zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, (Regierungsblatt von 1869 S. 529) getroffenen Bestimmungen werden auf Grund von Beschlüssen des Bundesraths des Zollvereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu §. 2. 1) Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder auch „über Nr. 19", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thalern für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,

Digitized by Google

Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I Bentheim,
" I Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I a. B. Salzburg,
" I a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

Digitized by Google

C. Sachsen:
Haupt-Zollamt Zittau,
„ Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:
Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden:
Haupt-Zollamt Mannheim,
„ Kehl,
„ Schusterinsel,
„ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:
Haupt-Zollamt Mainz,
„ Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin:
Haupt-Steueramt Schwerin,
„ Rostock,
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Oldenburg:
Haupt-Zollamt Varel,
„ Brake,
„ Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig:
Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
„ Holzminden.

K. Thüringische Staaten:
Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt:
Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Walbritzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thalern für den Zentner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so

Digitized by Google

ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. A.

Zu §. 3. 2) Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, sofern es sich um Zucker handelt, für welchen eine Vergütung von 3 Thalern 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thaler 18 Sgr. für den Zentner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Görlitz,
" Halle,
" Magdeburg,
" für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim.

Digitized by Google

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Rostock,

Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,

Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst

B. einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Classe die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt,"

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent",

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungs-Satz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr. für den Zentner) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Darmstadt, den 31. August 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministers:

v. Biegeleben.

Hahn.

Digitized by Google

Anlage A.

Bestimmungen

über

die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

---

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $^1/_2$ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

№ 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das / bei dem Amt zu [illegible] mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender.							Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.						
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.						
1.	2 Fässer	△ 1	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ pCt.)						(ab 2½ pCt.)			
					23	18 5/10					23	8 8/10		
2.	1 Kiste	△ 3	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt Polarisation.	1 Kiste	12	50	11	.	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	18 5/10		(3) drei Kolli	Ueberhaupt		34	8 8/10		
								(Vier und dreißig Centner achtzehntel acht Pfund.)						
							2. Beispiel.						
1.	100 Säcke	RAV 1/100 1.	2	2	2	.	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				2c.						2c				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
..... den ten ..... 18 .
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ..... Ctr. ..... Pfd. Zucker in ..... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
..... den ten ..... 18 .
(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Oder:

Die umstehend bezeichneten **Vier und dreissig Ctr. acht** $\frac{\text{acht}}{\text{achtel}}$ **Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind** in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut **Nachmittag fünf Uhr** mit zwei Schlössern Ser. **fünf und neunzig** verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen **Haupt-Zollamt zu Hamburg** übergeben worden ist.

Berlin, den 18. **Februar** 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am **neunzehnten Februar** 1870, **Nachmittags ein Uhr, hier** eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß **die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht** $\frac{\text{acht}}{\text{achtel}}$ **Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.**

Berlin, den 23. **Februar** 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That

Am Abend des 7. Juni l. J. badete der Gardist in der 3. Compagnie des 1. Infanterie-Regiments Christoph Biel in offenem Rheine bei Worms unterhalb der dasigen Badeanstalt und gerieth hierbei während des Schwimmens in Folge eines Krampfanfalls in Gefahr zu ertrinken. Auf den Hülferuf der am Ufer Anwesenden schwamm der Gardist Georg Stroh, der 7. Compagnie des 1. Infanterie-Regiments, aus Sprendlingen, im Kreise Offenbach, welcher in einer Entfernung von etwa 15 Schritten stromabwärts von Biel badete, rasch an das Ufer, lief eine Strecke stromaufwärts, schwamm sodann auf den Ertrinkenden zu, erfaßte letzteren, der bereits untergesunken und bewußtlos war, und brachte ihn glücklich an's Ufer, wo es gelang, denselben ins Bewußtsein zurückzurufen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gardisten Georg Stroh für diese muthvolle mit eigener Lebensgefahr verbundene That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1867 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1867, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 10. August 1869.

Großherzogliches Oberconsistorium.
In Verhinderung des Präsidenten:
Frey, Geheimer Oberconsistorialrath.

Digitized by Google

A. Einnahme.

			fl.	kr.
I.	Eintrittsgelder		2060	—
II.	Jährliche Beiträge:			
	§. 1. Von den Beigetretenen, und zwar:			
	a) von 489 ordentlichen Mitgliedern	9822 fl. 10 kr.		
	b) von 9 außerordentlichen Mitgliedern, nach §. 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. September 1843	153 „ 20 „		
		= 9975 fl. 30 kr.		
	§. 2. Von 3 Nichtbeigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843	30 fl. — kr.		
III.	Kapitalzinsen:		10005	30
	§. 1. Von Kapitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1100 fl. des letzteren von 900 fl.	50047 fl. 22¾ kr.		
	§. 2. Von rückständigen Eintrittsgeldern	9 „ 28 „		
	§. 3. Von deponirten Kassevorräthen	159 „ 15 „	50216	5¾
IV.	Erträgnisse erledigter geistlicher Stellen		4622	16¾
V.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	§. 1. aus Staatsmitteln:			
	a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6. Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	410 fl. 35 kr.		
	b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6 Nr. 2 dieser Verordnung	3000 „ — „		
		3410 fl. 35 kr.		
	§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6 Nr. 3 dieser Verordnung	2110 fl. — kr.	5520	35
VI.	Verschiedene Einnahmen		8	30
VII.	Kassevorrath nach dem Abschlusse der Rechnung von 1866		34865	31½
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren		344	42
IX.	Zurückempfangene Kapitalien		32313	19½
X.	Einkaufskapitalien und Zinsen davon		135	30
XI.	Geschenke und Vermächtnisse		—	—
		Summa aller Einnahmen	140092	—½

Digitized by Google

B. Ausgabe.

			fl.	kr.
I.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung		2777	47
II.	Für Regierungsblatt und Zeitung		36	21
III.	Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten		4	12
IV.	Pensionen:			
	A. Wittwenpensionen:			
	1) an 120 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. Dezember 1842 verstorben sind	45903 fl. 46 kr.		
	2) an 25 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	8470 „ — „		
		54373 fl. 46 kr.		
	B. Waisenpensionen	1562 fl. 13 kr.	55935	59
V.	Zurückvergütete Eintrittsgelder		—	—
VI.	Gerichtskosten		—	—
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten		15	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit 55 fl. und 46 fl.		103	40
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien		45818	35
		Summa aller Ausgaben	104691	34

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		140092	—½
Die Ausgabe beträgt		104691	34
	Verglichen bleibt Rest	35400	26½

und dieser besteht:

1) in liquidirten Ausständen	3750 fl. 11½ kr.	
2) in baarem Vorrath	31650 „ 15 „	
zusammen wie oben	35400 fl. 26½ kr.	

D. Nachweisung des Kapitalstocks.

Nach der Rechnung von 1866 und der Bekanntmachung vom 6. Februar 1868 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1866		1119185	59½
Während 1867 wurden			
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme	32313 fl. 19½ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe	45818 „ 35 „		
3) somit mehr ausgeliehen		13505	15½
Daher Ende 1867 Kapitalvermögen		1132691	15

Achenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend.

Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen d. d. 4. November 1867 Regierungsblatt Nr. 48 von 1867) sollen portopflichtige Dienstbriefe mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt werden, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Coubert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist Folgendes angeordnet worden:

Diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe sind von dem Zuschlagsporto freizulassen, welche innerhalb des Postgebietes des Norddeutschen Bundes von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe:

a) auf der Adresse mit dem Vormerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Der Vormerk „portopflichtige Dienstsache" ist oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefs von dem Absender niederzuschreiben.

Diese Vorschriften werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 1. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Personenpost-Verbindung zwischen Rappenau und Jagstfeld über Wimpfen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 5. v. M., — dem Tage der Eröffnung der Heidelberg-Meckesheim-Jagstfelder Eisenbahn — die Personenpost-Verbindung zwischen Rappenau und Jagstfeld über Wimpfen aufgehoben worden ist.

Darmstadt den 11. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt, Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Nro.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1869	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alzey mit Albig u. Bermersheim	1942	—	—	4	a. Der Voranschlag ist für 1869/71 gestellt und dies die erste Quote der im Gesammtbetrage von 5824 fl. genehmigten Umlage, b. der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Badenheim	28	4	2,461	4	Wie zu 1 a. von der mit 83 fl. genehmigten Gesammtumlage.
3	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	80	7	0,193	4	Wie zu 1 a. von der mit 240 fl. genehmigten Gesammtumlage.
4	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	530	—	—	4	a. Wie zu 1 a. von der mit 1590 fl. genehmigten Gesammtumlage, b. der Ausschlag findet nach Klassen statt.
5	Framersheim	263	—	—	4	a. Wie zu 1 a. von der mit 789 fl. genehmigten Gesammtumlage, b. der Ausschlag findet nach Klassen statt.
6	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	481	8	0,004	4	Wie zu 1 a. von der mit 1443 fl. genehmigten Gesammtumlage.
7	Nieder-Wiesen	488	18	3,318	4	Wie zu 1 a. von der mit 1464 fl. genehmigten Gesammtumlage.
8	Odernheim mit Köngernheim	434	12	2,587	4	Wie zu 1 a. von der mit 1300 fl genehmigten Gesammtumlage.
9	Planig mit Bosenheim	18	1	1,482	4	Wie zu 1 a. von der mit 54 fl. genehmigten Gesammtumlage.
10	Sprendlingen	557	8	3,430	4	Wie zu 1 a. von der mit 1671 fl. genehmigten Gesammtumlage.
11	Stein-Bockenheim mit Eckelsheim	75	4	1,612	4	Wie zu 1 a. von der mit 301 fl. genehmigten Gesammtumlage.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten: August, September, November, Dezember 1869 stattfinden soll.

Alzey, den 26. Juli 1869.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Wolf.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Voranschlags-Periode.	Ausschlag für das Jahr 1869	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	
1	Abenheim . . .	1869/71	233	8	1,106	Wird auf das gesammte Normalsteuerkapital ausgeschlagen.
2	Alsheim . . .	"	427	—	—	Wird nach freiwillig getroffener Uebereinkunft erhoben.
3	Bechtheim . . .	"	260	11	1,761	Wie bei Ord.-Nr. 1.
4	Eppelsheim . . .	"	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht werden.
5	Gimbsheim . . .	"	123	7	2,657	Wie bei Ord.-Nr. 1.
6	Hamm mit Eich . .	"	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht werden.
7	Heppenheim-Offstein . .	"	—	—	—	Desgleichen.
8	Heßloch-Monzernheim . .	"	—	—	—	"
9	Monsheim, Hohen-Sülzen, Kriegsheim	"	141	9	1,297	Wie bei Ord.-Nr. 1.
10	Nieder-Flörsheim . . .	"	—		—	Wird besonders bekannt gemacht werden.
11	Osthofen mit Rhein-Dürkheim . . .	"	410	8	1,196	Wie bei Ord.-Nr. 1.
12	Pfeddersheim mit Pfiffligheim und Leiselheim .	"	252	9	2,635	Desgleichen.
13	Wachenheim mit Mölsheim	"	290	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
14	Westhofen mit Gundersheim . . .	"	—	—	—	Hat keine Umlage.
15	Worms . . .	1869	5042	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, in den Monaten: September, Oktober und November l. J. erfolgen soll.

Worms, den 24. August 1869.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zu dem Friedhofverbande zu Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofs zu Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in dem laufenden Jahre 90 fl., neunzig Gulden, von den zu dem Friedhofverbande gehörigen Israeliten erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wird unter dem Anfügen, daß der Beitrag von einem Gulden Normal-Steuerkapital 1 kr. 1,948 pf. beträgt und die Erhebung in zwei Zielen in den Monaten September und Oktober l. J. stattzufinden hat.

Worms, den 24. August 1869.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Pfannebecker.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung des 4. Ziels der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1869 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist das 4. Ziel der im Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1869 vorgesehenen Umlage von 350 fl. mit 87 fl. 30 kr. niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lauterbach, den 30. August 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Digitized by Google

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30. des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisengerichte der Provinz Rheinhessen:

1) Georg Schnebel, Schuhmachergeselle aus Erbach, Königreich Preußen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 11. Januar 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 5 Jahren, sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf Dauer von 5 Jahren nach erstandener Strafe;
2) Philipp Willwohl, Fuhrknecht aus Fehlheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
3) Martin Dentler, Taglöhner aus Bingen, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht durch Urtheil vom 12. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren;
4) Johann Thomas, Taglöhner aus Mainz, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 15. Januar 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 10½ Jahren;
5) Friedrich Marquardt, Taglöhner aus Grüneheide, Königreich Preußen, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 16. Januar 1869 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren;
6) Adam Ebling I, Steuermann aus Nierstein, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 18. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
7) Karl Falk, Sattler aus Obertsroth, Großherzogthum Baden, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 19. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
8) a. Jakob Walther und b. Andreas Gredy, beide Taglöhner aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Januar 1869 ꝛc. Walther in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren und ꝛc. Gredy in eine solche von 2 Jahren;
9) Ernst Blum, Spenglerlehrling, geboren in Monzingen, wohnhaft in Mosbach, Großherzogthum Baden, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 5 Jahren;
10) Rudolph Köhler, Korbmacher aus Hamm, wegen Raubs, durch Urtheil von 15. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren;
11) a. Philipp Frenz, Taglöhner aus Drais, b. Peter Silz, Dienstknecht aus Finthen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 16. April 1869 ꝛc. Frenz in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2½ Jahren und ꝛc. Silz in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2¼ Jahren;
12) Johann Baptist Rudolph, Küfer aus Mainz, wegen Tödtung im Raufhandel, durch Urtheil vom 19. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren;
13) Joseph Auberger, Taglöhner aus Stockstadt am Main, Königreich Bayern, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. April 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 2½ Jahren;
14) Heinrich Schäfer II, Ackersmann aus Bretzenheim, wegen Giftsmords, durch Urtheil vom 22. April 1869 zur Todesstrafe;

Digitized by Google

15) Friedrich Adam Müller, Schmied aus Flonheim, wegen fortgesetzten ausgezeichneten und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. April 1869, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, einschließlich der gegen ꝛc. Müller durch Erkenntniß Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey vom 2. November 1868 verhängten achttägigen Gefängnißstrafe.

II. Von dem Großherzoglichen Obergericht der Provinz Rheinhessen:

1) Elisabetha Diehl, Dienstmagd aus Framersheim, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat;
2) Johann Metzler, Tünchergeselle aus Ober-Olm, wegen dreier Betrügereien, durch Urtheil vom 12. März 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
3) Ludwig Hartmann, Schneidergeselle aus Hockenheim, Großherzogthum Baden, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. März 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten;
4) Louise Schlittenhardt, ohne Gewerbe aus Alzey, wegen Landstreicherei und Bruchs der Polizeiaufsicht, durch Urtheil vom 2. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren; sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer eines Jahres nach erstandener Strafe;
5) Klara Geier, Dienstmagd aus Finthen, wegen zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 23. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten;
6) Jacob Schäfer, Redacteur des Mainzer Anzeigers, geboren in König, wohnhaft in Mainz, wegen Zuwiderhandlung gegen den Art. 5 des Preßgesetzes vom 1. August 1862, durch Urtheil vom 13. Februar und 5. März 1869 in eine Geldbuße von 150 fl., eventuell 150 Tage Gefängniß.

III. Von dem Großherzoglichen Bezirksgericht Mainz:

1) Jakob Leineweber, Taglöhner aus Mainz, wegen zweier einfacher Diebstähle, Verletzung der Amts- und Dienstehre und vorsätzlicher widerrechtlicher Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 27. Januar 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten;
2) Ludwig Stöckel, Reisender aus Kirchheimbolanden, Königreich Bayern, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 17. Februar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren;
3) Max Joseph Schöster, Schmiedgeselle aus Lautershofen, Königreich Preußen, wegen 13 Betrügereien, durch Urtheil vom 28. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 18 Monaten;
4) Franz Wenzel Boulet, Ingenieur aus Wien, Kaiserthum Oesterreich, wegen vier Betrügereien durch Urtheil vom 16. Juni 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

IV. Von dem Großherzoglichen Bezirksgericht Alzey:

1) Friedrich Peschel, Notariatsgehülfe aus Bechtolsheim, wegen fortgesetzter Unterschlagung, durch Urtheil vom 2. Januar 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten;
2) Johann Burkhard, Schreiner aus Heppenheim an der Wiese, wegen Bruchs der Polizeiaufsicht, Landstreicherei und Gebrauchs eines für einen Andern ausgestellten Vorweises, durch Urtheil vom 18. Juni 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten, sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 1 Jahre nach erstandener Strafe.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preise in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landes-Universität zu Gießen sind für ihre Leistungen während des Wintersemesters 1868/69 und des Sommersemesters 1869 Preise zuerkannt und ertheilt worden, nämlich:

1) der erste Preis dem Stud. phil. August Weckerling aus Friedberg;
2) der zweite Preis dem Stud. phil. Karl Schwabe aus Friedberg;
3) der dritte Preis dem Stud. phil. Engelbert Heußlein aus Großsteinheim.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 21. August der Anna Elisabetha Franziska Simon in Mainz zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen Familiennamens Simon künftighin den Familiennamen Hourtiqué, —
2) am 30. August dem Johannes Niklas zu Neu-Ysenburg zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen den Familiennamen Remy führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. August dem evangelischen Pfarrer zu Hofheim, im Dekanate Zwingenberg, Theobald Pfaff, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Badenheim, im Dekanate Wöllstein, — dem katholischen Geistlichen Jacob Weinheim aus Mainz, die erledigte zweite Lehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Bensheim, — dem Schulamts-Aspiranten Adam Stenner aus Klein-Zimmern, im Kreise Dieburg, die erledigte Knabenschulstelle zu Dom-Quintin-Christoph in Mainz zu übertragen;
2) an demselben Tage den Werkstättearbeiter bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Ludwig Frey aus Darmstadt, zum Wagenwärter bei dieser Eisenbahn, — und
3) am 30. August den ordentlichen Professor Rudolph Werner zum Director an der polytechnischen Schule für die Dauer eines Jahres zu ernennen;
4) an demselben Tage dem Schulamts-Aspiranten Jacob Weber aus Dieburg die erledigte zweite katholische Schulstelle zu Ebersheim, im Kreise Mainz, — und dem Schullehrer an der dritten evangelischen Schule zu Westhofen, im Kreise Worms, Peter Nothnagel, die erledigte zweite evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;
5) am 1. September den Schloßverwalter des Schlosses zu Braunshardt, Jacob Heuß, zum Hausverwalter auf dem Cabinetsgut Bessunger Hofgarten und den Hoflaquaien Georg Seeling zum Schloßverwalter des Schlosses zu Braunshardt zu ernennen;
6) am 2. September den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Wenings, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulamts-Aspiranten Georg Müller aus Hochstätten, im Kreise Bensheim, für diese Stelle zu bestätigen;

Digitized by Google

7) am 2. September den Professor Dr. Will zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1869 bis dahin 1870 zu ernennen;
8) am 3. September dem katholischen Schullehrer zu Kleinkrotzenburg, im Kreise Offenbach, Franz Joseph Link, die erledigte katholische Schulstelle zu Eich, im Kreise Worms, — dem Schullehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, Friedrich August Freund, die erledigte erste evangelische Schulstelle daselbst, — dem Schulamts-Aspiranten Philipp Raimund Zentner aus Heppenheim, im Kreise Heppenheim, die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Mettenheim, im Kreise Worms, — und
9) am 6. September dem Schullehrer an der israelitischen Elementarschule zu Odernheim, im Kreise Alzey, Joseph Klingenstein, die erledigte israelitische Schulstelle zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;
10) am 7. September den Fürstlich Hohenzollern'schen Hofrath in Pension Dr. phil. Georg Schäfer zum ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule, insbesondere für das Lehrfach der allgemeinen Kunstgeschichte zu ernennen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Schreinermeister Ludwig Deweil in Friedberg den Charakter als „Hofschreiner" —
2) am 30. August dem Notar mit dem Amtssitze zu Mainz und Ergänzungsrichter bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, Andreas Lippold, den Charakter „Justizrath" —
3) am 4. September dem Glasermeister Johannes Bieler in Friedberg den Charakter als „Hofglaser" zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. August den Schullehrer an der zweiten Stadtmädchenschule zu Darmstadt, Friedrich Leiß, unter Anerkennung seiner beinahe fünfzigjährigen treuen und gewissenhaften Dienste, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen;
2) am 2. September den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Friedberg, Johann Leonhard Bitsch auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen und demselben den Charakter als „Rendant" zu ertheilen;
3) am 3. September den Schullehrer an der dritten evangelischen Schule zu Echzell, im Kreise Nidda, Heinrich Friedrich Eberhard in den Ruhestand zu versetzen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 20. August d. J. (Seite 707), Oeffentliche Anerkennung einer edlen That, ist, nach berichtigender Mittheilung, statt „Elisabetha Gunder" zu lesen „Dorothea Gunder."

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 45.

Darmstadt am 23. September 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung der Großherzoglichen Landeswaisenanstalt zu Darmstadt für 1868. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Concurrenzeröffnungen. — 5) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

In Gemäßheit der Art. 21 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) und des Gesetzes vom 7. August d. J. (Regierungsblatt S. 697), die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichts-Ordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend, werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Großherzogthum bisher gültigen Landesmaße und Gewichte in die durch die erwähnte Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte im Nachstehenden bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18. September 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Digitized by Google

Verhältnißzahlen

für die Umrechnung der Großherzoglich Hessischen Maße und Gewichte in die durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte und umgekehrt.

I. Neue Maße und Gewichte.

A. Längenmaße:

Das Meter oder der Stab.

Das Centimeter oder der Neu-Zoll, $^1/_{100}$ Meter.
Das Millimeter oder der Strich, $^1/_{1000}$ Meter.
Das Dekameter oder die Kette, 10 Meter.
Das Kilometer, 1000 Meter.

Die Meile, 7500 Meter.

B. Flächenmaße:

Das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Das Quadratcentimeter.
Das Quadratmillimeter.
Das Ar oder 100 Quadratmeter.
Das Hektar oder 10000 Quadratmeter.

25 Are oder $^1/_4$ Hektar = 2500 Quadratmeter.
Die Quadratmeile, 5625 Hektare.

C. Körpermaße:

Das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Das Kubikcentimeter.
Das Liter oder die Kanne, $^1/_{1000}$ Kubikmeter.

Der Schoppen oder das halbe Liter.

Das Hektoliter oder das Faß = 100 Liter oder $^1/_{10}$ Kubikmeter.

II. Correspondirende Werthe des Großherzoglich Hessischen Maß- und Gewichtssystems.

A. Längenmaße:

4 Fuß = 40 Zoll = 0,4 Klafter = 1,6667 Ellen.
0,04 Fuß = 0,4 Zoll = 4 Linien.
0,4 Linien.
40 Fuß = 4 Klafter.
4000 Fuß = 400 Klafter = 0,13333 Meile = 0,2 Wegstunde.
30000 Fuß = 3000 Klafter = 1 Meile.

B. Flächenmaße:

16 Quadratfuß = 0,16 Quadratklafter.
16 Quadratlinien = 0,16 Quadratzoll.
0,16 Quadratlinien.
1600 Quadratfuß = 16 Quadratklafter.
160000 Quadratfuß = 1600 Quadratklafter = 4 Morgen = 16 Viertel.
400 Quadratklafter = 1 Morgen.
9000000 Quadratklafter = 22500 Morgen = 1 Quadratmeile.

C. Körpermaße:

64 Kubikfuß = 0,064 Kubikklafter.
0,64 Stecken, 6,4 Kalkbütten, 1,6 Kohlenmaß.
64 Kubiklinien = 0,064 Kubikzoll.
2 Schoppen.
2 Mäßchen.
1 Schoppen.
1 Mäßchen.
200 Schoppen = 50 Maß = 0,625 Ohm ($^5/_8$ Ohm) = 12,5 Viertel.
200 Mäßchen = 50 Gescheid = 12,5 Kumpf = 3,125 Simmer (3 Simmer 2 Gescheid).

Digitized by Google

Der Scheffel oder 50 Liter.	100 Mäßchen = 25 Gescheid = 6,25 Kumpf = 1,5625 Simmer (1 Simmer, 2 Kumpf, 1 Gescheid).

D. Gewichte:

Das Kilogramm oder 1000 Gramme.	2 Pfund = 64 Loth.
Das Dekagramm oder Neu-Loth, 10 Gramme.	0,64 Loth = 2,56 Quentchen = 10,24 Richtpfennige.
Das Gramm.	0,064 Loth = 0,256 Quentchen = 1,024 Richtpfennige.
Das Decigramm, $^1/_{10}$ Gramm.	0,0064 Loth = 0,0256 Quentchen = 0,1024 Richtpfennige.
Das Centigramm, $^1/_{100}$ Gramm.	0,00064 Loth = 0,00256 Quentchen = 0,01024 Richtpfennige.
Das Milligramm, $^1/_{1000}$ Gramm.	0,000064 Loth = 0,000256 Quentchen = 0,001024 Richtpfennige.
Das halbe Kilogramm oder Pfund.	1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Richtpfennige.
Der Centner oder 50 Kilogramme oder 100 Pfund.	1 Centner = 100 Pfund.
Die Tonne oder 1000 Kilogramme oder 2000 Pfund.	20 Centner = 2000 Pfund.

III. Bisherige Maße und Gewichte des Großherzogthums Hessen.

A. Längenmaße:

Der Fuß (10 Zoll.)	
Der Zoll (10 Linien.)	
Die Linie.	
Die Elle (24 Zoll.)	
Die Klafter (10 Fuß.)	
Die Meile (3000 Klafter.)	
Die Wegstunde (2000 Klafter.)	

B. Flächenmaße:

Die Quadratklafter (100 Quadratfuß.)	
Der Quadratfuß (100 Quadratzoll.)	
Der Quadratzoll.	
Die Quadratlinie.	

IV. Correspondirende Werthe der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung.

A. Längenmaße:

	$^1/_4$ Meter = 25 Centimeter.
	$^1/_{40}$ Meter = 2,5 Centimeter = 25 Millimeter.
	$^1/_{400}$ Meter = 2,5 Millimeter.
	60 Centimeter = 0,6 Meter.
	2,5 Meter.
	7500 Meter = 7,5 Kilometer = 1 Meile.
	5000 Meter = 5 Kilometer.

B. Flächenmaße:

	6,25 Quadratmeter.
	0,0625 Quadratmeter.
	6,25 Quadratcentimeter.
	6,25 Quadratmillimeter.

Digitized by Google

Der Morgen (400 Quadratklafter).	2500 Quadratmeter = 25 Are = 1/4 Hektar.
1/2 Morgen (200 Quadratklafter.)	1250 Quadratmeter = 12,5 Are.
1/4 Morgen (100 Quadratklafter.)	625 Quadratmeter = 6,25 Are.
Die Quadratmeile (9000000 Quadratklafter.)	5625 Hektare = 1 Quadratmeile.

C. Körpermaße:

C. Körpermaße:

Die Kubikklafter (1000 Kubikfuß.)	15,625 Kubikmeter.
Der Kubikfuß (1000 Kubikzoll.)	0,015625 Kubikmeter = 15625 Kubikcentimeter.
Der Kubikzoll.	15,625 Kubikcentimeter.
Der Stecken (100 Kubikfuß.)	1,5625 Kubikmeter.
Die Kalkbütte (10 Kubikfuß.)	0,15625 Kubikmeter oder 156 1/4 Liter.
Das Kohlenmaß für Holzkohlen (40 Kubikfuß.)	0,625 Kubikmeter oder 625 Liter.
Der Schoppen.	1/2 Liter = 1 Schoppen.
Die Maaß (4 Schoppen.)	2 Liter = 4 Schoppen.
Die Ohm (80 Maaß.)	160 Liter = 1,6 Hektoliter.
Das Viertel (4 Maaß.)	8 Liter.
Das Mäßchen.	1/2 Liter = 0,01 Scheffel.
Das Geschcid (4 Mäßchen.)	2 Liter = 0,04 Scheffel.
Der Kumpf (4 Gescheid.)	8 Liter = 0,16 Scheffel.
Das Simmer (4 Kumpf.)	32 Liter = 0,64 Scheffel.
Das Malter (4 Simmer.)	128 Liter = 2,56 Scheffel = 1,28 Hektoliter.

D. Gewichte:

D. Gewichte:

Der Centner (100 Pfund.)	1 Centner = 50 Kilogramme = 100 Pfund.
Das Pfund (32 Loth.)	1 Pfund = 500 Gramme = 1/2 Kilogramm.
Das Loth (4 Quentchen.)	15,625 (15 5/8) Gramme.
Das Quentchen (4 Richtpfennige.)	3,90625 Gramme.
Der Richtpfennig.	0,976565 Gramme.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Großherzoglichen Landeswaisenanstalt zu Darmstadt für 1868.

Die nachstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 23. August 1869.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.
In Verhinderung des Direktors:
Strecker, Regierungsrath.

Digitized by Google

Einnahme.

		fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.			
I. Von Gebäuden und Grundstücken		143	38
II. Von abgegebenen Naturalien		449	19
III. Grundzinsen		—	—
IV. Kapitalzinsen		4184	18½
V. Zuschuß aus anderen Kassen:			
a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder ꝛc.	1570 fl. — kr.		
b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land	24073 „ 5 „	25643	5
VI. Milde Gaben und Verehrungen		13045	51¼
VII. Illaten der Kinder		3536	18½
VIII. Von Lotterien		2	42
IX. Verschiedene Einnahmen		2	30
Summe der ordentlichen Einnahme		47007	42¼
B. Außerordentliche Einnahme:			
X. Kassevorrath		—	—
X. a. Rückstände aus vorderen Jahren		1006	—
XI. Zurückempfangene Kapitalien		500	—
XII. Neu aufgenommene Kapitalien		—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern		—	—
XIV. Loskauf von Grundzinsen		—	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen		200	—
Summe der außerordentlichen Einnahme		1706	—
Hauptwiederholung.			
A. Ordentliche Einnahme		47007	42¼
B. Außerordentliche Einnahme		1706	—
Summe aller Einnahmen		48713	42¼

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgaben.			
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.			
I. Grundlasten		—	—
II. Beiträge zu öffentlichen Lasten		55	43½
III. Kapitalzinsen		—	—
IV. Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren		—	—
V. Kasseverwaltung		1668	18

Digitized by Google

	fl.	kr.
VI. Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	169	28½
VII. Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	35	28
VIII. Für Sammelbüchsen	69	52
Summe des I. Kapitels	1998	50
Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX. Besoldungen	8	3
X. Fuhr- und Taglohn	—	—
XI. Pensionen	—	—
Summe des II. Kapitels	8	3
Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII. Pfleggelder	39114	53¾
XIII. Unterstützungen	5545	10
XIV. Aerztliche Behandlungen und Arzneien	338	47½
XV. Prämien	8	—
XVI. Begräbnißkosten	4	46
Summe des III. Kapitels	45011	37¼
Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII. Kosten der Gebäude	—	—
XVIII. Kosten der Grundstücke	9	54
Summe des IV. Kapitels	9	54
Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX. Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	—
XX. Allerlei	6	48
Summe des V. Kapitels	6	48
Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	1998	50
„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	8	3
„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	45011	37¼
„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	9	54
„ V. Verschiedene Ausgaben	6	48
Summe der ordentlichen Ausgabe	47035	12½

Digitized by Google

B. Außerordentliche Ausgabe.	fl.	kr.
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	—	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	700	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	700	—

Hauptwiederholung.

A. Ordentliche Ausgabe	47035	12¼
B. Außerordentliche Ausgabe	700	—
Summe aller Ausgaben	47735	12¼

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	48713	42¼
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	47735	12¼
Verglichen bleibt Rest	978	30

welcher in noch nicht fälligen Ausständen besteht.

Darmstadt, am 21. August 1869.

Kehr,
Rechner der Großherzoglichen Landeswaisen-Anstalt.

Stand der Waisen am Schlusse des Jahres 1868.

Am Schlusse des Jahres 1867 blieben		1260.
Während des Jahres 1868 wurden aufgenommen:		
1) in der Provinz Starkenburg	132.	
2) „ „ „ Oberhessen	47.	
3) „ „ „ Rheinhessen	44.	311.
4) Knaben, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	88.	
Mithin wurden in 1868 zusammen verpflegt		1571.
Entlassen wurden:		
1) in der Provinz Starkenburg	113.	
2) „ „ „ Oberhessen	72.	
3) „ „ „ Rheinhessen	34.	308.
4) Knaben, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	89.	
Am Schlusse des Jahres 1868 bleiben mithin in Verpflegung		1263.

Darmstadt, am 21. August 1869.

Kehr.

Digitized by Google

№ 45.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. August den Canzleidiener bei dem Bezirksgerichte Mainz, Ludwig Schmitt, zum Canzleidiener bei dem Obergericht der Provinz Rheinhessen, — und den Sergeanten im ersten Reiterregimente, Valentin Kilian, zum Canzleidiener bei dem Bezirksgerichte Mainz zu ernennen;
2) am 21. August den Stabsauditeur Carl Schenck zu Darmstadt unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg aufzunehmen;
3) am 6. September den von dem Standesherrn dem Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach auf die erledigte zweite Diaconats- und erste evangelische Mädchenschulstelle zu Erbach, im Dekanate Erbach, präsentirten evangelischen Pfarramtscandidaten Emil Kraus aus Darmstadt für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 11. September den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Heinzerling zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Bau- und Ingenieur-Wissenschaften zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem Theologen zu besetzende erste Lehrerstelle an der 1. Classe der Stadtmädchenschule zu Gießen, mit einem Gehalt von 850 fl.; dem Stadtvorstand zu Gießen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die evangelische Schulstelle zu Stockheim, im Kreise Erbach, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullokals; dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die erste evangelische Schulstelle zu Groß-Linden, im Kreise Gießen, mit einem Gehalt von 400 fl. und einer Vergütung von 36 fl. für Heizung des Schullokals;
4) die zweite evangelische Schulstelle zu Lampertheim, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 395 fl. 30 kr. nebst 10 Mäß Torf;
5) die zweite evangelische Mädchenschulstelle zu Alsfeld mit einem Gehalt von 360 fl. Für die Heizung des Schullokals sorgt die Gemeinde Alsfeld. Dem Stadtvorstand zu Alsfeld steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
6) die Distriktseinnehmerei Friedberg, für welche eine Cautionsleistung von 4000 fl. erfordert wird. Concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 22. August der Großherzogliche Forstwart a. D. Franz Albert Mieth zu Ober-Roden.
2) am 25. August der evangelische Pfarrer Helwert zu Wald-Uelversheim;
3) am 28. August der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Braun zu Rüsselsheim;

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt am 1. October 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds zu den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. — 2) Bekanntmachung, einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend. — 3) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 4) Bekanntmachung, die Stellvertretung bei der dießjährigen Truppenergänzung betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Postverbindungen in der Provinz Oberhessen betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charaktererertheilungen. — 10) Sterbefälle. — 11) Berichtigung.

Verordnung,

die Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds zu den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Wir haben Uns, in Betracht, daß die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung der allgemeine evangelische Kirchenfonds zunächst bestimmt ist, seit längerer Zeit erheblich gestiegen sind und die Mittel zu deren Befriedigung nicht mehr hinreichen, bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Die früheren Bestimmungen, wonach der allgemeine evangelische Kirchenfonds an die Provinzialschulfonds der Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmte jährliche Beiträge zu leisten hatte, werden hiermit aufgehoben und sind diese Beiträge vom 1. Januar 1870 an nicht mehr zu entrichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. September 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachstehende Aenderungen des durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867 (Reg.-Bl. Nr. 52) publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. September 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Abänderungen des Reglements
zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem „Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf „der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch „Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne „Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung „des betreffenden Packets dient, durch Anlagen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und „solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. „dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen „entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, „daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift „oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeich-„nung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unter-„schied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, „z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, „durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Aus-„schneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen

Digitized by Google

„jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu „ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die „Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript „beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des „Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch „bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz: „Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatz VI" fort.

5. Der Absatz VI desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung „von

„1) recommandirten Sendungen (§. 16),
„2) Post-Anweisungen (§. 17),
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten „Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That

Am Morgen des 23. Juni l. J. fiel die Ehefrau des zu Mainz wohnhaften Arbeiters Franz Kenge aus Drachenberg, welche am Rheine oberhalb der Brücke zu Mainz mit dem Auswaschen von Wäsche beschäftigt war, in den an dieser Stelle sehr tiefen Strom, und würde ertrunken sein, wenn nicht auf ihren Hülferuf der gerade vorüberkommende Maschinenschlosser Peter Beaury aus Kastel, im Kreise Mainz, sofort mit voller Kleidung in's Wasser gesprungen wäre, die Ertrinkende mit der einen Hand erfaßt, und, indem er sich mit der andern Hand an einer in der Nähe befindlichen Kette anklammerte, über dem Wasser gehal-

Digitized by Google

ten hätte, bis der mit einem Kahn herbeigeeilte Schiffer Moritz ihn und die Ehefrau des ꝛc. Kenge aufnahm und glücklich an das Ufer brachte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Peter Beaury für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That, neben der an denselben erfolgten Verleihung einer Geldprämie, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. September 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold. Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Stellvertretung bei der dießjährigen Truppenergänzung betreffend.

Auf mehrfache Anfragen wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derjenige, welcher die empfangene Berechtigung als einjährig Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben und sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften im Militärdienst vertreten lassen will, die entsprechende Verzichtleistung — bei Minderjährigen durch Einwilligungsattest des Vaters beziehungsweise Vormundes — bei dem Militär-Vorsitzenden der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission vor Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes, jedoch für die dießjährige Truppenergänzung bis spätestens den 1. December d. J. einzugeben hat.

Für die Militärpflichtigen dieser Kategorie, welche sich bei der dießjährigen Truppenergänzung vertreten lassen wollen, soll, da die Musterung ꝛc. schon stattgefunden hat, von dem persönlichen Vorstellen bei dem betreffenden Militär-Vorsitzenden beziehungsweise von der Musterung, Beorderung zu einem bestimmten Truppentheil ꝛc. ausnahmsweise abgesehen werden. Sollte alsdann deren Stellvertretung bei dieser Truppenergänzung nicht definitiv stattfinden können, so werden dieselben auf ein Jahr zurückgestellt und im künftigen Jahre beigezogen werden.

Darmstadt, den 24. September 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Dornseiff. Schäfer.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Postverbindungen in der Provinz Oberhessen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 20. v. M. die bisherigen Personenposten zwischen Fulda und Neustadt (über Lauterbach und Alsfeld), sowie zwischen Kirchhain und Lauterbach (über Kirtorf und Alsfeld) aufgehoben und an deren Stelle folgende tägliche Personenposten eingerichtet worden sind:

1) zwischen Alsfeld und Fulda (über Lauterbach und Großenlüder);
2) „ Lauterbach und Fulda;
3) „ Lauterbach und Neustadt (über Alsfeld) und
4) „ Alsfeld und Kirchhain (über Kirtorf),

sowie daß bei diesen neuen Personenposten an Personengeld zur Erhebung kommt:

I. Auf den Coursen zwischen Alsfeld und Fulda, Lauterbach und Fulda sowie Lauterbach und Neustadt.

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Fulda	und	Oberbimbach . . .	1¼	—	22
„	„	„	Großenlüder . . .	1¾	—	31
„	„	„	Lauterbach	3½	1	2
„	„	„	Alsfeld	5¾	1	41
„	„	„	Neustadt	8¼	2	25
„	Oberbimbach	„	Großenlüder . . .	—½	—	9
„	Großenlüder	„	Landenhausen . . .	—¾	—	14
„	„	„	Angersbach . . .	1¼	—	22
„	„	„	Lauterbach	1¾	—	31
„	„	„	Alsfeld	4	1	10
„	„	„	Neustadt	6½	1	54
„	Landenhausen	„	Angersbach	—½	—	9
„	„	„	Lauterbach	1	—	18
„	Angersbach	„	Lauterbach	—½	—	9
„	Lauterbach	„	Straßeneinschnitt bei Maar .	—¼	—	9
„	„	„	Reuters	—¾	—	14
„	„	„	Brauerschwend. . . .	1¼	—	22
„	„	„	Altenburg	2	—	35
„	„	„	Alsfeld	2¼	—	40
„	„	„	Neustadt	4¾	1	24

Digitized by Google

						Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Straßeneinschnitt	bei	Maar	und	Reuters	—½	—	9
"	"	"	"	"	Brauerschwend	—¾	—	14
"	"	"	"	"	Altenburg	1½	—	27
"	"	"	"	"	Alsfeld	2	—	35
"	Reuters	und	Brauerschwend			—½	—	9
"	"	"	Altenburg			1¼	—	22
"	"	"	Alsfeld			1½	—	27
"	Brauerschwend	"	Altenburg			—¾	—	14
"	"	"	Alsfeld			1¼	—	22
"	Altenburg	"	Alsfeld			—¼	—	9
"	Alsfeld	"	Angerod			—¾	—	14
"	"	"	Seibelsdorf			1¼	—	22
"	"	"	Ruhlkirchen			1½	—	27
"	"	"	Arnshain			1¾	—	31
"	"	"	Neustadt			2½	—	44
"	Angerod	"	Seibelsdorf			—½	—	9
"	"	"	Ruhlkirchen			—¾	—	14
"	"	"	Arnshain			1	—	18
"	"	"	Neustadt			1¾	—	31
"	Seibelsdorf	"	Ruhlkirchen			—¼	—	9
"	"	"	Arnshain			—½	—	9
"	"	"	Neustadt			1¼	—	22
"	Ruhlkirchen	"	Arnshain			—¼	—	9
"	"	"	Neustadt			1	—	18
"	Arnshain	"	Neustadt			—¾	—	14

II. Auf dem Course zwischen Alsfeld und Kirchhain:

					Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Kirchhain	und	Niederklein		1	—	18
"	"	"	Lehrbach		1¾	—	31
"	"	"	Kirtorf		2¼	—	40
"	"	"	Alsfeld		4	1	10
"	Niederklein	"	Lehrbach		—¾	—	14
"	"	"	Kirtorf		1¼	—	22
"	Lehrbach	"	Kirtorf		—½	—	9

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Kirtorf	und	Ober-Glern	—¼	—	9
„	„	„	Angerod	1	—	18
„	„	„	Alsfeld	1¾	—	31
„	Ober-Glern	„	Angerod	—¾	—	14
„	„	„	Alsfeld	1¼	—	27
„	Angerod	„	Alsfeld	—¾	—	14

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto auf den obigen Coursen beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfund, 2 Pfennige pro 5 Pfund auf jede Meile.

Darmstadt, den 17. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 9. Juli dem General-Consul Wilhelm Sulzer in Leipzig das Comthurkreuz 1. Classe des Philippsordens;
2) am 20. Juli dem dermaligen Präsidenten des Gartenbau-Vereins in Mainz, Kaufmann Anton Humann das Ritterkreuz 2. Classe des Ludewigs-Ordens;
3) am 19. August dem evangelischen Schullehrer Johannes Opel in Groß-Zimmern, in Rücksicht seiner vieljährigen treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für vieljährige treue Dienste“;
4) am 24. August dem evangelischen Schullehrer Friedrich Leiß in Darmstadt, in Rücksicht seiner beinahe fünfzigjährigen treuen und gewissenhaften Dienste, das silberne Kreuz des Philippsordens;
6) am 6. September dem evangelischen Schullehrer Johannes Gilß in Bullau, in Rücksicht seiner vieljährigen treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für vieljährige treue Dienste“;
7) am 8. September dem Brigadier zu Pferd in dem Gendarmeriecorps Nikolaus Hannes das silberne Kreuz des Philippsordens;
8) am 9. September dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Gumbsheim, Johann Wörth 1. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste.“

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 27. August dem Heinrich Dort von Alten-Buseck zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens künftighin den Familiennamen Geißler, —

Digitized by Google

2) am 9. September dem Bürgermeister Helfert zu Krumbach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens künftighin den Familiennamen Helferich, —
3) an demselben Tage dem Heimann Gernsheimer von Viernheim zu gestatten, daß derselbe künftig statt seines bisherigen den Familiennamen Löb, —
4) am 14. September der Marie Frankenberger zu Griesheim zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen Familiennamens Frankenberger künftighin den Familiennamen Schupp, —
5) am 18. September dem Peter Haas zu Ilbenstadt zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens künftighin den Familiennamen Guthmann — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. September den Oberförster der Oberförsterei Münzenberg, Carl Trautwein, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Babenhausen und den Oberförster der Oberförsterei Ortenberg, Ludwig Frey, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Eudorf zu versetzen;
2) an demselben Tage dem Schulamtsaspiranten Bernhard Ofenloch aus Bürstadt, im Kreise Heppenheim, die erledigte dritte katholische Schulstelle zu Nieder-Olm, im Kreise Mainz, — und dem Schulamtsaspiranten Johann Dix aus Ober-Hilbersheim, im Kreise Oppenheim, die erledigte zweite Gemeinde-Schulstelle zu Spiesheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;

Charaktertheilungen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. September dem evangelischen Pfarrer zu Nieder-Florstadt und Dekan des Dekanats Friedberg, Friedrich Wilhelm Görtz, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste den Charakter als Kirchenrath, — und
2) am 22. September dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Dieburg, Wilhelm Kraus, den Charakter als „Baurath" zu verleihen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 16. August der Stadtschullehrer Adam Matthes zu Offenbach.
2) am 27. August der Schullehrer August Seebrich zu Horrweiler.
3) am 1. September der Kanzleidiener der Ober-Steuer-Direction Johannes Reh zu Darmstadt.
4) am 2. September der Großherzogliche Hofgerichts-Director Geheime-Rath Decker zu Darmstadt.
5) am 15. September der Oberdomänen-Kanzlist Georg Rau zu Darmstadt.
6) am 16. September der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Wilhelm August Freiherr von Lehmann zu Darmstadt.

Berichtigung.

Nach berichtigender Mittheilung soll es in der Bekanntmachung der Großherzoglichen Commission für Post-Angelegenheiten d. d. 1. Sept., Reg.-Bl. Nr. 44 vom 18. Sept. 1869, statt des 2 Mal vorkommenden Worts „Vormerk" „Vermerk" heißen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt am 12. October 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die polytechnische Schule betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Landgestüt, insbesondere das Fohlen- und das Sprunggeld betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Brensbach und Dieburg betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Personenpostcourse zwischen Brensbach und Darmstadt, sowie zwischen Brensbach und Reichelsheim betreffend. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charaktererertheilungen. — 7) Dienstentlassungen. — 8) Versetzungen in den Ruhestand. — 9) Concurrenzeröffnungen. — 10) Sterbefälle.

Verordnung,

die polytechnische Schule betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 3. October 1868, die Erhebung der technischen Schule zu einer polytechnischen Schule, als einer Hochschule, genehmigt haben, finden wir Uns bewogen, weiter zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 13. Juli 1861, die Wiedereinführung des akademischen Triennums betreffend, ist in Bezug auf das Bau- und Ingenieur-, sowie das Cameral- und Forstfach aufgehoben.

Artikel 2.

Wer sich der akademischen Prüfung im Cameral- und Forstfache zu unterziehen beabsichtigt, hat den Nachweis zu liefern, daß er während seiner Studienzeit mindestens drei Semester lang eine Universität besucht hat.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die polytechnische Schule ist für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschullehramt, insoweit diese vom Standpunkt der Mathematik und Naturwissenschaften aus zu beurtheilen ist, als eine der Universität gleichstehende Lehranstalt im Sinne Unserer Verordnung vom 9. December 1868, die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts betreffend, zu betrachten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. October 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

das Landgestüt, insbesondere das Fohlen- und das Sprunggeld betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll das nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 24. Januar 1865 (Reg.-Bl. S. 33) eingeführte Fohlengeld für die vom 1. Januar 1870 an fallenden Fohlen abgeschafft, dagegen das Sprunggeld, einschließlich der an die Landgestütsdiener zu entrichtenden Gebühr von je 24 kr., vom 1. Januar 1869 an auf 3 fl. 30 kr. erhöht werden, was hierdurch im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 28. September 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Göring.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Brensbach und Dieburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Brensbach und Dieburg die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

					Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Brensbach	und	Straßeneinschnitt	bei Wersau	—¼	—	9
„	„	„	Groß-Bieberau . . .		—¾	—	14
„	„	„	Reinheim		1	—	18
„	„	„	Spachbrücken . . .		1¼	—	23
„	„	„	Groß-Zimmern . . .		1¾	—	32
„	„	„	Dieburg		2¼	—	41
„	Straßeneinschnitt	bei	Wersau und	Groß-Bieberau .	—½	—	9
„	„	„	„ „	Reinheim .	—¾	—	14
„	„	„	„ „	Spachbrücken .	1	—	18
„	„	„	„ „	Groß-Zimmern	1½	—	27
„	„	„	„ „	Dieburg . .	2	—	36
„	Groß-Bieberau	und	Reinheim		—¼	—	9
„	„	„	Spachbrücken . . .		—½	—	9
„	„	„	Groß-Zimmern . . .		1	—	18
„	„	„	Dieburg		1½	—	27
„	Reinheim	„	Spachbrücken . . .		—¼	—	9
„	„	„	Groß-Zimmern . . .		—¾	—	14
„	„	„	Dieburg		1¼	—	23
„	Spachbrücken	„	Groß-Zimmern . . .		—½	—	9
„	„	„	Dieburg		1	—	18
„	Groß-Zimmern	„	Dieburg		—½	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., zwei Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 20. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 47.

Bekanntmachung,

die Personenpostcourse zwischen Brensbach und Darmstadt, sowie zwischen Brensbach und Reichelsheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Postcoursen zwischen Brensbach und Darmstadt, sowie zwischen Brensbach und Reichelsheim die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Darmstadt	und Bessunger Forsthaus . .	1	—	14
„	„	„ Roßdorf	1½	—	18
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Georgenhausen	1¾	—	25
„	„	„ Spachbrücken . . .	2	—	28
„	„	„ Reinheim	2½	—	32
„	„	„ Groß-Bieberau . . .	2½	—	35
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Wersau	3	—	42
„	„	„ Brensbach	3½	—	46
„	„	„ Reichelsheim . . .	4½	1	9
„	Bessunger Forsthaus	und Roßdorf . . .	—½	—	7
„	„	„ „ Straßeneinschnitt bei Georgenhausen . .	—¾	—	11
„	„	„ „ Spachbrücken . .	1	—	14
„	„	„ „ Rheinheim . . .	1½	—	18
„	„	„ „ Groß-Bieberau . .	1½	—	21
„	„	„ „ Straßeneinschnitt bei Wersau . . .	2	—	28
„	„	„ „ Brensbach . . .	2½	—	32
„	Roßdorf	und Straßeneinschnitt bei Georgenhausen	—½	—	7
„	„	„ Spachbrücken	—¾	—	11
„	„	„ Reinheim	1	—	14
„	„	„ Groß-Bieberau	1½	—	18
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Wersau . .	1¾	—	25
„	„	„ Brensbach	2	—	28
„	„	„ Reichelsheim	3½	—	51
„	Straßeneinschnitt bei Georgenhausen und Spachbrücken . . .		—½	—	7

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Straßeneinschnitt bei					
	Georgenhausen	und Reinheim	—½	—	7
„	„	„ Groß-Bieberau	—¾	—	11
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Wersau	1¼	—	18
„	„	„ Brensbach	1½	—	21
„	Spachbrücken	„ Reinheim	—½	—	7
„	„	„ Groß-Bieberau	—½	—	7
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Wersau	1	—	14
„	„	„ Brensbach	1¼	—	18
„	Reinheim	„ Groß-Bieberau	—¼	—	7
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Wersau	—¾	—	11
„	„	„ Brensbach	1	—	14
„	„	„ Reichelsheim	2¼	—	37
„	Groß-Bieberau	„ Straßeneinschnitt bei Wersau	—½	—	7
„	„	„ Brensbach	—¾	—	11
„	„	„ Reichelsheim	2	—	34
„	Straßeneinschnitt bei Wersau und Brensbach		—¼	—	7
„	Brensbach und Ober-Gersprenz		—¾	—	14
„	„ „	Kirch-Beerfurth	—¾	—	14
„	„ „	Reichelsheim	1¼	—	23
„	Ober-Gersprenz und Kirch-Beerfurth		—¼	—	9
„	„ „	Reichelsheim	—½	—	9
„	Kirch-Beerfurth	„ Reichelsheim	—½	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 20. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. September den Kreiswundarzt des Kreismedicinalamtes Grünberg, Dr. Julius Glasor, zum Kreisarzt des Kreismedicinalamtes Grünberg zu ernennen;
2) an demselben Tage dem Schulamtsaspiranten Bartholomäus Kerz aus Hechtsheim, im Kreise Mainz, die erledigte dritte katholische Schulstelle zu Kastel, im Kreise Mainz, zu übertragen;
3) am 15. September die Gerichtsacceſſiſten Ernst Wörner und Eberhard Schödler, beide aus Darmstadt, unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;
4) an demselben Tage den Saalwärter Franz Xaver Holdenreuter zum Hoflaquaien zu ernennen;
5) am 18. September den Schullehrer zu Worms, Johannes Menges, mit Belassung in seinen bisherigen Dienst- und Gehaltsverhältnissen als städtischen Schullehrer zum Inspector der Stadtschulen zu Worms, — den dermalen als Stationscontroleur des Zollvereins verwendeten Hauptzollamts-Controleur, Zollinspektor Carl Ruckelshausen, zum Hauptzollamts-Rendanten unter Belassung des ihm verliehenen Charakters als Zollinspector, zu ernennen, — den Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamt Worms, Adolph Gölz, in gleicher Diensteigenschaft, unter Verleihung des Charakters als Revisionscontroleur, an das Hauptzollamt Darmstadt zu versetzen, — den dermalen als Assistent bei dem vereinsländischen Hauptzollamt Hamburg verwendeten Assistenten II. Klasse, Gottfried Süsbeck, zum Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse, den Hauptzollamts-Assistenten II. Klasse bei dem Hauptzollamt Mainz, Ferdinand Bischoff, zum Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamt Offenbach, den Hauptzollamts-Assistenten II. Klasse bei dem Hauptzollamt Mainz, Martin Brunner, zum Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei diesem Hauptzollamte, — den Hauptzollamts-Assistenten II. Klasse bei dem Hauptzollamt Mainz, Jacob Grimm, zum Hauptzollamts-Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamt Worms, — den Oberrechnungs-Revisor Ludwig Hisserich zum Dirigenten der ersten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer, — den Protocollisten bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, Michael Schmitz, zum zweiten Registrator bei diesem Gerichtshofe, mit Beibehaltung seiner Stelle als Protocollist, zu ernennen, — und dem Registrator bei der Ober-Zoll-Direction, Zollinspector Friedrich Eckhardt, die etatsmäßige Nebenstelle eines Secretärs und Registrators bei der Münz-Deputation zu verleihen;
6) an demselben Tage dem Bezirksgerichtsrath und seitherigen ersten Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte Mainz, Friedrich Lehne, unter Belassung seines Richteramts, die Funktionen eines ersten Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts, — dem Bezirksgerichtsrath und seitherigen zweiten Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte Mainz, Ludwig Schön, unter Belassung seines Richteramts, die Funktionen eines zweiten Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts — beiden auf die Dauer von weiteren drei Jahren, vom 17. October l. J. an gerechnet, — zu übertragen;
7) am 20. September den Ministerialcanzlisten erster Klasse bei dem Ministerium des Innern, Valentin Metz, zum Ministerialcanzleiinspector bei diesem Ministerium und den Ministerialcanzlisten zweiter Klasse bei dem Ministerium des Innern, Carl Korn, zum Ministerialcanzlisten erster Klasse bei diesem Ministerium, — und
8) am 22. September den Oberhofmeister Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl und Ministerialrath im Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern

Digitized by Google

Geheimenrath Freiherrn Carl von Rico'u, in Anbetracht seiner Allerhöchstdenselben und dem Großherzoglichen Hause seit 50 Jahren treu geleisteten ersprießlichen Dienste zum wirklichen Geheimen Rath mit dem Titel: „Excellenz" zu ernennen;

9) am 28. September dem Schullehrer an der vierten katholischen Schulstelle zu Gonsenheim, im Kreise Mainz, Stephan Grebner, die erledigte dritte katholische Schulstelle daselbst, —

10) am 29. September dem Schulamtsaspiranten Carl Berger aus Büches, im Kreise Büdingen, die evangelische Schulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, zu übertragen;

11) am 29. September den Ministerialprotocollisten bei dem Ministerium des Innern, characterisirten Ministerialregistrator Julius Köhler zum zweiten Ministerialregistrator bei dem genannten Ministerium, — und

12) am 1. October den Stationsvorsteher der Station Frankfurt der Main-Weser-Eisenbahn, Friedrich Lauteschläger, zum zweiten Registrator bei der Ober-Steuer-Direction zu ernennen.

Am 29. September wurde der seitherige katholische Pfarrer zu Ober-Ingelheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, Peter Koser, zum katholischen Pfarrer zu Gau-Algesheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, ernannt.

Charaktertheilungen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. September dem Spezerei- und Colonialwaarenhändler Johann Anton Windecker zu Friedberg den Charakter als Hoflieferant, —

2) am 27. September dem Weißbinder Adam Fäller zu Langen den Charakter als Hofweißbinder — und

3) am 28. September dem Möbelfabrikanten Gustav Nachmann zu Mainz den Charakter als Hofmöbelfabrikant zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. August den ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Landes-Universität, Dr. August Dillmann, auf sein Nachsuchen, von seinem Dienste vom 30. September dieses Jahres an, zu entlassen;

2) am 14. September den evangelischen Pfarrer zu Nieder-Florstadt, Friedrich Wilhelm Görz von der Verwaltung des Dekanats Friedberg, auf sein Nachsuchen, zu entheben.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. September den Oberförster der Oberförsterei Mombach, Ludwig Heimburg, auf sein Nachsuchen und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, —

Digitized by Google

2) am 18. September den Oberförster der Oberförsterei König, Anton Loos, temporär und bis zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit, — den Forstwart der Forstwartei Jägerhaus, Wildmeister Friedrich Kreuter, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
3) am 20. September den Ministerialcanzleiinspector bei dem Ministerium des Innern, Canzleirath Heinrich Schneider, auf sein Nachsuchen, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
4) am 25. September den Hofofficianten Werner Stürz, — und
5) am 29. September den Ministerial-Registrator bei dem Ministerium des Innern, Wilhelm Reuting, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schulstelle zu Groß-Eichen, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalt von 378 fl. 49 kr. nebst 4 Stecken Buchen-Scheitholz zur Heizung des Schullokals;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Schwickartshausen, im Dekanate Gedern, mit einem Gehalte von 1491 fl. 49 kr., auf welchem eine Besoldungsabgabe von jährlich 100 fl. ruht, die jedoch durch Mehrerlös aus Verpachtung von Pfarrgelände gedeckt ist;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Wald-Uelversheim, im Dekanate Oppenheim, mit einem Gehalte von 792 fl. 25 kr.;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Hofheim, im Dekanate Zwingenberg, mit einem Gehalte von 582 fl. 5 kr.;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Rothenberg, im Dekanate Erbach, mit einem Gehalte von 1085 fl. 59 kr., dem Herrn Fürsten zu Leiningen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
6) die erste evangelische Knabenschulstelle zu Langen, im Kreise Offenbach, mit einem Gehalte von 622 fl.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 20. Juni der Rabbiner des Rabbinats Bingen Dr. Sobernheim in Bingen;
2) am 13. August der pensionirte Schullehrer Johannes Berntheusel zu Bingenheim;
3) am 19. September der Schullehrer Probst an der 1. katholischen Schule zu Budenheim;
4) am 22. September der Landgerichtsdiener und Gefangenwärter Johannes Andreas in Bad-Nauheim;
5) am 29. September der Großherzogliche Medicinalrath Dr. Ludwig Neuschäfer zu Grünberg;
6) am 1. October der Schullehrer Christian Kühn zu Arheilgen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt am 16. October 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend. — 2) Bekanntmachung, Stiftung in die Stadtkapelle zu Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Erbauung mehrerer Eisenbahnen in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Personenpostcourse zwischen Fürth und Weinheim, sowie zwischen Mörlenbach und Wald-Michelbach betreffend. —

Bekanntmachung,

einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. (Reg.-Bl. Nr. 46) werden nachstehende weitere Aenderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, welche mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit treten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren die bezüglich der Ertheilung von Interimsscheinen Seitens der Landpostboten bestehenden Vorschriften (§. 10 des durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1861 — Reg.-Bl. Nr. 8 — veröffentlichten Vertrags wegen Uebernahme des Bezirksbotenwesens durch die Post und Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 11. März 1861 — Reg.-Bl. Nr. 13 — ihre Gültigkeit und kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: Jeder Landbriefträger muß auf seinem Bestellungsgange ein paginirtes Buch mit sich führen, in welches er die von dem Correspondenten übernommenen recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Packete ohne Werthsdeclaration, Sendungen mit Werthsdeclaration und Postvorschußsendungen unmittelbar nach der Uebergabe an ihn, unter Ausfüllung der betreffenden Rubriken, einzeln einzutragen hat; will ein Correspondent die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das gedachte Buch zu diesem Behufe vorzulegen; bei Eintragung

Digitized by Google

des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender durch Vorlegung des Buchs auf Verlangen die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Darmstadt, den 13. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Abänderungen des Reglements
zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

1. Der Absatz II des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

2. Dem § 22 werden folgende Bestimmungen zugefügt:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,
} im Einzelnen bis zum Werth-, beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43 3/4 fl.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den deßfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

III. Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:
In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Stiftung in die Stadtkapelle zu Darmstadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in die Stadtkapelle zu Darmstadt eine Glocke allergnädigst zu stiften geruht.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1869 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung des Gesangvereins zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Oppenheim, bestehend in einer Fahne, im Werthe von 160 fl.;
2) das Vermächtniß der Wittwe des Justiz-Canzleiraths Johann Christoph Althof, Julie, geb. Lodtmann, an die Kreisstadt Worms im Betrag von 100 Thaler für die Unterhaltung des Begräbnisses der Familie Althof;
3) die Schenkung eines Ungenannten an den Hospitalfonds zu Bensheim im Betrag von 100 fl.;
4) das Vermächtniß des Johannes Platz I zu Biblis, im Kreise Bensheim, an den dortigen Armenfonds im Betrag 400 fl., wovon die Zinsen unter die Armen zu Biblis zu vertheilen sind;
5) die Schenkung des Jakob Stiebel und dessen Ehefrau zu Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Friedberg, im Kreise Friedberg, bestehend in einer Gesetzesrolle in ungefährem Werthe von 200 fl.;
6) die Stiftung des Aron Baruch Meyer von Reichelsheim, im Kreise Lindenfels, zu Gunsten der dortigen Armen im Betrag von 1000 fl.;
7) das Vermächtniß des evangelischen Pfarrers Flick zu Petterweil, im Dekanate Rod-

Digitized by Google

heim, an die evangelische Kirche daselbst, im Betrag von 100 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel oder Reparatur der vorhandenen Orgel;

8) die Schenkung des Beigeordneten Peter Steffen I zu Osthofen, im Kreise Worms, an die Kleinkinderschule daselbst, bestehend in einem Garten im Werth von 1750 fl.;

9) die Schenkung des ehemaligen Mathilden-Vereins an das Rettungshaus zu Hänlein, im Kreise Bensheim, im Betrag von 125 fl.;

10) das Vermächtniß der Louise Brentano zu Darmstadt an die Gemeinde Seligenstadt, im Kreise Offenbach, im Betrag von 800 fl., wovon die Zinsen alljährlich am Sterbetage ihrer Mutter zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden sind;

11) die Schenkung des Bischofs von Mainz an die dasige Domfabrik, bestehend in einem Haus im Werth von 4800 fl.;

12) die Schenkung der Eheleute Heinrich und Susanna Neufester in Zahlbach an die Domfabrik in Mainz, bestehend in einem Haus im Werth von 10,000 fl.;

13) das Vermächtniß des verstorbenen Oberappellations- und Cassationsgerichtsraths Krebs zu Darmstadt und dessen Ehefrau Agnes, geb. Scola, an das Hospital zu Bensheim, im Kreise Bensheim, im Betrag von 800 fl., sowie zur Vertheilung an die Ortsarmen im ferneren Betrage von 200 fl.;

14) die Stiftung der Wittwe Christine Duerr in Mainz an die katholische Kirche St. Ignaz daselbst im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung von drei heiligen Messen;

15) die Schenkung des katholischen Pfarrers Helfrich zu Ober-Mörlen an die katholische Kirche zu Friedberg, im Dekanate Ockstadt, im Betrag von 200 fl.;

16) die Stiftung des Oberstlieutenants a. D. Carl Friedrich von Kreß im Betrag von 450 fl. zu Gunsten von Hofstallbediensteten unter der Benennung „Stiftung des Großherzoglichen Oberstlieutenants Carl von Kreß zum Andenken an seinen Sohn Fritz von Kreß“;

17) das Vermächtniß der Anna Maria Keitz zu Landenhausen an die evangelische Kirche daselbst, im Dekanate Lauterbach, bestehend in 152 fl. 12 kr. und den Zinsen eines Depositums von 120 fl.;

18) die Schenkung eines Ungenannten zu Gunsten des Hospitalfonds in Alzey zur Unterstützung Ortsarmer im Betrag von 300 fl.;

19) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers und Dekans Adam Kaspar Hertel zu Oppenheim an die katholische Kirche zu Nierstein, im Dekanate Oppenheim, im Betrag von 500 fl. für die Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

20) die Schenkung des Thomas Boxheimer I zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Osthofen, im Betrag von 200 fl. für die Stiftung eines jährlichen Seelenamtes und zur Unterstützung der Ortsarmen;

Digitized by Google

21) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers und Dekans Hertel zu Oppenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Oppenheim, im Betrag von 500 fl. für die Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;

22) die Schenkung des israelitischen Krankenvereins zu Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, an die israelitische Religionsgemeinde daselbst im Betrag von 200 fl. für die Anlegung eines neuen Friedhofs;

23) die Schenkung des katholischen Pfarrers Schmitt zu Budenheim an die katholische Kirche zu Hahnheim, im Dekanate Gau-Bickelheim, bestehend in einem Kapital von 320 fl. nebst rückständigen Zinsen mit 60 fl. 31 kr., sowie den weiteren, vom 11. November 1868 an laufenden Zinsen, zum Bau einer Kapelle in Hahnheim;

24) die Schenkung der Wittwe des Heinrich Joseph Weber zu Odernheim und deren Kinder an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Alzey, im Betrage von 180 fl. behufs Stiftung von drei Seelenämtern;

25) das Vermächtniß der Wittwe Katharina Fuchs, geb. Kraft, zu Pfaffen-Schwabenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bingen, im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für sich und ihren verstorbenen Ehemann

26) die Stiftung der Witiwe Helene Hepp zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Nieder-Olm, im Betrag von 100 fl. für die Errichtung einer Kaplanei in Bretzenheim;

27) das Vermächtniß des emerirten katholischen Pfarrers Martin Krautheimer in Mainz an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital daselbst im Betrag von 400 fl.;

28) die Schenkung eines durch freiwillige Beiträge aufgebrachten Fonds im Betrag von 4101 fl. Seitens der Gründer eines in Bad-Nauheim seither unterhaltenen Privathospitals für unbemittelte Badegäste an die Stadt Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, zum Zweck der Errichtung eines städtischen Hospitals für arme Kurgäste daselbst;

29) das Vermächtniß des verstorbenen evangelischen Pfarrers Reiber zu Berstadt und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau an die evangelische Kirche zu Berstadt, im Dekanate Nidda, im Betrage von 200 fl. behufs Vertheilung des jährlichen Zinsenertrags an die dasigen Ortsarmen;

30) die Schenkung der verstorbenen Eheleute Andreas Walther I zu Dauernheim an die evangelische Kirche daselbst, im Dekanate Nidda, im Betrage von 100 fl.;

31) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bingen, im Dekanate Bingen, im Betrage von 205 fl. behufs Stiftung eines Jahrtagsamtes in der dasigen St. Rochuskirche;

32) das Vermächtniß der Fräulein Marianne von Biegeleben zu Darmstadt an die

Digitized by Google

katholische Kirche daselbst, im Dekanate Darmstadt, im Betrage von 100 fl. behufs Stiftung einer während 25 Jahre am Sterbetage der Stifterin abzuhaltenden Seelenmesse;

33) die Schenkung des Freiherrn Philipp Wambolt von Umstadt an die katholische Kirche zu Birkenau, im Dekanate Heppenheim, im Betrage von 240 fl. behufs Abhaltung von vier Seelenämtern alljährlich für seine verstorbene Eltern;

34) die Schenkung des Joseph Molitor und dessen Ehefrau Minna, geb. Marx, zu Kempten an die israelitische Religionsgemeinde zu Bingen, im Kreise Bingen, im Betrag von 110 fl. für die Abhaltung eines Kadischgebetes und für das Setzen eines Grabsteins nach beider Schenkgeber Tod;

35) die Schenkung eines Ungenannten an den katholischen Kirchenfonds zu Mühlheim im Dekanate Offenbach, im Betrag von 122 fl. 25 kr. zum Zwecke des dasigen Kirchenbaues;

36) die Schenkung des Johann Winkler I zu Horchheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Worms, im Betrag von 120 fl. für die Abhaltung von vier heiligen Messen;

37) die Stiftung des evangelischen Pfarrers Flick zu Petterweil, im Dekanate Rodheim, bestehend in dessen Nachlaß im Betrag von 9087 fl. 11 kr. zu Gunsten armer Kranken zu Petterweil;

38) das Vermächtniß des zu Mainz verstorbenen Rentners Johann Baptist Leiden im Betrage von 100 fl. an die Armen der Provinzialhauptstadt Mainz;

39) die Schenkungen und Stiftungen an die Stadtkapelle zu Darmstadt und zwar:

a) die Schenkung des Geheimen Oberforstraths von Stockhausen und dessen Gattin, bestehend in einer Kanzel von Eichenholz mit Schnitzwerk und Vergoldung im Werth von 350 fl.;

b) die Stiftung der Frau Medicinalrath Dr. Merck zu Darmstadt, bestehend in einer Orgel im Werth von 1400 fl.;

c) die Schenkung des Gemeinderathsmitglieds Wilhelm Schwab zu Darmstadt für Herstellung eines gemalten Glasfensters in der Kapelle im Werth von 300 fl.;

d) die Schenkung der Brüder Carl, Dr. Georg und Wilhelm Merck zu Darmstadt zur Herstellung eines weiteren gemalten Glasfensters im Werth von 300 fl.;

e) die Schenkung des Geheimen Finanzraths Seeberer zu Darmstadt zur Herstellung eines dritten gemalten Glasfensters im Werth von 200 fl.;

f) die von der Wittwe des Gemeinderaths J. J. Diefenbach zu Darmstadt zugesicherte Schenkung eines Altars im Geldwerth von 500 fl.

Digitized by Google

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Erbauung mehrerer Eisenbahnen in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. April vor. J. in rubricirtem Betreff (Regierungsblatt Nr. 22) bringen wir zur Beseitigung etwaiger Zweifel hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu den von der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 4. April v. J. zu erbauenden Eisenbahnen von Mainz über Alzey an die Landesgrenze in der Richtung nach Kirchheimbolanden und von Bingen nach Alzey als integrirender Bestandtheil die Abzweigung von Armsheim über Bornheim nach Flonheim gehört, für welche daher die Eingangs erwähnte Bekanntmachung in Anwendung zu bringen ist.

Darmstadt, den 9. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Personenpostcourse zwischen Fürth und Weinheim, sowie zwischen Mörlenbach und Waldmichelbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Postcursen zwischen Brensbach und Darmstadt, sowie zwischen Fürth und Weinheim, sowie zwischen Mörlenbach und Wald-Michelbach die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

	Meilen.	kr.
zwischen Wald-Michelbach und Mörlenbach . . .	$1\frac{3}{4}$	32
„ „ „ Birkenau	$2\frac{1}{4}$	45

Digitized by Google

				Meilen.	kr.
zwischen	Wald-Michelbach	und	Weinheimer Bahnhof. .	3	54
„	Fürth	und	Lörzenbach	—¼	9
„	„	„	Rimbach	—½	9
„	„	„	Mörlenbach	1	18
„	„	„	Reisen	1½	27
„	„	„	Birkenau	1¾	32
„	„	„	Weinheimer Bahnhof . .	2¼	41
„	Lörzenbach	„	Rimbach	—¼	9
„	„	„	Mörlenbach	—¾	14
„	„	„	Reisen	1¼	23
„	„	„	Birkenau	1½	27
„	„	„	Weinheimer Bahnhof . .	2	36
„	Rimbach	„	Mörlenbach	—½	9
„	„	„	Reisen	1	18
„	„	„	Birkenau	1¼	23
„	„	„	Weinheimer Bahnhof . .	1¾	32
„	Mörlenbach	„	Reisen	—½	9
„	„	„	Birkenau	—¾	14
„	„	„	Weinheimer Bahnhof . .	1¼	23
„	Reisen	„	Birkenau	—¼	9
„	„	„	Weinheimer Bahnhof . .	—¾	14
„	Birkenau	„	Weinheimer Bahnhof . .	—½	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 20. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt am 22. October 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, den Vollzug des Gesetzes des Norddeutschen Bundes wegen der Rinderpest vom 7. April 1869 und der hierauf bezüglichen Vollzugs-Verordnung vom 26. Mai 1869 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Circulation der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke aus 1848 und 1849 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Personenpostcourse zwischen Altenstadt und Vilbel betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Personenpostcourse zwischen Friedberg und Schlitz, sowie zwischen Friedberg und Schotten betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage bei der israelitischen Religionsgemeinde zu Weiskirchen in den Jahren 1867 und 1868 betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Zahlung der Beiträge, welche die Gemeinden Leiselheim, Mölsheim und Pfiffligheim zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahre 1866 zu leisten haben, betreffend. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktererertheilung. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Concurrenzeröffnung.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes des Norddeutschen Bundes wegen der Rinderpest vom 7. April 1869 und der hierauf bezüglichen Vollzugs-Verordnung vom 26. Mai 1869 betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes des Norddeutschen Bundes wegen der Rinderpest vom 7. April 1869 und der hierauf bezüglichen Verordnung vom 26. Mai 1869 wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit für die zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheile des Großherzogthums Folgendes bestimmt:

Bei Uebertretungen der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 und der Bundesverordnung vom 26. Mai 1869 ist auf diejenigen Strafen zu erkennen, welche die Großherzogliche Verordnung vom 23. Mai 1867, Vorkehrungen gegen ansteckende Thierkrankheiten, insbesondere gegen die Rinderpest betreffend, für die analogen Fälle androht.

Darmstadt, den 7. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Digitized by Google

№ 49.

Bekanntmachung,

die Circulation der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke aus 1848 und 1849 betreffend.

Nach der Bekanntmachung vom 21. November 1863 (Reg.-Bl. S. 522) ist den öffentlichen Kassen die Annahme der K. u. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke vom Jahre 1849 allgemein verboten, und nach der Bekanntmachung vom 24. Mai 1866 (Reg.-Bl. S. 277) ist dieses Verbot auch auf die K. u. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 ausgedehnt worden.

Inzwischen ist durch Kundmachung des K. u. K. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 5. September l. J. (Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1869 Seite 552) zum Zwecke der Durchführung des österreichischen Gesetzes vom 1. Juli 1868 angeordnet worden, daß die Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei allen öffentlichen Kassen und Perceptionsämtern nur mehr bis Ende des Jahres 1869 und bei den K. u. K. Landeshauptkassen und dem Steuer- und Sammelamte Krakau nur mehr bis 31. März 1870 an Zahlungsstatt und im Wege der Verwechselung angenommen und vom 1. April 1870 anfangend nur mehr bei der K. u. K. Staatscentralkasse in Wien eingelöst werden dürfen.

In Folge dieser Anordnungen sieht sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. August l. J. (Reg.-Bl. S. 612) veranlaßt, die in den Bekanntmachungen vom 21. November 1863 und vom 24. Mai 1866 getroffenen Bestimmungen zu erneuern und wiederholt zu verfügen, daß die K. u. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche im Großherzogthum keinen gesetzlichen Cours haben und als gesetzliche Zahlungsmittel nicht gelten, bei den öffentlichen Kassen unter keinen Voraussetzungen angenommen werden dürfen.

Zugleich wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Großherzogliche Münze ermächtigt ist, die fraglichen Scheidemünzen nach Gewicht und Silberwerth anzunehmen.

Darmstadt, den 16. October 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Hahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Personenpostcourse zwischen Altenstadt und Bilbel betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Altenstadt und Bilbel die nachstehenden Personengeldsätze zur Erhebung kommen:

		Meilen.	kr.
zwischen Altenstadt und	Straßeneinschnitt bei Höchst	—¼	9
„ „ „	Straßeneinschnitt bei Eichen	—¼	9
„ „ „	Heldenbergen	1	18
„ „ „	Büdesheim	1¼	27
„ „ „	Nieder-Dorfelden	2	36
„ „ „	Gronau	2¼	41
„ „ „	Bilbel	2¾	50
„ Straßeneinschnitt bei Höchst und	Straßeneinschnitt bei Eichen	—¼	9
„ „ „ „ „	Heldenberg	—¾	14
„ „ „ „ „	Büdesheim	1¼	23
„ „ „ „ „	Nieder-Dorfelden	1¾	32
„ „ „ „ „	Gronau	2	36
„ „ „ „ „	Bilbel	2¼	45
„ „ „ Eichen „	Heldenbergen	—¼	9
„ „ „ „ „	Büdesheim	1	18
„ „ „ „ „	Nieder-Dorfelden	1¼	27
„ „ „ „ „	Gronau	1¾	32
„ „ „ „ „	Bilbel	2¼	41
„ Heldenbergen und	Büdesheim	—½	9
„ „ „	Nieder-Dorfelden	1	18
„ „ „	Gronau	1¼	23
„ „ „	Bilbel	1¾	32
„ Büdesheim „	Nieder-Dorfelden	—½	9
„ „ „	Gronau	—¾	14
„ „ „	Bilbel	1¼	23
„ Nieder-Dorfelden und	Gronau	—¼	9
„ „ „	Bilbel	—¾	14
„ Gronau und	Bilbel	—½	9

Digitized by Google

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Personenpostcourse zwischen Friedberg und Schlitz, sowie zwischen Friedberg und Schotten betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Postcoursen zwischen Friedberg und Schlitz, sowie zwischen Friedberg und Schotten die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

			Meile	fl.	kr.
zwischen	Friedberg	und Ossenheim	—½		9
„	„	„ Ossenheimer Straße	—¾		14
„	„	„ Dorn-Assenheim	1		18
„	„	„ Reichelsheim	1½		27
„	„	„ Echzell	2½		45
„	„	„ Salzhausen	3¾	1	8
„	„	„ Nidda	4¼	1	17
„	„	„ Schotten	6¼	1	53
„	„	„ Engelrod	8½	2	33
„	„	„ Lauterbach	10½	3	9
„	„	„ Schlitz	12½	3	45
„	Ossenheim	„ Assenheimer Straße	—¼	—	9
„	„	„ Dorn-Assenheim	—½	—	9
„	„	„ Reichelsheim	1	—	18
„	Assenheimer Straße	und Dorn-Assenheim	—¼	—	9
„	„	„ „ Reichelsheim	—¾	—	14
„	Dorn-Assenheim	und Reichelsheim	—½	—	9
„	Reichelsheim	„ Bingenheim	—½	—	9
„	„	„ Echzell	1	—	18

Digitized by Google

					Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Reichelsheim	und	Salzhausen	. . .	2¼	—	41
„	„	„	Nidda	. . . .	2¾	—	50
„	„	„	Schotten	. . . .	4¾	1	26
„	„	„	Engelrod	. . . .	7	2	6
„	„	„	Lauterbach	. . .	9	2	42
„	„	„	Schlitz	. . . .	11	3	18
„	Bingenheim	„	Echzell	. . . .	—½	—	9
„	Echzell	„	Schmalheimer Höfe	. .	—½	—	9
„	„	„	Salzhausen	. . .	1¼	—	23
„	„	„	Nidda	. . . .	1¾	—	32
„	„	„	Schotten	. . . .	3¾	1	8
„	„	„	Engelrod	. . . .	6	1	48
„	„	„	Lauterbach	. . .	8	2	24
„	„	„	Schlitz	. . . .	10	3	—
„	Schwalheimer Höfe	und	Salzhausen	. . .	—¾	—	14
„	„	„	Nidda	. . . .	1¼	—	23
„	Salzhausen	und	Nidda	. . . .	—½	—	9
„	„	„	Schotten	. . . .	2½	—	45
„	„	„	Engelrod	. . . .	4¾	1	26
„	„	„	Lauterbach	. . . .	6¾	2	2
„	„	„	Schlitz	. . . .	8¾	2	38
„	Nidda	„	Ober-Schmitten	. . .	—¾	—	14
„	„	„	Eichelsdorf	. . .	1	—	18
„	„	„	Rainrod	. . . .	1¼	—	23
„	„	„	Schotten	. . . .	2	—	36
„	„	„	Engelrod	. . . .	4¼	1	17
„	„	„	Lauterbach	. . . .	6¼	1	53
„	„	„	Schlitz	. . . .	8¼	2	29
„	Ober-Schmitten	„	Eichelsdorf	. . . .	—¼	—	9
„	„	„	Rainrod	. . . .	—½	—	9
„	„	„	Schotten	. . . .	1¼	—	23
„	Eichelsdorf	„	Rainrod	. . . .	—¼	—	9
„	„	„	Schotten	. . . .	1	—	18
„	Rainrod	„	Schotten	. . . .	—¾	—	14

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Schotten	und Einschnitt in die Ulrichsteiner Straße	. . . .	1¾	—	32
„ „	„ Engelrod	. . . .	2¼	—	41
„ „	„ Lauterbach	. . . .	4¼	1	17
„ „	„ Schlitz	. . . .	6¼	1	53
„ Einschnitt in die Ulrichsteiner Straße und Engelrod			—½	—	9
„ Engelrod und Hörgenau		. . . . .	—¼	—	9
„ „ „	Einschnitt in die Herbsteiner Straße		1	—	18
„ „ „	Eisenbach	. . . . .	1¼		23
„ „ „	Blitzenrod	. . . . .	1¾		32
„ „ „	Lauterbach	. . . . .	2	—	36
„ „ „	Schlitz	. . . . .	4	1	12
„ Hörgenau „	Einschnitt in die Herbsteiner Straße		—¾	—	14
„ „ „	Eisenbach	. . . . .	1	—	18
„ „ „	Blitzenrod	. . . . .	1½		27
„ „ „	Lauterbach	. . . . .	1¾		32
„ Einschnitt in die Herbsteiner Straße und Eisenbach			—¼	—	9
„ „ „ „ „ „	„ Blitzenrod		—¾		14
„ „ „ „ „ „	„ Lauterbach		1	—	18
„ Eisenbach und Blitzenrod		. . . .	—½	—	9
„ „ „	Lauterbach	. . . .	—¾	—	14
„ Blitzenrod „	Lauterbach	. . . .	—¼	—	9
„ Lauterbach „	Straßeneinschnitt bei dem Hof Sassen	. . . .	—½	—	9
„ „ „	Willofs	. . . . .	1¼	—	23
„ „ „	Schlitz	. . . . .	2	—	36
„ Straßeneinschnitt bei dem Hof Sassen und Willofs			—¾	—	14
„ „ „ „ „ „	„ Schlitz		1½	—	27
„ Willofs und Schlitz		. . . . .	—¾	—	14

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., zwei Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 20. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Nichterhebung einer Umlage bei der israelitischen Religionsgemeinde zu Weiskirchen in den Jahren 1867 und 1868 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. September d. J. zu Nr. M. d. J. 9448 bei der israelitischen Religionsgemeinde zu Weiskirchen die Erhebung des 3. 4. und 5. Ziels der für das Jahr 1868 vorgesehenen Umlage im Betrage von 85 fl. 40½ kr., sowie die Erhebung der für das Jahr 1869 vorgesehenen Umlage im Betrage von 170 fl. 51 kr. unterbleiben soll.

Offenbach, den 23. September 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Starck.

Bekanntmachung,

die Zahlung der Beiträge, welche die Gemeinden Leiselheim, Mölsheim und Pfiffligheim zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahre 1866 zu leisten haben, betreffend.

Zur Zahlung der Beiträge, welche die Gemeinden Leiselheim, Mölsheim und Pfiffligheim zur Ausgleichung der Kriegskosten im Jahre 1866 zu leisten haben, sollen die erforderlichen Mittel durch eine nachträgliche Umlage auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker der genannten Gemeinden aufgebracht werden. Die Umlage beträgt:

für Leiselheim 377 fl. und entfallen hier auf einen Gulden Normalsteuerkapital 2 kr. 1,580 pf.,

für Mölsheim 615 fl. mit 2 kr. 1,668 pf. Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital,

für Pfiffligheim 873 fl. mit 2 kr. 2,055 pf. Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.

Die Erhebung der Umlage soll für Leiselheim in 2 Zielen — in den Monaten September und October — und für Mölsheim und Pfiffligheim in 3 Zielen, — in den Monaten September, October und November l. J. erfolgen.

Worms, den 11. September 1869.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. Juli den Sergeanten im IV. Infanterie-Regiment, Andreas Müller aus Lampertheim, — den Sergeanten im II. Jäger-Bataillon, Friedrich Henkel aus Hattenrod, — den Sergeanten im II. Infanterie-Regiment, Johannes Peter Meides aus Oberau — und
2) am 14. September den im Dienst eines Zollaufsehers provisorisch verwendeten August Engelhardt zu Zollaufsehern zu ernennen;
3) am 29. September den Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Leopold Conzen aus Darmstadt zum Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt, —
4) am 7. October die Finanz-Accessisten Anton Korwan aus Alzey und Ernst Naumann aus Gießen zu Steuer-Controleuren, —
5) am 10. October den Kammerdiener Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Hessen Friedrich Plötzer, zum Hofofficianten — und
6) am 12. October den Leiblaquaien Joseph Blacha zum Hofkammerdiener — und
7) am 18. October den Hofökonomie-Inspector Heinrich Jäger zum Hofökonomierath zu ernennen.

Am 29. September wurde der Pfarrverwalter Peter Drescher zum katholischen Pfarrer in Badenheim, im Dekanate Bingen, ernannt.

Charaktertheilung:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. October dem evangelischen Pfarrer zu Groß-Gerau und Dekan des evangelischen Dekanats Groß-Gerau, Heinrich Ludwig Valentin Clotz in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste den Charakter als „Kirchenrath" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. October den Schullehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Georg Kopp, — den Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, Dr. Alexander Naumann, auf sein Nachsuchen, — und
2) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität, Dr. Theophil Engelbach, auf sein Nachsuchen — von ihren Dienststellen zu entlassen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schulstelle zu Lorbach, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalt von 300 fl. sowie 4 Stecken Buchen-Scheitholz für Heizung des Schullocals, dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt am 28. October 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Cautionen der Beamten des Norddeutschen Bundes betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Correspondenz nach dem Fürstenthum Serbien betreffend. — 3) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Cautionen der Beamten des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die nachstehend abgedruckten, in dem Bundes-Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes für die zu diesem Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums bereits publicirten Erlasse:

1) Gesetz vom 2. Juni 1869, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten (B.-G.-B. Nr. 19) und

2) Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Cautionen der bei den Verwaltungen der Post und der Telegraphen angestellten Beamten (B.-G.-B. Nr. 27),

werden hiermit, auf Grund der bestehenden Verträge, zur Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß auch hinsichtlich der dem Norddeutschen Bunde gegenüber den cautionspflichtigen Bundesbeamten in den letztgedachten Großherzoglichen Gebietstheilen zustehenden Rechte die Gesetzgebung des Großherzogthums maßgebend ist, daß sonach die Bestimmuug im zweiten Alinea des §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. hier nicht zur Anwendung kommt.

Darmstadt, den 20. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
In Verhinderung des Ministers:
Frhr. v. Ricou,
wirklicher Geheimerath.

Rothe.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Concurses die verpfändeten Werthpapiere in die Concursmasse einzuliefern.

§. 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

Digitized by Google

§. 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post und der Telegraphen angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:
   a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontroleure;
   b) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;
   c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin;
   d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:
   a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretäre, Telegraphensekretäre, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;
   b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;
   c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:
   1) für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen . . . . . 3000 Rthlr.,
   2) für Kontroleur und Kassierer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassierer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Postdampfschiffen . . . . . 1000 „
   3) für Buchhalter von Ober-Postkassen . . . . . 800 „
   4) für Hülfsbuchhalter von Ober-Postkassen . . . . . 600 „
   5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange . . . . . 3000 „
   6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange . . . . . 1000 „
   7) für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfangs . . . . 600 „
   8) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf

Digitized by Google

	Anstellung als Postamtsvorsteher während des Vorbereitungs- und Probedienstes	300	Rthlr.
9)	für Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse	400	„
10)	für Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse bis	300	„
11)	für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre	500	„
12)	für Postassistenten und Posteleven	300	„
13)	für Postexpedienten und Postexpedienten-Anwärter	300	„
14)	für Postexpeditionsgehülfen	100	„
15)	für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis	200	„

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

1)	für Telegraphen-Inspektoren	500	bis	1000	Rthlr.,
2)	für Telegraphen-Direktionssekretäre und Telegraphensekretäre .	300	„	500	„
3)	für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten . . .	200	Rthlr.		
4)	für Stationsverwalter, welche gemäß Art. 1. sub II. Littr. b. kautionspflichtig sind, bis	100	„		
5)	für Unterbeamte	100	„		

Artikel 3.

Die Eintheilung der Post- und Eisenbahn-Postämter (Artikel 2. sub I. Nr. 5. bis 7.), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kautionen innerhalb der im Artikel 2, sub I. Nr. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretären, Telegraphensekretären und Stationsverwaltern zu bestellenden Kautionen wird innerhalb der im Artikel 2. sub II. Nr. 1. 2. und 4. bezeichneten Grenzen durch die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4.

Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

So weit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach dem Fürstenthum Serbien betreffend.

Nachdem die zwischen Oesterreich und Serbien abgeschlossene Post-Uebereinkunft mit dem 1. d. M. in Kraft getreten ist, werden die nachfolgenden Bestimmungen für die Correspondenz des diesseitigen Postgebietes nach Serbien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. October 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bestimmungen

bezüglich der Correspondenz mit Serbien.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Serbien $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 5 kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 kr. pro Loth incl.

Bei den durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmäßigen Porto für unfrankirte Briefe fehlende Betrag nachtaxirt und vom Adressaten eingezogen.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maaßgebend sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Digitized by Google

C. Recommandation.

Es ist gestattet: Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr.

Der Absender kann eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 kr. für den Rückschein vorauszubezahlen.

D. Expreßbriefe.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk „per Expressen zu bestellen" versehen sein. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 kr. und ist im Voraus zu entrichten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 28. September den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath bei dem Oberappellations- und Cassationsgericht, Dr. Ludwig Moriz Trygophorus zum Director des Hofgerichts der Provinz Starkenburg, —
2) am 7. October den Vicepräsidenten des Bezirksgerichts Mainz, Wilhelm Mohrmann, zum Obergerichtsrathe bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, — den Vicepräsidenten bei dem Bezirksgerichte Alzey, Nicolaus Carl Antonin Molitor, zum Präsidenten dieses Gerichts, — den Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Alzey, Dr. Peter Keller, zum Vicepräsidenten des Bezirksgerichts Alzey, — den Friedensrichter des Friedensgerichts Alzey, Dr. Carl Wagner, zum Friedensrichter des Friedensgerichts Nieder-Olm, — den Friedensrichter des Friedensgerichts Wöllstein, Rudolph Laist, zum Friedensrichter des Friedensgerichts Alzey, — den Gerichtsaccessisten und Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Ober-Ingelheim, Dr. Hugo Schmitt zum Friedensrichter des Friedensgerichts Wöllstein, —
3) am 14. October den Ministerialsecretär I. Klasse bei dem Ministerium der Finanzen, Johann Arnold Ottmar Göring, zum Rath bei der Ober-Steuer-Direction und der Ober-Zoll-Direction mit dem Amtstitel als Obersteuerrath, — den Hofjagdjunker und Forst-Accessisten Ludwig von Werner aus Darmstadt zum Secretär bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel als Oberforstsecretär, — den Forst-Accessisten Franz Stumpf aus Lehrbach zum Oberförster der Oberförsterei Münzenberg, — den Geheimen Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg, Gustav Schenck — und
4) am 15. October den Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Oberhessen, Friedrich Moriz Eitel Ebel, zu Oberappellations- und Cassationsgerichtsräthen bei dem Oberappellations- und Cassationsgericht — zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt am 30. October 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahnstrecke von Bensheim nach Hofheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Gesetz über die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten, insbesondere die zur Disposition gestellten Officiere betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Dieburg und Erbach betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Bensheim und Lindenfels betreffend.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahnstrecke von Bensheim nach Hofheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß die unter'm 9. April 1869 (Nr. 11 des Regierungsblatts) erlassene Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Riedbahn betreffend, auch auf die Eisenbahnstrecke von Bensheim nach Hofheim Anwendung finden und daß gegenwärtige Verordnung vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit treten soll.

Darmstadt, den 26. October 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministers:

v. Bechtold.

Rautenbusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten, insbesondere die zur Disposition gestellten Officiere betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehende Erläuterungen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu dem mittelst Gesetz vom 1. Juli a. c. im Großherzoglichen Dienste eingeführten Pensionsreglement vom 13. Juni 1825 bekannt gegeben.

Die Bestimmung des §. 8, wonach die Zeit innerhalb welcher ein Officier zur Allerhöchsten Disposition gestellt ist, als Dienstzeit angesehen werden soll und bei einer Pensionirung in Anrechnung zu kommen hat, findet nur auf solche Officiere Anwendung, welche ausdrücklich mit Beibehalt ihres vollen Gehalts und der übrigen Dienst-Emolumente einstweilen in Disponibilität versetzt werden, nicht aber auf die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere.

Darmstadt, den 22. October 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
In Verhinderung des Directors:
v. Herget.

Schäfer.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Dieburg und Erbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Dieburg und Erbach die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meile.	fl.	kr.
zwischen	Dieburg	und	Groß-Umstadt	1	—	18
„	„	„	Straßeneinschnitt bei Lengfeld .	1½	—	27
„	„	„	„ „ Hetschbach	2¼	—	41
„	„	„	Höchst	2½	—	45
„	„	„	König	3½	1	3
„	„	„	Michelstadt	4½	1	21
„	„	„	Erbach	4¾	1	26
„	Groß-Umstadt	und	Straßeneinschnitt bei Lengfeld .	—½	—	9
„	„	„	„ „ Hetschbach	1¼	—	23

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Groß-Umstadt	und Höchst	1½	—	27
"	"	" König	2½	—	45
"	"	" Michelstadt	3½	1	3
"	"	" Erbach	3¾	1	8
"	Straßeneinschnitt bei Lengfeld	und Straßeneinschnitt bei Hetschbach	—¾	—	14
"	"	" " " Höchst	1	—	18
"	"	" Hetschbach " Höchst	—¼	—	9
"	Höchst	und Mümling-Grumbach	—½	—	9
"	"	" Etzengesäß	—¾	—	14
"	"	" König	1	—	18
"	"	" Zell	1¼	—	23
"	"	" Michelstadt	2	—	36
"	"	" Erbach	2¼	—	41
"	Mümling-Grumbach	und Etzengesäß	—¼	—	9
"	"	" " König	—½	—	9
"	"	" " Zell	—¾	—	14
"	"	" " Michelstadt	1½	—	27
"	"	" " Erbach	1¾	—	32
"	Etzengesäß	und König	—¼	—	9
"	"	" Zell	—½	—	9
"	"	" Michelstadt	1¼	—	23
"	"	" Erbach	1½	—	27
"	König	" Zell	—¼	—	9
"	"	" Michelstadt	1	—	18
"	"	" Erbach	1¼	—	23
"	Zell	" Michelstadt	—¾	—	14
"	"	" Erbach	1	—	18
"	Michelstadt	" Erbach	—¼	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 20. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

№ 51.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Bensheim und Lindenfels betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Bensheim und Lindenfels die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	kr.
zwischen	Bensheim	und	Schönberg	—½	9
„	„	„	Elmshausen	—¾	14
„	„	„	Reichenbach	1	18
„	„	„	Gadernheim	1½	27
„	„	„	Kolmbach	1¾	32
„	„	„	Lindenfels	2½	45
„	Schönberg	„	Elmshausen	—¼	9
„	„	„	Reichenbach	—½	9
„	„	„	Gadernheim	1	18
„	„	„	Kolmbach	1¼	23
„	„	„	Lindenfels	2	36
„	Elmshausen	„	Reichenbach	—¼	9
„	„	„	Gadernheim	—¾	14
„	„	„	Kolmbach	1	18
„	„	„	Lindenfels	1¾	32
„	Reichenbach	„	Gadernheim	—½	9
„	„	„	Kolmbach	—¾	14
„	„	„	Lindenfels	1½	27
„	Gadernheim	„	Kolmbach	—¼	9
„	„	„	Lindenfels	1	18
„	Kolmbach	„	Lindenfels	—¾	14

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., zwei Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 29. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 52.

Darmstadt am 4. November 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Friedberg und Hungen betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Friedberg und Ortenberg betreffend. — 5) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Lollar und Londorf betreffend. — 6) Erhebung in den Adelstand. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Concurrenzeröffnungen. —

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Nachdem gemäß §. 2 der Bekanntmachung vom 27. Juli d. J., die Creditirung der Branntweinsteuer betreffend (Reg.-Bl. S. 605), die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf 6 Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 9. c. der Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. (Reg.-Bl. S. 425) ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. August d. J. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 9 der Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei einer der Großherzoglichen Obereinnehmereien nur für solchen Branntwein baar gezahlt erhalten, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens 7 Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus welcher der Anfangstermin für die Baarzahlung ersichtlich wird.

Digitized by Google

In der Zeit vom 1. November d. J. bis zum 31. Januar 1870 kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Darmstadt, den 30. October 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Hahn.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That

Am 12. August laufenden Jahres ritt der zu Mainz in Diensten stehende Kutscher Johann Chrysostomus Abberger aus Oettlingen unterhalb der Rheinbrücke zu Mainz sein Pferd zur Schwemme und gerieth hierbei in Gefahr zu ertrinken, indem ihn das Pferd, welches zu weit vom Ufer abkam, den Grund verlor und sich überschlug, in den an dieser Stelle sehr tiefen Strom abwarf.

Der auf der Rheinbrücke anwesende Packträger Johannes Zinkel aus Mainz bemerkte alsbald die Gefahr, in welcher Abberger schwebte, eilte nach dem entsprechenden Uferplatz, sprang vollständig angekleidet in das Wasser und schwamm auf den Ertrinkenden zu. Es gelang ihm auch denselben, der bereits einmal untergesunken war, zu fassen und — an einem von einem Schiffe ihm zugeworfenen Seile sich anklammernd — so lange über dem Wasser zu halten, bis Brückenwärter Burg mit einem Nachen herbeikam, beide aufnahm und glücklich an das Ufer brachte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johannes Zinkel zu Mainz für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That, neben der an denselben erfolgten Verleihung einer Geldprämie, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministers:
v. Bechtold.

Hallwachs.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Friedberg und Hungen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Friedberg und Hungen die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meile.	kr.
zwischen	Friedberg	und	Dorheim	—½	9
"	"	"	Melbach	1	18
"	"	"	Södel	1¼	23
"	"	"	Wölfersheim	1½	27
"	"	"	Berstadt	2	36
"	"	"	Utphe	2¼	41
"	"	"	Inheiden	2¾	50
"	"	"	Hungen	3	54
"	Dorheim	"	Melbach	—½	9
"	"	"	Södel	—¾	14
"	"	"	Wölfersheim	1	18
"	"	"	Berstadt	1¼	27
"	"	"	Utphe	1¾	32
"	"	"	Inheiden	2¼	41
"	"	"	Hungen	2½	45
"	Melbach	"	Södel	—¼	9
"	"	"	Wölfersheim	—½	9
"	"	"	Berstadt	1	18
"	"	"	Utphe	1¼	23
"	"	"	Inheiden	1¾	32
"	"	"	Hungen	2	36
"	Södel	"	Wölfersheim	—¼	9
"	"	"	Berstadt	—¾	14
"	"	"	Utphe	1	18
"	"	"	Inheiden	1¼	27
"	"	"	Hungen	1¾	32
"	Wölfersheim	"	Berstadt	—½	9
"	"	"	Utphe	—¾	14
"	"	"	Inheiden	1¼	23
"	"	"	Hungen	1½	27

Digitized by Google

				Meilen.	kr.
zwischen	Berstadt	und	Utphe	—¼	9
„	„	„	Inheiden	—¾	14
„	„	„	Hungen	1	18
„	Utphe	„	Inheiden	—½	9
„	„	„	Hungen	—¾	14
„	Inheiden	„	Hungen	—¼	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 23. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Friedberg und Ortenberg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Friedberg und Ortenberg die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Friedberg	und	Fauerbach	—¼	—	9
„	„	„	Offenheim	—½	—	9
„	„	„	Straßeneinschnitt bei Assenheim	—¾	—	14
„	„	„	Nieder-Florstadt	1¼	—	23
„	„	„	Ober-Florstadt	1½	—	27
„	„	„	Staden	1¾	—	32
„	„	„	Nieder-Mockstadt	2	—	36
„	„	„	Ober-Mockstadt	2¼	—	41
„	„	„	Ranstadt	2½	—	45
„	„	„	Selters	3¼	—	59
„	„	„	Ortenberg	3½	1	3
„	Fauerbach	„	Offenheim	—¼	—	9
„	„	„	Straßeneinschnitt bei Assenheim	—½	—	9
„	„	„	Nieder-Florstadt	1	—	18

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Fauerbach	und	Ober-Florstadt	1¼	—	23
"	"	"	Staden	1½	—	27
"	"	"	Nieder-Mockstadt	1¾	—	32
"	"	"	Ober-Mockstadt	2	—	36
"	"	"	Ranstadt	2¼	—	41
"	"	"	Selters	3	—	54
"	"	"	Ortenberg	3¼	—	59
"	Ossenheim	"	Straßeneinschnitt bei Assenheim	—¼	—	9
"	"	"	Nieder-Florstadt	—¾	—	14
"	"	"	Ober-Florstadt	1	—	18
"	"	"	Staden	1¼	—	23
"	"	"	Nieder-Mockstadt	1½	—	27
"	"	"	Ober-Mockstadt	1¾	—	32
"	"	"	Ranstadt	2	—	36
"	"	"	Selters	2¾	—	50
"	"	"	Ortenberg	3	—	54
"	Straßeneinschnitt	bei	Assenheim und Nieder-Florstadt	—½	—	9
"	"	"	" " Ober-Florstadt	—¾	—	14
"	"	"	" " Staden	1	—	18
"	"	"	" " Nieder-Mockstadt	1¼	—	23
"	"	"	" " Ober-Mockstadt	1½	—	27
"	"	"	" " Ranstadt	1¾	—	32
"	"	"	" " Selters	2½	—	45
"	"	"	" " Ortenberg	2¾	—	50
"	Nieder-Florstadt	und	Ober-Florstadt	—¼	—	9
"	"	"	Staden	—½	—	9
"	"	"	Nieder-Mockstadt	—¾	—	14
"	"	"	Ober-Mockstadt	1	—	18
"	"	"	Ranstadt	1¼	—	23
"	"	"	Selters	2	—	36
"	"	"	Ortenberg	2¼	—	41
"	Ober-Florstadt	"	Staden	—¼	—	9
"	"	"	Nieder-Mockstadt	—½	—	9
"	"	"	Ober-Mockstadt	—¾	—	14

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Ober-Florstadt	und	Ranstadt	1	—	18
„	„	„	Selters	1¾	—	32
„	„	„	Ortenberg	2	—	36
„	Staden	„	Nieder-Mockstadt . . .	—½	—	9
„	„	„	Ober-Mockstadt . . .	—½	—	9
„	„	„	Ranstadt	—¾	—	14
„	„	„	Selters	1½	—	27
„	„	„	Ortenberg	1¾	—	32
„	Nieder-Mockstadt	„	Ober-Mockstadt . . .	—½	—	9
„	„	„	Ranstadt	—½	—	9
„	„	„	Selters	1¼	—	23
„	„	„	Ortenberg	1½	—	27
„	Ober-Mockstadt	„	Ranstadt	—½	—	9
„	„	„	Selters	1	—	18
„	„	„	Ortenberg	1¼	—	23
„	Ranstadt	„	Selters	—¾	—	14
„	„	„	Ortenberg	1	—	18
„	Selters	„	Ortenberg	—½	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., zwei Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 23. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Lollar und Londorf betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Lollar und Londorf die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	kr.
zwischen	Lollar	und	Mainzlar	—½	9
„	„	„	Trais	1	18

Digitized by Google

				Meilen.	kr.
zwischen	Lollar	und	Allendorf	1¼	23
"	"	"	Londorf	1¾	32
"	Mainzlar	"	Trais	—½	9
"	"	"	Allendorf	—¾	14
"	"	"	Londorf	1¼	23
"	Trais	"	Allendorf	—¼	9
"	"	"	Londorf	—¾	14
"	Allendorf	"	Londorf	—½	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. October den General-Consul Georg Ferdinand Gorissen zu Hamburg für sich, seine Ehegattin und gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. October dem Adam Gärtner zu Lörzenbach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen den Familiennamen Rhein — und
2) am 19. October dem Carl Lotz zu Villingen zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen den Familiennamen Mattern — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. October den Gehülfen bei dem Katasteramt, Heinrich Göbel aus Darmstadt, zum Kataster-Ingenieur, — den Domänenpfandmeister Peter Jäger zu Groß-Gerau zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Gernsheim, — den Steueraufseher Johannes Seitz zu Nidda

Digitized by Google

zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Assenheim — zu ernennen; — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Gernsheim, Wilhelm Carl Schleußner, in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Offenbach, — und den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Assenheim, Julius Köster, in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Alzey II zu versetzen;

2) an demselben Tage dem Schullehrer an der ersten Knabenschule zu Münster, im Kreise Dieburg, Johann Georg Keilmann, die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Gernsheim, im Kreise Bensheim, — sowie

3) am 18. October dem Diakonus und ersten Lehrer zu Kirtorf, im Dekanate Kirtorf, Anton Orth, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horrweiler, im Dekanate Ober-Ingelheim, — und dem evangelischen Schullehrer zu Berghofen, im Königreiche Preußen, Wilhelm Roos, die evangelische Schulstelle zu Gettenau, im Kreise Nidda, — zu übertragen;

4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erledigte erste evangelische Schulstelle zu Wolfersheim, im Kreise Friedberg, präsentirten Schullehrer an der evangelischen Schule zu Weckesheim, im Kreise Friedberg, Friedrich Ludwig Hahn, für diese Stelle zu bestätigen;

5) am 19. October den Advocat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz und Ergänzungsrichter bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, Jacob Rauch, zum Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Mainz, — den Collegienhauswärter Johannes Schnarr zum Amtsdiener bei der Zollabfertigungsstelle im Eisenbahnhof in Darmstadt, — und den Probator I. Klasse bei der ersten Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Ludwig Müller zum Revisor bei dieser Justificatur-Abtheilung — zu ernennen;

6) am 20. October dem siebenten Lehrer an der Musterschule zu Friedberg, im Kreise Friedberg, Peter Dörr, die fünfte Lehrerstelle an dieser Schule, — dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Weinel aus Diebach am Haag, im Kreise Büdingen, die siebente Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg, im Kreise Friedberg, — dem Schulamts-Aspiranten Ferdinand Weitz aus Höckersdorf, im Kreise Schotten, die zweite evangelische Schulstelle zu Dorheim, im Kreise Friedberg, und dem Schulamtsaspiranten Ernst Rumpf aus Butzbach, im Kreise Friedberg, die dritte evangelische Schulstelle daselbst, — zu übertragen;

Am 9. October wurde der Pfarrverwalter Aloys Joseph Mees aus Mainz zum katholischen Pfarrer in Rockenberg, im Dekanate Ockstadt, ernannt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem Lehrer zu besetzende vierte katholische Mädchenschulstelle zu Bingen, im Kreise Bingen, mit einem Gehalt von 314 fl. einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullokals;

2) die Districtseinnehmerei Groß-Buseck, wofür eine Dienstcaution von 2000 fl. erfordert wird. Concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden;

3) die Districtseinnehmerei Arheilgen, für welche eine Caution von 3000 fl. erfordert wird. Concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt am 6. November 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betr. — 2) Bekanntmachung, die Correspondenz nach Belgien, insbesondere Postanweisungen betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Büdingen, Altenstadt und Nieder-Wöllstadt betreffend. — 4) Dienstnachricht. — 5) Berichtigung.

Verordnung,

die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung der in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni l. J. enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewisser gewerblichen Anlagen und zum Betrieb einzelner Gewerbe, die Untersagung eines Gewerbebetriebs und die Entziehung einer ertheilten Approbation, Genehmigung oder Bestellung verordnen Wir hiermit für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums, wie folgt:

I. Behörden.

§. 1.

Die nach Maßgabe der §§. 20 und 21, beziehungsweise der §§. 24, 25, 40, 54 und 57 der Gewerbe-Ordnung zu treffenden Entscheidungen werden in erster Instanz der betreffenden Provinzial-Direction übertragen, welche für diese Fälle durch Vereinigung mit meh-

Digitized by Google

reren von Uns hierzu ernannten Mitgliedern collegialisch gebildet wird. Die Entscheidungen dieser Behörde erfolgen in öffentlicher Sitzung. Den Vorsitz in derselben führt der Provinzial-Director oder dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Recurs-Instanz bildet Unser Ministerium des Innern.

II. Verfahren.

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen. (§§. 16 und 25 der Gewerbe-Ordnung).

1. Antrag des Unternehmers.

§. 2.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamt anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§. 3.

Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Gränzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebswerkstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmungen der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrication, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Hergangs seiner Gewinnung.

Digitized by Google

§. 4.

Den Gesuchen um Genehmigung zur Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke sind die in den deßfalls erlassenen besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Pläne und Auseinandersetzungen beizufügen.

§. 5.

Das Kreisamt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

§. 6.

Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch das Kreisamt, bei welchem der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem Kreisamt, welches die Bekanntmachuug erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§. 7.

Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmte Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen. Ein Exemplar des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes ist zu den Acten zu bringen.

3. Vorverfahren.

§. 8.

Dem Kreisamt, welches die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihm sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

§. 10.

Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemein privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin, oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termin Beweis zu erheben. Die Stellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

§. 11.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Digitized by Google

§. 12.

Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von dem Kreisamt an die Provinzial-Direction eingesendet.

4. Schlußverhandlung.

§. 13.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung durch die collegiale Behörde ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§. 20.) aus.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder soll sie nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt werden, welche der Unternehmer nicht bereits nachgegeben hat, so erläßt die Provinzial-Direction zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheids den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache bei der Provinzial-Direction antragen, worauf nach Maßgabe des folgenden §. das mündliche Verfahren stattzufinden hat.

§. 14.

Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, welche in dem Verfahren nicht wieder fallen gelassen worden sind, so ist nunmehr das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Provinzial-Direction.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Verfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst erhalten die Betheiligten das Wort. Auf neue that-

Digitized by Google

sächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch das Kreisamt oder einen damit beauftragten Commissär. Die Stellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich zu ertheilen.

§. 15.

In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

§. 16.

Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersendet worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Recursverfahren.

§. 17.

Der Recurs gegen die Entscheidung wird bei der Provinzial-Direction, welche dieselbe

Digitized by Google

getroffen hat, eingereicht. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

§. 18.

Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Provinzial-Direction der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden.

§. 19.

Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig.

Die Provinzial-Direction sendet die Verhandlungen mit ihrer gutächtlichen Aeußerung an das Ministerium des Innern zur Entscheidung.

Der Recursbescheid wird der Provinzial-Direction zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie, wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

§. 20.

Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Provinzial-Direction alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Provinzial-Direction rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, so weit thunlich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu bemerken.

Digitized by Google

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen. (§§. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 21.

Das Verfahren richtet sich zunächst nach den in der Verordnung vom 4. August 1857, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend, enthaltenen Vorschriften. Sind hiernach die Verhandlungen genügend verbreitet, so richtet sich das weitere Verfahren nach den in den §§. 13—20 gegebenen Vorschriften.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage. (§. 51 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 22.

Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an das Kreisamt zu richten. Auf Grund desselben hat das Kreisamt zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

§. 23.

Nach dem Abschluß der Verhandlung hat das Kreisamt die Verhandlungen mit gutächtlicher Aeußerung an die Provinzial-Direction zur Entscheidung einzusenden.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die im §. 14. ertheilten Vorschriften anzuwenden. Für die Einlegung des Recurses und das weitere Verfahren gelten die in den §§. 17—19 enthaltenen Vorschriften.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

Digitized by Google

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43 der Gewerbe-Ordnung), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35 der Gewerbe-Ordnung).

§. 24.

Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach der Gewerbe-Ordnung bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

§. 25.

Ueber die dagegen erhobene Beschwerde entscheidet die Provinzial-Direction als collegiale Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Diese Behörde wird zuvor diejenigen Erhebungen anstellen lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die in §. 14 ertheilten Vorschriften.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel und die Frist von 14 Tagen binnen deren dasselbe eingelegt und gerechtfertigt werden muß, verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

§. 26.

Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35 der Gewerbe-Ordnung) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Der Recursbescheid ist dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung. (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 27.

Wird auf Grund des §. 53 der Gewerbe-Ordnung die Zurücknahme einer der in §. 29 derselben bezeichneten Approbationen oder der in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen beantragt, so hat hierüber die Provinzial-Direction als collegiale Behörde in erster Instanz und zwar, wenn nicht die Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der betref-

Digitized by Google

fende Gewerbetreibende zu laden ist, zu entscheiden. Für die Vorladung und das mündliche Verfahren gelten die im §. 14 ertheilten Vorschriften.

Zuvor hat die Provinzial-Direction die etwa nöthig befundenen weiteren Ermittelungen über die dem Antrage zu Grund gelegten Thatsachen und Verhältnisse anstellen und diese Thatsachen, im Falle dies in den dem Antrage vorausgegangenen Verhandlungen noch nicht geschehen ist, dem Gewerbetreibenden bei der Ladung mittheilen zu lassen.

Wird die Zurücknahme der Approbation, Genehmigung oder Bestallung beschlossen, so ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

§. 28.

Der Recurs gegen diesen Bescheid muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung desselben eingereicht und gerechtfertigt werden.

Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. November 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach Belgien, insbesondere Postanweisungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. August 1868, Regierungsblatt Nr. 48, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. k. M. an Zahlungen bis 200 Frcs. im Wege der Postanweisung nach Belgien vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Coupon darf nur zur Angabe des Geldbetrags, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden. Weitere Angaben auf dem Coupon sind unzulässig.

Der Absender hat den Betrag, welchen er nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, auf der Postanweisung in Francs und Centimes — und zwar sowohl in Zahlen als in Buchstaben — anzugeben. Der Vordruck .... Thlr. .... Gr. .... Pf. u. s. w. muß daher vom Absender entsprechend abgeändert werden.

Digitized by Google

Die Postanstalt reducirt den in Francs und Centimes angegebenen Betrag in die Thaler- resp. in die Süddeutsche Gulden-Währung und ist im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Postanweisung einzurücken hat, falls derselbe eine in deutscher Währung bemessene Zahlung nach Belgien zu leisten wünscht.

Die Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 100 Francs . . . . . 14 kr.,

b) für Summen über 100 bis 200 Francs . . . 28 kr.

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten.

Darmstadt, den 29. October 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Büdingen, Altenstadt und Nieder-Wöllstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Büdingen, Altenstadt und Nieder-Wöllstadt die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Büdingen	und	Büches	—½	—	9
„	„	„	Düdelsheim	1	—	18
„	„	„	Lindheim	1½	—	27
„	„	„	Altenstadt	2	—	36
„	„	„	Bönstadt	3	—	54
„	„	„	Assenheim	3½	1	3
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	4	1	12
„	Büches	„	Düdelsheim	—½	—	9
„	„	„	Lindheim	1	—	18
„	„	„	Altenstadt	1½	—	27
„	Düdelsheim	„	Lindheim	—½	—	9
„	„	„	Altenstadt	1	—	18
„	„	„	Bönstadt	2	—	36

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Düdelsheim	und	Assenheim	2½	—	45
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	3	—	54
„ Lindheim	„	Altenstadt	—½	—	9
„ „	„	Bönstadt	1½	—	27
„ „	„	Assenheim	2	—	36
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	2½	—	45
„ Altenstadt	„	Oppelshausen (Neuhof)	—½	—	9
„ „	„	Bönstadt	1	—	18
„ „	„	Assenheim	1½	—	27
„ „	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	1¾	—	32
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	2	—	36
„ Oppelshausen (Neuhof)	und	Bönstadt	—½	—	9
„ „		„ Assenheim	1	—	18
„ „		„ Chausseehaus bei Ilbenst.	1¼	—	23
„ „		„ Nieder-Wöllstadt	1½	—	27
„ Bönstadt	und	Assenheim	—½	—	9
„ „	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	—¾	—	14
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	1	—	18
„ Assenheim	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	—¼	—	9
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	—½	—	9
„ Chausseehaus bei Ilbenstadt	und	Nieder-Wöllstadt	—¼	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtsporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 29. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Dienstnachricht.

Am 25. September wurde dem Conrad Sames aus Langsdorf das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Kreis Nidda ertheilt.

Berichtigung.

In Nr. 48 des Reg.-Blattes S. 830 ist in die drittletzte Zeile 3. anstatt III zu setzen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt am 11. November 1869.

Inhalt: 1) Edict, die Fortsetzung des XX. Landtags betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Gedern und Hanau betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Personenpost zwischen Bensheim und Worms, resp. Heppenheim und Lorsch betreffend. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Concurrenzeröffnungen.

Edict,

die Fortsetzung des XX. Landtags betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß die durch Unsere Entschließung vom 5. Juli laufenden Jahres vertagten Verhandlungen des zwanzigsten Landtags mit dem 29. November laufenden Jahres wieder beginnen sollen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie Sich an dem festgesetzten Tage zur Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte wieder in Unserer Residenz vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. November 1869.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Digitized by Google

№ 54.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Gedern und Hanau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Gedern und Hanau die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Hanau	und	Bruchköbel	—¾	—	14
„	„	„	Ober-Issigheim	1¼	—	22
„	„	„	Rüdigheim	1½	—	27
„	„	„	Marköbel	2	—	35
„	„	„	Lindheim	3¼	—	57
„	„	„	Ortenberg	4½	1	19
„	„	„	Gedern	6¼	1	50
„	Bruchköbel	„	Ober-Issigheim	—½	—	9
„	„	„	Rüdigheim	—¾	—	14
„	„	„	Marköbel	1¼	—	22
„	Ober-Issigheim	und	Rüdigheim	—½	—	9
„	„	„	Marköbel	—¾	—	14
„	Rüdigheim	„	Marköbel	—½	—	9
„	Marköbel	„	Langen-Bergheim	—½	—	9
„	„	„	Hainchen	1	—	18
„	„	„	Lindheim	1¼	—	22
„	„	„	Glauberg	1¾	—	31
„	„	„	Stockheim	2	—	35
„	„	„	Selters	2¼	—	40
„	„	„	Ortenberg	2½	—	44
„	„	„	Gedern	4½	1	15
„	Langen-Bergheim	und	Hainchen	—½	—	9
„	„	„	Lindheim	—¾	—	14
„	„	„	Glauberg	1¼	—	22
„	„	„	Stockheim	1½	—	27
„	„	„	Selters	1¾	—	31
„	„	„	Ortenberg	2	—	35
„	Hainchen	und	Lindheim	—¼	—	9
„	„	„	Glauberg	—¾	—	14
„	„	„	Stockheim	1	—	18

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Hainchen	und	Selters	1½	—	22
"	"	"	Ortenberg	1½	—	27
"	Lindheim	"	Glauberg	—½	—	9
"	"	"	Stockheim	—¾	—	14
"	"	"	Selters	1	—	18
"	"	"	Ortenberg	1½	—	22
"	"	"	Gedern	3	—	53
"	Glauberg	"	Stockheim	—½	—	9
"	"	"	Selters	—½	—	9
"	"	"	Ortenberg	—¾	—	14
"	Stockheim	"	Selters	—½	—	9
"	"	"	Ortenberg	—½	—	9
"	Selters	"	Ortenberg	—½	—	9
"	Ortenberg	"	Lißberg	—½	—	9
"	"	"	Hirzenhain	1	—	18
"	"	"	Merkenfritz	1½	—	22
"	"	"	Gedern	1¾	—	31
"	Lißberg	"	Hirzenhain	—½	—	9
"	"	"	Merkenfritz	—¾	—	14
"	"	"	Gedern	1½	—	22
"	Hirzenhain	"	Merkenfritz	—½	—	9
"	"	"	Gedern	—¾	—	14
"	Merkenfritz	"	Gedern	—½	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Personenpost zwischen Bensheim und Worms, resp. Heppenheim und Lorsch betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. k. M., als dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Eisenbahn zwischen Bensheim und Rosengarten (Worms), sowohl die bisher täglich zweimal zwischen Bensheim und Worms, als auch die bisher dreimal täglich zwischen Heppenheim und Lorsch unterhaltene Personenposten aufgehoben werden.

Darmstadt, den 30. October 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. October den Feldwebel im 3. Infanterie-Regiment, Wilhelm Wöll, zum dritten Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Langen zu ernennen;
2) am 21. October den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die erledigte dritte evangelische Pfarrstelle zu Büdingen und der damit verbundenen evangelischen Pfarrstelle zu Herrnhaag, im Dekanate Büdingen, präsentirten Pfarramtscandidaten Carl Georg Theodor Klein aus Eudorf, im Kreise Alsfeld, für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem Pfarramts-Candidaten Carl Wilhelm Ludwig Hardt aus Altenstädten, im Königreich Preußen, die erledigte dritte evangelische Pfarrstelle zu Offenbach, im Dekanate Offenbach, zu übertragen;
4) am 25. October den von sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meiches, im Dekanate Alsfeld, präsentirten Pfarramtscandidaten Valentin Schrimpf aus Schlechtenwegen, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle zu bestätigen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Jugenheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, mit einem Gehalte von 951 fl. 15 kr.;
2) die dritte evangelische (erste Mädchen-) Schulstelle zu Lich, im Kreise Gießen, mit einem Gehalt von 612 fl. 53 kr. nebst einer Heizungsvergütung von 40 fl.; in dem Gehalte ist eine Vergütung von 100 fl. für Ertheilung von französischem Unterricht enthalten; dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt am 2. December 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Nieder-Wöllstadt und Hanau, sowie zwischen Heldenbergen und Hanau betreffend. — 3 Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Lauterbach und Nieder-Wöllstadt betreffend. — 4 Ordensverleihungen. — 5) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 1. der Verordnung, die Besteuerung des Biers betreffend, vom 19. Mai d. J. (Nr. 20 des Reg.-Bl.) wird das nachstehende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. November 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Hahn.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstatt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit			"	Szittkehmen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Goldap			
"	Laugszargen			"	Marggrabowa			
"	Kolletzischken			"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])							[1]) Beschränkte Befugniß f. lokalen Verkehr.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
2. Provinz Brandenburg.								*) Siehe zu Anfang
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. d. Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Chodziesen			*) Siehe zu Anfang.
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
				"	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswieçim	
"	Myslowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							*) Siehe zu Anfang.
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	[2]) im Herzogth Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Osnabrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								*) Siehe zu Anfang.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Verden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy					Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken					Steuer-Receptur	Reutrisch	
"	Wassenberg					Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Duisburg			
				"	Neuß			
				"	Ruhrort			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Uerdingen			*) Siehe zu Anfang.
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leizig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen		Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
				"	Alsfeld			
		"	Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Gorxheim					
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Unter-Schönmattenwag					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Vierheim					*) Siehe zu Anfang
		"	Oberabtsteinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Hauptsteueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangssteueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Hauptsteueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Nieder-Wöllstadt und Hanau, sowie zwischen Heldenbergen und Hanau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Nieder-Wöllstadt und Hanau, sowie zwischen Heldenbergen und Hanau die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	kr.
zwischen	Hanau	und	Kinzigheimer Hof	—½	9
„	„	„	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	—¾	14
„	„	„	Roßdorf	1	18
„	„	„	Windecken	1½	27
„	„	„	Heldenbergen	1¾	31
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	3¼	57
„	Kinzigheimer Hof	und	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	—¼	9
„	„	„	„ Roßdorf	—¼	9
„	„	„	„ Windecken	1	18
„	Straßeneinschnitt bei Bruchköbel	und	Roßdorf	—¼	9
„	„	„	„ „ Windecken	—¾	14
„	Roßdorf	und	Windecken	—¼	9
„	Windecken	„	Heldenbergen	—¼	9
„	„	„	Kaichen	—¾	14
„	„	„	Ilbenstadt	1¼	22
„	„	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	1¼	22
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	1¾	31
„	Heldenbergen	„	Kaichen	—½	9
„	„	„	Ilbenstadt	1	18
„	„	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	1	18
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	1½	27
„	Kaichen	„	Ilbenstadt	—½	9
„	„	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	—¾	14
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	1	18

Digitized by Google

	Meilen.	kr.
zwischen Ilbenstadt und Chausseehaus bei Ilbenstadt . .	—¼	9
„ „ „ Nieder-Wöllstadt	—½	9
„ Chausseehaus bei Ilbenstadt und Nieder-Wöllstadt .	—¼	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Lauterbach und Nieder-Wöllstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Lauterbach und Nieder-Wöllstadt die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Lauterbach	und	Blitzenrod	—¼	—	9
„ „	„	Eisenbach	—¾	—	14
„ „	„	Straßeneinschnitt bei Engelrod .	1	—	18
„ „	„	Herbstein	1½	—	27
„ „	„	Grebenhain	3¼	—	59
„ „	„	Gedern	5	1	30
„ „	„	Ortenberg	6¾	2	2
„ „	„	Lindheim	8	2	24
„ „	„	Altenstadt	8½	2	33
„ „	„	Bönstadt	9½	2	51
„ „	„	Assenheim	10	3	—
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	10½	3	9
„ Blitzenrod	„	Eisenbach	—½	—	9
„ „	„	Straßeneinschnitt bei Engelrod .	—¾	—	14

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Blitzenrod	und	Herbstein	1¼	—	23
„	Eisenbach	„	Straßeneinschnitt bei Engelrod	¼	—	9
„	„	„	Herbstein	¾	—	14
„	Straßeneinschnitt bei Engelrod	und	Herbstein	½	—	9
„	Herbstein	„	Altenschlirf	¾	—	14
„	„	„	Grebenhain	1¾	—	32
„	„	„	Gedern	3½	1	3
„	„	„	Ortenberg	5¼	1	35
„	„	„	Lindheim	6½	1	57
„	„	„	Altenstadt	7	2	6
„	„	„	Bönstadt	8	2	24
„	„	„	Assenheim	8½	2	33
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	9	2	42
„	Altenschlirf	„	Grebenhain	1	—	18
„	Grebenhain	„	Hartmannshain	—½	—	9
„	„	„	Gedern	1¾	—	32
„	„	„	Ortenberg	3½	1	3
„	„	„	Lindheim	4¾	1	26
„	„	„	Altenstadt	5¼	1	35
„	„	„	Bönstadt	6¼	1	53
„	„	„	Assenheim	6¾	2	2
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	7¼	2	11
„	Hartmannshain	und	Gedern	1¼	—	23
„	Gedern	und	Merkenfritz	—½	—	9
„	„	„	Hirzenhain	—¾	—	14
„	„	„	Lißberg	1¼	—	23
„	„	„	Ortenberg	1¾	—	32
„	„	„	Lindheim	3	—	54
„	„	„	Altenstadt	3½	1	3
„	„	„	Bönstadt	4½	1	21
„	„	„	Assenheim	5	1	30
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	5½	1	39
„	Merkenfritz	„	Hirzenhain	—¼	—	9
„	„	„	Lißberg	—¾	—	14

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Merkenfritz	und	Ortenberg	1¼	—	23
„	Hirzenhain	„	Lißberg	—½	—	9
„	„	„	Ortenberg	1	—	18
„	Lißberg	„	Ortenberg	—½	—	9
„	Ortenberg	„	Selters	—¼	—	9
„	„	„	Stockheim	—½	—	9
„	„	„	Glauberg	—¾	—	14
„	„	„	Lindheim	1¼	—	23
„	„	„	Wölfersheim	1¾	—	32
„	„	„	Bönstadt	2¾	—	50
„	„	„	Assenheim	3¼	—	59
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	3¾	1	8
„	Selters	„	Stockheim	—¼	—	9
„	„	„	Glauberg	—½	—	9
„	„	„	Lindheim	1	—	18
„	„	„	Altenstadt	1½	—	27
„	Stockheim	„	Glauberg	—¼	—	9
„	„	„	Lindheim	—¾	—	14
„	„	„	Altenstadt	1¼	—	23
„	Glauberg	„	Lindheim	—½	—	9
„	„	„	Altenstadt	1	—	18
„	Lindheim	„	Altenstadt	—½	—	9
„	„	„	Bönstadt	1½	—	27
„	„	„	Assenheim	2	—	36
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	2½	—	45
„	Altenstadt	„	Oppelshäuser Hof	—½	—	9
„	„	„	Bönstadt	1	—	18
„	„	„	Assenheim	1½	—	27
„	„	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	1¾	—	32
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	2	—	36
„	Oppelshäuser Hof	und	Bönstadt	—½	—	9
„	„	„	Assenheim	1	—	18
„	„	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt	1¼	—	23
„	„	„	Nieder-Wöllstadt	1½	—	27

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Bönstadt	und	Assenheim	—½	—	9
„ „	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt . .	—¾	—	14
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	1	—	18
„ Assenheim	„	Chausseehaus bei Ilbenstadt . .	—¼	—	9
„ „	„	Nieder-Wöllstadt	—½	—	9
„ Chausseehaus bei Ilbenstadt		und Nieder-Wöllstadt .	—¼	—	9

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. September dem evangelischen Pfarrer Dr. Wilhelm Wägner in Kettenheim das Ritterkreuz 2. Classe des Ludewigsordens, —
2) am 28. September dem Geheimerath und Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Carl von Ochsenstein das Comthurkreuz 2. Classe des Philippsordens, —
3) am 11. October dem Geheimerath nnd Director der Oberrechnungskammer Julius Carl Wernher das Comthurkreuz 2. Classe desselben Ordens, —
4) am 14. October dem Geheimen-Obersteuerrath in der Obersteuer-Direction Florentin Hallwachs das Ritterkreuz 1. Classe des Philippsordens, — dem evangelischen Schullehrer Johann Peter Winter zu Wallerstädten in Rücksicht auf seine langjährigen treuen Dienste das silberne Kreuz desselben Ordens, —
5) am 3. November dem Wildmeister auf dem Forsthaus Einsiedel, Philipp Habich, in Anerkennung seiner treugeleisteten 50jährigen Dienste die goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens, — dem evangelischen Schullehrer Johann Philipp Ackermann zu Gronau das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für langjährige treue Dienste", —
6) am 7. November dem Hoftheaterökonomie-Inspector Ernst Pasque und dem Hoftheaterdramaturgen Dr. Carl Dräxler-Manfred die goldene Verdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst 2c., dem Hofmaler und Hoftheatermaler Ernst Schnittspahn und dem Hofmusikmeister Wilhelm Niederhof das Ritterkreuz 2. Classe des Philippsordens — zu verleihen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. October dem Isidor Nasch zu Berlin auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zur

Digitized by Google

Erzeugung von Knopflochnähten, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums; — dem Maschinenfabrikanten Georg Sebold zu Durlach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zündhölzer-Auslegmaschine, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — dem William Betts zu London auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Constructionen einer Maschine zur Fabrikation von Kapseln für Flaschen, Krüge und ähnliche Gefäße, sowie einer Maschine zum Aufbringen der Kapseln auf diese Gefäße, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — den Maschinen-Fabrikanten Schnabel und Henning in Bruchsal auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction einer Hopfenpresse, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —

2) am 2. October dem Chemiker Julius Kircher aus Cannstadt und dem Buchhändler Emil Ebner zu Stuttgart auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent auf das durch Beschreibung näher erläuterte Verfahren zur Herstellung einer eigenthümlichen Druckerschwärze, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — dem Dr. Carl Gräbe und dem Dr. Carl Liebermann zu Berlin auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent auf das durch Beschreibung näher erläuterte Verfahren zur Darstellung von Alizarin aus Anthracen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —

3) am 4. October dem Carl Sparmann zu Dresden auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction von Mühlsteinen mit verstellbaren Balancirgewichten, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. October den ordentlichen Professor Dr. Eberhard Schrader zu Zürich zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultat der Landes-Universität, —

Digitized by Google

2) am 21. October den Zollaufseher Jacob Loos zu Mainz, — den Gendarmen zu Fuß Johannes Adam Karl Vetter aus Wenings, — den Gendarmen zu Pferd Wilhelm Peter Heusing aus Laubach, — den Sergeanten in der Pionniercompagnie Valentin Machemer aus Bosenheim, — den Reservist-Gardejäger im 2. Landwehr-Regiment Philipp Kling aus Wiseck, — den Aufseher 1. Classe in dem Landeszuchthause Marienschloß Joseph Kaiser aus Groß-Steinheim, — den Sergeanten in der Feldartillerie Wendel Becker aus Griesheim, den Sergeanten in der Pionniercompagnie Fridolin Bonn aus Groß-Felda, — den Corporal im II. Infanterie-Regiment Conrad Fuchs aus Ulrichstein, — den Gendarmen zu Fuß Theodor Junck aus Schotten, — den Sergeanten im IV. Infanterie-Regiment Georg Bingmann aus Münzenberg, — den Musketier im IV. Infanterie-Regiment Lorenz Pons aus Walldorf, den Reservist-Corporal im 2. Landwehr-Regiment Gustav Schuchard aus Nidda, — und den Corporal im 2. Infanterie-Regiment Johann Philipp Schmahl aus Hirschhorn — zu Steueraufsehern zu ernennen;

3) am 28. October dem Schulamtsaspiranten Johann Heinrich Roth aus Schaafheim, im Kreise Dieburg, die erledigte evangelische Schulstelle zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, — und

4) am 30. October dem evangelischen Pfarrer zu Dalsheim, im Dekanate Worms, Wilhelm Lehn, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crainfeld, im Dekanate Lauterbach, — zu übertragen;

5) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Eichelsachsen, Julius Fabricius, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Mombach zu versetzen, — den Forst-Accessisten Friedrich Sell aus Nieder-Ursel zum Oberförster der Oberförsterei Eichelsachsen, — den Forst-Accessisten Carl Thaler aus Grünberg zum Oberförster der Oberförsterei Ortenberg, — und den Forst-Accessisten Carl Schnittspahn aus Darmstadt zum Oberförster der Oberförsterei König — zu ernennen;

6) am 3. November den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen zu der erledigten Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Büdingen präsentirten Lehrer an dem Gymnasium zu Eutin Dr. Richard Haupt für diese Stelle zu bestätigen;

7) am 4. November den Gerichtsaccessisten Alexander Hugo Struve aus Mainz unter die Zahl der Advokat-Anwälte bei den Gerichten zu Mainz aufzunehmen;

8) am 6. November den Oberforstrath Ernst Braun und den Professor bei der polytechnischen Schule Dr. Adam Nell zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach, — den Finanz-Aspiranten Ludwig Theodor Leonhardt aus Groß-Gerau zum Ortseinnehmer der Ortseinnehmerei 2. Klasse Alzey, — den Ortseinnehmer der Ortseinnehmerei Friedberg, Georg Battenfeld, — den Zollaufseher bei dem Hauptzollamte Mainz, Michael Jacob, — den Steueraufseher Johannes Georg Schreiber zu Hauptzollamts-Assistenten 2. Klasse bei dem Hauptzollamte Mainz, — und den Finanz-Accessisten Georg Fuhry aus Leiselheim zum Hauptzollamts-Assistenten 2. Klasse bei dem Hauptzollamte Gießen zu ernennen.

Am 26. October wurde der Beneficiat-Verwalter Bernhard Philippi zum Beneficiaten zu Gernsheim ernannt.

Berichtigung.

In Nr. 52 des Reg.-Bl. ist nach berichtigender Mittheilung Seite 864 unter 1. der Concurrenz-Eröffnungen zu lesen: die mit einer Lehrerin zu besetzende vierte katholische Mädchenschulstelle ꝛc.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt am 10. December 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. 2) Bekanntmachung, die Abänderungen der Arzneimitteltaxe betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Herbstein und Ruppertenrod resp. Gießen betreffend. — 5) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Oppenheim und Wöllstadt resp. Wöllstein betreffend. — 6) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage 3. Klasse in der Gemeinde Maar, Kreises Lauterbach, für 1869 betreffend. — 7) Bekanntmachung, die nachträgliche Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Seeheim für 1869 betreffend. — 8) Bekanntmachung, den Ausschlag der auf die Gemarkungen Hanauer Koberstadt, Mitteldick und Wolfsgarten repartirten Kriegskosten aus 1866 betreffend. — 9) Namensveränderung. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den dritten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. April l. J. die Abänderung der §§. 5 und 7 ihrer Statuten beschlossen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Abänderung resp. dem betreffenden Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieser Nachtrag hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 11. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Rautenbusch.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Zusatz zu §. 5.:

Das Actien-Kapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft wurde in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 6. November 1869 um 3,500,000 fl. = 2,000,000 Rthlr. erhöht.

Digitized by Google

II. Zusatz zu §. 7.:

In Gemäßheit Allerhöchst-Landesherrlicher Genehmigung vom 6. November l. J. wurde die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zur Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens von 3,750,000 fl. = 5,000,000 Rthlr. à 5% ermächtigt, welches in den von der Großh. Regierung speciell zu genehmigenden Raten und Fristen ausgegeben werden wird.

Bekanntmachung,
die Abänderungen der Arzneimitteltaxe betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß solche vom 1. Januar 1870 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 26. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1870.

Nr.	Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. kr.
1	Balsamum Peruvianum nigr.	1 Drachme	10
2	Bismuthum hydrico nitricum	„	15
3	Calcaria hypophosphorosa	„	12
4	Chinoidinum	„	6
5	Cubebae pulv.	1 Unze	12
6	Ferum carbonicum saccharat	1 Drachme	3
7	Ferum hydogenio reductum	„	6
8	Flores Chamomillad romanae	1 Unze	5
9	Glandulad Rottlerae s. Kamala	1 Drachme	16
10	Kousso	1 Unze	40
11	Tinctura Vanillae	1 Drachme	8
12	Vanilla	„	30
13	Vitellum ovi	Nr. 1.	4
	Zusätze:		
1	Aether Petrolei	1 Unze	8

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 24 des Regierungsblatts erschienene Bekanntmachung vom 18. Juni d. J., die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den hierin unter §. 3. bezeichneten Stellen nachträglich noch weiter zur Revision und Eingangsabfertigung des in das Großherzogthum eingeführten Branntweins sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein:

a) an der Grenze: die Ortseinnehmerei Bechenheim;

b) im Innern bei Sendungen unter Uebergangsscheincontrole: die Ortseinnehmerei Büdingen

ermächtigt worden sind.

Darmstadt, den 29. November 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Hahn.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Herbstein und Ruppertenrod resp. Gießen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Herbstein und Ruppertenrod beziehungsweise Gießen die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

	Meilen.	fl.	kr.
zwischen Herbstein und Rixfelder Höhe	—½	—	9
„ „ „ Hörgenau	1¼	—	23
„ „ „ Engelrod	1¼	—	27
„ „ „ Ulrichstein	2½	—	45
„ „ „ Ruppertenrod	4	1	12
„ „ „ Grünberg	5¼	1	35
„ „ „ Gießen	8¼	2	29
„ Rixfelder Höhe und Hörgenau	—¾	—	14
„ „ „ „ Engelrod	1	—	18

Digitized by Google

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Hörgenau	und	Engelrod	—½	—	9
„	Engelrod	„	Ulrichstein	1	—	18
„	„	„	Ober-Seibertenrod	1½	—	27
„	„	„	Unter-Seibertenrod	1¾	—	32
„	„	„	Ober-Ohmen	2¼	—	41
„	„	„	Ruppertenrod	2½	—	45
„	„	„	Grünberg	3⅝	1	8
„	„	„	Gießen	6⅝	2	2
„	Ulrichstein	„	Ober-Seibertenrod	—½	—	9
„	„	„	Unter-Seibertenrod	—¾	—	14
„	„	„	Ober-Ohmen	1¼	—	23
„	„	„	Ruppertenrod	1½	—	27
„	„	„	Grünberg	2¾	—	50
„	„	„	Gießen	5¾	1	44
„	Ober-Seibertenrod	und	Unter-Seibertenrod	—¼	—	9
„	„	„	Ober-Ohmen	—¾	—	14
„	„	„	Ruppertenrod	1	—	18
„	Unter-Seibertenrod	„	Ober-Ohmen	—½	—	9
„	„	„	Ruppertenrod	—¾	—	14
„	Ober-Ohmen	und	Ruppertenrod	—¼	—	9
„	Ruppertenrod	„	Grünberg	1¼	—	23
„	„	„	Gießen	4¼	1	17
„	Grünberg	„	Gießen	3	—	54

Anmerkung. Das Uebersrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Oppenheim und Wörrstadt resp. Wöllstein betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Oppenheim und Wörrstadt, resp. Wöllstein die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Oppenheim	und Oppenheimer Fahrt	—¼	—	11
„	„	„ Dexheim	—¾	—	16
„	„	„ Köngernheim	1½	—	32
„	„	„ Undenheim	1¾	—	37
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Schornsheim .	2¼	—	48
„	„	„ Wörrstadt	2¾	—	58
„	„	„ Gau-Bickelheim	3¾	1	9
„	„	„ Wöllstein	4½	1	35
„	Oppenheimer Fahrt	und Dexheim	—½	—	11
„	„	„ „ Köngernheim . . .	1¼	—	27
„	„	„ „ Undenheim	1½	—	32
„	„	„ „ Straßeneinschnitt b. Schornsheim	2	—	42
„	„	„ „ Wörrstadt	2½	—	53
„	„	„ „ Gau-Bickelheim . . .	3½	1	14
„	„	„ „ Wöllstein	4¼	1	30
„	Dexheim	und Köngernheim	—¾	—	16
„	„	„ Undenheim	1	—	21
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Schornsheim .	1½	—	32
„	„	„ Wörrstadt	2	—	42
„	Köngernheim	„ Undenheim	—¼	—	11
„	„	„ Straßeneinschnitt bei Schornsheim .	—¾	—	16
„	„	„ Wörrstadt	1¼	—	27
„	Undenheim	„ Straßeneinschnitt bei Schornsheim .	—½	—	11
„	„	„ Wörrstadt	1	—	21
„	„	„ Gau-Bickelheim	2	—	42
„	„	„ Wöllstein	2¾	—	58
„	Straßeneinschnitt	bei Schornsheim und Wörrstadt .	—½	—	11

Digitized by Google

	Meilen.	fl.	kr.
zwischen Wörrstadt und Wallertheim	—¾	—	16
„ „ „ Gau-Bickelheim	1	—	21
„ „ „ Wöllstein	1¾	—	37
„ Wallertheim „ Gau-Bickelheim	—½	—	11
„ „ „ Wöllstein	1	—	21
„ Gau-Bickelheim und Wöllstein	—¾	—	16

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die nachträgliche Erhebung einer Umlage III. Klasse in der Gemeinde Maar, Kreises Lauterbach, für 1869 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Kriegskosten der Gemeinde Maar auf das Gesammt-Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Einschluß der communalsteuerfreien Objecte 730 fl. ausgeschlagen und erhoben werden.

Man bringt dieß hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung in einem Ziel, im Monat December d. J., erfolgen soll und der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 2 kr. 2,276 pf. beträgt.

Lauterbach, den 5. November 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die nachträgliche Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Seeheim für 1869 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Seeheim mit Malchen für 1869 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die nachträgliche Erhebung einer Umlage von 1903 fl. (außer der unter Nr. 8 der Uebersicht vom 30. April l. J. aufgeführten Umlage von 462 fl.) genehmigt worden. Es wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 1 kr. 1,707 Heller beträgt und daß die Erhebung in 3 Zielen und zwar zu Anfang der Monate Januar, Februar und März k. J. stattfindet.

Bensheim, am 15. November 1869.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Knorr.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der auf die Gemarkungen Hanauer Koberstadt, Mitteldick und Wolfsgarten repartirten Kriegskosten aus 1866 betreffend.

Nach der Bekanntmachung vom 30. März 1869 (Regierungsblatt Nr. 12) sind auf die Steuerkapitalien aus 1867 an Kriegskosten nebst Registerfertigungs- und Hebgebühren in der Gemarkung Hanauer Koberstadt 41 fl. 2¾ kr., in der Gemarkung Mitteldick 330 fl. 49¼ kr. und in der Gemarkung Wolfsgarten 13 fl. 6¼ kr. auszuschlagen. Dieser Ausschlag beträgt auf Einen Gulden Steuerkapital

in der Gemarkung Hanauer Koberstadt . . . . 2 kr. 1,652 pf.,
" " " Mitteldick . . . . . 2 kr. 1,625 pf.,
" " " Wolfsgarten . . . . . 2 kr. 1,716 pf.

und soll nach dem unterm Heutigen für executorisch erklärten Hebregister in einem Ziel alsbald von Großherzoglicher Distriktseinnehmerei Langen erhoben werden.

Offenbach, am 27. November 1869.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Starck.

Digitized by Google

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 11. November dem Johannes Wilhelm Schmidt zu Darmstadt zu gestatten, statt des bisherigen künftighin den Familiennamen Böttinger zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. November den evangelischen Pfarramtscandidaten Theophil Becker aus Badenheim, im Kreise Alzey, unter Belassung seiner Rechte als evangelischer Pfarramtscandidat, zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt zu ernennen;
2) am 12. November dem evangelischen Pfarrer zu Hopfmannsfeld, im Dekanate Lauterbach, Johann Rodemer, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Angersbach, im Dekanate Lauterbach, zu übertragen;
3) am 13. November den von dem Herrn Grafen zu Alt-Leiningen-Westerburg auf die erledigte erste katholische Schulstelle zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, präsentirten katholischen Schullehrer zu Ludwigshöhe, im Kreise Oppenheim, Johann Nicolai, für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 16. November dem Schullehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim, Mitprediger Friedrich Büchner, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horrweiler, im Dekanate Ober-Ingelheim, zu übertragen;
5) am 20. November den vortragenden Rath in dem Ministerium des Innern, Geheimen Regierungsrath Wilhelm Reuling, zum Ministerialrath in dem Ministerium des Innern, — und den vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Geheimen Finanzrath Johann Baptist Meisenzahl, zum Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Rüsselsheim, im Dekanate Groß-Gerau, mit einem Einkommen veranschlagt zu 1765 fl. Der künftige Geistliche hat, so lange die Stelle so viel erträgt, einen Gehalt von 1850 fl. neben freier Wohnung und Genuß der Accidenzien zu beziehen;
2) die evangelische Schulstelle zu Nödgen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. 7½ kr. nebst einer Vergütung von 25 fl. für Heizung des Schullocals;
3) die zweite evangelische Schulstelle zu Langen, im Kreise Offenbach, mit einem Gehalt von 545 fl. 57 kr. nebst einer Vergütung von 32 fl. 40 kr. für Heizung des Schullocals;
4) die evangelische Schulstelle zu Wettsaasen, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalt von 340 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;
5) die fünfte evangelische Schulstelle zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst einer Vergütung von 18 fl. für Heizung des Schullocals. Der jeweilige Inhaber der Stelle ist außerdem im Bezug des May'schen Legats.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt am 22. December 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Hausgesetzes für das Fürstlich Leiningische Haus betreffend. — Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Offenbach und Seligenstadt betreffend. 3) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Jugenheim i. Rh. und Nieder-Ingelheim betreffend. — 4) Namensveränderung.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines neuen Hausgesetzes für das Fürstlich Leiningische Haus betreffend.

Das Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nach Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 von dem Standesherrn Fürsten Ernst zu Leiningen Durchlaucht vorgelegte neue Hausgesetz für das Fürstlich Leiningische Haus d. d. Amorbach am 29. Juni 1867, welches folgendermaßen lautet:

Fürstlich Leiningisches Hausgesetz

vom 29. Juni 1867.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Da der Lauf der Zeit und die wichtigen Veränderungen in den standesherrlichen Verhältnissen Unseres fürstlichen Hauses eine angemessene Erneuerung Unserer Familienverträge nothwendig machen; da ferner zwischen Unserem fürstlichen Hause einerseits und den beiden gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau andererseits über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten noch Differenzen bestehen, welche in der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 durch beiderseitige Vorbehalte zur späteren Ausgleichung im Wege der Güte oder des Rechts ausgesetzt worden sind; da Wir endlich in dem zwischen Uns und den Herren Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau am 10. August 1860 in Mannheim abgeschlossenen Vertrage, in welchem jene Vorbehalte beiderseits wiederholt aufrecht erhalten worden sind, Unseren

Digitized by Google

gräflichen Herren Vettern und Agnaten die Zusage ertheilt haben, die noch schwebenden Differenzen bei denen es sich hauptsächlich um die Frage handelt, ob im Falle des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes die Stammgutsnachfolger aus den gräflichen Linien auch den sogenannten neuen Erwerb und die Meliorationen als zum Stammgute gehörig zu beanspruchen haben, womöglich durch Vereinbarung eines neuen Hausgesetzes auszugleichen, so verordnen Wir hiermit auf Grund inzwischen gepflogener Verhandlungen, indem Wir von der Uns nach Artikel 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen zustehenden Befugniß, über Unsere Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Gebrauch machen, unter Beitritt Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Eduard zu Leiningen, sowie unter Mitwirkung und im Einverständnisse Unserer gräflichen Herren Vettern und Agnaten zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau zur Regelung der inneren Verhältnisse Unseres fürstlichen Hauses, sowie der Rechtsverhältnisse desselben zu den gräflichen Linien Folgendes, als:

Fürstlich Leiningisches Hausgesetz.

Artikel 1.

Das fürstlich Leiningische Haus begreift gegenwärtig die nachgenannten fürstlichen Personen in sich:

1) Fürst Ernst Leopold Victor Karl August Joseph Emich zu Leiningen,
2) dessen Gemahlin Marie Amalie, Fürstin zu Leiningen, geborne großherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden,
3) dessen Tochter Alberta Victoria Sophie Marie Ernestine, Prinzessin zu Leiningen,
4) dessen Sohn Emich Eduard Karl, Erbprinz zu Leiningen,
5) die Fürstin Mutter Marie, geborne Gräfin Klebelsberg,
6) Prinz Eduard Friedrich Maximilien Johann zu Leiningen, Bruder des Fürsten.

Diejenigen fürstlichen Personen, welche von dem jetzigen Fürsten und ebenso diejenigen, welche von dem Prinzen Eduard durch Geburt aus gesetzmäßigen Ehen in männlicher Linie abstammen, werden durch ihre Geburt Mitglieder des fürstlichen Hauses, die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung.

Ebenso gehören zu dem fürstlichen Hause die rechtmäßigen Gemahlinnen (Artikel 22) aller zukünftigen Fürsten und Prinzen zu Leiningen, die Wittwen jedoch nur bis zu ihrer anderweiten Vermählung.

Artikel 2.

Der Fürst ist das Haupt des fürstlichen Hauses.

Artikel 3.

Die fürstliche Standesherrschaft sowie überhaupt das fürstliche Hausvermögen ist Stammgut des fürstlichen Hauses Leiningen und der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau; dasselbe kann nur unter den durch diese Eigenschaft bedingten und beziehungsweise in dem gegenwärtigen Hausgesetze noch weiter vorgeschriebenen Beschränkungen besessen und genossen werden.

Die Succession in dieses Stammgut geschieht im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Unter gleichnahen Linien wird die jüngere von der älteren ausgeschlossen.

Zur Successionsfähigkeit wird Geburt aus einer gesetzmäßigen Ehe erfordert.

Digitized by Google

Artikel 4.

Wenn die fürstliche Linie im Mannsstamme ausstirbt, so ist der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Billigheim'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Karl Theodor August Polycarp zu Leiningen-Billigheim ist, und nach dessen Aussterben der Mannsstamm der gräflich Leiningen-Neudenau'schen Linie, deren Haupt dermalen der Graf Karl Theodor Ernst zu Leiningen-Neudenau ist, zur Succession in das fürstlich Stammgut berufen. (Vergleiche jedoch Artikel 37.)

Artikel 5.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes in der fürstlichen sowohl, als in den gräflichen Linien geht die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, in eben der Ordnung, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, an die weibliche Nachkommenschaft des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie zurück, so daß die zur Zeit des Absterbens des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie lebenden Töchter desselben oder deren Abkömmlinge nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Stammfolge gerufen werden.

Sind keine Abkömmlinge des letzten Besitzers aus der fürstlichen Linie vorhanden, so fällt die Nachfolge in dasjenige Stammgut, welches die fürstliche Linie inne hatte, an die weiblichen Nachkommen des nächsten väterlichen Ascendenten des letzten Stammgutsinhabers der fürstlichen Linie und so weiter aufwärts; unter diesen Nachkommen soll, ohne daß es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft oder auf das Geschlecht ankömmt, die Erstgeburt und beziehungsweise deren Linie den Vorzug haben.

Ist jedoch auf diese Weise die Succession an den weiblichen Stamm gekommen, so tritt bei den Abkömmlingen, sobald männliche Nachkommenschaft vorhanden sein wird, der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

Wenn endlich auch der weibliche Stamm des fürstlichen Hauses erloschen sein wird, so fällt die Nachfolge an die Töchter der agnatischen gräflichen Häuser.

In allen Fällen, wo die Nachfolge auf den weiblichen Stamm übergeht, ist der Gemahl der neuen Stammgutsbesitzerin verbunden, den Namen und das Wappen des Hauses Leiningen anzunehmen oder doch dem seinigen beizufügen.

Artikel 6.

Außer dem gesammten Grundbesitz, welcher die fürstliche Standesherrschaft bildet oder noch bilden wird, mit Einschluß aller der Standesherrschaft zustehenden Rechte und Gerechtsame, gehören zum fürstlichen Stammgute auch lebendige und todte Inventarien und Activkapitalien. Insbesondere gehört auch dazu das vorhandene Silbergeräthe und zwar das ältere im Gewichte von zweihundert zweiundachtzig Pfund dreißig Loth und das neuere in den Jahren 1839/40 und 1842/43 aus der fürstlichen Stammgutskasse angeschaffte, im Gewichte von fünfhundert und fünf Pfund zwanzig Loth, ferner eine wohnliche Einrichtung der fürstlichen Schlösser, die zu allen Zeiten mindestens einen Werth von dreißigtausend Gulden repräsentiren soll.

Der Bestand des ganzen fürstlichen Stammguts ist, soweit dies nicht bereits geschehen, durch specifische Verzeichnisse und zwar, was den Grundbesitz betrifft, in der Form eines Grundbuchs festzustellen. Diese Verzeichnisse beziehungsweise dieses Grundbuch sind durch Abschreiben jedes veräußerten und Zuschreiben jedes neu hinzugekommenen Bestandtheils mit voller Genauigkeit fortzuführen.

Die zum fürstlichen Stammgut gehörigen Activkapitalien sollen bei passenden Gelegenheiten ebenfalls

Digitized by Google

in Grundbesitz angelegt werden. In Actien und industriellen Unternehmungen sowie in solchen Werthpapieren, welche bedeutenden Coursschwankungen unterliegen, dürfen Stammgutsgelder nicht angelegt werden.

Das Archiv und die sämmtlichen Verwaltungsacten sind ebenfalls Zubehörungen des fürstlichen Stammguts.

Artikel 7.

Das fürstliche Stammgut, wie es ist oder noch erwächst, ist unveräußerlich. Einzelne Bestandtheile, Nebenstücke oder Zubehörungen dürfen von dem jeweiligen Stammgutsinhaber veräußert werden, sofern das Interesse des Stammguts es räthlich macht; der Kaufschilling oder das eingetauschte Object bilden aber sofort wieder Bestandtheile des Stammguts und der baare Erlös ist baldmöglichst wieder in Grundbesitz anzulegen.

Zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung ist die agnatische Einwilligung erforderlich. Zu deren Ertheilung oder Versagung ist der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause in Gemeinschaft mit den Häuptern der beiden gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau für alle noch weiteren Agnaten ermächtigt. Wenn jedoch das veräußerte Object den Werth von Eintausend Gulden nicht übersteigt, so genügt die Einwilligung des nächstberechtigten Agnaten aus dem fürstlichen Hause oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Hauptes der gräflichen Linie Leiningen-Billigheim oder, wenn diese im Mannsstamme ausgestorben sein sollte, der gräflichen Linie Leiningen-Neudenau.

Ist einer der hier bezeichneten Agnaten minderjährig, so wird er durch seinen Vormund vertreten.

Artikel 8.

Veräußerungen, welche auf Grund allgemeiner Landesgesetze erzwungen werden können, wie Ablösungen grundherrlicher Rechte, Expropriationen und dergleichen, bedürfen des agnatischen Consenses nur insoweit, als die Entschädigungssummen nicht im Wege Rechtens oder einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Berechnung, sondern durch Vergleich festgestellt sind.

Auch Veräußerungen von Mobilien, welche zum fürstlichen Stammgut gehören, bedürfen der agnatischen Einwilligung nicht.

Artikel 9.

Sollte ein Bestandtheil des fürstlichen Stammguts unter Verletzung einer der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden, so ist vom Augenblick der Veräußerung an jeder Agnat des fürstlichen Hauses, gleichviel ob er dem fürstlichen Hause oder einem der gräflichen Häuser angehört, berechtigt, den hausgesetzwidrig veräußerten Gegenstand für das fürstliche Stammgut auf gerichtlichem Wege zurückzufordern.

Artikel 10.

Belastungen des fürstlichen Stammguts mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden bedürfen der agnatischen Einwilligung, zu deren Ertheilung der nächstberechtigte Agnat aus dem fürstlichen Hause und die Häupter der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau für alle weiteren Agnaten ermächtigt sind.

Digitized by Google

Artikel 11.

Sollen für das fürstliche Stammgut durch Tausch oder Kauf aus Stammgutsmitteln neue Grunderwerbungen gemacht werden, so ist hierzu ebenfalls die Einwilligung der Agnaten erforderlich und zwar nach der Größe des Betrags in derselben Weise, wie es der Artikel 7 für Veräußerungsfälle vorschreibt.

Artikel 12.

Der jeweilige Inhaber des Stammguts ist berechtigt, dasselbe nach seinem Ermessen zu verwalten und zu nutznießen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, dessen Substanz zu erhalten und jede Verminderung derselben zu vermeiden. Es sind insbesondere die Forste nachhaltig zu bewirthschaften und die Gebäude mit ihren Inventarien in gutem Stande zu erhalten.

Alle auf dem Stammgut haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, ebenso die Kosten etwaiger Processe, desgleichen der gesammte Verwaltungsaufwand sind aus dem Ertrage des Stammguts zu bestreiten.

Der jeweilige Stammgutsinhaber soll sich auch die Verbesserung des Stammguts, insbesondere des dazu gehörigen Grundbesitzes angelegen sein lassen. Der Aufwand für dergleichen Meliorationen fällt in der Regel den Revenüen des Stammguts zur Last; doch können ausnahmsweise die Kosten für Meliorationen, wenn auf motivirten Antrag je nach der Höhe des Aufwands die nach Artikel 7 zur Ertheilung des Veräußerungsconsenses befugten Agnaten ihre Einwilligung dazu erklären, ganz oder theilweise aus der Stammgutskasse entnommen werden. Geschieht dies, so ist der aus der Stammgutskasse entnommene Betrag durch Zahlung einer jährlichen Rente aus den Revenüen an dieselbe zurückzuerstatten. Die Größe der jährlichen Restitutionsrente wird gefunden, wenn man die zu ersetzende Summe mit der Zahl der dem Ersatz gewidmeten Jahre theilt. In der Regel soll die Restitutionsperiode eine hundertjährige sein; kürzere Perioden sind nur bei solchen Meliorationen festzusetzen, deren Werth für das Stammgut sich voraussichtlich in kürzerer Zeit wieder verlieren wird.

Das Erforderniß der agnatischen Einwilligung erstreckt sich in letzterem Fall auch auf die Feststellung der Restitutionsperiode.

Alle Verwendungen in das Stammgut erhalten sofort ebenfalls die Stammgutseigenschaft, gleichviel aus welchen Mitteln sie bestritten worden sind.

Einen Ersatz für Meliorationen haben die Privaterben eines Stammgutsinhabers von dem Stammgutsnachfolger in keinem Falle zu beanspruchen.

Artikel 13.

In den Fällen, in welchen der Consens der Agnaten hausgesetzlich erforderlich ist, darf derselbe ohne triftige Gründe nicht verweigert werden.

Wird der Consens verweigert, und glaubt der Stammgutsinhaber, daß dieß ohne triftigen Grund geschehe, so soll diese Differenz, falls sie sich nicht durch gütliche Verhandlungen beilegen läßt, durch ein Schiedsgericht entschieden und, wenn diese Entscheidung zu Gunsten des Stammgutsinhabers erfolgt, der Consens als ertheilt angesehen werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei unbetheiligten Schiedsrichtern gebildet, von welchen der Stammgutsbesitzer den einen, die den Consens verweigernden Agnaten den zweiten und diese beiden Schiedsrichter den dritten wählen.

Auch in dem Falle, wenn ein um seinen Consens angegangener Agnat auf zwei ihm gehörig

Digitized by Google

zugestellte Aufforderungen, zwischen welchen mindestens eine einmonatliche Frist liegen muß, binnen eines weiteren Monats weder sich erklärt, noch die einer definitiven Erklärung im Wege stehenden Hindernisse angezeigt hat, soll der Consens als ertheilt angesehen werden.

Artikel 14.

Die Organisation der Verwaltung des fürstlichen Stammguts, sowie die Wahl und Bestellung des Verwaltungspersonals steht dem Stammgutsinhaber zu; seine Anordnungen beziehungsweise Verträge über Gehalte und Pensionen der Verwaltungsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind für die Stammgutsnachfolger bindend; er hat jedoch darauf zu sehen, daß die Zahl der Angestellten auf das Bedürfniß der Verwaltung beschränkt bleibt und daß die Größe der Gehalte das richtige Verhältniß nicht überschreitet.

Das gesammte Verwaltungspersonale hat innerhalb seines Geschäftskreises die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Werth des Stammguts nicht vermindert, sondern erhöht werde.

In Bezug auf solche Beamte, die blos zur Verwaltung des Privatvermögens angestellt sind, liegt eine Verpflichtung der Stammgutsnachfolger zur Uebernahme ihrer Gehalte nicht vor.

Artikel 15.

Jedem zur Erklärung des Veräußerungs-Consenses befugten Agnaten (Artikel 7) sind auf Verlangen die in dem Grundbuch (Artikel 6) enthaltenen und sonstigen Verzeichnisse über den Bestand des fürstlichen Stammguts, die Nachweisungen über die vorgekommenen Veräußerungen, ingleichen alle sonstigen, das Stammgut und seine einzelnen Bestandtheile betreffenden Urkunden, insbesondere auch die Acten über die Forsteinrichtungen, die Hau- und Culturpläne, die Schlagregister ꝛc. vorzulegen. Sie können die Einsichtnahme auch durch Bevollmächtigte bewirken.

Die Häupter der gräflichen Linien Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau haben übrigens in Folge der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1839 die jährliche Stammgutscasserechnung ohne besonderes Verlangen vorgelegt zu erhalten.

Artikel 16.

Die in Folge Statuts vom 18. Juli 1828 bestehende fürstlich Leiningische Schuldentilgungs-Curatel bleibt im vollen Umfange ihrer jetzigen Zuständigkeiten und soll auch nach vollständiger Tilgung der Stammschulden in der Eigenschaft als Stammgutscuratel fortbestehen. Eine Vereinbarung über die erforderlichen Modificationen des Status bleibt vorbehalten.

Artikel 17.

Die eigentliche Stammschuld besteht dermalen in dem noch nicht zurückgezahlten Theile des am 1. Februar 1834 bei dem Banquierhaus Philipp Nicolaus Schmidt in Frankfurt a. M. aufgenommenen Anlehens von 1,400,000 fl., dann in dem jetzt Ihrer Durchlaucht der verwittweten Frau Fürstin Feodore zu Hohenlohe-Langenburg, geborene Prinzessin zu Leiningen, zustehenden Morgengabscapital Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Kent im Betrage von 18,000 fl. —, sowie in den zur fürstlichen Stammgutscasse eingezahlten Dienst-Cautionen der fürstlichen Beamten und Diener und Pacht-Cautionen der fürstlichen Gutspächter.

Die Verzinsung und Tilgung des fürstlichen Anlehens von 1,400,000 fl. erfolgt nach dem

Digitized by Google

vertragsmäßig festgesetzten Plane aus den Revenüen des Stammguts, vorbehaltlich jedoch des nach Artikel 4 nebst Additionalartikel des Mannheimer Recesses vom 10. August 1860 beim etwaigen Erlöschen des Mannsstammes der fürstlichen Speciallinie den Erbberechtigten weiblichen Stammes (vergleiche Art. 37) aus dem Stammgute zu leistenden Ersatzes.

Das Morgengabscapital und die Cautionscapitalien dagegen sind aus der fürstlichen Stammgutscasse zurückzubezahlen.

Die allmählige Rückzahlung derjenigen Vorschüsse, welche im Laufe der Zeit die Stammgutscasse an die Revenüen-Verwaltung geleistet und deren Betrag sich am 5. August 1860 auf 1,368,221 fl. 33 kr. belaufen hat (sogenannte Restitutionscapitalien), erfolgt nach Maßgabe des über die fürstliche Restitutionscasse erlassenen Statuts vom 5. August 1860.

Artikel 18.

Sollte ein Stammgutsinhaber durch sein oder seiner Verwaltung Verschulden bei seinem Ableben das fürstliche Stammgut in einem geringeren Bestand und Werth zurücklassen, als in welchem er dasselbe überkommen hat, so sind seine Privaterben bis zum Belaufe der Erbschaft zum Ersatz des Fehlenden verpflichtet.

Für noch nicht fällige Restitutionsrenten (Artikel 12 und 17) haben die Privaterben nicht zu haften; die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben ruht auf den Revenüen des Stammguts und geht mit dem Genuß derselben auf alle Stammgutsnachfolger über.

Ebenso geht die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der mit agnatischem Consens gewirkten Schulden auf die Stammgutsnachfolger über, ohne daß wegen Eingehung dieser Schulden eine Entschädigungsforderung an die Privaterben des betreffenden Stammgutsinhabers geltend gemacht werden kann.

Artikel 19.

Alles, was der jeweilige Fürst nach Erhaltung der Substanz des Stammguts, insbesondere auch der zu den Schlössern ꝛc. ꝛc. gehörigen Inventarien (Artikel 6), aus dem Ertrag des Stammguts erübrigt, oder was er anders woher erwirbt, gleichviel ob Grundbesitz oder Activcapitalien oder fahrende Habe, insbesondere auch Alles, was für ihn und seine Gemahlin zum persönlichen Gebrauch dient, als Schmuck, Kleinodien, Leibgeräthe, Weißgeräthe, Wehr und Waffen, Bücher und dergleichen, bildet sein Privatvermögen, über welches er unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen kann. Soweit er darüber nicht rechtsgültig verfügt, wird dasselbe nach den Vorschriften des badischen Landrechts vererbt.

Artikel 20.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder des fürstlichen Hauses können, ausgenommen im Falle eines Rechtsstreites, durch den Fürsten erledigt werden, welcher, insoweit es die Landesgesetze erfordern, Notare oder sonstige beurkundende Beamte zuzuziehen hat.

Die Ausscheidung des Privatvermögens eines verstorbenen Stammgutsinhabers von dem Stammgute kann nur mit Zuziehung der Schuldentilgungs- resp. Stammguts-Curatel geschehen.

Wenn über die Eigenthumsqualität eine Einigung zwischen dem Stammgutsnachfolger und den Privaterben nicht stattfindet, so soll ein Schiedsgericht, welches aus drei, von keinem Theile abhängigen, gänzlich unbetheiligten Personen so zusammenzusetzen ist, daß von jedem Theile ein Schiedsmann und von beiden Schiedsmännern der Obmann gewählt wird, endgiltig entscheiden. Dem Schiedsgericht sind alle einschlagenden Materialien, Urkunden ꝛc. zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Artikel 21.

Der jeweilige Fürst hat als Haupt des fürstlichen Hauses die Befugniß und die Obliegenheit, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des fürstlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen. In dieser Beziehung sind sämmtliche Mitglieder des fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.

Artikel 22.

Die Prinzen und Prinzessinen des fürstlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Fürsten vermählen.

Artikel 23.

Die Prinzessinnen hören mit ihrer Vermählung auf, Mitglieder des fürstlichen Hauses zu sein.

Artikel 24.

Keinem Mitgliede des fürstlichen Hauses ist gestattet, sich einen Erben und Nachfolger durch Adoption zu schaffen.

Artikel 25.

Der Fürst bestimmt während seines Lebens die zur Erziehung, zum Unterhalt, sowie zur Equipirung und häuslichen Einrichtung seiner Kinder erforderlichen Summen nach seinem Ermessen, stellt jedoch die dem Erbprinzen zu gewährende Summe, nachdem dieser volljährig geworden, nicht unter Sechstausend Gulden.

Artikel 26.

Nach dem Ableben des Fürsten erhält jeder nachgeborene Sohn desselben, sobald er die Volljährigkeit erlangt hat, er sei vermählt oder unvermählt, von dem Stammgutsnachfolger eine Apanage von jährlich Dreitausend Gulden.

Eine Apanage von gleichem Betrage erhält auch jeder nachgeborne Sohn eines vor seinem Vater verstorbenen Erbprinzen nach dem Ableben seines Großvaters (des Fürsten) von erreichter Großjährigkeit an.

Die Bestreitung des Unterhalts der minderjährigen Söhne eines verstorbenen Fürsten oder Erbprinzen liegt ebenfalls dem Stammgutsnachfolger ob, welcher die darauf zu verwendenden Beträge nach seinem Ermessen bestimmt.

Artikel 27.

Von der den nachgebornen Prinzen bestimmten Apanage haben dieselben nächst ihrem eigenen Unterhalte auch den Unterhalt ihres Hauses, die Unterhaltung, Versorgung und Equipirung ihrer Söhne, die Aussteuer ihrer Töchter und den sonstigen Bedarf in ihrer Linie zu bestreiten, ohne daß der Fürst ihnen dazu ein Mehreres beizutragen verbunden wäre.

Artikel 28.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz mit Hinterlassung successionsfähiger Söhne, so haben

Digitized by Google

die Letzteren zusammen die Hälfte der im Artikel 26 bestimmten Apanage mit jährlich Eintausend Fünfhundert Gulden zu erhalten und daraus die im Artikel 27 erwähnten Ausgaben zu bestreiten.

In gleicher Weise und mit gleichen Verbindlichkeiten erlangen die Söhne eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen nachgebornen Prinzen von dem Ableben des Fürsten an jährlich zusammen 1,500 fl., als die Hälfte derjenigen Apanage, welche ihr Vater erlangt und zur Hälfte auf sie vererbt haben würde, wenn er den Fürsten, seinen Vater, überlebt hätte.

Eine weitere Vererbung der Apanage als die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte findet nicht statt.

Artikel 29.

Stirbt ein ursprünglich apanagirter Prinz ohne Hinterlassung succeſſionsfähiger Söhne, so hat der Fürst die etwa vorhandenen Prinzeſſinnen der im Mannesstamme ausgestorbenen Linie, so lange dieselben unvermählt sind, ingleichen die etwa vorhandene Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, mit dem erforderlichen Unterhalt zu versehen; die darauf zu verwendende Summe braucht aber die Hälfte der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Apanage nicht zu überschreiten, und es findet diese Sustentation überhaupt nur in so weit statt, als die genannten Hinterbliebenen sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können.

Artikel 30.

Jeder nach Art. 26 zum Bezuge einer Apanage berechtigte Prinz erhält mit dem Eintritt in diesen Apanagenbezug noch ein für alle Mal die Summe von Zweitausend Gulden zu seiner Equipirung und Einrichtung.

Artikel 31.

Die unvermählten Töchter des Fürsten genießen bis zum Tode ihres Vaters freie Wohnung und freien Unterhalt in der Familie und Hofhaltung des Letzteren und es wird ihnen zu ihren persönlichen Ausgaben eine vom Ermessen des Vaters abhängende Summe verabreicht. Nach dem Ableben des Vaters erhalten sie von dem Fürsten zur Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse eine jährliche Rente von je Achthundert Gulden, sofern sie sich im Hause der Mutter oder des Fürsten aufhalten, und von je Zweitausend Gulden von der Zeit an, wo sie ihr eigenes Hauswesen einrichten. Diese Sustentation hört mit dem Tage der Vermählung der Prinzeſſinnen auf.

Artikel 32.

Die im Art. 31 bestimmte Rente von 800 fl. beziehungsweise 2,000 fl. hat auch jede Tochter eines vor seinem Vater, dem Fürsten, verstorbenen Erbprinzen bis zu ihrer Vermählung zu erhalten.

Artikel 33.

Die Töchter des Fürsten erhalten bei ihrer mit Bewilligung des Familienhaupts eingegangenen Vermählung gegen Ausstellung einer Erklärung, daß sie und ihre Nachkommen außer den Fällen des Art. 5 und des Art. 37 Abs. 1 an das fürstliche Stammgut keinerlei Ansprüche zu machen haben, eine Mitgabe von je 10,000 fl.

Artikel 34.

Die Wittwe des Fürsten und die des Erbprinzen erhält während ihres Wittwenstandes von dem

Digitized by Google

jeweiligen Fürsten ein Witthum, dessen Betrag durch den Ehevertrag bestimmt wird. Dasselbe darf für die Wittwe eines Fürsten neben einer standesmäßig eingerichteten Wohnung nicht über Zwanzigtausend Gulden und für die Wittwe eines Erbprinzen neben anständig meublirter Wohnung nicht über Sechstausend Gulden festgesetzt werden.

Artikel 35.

Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben, Equipirungs- und Einrichtungskosten und die Witthume sind aus dem Ertrag des Stammguts zu bestreiten und es geht die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben auf die Stammgutsnachfolger über.

Artikel 36.

Der Betrag sämmtlicher Apanagen, Sustentationen und Witthume darf den dritten Theil des gesammten Rein-Ertrags des Stammguts nicht übersteigen; widrigenfalls ist der Fürst befugt, eine verhältnißmäßige Reduction jener Leistungen vorzunehmen.

Artikel 37.

Wenn das fürstliche Haus im Mannsstamm erlischt, so sind für die an den weiblichen Stamm der fürstlichen Speciallinie von der succedirenden gräflichen Linie hinauszuzahlenden Entschädigungsbeträge die Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 §. 9 und der Mannheimer Receß vom 10. August 1860 Art. 4 nebst Additionalartikel maßgebend. Die Entschädigungen gebühren denjenigen Personen aus dem fürstlichen Weibsstamme, welche nach badischem Landrecht als Privaterben des Verstorbenen berufen sind.

Aus der Verwendung der sogenannten Restitutionscapitalien in das Stammgut und aus der Rückzahlung derselben in die Stammgutscasse haben die Cognaten aus der fürstlichen Linie einen Ersatzanspruch an die gräflichen Stammgutsnachfolger nicht zu machen; eben sowenig wegen anderer Meliorationen (Art. 12), und es wird hiemit auch auf den fürstlichen Vorbehalt im §. 9 der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829, so wie der Ratificationsurkunde vom 26. August 1829, die nach dem 1. Januar 1827 erwachsenen neuen Erwerbe betreffend, ausdrücklich Verzicht geleistet und derselbe hiemit für aufgehoben erklärt.

Artikel 38.

Die Volljährigkeit der Mitglieder des fürstlichen Hauses tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Artikel 39.

Der jeweilige Fürst ist, ausgenommen im Falle des Artikels 40, hausgesetzlicher Vormund aller minderjährigen oder aus einem anderen Grunde der Bevormundung bedürftigen Mitglieder des fürstlichen Hauses, es wäre denn, daß dieselben unter väterlicher Gewalt stehen oder daß für sie zu Zeit der Succession des Fürsten bereits ein anderer Vormund bestellt ist.

Er ist befugt, die Uebernahme einer solchen Vormundschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dem zu bevormundenden Mitgliede des fürstlichen Hauses einen andern Vormund zu bestellen.

Tritt ein Widerstreit der Interessen des Fürsten und eines von ihm bevormundeten Agnaten ein — und ein solcher soll als vorhanden angenommen werden, so oft es sich um Ertheilung oder Verweigerung des agnatischen Consenses zu einer Maßregel des Fürsten handelt — so ist dem Mündel

Digitized by Google

für dieses Geschäft ein besonderer Vormund zu bestellen, dessen Bezeichnung einem aus den drei nächsten Agnaten beziehungsweise deren Vormündern zu bildenden Familienrathe zusteht. Dieser kann dem Mündel auch einen besonderen Vormund für Ertheilung agnatischer Consense überhaupt bestellen.

Artikel 40.

Ist der Fürst selbst wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen eines Vormundes bedürftig und ist ihm ein solcher nicht durch einen früheren Fürsten bestellt worden, so steht die Ernennung einem Familienrathe zu, welcher mit Ausschluß des zunächst zur Succession berechtigten Agnaten aus den drei nächstfolgenden Agnaten, beziehungsweise deren Vormündern, zu bilden ist. Der Familienrath hat vor seiner Beschlußfassung den Beirath der Gemahlin des Fürsten oder, falls derselbe unverehelicht und seine Mutter noch am Leben ist, der Letzteren einzuholen.

Die Gemahlin und im anderen Falle die Mutter des Fürsten ist dessen hausgesetzliche Mitvormünderin. Die Verwaltung des Stammgutes steht jedoch ausschließlich dem Vormunde zu. Dieser hat der Mitvormünderin und dem Familienrathe jährlich Rechnung abzulegen.

Artikel 41.

Alle früheren hausgesetzlichen Bestimmungen, namentlich:

a. für die fürstlichen und die gräflichen Linien gemeinschaftlich:

1) der Erbvergleich der Gebrüder Hans Philipp und Emich Grafen zu Leiningen und Dachsburg d. d. Hartenburg Donnerstag nach Johannis Baptistä 1560;
2) der Erbvergleich der Grafen Emich des Aelteren und Emich des Jüngeren d. d. Hartenburg den 20. Juni 1583;
3) der Erbvergleich des Grafen Emich des Jüngeren mit Grafen Emich des Aelteren hinterlassenen Söhnen und Töchtern d. d. Dürkheim den 19. März 1600;
4) der Theilungsvertrag zwischen dem Fürsten Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen und den Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen-Guntersblum d. d. Dürkheim den 17. Januar 1787;
5) die unter dem 24. Juni 1829 in Mosbach zwischen dem Fürsten Emich Karl zu Leiningen und den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau abgeschlossene Convention;
6) der am 10. August 1860 zu Mannheim zwischen Uns und den Grafen Karl zu Leiningen Billigheim und August zu Leiningen-Neudenau geschlossene Vertrag;

b. für die fürstliche Speciallinie:

7) die unter kaiserlicher Bestätigung vom 22. Februar 1753 errichtete Primogeniturordnung des Grafen Friedrich Magnus zu Leiningen-Hartenburg-Dachsburg d. d. Dürkheim den 26. Februar 1725, —

werden, insoweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben, in allen übrigen Punkten aber auf solange, als der Mannsstamm der fürstlichen und gräflichen Häuser blüht, aufrecht erhalten.

Artikel 42.

Diejenigen Fälle, über welche das gegenwärtige Hausgesetz keine Bestimmung trifft, sollen nach dem gemeinen deutschen Rechte beurtheilt werden.

Digitized by Google

Nachdem Wir in Gemäßheit des Artikels 14 der deutschen Bundesacte, sowie nach königlich bayerischen, großherzoglich badischen und großherzoglich hessischen Landesgesetzen und Verordnungen dieses erneuerte Hausgesetz erlassen und den höchsten Staatsregierungen von Bayern, Baden und Hessen vorgelegt und gebeten haben, dasselbe durch die betreffenden obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen, so erwarten Wir, daß von Unseren Nachkommen die gute Absicht, die Erhaltung und Vermehrung des Familienansehens und des Wohlstandes Unseres Hauses auf die spätesten Zeiten zu begründen, erkannt und diese Verfügung ebenso wie von Uns selbst auch von allen Unseren Erben und Nachkommen immerwährend als ein unverbrüchliches Haus- und Familien-Statut angesehen und demselben in jeder Hinsicht genau Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, mit Unserem größeren fürstlichen Insiegel versehen und in Unserem Archive hinterlegen lassen.

So geschehen Amorbach, am 29. Juni 1867.

(L. S.) Ernst Fürst zu Leiningen.

Wir Eduard Prinz zu Leiningen treten vorstehendem, von Unserem Durchlauchtigsten Herrn Bruder dem Fürsten Ernst zu Leiningen unterm 29. Juni dieses Jahres erlassenen fürstlich Leiningischen Hausgesetz sowohl in Unserem eigenen Namen als auch in Unserer Eigenschaft als gerichtlich ernannter besonderer Vormund Unseres minderjährigen Neffen, des Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen in dessen Namen hiermit bei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegels.

Amorbach, den 4. August 1867.

(L. S.) Eduard Prinz zu Leiningen.

Dem vorstehenden fürstlich Leiningischen Hausgesetz ertheilen Wir hiermit Unsere agnatische Zustimmung.

Schloß Neuburg, den 16. September 1867.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen-Billigheim.
(L. S.) W. Carl Erbgraf zu Leiningen-Billigheim.

Desgleichen stimmt zu als besonderer Pfleger des minderjährigen Grafen Carl Polycarp zu Leiningen-Billigheim

Neckar-Zimmern, den 15. Januar 1868.

(L. S.) Friedrich Freiherr von Gemmingen-Hornberg.
(L. S.) Friedrich Graf zu Leiningen-Billigheim.
(L. S.) Maximilian Graf zu Leiningen-Billigheim.
(L. S.) Wilhelm Graf Wiser von Leutershausen, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Emich zu Leiningen-Billigheim.

Dem vorstehenden fürstlich Leiningischen Hausgesetz ertheilen Wir hiemit Unsere agnatische Zustimmung.

Heidelberg, den 28. Januar 1868.

(L. S.) Carl Graf zu Leiningen-Neudenau.

Digitized by Google

Als Vormünderin ihrer beiden minderjährigen Söhne, Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau stimmt desgleichen zu

(L. S.) Marie Gräfin von Leiningen-Neudenau, geb. Freiin von Geusau.

Heidelberg, den 12. Februar 1868.

Desgleichen stimmt zu als verpflichteter Gegenvormund der minderjährigen Grafen Max und Emich zu Leiningen-Neudenau

Heidelberg, den 13. Februar 1868.

(L. S.) Hofrath Prof. Dr. Zöpfl.

Nr. 2126.

Gegenwärtiges, nach getroffener Vereinbarung unter den Betheiligten mit dem Hauptdatum vom 29. Juni 1867 versehenes fürstlich Leiningisches Hausgesetz erhält andurch bezüglich der minderjährigen Grafen Max und Emich von Leiningen-Neudenau und des minderjährigen Grafen Carl Polycarp von Leiningen-Billigheim nach Ansicht

des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28. Mai 1864 §§. 2, 5 und 19,

der Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare §§. 2 und 64,

des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 15. Februar 1851 Art. 1,

der in Folge dieses Gesetzes erlassenen heurigen Justizministerialverfügung vom 7. April 1851 Nr. 3411 und

der höchstlandesherrlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse

a) der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen vom 30. Juli 1840 §. 22 und

b) der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826 §. 22,

mit Hinweisung auf die bereits ertheilte obervormundschaftliche Genehmigung der diesem Hausgesetze zu Grunde gelegten Mosbacher Vereinbarungen vom 30. Juni 1867,

a) vom 23. Dezember 1867 Nr. 7858 — beurkundet am 7. Januar 1868 Nr. 89, und

b) vom 13. Januar 1868, Nr. 236,

und unter ausdrücklicher Wahrung der vormundschaftlichen Rechte der zuständigen Staatsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes und obenerwähnter Declarationen —

die nachgesuchte obervormundschaftliche Genehmigung.

Eine Vorlage dieser Genehmigung an die großh. Staatsanwaltschaft am großh. Kreis- und Hofgericht Mannheim zur Bestätigung in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 ist unterblieben, weil genannte Stelle bezüglich der ihr vorgelegten mehrerwähnten Mosbacher Vereinbarungen und mit Beschluß vom 2. Januar 1868 Nr. 3910 verfügt hat, es bedürfe einer weiteren Bestätigung der von hier aus ertheilten obervormundschaftlichen Genehmigung nicht, weil ein Rechtsstreit unter den contrahirenden Theilen zur Zeit weder bestehe, noch zu besorgen sei.

Mosbach, am 12. März 1868.

(L. S.) Großherzogl. badisches Amts-Gericht.
Gerichts-Notar Stuhl.

Zugestellt dem Herrn Anwalt Wallau
Mosbach, den 17. März 1868.
Zinkgräf, Großh. Bad. G.-V.

Digitized by Google

Nr. 1151.

Vorstehendem Hausgesetze des fürstlichen Hauses Leiningen wird für Seine Durchlaucht den Herrn Erbprinzen Emich Eduard Carl zu Leiningen die beantragte obervormundschaftliche Genehmigung hiermit ertheilt.

Buchen, den 31. März 1868.

Großherzogl. Badisches Amts-Gericht.
Gerichts-Notar Fr. Lochert.

Der, von dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, — welcher behufs agnatischer Consensertheilung als Specialvormund für den minderjährigen Erbfürsten Emich Eduard Carl zu Leiningen diesseits aufgestellt und verpflichtet worden ist, — mittelst Eingabe von 5. praes. 6. vorigen Monats erklärten Zustimmung zu dem neuen Fürstlich Leiningischen Hausgesetze vom 29. Juni 1867 wurde vermöge Beschlusses vom Heutigen die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt, jedoch zu den Artikeln 13, 20, 39 und 40 dieses Hausgesetzes nur unter dem Vorbehalte und unter Wahrung aller Zuständigkeiten des unterfertigten Gerichtshofes als Vormundschaftsbehörde und der ihm als solcher zustehenden vormundschaftlichen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 10 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, des Edicts, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend — was anmit beurkundet wird.

Aschaffenburg, den 30. Januar 1869.

(L. S.) Königl. bayer. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Dr. v. Heinzelmann.

Pollich, Secret.

wird hiermit vorbehaltlich der Landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 16. November 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrage:
Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

v. Kreß.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Offenbach und Seligenstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Offenbach und Seligenstadt vom 15. d. M. an die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	kr.
zwischen	Offenbach	und	Bieber	—½	7
„	„	„	Neu-Wirthshaus . . .	1¼	18
„	„	„	Froschhausen	1¾	25
„	„	„	Seligenstadt	2¼	32
„	Bieber	„	Neu-Wirthshaus . . .	—¾	11
„	„	„	Froschhausen	1¼	18
„	„	„	Seligenstadt	1¾	25
„	Neu-Wirthhaus	und	Froschhausen . . .	—¾	11
„	„	„	Seligenstadt . . .	1	14
„	Froschhausen	„	Seligenstadt	—½	7

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt den 12. November 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Jugenheim i. Rh. und Nieder-Ingelheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung zwischen Jugenheim i. Rh. und Nieder-Ingelheim, resp. Nieder-Ingelheimer-Bahnhof, zufolge neuerer Vermessuug, auf 2 Meilen festgesetzt worden ist und hiernach vom 16. d. M. ab nachstehende Personengeldsätze erhoben werden:

				Meilen.	fl.	kr.
zwischen	Jugenheim	und	Straßeneinschnitt bei Stadecken .	—½	—	9
„	„	„	Elsheim	—¾	—	14

Digitized by Google

			Meilen.	fl.	kr.
zwischen Jugenheim und	Sauer-Schwabenheim	. . .	1	—	18
„ „ „	Groß-Winternheim	. . .	1½	—	23
„ „ „	Ober-Ingelheim	. . . .	1¾	—	32
„ „ „	Nieder-Ingelheim	. . . .	2	—	36
„ Straßeneinschnitt bei Stadecken und	Elsheim	. .	—¼	—	9
„ „ „ „ „	Sauer-Schwaben-heim	. .	—½	—	9
„ „ „ „ „	Groß-Wintern-heim	. .	—¾	—	14
„ „ „ „ „	Ober-Ingelheim	.	1¼	—	23
„ „ „ „ „	Nieder-Ingelheim		1½	—	27
„ Elsheim und	Sauer-Schwabenheim	. . .	—¼	—	9
„ „ „	Groß-Winternheim	. . . .	—½	—	9
„ „ „	Ober-Ingelheim	. . . .	1	—	18
„ „ „	Nieder-Ingelheim	. . . .	1¼	—	23
„ Sauer-Schwabenheim und	Groß-Winternheim	. .	—¼	—	9
„ „ „ „	Ober-Ingelheim	. .	—¾	—	14
„ „ „ „	Nieder-Ingelheim	. .	1	—	18
„ Groß-Winternheim „	Ober-Ingelheim	. .	—½	—	9
„ „ „ „	Nieder-Ingelheim	. .	—¾	—	14
„ Ober-Ingelheim und	Nieder-Ingelheim	. . .	—¼	—	9
„ „ „ „	Nieder-Ingelheimer-Bahnhof	.	—	—	12

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfd., 2 Pfennige pro 5 Pfd. auf jede Meile.

Darmstadt, den 14. October 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. Dezember dem Reinhold Thein von Bischofsheim zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen den Familiennamen Schaub führe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 58.

Darmstadt am 24. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, das Verhältniß der französischen Frankenstücke und Centimen zur Landesmünze betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Personenpostcourse zwischen Mainz und Alzey, sowie zwischen Mainz und Wöllstein betreffend. — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg. — 4) Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

das Verhältniß der französischen Frankenstücke und Centimen zur Landesmünze betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die seiner Zeit auf der Grundlage des vierundzwanzig Guldenfußes erlassenen Verordnungen über die Vergleichung des französischen Geldes mit der Landesmünze, dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgesetzten Münzfuße nicht entsprechen, so haben Wir zur Beseitigung verschiedener hierdurch eingetretener Schwierigkeiten verordnet und verordnen andurch wie folgt:

Artikel 1.

Die in den Verordnungen der vormaligen General-Commission beziehungsweise der vormaligen Regierungs-Commission in Mainz, vom 26. October, 16. und 21. December 1861, so wie in den jenen Verordnungen beigefügten Vergleichstabellen und Tarifen, auf Grund des seitdem außer Geltung getretenen vierundzwanzig Guldenfußes getroffenen Bestimmungen über die Vergleichung des französischen Geldes mit der Landesmünze, sind aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 2.

Ueberall wo in bestehenden Gesetzen und Verordnungen, die Summe in Franken und Centimen ausgedrückt ist, findet deren Reduction nach dem Maßstabe von achtundzwanzig Kreuzern für den Franken und $^{28}/_{100}$ Kreuzer für den Centimen statt.

Ergiebt sich bei der Umwandelung ein Bruchtheil, so wird für weniger als 2 Centimen nichts, für 2 Centimen aber ein Kreuzer gerechnet.

Artikel 3.

Bei Kosten- und Gebührenrechnungen, welche aus mehreren einzelnen Posten bestehen, die aber in periodisch einzureichenden Verzeichnissen zusammenzustellen und zu liquidiren sind, findet die Reduktion der Centimen in Kreuzer, für die ganze, in Liquidation begriffene Summe der betreffenden Periode statt und wird ein etwa bei der Gesammtsumme verbleibender Bruchtheil nach der Vorschrift des Art. 2 behandelt.

Artikel 4.

Wird es bei älteren Vertragsverhältnissen erforderlich, Reduktionen der im Art. 1 bezeichneten französischen Münzsorten in Landesmünze vorzunehmen, so geschieht diese nach der Vorschrift des Art. 2, unbeschadet jedoch einer etwa unter den Betheiligten bestehenden anderweitigen Uebereinkunft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. December 1869.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof. F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Personenpostcourse zwischen Mainz und Alzey, sowie zwischen Mainz und Wöllstein betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Postcoursen zwischen Mainz und Alzey, sowie zwischen Mainz und Wöllstein die nachstehenden Personengeldsätze zur Erhebung kommen.

	Meilen.	fl.	kr.
zwischen Mainz und Klein-Winternheim	1½	—	27
„ „ „ Nieder-Olm	1½	—	37

Digitized by Google

	Meilen.	fl.	kr.
zwischen Mainz und Wörrstadt	3¼	1	9
„ „ „ Alzey	4¾	1	40
„ „ „ Gau-Bickelheim	4¼	1	30
„ „ „ Wöllstein	5	1	45
„ Klein-Winternheim und Nieder-Olm	—½	—	11
„ Nieder-Olm und Chausseehaus bei Nieder-Saulheim	—¾	—	16
„ „ „ Wörrstadt	1½	—	32
„ „ „ Alzey	3	1	8
„ „ „ Gau-Bickelheim	2½	—	53
„ „ „ Wöllstein	3¼	1	9
„ Chausseehaus bei Nieder-Saulheim und Wörrstadt	—¾	—	16
„ Wörrstadt und Ensheim	—½	—	11
„ „ „ Ziegelhütte bei Albig	1	—	21
„ „ „ Alzey	1½	—	32
„ „ „ Wallertheim	—¾	—	16
„ „ „ Gau-Bickelheim	1	—	21
„ „ „ Wöllstein	1¾	—	37
„ Ensheim „ Ziegelhütte bei Albig	—½	—	11
„ „ „ Alzey	1	—	21
„ Ziegelhütte bei Albig und Alzey	—½	—	11
„ Wallertheim und Gau-Bickelheim	—½	—	11
„ „ „ Wöllstein	1	—	21
„ Gau-Bickelheim und Wöllstein	—¾	—	16

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfund, 2 Pfennige pro 5 Pfund auf jede Meile.

Darmstadt, den 30. September 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Reibhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1869 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der in 1866 entstandenen Kriegskosten in den Gemeinden Klein-Gumpen, Schlierbach, Seidenbach und Winkel, Kreises Lindenfels.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	III. Klasse. Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner u. Ausmärker.				Bemerkungen.
		Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	
		fl.	kr.	pf.		
1	Klein-Gumpen	124	1	2,693	1	
2	Schlierbach	151	2	2,149	1	
3	Seidenbach	62	2	2,577	1	
4	Winkel	108	2	2,168	1	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bestätigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in Einem Ziele und zwar im Monat Dezember l. J. geschehen soll.

Offenbach, am 8. Dezember 1869.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.
Römheld.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs im Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Schwurgerichtshof der Provinz Starkenburg:

1) Georg Opermann, Bäckergeselle von Darmstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfall, durch Urtheil vom 5. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten;

2) Heinrich Ost, genannt Bechtold, Schuhmachergeselle von Darmstadt, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 7. April 1869 in eine Correctionshausstrafe von $3\,^1/_2$ Jahren;

3) durch Urtheil vom 8. April 1860 wegen im Complott verübten ausgezeichneten Diebstahls: Heinrich Arnold, Maurer von Trebur, in eine Correctionshausstrafe von $2\,^1/_2$ Jahren;

Digitized by Google

Georg Weber, Korbmacher von Astheim, wohnhaft zu Trebur, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

4) Leonhard Siefert, Dienstknecht von Kailbach, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 9. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren;

5) Georg Meister, Taglöhner von Gernsheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, fortgesetzten kleinen Diebstahls, einfachen Diebstahls und wegen dreier kleiner Diebstähle, verübt im ersten Rückfall, durch Urtheil vom 12. April 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 8 Monaten;

6) durch Urtheil vom 14. April 1860 wegen zweier Meineide:

Wilhelm Beck, Taglöhner von Babenhausen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten wegen Anstiftung zum Meineide;

Johannes Tiefenbrucker, Pumpenmacher von Babenhausen, und Peter Jäger I, Krämer und Wirth von Nieder-Roden, jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, 6 Monaten;

7) Philipp Grunert, Schreinergeselle von Rumpenheim, wegen Mords, durch Urtheil vom 15. April 1869 zur Todesstrafe, welche jedoch durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden ist;

8) Georg Adam Ballmann III., Bauer von Unter-Schönmattenwag, wegen Nothzucht durch Urtheil vom 16. April 1869 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren;

9) August Hetzel, Goldarbeiter von Kürnbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfall und Unterschlagung durch Urtheil vom 5. Juli 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

10) Frommet Höni aus Laasphe, Königreichs Preußen, zuletzt Dienstmagd zu Offenbach, wegen beendigten Versuchs des Kindesmords, durch Urtheil vom 6. Juli 1869 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

11) Georg Helfrich, Dienstknecht von Löhrbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 5. Rückfall und wegen kleinen Betrugs durch Urtheil vom 7. Juli 1869 in eine geschärfte Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

12) Sebastian Weber, Dienstknecht von Wald-Michelbach, wegen Versuchs der Verführung zur Unzucht im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 12. Juli 1869 in eine Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

13) August Wappler aus Zellerfeld im Königreich Preußen, zuletzt Schornsteinfegergeselle in Groß-Gerau, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 6. Rückfall und wegen kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 13. Juli 1860 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

14) Ivo Liborius Franz, Buchbinder, früher Steuerbote, von Dieburg, wegen dreimaliger Schriftfälschung und wegen Dienstverbrechen, durch Urtheil vom 15. Juli 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten;

15) Philipp Bingel, Leineweber von Höchst, wegen Verführung zur Unzucht, durch Urtheil vom 15. Juli 1869 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;

16) Georg Walter, Fabrikarbeiter von Lampertheim, wegen Körperletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 17. Juli 1869 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten;

17) Peter Gernand V., Maurer von Griesheim, und Wilhelm Kahl II, Maurer von Griesheim, wegen ausgezeichneten im Complott verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Juli 1869

Digitized by Google

Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, Letzterer in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

II. Von den Großherzoglichen Bezirksstrafgerichten der Provinz Starkenburg:

A. Von Großherzoglichem Bezirksstrafgericht Darmstadt:

1) Adam Dechert von Braunshardt wegen Landstreicherei im zweiten Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 23. März 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres nach verbüßter Strafe;
2) Eva Seib von Biblis, wegen Landstreicherei im dritten Rückfall und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 15. Mai 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe;
3) Andreas Tritsch von Reichenbach, wegen Landstreicherei im vierten Rückfalle, Bruchs der polizeilichen Confination und wegen dreier kleiner im fünften Rückfalle verübter Diebstähle, durch Urtheil vom 3. Juni 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe;
4) Heinrich Schickedanz von Offenbach, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. April 1869, in eine Correctionshausstrafe von $1^1/_2$ Jahr;
5) Adam Rauck, Simons Sohn, von Ober-Roden, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfall, zweier weiterer einfacher Diebstähle und zweier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 15. Juni 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;
6) Johannes Seib von Harheim, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Juni 1869 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
7) Michael Schratzenstaller aus München, im Königreich Bayern, wegen einfachen Diebstahls im fünften Rückfall und wegen zweier weiterer einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 31. August 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
8) Georg Stahl von Klein-Steinheim, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 15. September 1869 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren;
9) Wilhelm Ewald von Darmstadt, wegen Landstreicherei im siebenten Rückfalle und Bruchs der polizeilichen Confination, sowie wegen Bettelns, durch Urtheil vom 23. September 1869 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Wochen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe;
10) Andreas Wißler von Maimsklingen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. September 1869, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

B. Von Großherzoglichem Bezirksstrafgericht Michelstadt:

1) Philipp Morgenroth von Weiten-Gesäß, wegen Landstreicherei im siebenten Rückfalle, durch Urtheil vom 20. April 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 3 Jahren;
2) Maria Eder von Erbach, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 1. September 1868, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
3) Johann Adam Uber von Erbach, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 25. Mai 1869, in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

Digitized by Google

Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. December dem vortragenden Rath bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Geheimen Legationsrath Dr. Carl Reidhardt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Ordens 2. Classe, — dem Kammerherrn und Ministerialsekretär 1. Classe bei genanntem Ministerium Carl von Werner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Classe, — dem Ministerialkanzlisten 1. Classe bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Friedrich Jaide, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 3. Classe, — und
2) an demselben Tage dem Hofcavalier Friedrich Carl Nicolaus von Hilchenbach, dienstthuend bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Friedrich von Hessen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehenen Commandeurkreuzes 2. Classe des Danebrogk-Ordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. December dem Ludwig Ochs zu Gernsheim zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens Ochs künftighin den Familiennamen Keilmann — und
2) am 9. December der Elisabeth und Caroline Horst zu Wingershausen zu gestatten, daß dieselben statt ihres bisherigen Familiennamens Horst künftighin den Familiennamen Schaacke — führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 25. October den Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Mainz, Dr. Julius Creizenach, zum Obergerichtsrath bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, —
2) am 8. November den ersten Substituten des Staatsprocurators bei dem Bezirksgerichte Mainz, Dr. Carl Georg Bockenheimer, zum Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Mainz, —
3) am 9. November den Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, Carl Draudt, zum Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrathe bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte — zu ernennen; — den Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Oberhessen, Freiherrn Carl von Lepel, in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht der Provinz Starkenburg zu versetzen, — den Landrichter des Landgerichts Altenstadt, Dr. Carl Stammler, — den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Alsfeld und Bezirksstrafrichter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst, Julius Muth, zu Hofgerichtsräthen bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen, —
4) am 13. November die Hofgerichts-Assessoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, Dr. Eugen Franck und August Weber zu Hofgerichtsräthen bei diesem Gerichtshofe, —

Digitized by Google

5) am 15. November den Finanz-Aspiranten Friedrich Mulch aus Friedberg zum Steueraufseher — zu ernennen;
6) am 19. November den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Nieder-Mörlen, Carl Keim, in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Friedberg, den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Ortenberg, Heinrich Wenzel, in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Nieder-Mörlen zu versetzen, — den Finanz-Accessisten Conrad Zimmer aus Lich zum Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Ortenberg, —
7) am 22. November den ordentlichen Honorar-Professor bei der medicinischen Facultät der Landes-Universität für das Fach der Veterinärheilkunde, Dr. Georg Pflug, zum ordentlichen Professor in dieser Fakultät für das genannte Lehrfach, — den Bezirksgerichts-Assessor bei dem Bezirksgerichte Alzey, Dr. Georg Rödler, — den Advocat-Anwalt bei dem Bezirksgerichte Alzey, Eugen Becker, zu Bezirksgerichtsräthen bei diesem Gerichte, — und den Friedensrichter des Friedensgerichts Alzey, Rudolph Laist, zum Ergänzungsrichter bei dem Bezirksgerichte Alzey — zu ernennen;
8) am 23. November dem Schulamtsaspiranten Johann Geibel aus Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, — dem Schulamtsaspiranten Carl Fischer aus Gleimenhain, im Kreise Alsfeld, die erledigte evangelische Schulstelle zu Stangenrod, im Kreise Grünberg, — sowie
9) am 26. November dem evangelischen Schullehrer zu Zell, im Kreise Erbach, Friedrich Windecker, die erledigte evangelische Schulstelle zu Schwickartshausen, im Kreise Nidda, — und dem Schulamtsaspiranten Friedrich Carl Röder aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, die erledigte dritte evangelische Schulstelle zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, — zu übertragen;
10) am 26. November den evangelischen Pfarrer zu Wendelsheim, Carl Wolf, zum Dekan des evangelischen Dekanats Alzey für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1872, — und
11) am 27. November die Kreisassessoren bei dem Kreisamt Gießen, Emil Kekulé und Franz Gros, den Universitätsrichter an der Landes-Universität Gießen, Regierungsrath Georg Haberkorn, den Vorsitzenden des Bezirksraths des Kreises Gießen, Poststallmeister Friedrich Kempf und den Rentamtmann des Rentamts Gießen, Ludolph Lyncker, zu Mitgliedern der Provinzial-Direction Oberhessen für die derselben durch die Verordnung vom 1. November l. Js. übertragenen Entscheidungen in Gewerbeangelegenheiten — zu ernennen;
12) am 1. December dem Schullehr an der ersten Abtheilung der ersten evangelischen Stadtmädchen-Schule zu Darmstadt, Mitprediger Ernst Vogt, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langd, im Dekanate Nidda, zu übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Dalsheim, im Dekanate Worms, mit einem Gehalte von 602 fl. 32 kr.;
2) die erste evangelische Schulstelle zu Stammheim, im Kreise Vilbel, mit einem Gehalte von 310 fl. 57½ kr. nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullokals;
3) die evangelische Schulstelle zu Kesselbach, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullokals.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt am 29. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Oberhessische Eisenbahn betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Portofreiheitswesen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Stadt Friedberg betreffend.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Oberhessische Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der Bahnstrecken und des Betriebs der Oberhessischen Eisenbahnen bis auf Weiteres folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen geruht:

§. 1.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, beziehungsweise das festgestellte Dienstzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in Handhabungen der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die dem Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Verwaltungsrath Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der executiven Polizei und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen geschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Digitized by Google

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten; Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Verstopfen und Versperren der Durchlässe und Wasserabzüge, ingleichen das Auflegen oder Werfen von Steinen, Holz und anderen nicht dahin gehörigen Gegenständen, auf das Bahnplanum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Bestimmungen des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 15.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

Digitized by Google

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden; dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Straffällig ist, wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in die Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet, desgleichen wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig den Wagen öffnet oder auszusteigen versucht.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Etwa gezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten §§. 4 bis 13, 15, 16 und 18 alinea 2 zuwiderhandelt, verfällt, insofern nicht der Thatbestand eines nach den bestehenden Strafgesetzen (Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 und 15. Mai 1852 die den Eisenbahn- oder Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend) zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens begründet ist, in eine Polizeistrafe von 1 Gulden bis 20 Gulden.

§. 21.

Ein Abdruck der Paragraphen 4 bis 20 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer aufgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

das Portofreiheitswesen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend.

Zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ist unterm 7. d. M. eine Uebereinkunft wegen Regelung des Portofreiheitswesens in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums abgeschlossen worden, welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

I. Nach dem 1. Januar 1870 bleiben nachverzeichnete Portofreiheiten in Wirksamkeit:
   1) die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehende Befreiung von Portogebühren;
   2) die Portofreiheit von Postsendungen jeder Art in Angelegenheiten des Dienstes des Norddeutschen Bundes;
   3) die den Personen des Militärstandes verwilligten Portovergünstigungen;
   4) die Portofreiheiten, welche auf Staatsverträgen mit den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten beruhen.

II. Alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen sind vom 1. Januar 1870 an aufgehoben.

III. Für die Aufhebung sämmtlicher Portofreiheiten, welche in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums zur Zeit bestehen, vom 1. Januar 1870 aber wegfallen, wird volle Entschädigung aus der Bundespostkasse geleistet.

IV. Ueber die posttechnische Behandlung der bisher portofreien, künftig portopflichtigen Sendungen bleibt eine nähere Verständigung zwischen den Großherzoglichen Behör-

Digitized by Google

den, öffentlichen Corporationen oder Instituten, milden Stiftungen, Privatvereinen und Gesellschaften einerseits und der Postverwaltung andererseits vorbehalten. Die Entrichtung des Porto's und der Gebühren erfolgt nicht durch baare Zahlung oder durch Verwendung von Freimarken, sondern die Porto- und Gebühren-Beträge werden den Großherzoglichen Behörden ꝛc. creditirt und Seitens der Postanstalten notirt, wenn durch die äußere Bezeichnung gehörig bescheinigt wird, daß die Sendungen nach den bei Abschluß der gegenwärtigen Uebereinkunft gültigen Bestimmungen zur portofreien Beförderung geeignet waren. Am Jahresschlusse stellt die Postanstalt der betreffenden Behörde ꝛc. eine Quittung über den Empfang der in vorgedachter Weise im Laufe des Jahres im Ganzen verzeichneten Porto- und Gebühren-Beträge aus, wogegen die Behörde ꝛc. der Post eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß die Rückerstattung jener Porto- ꝛc. Summe aus der Bundespostkasse erfolgt und dadurch für das betreffende Jahr Entschädigung für die Aufhebung der Portofreiheit geleistet sei.

Diese Uebereinkunft liegt dermalen den Ständen des Großherzogthums zur verfassungsmäßigen Entschließung vor. In der Voraussetzung, daß die Zustimmung Seitens der Stände erfolgen werde, sind die Postanstalten in den südlich des Mains gelegenen Theilen des Großherzogthums von dem Generalpostamte des Norddeutschen Bundes einstweilen angewiesen, sich mit den bisher portobefreiten Großherzoglichen Behörden ꝛc. in Benehmen zu setzen, um rechtzeitig mit der Notirung des Porto's behufs Ermittelung der vertragsmäßigen Entschädigung beginnen zu können.

Vorstehendes wird zur Kenntniß aller derer, die es angeht, unter dem Anfügen gebracht, daß, um die abgehenden Sendungen als solche kenntlich zu machen, für welche bisher Portofreiheit bestand nnd für welche daher, sofern sie nicht auch in Zukunft portofrei bleiben (s. pos. I. oben), Entschädigung nach Maßgabe der Uebereinkunft geleistet wird, die bisher gebräuchliche Art und Weise der äußeren Bezeichnung bis auf Weiteres beizubehalten ist. Außerdem haben die Großherzoglichen Behörden ꝛc. in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen, wenn sie bisher portofreie, künftig portopflichtige Sendungen zur Post geben, der üblichen Bezeichnung als „Großherzogliche Dienstsache", „Herrschaftlich" und dergleichen noch den Vermerk „frankirt" beizufügen, damit der auf der Sendung ruhende Porto- und Gebührenbetrag von der Aufgabe-Postanstalt behufs der Entschädigung notirt wird. Ist die bisher portofreie, künftig portopflichtige Sendung an eine Behörde ꝛc. in den südlich vom Main gelegenen Landestheilen gerichtet, welcher bisher Portofreiheit zustand, so kann, wenn der Absender kein Entschädigungsconto besitzt oder von demselben Gebrauch zu machen nicht in der Lage ist, der Vermerk „frankirt" unterbleiben. Der auf der Sendung

Digitized by Google

ruhende Porto- und Gebührenbetrag wird dann von der Postanstalt des Bestimmungsorts auf dem Conto der empfangenden Behörde ꝛc. behufs der Entschädigung notirt.

Darmstadt den 28. December 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 14. Januar l. J. (Reg.-Bl. Nr. 4) veröffentlichte Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. wird die nachstehende, die veränderte Fassung des §. 20 der gedachten Telegraphen-Ordnung betreffende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, d. d. Berlin 10. Dezember 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 22. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

§. 20.

„Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe franklrt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat

Digitized by Google

jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expreß-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adreß-Station als recommandirter Expreßbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluß der Expreß-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung,
die Erhebung einer Umlage in der Stadt Friedberg betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Dezember d. J. zur Nr. M. d. J. 11,968 soll zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken zu Friedberg für das Jahr 1869 einschließlich der Erheb- und Registerfertigungsgebühren eine Umlage von 210 fl. auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner zu Friedberg ausgeschlagen werden und beträgt der Beitrag auf den Gulden Normalsteuerkapital 2 kr. 0,956 pf.

Es wird dies hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fragliche Umlage in zwei Zielen und zwar in dem Monat December d. J. und Januar k. J. erhoben werden soll.

Friedberg, den 14. Dezember 1869.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Trapp.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt am 31. December 1869.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Gesetze und Verordnungen des Norddeutschen Bundes betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Anschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für das Jahr 1870 betreffend. — 3) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 4) Bekanntmachung, die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend. — 6) Bekanntmachung, den Personenpostcours zwischen Alsheim und Alzey betreffend. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charakterertheilungen. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Versetzungen in den Ruhestand. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Berichtigungen. — 13) Zur Nachricht.

Bekanntmachung,
die Gesetze und Verordnungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. (Reg.-Blatt Nr. 32) bringen wir:

1) das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Nr. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), welches in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums am 1. Januar 1870 in Kraft tritt;
2) die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde (Nr. 39 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes);
3) die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (Nr. 39 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes)

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. December 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von 50 Rthlr. oder weniger . . . 1 Sgr.,
" " über 50 " bis 100 Rthlr. . . . . 1½ "
" " " 100 " " 200 " . . . . 3 "
" " " 200 " " 300 " . . . . 4½ "

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2.) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

Digitized by Google

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5.) aus den Händen gegeben wird.

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Accepts benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars von der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Accepts und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

Digitized by Google

§. 11.

Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte vorhandenen unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

Digitized by Google

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18. zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempel-

Digitized by Google

marken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13. Nr. 1.) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24.) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossa-

Digitized by Google

menten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871. der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873. der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875. der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	„	—	„
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	„	—	„
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	„	—	„
Franks oder Lire	300	Frks. oder Lire	=	80	„	—	„
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	⅔	„	—	„
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Rub. Silb. (effektiv)	=	1	„	2	„
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	„	—	„
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	„	12½	„
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	„	—	„
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	„	—	„
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	„	—	„
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	„	—	„
Portugiesische Währung	1	Milreis	=	1½	„	—	„

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist

Digitized by Google

der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H., 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. V. statt Norddeutsche Vereinsbank.)

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von

Digitized by Google

ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzbl. S. 193.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundesstempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, 1½, und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

Digitized by Google

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsausspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirection des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II. verwiesen

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für das Jahr 1870 betreffend.

§. 1.

In Gemäßheit des §. 2. des Finanzgesetzes vom 12. August d. J. soll für das Jahr 1870 an directen Steuern der Betrag von zehn Kreuzern drei und einem halben Pfennig vom Gulden Normalsteuerkapital auf die Grund- und Gewerbsteuerkapitalien und die nach dem Gesetz vom 21. Juni d. J., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, ermittelten Einkommensteuerkapitalien ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. 30½ kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum sich auf 20,629,974 Gulden festgestellt hat, auf

3,739,182⅛ fl,

welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien wie folgt vertheilt werden:

Digitized by Google

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.	Einkommen-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.		Einkommen-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
32139	269647	144960	Alsfeld	5825	2	48873	5	26274	0
51199	454742	209930	Alzey	9279	8	82422	0	38049	8
29745	182568	90810	Beerfelden	5391	3	33090	4	16459	3
90797	477712	310460	Bingen	16457	0	86585	3	56270	9
22993	274592	142120	Büdingen	4167	5	49769	8	25759	3
25450	321039	129800	Butzbach	4612	8	58188	3	23526	3
244135	582207	963470	Darmstadt	44249	5	105523	1	174628	9
31813	339657	153845	Dieburg	5766	1	61562	8	27884	4
73790	695181	359550	Friedberg	13374	4	126001	6	65168	4
26715	229254	100575	Fürth	4842	1	41552	3	18229	2
83544	294143	282225	Gießen	15142	4	53313	4	51153	3
54233	536566	216755	Groß-Gerau	9829	7	97252	6	39286	9
22782	219064	104190	Grünberg	4129	2	39705	4	18884	4
38592	356508	200540	Heppenheim	6994	8	64617	1	36347	9
21772	172701	97780	Höchst	3946	2	31302	0	17722	6
11861	171115	71220	Homberg	2149	8	31014	6	12908	6
32893	388194	168720	Hungen	5961	9	70360	2	30580	5
22131	269019	117265	Langen	4011	2	48759	7	21254	3
27627	247055	115555	Lauterbach	5007	4	44778	7	20944	4
523886	898667	1092475	Mainz	94954	3	162883	4	198011	1
31231	179531	121855	Michelstadt	5660	6	32540	0	22086	2
31688	350397	124510	Nidda	5743	4	63509	5	22567	4
36214	307155	168700	Ober-Ingelheim	6563	8	55671	8	30576	9
185318	279246	477670	Offenbach	33588	9	50613	3	86577	7
52168	425491	201850	Oppenheim	9455	5	77120	2	36585	3
36141	447917	200825	Osthofen	6550	6	81184	9	36399	5
9136	80373	43720	Schlitz	1655	9	14567	6	7924	3
15417	126737	67475	Schotten	2794	3	22971	1	12229	8
31401	206782	131140	Seligenstadt	5691	4	37479	3	23769	1
25784	424386	155540	Wörrstadt	4673	3	76920	0	28191	6
127063	513571	452225	Worms	23030	2	93084	7	81965	8
53680	367159	220505	Zwingenberg	9729	5	66547	6	39966	5
2103338	11088376	7438260	Summe	381230	0	2009768	2	1348184	6
	20629974		Totalsumme			3739182,8			

Digitized by Google

§. 2.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 und des §. 2. des Finanzgesetzes vom 12. August d. J. soll als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der zum Behuf des Staatsstraßenbaues aufgenommenen Kapitalien auf jeden Gulden Normalsteuercapital Ein Pfennig und somit im Ganzen auf die Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien

85,958,3 fl.

ausgeschlagen und mit den directen Steuern erhoben werden.

§. 3.

Ebenso soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8. des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1836 und des §. 2. des Finanzgesetzes vom 12. August d. J. zur Verzinsung und Tilgung der Provinzialstraßenbauschulden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital ein Beitrag von drei Pfennigen und somit auf die Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien dieser Provinzen:

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 92,052,2 fl.

b) „ „ „ Oberhessen „ „ „ 69,761,3 „

ausgeschlagen und gleichfalls mit den directen Steuern eingebracht werden.

§ 4.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerbeträge sowohl, als die in §. 2. und 3 angegebenen, gleichzeitig mit den directen Steuern zum Ausschlag kommenden Summen nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften, auf die einzelnen Steuerpflichtigen und Gemeinden zu vertheilen.

§. 5.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer monatlichen Beiträge in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmereien sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Wegen Verzögerung der Aufstellung des Hebregisters für die Stadt Mainz soll das im Monat Januar außer Erhebung bleibende Ziel im Monat Februar nacherhoben, mithin gleichzeitig mit dem Februarziel eingebracht werden.

§. 6.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grund-

Digitized by Google

steuern müssen vor dem 1. April 1870 bei dem betreffenden Steuercommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 7.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Jahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und §. 23. der Verordnung vom 24. December 1860) müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§. 8.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die in §. 5. erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb drei Monaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidungen der Landescommissionen findet ein Recurs nicht statt. (Art. 25 daselbst).

Reclamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer der zweiten Abtheilung müssen innerhalb der im §. 6. bestimmten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb drei Monaten nach der dem Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Artikel 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen der Recurs an die Ober-Steuer-Direction zu. (Art. 34 daselbst.)

§. 9.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen drei Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen vier Wochen die Berufung und zwar

Digitized by Google

bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt. (Art. 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes).

Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§. 10.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welche die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt. (Art. 23 des Einkommensteuergesetzes.

Beschwerde gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind Behufs ihrer Entscheidung bei uns anzubringen. (Art. 28 daselbst).

§. 11.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 26. December 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Hahn.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 30. Juli d. Js. badete der zu Mainz in Condition stehende Bäckerlehrling Johann Bork von Klein-Winternheim an der vor dem Raimundithor zu Mainz gelegenen öffentlichen Badestelle im Rhein. Während derselbe untertauchte, verlor er den festen Boden und wurde durch die Strömung in den freien Rhein getrieben. Als er dem Ertrinken nahe war, sprang der in der Nähe befindliche Carl Hofmeister von Mainz, Chevauxleger in der 4. Schwa-

Digitized by Google

dron des Großherzoglichen 2. Reiter-Regiments, sofort in das Wasser, erfaßte den Bork und brachte ihn glücklich ans Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chevauxleger Carl Hofmeister für diese von ihm mit Muth und eigener Lebensgefahr ausgeführte That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben", nebst Bewilligung einer Geldprämie, Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Mainz in seiner Generalversammlung vom 4. December l. J. in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 das „Mainzer Journal" als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, im Art. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1870 zu verkünden sind und dieser Beschluß die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,

die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Alzey in seiner Generalversammlung vom 11. Dezember d. J. in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852, die „Wormser Zeitung" als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden im Art. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die

Digitized by Google

Dauer des Jahres 1870 zu verkünden sind und dieser Beschluß die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,

den Personenpostcours zwischen Alsheim und Alzey betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Postcourse zwischen Alsheim und Alzey die nachstehenden Personengeldsätze erhoben werden:

	Meilen.	kr.
zwischen Alsheim und Straßeneinschnitt bei Wintersheim . .	—½	9
„ „ „ Dorn-Dürkheim	—¾	14
„ „ „ Odernheim	1½	27
„ „ „ Straßeneinschnitt bei Framersheim . .	1¾	32
„ „ „ Alzey	2½	45
„ Straßeneinschnitt bei Wintersheim und Dorn-Dürkheim .	—¼	9
„ „ „ „ „ Odernheim . .	1	18
„ „ „ „ „ Straßeneinschnitt bei Framersheim .	1¼	23
„ „ „ „ „ Alzey . . .	2	36
„ Dorn-Dürkheim und Odernheim	—¾	14
„ „ „ Straßeneinschnitt bei Framersheim .	1	18
„ „ „ Alzey	1¾	32
„ Odernheim und Straßeneinschnitt bei Framersheim . .	—¼	9
„ „ „ Alzey	1	18
„ Straßeneinschnitt bei Framersheim und Alzey . .	—¾	14

Anmerkung. Das Ueberfrachtporto beträgt, bei einem Freigewichte von 30 Pfund, 2 Pfennige pro 5 Pfund auf jede Meile.

Darmstadt, den 22. December 1869.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Dr. Neidhardt. Bauer.

Bessunger.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. November den Stabsfourier im 2. Infanterie-Regiment, Johannes Jacob Röttger, zum Kanzlisten bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn, —
2) am 1. December den Telegraphenboten bei der Bundestelegraphen-Station Darmstadt, Ludwig Breitwieser, zum Stempler und Diener bei der Haupt-Stempelverwaltung — zu ernennen;
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer zu Ober-Ingelheim, im Dekanate Ober-Ingelheim, Johann Georg Ritsert, die erledigte erste evangelische Pfarrstelle zu Rodheim vor der Höhe, im Dekanate Rodheim, zu übertragen;
4) am 2. December den Kanzleidiener bei dem Katasteramte, August Haber, zum Kanzleidiener bei der Obersteuer-Direction zu ernennen;
5) am 6. December dem evangelischen Pfarrer zu Ranstadt, im Dekanate Gedern, Heinrich Reutzel, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Flörsheim, im Dekanate Worms, — dem evangelischen Pfarrer zu Köngernheim, Carl Dauber, die erledigte evangelische Pfarrpelle zu Dexheim, im Dekanate Oppenheim, — dem zweiten evangelischen Pfarrer zu Babenhausen, im Dekanate Groß-Umstadt, Carl Müller, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pfungstadt, im Dekanate Eberstadt, —
6) am 8. December dem evangelischen Pfarrer und ersten evangelischen Schullehrer zu Ermenrod, im Dekanate Grünberg, Christian Broß, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pohl-Göns, im Dekanate Butzbach, — und dem Schulamtsaspiranten Friedrich Adam Kaufmann aus Mainz die erledigte mittlere Knaben-Schulstelle zu St. Emmeran in Mainz, — zu übertragen;
7) am 10. December den Polizeicommissär erster Klasse des Polizei-Commissariats Mainz III, Carl Philipp Conrad Bertram, zum Polizeicommissär [illegible]ter Klasse des Polizei-Commissariats Mainz II und den Polizeicommissär dritter Klasse bei [illegible] Polizeiverwaltung der Kreisstadt Worms, Carl Wilhelm Bender, zum Polizeicommissär [illegible]iter Klasse des Polizeicommissariats Mainz III, — den Kreisassessor bei dem Kreisamte Mainz, Dr. Bernhard Jaup, sodann die Mitglieder des Bezirksraths des Kreises Mainz, Advokat Anwalt Dr. Carl Jung zu Mainz und Buchdruckereibesitzer Heinrich Prickarts zu Mainz zu Mitgliedern der Provinzial-Direction Rheinhessen für die derselben durch die Verordnung vom 1. November d. J. übertragenen Entscheidungen in Gewerbe-Angelegenheiten — zu ernennen;
8) am 11. December dem Lehrer an der Realschule zu Friedberg, Carl Georg Hanstein, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rumpenheim, im Dekanate Offenbach, zu übertragen;
9) am 13. December den von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Volkartshain, im Dekanate Gedern, präsentirten Pfarramtscandidaten Friedrich Kraus aus Usenborn, im Kreise Nidda, — den von dem Herrn Fürsten zu Leiningen auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rothenberg, im Dekanate Erbach, präsentirten zweiten Diakonus und ersten evangelischen Mädchenschullehrer zu Erbach, im Dekanate Erbach, Emil Kraus, für diese Stelle — zu bestätigen; — den Gymnasiallehramts-Acceßisten Eduard Winter aus Darmstadt zum Lehrer an der Realschule zu Friedberg, — den Advokat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz, Dr. Johannes Joseph Börckel, zum Ergänzungsrichter bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, — sowie
10) am 17. December den zweiten Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Mainz, Paul Angelus Schlippe, zum ersten Substituten des Staatsprocurators bei diesem Gerichte

Digitized by Google

— und den Gerichtsacceſſiſten Carl Steinem aus Mainz zum Honorar-Subſtituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Mainz — zu ernennen;

11) an demſelben Tage den Hauptmann im 3. Infanterie-Regiment, Guſtav Moritz Scriba, zum Director des Landeszuchthauſes zu ernennen, — und dem Schulamts-Aſpiranten Friedrich Wilhelm Weicker aus Appenheim, im Kreiſe Bingen, die erledigte evangeliſche Schulſtelle daſelbſt zu übertragen;

12) am 21. December den Ferdinand Willich, genannt von Pöllnitz, zum Hofſtalljunker, —

13) am 23. December den Hofkanzleiinſpektor Friedrich Nau zum Hofſekretär, — den Verwalter der Schloß- und Palais-Verwaltung Darmſtadt, Schloßverwalter Simon Breidenbach zum Schloßinſpektor und den Hoffrotteur Georg Neſtel zum Beſchließer bei der Schloß- und Palais-Verwaltung Darmſtadt — zu ernennen.

Am 29. November wurde dem Kaplan Friedrich Köſterus zu Klein-Krotzenburg die katholiſche Pfarrſtelle zu Nieder-Roden, im Dekanate Dieburg, — und

am 7. December dem Pfarrer Johann Dworzack zu Hirſchhorn die katholiſche Pfarrſtelle zu Biblis, im Dekanate Bensheim, — übertragen.

Charaktererttheilungen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

1) am 27. Oktober dem Kreisbauaufſehers-Aſpiranten Conrad Friedel zu Darmſtadt den Charakter als Hofbauaufſeher, —

2) am 7. November dem Director des Hoftheaters und der Hofmuſik, Carl Teſcher, den Charakter als Geheime Hofrath, —

3) am 15. November dem Dekan und evangeliſchen Pfarrer zu Groß-Linden, Georg Koch, den Charakter als Kirchenrath,

4) am 18. November dem Zeichner bei der Ober-Bau-Direktion Jacob Bayrer den Charakter als Baumeiſter, —

5) am 19. November dem Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, Ludwig Zimmermann, den Charakter als Geheimen Hofgerichtsrath, —

6) am 1. Dezember dem Ellenwaarenhändler Jacob Engel in Friedberg den Charakter als Hofagent — zu verleihen.

Dienſtentlaſſungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

1) am 13. November den Schullehrer an der zweiten evangeliſchen Schulſtelle zu Londorf, im Kreiſe Grünberg, Wilhelm Biedenkapp, auf ſein Nachſuchen von ſeiner Dienſtſtelle, —

2) am 15. November den Dekan und evangeliſchen Pfarrer zu Groß-Linden, Georg Koch, auf ſein Nachſuchen von dem Dienſte eines Dekans des evangeliſchen Dekanates Groß-Linden, —

3) am 20. November den Verwalter des Arreſthauſes zu Darmſtadt, Georg Wilhelm Chriſtian Müller, auf Nachſuchen ſeines Dienſtes, — zu entlaſſen — und

Digitized by Google

4) am 9. December dem Hofgerichts-Advokaten bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg und Wechselnotar für die Stadt Offenbach, Johannes Conrad Rödiger daselbst, die gebetene Entlassung als Wechselnotar zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. Oktober den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Altenstadt, Philipp Glöckner, —
2) am 21. Oktober den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Wöllstein, Ignaz Heiser — beide auf Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Steuercommissärs des Steuercommissariats Höchst. Concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen einer Frist von 14 Tagen anzumelden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Hopfmannsfeld, im Dekanate Lauterbach, mit einem Gehalte von 773 fl. 50 kr.; den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Berichtigungen.

In Nr. 42 des Reg.-Bl. Seite 751 ist nach berichtigender Mittheilung unter Ziffer 7 statt §. 119 zu lesen §. 124.
In Nr. 58 des Reg.-Bl. Seite 921 muß es unter Artikel 1, Zeile 3 statt 1861 heißen 1816.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1870 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sei, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 2 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß), an unterzeichnete Expedition oder an die betreffende Poststelle zu wenden.

Die Expedition genießt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in bei Staatskassen zulässigem Gelde geleistet werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, den 30. December 1869.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 30. December 1869.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1869.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1869 enthält 60 Nummern.)

A.

Abwesenheitserklärung. 135. 238. 275. 595.
Adelsstandserhebung. 336. 863.
Allgemeiner evangelischer Kirchenfonds; die Beiträge desselben zu den Provinzialschulfonds für die Prov. Starkenburg und Oberhessen. 813.
Auslieferung von Verbrechern, zwischen Hessen und Frankreich; Staatsvertrag. 277.
Amerika, Postverkehr dahin. 119.
Anerkennung, öffentliche einer edlen That. 155. 248. 587. 707. 794. 815. 858. 951.
Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie im Jahre 1868. 64.
Arzneimittel-Taxe, Abänderungen an derselben. 898.
" Abänderung ders. 82.
Ausführungsverordnung, der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes. 865.
Ausgleichung der Kriegskosten des Jahres 1866. 165.
Ausmünzungen im Jahre 1868. 67.
Ausstellung der Reisepässe. 224.
Auswanderer, deren Staatsangehörigkeit, Vertrag zwischen Hessen und Amerika. 599.

B.

Bahnpolizei-Reglement für die Gr. Hessische Strecke der Main-Weser-Eisenbahn. 781.
Beherbergung von Derserteuren und Refractären 694.
Benennung der in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zu erbauenden Eisenbahnen. 63.
Berichtigungen. 44. 148. 288. 552. 596. 656. 804. 819. 876. 896. 956.
Bestätigung von Stiftungen s. Stiftungen.
Besteuerung des Biers; Verordnung. 354.
" des Branntweins, Verordnung. 337.
" des Branntweins; Bekanntmachung, 355. 531.
Besteuerung des Tabaks; Bekanntmachung. 450.
" des Zuckers; " 529. 786.
Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger in den neu erworbenen Gebietstheilen; V. O. 77.
Bier, Besteuerung desselben; Verordnung. 354.
Bier, inländisches, Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben. 881.
Bier, Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr desselben. 414.
Brandentschädigungsbeiträge, Rechnungsablage pro 1866. 289.
Brandversicherungs-Anstalt, s. Landes-Brandversicherungs-Anstalt.
Branntwein, dessen Besteuerung, Bekanntmachung. 355. 531.
" die " desselben Verordnung. 337.
" " Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe, Verordnung. 409. Bekanntmachung 430.
Branntwein, Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben. 899.

Digitized by Google

Branntwein, Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 421. 429. 708. 857.
Branntweinsteuer, Creditirung derselben. 412. 605.
Brückengeld und Ueberfahrts-Gebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim, Gesetz 703.

C.

Cautionen, der Beamten des Norddeutschen Bundes, Bekanntmachung. 845.
Charakter-Ertheilungen. 43. 76. 100. 136. 163. 549. 596. 660. 804. 819. 827. 844. 955.
Circulation der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke aus 1848 und 1849. 838.
Civildiener-Wittwen-Kasse, Rechenschaftsablage von 1866 u. 1867. 83.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. in der Provinz **Starkenburg**, und zwar:
in dem Kreise Darmstadt. 88.
" " " Bensheim, 259.
" " " Dieburg. 541.
" " " Erbach. 229.
" " " Groß-Gerau. 51.
" " " Heppenheim. 233.
" " " Lindenfels. 372.
" " " Neustadt. 91.
" " " Offenbach. 124. 248.
" " " Wimpfen. 73. 407.
II. in der Provinz **Oberhessen**, und zwar:
in dem Kreise Gießen. 159.
" " " Alsfeld. 54.
" " " Büdingen. 227.
" " " Friedberg. 256. 936.
" " " Grünberg. 69.
" " " Lauterbach. 254. 408. 902.
" " " Nidda. 121.
" " " Schotten. 126.
" " " Vilbel. 232.
III. in der Provinz **Rheinhessen**, und zwar:
in dem Kreise Mainz. 90.
" " " Alzey. 415.
" " " Bingen. 71.
" " " Oppenheim. 235.
" " " Worms. 272. 843.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Dienstledigungen.
Consulat, der **Vereinigten Staaten von Amerika**. 412.
Correspondenz, nach den Niederlanden, Bekanntmachung. 8.
Courswerth der österreichischen Sechskreuzerstücke. 612.

D.

Dienstbriefe, portopflichtige, Bekanntmachung. 797.
Dienstenthebungen und Entlassungen. 44. 60. 76. 111. 136. 239. 549. 588. 660. 764. 827. 844. 955.
Dienstledigungen und Concurrenz-Eröffnungen. 12. 20. 76. 100. 112. 136. 164. 240. 376. 420. 508. 551. 580. 588. 596. 616. 636. 656. 660. 764. 812. 828. 844. 863. 880. 904. 928. 956.
Diensternennungen, Versetzungen und sonstige Dienstliche Nachrichten. 20. 41. 59. 75. 98. 111. 135. ferner Diensternennungen ꝛc. 162. 239. 276. 420. 432. 508. 547. 580. 588. 595. 608. 616. 636. 656. 660. 696. 764. 808. 812. 819. 826. 844. 852. 863. 876. 880. 895. 904. 927. 954.
Dietzenbach, die Nichterhebung einer Umlage 3. Classe. 226.
Diplome, Doctor, s. Promotionen.
Doctor-Diplome, s. Promotionen.

E.

Edict, die Fortsetzung des XX. Landtags betr. 877.
" " Mitglieder des Staatsraths betr. 3.
Einführung der in den Prov. Starkenburg und Oberhessen über die Sicherung und den Erwerb des Grundeigenthums bestehende Gesetze in den neu erworbenen Gebietstheile. 137.
" " über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Prov. Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze in den neu erworbenen Gebietstheilen. 149.
" verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den neu erworbenen Gebietstheilen. 209. 333.
Einkommensteuer, die Einführung einer allg. Einkst. V. O. 538.
" " Erhebung derselben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1869. 34.
" Gesetz. 433.
Einwandern ausländischer Handwerksgesellen. 506.
Eisenbahnen, die Benennung derselben in den Prov. Starkenburg und Rheinhessen. 63.
" " Erbauung mehrere Eisenbahnen in den Prov. Starkenburg und Rheinhessen. 835.
Eisenbahn, Oberhessische, deren Statuten. 215.
" " polizeiliche Aufsicht über dieselbe. V. O. 929.
" Verbindungen in den zu Hessen und Baiern gehörigen Rheinprovinzen, Uebereinkunft. 361.
" von Bensheim nach Hofheim, polizeiliche Aufsicht über dieselbe, Verordnung. 853.
" zwischen Meckesheim, Wimpfen, Jagstfeld, V. O. über die polizeiliche Aufsicht. 610.
Entbindung } von Dienststellen, s. Dienstentbindungen
Entlassung } und unter Militärdienstnachrichten.
Erfindungs-Patente, s. Patente.
Ergänzung der Officiere, Bekanntmachung. 4.
Erhebung der Staatsauflagen in III Quartal 1869. Gesetz. 449.
Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften deren privatrechtliche Stellung, Gesetz. 661.
Eudorf, Oberförsterei. 224.

F.

Feuergefährliche und explodirende Gegenstände, deren Beförderung durch die Post, Gesetz. 241.
Finanzgesetz für die Jahre 1870 und 1871. 657.
Fohlen- und Sprunggeld. 822.
Folgen der wegen gemeiner Vergehen gegen Militärpersonen erkannten Strafen, Gesetz. 765.

Digitized by Google

Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, Rechenschaftsablage. 46.
Formirung der Landwehr. 635.
Forstfrevel, Werth- und Schadensersatz-Tarife, Localabtheilungen. 151.
Französische Frankenstücke und Centimen, deren Verhältniß zu Landesmünze. 921.
Freihafen zu Worms. 109
Freimarken bei Telegraphen. 589.
Fristgestattung zur Zahlung der Kriegskosten, Gesetz. 609.

G.

Gebühren-Tarif im Hafen zu Mainz. 592.
Genossenschaften, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Gesetz. 661.
Gerichtsvollzieher in der Prov. Rheinhessen, deren Pensionirung, Gesetz. 597.
Geschwornenliste für 1870:
in der Provinz Starkenburg. 110.
„ „ „ Oberhessen. 155.
„ „ „ Rheinhessen. 156.
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Ausführungsverordnung. 865.
Gleichnamige Ortsbürger, deren Bezeichnung in den neuen Gebietstheilen. 77.
Grundbücher, deren Legalisirung in Starkenburg und Oberhessen. 16.
„ die Eintragung der neuen Erwerber in die älteren aus zwei Theilen bestehenden Grundbücher, Gesetz. 706.
Grundeigenthum, Einführung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Sicherung und den Erwerb desselben bestehenden Gesetze in den neu erworbenen Gebietstheilen. 137.
Grundrentenscheine, deren Vernichtung. 119.

H.

Hafen zu Mainz, Gebührentarif, 592.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia. 113.
Handwerker, ausländische, deren Einwandern. 506.
Hausgesetz für das Fürstlich Leiningische Haus. 905.
Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Nachtrag zu den Statuten. 61. 585.
Hufbeschlag der Pferde, Bekanntmachung. 82.

J.

Instruction zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts Acte vom 17. October 1868. 771.
Invaliden, V. O. zur Vollziehung des Gesetzes vom 7. Juli 1868, die Versorgung der invaliden Unterofficiere und Soldaten betr. 553.
Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen.
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft. 50.
„ „ Gemeinden des Kreises Darmstadt. 95.
„ „ „ „ „ Bensheim. 68. 288. 903.
„ „ „ „ „ Dieburg. 94.
„ „ „ „ „ Erbach. 58.
„ „ „ „ „ Groß-Gerau. 74.
„ „ „ „ „ Heppenheim. 226.
für die Gemeinde des Kreises Lindenfels. 285.
„ „ „ „ „ Neustadt. 75.
„ „ „ „ „ Offenbach. 58. 252. 371. 843
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 37.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen. 286.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 253.
„ „ „ „ „ Büdingen. 271.
„ „ „ „ „ Friedberg. 270.
„ „ „ „ „ Grünberg. 56.
„ „ „ „ „ Lauterbach. 73. 800
„ „ „ „ „ Nidda. 57.
„ „ „ „ „ Schotten. 238.
„ „ „ „ „ Vilbel. 128.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 158.
„ „ „ „ „ Alzey. 798.
„ „ „ „ „ Bingen 111. 594.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 287.
„ „ „ „ „ Worms. 799. 800.
Irrenanstalten im Großherzogthum, Anzahl der Kranken in 1868. 19.
Italien, Correspondenz dorthin. 268.
„ Schifffahrtsvertrag mit demselben 101.
Invaliden, V. O. zur Vollziehung des Gesetzes vom 7. Juli 1868, die Pensionserhöhung der invaliden Officiere betr. 576.

K.

Kirchenstaat, Correspondenz dorthin. 370.
Kriegskostenausschlag für Koberstadt, Mittelbick und Wolfsgarten. 903.
Kriegskosten-Ausgleichung des Jahres 1866. 165.
Kriegskostenausschlag in den Gemeinden Klein-Gumpen ꝛc. 924.
„ in Ober-Olm. 608.
Kriegskosten der Stadt Gießen. 708.
„ Gestattung von Fristen, Gesetz. 609.

L.

Landes-Brandversicherungs-Anstalt, Bedürfnisse für 1868. 283.
Landesuniversität Gießen.
Promotionen an derselben 95.
Vertheilung von Preismedaillen im philologischen Seminar, 803.
Vorlesungen auf derselben. 123. 774.
Landgestüt, insbes. das Fohlen- und Sprunggeld. 822.
Landtag, die Fortsetzung des XX., betr. Edict. 877.
Landwehr, die Formirung derselben. 635.
Legalisirung der Grundbücher in Starkenburg und Oberhessen. 16.
Legitimation der Soldaten. 694.
Leiningisches (Fürstlich) Hausgesetz. 905.
Liberia, Handels ꝛc.-Vertrag. 113
Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife bei Forstfreveln. 151.
Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Nachtrag zu den Statuten ders. 61. 585. 897.

M.

Maß- u. Gewichts-Ordnung, Bekanntmachung. 805.
„ „ „ „ Gesetz. 697.

Digitized by Google

Main-Neckar-Staats-Telegraph, Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde. 242.
Main-Weser-Eisenbahn, Bahnpolizeireglement. 781.
Mainzer Hafen, Gebühren Tarif. 592.
Maturitäts-Prüfung an den Gymnasien. 140.
Militärdienstnachrichten. 42. 58. 99.
Militärpersonen, Folgen der gegen dieselben wegen gemeiner Vergehen erkannten Strafen, Gesetz. 765.
Münze, stattgehabte Ausmünzungen in 1868. 67.

N

Namensveränderungen. 40. 59. 75. 97. 161. 238. 276. 336. 420. 432. 579. 616 763. 803. 819. 863. 904. 920. 927.
Naturalien-Vergütung für 1869. 12.
Niederlanden, die Correspondenz dorthin. 8.
Norddeutscher Bund, Ausführungsverordnung der Gewerbe-Ordnung. 865.
" " die Wahlen für den Reichstag, Bekanntmachung. 9.
" " Gesetze u. Verordnungen derselben. 937.

O.

Oberhessische Eisenbahn-Gesellschaft, deren Statuten. 215.
" " polizeiliche Aufsicht über dieselbe, V. O. 929.
Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach. 478.
Oesterreichische-Sechskreuzerstücke, deren Courswerth. 612.
" " aus 1848 und 1849, deren Circulation. 838.
Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden (s. auch unter Militärdienstnachrichten.) 40. 58. 97. 161. 276. 336. 546. 635. 656. 696. 780. 819. 834. 927.
Organisation der Oberförsterei Eudorf. 224.
Ortsbürger, gleichnamige, deren Bezeichnung in den neuen Gebietstheilen. 77.

P.

Packet-Post, deren Zollbehandlung. 11.
Patente für Erfindungen, deren Ertheilung:
an Adam Neubecker und Ernst Philipp Hinkel in Offenbach. 98.
" Eduard Posen u. Comp. in Offenbach. 98.
" W. Hermighausen in Offenbach. 98.
" Dr. A. Wolpert aus Kaiserslautern. 98.
" Peter Barthel aus Büttelborn. 161.
" F. C. Euler in Kaiserslautern. 161.
" Joseph Victor Combe in Rouen. 161.
" Jacob Weitzel V. in Ober-Ingelheim. 162.
" Victor Pohlmayer in Betzdorf. 162.
" Philipp Klein in Offenbach. 162.
" Johann Heinrich Ehrhardt in Dresden. 336.
" J. P. A. Vollmar zu Kempten. 579. 696.
" Hermann Lehmann in Offenbach. 579.
" Jacob Kurtz von Nipporg. 587.
" W. Lehmann zu Nürnberg. 587.
" Eduard D'Kurcourt zu Paris. 656.
an Wilhelm Hermighausen in Offenbach. 696.
" Isidor Nasch zu Berlin. 894.
" Georg Sebold zu Durlach. 895.
" William Betts zu London. 895.
" Schnabel und Henning in Bruchsal. 895.
" Julius Kircher aus Cannstadt und Emil Ebner aus Stuttgart. 895.
" Dr. Carl Gräbe und Dr. Carl Liebermann aus Berlin. 895.
" Carl Sparmann aus Dresden. 895.
Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen, Gesetz. 597.
Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten, Gesetz. 509.
" " Officiere und oberen Militärbeamten, insbesondere die zur Disposition gestellten Officiere betr. 854.
Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger, Ausdehnung dieser Bestimmungen in den neu erworbenen Gebietstheiten. 149.
Polytechnische Schule, Verordnung. 821.
Portofreiheit in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums. 933.
Portopflichtige Dienstbriefe, Bekanntmachung. 797.
Post, Aufhebung der Personenpost zwischen Rappenau und Jagstfeld über Wimpfen. 797.
" Correspondenz mit dem Kirchenstaat. 370.
" " nach Belgien. 874.
" " " dem Fürstenthum Serbien. 851.
" " " " Königreiche Italien. 268.
" " " der Moldau und Wallachei. 391.
" " " " Schweiz. 120.
" " " Schweden. 156.
Postwesen des Norddeutschen Bundes, Reglementsabänderungen zu dem Gesetze über dasselbe. 814. 829.
Post, die Aufhebung der Personenpost zwischen Gernsheim und Zwingenberg. 544.
" Gesetz die Beförderung von feuergefährlichen und explodirenden Gegenständen auf derselben. 241.
" nach Biebesheim. 225.
Postverbindungen in der Provinz Oberhessen. 817.
Post, Verkehr mit Amerika. 119.
" Zollbehandlung der Packet-Post. 11.
" zwischen Altenstadt und Bilbel. 839.
" " Alsheim und Alzey. 953.
" " Alzey und Kirchheimbolanden ꝛc. 368.
" " Bensheim und Lindenfels. 856.
" " Bensheim und Worms, resp. Heppenheim und Lorsch. 880.
" " Brensbach und Darmstadt resp. Darmstadt und Reichelsheim. 824.
" " Brensbach und Dieburg. 823.
" " Büdingen, Altenstadt und Nieder-Wöllstadt. 875.
" " Dieburg und Erbach. 854.
" " Friedberg und Hungen. 859.
" " " " Ortenberg. 860.
" " " " Schlitz, sowie zwischen Friedberg und Schotten. 840.
" " Fürth und Weinheim, sowie zwischen Mörlenbach und Wald-Michelbach. 835.

Digitized by Google

Post zwischen Gedern und Hanau. 878.
" " " " " Personengeldtarif. 78.
" " Gernsheim und Biblis. 269.
" " Hanau und Heldenbergen, Personengeldtarif. 68.
" " Herbstein und Ruppertenrod resp. Gießen. 899.
" " Jugenheim und Nieder-Ingelheim. 919.
" " Lampertheim resp. Birnheim und Mannheim. 697.
" " Lauterbach und Nieder-Wöllstadt. 891.
" " Lollar und Londorf. 862.
" " Mainz und Alzey, sowie Wöllstein. 922.
" " Nieder-Wöllstadt und Hanau, Heldenbergen und Hanau. 890.
" " Offenbach und Seligenstadt. 919.
" " Oppenheim und Wörrstadt resp. Wöllstein. 901.
Prüfungen, Wiederholung derselben, V. O. 537.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Gesetz. 617.

R.

Reglement über die Bahnpolizei für die Gr. Hessische Strecke der Main-Weser-Eisenbahn. 781.
Reichstagswahlen für den Norddeutschen Bund. 9.
Reisepässe, deren Ausstellung. 224.
Reserve- und Landwehr-Mannschaften, Unterstützung deren Familien. 154.
Rheinische Bierbrauerei in Mainz, Statuten derselben. 261.
Rheinschifffahrtsacte, revidirte. 377.
Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oct. 1868, Instruction zur Ausführung derselben. 771.
Rheinschiffahrts-Central-Commission, deren Zusammentritt. 581.
Rhein, Schifffahrts-Polizei und Floß-Ordnung auf demselben. 485.
Rheinschifffahrtsgerichte, Bestellung derselben. 586.
Rhein, Transport ätzender ꝛc. Stoffe auf demselben. 501.
Rübenzucker, Steuervergütung. 507.
Ruhestandsversetzungen. 44. 60. 100. 112. 136. 163. 239. 550. 588. 596. 616. 660. 764. 804. 827. 956.
Rinderpest, Vollzug des Gesetzes des Norddeutschen Bundes wegen der Rinderpest v. 7. April 1869. 837.
Ried-Bahn, polizeiliche Aufsicht über dieselbe. 152.

S.

Schenkung an das Diakonissenhaus Elisabethenstift. 267.
Schenkungen an den Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten im Feldzuge 1866. 45.
Schenkung an die Armen in Darmstadt. 13.
Schenkungen an verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten. 247.
Schifffahrts-Polizei und Floß-Ordnung für den Rhein. 485.
Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien 101.
" " Liberia. 113.
Schweden Correspondenz dorthin. 156.
Schweiz, Postverkehr dahin. 120.
Sechskreuzerstücke, Oesterreichische aus 1848 u. 1849. 838.
Serbien, Correspondenz dorthin. 851.
Staatsangehörigkeit der Auswandernden, Vertrag zwischen Hessen und Amerika. 599.
Staatsauflagen, deren Erhebung im III. Quartal. 1869, Gesetz. 449.
Staatsrath, Edict die Mitglieder desselben für 1869 betr. 3.
Staatsschuldentilgungkasse, Ergebnisse für 1865. 279.
Staatstelegraph der Main-Neckar-Bahn, Vertrag mit dem Norddeutschen Bund. 242.
Staatsversicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienst, Rechenschaftsablage für 1867. 612.
Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen Hessen und Frankreich. 277.
Statuten der Hess. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Nachtrag. 61. 897.
" " Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft. 215.
" " Rheinischen Bierbrauerei in Mainz. 261.
Stellvertretung bei der diesjährigen Truppenergänzung, Bekanntmachung. 694. 816.
" im Militärdienste, V. O. 680.
Stellvertretungssumme für Militärpflichtige. 541.
Sterbfälle. 44. 76. 112. 136. 164. 240. 508. 551. 580. 588. 696. 812. 819. 828.
Steuern, directe, deren Ausschlag für 1870. 947.
Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier. 881.
" " " " von inländischem Branntwein. 421. 429. 708. 857.
" für ausgeführten Rübenzucker. 507.
Stiftung, an die katholische Kirche zu Jugenheim. 635.
" die Bestätigung einer solchen. 586.
" in die Stadtkapelle zu Darmstadt. 831.
Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben.
vom IV. Quartal 1868. Seite 14.
" I. " 1869. " 249.
" II. " " " 582.
" III. " " " 831.
Straferkenntnisse:
aus der Provinz Starkenburg. 38. 482. 942.
" " " Oberhessen. 545. 762.
" " " Rheinhessen. 418. 801.

T.

Tabak, die Besteuerung desselben, Bekanntmachung. 450.
Tabak und Tabaksfabrikate, Einstellung der Uebergangsabgabeerhebung von Süddeutschland nach Norddeutschland. 335.
Telegraph der Main-Neckar-Bahn, Vertrag mit dem Nordd. Bunde. 242.
Telegraphen-Freimarken, Einführung derf. 589.
" Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins. 21. 935. 477.

Digitized by Google

Todeserklärungsgesetz vom 9. Mai 1869, dessen in Kraft treten. 10.
Transport entzündlicher ꝛc. Stoffe auf dem Rhein. 501.

U

Uebergangsabgabe bei Branntwein. 899.
Uebersicht der in 1868 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken. 19.
Umlage der Stadt Mainz für 1869. 335.
„ in Unter-Diebach. 360.
Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. 154.

V.

Vereinszoll-Gesetz. 717.
Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen. 952.
Vernichtung von Grundrentenscheinen. 119.
Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, Ausdehnung der Gesetze auf die neu erworbenen Gebietstheile. 702.

W.

Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. 9.
Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bund. 937.
Weyher'sche Eleonorenstiftung. 18.
Winterhafen zu Worms, dessen Benutzung durch Private. 356.
Wormser Freihafen. 109.
„ Winterhafen, dessen Benutzung durch Private. 356.

Z.

Zollbehandlung der mit der Post versendeten Packete 11.
Zollparlament, deutsches, die Einberufung desselben in 1869. 334.
Zoll, Sicherung der Zollvereinsgrenze in den von dem Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. 767.
Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz. 637.
Zollverein, Anschluß von Moorwärder ꝛc. an denselben. 593.
Zoll, Vereinszoll-Gesetz. 717.
Zucker dessen Besteuerung, Bekanntmachung. 529. 786.

Digitized by Google

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1869 enthaltenen Adelserhebungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen und Erfindungspatente.

A.

Achenbach, Theodor. 40.
Ackermann, Hermann. 41.
Ackermann, Joh. Phil. 894.
Adae, Carl. 135.
Aguntius, Carl. 41.
Ahl, Stabsquartiermeister. 42.
Ahlbach, Johann. 59.
Albach, Christian. 548.
Alker, Philipp. 97.
Andreas, Carl. 547.
Andreas, Johannes. 828.
Angelrodt, Ernst Carl von. 136. 276.
Anschütz, Major. 43.
Anstatt, I., Michael. 587.
Arcularius, Ludwig. 96.
Arens, Dr. 696.
Arnold, Christoph. 636.
Arnold, Johann. 595.
Astor, Johann. 549.

B.

Backé, Joseph. 696.
Bajus, Wilhelm. 551.
Baltz, Philipp. 164.
Baltzer, Prof. Dr. Richard. 432.
Bangel, Georg Wilh. 162.
Barth, Philipp. 696.
Barthel, Peter. 161.
Barthel, Rittmeister. 43.
Battenfeld, Georg. 896.
Battenfeld, Heinrich. 549.
Batz, Philipp Peter. 135.
Baur, Georg August. 42.
Bayrer, Carl Eduard. 43.
Bayrer, Jacob. 955.
Beaury, Peter. 815.
Bechtold, Johannes Conrad. 163.
Beck, Carl. 547.
Beck, Friedrich Carl. 163.
Becker, Eugen. 928.
Becker, Heinrich. 595.
Becker, Joh. Baptist. 96.
Becker, Lieutenant. 43.
Becker, Theophil. 904.
Becker, Wendel. 896.
Bender, Carl. 954.
Berdelle, Carl Joseph. 696.
Bergen, Pfarrer. 240.
Berger. Carl. 827.
Bergmann, Damian. 135. 136.
Bergsträßer, August. 636.
Bergsträßer, Lieutenant. 42.
Bernet, Carl. 660.
Bernet, Heinrich. 660.
Bernhard, Carl. 162.
Berntheusel, Friedrich. 595.
Berntheusel, Johannes 828.
Bertram, Carl, 954.
Best, Balthasar. 588.
Betts, William. 895.
Bickel, Generalmajor. 43. 99.
Biedenkapp, Wilhelm. 955.
Bieler, Johannes. 804.
Billhardt, 552.
Bingmann, Georg. 549. 896.
Bischoff, Ferdinand. 826.
Bitsch, Johann. 804.
Bitsch, Nicolaus. 660.
Blacha, Joseph. 844.
Blickhahn, Georg. 20.
Blöcher, Augustin. 20.
Blum, Carl. 508.
Blumhof, Leopold. 547.
Bockenheimer, Dr. 927.
Börckel, Dr. Johannes. 954.
Bonn, Fridolin. 896.
Borde, Gardecorporal. 43.
Borkhausen, Theodor. 588.
Boß, Johannes. 550.
Bouchenröder, Oberst, Frhr. von 43.
Bojanonsky, Dr. von. 162.
Braun, Emanuel. 550.
Braun, Ernst. 547. 896.
Braun, Kirchenrath. 812.
Breidenbach, Simon. 955.
Breitwieser, Ludwig. 954.

Digitized by Google

Brentano, Hauptmann. 43.
Brettel, Carl. 96.
Brill, Dr. Alexander. 432. 956.
Broß, Christian. 954.
Brun, Dr. Anton. 552.
Brunner, Martin. 826.
Büchner, Dr. Philipp. 595.
Büchner, Friedrich. 904.
Buri, Eugen von. 580.
Buri, Schullehrer. 164.
Burkhard, Adam. 40.
Burtschell, Georg. 550.

C.

Calmann, Heinrich. 764.
Capellen, Frhr. van der. 546.
Ceßner, Wilhelm. 239.
Chantre, Jean. 551.
Christophe, Joseph. 552.
Claus, Friedrich August. 239.
Clotz, Heinrich. 844.
Collischon, Philipp Jacob. 136.
Combe, Joseph Victor. 161.
Conzen, Dr. Leopold. 844.
Coulmann, Oberstlieutenant. 99.
Creizenach, Dr. Julius. 927.
Cronenbold, Generalmajor. 43.
Curschmann, Heinrich. 96.

D.

Dalbuen, Joseph. 96.
Dannenberg, Dr. 76.
Dapper, Joseph. 580.
Dauber, Carl. 954.
Daubistel, Wilhelm. 60.
Davidsohn, Oberlieutenant. 43.
Debo, Jacob. 580.
Decher, Christian. 95.
Decher, Dr. 508.
Deckenbach, Johannes. 98.
Decker, Ferdinand. 239.
Decker, Geh. Rath. 820.
Degen, Johannes. 239.
Demmler, Peter. 239.
Dern, Ludwig. 43.
Deweil, Ludwig. 804.
Dickel, Philipp. 660.
Dickore, Wilhelm. 96.
Diehl, Dr. Wilhelm. 550.
Diehl, Johann. 550.
Dieter, Nicolaus. 163.
Dillmann, Dr. August. 827.
Dingelbey, Hauptmann. 43.
Dinges, Dr. 76.
Dittmar, Gustav. 588.
Dittmar, Johannes. 580.
Dix, Johannes. 820.
D'Kurcourt, Eduard. 656.
Dölp, Dr. Heinrich. 595. 596.
Dörr, Peter 864.
Doflein, Carl. 100.
Dornseiff, Eduard. 547.
Dornseiff, Oberst. 99.
Dort, Heinrich. 819.
Dosch, Friedrich. 580.
Dräxler-Manfred, Dr. Carl. 894.
Draudt, Carl. 927.
Drescher, Alexander. 97.
Dreser, Dr. Rudolph. 595. 596.
Dworzack, Johann. 955.

E.

Ebel, F. Moritz Eitel. 852.
Eberhard, Georg Ludwig. 43.
Eberhard, Heinrich. 804.
Ebner, Emil. 895.
Ebner, Leonhard. 97
Eckersweiler, Carl. 547.
Eckhardt, Friedrich. 826.
Eckhardt, Johann. 508.
Eckweiler, Nicolaus. 97.
Eger, Gustav. 595.
Ehrhardt, Dr. 549.
Ehrhardt, Johann Heinr. 336.
Eisen, Friedrich. 508.
Engel, Jacob. 955.
Engelbach, Dr. Theophil. 844.
Engelhardt, August. 844.
Erler, Ludwig. 276.
Erbnich, Joh. Baptist. 96.
Erck, Philipp. 551.
Ernest, Friedr. 75.
Euler, F. C. 161

F.

Fabricius, Julius. 896.
Fadum, Quartiermeister. 60.
Fäller, Adam. 827.
Fatum, Joh. Friedrich. 112.
Faustmann, Carl. 100.
Feidel, Ernst. 547. 549.
Fertsch, Gustav. 548.
Feuchtmann, Ludwig. 579.
Feuerbach, Joh. Phil. 420.
Feuerbach, Marie. 420.
Finger, Peter. 580.
Fink, Johannes. 580.
Fink, Ludwig. 580.
Fischer, Carl. 928.
Fischer, Dr. Philipp. 595.
Fischer, Heinrich, Minist. Rath. 41.
Fischer III., Jacob. 276.
Fischer, Ludwig. 162.
Flath, Leonhard. 656.
Fölsing, Dr. 100.
Förster, Georg. 548.
Förster, Rudolph. 44.
Franck, Carl. 96.
Franck, Dr. Eugen. 927.
Franck, Jacob. 42.
Frankenberger, Maria. 820.
Freund, Fried. August. 804.
Freund, Hauptmann. 42. 60.
Frey, Ludwig. 135. 803. 820.
Frey, Rittmeister. 60.
Friedel, Conrad. 955.
Friedrich, Johann. 595.
Friedrich, Melchior. 552.
Friedrichs, Lieutenant. 99.
Fries, Hauptmann. 99.
Fritsch, Christian Heinrich. 136.
Fromann, Carl. 580.
Fuchs, Conrad. 896.
Fuchs, Georg. 163.
Fürstenberg, Rittmeister, Frhr. von. 42.
Fuhry, Georg. 896.

G.

Gärtner, Adam. 863.
Gall, August Frhr. von. 96.
Gall, Carl Frhr. von. 112.
Gaßner, Dr. Oberstabsarzt. 42.
Gaßner, Heinrich. 96.
Gebhardt, Wilhelm. 546.
Geibel, Johann. 928.
Geiß, Carl. 42.
Geugenbach, Georg. 552.
Gerhard, Conrad. 164.
Gerhard, Heinrich. 432.
Gerlach, Georg. 550.
Gerlach, Major. 99.
Gernsheimer, Heimann. 820.
Geßner, Heinrich. 580.
Gilß, Johannes. 819.
Glaser, Dr. Julius. 826.
Glöckner, Philipp. 956.
Glückert, Carl. 76.
Göbel, Emil Carl. 59.
Göbel, Heinrich. 863.
Göbel, Oberlieutenant. 60.
Göbel, Zugsfeldwebel. 100.
Göbel, Johannes. 580.
Gölz, Adolph. 826.
Göring, Johann Arnold Ottmar. 163. 852.
Görtz, Carl. 549.
Görtz, Fried. Wilhelm. 820. 827.
Göttmann, Heinrich. 75.
Götz, Peter. 550.
Götz, Philipp. 239.
Goldmann, Bernhard. 96.
Goldmann, Dr. Präsident. 336.
Gompf, Heinrich. 551.
Gompf, Johannes. 550.
Gorissen, Georg Ferdinand. 863.
Gräbe, Dr. Carl. 895.
Gräf, Peter. 595.
Gräser, Director. 635.
Greb, Johannes. 163.
Grebe Ludwig. 59.
Grebner, Stephan. 827.
Grimm, Jacob. 826.
Grolmann, Dr. Adolph von. 100.
Grolmann, Dettmar von. 135.
Grolmann, Oberst von 42. 59.
Grolmann, Oberstlieutenant v. 99.
Gros, Franz. 928.
Gründler, Oberstlieutenant. 99.
Gruner, Jacob Christian. 276.
Güngerich, Dr. 764.
Günther, Johannes. 548.
Gunder, Dorothea. 707.
Gunderloch, Johannes. 548.
Gunderloch, Joh. Friedrich. 20.
Gutfleisch,

Digitized by Google

H.

Haak, Carl. 549.
Haas, Jacob. 432.
Haas, Peter. 820.
Haas, Wilhelm. 432.
Haber, August. 954.
Haberkorn, Georg. 928.
Habermehl, Heinrich. 44. 550.
Habich, Philipp. 894.
Hager, Wilhelm. 276.
Hahn, Friedrich. 864.
Hallwachs, Florentin. 894.
Hallwachs, Dr. Wilhelm. 20.
Hamm, Hauptmann. 100.
Hammes, Philipp. 552.
Hanneſſe, Oberlieutenant. 43.
Hannes, Nicolaus. 819.
Hanſtein, Carl Georg. 954.
Happel, Otto. 96.
Harbordt, Ferdinand. 96.
Hardt, Carl. 880.
Hardt, Wilhelm. 20.
Hartmann, Franz Joſeph. 41.
Haßler, Georg. 112.
Haub, Maria, Eva. 111.
Hauck, Philipp. 547.
Haupt, Dr. Richard. 896.
Hebberling, Maximilian. 96.
Hechler, Georg Wilhelm. 59.
Hecht, Friedrich. 432.
Heddäus, Heinrich. 41.
Heil, Marcellus. 432.
Heim, H., Lieutenant. 59.
Heimburg, Ludwig. 827.
Heinzerling, Dr. Friedrich. 812.
Heiſer, Ignaz. 956.
Helfert, Bürgermeiſter. 820.
Helm, Johann. 588.
Helwert, Pfarrer. 812.
Henkel, Friedrich. 844.
Henning. 895.
Heppenheimer, Heinrich. 547.
Herff, Carl von. 111.
Herff, Hauptmann von. 60. 99. 546.
Hering, Johann. 20.
Hermighauſen, Wilhelm. 98. 696.
Herpel, Hauptmann. 60.
Herrmann, Georg. 41.
Heſſe, Major von. 43.
Heß, Ferdinand. 546.
Heß, Ludwig. 76.
Heß, Richard. 20.
Heuſing, Wilhelm. 896.
Heuß, Jacob. 803.
Heußlein, Engelbert. 803.
Heyer, Dr. Conrad. 239. 276.
Heyl II., Valentin. 546.
Hilchenbach, Carl Nicolaus, von. 927.
Hilchenbach, Hofcavalier von. 58.
Hilß, Johannes. 548.
Hisgen, Rendant. 164.
Hinkel, Ernſt Phil. 98.
Hiſſerich, Ludwig. 826.
Hochgeſand, Peter. 550.
Hoffmann, Hofger. Rath. 552.
Hofmann, Georg, Schullehrer. 20.
Hofmeiſter, Carl. 951.
Holdenreuter, Franz Xaver. 826.
Holderieth, Maria 420.
Honoß, Johann. 239.
Horch, Gardeſergeant. 42.
Horſt. 927.
Hoſſeus, Jacob. 432.
Huba, Valentin. 616.
Hüber II., Georg. 616.
Humann, Anton. 819.
Hunzinger, 552.

J.

Jacob, Michael, 896.
Jäger, Dr. 99.
Jäger, Heinrich. 844.
Jäger, Peter. 863.
Jaide, Friedrich. 927.
Jaup, Dr. Bernhard. 954.
Joſt, Eduard. 111.
Jung, Dr. Carl. 954.
Jung, Guſtav. 59.
Jung, Martin. 580.
Jungenfeld, Carl Frhr. Gedult von. 43. 580. 636.
Jungk I., Jacob. 546. 550.
Jungk, Theodor. 896.

K.

Kaiſer, Joſeph, 896.
Kalbfleiſch, Caspar. 112.
Kappeſſer, Dr. 99.
Kappeſſer, Johannes. 696.
Kaufmann, Dr. 99.
Kaufmann, Friedrich. 954.
Kehrer, Oberſt. 99.
Keilmann, Joh. Georg. 864.
Keim, Carl. 928.
Keim, Hauptmann 60.
Keim, Major. 99.
Kekule, Emil. 928.
Keller, Anton. 111.
Keller, Dr. Peter. 852.
Keller, Valentin 100.
Kempf, Friedrich. 928.
Kempf, Joſeph. 764.
Kern, Heinrich. 552.
Kerz, Bartholomäus. 44. 826.
Kerz, Oberſtlieutenant. 43. 100.
Kieffer, Joſeph. 96.
Kilian, Valentin. 812
Kircher, Julius. 895.
Kirn, Johann. 595.
Kiſſeberth, Georg. 20.
Klein, Carl. 880.
Klein, Joh. Philipp. 162.
Klein, Richard. 96.
Klenk, Philipp. 551.
Kleyer, Peter. 588.
Kling, Philipp. 896.
Klingelhöffer, Wilhelm. 595.
Klingenſtein, Joſeph. 804.
Klink, Carl. 595.
Klipſtein, Dr. 99.
Klipſtein, Georg. 616.
Klötzer, Heinrich. 44.
Koch, Georg. 547. 955.
Koch, Heinrich. 96.
Köhler, Dr. 112.
Köhler, Eduard. 548.
Köhler, Julius. 827.
Köllisch, Carl. 162.
König, Joh. Philipp. 59.
Köſter, Julius. 864.
Köſterus, Friedrich. 955.
Köſterus, Victor. 636.
Kopp, Friedrich. 547.
Kopp, Georg. 844.
Korn, Carl. 826.
Korwan, Anton. 844.
Korwan, Oberquartiermeiſter. 60.
Koſer, Peter. 827.
Krämer, Daniel. 112.
Krämer, Johannes. 550.
Krämer, Unteradjutant. 42.
Kraus, Emil. 812. 954.
Kraus, Friedrich. 954.
Kraus, Hermann. 548.
Kraus, Oberſt. 43.
Kraus, Wilhelm. 820.
Krautheimer. 552.
Kredel, Bernhard. 76.
Kreß, Carl von. 551.
Kreuter, Friedrich. 549 828.
Kreuter, Hauptmann. 60.
Kriechbaum, Gardecorporal. 43.
Krieger, Eliſabethe. 40.
Krug, Carl. 112.
Krug, Wilhelm. 549.
Krumb, Jacob. 42.
Kruttſchnitt, Johannes. 595.
Kübler, Gensdarm. 100.
Küchler, Carl. 96.
Küchler, von, Hofmarſchall. 20.
Küchler, Major von. 42. 99. 546.
Kühn, Chriſtian. 828.
Külb, Dr. 163.
Künzel, Dr. Heinrich. 112.
Küſter, Friedrich. 580.
Kuhlmann, Hauptmann. 60.
Kumpa, Joſeph. 595.
Kurtz, Jacob. 587.

L.

Laiſt, Rudolph. 852. 928.
Lambinet, Dr. Carl. 111.
Landmann, Dr. 76.
Langheinz, Dr. 76.
Langsdorf, Hermann. 239.
Laue, Oberſt. 43.
Lauer, Wilh. Chriſtian. 96.
Lauteſchläger, Friedrich. 827.
Lauteſchläger, Hauptmann. 42.
Lehmann, Ernſt. 508.
Lehmann, Hermann. 579.
Lehmann, W. 587.
Lehmann, Wilh. Auguſt Frhr. von. 820.

Digitized by Google

Lehn, Wilhelm. 896.
Lehne, Friedrich. 826.
Lehr, Pfarrer. 136.
Leichtweiß, Christian. 551.
Leisewitz, Carl. 548.
Leisler, Wilhelm. 96.
Leiß, Franz. 548.
Leiß, Friedrich. 804. 819.
Lentz, Philipp. 96.
Leo, Georg Wilh. 164.
Leonhardt, Ludwig. 896.
Leoni, David. 420.
Lepel, Frhr. Carl von. 927.
Leuckart, Dr. Rudolph. 136.
Levita, Dr. C. 40. 336.
Lichtenberg, Frhr. von. 636.
Liebermann, Dr. Carl. 895.
Lind, Rosalie. 44.
Link, Franz Joseph. 804.
Lippold, Andreas. 804.
Listmann, Wilhelm. 59.
Loos, Anton. 828.
Loos, Jacob. 896.
Lotz, Carl. 863.
Louis, Anton. 668.
Ludwig, Martin. 276.
Lyncker, Ludolph. 928.
Lynker, Oberst von. 59.
Lynker, Schullehrer. 240.

M.

Machemer, Valentin. 896.
Mahr, Johannes. 660.
Mahr, Katharina. 579.
Maier, Eduard. 420.
Mangold, Carl Amandäus. 44.
Marbach, Dr. Johannes. 135.
Martin, Adolph. 96.
Marr, Georg. 98.
Marr, Hermann. 20.
Marr, Wilhelm. 135. 764.
Mattern, Ludwig. 239.
Matthes, Adam. 820.
Matthes, Georg. 97.
Maurer, Leonhard. 696.
May, Gardecorporal. 43.
Mayer, Ferdinand Philipp. 96.
Mees, Aloys Joseph. 864.
Meides, Johannes. 844.
Meisenzahl, Joh. Baptist. 904.
Menges, Christian. 40.
Menges, Johannes. 826.
Menzer, Conrad. 44.
Merck, Philipp. 548.
Metz, Peter. 596.
Metz, Valentin. 826.
Metzger, Philipp. 616.
Metzler, Christian. 616.
Metzler, Jacob. 41.
Michel, Jacob. 547.
Michel, Ludwig. 44.
Michell, Carl Adolph. 780.
Mickel, Gefreiter. 42.
Mieth, Franz. 812.
Mittler, Wilhelm. 239.
Möller, Ludwig. 864.
Möller, Oberlieutenant. 43.
Möser Heinrich. 580.
Mohrmann, Wilhelm. 852.
Molitor, Nicolaus. 852.
Moyat, Joseph. 764.
Müller, Andreas. 844.
Müller, Carl. 42. 954.
Müller Caspar. 100.
Müller, Georg. 136. 803. 955.
Müller Heinrich. 44.
Müller, Johann. 547.
Müller, Dr. Wilhelm. 111.
Müller, Zugsfeldwebel. 100.
Müssing, Caspar. 42.
Muhl, Ferdinand. 547.
Muhl, Georg. 616.
Mulch, Friedrich. 928.
Munk, Adam. 656.
Muralt, Oberlieutenant von. 60.
Muth, Johannes. 248.
Muth, Julius. 927.

N.

Nachmann, Gustav. 827.
Nahm, Joseph. 764.
Nasch, Isidor. 894.
Nau, Friedrich. 20. 955.
Nau, Georg. 820.
Naumann, Alexander. 548.
Naumann, Dr. Alexander. 844.
Naumann, Ernst. 844.
Nehr, Franz. 97.
Nehr, Franz Ludwig. 41.
Neidhardt, Dr. Carl. 927.
Nell, Dr. Adam. 595. 596. 898.
Nestel, Georg. 955.
Netz, Friedrich. 547.
Neubecker, Adam. 98.
Neuhaus, Conrad. 546.
Neuner, Dr. 100.
Neuschäfer, Dr. 828.
Neuschäfer, Dr. Ludwig. 550.
Nicolai, Johann. 904.
Nicolai, Joseph. 239.
Niederhof, Wilhelm. 894.
Niepott, Joh. Adam. 76.
Niklas, Johannes. 803.
Nischwitz, Quartiermeister. 60.
Nolly, Adam. 96.
Nothnagel, Peter. 803.

O.

Oberheim, V. Philipp. 97.
Obermann, Heinrich. 548.
Ochs, Ludwig. 927.
Ochsenstein, Carl von. 894.
Ofenloch, Bernhard. 820.
Opel, Johannes. 819.
Ohler, Wilhelm. 97.
Orth, Anton. 864.
Orth, Johannes. 136.
Oswald, Ernst. 41.

P.

Pabst, Carl. 656.
Pauli, Dr. Julius Heinrich. 76.
Pennrich, Hauptmann. 99.
Peters, Georg. 44.
Pfaff, Carl. 41.
Pfaff, Theobald. 803.
Pfifferling, Andreas. 97.
Pflug, Dr. Georg. 928.
Pflug, Johann Georg. 96.
Pfnor, Wilhelm. 552.
Philippi, Bernhard. 896.
Pirscher, Oberlieutenant. 60.
Plönnies, Major von. 99.
Plötzer, Friedrich. 844.
Pohlmayer, Victor. 162.
Pons, Lorenz. 896.
Posen Eduard. 98.
Prickarts, Heinrich. 954.
Probst, Schullehrer. 828.
Pusch, Heinrich. 508.

R.

Rabenau, Heinrich Ludwig. 508.
Rambaud, Johannes. 162.
Rauch, Jacob. 864.
Rausch, Wilhelm. 163. 276.
Reh, Friedrich. 548.
Reh, Johannes. 820.
Reinhardt, Ludwig. 660.
Renius, Carl. 135.
Reuling, W. L. H. 42.
Reuling, Wilhelm. 904.
Reuning, Ludwig. 41.
Reuter, Johann. 588.
Reuting, Wilhelm. 828.
Reutzel, Heinrich. 954.
Ricou, Carl Frhr. von. 827.
Ricou, Emanuel, Frhr. von. 636.
Riedel, Carl. 96.
Riedesel, zu Eisenbach, Frhr. Oberst. 43.
Ringelshäuser, Schullehrer. 164.
Rink, Johann. 548.
Ritsert, Ernst. 59.
Ritsert, Johann. 954.
Ritsert, Lud Christian. 432.
Ritsert, Portepeefähnrich. 99.
Rodemer, Johann. 904.
Röder, Carl. 43.
Röder, Frhr. von Diersburg, Oberlieutenant. 99.
Röder, Friedrich Carl. 928.
Rödiger, Johannes. 956.
Rödler, Dr. Georg. 928.
Röttger, Johannes. 954.
Roos, Wilhelm. 864.
Roquette, Dr. Otto. 163.
Rosenberger, Jacob. 336.
Roth, Johann, 896.
Rothe, Carl. 580. 636.
Rotsmann, Frhr. von. 136.
Ruckelshausen, Carl. 826.

Digitized by Google

Rühl, Carl. 636.
Rüti, Major. 43.
Rumpf, Ernst. 864.

S.

Saarbach, Eduard. 44.
Salzer, Dr. 99.
Sames, Conrad. 876.
Sartorius, Franz. 547.
Sauerwein, Adam. 97.
Schaaf, Ludwig. 44.
Schachtel, Johannes. 239.
Schack, Oskar. 96.
Schad, Adam. 420.
Schad, Dominikus. 548.
Schader, Franz. 616.
Schäfer, Catharina. 276.
Schäfer, Dr. Georg. 804.
Schäfer, Johannes. 432.
Schäffer-Bernstein, August Frhr. von. 764.
Schäffer, Dr. Theodor. 548. 596.
Schatzer, Margaretha. 763.
Schaum, Dr. Franz. 549.
Scheid, Pfarrer. 44.
Schellmann, Dr. 99.
Schenck, Carl. 812.
Schenk, Dr. 76.
Schenck, Friedrich. 547.
Schenck, Gustav. 852.
Scherf, Hauptmann. 43.
Schey, Edler von Koromla, Ritter. 276.
Schiller, Conrad. 161.
Schlechtweg, Heinrich. 432.
Schleuning, Oberlieutenant. 60.
Schleußner, Wilhelm Carl. 864.
Schlippe, Paul Angelus. 594.
Schmahl, Andreas. 552.
Schmahl, Johann. 896.
Schmalkalder, Dr. von. 162.
Schmeel, Johann. 595.
Schmidt, Carl Georg. 44.
Schmidt, Gardesergeant. 42.
Schmidt, Dr. Johann Ludwig. 135.
Schmidt, Johannes. 904.
Schmidt, Lieutenant. 432.
Schmidt, Ludwig. 547.
Schmidt, Peter. 100.
Schmitt, Geheimerath. 40. 276.
Schmitt, Dr. Hugo. 852.
Schmitt, Ludwig. 812.
Schmitt, Peter. 508.
Schmitz, Andreas. 660.
Schmitz, Michael. 826.
Schnabel. 895.
Schnarr, Johannes. 864.
Schneider, Dr. Anton. 508.
Schneider, Carl. 551.
Schneider, Friedrich. 580.
Schneider, Heinrich. 43. 828.
Schneider, Hofkutscher. 20.
Schneider, Johann. 696.
Schnittspahn, August. 550. 660.
Schnittspahn, Carl. 896.
Schnittspahn, Ernst. 894.
Schnittspahn, Friedrich. 636.
Schödler, Eberhard. 826.
Schön, Ludwig. 826.
Schopp, Ludwig. 162.
Schott, Franz. 161.
Schott, Jacob. 660.
Schrader, Dr. Eberhard. 895.
Schreiner, Heinrich. 41.
Schreiber, Johannes. 896.
Schrimpf, Valentin. 880.
Schröder, Johannes. 136.
Schuchard, Gustav. 896.
Schulz, Hauptmann. 100.
Schwabe, Carl. 803.
Schwarz, Johannes Peter. 432.
Schwedler, August. 60.
Scriba, Carl. 636.
Scriba, Gustav Moritz. 955.
Scriba, Wilhelm. 98.
Sebold, Georg. 895.
Seebrich, August. 820.
Seeberer, Generalmajor. 43. 336.
Seeley, Aaron. 412.
Seeling, Georg. 803.
Sehrt, Johannes. 112.
Seibel, Heinrich. 508.
Seitz, Johannes. 863.
Sell, Friedrich. 896.
Sickinger, Conrad. 764.
Siebert, Dr. W. Philipp. 636.
Simon, Anna. 803.
Sobernheim, Dr. 828.
Sommer, Wilhelm. 552.
Sommerlad, Christoph. 112.
Spamer, Conrad. 549.
Spamer, Dr. 696.
Spamer, Friedrich Wilhelm. 136.
Sparmann, Carl. 895.
Specht, Franz. 595.
Spitznagel, Friedrich. 616.
Stahl, Jacob. 580.
Stamm, Lieutenant. 99.
Stamm, Oberstlieutenant. 99.
Stammler, Adolph. 636.
Stammler, Dr. Carl. 927.
Stappelton, Wilhelm. 548.
Stark, Rink, Freiherr von. 96.
Steinem, Carl. 955.
Steinius, Johannes. 660.
Stellwag, Christoph. 547.
Stellwagen, Martin. 240.
Stenner, Adam. 803.
Stephani, Friedrich Johann. 76.
Steppes, Dr. 44.
Steppes, Dr. Adolph. 96.
Stiebing, Adam. 44.
Stockhausen, Christian. 550.
Stockhausen, Eduard von. 44.
Stockhausen, Oberlieutenant. v. 60.
Störger, Paul. 636.
Stürz, Werner. 828.
Stumpf, Franz. 852.
Sturmfels, Wilhelm. 549.
Streb, Philipp. 616.
Stroh, Georg. 794.
Struve, Alexander. 896.
Süsbeck, Gottfried. 826.
Sulzer, Wilhelm. 819.
Suppes, Carl. 636.

T.

Tescher, Carl. 955.
Thaler, Carl. 896.
Thein, Reinhold. 920.
Theuerkauf, Julius. 238.
Thiel, Dr. Eugen. 595. 596.
Thomin, Heinrich. 41.
Thurn, Carl. 163.
Thurn, Dr. 99.
Thurn, Erwin. 96.
Trapp, Otto. 636.
Trautwein, Carl. 820.
Trautwein, Wilhelm. 432.
Trayser, Christian. 44.
Tresser, Ludwig. 595.
Treutel, Johannes. 550.
Treutel, Johannes Michael. 336.
Trupp, Hauptmann. 41.
Truschel, Valentin. 552.
Trygophorus, Dr. Ludwig Moritz. 852.

U.

Uhrig, Wilhelm. 420.
Urich, Philipp. 41.
Usinger, Ludwig. 163.

V.

Veit, Gustav. 547.
Veith, Schullehrer. 240.
Vetter, Heinrich. 98.
Vetter, Johannes. 896.
Vierheller, Georg. 96.
Völker, Gustav. 97.
Völzing, Carl. 547.
Vogt, Ernst. 928.
Vollmar, J. P. A. 579. 696.
Volz, Johannes. 551.
Vullers, Dr. J. A. 656.

W.

Wachter I., Hauptmann von. 60.
Wägner, Dr. Wilhelm. 894.
Wagner, Dr. Carl. 852.
Wagner, Franz. 42.
Wagner, Dr. Fridolin. 41.
Wagner, Heinrich. 548. 595.
Wagner, Ludwig. 552.
Waibler, Philipp. 595. 596.
Waigandt, Auguste. 41.
Wallenstein, Carl. 96.
Walloth, Carl. 41.
Walther Heinrich. 595.
Walter, Georg. 550.
Weber, Andreas. 161.
Weber, August. 546. 927.
Weber, Conrad. 97.
Weber, Emil. 239.

Digitized by Google

Weber, Franz Anton. 99.
Weber, Georg. 59.
Weber, Heinrich. 588.
Weber, Hofkutscher. 20.
Weber, Jacob. 803.
Weber, Peter. 161.
Weber, Valentin. 551.
Weckerling, August. 803.
Weckler, Conrad. 660.
Weicker, Wilhelm. 955.
Weiffenbach, Dr. 656.
Weiffenbach, Wilhelm. 95.
Weil, Heinrich. 96.
Weinel, Heinrich. 864.
Weinheim, Jacob. 803.
Weinrich, Joseph. 588.
Weiß, Eduard. 96.
Weitz, Conrad. 596.
Weitz, Ferdinand. 864.
Weitzel V., Jacob. 162.
Welcker, Christian. 552.
Welsch, Ludwig. 696.
Wendelstadt, Theodor. 549.
Wenzel, Heinrich. 928.
Werle, Dr. Eduard. 239.
Werle, Oberlieutenant. 42.
Werner, Carl. 96.
Werner, Carl von. 927.
Werner, Georg. 549.
Werner, Georg, Pfarrer. 20.
Werner, Heinrich Joseph. 97.
Werner, Ludwig von. 852.
Werner, Rudolph. 163. 803.
Wernher, Julius Carl. 894.
Weyland, Carl. 616.
Weygand, Christian. 547.
Wich, Margarethe. 616.
Wiederhold, Christian. 550.
Will, Professor. 804.
Willenbücher, Ferdinand. 76.
Willich, genannt von Pöllnitz, Ferdinand. 955.
Windecker, Friedrich. 928.
Windecker, Johann Anton. 827.
Winter, Eduard. 954.
Winter, Friedrich. 696.
Winter, Johann Peter. 894.
Winter, Major. 43.
Wittemann, Carl. 551.
Wittich, Ludwig. 580.
Wöll, Wilhelm. 880.
Wörner, Ernst. 826.
Wörth I., Johannes. 819.
Wolf, Carl. 928.
Wolf, Dr. Carl. 432.
Wolf, Friedrich. 548.
Wolff. 508
Wolpert, Dr. A. 98.
Würth, Valentin. 548.

Z.

Zangen, Oberstlieutenant von. 100.
Zangen, Otto von. 508.
Zentgraf, Dr. Otto. 111.
Zentner, Philipp. 804.
Zimmer, Conrad. 928.
Zimmer, Johannes. 549.
Zimmer, Quartiermeister. 60.
Zimmermann, Carl, Schullehrer. 20.
Zimmermann, Christoph. 135.
Zimmermann, Ludwig. 955.
Zinkel, Johannes. 858.
Zinser, Georg. 432.

Digitized by Google